Helv. Pupikofer
562/12

Xerokopieren aus konservatorischen Gründen nicht erlaubt
Nur im Lesesaal benützbar
28. FEB. 1989

<36612816530016

<36612816530016

Bayer. Staatsbibliothek

Geſchichte

des

Thurgaus

von

J. A. Pupikofer,

Diakon an der Evangeliſchen Pfarrgemeinde zu Biſchofzell,
Mitglied der Schweizeriſchen Geſchichtforſchenden
Geſellſchaft in Bern.

Zweite Hälfte.

1499 bis 1829.

Mit Urkunden und Nachweiſungen.

Zürich,
in der Trachslerſchen Buch- und Kunſthandlung.
1830.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

In Fährden und in Nöthen zeigt erſt das Volk ſich ächt;
Drum ſoll man nie zertreten ſein altes gutes Recht.

Nachtrag
zum
Subſcribenten-Verzeichniß.

Herr Hauptmann Allispach in Biſchofzell.
— Pfleger Altwegg in Heſſenrüti.
— Amtsrichter Altwegg in Scherzingen.
— Altwegg in Herrenhof.
— Kreisamtmann Ammann in Ermatingen.
— Kantonsrath Bachmann in Schönenberg.
— Hauptmann Bachmann in Stein.
— Lieutenant Bachmann in Thundorf (*).
— Kantonsrath Bächler in Egolshofen.
— Regiſtrator Banhard in Kreuzlingen.
— Brunſchwyler, Arzt, in Egnach.
— Büchi, Arzt, in Elgg.
— Dickenmann in Riet.
— Advokat Eder zu Wellenberg (*).
— Eherichter Egg in Islikon
— Egloff, Arzt, in Utwyl.
— Oberamtmann Egloff in Gottlieben.
— Amtsrichter Egloff in Ermatingen.
— Hauptmann Engwyler in Tägerwylen.
— Schullehrer Forſter in Egethof.
— Schullehrer Gagg in Kreuzlingen.
— Stadtſchreiber Gonzenbach in Biſchofzell. 2.
— Lieutenant Graf in Obertutwyl.
— Bibliothekar J. Grimm in Caſſel.
— Gubler, Vieharzt, in Wängi.
— Oberſtlieutenant Guhl in Steckborn.
— J. J. Häberli im Schloß zu Bürglen.

Herr Schullehrer Huber in Weiningen.
— Gemeinderath Hurter in Frauenfeld.
— Procurator Imhof in Altnau.
— Kappeler, Arzt, in Frauenfeld.
— Kappeler, Stud. Med., von Frauenfeld.
— Kappeler, Stud. Theol., von Frauenfeld (*).
— Dr. Keller in Weinfelden.
— Architect Keller in Frauenfeld.
— Canonicus Keeler in Kreuzlingen.
— Kreisamtmann Kolp in Neukirch.
— Labhart in Münchwylen.
— Schullehrer Lang in Kreuzlingen.
— Pfarrer und Kammerer Ludwig in Altnau.
— Oberrichter U. von Meerhart in Emishofen.
— Oberlieutenant Meier in Gottlieben.
— Subſtitut Meier in Gottlieben.
— Mechanikus Meßmer in Eppishauſen.
— Kreisamtmann Morell in Egolshofen.
— Altſchultheiß Grav von Mülinen in Bern.
— Amtsrichter Müller in Emishofen.
— Kantons-Baumeiſter Müller in Frauenfeld.
— Jak. Oetli in Rotenhauſen.
— J. G. Oprecht, Fabrikant, in Buch.
— Pauli in Wöſchbach.
— Hausmeiſter Roſtle in Kreuzlingen.
— Procurator Reinhard in Weinfelden.
— Schullehrer Ribi in Gottlieben.
— Roth, Fabrikant, in Dozwyl.
— C. Stanz auf der Hochſtraß bei Emishofen.
— Steger in Münchwylen.
— Gemeinderath Sprenger in Anetswyl.
— Strauß auf der Bleiche in Biſchofzell.
— Pfarrer Tobler in Mülheim (*).
— Walder, Arzt, in Münchwylen.
— Weideli, Sattler, in Kreuzlingen.
— Hauptmann Zellweger in Biſchofzell.

Geſchichte des Thurgaus.

Sechster Abſchnitt.

Bürgerliche und kirchliche Umgeſtaltungen.
(1500 bis 1540.)

Um das Jahr 1500 regte ſich bei den europäiſchen Völkern ein ganz neues Leben. Die herkömmliche Denkart und Sitte wurde immer mehr durch den Einfluß untergraben, welchen die Erfindung des Schießpulvers, der Buchdruckerkunſt und die Entdeckung Amerikas und Indiens auf Hohe und Niedere ausübten. Durch tapfere Söldlinge und wohl berechnete Bündniſſe ſuchten die Könige ihre Gewalt zu erhöhen und auszudehnen, während zu derſelben Zeit unter dem Volke Gedanken und Wünſche rege wurden, die dem Streben der Fürſten gerade entgegengeſetzt waren. In ganz eigenthümlicher Lage befand ſich dabei das Thurgauiſche Volk. Der Eidgenoſſenſchaft angehörig, nahm es an allem Theil, was die freien Eidgenoſſen im Solde ihrer königlichen Nachbarn zur Befeſtigung und Erweiterung der Fürſtengewalt unternahmen, und inſofern erſchien es ſeinen Nachbarn ſelbſt als frei; aber als Unterthan der Eidgenoſſen fühlte es auch ſo tief, als jedes andere Volk, die Schmach und Laſt der Knechtſchaft, in welcher es niedergehalten wurde. Die Wirkungen dieſes Verhältniſſes zeigen ſich auf merkwürdige Weiſe

in den bürgerlichen und kirchlichen Umgeſtaltungen, an welchen vom Jahr 1500 bis 1540 die Landſchaft Thurgau Theil nahm.

Vom Jahre 1500 bis 1524 waren die bürgerlichen Verhältniſſe vorzüglich bewegt; von 1524 aber verbreitete ſich die Kirchen-Reformation.

Bürgerliche Umgeſtaltungen. (1500 bis 1524.)

Landvögte: Hieronymus Stocker aus Zug (1500 bis 1502); Marquard Tſchudi aus Glarus (bis 1504); Dominikus Frauenfeld von Zürich (bis 1506); Melchior Zur Gilgen von Luzern (bis 1508); Hans Muheim aus Uri, zum zweitenmale (bis 1510); Joſt Burri aus Schwyz (bis 1512); Hans von Eywyl aus Unterwalden (bis 1514); Hieronymus Stocker aus Zug, zum zweitenmale (bis 1516); Bernhard Schießer aus Glarus (bis 1518); Hans Wegmann von Zürich (bis 1520); Ludwig Byli und Heinrich von Fleckenſtein von Luzern (1520 und 1521); Niklaus Muheim aus Uri (bis 1524). [1])

Nachdem durch den Schiedſpruch des Herzogs von Mailand den Eidgenoſſen das Thurgauiſche Landgericht mit allen den Rechtſamen, wie die Stadt Conſtanz daſſelbe vom Kaiſer Sigmund empfangen hatte, als Siegeslohn für die im Schwabenkrieg aufgewandten Kräfte war zuerkannt worden, hatten ſie alle die Herrſcherrechte, die ſie in andern ihrer frühern Beſitzungen genoſſen, auch im Thurgau auszuüben. Allein welche unter den eidgenöſſiſchen Ständen dieſelben anſprechen dürfen, und wie vielen Antheil daran man dem Abte von St. Gallen, dem Biſchofe von Conſtanz und den Thurgauiſchen Edelleuten einräumen ſoll, waren Fragen, deren Entſcheidung mehr Mühe und Zeitaufwand koſteten, als die Friedensunterhandlungen bei der Beendigung des Kriegs erfordert hatten.

Die VII Eidgenöſſiſchen Stände Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug und Glarus blieben im Beſitze der Landvogtei, wie ſie dieſelbe ſchon ſeit 1460 ausgeübt hatten. Auf das neu erworbene Landgericht aber machten neben ihnen noch Bern, Freiburg, Solothurn, Schaffhauſen, Appenzell und die Abtei St. Gallen Anſpruch; denn alle dieſe hatten ja zur Erwerbung deſſelben beigetragen. Allein die VII Stände wollten ſich das Landgericht allein zueignen, weil es weſentlich zur Landvogtei gehöre; Appenzell und die Abtei St. Gallen wieſen ſie von der Theilnahme zurück, weil ſie laut den Bundesverträgen den Eidgenoſſen zu Hülfsleiſtungen verpflichtet ſeyen, ohne Entſchädigung dafür fordern zu dürfen; die Stadt Schaffhauſen, weil ihre Kriegsmannſchaft, an den eigenen Gränzen beſchäftigt, den Thurgauiſchen Boden nicht betreten habe. Schwerer war es, gegen Bern, Freiburg und Solothurn ſolche Ausſchließungsgründe geltend zu machen; denn dieſe III Städte ſtanden mit den VII Orten in gleichberechtigten Bündniſſen; ſie hatten bei der Bewachung des Thurgaus, beſonders im Treffen bei Schwaderloh und in den Friedensverhandlungen treu mitgewirkt; und ſo gebührte ihnen unſtreitig auch Antheil an dem Gewinne des Kriegs. Die VII Orte nahmen daher Vernunftgründe und Bitten zu Hülfe, um die III Stände zu freiwilliger Entſagung zu bewegen; ſie ſtellten ihnen vor, wie bisher das Landgericht zwiſchen ihnen und der Stadt Conſtanz eine Quelle vielfacher Zerwürfniſſe geweſen ſey, und wenn die Städte auf ihrer Forderung beharren, Streitigkeiten zwiſchen Eidgenoſſen und Eidgenoſſen veranlaſſen werde; wie die Unterthanen, zwiſchen den Forderungen der Landvogtei und des Landgerichts getheilt, ſtets in der Ungewißheit ſeyn werden, wem ſie vor allem aus zu gehorchen haben, u. ſ. w. Die III Städte aber erwiederten: „Wenn ſo viel daran liegt, daß das Landgericht mit der Landvogtei vereinigt ſey, ſo geſtattet uns Antheil an euerer Landvogtei, daß auch wir Vögte in das Land hinaus ſenden und dieſelben abwechſelnd

mit den eurigen regieren. Dies wollten nun freilich die VII Orte nicht zugeben. Auf ſolche Weiſe geſchah es, daß dieſe fortfuhren, alle zwei Jahre abwechſelnd einen Landvogt in den Thurgau zu ſenden; das Landgericht aber im Namen der X Stände durch den Landvogt der VII Orte beaufſichtigt und die dazu gehörigen Gefälle auf ihre Rechnung bezogen wurden. [2])

Kaum waren dieſe Schwierigkeiten beſeitigt, ſo erhob ſich eine andere. Die Stadt Conſtanz konnte den Verluſt des Landgerichts, durch welches ſie allmählig die Herrſchaft über den Thurgau zu erwerben gehofft hatte, nicht verſchmerzen. Sie ließ durch den Kaiſer am 11. März 1500 um die Zurückgabe des Landgerichts erſuchen; ſie gab zu bedenken, wie unbillig es ſey, daß ſie, ohne den Krieg veranlaßt zu haben, denſelben allein bezahlen ſoll; erinnerte an ihre alte freundſchaftliche Geſinnung gegen die Eidgenoſſen; verſprach für die Zukunft alle Liebe und Treue; nur möchten ſie ihr das Landgericht nicht entreiſſen. Die Bitte war fruchtlos. Darüber empfindlich und entſchloſſen, den Eidgenoſſen zum Trotz, am wohlerworbenen Rechte feſtzuhalten, ließ der Stadtrath einen Thurgauer durch ein neu beſetztes Landgericht nach herkömmlicher Weiſe beurtheilen und hinrichten. Dieſe Gewaltthätigkeit weckte bei den Eidgenoſſen um ſo größere Erbitterung, da behauptet wurde, das unglückliche Schlachtopfer ſey eines todeswürdigen Verbrechens gar nicht ſchuldig geweſen. In dieſer Stimmung wurde natürlich auch ein Bundesantrag der Stadt Conſtanz verworfen. Als der Kaiſer, durch die unabläßigen Bitten der Stadt bewogen, die Eidgenoſſen einladen ließ, wenigſtens denjenigen Theil des Thurgaus, der zwiſchen der Thur und den Seen liege, an Conſtanz zu überlaſſen, antworteten die X Orte, es ſey ihnen nicht füglich, das Land zu trennen. Dagegen beharrte aber auch Conſtanz auf der Weigerung, die Schriften, welche auf das Landgericht Bezug hatten, auszuliefern. Dies war für die Eidgenoſſen um ſo bedenklicher, da ſeit 40 Jahren

durch die Landvögte das Landgericht ganz in Verwirrung gebracht und demſelben manches Recht entriſſen worden war, das nun die III Städte nicht fahren laſſen wollten. Bereits kamen die Geſandten der VII Orte und der III Städte zu harten Worten und es drohte noch größere Zwietracht, als man ſich endlich verſtand, in Ermanglung der Urkunden, die Ausſagen der Thurgauiſchen Landleute und der bisherigen Unterbeamten des Landgerichts zu einem Vergleiche zu Grunde zu legen. Feſtgeſetzt wurde: das Landgericht ſoll künftig ſtatt bei Conſtanz in Frauenfeld gehalten werden, und über Erbe und Eigenthum, über Marchenſtreitigkeiten und Urtheile der niedern Gerichte, und über Ehre, Blut und Leben richten; zu dem einfachen Landgerichte ſoll die Stadt Frauenfeld dem Landvogte ſechs, demſelben gefällige Richter geben, der Landvogt zu dieſen noch ſechs andere aus der Landſchaft wählen; hingegen wenn Blutgericht gehalten wird, beruft der Landvogt zu dieſen zwölf Richtern noch zwölf andere aus dem Adel oder aus dem Volke. In allem andern hält ſich das Landgericht an dem, was herkömmlich iſt. [3])

Wie nun der Landvogt, den Aufträgen der X Stände gemäß, das Landgericht beſetzte, und demſelben die während des Krieges verlorene Achtung wieder verſchaffen wollte, giengen von der Abtei St. Gallen, von dem Biſchof zu Conſtanz und von den Thurgauiſchen Gerichtsherren Klagen über Verletzung alter Rechte und über unbefugte Anmaßungen des Landgerichts ein. Um die Wichtigkeit dieſer Beſchwerde einzuſehen, iſt nöthig, die Beſitzungen einzeln aufzuzählen, welche den genannten Stiften und Gerichtsherren zugehörten.

Der Abt von St. Gallen beſaß folgende Thurgauiſche Gerichte:

1) Romanshorn, mit den Ortſchaften Romanshorn, Salmſach, Hungerbühl, Hütten, Fahlwis, Oberhäuſern, Am Spitz, Zum Hof, Zum Holz, Auf der Eich, Straubenhaus, Lochen, Monreute, Kaſtenſtauden, Ober- und Unter-

Hub, Rekholtern, Holzenſtein, Riedern, Tobelmühle, Hotterdingen;

2) Keßwyl, das Dorf;

3) Herenhof, mit Ausnahme dreier Häuſer, wogegen drei Häuſer in Zuben dazu gehörten;

4) Summeri, nämlich Ober- und Nieder-Summeri, ſammt Hemmerswyl, Kümmertshauſen, Krapfenmühle, Radmühle, Stobenwies;

5) Sitterdorf mit Riet, Wylen, Lütswyl, Pfyn, Hohlenſtein, Helmishub, Katzenſteig (ohne das Schloß), Singenberg, Preſtenegg, Ebnat, Hummelberg;

6) Das Berggericht oder den Schneckenbund, wozu gezählt wurden Schönholzerswylen, Ober- und Metzgers-Buhwyl, Moos (zur Hälfte), Lautenbreite, Weiblingen, Immenberg, Wydenlachen, Heiligkreuz, Leutenegg, Haslen, Wydenhub, Nollenberg, Wuppenau, Inner- und Auſſer-Mörenau, Gätensberg, Almensberg, Greutensberg, Seeli, Remisberg, Heid, Auf dem Alber, Toos (zur Hälfte), Rohren, Hagenbuch, Wartenwyl, Hagenwyl, Fahrreute, Befang, Hölzli, Summerau, Rudenwyl, Molli, Wydenholz, Welfensberg, Geftenau, Grub, Bühel, Brunried, Hugentobel, Lönberg, zwei Drittheile von Hüttenswyl;

7) Rickenbach mit Buswyl.

Dieſe ſieben Gerichte wurden durch Obervögte von der Abtei regiert; folgende hingegen waren als Lehen im Beſitze von Edelleuten:

1) Roggwyl ſammt Mollisdorf, Waldhof, Bühlhof, Riedern, Langwyl, Ballen (oder Ballenwyl), Häusli, Eſſerswyl, Schwandlen, Watt, Lengenhof, Neßler, Haberſack, Roggenbühl, Erchenwyl, Freidorf, Erbel, Hofen, Brotenwyl, Im Lachen, In der Reute, Ebnat, Fraßnacht, Steiniloh (oberhalb der Straße), Baumannshaus (nur ein Haus); dieſes Gericht lag in der Hand der Mötteli von Rappenſtein —;

2) Dozwyl mit Hamisfeld, im Beſitze Fritz Jakobs von Anwyl zu Biſchofzell —;

3) Hagenwyl, mit Räuchlisberg, Köplishaus, Au, Breitenach, Spizenreute, und

4) Hefenhofen mit Auenhofen (ausgenommen ein Hof), Hattswyl, Moos, Thumhub, Behemshub, Löwenhaus (mit Ausnahme dreier Häuſer), in der Hand der Peyer von Hagenwyl;

5) Die Burg Mammertshofen, im Beſitze der Schenken von Caſtell. 4)

In allen dieſen Herrſchaften behauptete der Abt das Mannſchaftsrecht, die Appellation und die niedere Gerichtsbarkeit bis auf das Blut, ſo daß alſo die Angehörigen dieſer Gerichte nicht mit dem Landvogte, ſondern unter den Fahnen des Stifts Kriegsdienſte thun, vor dem Hofgerichte in St. Gallen das Recht zu ſuchen, und nur bei todeswürdigen Vergehungen vor dem Thurgauiſchen Landgerichte zu antworten haben. Der Landvogt und das Landgericht beſtritten dieſe Ausdehnung der von der Abtei angeſprochenen Rechte, ſandten die Landgerichtsdiener mit Geboten und Verboten nicht nur in die genannten Thurgauiſch-St. Galliſchen Gerichte, ſondern ſogar in die eigentlichen Stiftslande, und griffen dadurch in die hohe und niedere Gerichtsbarkeit des Abtes ein. Sie meinten auch, um ſo mehr dazu befugt zu ſeyn, da die Rechte, die ſich das Stift während des Unglücks des Oeſterreichiſchen Hauſes im Thurgau zugeeignet habe, nun durch die eidgenöſſiſche Beſitznahme an die regierenden Stände zurückgefallen ſeyen. Nach mancherlei Erörterungen vereinigten ſich endlich die X Orte mit dem Stifte dahin, daß der Abt Heinrich von Fiſchingen, der Ritter Ulrich Mundprat zu Weinfelden, der St. Galliſche Bürgermeiſter Merz und Heinrich Unrichti, genannt Saab, Schultheiß zu Wyl, den Zwiſt entſcheiden ſollen. Dieſe ſprachen am 1. Hornung 1501 zu Wyl im folgenden Sinne: Im Schloſſe zu Romanshorn ſoll das Landgericht zwar nichts

zu verbieten haben, aber wenn die Bewohner deſſelben Ehre, Eigenthum und Leben verwirkt haben, ſollen ſie dem Landgerichte zur Beſtrafung ausgeliefert werden; die bisher unbeſtimmte Gränze zwiſchen den Stiftslanden und dem Thurgau geht von den Steinachiſchen Gerichten oberhalb Roggwyl und Freidorf und unterhalb Lümiswyl, Heggenswyl und Muola vorbei an die Sitter und über den Gerichten der Welter von Blidegg (und des Stifts Biſchofzell) hin an die Thur, dann zwiſchen Zuckenriet und den Berggerichten hindurch neben den Tobelſchen Gerichten vorbei nach Teunbrunnen, von dort zwiſchen Wyl und Rickenbach hindurch an die Toggenburgiſche Gränze; in allen diesſeits dieſer Gränze im Thurgau liegenden Herrſchaften des Stiftes mag der Abt gebieten und verbieten und bis auf 10 Pfunde ſtrafen. Aber entehrende und todeswürdige Vergehungen, Marchenverſetzungen, Verfälſchung der Gewichte und Maaße ſoll er dem Thurgauiſchen Landgerichte zur Beurtheilung laſſen, und demſelben auch das Eigenthum der hingerichteten Verbrecher, der Selbſtmörder, der unehelichen Kinder und Fremden, wenn ſie ohne Leibeserben ſterben, nicht verweigern; wie früher, ſo ſollen ferner die Angehörigen dieſer Gerichte unter den Befehlshabern des Abtes und der IV Schirmorte zu Felde ziehen; der Abt mag ihnen auch fremde Kriegsdienſte, die er nicht billigt, verbieten; wenn ſie aber auf Kirchweihen, Hochzeiten und Tänzen oder auf offener Straße einander ſchlagen oder ſonſt den Frieden brechen, ſo ſollen die, welche den Frieden gebrochen oder dem Friedbruche nicht gewehrt haben, der Beſtrafung des Landgerichts unterliegen. — Dieſes Spruchs ungeachtet entſtanden bald nachher wieder Mißverſtändniſſe zwiſchen den VII Orten und der Abtei, indem die Erſtern nicht zugeben wollten, daß der Abt die ihm für ſeine ältern Beſitzungen zugeſtandenen Rechte auch auf Buhwyl und Moos anwende, welche Ortſchaften wahrſcheinlich zur Herrſchaft Bürglen gehören, und daß er die Mannſchaft nicht bloß zu Hagenwyl und Dozwyl, ſondern auch zu Zilſchlacht

(Blidegg und Hauptwyl) anſpreche, deren Lehenherr der Biſchof von Conſtanz ſey, endlich daß er das Freigütergericht zur Thurlinden in Wyl abhalten laſſe, u. ſ. w. Der Schultheiß und Rath zu Rapperswyl, als unpartheiiſcher Schiedrichter von beiden angerufen, beſtätigte indeſſen Samſtag nach Lichtmeß 1512 den Spruch von 1501, und gab demſelben die für die Abtei günſtigſte Erklärung; nur ſollte das Thurlinden-Gericht an ſeinem gewöhnlichen Ort gehalten werden. Weil die X Orte in dieſen St. Galliſchen Beſitzungen nur das Blutgericht auszuüben hatten, nannte man die X Stände der kürzern Bezeichnung wegen Malefizorte, und die Thurgauiſch-St. Galliſchen Gerichte Malefizgerichte. 5)

Noch gewichtigere Einwendungen als das Stift St. Gallen machte gegen das Landgericht das Conſtanziſche Bisthum. Daſſelbe beſaß nämlich im Thurgau folgende Herrſchaften:

1) Arbon, die Stadt, mit dem Dorfe Horn und der Landſchaft Egnach;

2) Biſchofzell, die Stadt;

3) Schönenberg, mit Heuberg, Hörmoos, Kenzenau, Kuderacker, Mühltobel, Hub, Aſpenreute, Olmannswyl, Enziswyl, Buchreute, Schweizersholz, Brugglen, Schlauch, Anwachs, Langenhalden, Roten, Bühl, Neuhaus, Kralhof, (Kradolf!), Halden, Laſt, Oberau, Unterau, Andreute, Rohren, Kupferhaus, Tümpfel, Winklen;

4) Güttingen, das Dorf, mit Mosburg;

5) Langrickenbach, mit Greut;

6) Gottlieben, Schloß und Flecken;

7) Siegershauſen, mit Petershauſen und Bommen;

8) Tägerwylen, das Dorf, mit Ober-Caſtel;

9) Wigoltingen, ſo viel nämlich davon zum Kelnhof gehörte;

10) Das Tannegger-Amt, zu welchem Wald, Schurten, Itaslen, Oberwangen, Vogelſang, Büfelden, Horben,

Littenheid, Oberhofen, Sirnach, Kloten, Hub, Krilberg, Hatterswyl, Scherliwald, Ziegenſee, Gupfen, Wies, Hackenberg, Riet, Buhwyl, Bettwieſen und einige Toggenburgiſche Ortſchaften gezählt wurden;

Dieſe Gerichte wurden groſsentheils, als beſonderes Eigenthum des Biſchofs, durch Obervögte verwaltet; Langrickenbach ſtand dem Domſtifte, Wigoltingen dem Dompropſte im beſondern zu.

Biſchöflich-Conſtanziſche Lehen waren:

1) Zuben, das Dorf (mit Ausnahme von fünf Häuſern), ſammt einem Hofe zu Belzſtadel und in der Vogtei Eggen, — in der Hand des Kloſters St. Gallen;

2) Oberach (fünf Häuſer ausgenommen), mit Engishofen, Ehſtegen, Kratz, Guggenbühl, und einigen Häuſern zu Buchackern, Ennetach und Andwyl, in der Hand der Herren von Helmsdorf zu Eppishauſen;

3) Eppishauſen mit Schocherswyl, Bieſsenhofen, zwei Häuſern in Erlen, Gehrishäusli und Achmühle, in demſelben Beſitze;

4) Das Pelagien-Gottshaus-Gericht bei Biſchofzell, mit Bysreute, Breite, Stocken, Eberswyl, Alten, Reute, Horb, Wylen, Im Schwanz, Rappenſtein, Gertau, Limiſau, Rothen, Schweizershaus, Laufen, Mollishaus, Wolfhag, Trön, Oberholz, Oſterwald, Egerten, Thürliwang, Haſum, Wengi, Moos, Birnſtiel, Störsherten, Horbach, Rugglishub, Freiherten (ein Haus) —, in der Hand des Chorherrnſtiftes zu Biſchofzell;

5) Die Biſchofzelliſchen Stadtgerichte zu Katzenſteig, Mosburg, Ghögg, Tannen, Stich, Hackbüren, Leuenhaus, Muggenſturm, Klauſenhaus, Schlatt, Langentannen —, in der Hand der Stadt Biſchofzell;

6) Hauptwyl, mit drei Höfen zu Freiherten, und

7) Zilſchlacht, mit Degenau und Blidegg, in der Hand der Welter zu Blidegg;

8) Heidelberg, ſammt Hohentannen —, in der Hand der Stadt Biſchofzell;

9) Oetlishauſen, mit Befang, in der Hand der Schenken von Caſtell;

10) Berg, mit Preſtenberg, dem Kelnhof unterhalb Berg, Anhauſen, Haimenlachen, und Antheilen an Mattwyl, Mauren, Goppertshauſen und Kronbach, ſammt einigen zerſtreuten Häuſern auf dem Ottenberg —, in der Hand der Herren von Roggwyl —;

11) Liebburg, mit Lengwylen, Oberhofen, Dettikofen, Hohenegg, Bloten —, wahrſcheinlich noch im Beſitze der Blaarer von Conſtanz;

12) Andwyl (zum Theil), mit Happerswylen —, in der Hand des Stiftes St. Stephan in Conſtanz;

13) Engwylen —, in der Hand der Geſchlechter Engwyler, Meyer und Eglof;

14) Liebenfels mit Lanzen-Neunforn, Ammannhauſen, Eggmühle, Gündelhart, Hörhauſen, Hagenbuch, Helmshauſen, Rittbrunnen, Schwärzehof —, in der Hand der Lanzen von Liebenfels;

15) Pfyn mit Hungerbühl und Ziegelhütten —, in der Hand der Mötteli von Rappenſtein;

16) Wigoltingen mit Niederhofen, Engwang, Wagerswylen, Gillhof, Tangwang, Hasli —, in der Hand der Herren von Breiten-Landenberg zu Altenklingen;

17) Fiſchingen, mit Balterswyl, Bichelſee, Brengreute, Buch, Jfwyl, Breitenacker, Sommeregg —, im Beſitze des Kloſters Fiſchingen. 6)

Jndem der Biſchof, auf ältere Urkunden geſtützt, nachwies, daß Arbon und Biſchofzell vom Landgericht ganz unabhängig ſeyen, wollte er in dieſen beiden Städten und in Horn den Eidgenoſſen auch die Landesherrlichkeit ſtreitig machen und in den übrigen Gerichten alle diejenigen Rechte behaupten, die dem St. Galliſchen Abte zugeſtanden wurden; die Landgerichtsdiener ſollten keine Gebote daſelbſt verkünden

und keine Beklagten ohne Erlaubniß der biſchöflichen Vögte gefangen nehmen; die Unterthanen ſollten nicht zur Beſchwörung des Landgeſchreis oder zum Gehorſam in Kriegesnoth vom Landvogte angehalten werden, ſondern das Mannſchaftsrecht ganz dem Biſchof überlaſſen bleiben. So viel, wie dem Abte von St. Gallen, wollten aber die Eidgenoſſen dem Biſchofe nicht einräumen; eines Theils war er ſo enge, wie der Abt, mit den Eidgenoſſen nicht verbunden, andern Theils hatte er durch ſein nicht bloß zweideutiges, ſondern offenbar feindſeliges Benehmen im Schwabenkriege bewieſen, daß er ſeine Verpflichtungen gegen die Eidgenoſſen nicht achte. Die Landvögte fuhren daher fort, ſeine Angehörigen wie diejenigen anderer Gerichtsherren zu behandeln, und das Landgericht ſprach die Acht über dieſelben aus, wenn ſie den Vorladungen nicht Folge leiſteten. Es machte ſich ſogar kein Bedenken, in die geiſtliche Gerichtsbarkeit des Biſchofs einzugreifen. Ein Prieſter, der in Steckborn einen Mord begangen hatte, wurde vom Landgerichte mit der Verbannung beſtraft, ungeachtet er ſich auf den Biſchof berief und behauptete, ein Geiſtlicher könne nur von Geiſtlichen gerichtet werden. Als ein Dieb auf Befehl derſelben Behörde gehängt wurde, und der biſchöfliche Vicar, unter dem Vorwande, der Gehängte ſey ein Acolythus (geweihter Chordiener) geweſen, dem Landgerichte erklärte, es habe ſich ſtinkend und verächtlich gemacht, und überdies noch den Bann über dasſelbe ausſprach, lieſſen die Eidgenoſſen dem Biſchofe wiſſen, daß er den Bann ſogleich löſen ſolle, wenn er ſich nicht ſehr unangenehmen Folgen ausſetzen wolle, und auch in Zukunft möge er ihnen verzeihen, wenn ſie Geiſtliche, die weltliche Geſetze gebrochen hätten, weltlich beſtrafen. Sie verboten überdies allen Thurgauiſchen Angehörigen und den bei denſelben angeſtellten Geiſtlichen, Geldſchulden durch den Kirchenbann einzutreiben; denn um irdiſcher Dinge willen dürfe Niemanden die Hoffnung auf ewiges Heil verkümmert werden. Auf ſolche Weiſe dauerte der Zwiſt mehrere Jahre lang fort. [7])

Die Verdrießlichkeiten, in die der Biſchof mit der Stadt Conſtanz verfiel und der Wunſch, die Eidgenoſſen für den Kaiſer zu gewinnen, machte ihm endlich eine Ausſöhnung mit denſelben wünſchbar. Er äuſſerte ſogar (1506) die Abſicht, ſeine Wohnung, wenn die Eidgenoſſen es geſtatten, nach Dießenhofen zu verlegen, um unter ihrem Schutze ruhig ſeinem Amte leben zu können. Dieſe mildere Stimmung bewog ihn auch, 1509, zu einer Ausgleichung die Hand zu bieten. Der Baſelſche Domherr Peter von Hertenſtein, der biſchöflich-Conſtanziſche Kanzler, Doktor Brendli, der Hofmeiſter, Ritter Jakob von Anwyl, und Hans von Landenberg zu Altenklingen ſchloſſen, im Namen des Biſchofs, am 21. Heumonat zu Zürich mit den VII Orten folgenden Vertrag: Die biſchöflichen Angehörigen im Thurgau ſtehen in Kriegsſachen unter dem Landvogte und ſchwören, bei feindlichen Ueberfällen Lärm zu machen und dem Landſturme zu folgen; fremde Kriegsdienſte werden im Namen des Biſchofs und der Eidgenoſſen zugleich verboten und geſtraft; Streitigkeiten, wenn ſie bei Worten bleiben, werden gemeinſam, wenn ſie zu Thätlichkeiten übergehen, allein vom Landvogte geahndet; von den biſchöflichen niedern Gerichten wird nur an das biſchöfliche Hofgericht appellirt; wenn jedoch die verfällte Parthei fremd oder der Landvogtei angehörig iſt, ſo mag ſie das Urtheil vom Hofgericht an die Eidgenoſſen ziehen; die biſchöflichen Beamteten mögen zwar, obgleich eigentlich der Wildbann Eigenthum der X Stände iſt, in ihren Gerichtsbezirken jagen, aber das Jagdverbot wird im Namen der X Stände verkündigt, und die Strafgelder für Jagdfrevel, ſo wie für Ueberſchreitung der Marchſteine beim Pflügen und Erndten werden zwiſchen dem Biſchofe und den Eidgenoſſen getheilt; die Landgerichtsdiener dürfen den Verhandlungen der niedern Gerichte des Biſchofs beiwohnen, um wahrzunehmen, ob nicht Angelegenheiten, die Ehre und Blut betreffen und alſo vor das Landgericht gehören, behandelt werden; biſchöfliche Angehörige, welche an einem andern

Thurgauer einen Todſchlag begangen haben, ſollen ihre Heimath ſo lange meiden, bis ſie den Landvogt und die Verwandten des Ermordeten durch ein Sühngeld zufrieden geſtellt haben, und hinwieder ſoll der Landvogt dem Todſchläger, der einen Angehörigen des Biſchofs gemordet hat, ſo lange das Land verbieten, bis er dem Biſchofe 25 Pfund Pfenninge erlegt hat. — Dieſer Vertrag bezog ſich übrigens nur auf die zehen Gerichte, welche dem Biſchofe unmittelbar zugethan waren und auch altſtiftiſche Gerichte genannt wurden; diejenigen ſiebenzehen, welche im Beſitze der Abtei St. Gallen und der Edelleute waren, hatten vor andern Thurgauiſchen Gerichten keine Vorrechte, als daß ihnen die Appellation vor das Conſtanziſche Hofgericht geſtattet war. [8])

Die Rechte, welche die Klöſter Reichenau, Kreuzlingen, Münſterlingen, Dänikon u. ſ. w. und die Edelleute als Beſitzer von Gerichtsherrlichkeiten hergebracht zu haben behaupteten, waren ſehr verſchieden, zum Theil widerſprechend, und ſetzten daher dem Verſuche, einen übereinſtimmenden, geregelten Rechtsgang einzuführen, ſehr verwickelte Schwierigkeiten entgegen. Das Kloſter Reichenau beſaß die Gerichte:

1) Ermatingen;
2) Triboltingen;
3) Mannenbach, mit Salenſtein, dem Dorfe;
4) Frutwylen, mit Raperswylen, Helzighauſen, Häwylen, einigen Häuſern zu Fiſchbach;
5) Berlingen, mit Steckborn, Feldbach, Weyern, Glarisegg, Ziegelhütten, Wolfkeln;
6) Mühlheim;
7) Langen-Erchingen (Langdorf), mit Oberkirch, Banhalden und Horgenbach.

Reichenauiſche Lehen waren:

1) Heſchikofen —, im Beſitze der Herren von Ulm zu Grießenberg;

2) Mettentorf —, im Beſitze der Mötteli zu Pfyn und Wellenberg;

3) Luſtorf —, in derſelben Hand;

4) Wellhauſen, mit Ufhofen, Waldhof, Bietenhart, Heſſenbohl, und

5) Thundorf, mit Kilchberg, Dietlismühle, Aeuglismoos —, ebenfalls im Beſitze der Mötteli;

6) Wellenberg, die Burg —, Wohnung des genannten Geſchlechtes;

7) Keſikon mit Isliken —, in der Hand der Wälter von Blidegg;

8) Der Thurm zu Steckborn —, in der Hand der Stadtgemeinde Steckborn.

Folgende Gerichtsbarkeiten waren freies Eigenthum ihrer Beſitzer:

1) Das St. Galliſche Spitalgericht, welches drei Häuſer zu Reute, bei Amriswyl, zwei Höfe zu Nieder-Ach, und einzelne Häuſer zu Hub, Auenhofen, Sandbreite, Krähen (?) und Dillen in ſich begriff;

2) Amriswyl, mit Brüſchwil und Hölzli, Eigenthum der Herren von Sax zu Bürglen;

3) Bürglen, mit dem Mödelhof zu Mauren, im Beſitze der Herren von Sax;

4) Sulgen, das Dorf, mit Ausnahme eines an Kreuzlingen gehörigen Theils, in demſelben Beſitze;

5) Uerembohl oder Ueremburg, bei Sulgen, nebſt Laimbach, Hofſtuben und einem Theile von Opfershofen —, in demſelben Beſitze;

6) Heldswyl mit Buchackern und einem Theile von Götikofen —, in demſelben Beſitze;

7) Guntershauſen, mit einem kleinen Theile am Oberholz —, in demſelben Beſitze;

8) Iſtigkofen, nebſt Unter- oder Nieder-Buwyl und einem Theile von Moos —, in demſelben Beſitze;

9) Mettlen, mit Oberbußnang, Reute, Weingarten,

Wärtbühl, Pupikon, Neuberg und einem Theile von Waldi —, in demſelben Beſitze;

10) Heſſenreute, mit Antheilen an Hof, Ennetach, Gäbertshauſen, Götikofen und Rupertsmoos —, in demſelben Beſitze;

11) Hüttenswyl, der dritte Theil —, in demſelben Beſitze;

12) Buhwyl, Burg und Dorf, mit Ausnahme zweier Häuſer, Eigenthum der Herren von Helmsdorf;

13) Mauren, zwei Drittheile des Dorfs, Eigenthum der Mundprat, zu Weinfelden;

14) Altnau, das Dorf, im Beſitze der Stadt Conſtanz;

15) Buch, mit Eggethof und einigen benachbarten Häuſern, in demſelben Beſitze;

16) Münſterlingen, ſammt Landſchlacht, Bärshof, Theilen von Belzſtadel, Schönenbaumgarten und Heimenhofen —, Eigenthum des Kloſters Münſterlingen;

17) Utwyl, das Dorf, in demſelben Beſitze;

18) Eggen, die Vogtei, enthaltend: Egolshofen, Rickenbach, Botikofen, Scherzingen, Alterswylen, Oftershauſen, Tipishauſen, Gralzhauſen, Altishauſen, Illighauſen, Wylen, Guldihub (bei Zuben), Räuchlishof, ein Theil von Schönenbaumgarten, Wöſchbach, Keßbach, Remisberg, Alpen, Katzenbach, Weyerhof, Emerzen, Besmer —, im Beſitze der Stadt Conſtanz;

19) Das Raitigericht, mit Ober- und Unterneuwylen, Unter- und Oberſtöcken, Ellighauſen, Krachenburg, Ober- und Unterbächi (Neumühle), Geboltshauſen, Engelswylen (4 Häuſer), Schwaderloh —, in demſelben Beſitze;

20) Weyerswylen mit Beckelswyl und einem Theile von Engelswylen und Burg —, um 1530 Eigenthum der Herren von Ulm zu Grießenberg;

21) Weinfelden, Schloß und Flecken, mit dem Dorfe Häuſern, dem größern Theile des Dorfes Burg, einzelnen Häuſern in Hard, im vordern Ottenberg, im Krähenriet, Stelzenhof, Rathof, Schachen, Sangen, Eierli, einem

Theile von Bachtobel und fünf Häuſern zu Boltshauſen —, Eigenthum der Herren Mundprat zu Weinfelden;

22) Birwinken mit Totnach und einigen Häuſern im Scheurholz und Oberriet —, in demſelben Beſitze;

23) Bußnang mit Eppenſtein, Oberoppikon, Hunikon, Rothenhauſen, einzelnen Häuſern zu Pupikon, Haberreute und im Thurrain —, in demſelben Beſitze;

24) Märſtätten, mit einzelnen Häuſern an der Hub, in der Grubmühle zu Egolshofen, Uetwylen, Weyerhäusli, Nuberbaum, Engelberg, Altenklingen und Rinklingen —, Eigenthum der Herren von Landenberg zu Altenklingen;

25) Jllart, mit Lampertswylen und Oberholz —, in demſelben Beſitze;

26) Kreuzlingen, das Kloſter, ſammt einigen benachbarten Häuſern und der Burg Geißberg —, Eigenthum des Kloſters Kreuzlingen;

27) Einige Lehenhöfe im Dorfe Sulgen, — eben dahin gehörig;

28) Hatenhauſen, mit Hefenhofen und einigen Häuſern im Fiſchbach —, im Beſitze der Mundpraten zu Salenſtein;

29) Lipperswylen, das Dorf, an das Stift St. Johann zu Conſtanz gehörig;

30) Klingenberg, mit Vorder- und Hinterhomburg, Beuren, Hörſtetten, Mühlberg, Nonnenthal, einem Theile von Reutenen, Eugerswylen, Haſenreute, Hungerbühl, Spottenberg, Hörten, Altenhauſen, Degenhard, Reckenwyl, Geißhaus, Bühel, Hub —, im Beſitze der Peyer zu Hagenwyl;

31) Herdern, mit Wylen, Debrunnen, Kugelshofen, Schweikhofen —, den Herren von Landenberg gehörig;

32) Burg oder Dettikofen, das Schloß, mit dem Dorfe —, im Beſitze der Mötteli zu Pfyn;

33) Hüttlingen, mit dem Hofe Gygen —, Eigenthum Hugos von Landenberg, und um dieſe Zeit an die Mötteli von Rappenſtein zu Pfyn verkauft;

34) Grießenberg, mit Holzhäuſern, Eutenberg, Amlikon,

Hünikon, Benikon, zwei Häuſern in Unteropfikon, Malbach, Junkholz, Biſegg, Egg, Baltenhaus, Altenburg, Leutmerken, Hofen, Fimmelsberg, Dämpfel, Holzhof, Wolfikon, Strowylen, Hub, Buchſchoren —, von Jakob von Helmsdorf 1508 an die Herren von Ulm übergegangen;

35) Tobel, das Dorf, mit Dägerſchen, Braunau, Murwyl, Buch, Affeltrangen, Zezikon, Oberhof, Iſenegg, Hub, Nägelishub, Oberhauſen, Bächlingen, Haghof, Bühl, Riedhäusli, Ghürſt, Bohl, Azenhauſen, Reute, Kaltenbach, ein Theil von Malbach, Rietmühle, Baltenhaus (ein Haus ausgenommen), Ober- und Unter-Langnau, Forrenburg, Hölzli, Bekingen, Hittingen, Fürhäuſern, Ueteſchen —, im Beſitze der Comthurei Tobel;

36) Herten, mit Oberherten, Göpſen, Hub, Egerten, — in demſelben Beſitze;

37) Wallenwyl und Herdern (bei Sirnach), nebſt Trungen, Roßreute und Brunshofen —, der Stadt Wyl gehörig;

38) Lommis, nebſt Grüſi, St. Margaretha, Mezikon, Weingarten, einem Theile von Hinter-Weingarten —, im Beſitze der Mundpraten zu Spiegelberg;

39) Spiegelberg mit Wezikon —, in demſelben Beſitze;

40) Stettfurt, mit Kalthäuſern und dem Hofe Ruggenbühl —, im Beſitze der Herren von Knöringen zu Sonnenberg;

41) Mazingen, mit Halingen, Kölln, Riſtenbühl, Stauden —, Eigenthum der Fürſten von Stühlingen, und lehenweiſe mit Sonnenberg vereinigt;

42) Wängi, mit Hunzikon, Möriswangen, Wylen, Tauſenliſt, Scheurli, Stegen, Bommershäusli, Eichlenbach —, zwar Eigenthum des Stifts St. Gallen, aber nicht unter den altſtiftiſchen Gerichten begriffen, den Gielen von Glattburg geliehen;

43) Dänikon, Adorf, Ettenhauſen, Guntershauſen, Wittershauſen, Maiſchhauſen —, Eigenthum des Kloſters Dänikon;

44) Wittenwyl, mit einem Hauſe in der Scheur —,

wahrſcheinlich im Beſitze der Mundpraten von Spiegelberg, deren Gerichtsoffnung auch dort galt;

45) Awangen, mit Moos, Häuslenen, Utzenwyl —, dem Kloſter Kreuzlingen gehörig;

46) Gachnang, ſeit 1436 im Beſitze der Herren von Schinen und Rotzberg, von dieſen 1462 an die Herren von Heidenheim übergegangen;

47) Ittingen, mit Hüttwylen, Weiningen, Warth, auf der Egg, Wikingen, Geiſel, Ueßlingen, Dietingen, Ober-, Mittler- und Unterwyden, Iſelinsberg, Berlingen, Trüttlikon, Nergeten, Ochſenfurt, — der Carthauſe Ittingen zugehörig;

48) Mammern, das Dorf und Schloß mit der Burg Neuenburg —, Eigenthum Melchiors von Hohen-Landenberg;

49) Freudenfels, mit Ober- und Untereſchenz, Bornhauſen, Iben, Rappenhof, Schaffert —, als Einſiedelnſches Lehen im Beſitze der Herren von Boßwyl;

50) Wagenhauſen, mit Steinbach, Richlingen, Bläuelhauſen, Allenwinden, Speckhof, Steinbach, Hüttenberg —, durch die Graven Sigmund und Johannes von Lupfen an Heinrich von Roggwyl verkauft 1481.

51) Steinegg, mit Nußbaumen und Seeben —, den Herren Peyer zugehörig;

52) Burg, das Dorf, mit einem Bezirke vor der Brücke der Stadt Stein, welche daſelbſt, auſſer dem Blutgerichte und der Mannſchaft, alle obrigkeitlichen Rechte ausübt.

53) Ober-Neunforn, mit Mönchhof, Fahrhof, Enteſchieß, Langen-Mühle und einem Hauſe zu Weilen —, und

54) Nieder-Neunforn, mit dem fünften Theile von Wylen und einem Hauſe am Fahr —, den Stocker von Schaffhauſen gehörig;

55) Stammheim, mit Oberſtammheim und einem Theile von Wylen —, Eigenthum Zürichs;

56) Feldbach, das Kloſter, mit Unhofen, Saßenloh,

Tägermoos, Götſchenhäusli —, im Beſitze des Kloſters Feldbach;

57) Tägermoos, ein Geländ zwiſchen der Stadt Conſtanz und dem Dorfe Tägerwylen —, der niedern Gerichtsbarkeit der Stadt Conſtanz zuſtändig;

58) Die Klöſter Katharinathal und Paradies, die Freiſitze Mammertshofen, Thurberg, Bachtobel (Ober-Boltshauſen), Caſtell, Gyrsberg, Wolfsberg, Sandegg, Salenſtein, Tägerſchen, Wildern u. a., mit Anſprüchen auf die niedere Gerichtsbarkeit innerhalb ihrer Mauern. [9])

Die meiſten dieſer Gerichtsbarkeiten hatten ihre eigenthümlichen Offnungen, deren Inhalt zwar ſelten durch eine höhere Behörde beſtätigt, hingegen aber in den Sitten und Gewohnheiten der Angehörigen tief eingewurzelt und aus den älteſten Zeiten herab geerbt war. Damit verbanden die Gerichtsherren Berechtigungen, die zum Theil auf der Leibeigenſchaft, zum Theil auf dem Grundbeſitze, zum Theil auf Verträgen beruhten, und ſich um ſo weniger ganz zurückweiſen ließen, da ſie bereits durch die erwachende Kraft des Volks ſehr beſchränkt worden waren. Mehrere Edelleute glaubten auch den Eidgenoſſen ſo wichtige Dienſte geleiſtet zu haben, daß ſie nicht nur den Fortbeſtand ihrer bisherigen Rechtſamen, ſondern auch Erweiterungen derſelben erwarten dürften. Was alſo der Landvogtei und dem Landgerichte in der einen Gerichtsbarkeit freiwillig zugeſtanden wurde, fand in der andern Widerſpruch; wo eine allgemeine Regel aufgeſtellt wurde, erhoben ſich ſo viele Ausnahmen, daß Fremde, wie die Landvögte es waren, die nicht Jahre lang in dieſe Rechtsverwirrung ſich eingeübt hatten, entweder in rathloſer Ungewißheit waren, oder zu durchgreifenden Maßregeln verſucht wurden. Im letzten Falle mußten, begreiflicher Weiſe, ſowohl die Eigenthümer als die Angehörigen der niedern Gerichtsbarkeiten nachgeben. So weigerten ſich die Edelleute, die Chorherren und das Spital zu Biſchofzell und das Domſtift von Conſtanz von ihren Thurgauiſchen Gütern Kriegs-

ſteuer zu bezahlen; denn der Krieg von 1499 ſey weder für ſie noch gegen ſie geführt worden: die eidgenöſſiſchen Geſandten aber forderten, daß ſie eben ſowohl als ihre Gerichtsangehörigen, jedoch mit billiger Rückſicht auf ihre im Kriege aufgewandten Koſten, bezahlen ſollen; wenn ſie aber ihre Beiträge nicht durch ihre Untergebenen, die Dorfmeyer und Ammänner, beſtimmen laſſen wollen, ſo ſollen der Landvogt und Landammann es thun. — Bernhard von Knöringen zu Sonnenberg wollte, daß der Landvogt in ſeinen Gerichten Niemand gefangen nehme, wurde aber abgewieſen. — Wegen Stammheim und Nußbaumen wurde geklagt, daß die Zürcherſchen Vögte daſelbſt in der Beziehung der Todfälle, in der Beſtrafung der Friedbrüche, in Ausübung der Jagd den Rechten des Landgerichts Eintrag thuen; die Zürcher behaupteten, nur ihre Rechte, wie ſie von den Herren von Klingenberg an ſie gekommen ſeyen, ausgeübt zu haben und dieſelben ferner ausüben zu wollen. Ein Rechtstag zu Einſiedeln ſollte die Sache entſcheiden (1503), als noch andere ähnliche Streitigkeiten wegen Weinfelden, Bürglen, Burg bei Stein dazwiſchen traten und eine gütliche Ausgleichung veranlaßten. Derſelben gemäß wurde der Stadt Zürich die niedere Gerichtsbarkeit und die Mannſchaft zu Stammheim, mit Ausnahme der hohen Gerichtsbarkeit, ganz zugeſtanden; über Nußbaumen nur die niedere Gerichtsbarkeit eingeräumt; das Burgrecht Zürichs zu Weinfelden und Bürglen und hiemit auch das von Zürich daſelbſt behauptete Mannſchaftsrecht aufgehoben; die Mannſchaft und die hohe Gerichtsbarkeit ſammt dem Wildbann vor der Brücke der Stadt Stein, bis auf das dritte Brückenjoch den regierenden Ständen, der Stadt Stein aber die niedere Gerichtsbarkeit, die Appellation, das Weinumgeld u. ſ. w. zugeſprochen (1504). — Als viele Landleute den Todfall und die Faſtnachthühner zu geben weigerten, weil ſie von jeher als freie Männer betrachtet worden und keinem Edelmann oder Burgherrn verpflichtet wären, ließ der Landvogt dieſelben vor das Stadt-

gericht in Frauenfeld, als vor eine unpartheiiſche Behörde, laden, und ihnen durch zehen Zeugen beweiſen, daß alle Thurgauer, ſie ſeyen frei von Geburt oder durch Loskauf, den Todfall an die Landvogtei zu entrichten pflichtig ſeyen. Den freigebornen Landvögten war es anſtößig, unter ihren Untergebenen von angeborener Freiheit reden zu hören. — In dem Feldzuge, welchen die Urner 1503 zur Behauptung der Stadt Bellenz, von der ganzen Eidgenoſſenſchaft unterſtützt, unternahmen, wurden die Thurgauer um eine Kriegsſteuer angefordert; viele aus Adel und Volk und auch die Klöſter waren damit unzufrieden, und machten dagegen Vorſtellungen. Allein nur der Comthur von Tobel erlangte, daß er von ſolchen, auſſer den Landesgrenzen aufgelaufenen Kriegskoſten freigeſprochen, hingegen verpflichtet wurde, dem Landvogte, wenn er in ſolche Kriege ziehe, ein Pferd zu leihen. Zugleich wurde ihm zugeſtanden, vor ſeinen niedern Gerichten entſcheiden zu laſſen, ob ein Vergehen vor das Landgericht gewieſen zu werden verdiene, diejenigen, welche über die Marchſteine hinaus pflügen und ſchneiden, ſo wie die, welche bei Streithändeln nicht zum Frieden mahnen, bis auf 10 Pfund zu beſtrafen, auch von unehlichen Kindern den Todfall zu beziehen. — Noch größere Anſprüche machte der Freiherr Ulrich von Sax, Beſitzer der Herrſchaft Bürglen, und vertrauter Rath des Kaiſers Maximilian. Er klagte vor allem aus, daß die Eidgenoſſen ſein Burgrecht mit Zürich aufgehoben, und ihn ſomit des Vortheils beraubt haben, die zwiſchen ihm und ſeinen Angehörigen vorfallenden Zwiſte in Zürich entſcheiden zu laſſen; daß aber auch, ungeachtet Gebot und Verbot zu thun einzig ihm zukomme, beſonders wo es ſich nicht um Frieden, Leib und Leben handle, der Landvogt bis auf 30 Pfund Strafen anſetze; daß ferner Herrſchaftsleute andern (landvogteilichen) Schutz annehmen, Streitigkeiten zwiſchen den Anſäſſen und den Herrſchaftsleuten und Urtheile der Herrſchaftsgerichte, der bisherigen Gewohnheit entgegen, vor das Landgericht gezogen, und ſtatt,

wie ſonſt fremde Kriegsdienſte von der Herrſchaft in ihrem eigenen Namen, vom Landvogt bei dem Eide verboten wurden, dieſelben nun vom Landvogt allein beſtraft werden. — Durch ſolche und andere Klagen, Einwendungen und Rechtfertigungen wurden die Eidgenoſſen auf ihren Tagſatzungen ſo beſchäftigt, daß ſie oft nicht mehr Zeit zur Behandlung der Bundesgeſchäfte übrig behielten. Das Landvolk, unzufrieden und mißtrauiſch gegen die Herrſchaftsgerichte, machte ſo häufigen Gebrauch von der Bereitwilligkeit des Landvogts, Rechtsfälle vor die Tagſatzungen zu ziehen, daß die eidgenöſſiſchen Geſandten nöthig fanden, zur Beurtheilung ſolcher Streitigkeiten beſondere Verſammlungen im Thurgau zu halten. Aber ermüdet durch die weitläuftigen Geſchäfte, fanden ſie bald wieder zweckmäßiger, die leichtſinnigen Appellationen durch Bußen und durch den weiten Weg nach Baden zurückzuſchrecken.[10]) Zuletzt wurde mit den Abgeordneten der Klöſter und Gerichtsherren, nämlich Hans von Landenberg zu Altenklingen, Wolf von Helmsdorf zu Eppishauſen, Heinrich von Liebenfels, genannt Lang, Hans Heinrich Mundprat zu Lommis, Urich von Sax zu Bürglen, im Jahre 1509 der ſogenannte Gerichtsherren-Vertrag abgeſchloſſen, der für alle diejenigen Gegenden, die nicht in den mit dem Biſchof von Conſtanz, dem Stift von St. Gallen und der Stadt Zürich aufgerichteten Vergleichen eingeſchloſſen waren, als Regel gelten ſollte. Der Inhalt deſſelben war: Die Landgerichtsknechte ſollen in den niedern Gerichten nichts verbieten, als was zu beurtheilen dem Landgericht zuſteht, daher aber auch den niedern Gerichten über landgerichtliche Sachen zu ſprechen, unterſagen; ſie ſollen ferner die Landleute, welche vor dem Landgericht beklagt ſind, wenn ſie durch Vermittelung der Gerichtsherren Bürgſchaft leiſten, daß ſie nicht aus den Rechten weichen wollen, nicht gefangen führen, ausgenommen es handle ſich um Leib und Leben; ſie ſollen nicht als Rechtsanwälde vor den niedern Gerichten auftreten; Streithändel, die nur mit Worten und Gebehrden

geführt und Wunden, welche von dem, der zum Frieden mahnt oder Parthei nimmt, geſchlagen werden, ſo wie die Weigerung, zum Frieden zu mahnen, ſollen von dem Landvogt und den Gerichtsherren gemeinſchaftlich geſtraft werden; für boshafte Thätlichkeiten aber bezieht der Landvogt die Buße allein; die Gerichtsherren mögen in ihren Gerichten die Jagd ausüben, und die Bußen für Jagdvergehen mit dem Landvogt theilen, aber das Jagdverbot ſelbſt geht vom Landvogt aus; wer einen Todſchlag begangen hat, meidet das Land, bis er den Landvogt und die Verwandtſchaft des Getödteten verſöhnt hat; welcher Thurgauer aus der Leibeigenſchaft eines Herrn ſich losgekauft hat, mag ſich wieder, nach Gefallen, einem andern Herrn ergeben, Fremde aber nur mit Erlaubniß des Landvogts; aus dem Eigenthum eines hingerichteten Verbrechers werden zuerſt die obrigkeitlichen Koſten, dann die Gläubiger bezahlt, das Uebrige fällt an die Grafſchaft; wer Geld um Zinſe aufnimmt, mag dabei bedingen laſſen, daß er dafür vor weltlichem und geiſtlichem Gericht Antwort geben wolle; alle bei den niedern Gerichten wegen begangenen Frefeln und Ungehorſam fallenden Bußen kommen, wenn der Betrag unter einem Pfund Pfenninge iſt, den Gerichtsherren zu, ſtehen ſie höher, ſo werden ſie zwiſchen den Gerichtsherren und dem Landvogteiamt getheilt; vorbehalten bleibt dabei dem Landvogte und Landgericht die Beſtrafung unerlaubter Kriegsdienſte, der auf offener Straße begangenen Gewaltthätigkeiten und feindſeligen Ausforderungen, der ehrenrührigen Schmähreden, der Verrückung der Marchſteine und Laachen, und überhaupt aller Vergehungen, auf denen Leibes- und Lebensſtrafe ſteht. [11])

Dieſer Vertrag, verbunden mit demjenigen, den die Eidgenoſſen mit dem Abte von St. Gallen und dem Biſchofe von Conſtanz abgeſchloſſen hatten, bildete für die nächſten drei Jahrhunderte die Grundverfaſſung des Thurgaus und vereinigte die Thurgauiſchen Machthaber zur alljährlichen Abhaltung des ſogenannten Gerichtsherrentages, wobei ſie ſich über

die Aufrechthaltung ihrer Rechtſamen gegen das Volk und die Landvogtei, zuweilen auch über die Beförderung der Wohlfarth ihrer Untergebenen beriethen. Arbon, Biſchofzell, Frauenfeld, Dießenhofen, die St. Galliſchen Malefizgerichte, Kalchrain, Katharinathal, Paradies und einige erſt ſpäter entſtandene Freiſitze nahmen daran keinen Theil, und weil gewöhnlich mehrere Gerichte in einer Hand vereinigt waren, ſo belief ſich die Zahl der Stimmen nur auf 50 bis 60. [12])

Unabhängig von dem Landgerichte waren Frauenfeld, Dießenhofen, Arbon und Biſchofzell. Frauenfeld, unter dem Schirm der VII Orte, übte hohe und niedere Gerichte aus über Kurzdorf, Felwen, Erzenholz, Oſterhalden, Niederwyl, Roſenhub, Meſenriet, Junkholz, Oberwyl, Bauſel, Hinter- und Vorder-Eſpi, Rügerholz, Aumühle, Hungerbühl, Teuſchen, Vorder-Befang, Kramershäusli, Gerlikon, Burg, Thal, Murkhard, Huben, Bertegg, Wüſthäusli, Ob dem Holz, Bühl, Dingenhart, Bettelhauſen, Luppenegg —; Dießenhofen, unter dem Schutze der IX Orte, beſaß ebenfalls hohe und niedere Gerichte zu Schlattingen, Ober- und Unter- und Mettſchlatt, Diki, Kundelfingen, Wilensdorf, Schupfen, und die hohen Gerichte über Baſadingen —; Arbon und Biſchofzell waren mit ihrem Blutgerichte auf ihre Stadtbänne beſchränkt, und ob die VII oder die X Orte oder allein der Biſchof daſelbſt die Oberherrlichkeit habe, oder ob Arbon als eine freie Stadt zu betrachten ſey, war gar nicht entſchieden. [13])

Noch waren einige Gegenden und zerſtreute Höfe und Dörfer, welche unmittelbar den Eidgenoſſen der VII und der X Orte zugehörten und mit dem Namen Hohe Gerichte bezeichnet wurden. Dieſelben waren der Aufſicht der Landgerichtsknechte zunächſt übergeben und waren deßwegen (wenigſtens in ſpätern Zeiten) in Kreiſe abgetheilt, nämlich:

1) Kreſſibuch, Niederach (2 Häuſer), Obermühle, Lochershaus, Gizenhaus;

2) Oberach (4 Häuſer), Geyenberg (3), Bruſter, Walgishauſen, Leuenhaus (3 H.), Rutershauſen, Dünershauſen, Waldhof, Greut, Herrenhof (3 H.), Zuben (2), Lenzenwyl;

3) Mattwyl (2 Drittheile), Eggertshauſen (4 H.), Haimenhofen (5 H.), Ober-Andwyl und Lenzenhaus (11 H.), Erzenhaus (3 H.), Klarsreuti;

4) Neugüttingen, Honegg, Lanzendorn, Birwinken (2 Drittheile);

5) Ober- und Niederried, Erlen, 4 Häuſer zu Krombach und Opfershofen;

6) Engelswylen (5 H.), Balletshauſen, Teutſchen-Mühle, Sperberholz, Lippoltswylen, Holzmannshaus, Stöcken, Kemmenmühle, Emishofen.

7) Bergerwylen, Ober-Mauren (2 Höfe), Unter-Mauren (2 Höfe), Hard;

8) Philippenhaus, Katzenreute, Fiſchbach (6 H.), Häglishag, Sunterswylen, Gunterswylen, Hohenrain, Schmidholz, Wäldi, Schmeckwies, Mannenmühle, Hugolshofen, Schlatt, Wachtersberg, Monshaus, Datenhub, Buch, Murketshaus, Entenmoos, Riet, Altenburg, Geißhaus, Wald, Unter-Ottenberg, Schellberg, Kopf, Bommert, Boltshauſen, Ruberbaum, Bonau, Scheurli;

9) Schreibers-Buwyl, Schärers-Buwyl (2 Häuſer), Friltſchen, Weingarten (9 H.), Sterrenberg (9 H.), Niederhof, Landeswyl, Kilchbühl;

10) Uerſchhauſen;

11) Hofen, Münchwylen, Eſchlikon, Holzmannshaus, Ober- und Untertutwyl, Wylhof, Breitenloh, Außer-Scheur, Weiern, Heiterſchen, Auli, Alp, Greut, Anatswyl, Eggetsbühl, Lachen, Rengerswyl, Ebenholz, Häusli, zuſammen gefaßt unter dem gemeinſchaftlichen Namen der Gerichte am Tutwyler Berg [14]).

Die Bewohner dieſer Ortſchaften genoßen das Vorrecht, ihre Streitigkeiten, ſtatt vor das Gericht, dem ſie zugetheilt

waren, ſogleich vor den Landvogt zu bringen; auch war ihre Gewerbſamkeit nicht ſo, wie in andern niedern Gerichten, durch Ehehaften beſchränkt. Dagegen waren ſie der Willkühr der Landgerichtsdiener mehr ausgeſetzt, und durch heimathloſes Geſindel, das anderwo vertrieben wurde, und unter dem Schutze der regierenden Stände Duldung ſuchte, ohne Ende geplagt.

Ueberſchaut man dieſe ſo verwickelten Gerechtſamen der Landvogtei, des Landgerichts, der St. Galliſchen Maleſizgerichte, der altſtiftiſchen Gerichte des Biſchofs, der Städte Frauenfeld, Dießenhofen, Arbon und Biſchofzell, der Klöſter und Edelleute, und bedenkt man, daß erſt noch jedes Gericht ſeine beſondere Offnung, ſeine beſondern Vorrechte und Verpflichtungen hatte, ſo muß man ſich über das Gewirre verwundern. Mangel an Uebereinſtimmung in den Landesgeſetzen und in den Verfaſſungen der einzelnen Gemeinweſen einer Landſchaft nährt immer das Vorurtheil, als beruhe das Recht auf der Willkühr, macht das Gewiſſen ſchlaff und öffnet der boshaften Liſt überall Auswege. Eine Urſache der Verwirrung, die zu dieſer Zeit im Thurgau herrſchte, hat man daher der ſchlechten Verfaſſung des Landes zuzuſchreiben. Ein Uebel an ſich, und eine Urſache von tauſend andern Uebeln waren aber die fremden Kriegsdienſte, denen das Volk ſich mit einer Leidenſchaft hingab, welcher ſelbſt kräftigere Regierungen nicht widerſtehen konnten. Ein Ueberblick der Feldzüge, an welchen die Thurgauer Antheil nahmen, kann überzeugen, daß die Thurgauer, obgleich nicht frei, doch den freien Eidgenoſſen in feiler Dahingebung an fremde Gewalthaber nicht nachſtanden.

Noch war im Schwabenkriege die eigene Heimath nicht geſichert, als ſchon eine Menge Eidgenoſſen dem franzöſiſchen Könige zuliefen, um denſelben in der Vertheidigung des Herzogthums Mailand zu unterſtützen. Die Thurgauer wagten ſolches noch nicht, weil die Kriegsvölker des Kaiſers immer noch die Grenze bedrohten. Deſto zahlreicher ſtrömten

ſie, nach dem Abſchluſſe des Friedens, dem Mailändiſchen Herzoge zu, der in Chur gegen den König von Frankreich um reichen Sold Hülfsvölker warb. Nicht bloß rohe Klopffechter und Müßiggänger, ſondern auch Hausväter und Greiſe, die als fleißige und gute Leute bekannt waren, ergriffen das Schwert und die Hellebarde und verließen die Heimath; denn von Lyon an bis Nürnberg hatte der Hagel die Ernte zerſtört, der Leinwandhandel war in gänzliche Stockung gerathen, das Getreide ſtand in hohen Preiſen, ſo daß die Väter dem Hunger ihrer Kinder nur durch den Verkauf ihres Blutes wehren konnten. Der Kampf um Mailand war nicht heftig. Der Herzog konnte ſich nicht rathen und hielt das Geld ſparſam zurück; die Franzoſen aber wußten die bei demſelben dienenden Schweizer zu verleiten, daß ſie, in der Hoffnung auf reiche Entſchädigung für ihre noch bei dem Herzoge rückſtändigen Sölde, die Partei deſſelben verließen. Sie ſahen ſich getäuſcht. Arm und verſpottet mußten ſie in das Vaterland zurückkehren. Erbittert, daß ihnen Treuloſigkeit mit Argliſt vergolten worden ſey, drohten ſie Frankreich ſelbſt mit Krieg zu überziehen und den König durch Gewalt zur Bezahlung ihrer Forderungen zu zwingen. Marquard Tſchudi, der Thurgauiſche Landvogt, mit welchem beſonders viele Thurgauer gezogen ſeyn mochten, war einer der Hauptredner dieſer Krieger. Der Trotz, mit welchem ſie in der ganzen Eidgenoſſenſchaft gegen die franzöſiſchen Geſandten ſowohl, als gegen die eigenen Regierungen auftraten, brachte ſo große Verwirrung hervor, daß die Eidgenoſſenſchaft, welche über alle ihre äußern Feinde geſiegt hatte, durch innere Zerwürfniſſe unterzugehen drohte. Aber dem Kaiſer und allen denen, welche Frankreich haßten, war die Entzweiung zwiſchen Frankreich und den Eidgenoſſen eine Freude. Als daher Uri, Schwyz und Unterwalden (1503) mit rachedurſtigem Gemüthe gegen den König von Frankreich zur Eroberung der Herrſchaft Bellenz einen Kriegszug unternahmen, ſandte der Conſtanziſche

Biſchof aus Arbon und Biſchofzell ſechszig Mann zur Unterſtützung. Die übrigen Thurgauer zogen zum Theil unter ihren eigenen Befehlshabern, zum Theil unter dem Oberbefehlshaber der Abtei St. Gallen ebenfalls zahlreich über das Gebirge, um Erſatz für ihre zurückgewieſenen Mailändiſchen Anforderungen zu holen. Doch auch jetzt ſahen die Thurgauer ſich in ihrer Hoffnung betrogen. Die eidgenöſſiſchen Stände behielten die gemachten Eroberungen für ſich. Nicht einmal die bei dieſem Kriegszuge aufgewandten Koſten wurden den Thurgauern vergütet; es mußte vielmehr eine Landſteuer angelegt werden, um dieſelben zu tilgen. Als man die Klöſter zur Bezahlung ihrer Beiträge aufforderte, weigerten ſie ſich derſelben. „Was gehen uns, ſagten ſie, die Kriege an, welche die Eidgenoſſen in der Lombardie führen, was die Eroberungen, die ſie für ſich und die Ihrigen machen, was Frankreich und Mailand? Nicht Nothwehr war es, was ſie in dieſen Kampf führte, ſondern Leichtſinn, Habſucht, fremde Liſt. Die dem Gottesdienſte geweihten Güter dürfen zu ſolchen unheiligen Dingen nicht mißbraucht werden.“ Dieſe Vorſtellungen verfehlten ihres Zweckes nicht; die eidgenöſſiſchen Geſandten erklärten, daß die Klöſter nur die Unkoſten eigentlicher Landeskriege ſollen tragen helfen. Allein nun erhoben ſich die Edelleute und die Gemeinden des Thurgaus und gaben zu bedenken, daß ſie billiger Weiſe zwar eben ſo wenig, als die Klöſter, zu Steuern für ſolche landesfremde Kriege angehalten werden könnten, indeſſen aus Liebe zu den Eidgenoſſen ſich denſelben gerne unterziehen wollen, nur falle es ihnen unmöglich, die Laſt zu tragen, wenn ſechsundzwanzig Gotteshäuſer, welche im Thurgau Grundſtücke beſitzen, davon ledig geſprochen würden. Auch dieſer Einwurf ließ ſich nicht widerlegen. Die ertheilte Begünſtigung wurde zurückgenommen, und das ganze Land, Edelleute, Bauern und Geiſtliche zahlten die Unkoſten des fremden Kriegs. [15])

Mit Schrecken hatten die Eidgenoſſen wahrgenommen,

welcher Gefahr ſie durch auswärtige Kriegsdienſte das Vaterland ausſetzen; es war ihnen ſogar wahrſcheinlich, was das Gerücht ſagte, daß Frankreich und Oeſterreich ſich verbunden haben, ſie auf dieſe Weiſe zu erſchöpfen und zur Unterdrückung reif zu machen. Sie ließen daher bei zehen Pfund Strafe verbieten, irgend einem Fürſten zuzuziehen. Allein wie wenig wurde dieſes Verbot geachtet! Schon 1502 warb Friedrich Eggmann von Rorſchach Mannſchaft im Thurgau und führte ſie dem Markgraven Friederich von Brandenburg zu, um an der Kirchweihe zu Nürnberg (12. Juni) die Bürger dieſer freien Stadt zum Gehorſam gegen den Markgraven zu nöthigen. Melchior von Landenberg, Herr zu Mammern, nahm 1505 große Summen vom Pfalzgraven Ruprecht an, und warb demſelben eidgenöſſiſche Krieger und vorzüglich auch Thurgauer, und Strafe traf ihn dafür nicht; man begnügte ſich, erſt nach ſieben Jahren ihm 3000 Gulden abzunehmen, weil dieſes vom Pfalzgraven herrührende Geld eigentlich denen gehöre, welchen dadurch die Unterthanen entzogen worden ſeyen. Bernhard von Knöringen zog gleichfalls, ohne erfolgte Rüge, an der Spitze einer Schaar ſeiner Angehörigen aus Stettfurt und Matzingen, in den Krieg des Pfalzgraven. Strenger war Zürich gegen ſeine Angehörigen, wenn ſie das Verbot übertraten; Eppo von Rheinach z. B. wurde aus der Stadt verbannt, weil er dem Herzog von Würtemberg Leute zugeführt hatte; dagegen ließ ſich derſelbe in Dießenhofen nieder und trieb nun ungeſtört ſeine gewohnte Lebensweiſe. Im franzöſiſchen Heere und bei dem Kaiſer waren ſo viele eidgenöſſiſche Krieger, die dem Verbote zuwider das Vaterland verlaſſen hatten, daß die Regierungen ſelbſt die Hoffnung und den Muth verloren, ihr Geſetz zu handhaben, und zuletzt ſich wieder gebrauchen ließen, ihre Leute für den König von Frankreich, für den Kaiſer, für den Papſt, für Venedig aufzubieten. [16])

Im Jahre 1507 zogen unter den eidgenöſſiſchen Schaaren gegen 200 Thurgauer nach Genua mit, und ſie und die

Zuzüger der übrigen Vogteien und der zugewandten Orte, im Ganzen 1700 Männer, waren es, welche in dieſem Feldzuge die eidgenöſſiſche Tapferkeit mit Ruhm bedeckten. Unter Anführung des ſchon aus dem Treffen bei Schwaderloh bekannten Oswald von Rotz aus Unterwalden erſtürmten dieſe Leute mit verwegener Kühnheit eine Schanze, welche die Franzoſen weder anzugreifen, noch, als ſie erobert war, zu behaupten gewagt hatten, zum zweiten Male, und bewirkten dadurch die Uebergabe der Stadt. — In den drei Feldzügen, welche 1507, 1508 und 1511 zu Gunſten des Papſtes unternommen, aber nicht ausgeführt wurden, waren jedes Mal 200 bis 300 Thurgauer, diejenigen nicht mitgerechnet, welche unter der Abtei St. Gallen zu ziehen verpflichtet waren. — In noch größerer Zahl fanden ſie ſich ein, als 1512, aufgerufen durch den Cardinalbiſchof Schinner von Sitten, 30,000 Eidgenoſſen in Chur ſich verſammelten, um, im Einverſtändniſſe mit dem Papſte, dem Kaiſer und der Stadt Venedig, den Franzoſen Mailand wegzunehmen. Unter dem Oberbefehle des Freiherrn Ulrich von Sax zu Bürglen ward die Abſicht ohne große Mühe erreicht, reich war die Beute, ausgezeichnet der Dank, den ihnen der Papſt bezeugte; er nannte ſie Beſchirmer der Freiheit der Kirche, ſchenkte ihnen neue geweihte Panner und Fahnen und bereicherte ihre Gotteshäuſer mit Heiligthümern aller Art. Von den dabei den Eidgenoſſen zu Theil gewordenen Geldern erhielten zwar die Thurgauer nichts; dafür aber ſandte der Papſt, die Verdienſte des Hauptmanns Johannes Wehrli von Frauenfeld zu ehren, der Vaterſtadt deſſelben eine Fahne aus Taffet, auf welcher das herkömmliche Wappenzeichen der Stadt, der Löwe vom Fräulein geführt, vorgeſtellt, oben auf dem Glen aber ein goldenes Kreuz, mit den heiligen Marterwerkzeugen, dem Bildniſſe Veronikas und zwei kreuzweiſe übereinander verſchränkten Schlüſſeln geſchmückt, geſteckt war. Sie ſollten, ward ihnen gemeldet, nach dem Willen ſeiner päpſtlichen Heiligkeit, ſolch Kreuz, Schweißtuch und Schlüſſel in ewige Zeiten für ſich

und die Landgravſchaft zum Andenken an ihre frühern Verdienſte und zur Aufmunterung, der heiligen Kirche auch künftig Liebe, Treue und Beiſtand zu gewähren, in ihren Feldzeichen führen und auf den ausgezeichneten Segen derſelben feſt vertrauen. 17) Wenn irdiſches Unglück ein Glück für die Seele iſt, ſo blieb dieſer Segen auch wirklich nicht aus; denn nichts mehr war geeignet, vor den Ausſchweifungen wilder Kampfluſt zu warnen, als die folgenden Ereigniſſe. Schmerzhaft war es ſchon für die Zuzüger von Schaffhauſen, Thurgau, Rheinthal, Appenzell, St. Gallen, Arbon und Biſchofzell, daß ſie an dem von den Eidgenoſſen bei Novarra am 4. Juni 1513 über die Franzoſen errungenen Siege und an der reichen Beute deſſelben nicht Theil nehmen konnten, weil ihr Führer, der Freiherr von Sax, durch falſche Nachrichten irre geleitet, um einige Tage in den Gebirgen Rhätiens zurückgehalten worden war. Trotzig und wild, ſeinen Harniſch durch ein herunterhängendes Bärenfell bedeckt, ſah der Freiherr das ruhmreiche Schlachtfeld; ergrimmt, den Kampf verſäumt zu haben, zerzauste er ſich den langen rothen Bart und widerlegte dadurch den Verdacht, daß er, von jeher der treueſte Freund Oeſterreichs, ſich durch franzöſiſches Geld habe beſtechen laſſen; zeigte ſich aber von dieſem Tage an nie mehr an der Spitze der eidgenöſſiſchen Krieger, ſey es, daß man ihm mißtraute, oder daß die Hauptleute keines Oberfeldherrn zu bedürfen glaubten, oder daß die Armuth des Mailändiſchen Herzogs ſeine Dienſte nicht mehr belohnen konnte. Noch unangenehmern Eindruck als die Schlacht bei Novarra machte auf den gemeinen Krieger, beſonders auf denjenigen aus den zugewandten Orten und Vogteien (die Thurgauer waren mit den Zürchern bei dem Gewalthaufen), der Zug nach Dijon; man wollte am franzöſiſchen Könige Rache nehmen, weil er die Häupter und Mitglieder der eidgenöſſiſchen Regierungen durch heimliche Geſchenke der Sache des Volkes entfremdet habe; man wollte ihn nöthigen, daß er die Anſprüche, welche die eidgenöſſiſchen Krieger noch

ſeit frühern Dienſten her zu machen hatten, bezahle; allein man ließ ſich durch ſchöne Verheiſſungen beſänftigen, die nie erfüllt wurden, und die gemeinen Krieger bemerkten bald mit doppeltem Verdruſſe, daß die Führer reicher, ſie aber ärmer geworden ſeyen, als ſie vorher waren. Steigender Unmuth, Mißtrauen und Zwietracht begleitete die Eidgenoſſen, als der Einbruch des franzöſiſchen Königs ſie über die Alpen rief, den Mailändiſchen Herzog zu ſchützen. Ihrer Beſtimmung treu, ſtellten ſich die Zürcher mit den Appenzellern, St. Gallern, Thurgauern u. ſ. w. am Fuße der Gebirge auf, wo ſie leicht den Angriff hätten abwehren können; aber da ſie von den andern Eidgenoſſen nicht unterſtützt wurden, dieſe ſogar der Heimath ſich zuwandten, mußten ſie bis Mailand zurückweichen. Gleichwohl wagten ſie vor den Thoren dieſer Stådt, auf den Feldern von Marignan, eine Schlacht. Im Andenken an ſo viele errungene Siege, in dem edeln Entſchluſſe, die Schmach der Treuloſigkeit ihrer Brüder durch das Blut des Verführers rein zu waſchen, kämpften ſie, der Helden von Sempach, Murten und Grandſon würdig, zwei Tage lang, gegen einen durch Kriegerzahl und nie geſehene Kriegskunſt überlegenen Feind, und wurden beſiegt (13. und 14. Sept. 1515); 6000 Eidgenoſſen fanden auf dem Schlachtfelde den Tod; viele erlagen auf dem Heimzuge an den Wunden, am Froſt, Hunger und Herzeleid. Eine ſolche tiefe und allgemeine Trauer, eine ſolche ſchmerzhafte, aufrichtige Reue über begangene Verirrungen war, ſo lange der Schweizerbund beſtanden hatte, nie geſehen und empfunden worden, wie die, welche die Niederlage bei Marignan in den Herzen der Eidgenoſſen erregte. Man verfluchte die Kriegsluſt, die Jahrgelder, den fremden Reichthum, die Schmeicheleien der Fürſten; aber die Todten weckte man damit nicht auf. Im Thurgau vermißte man gegen 500 Männer; die, welche, dem Tode entronnen, die ſchreckliche Nachricht gebracht hatten, waren arm, krank, verkrüppelt, Lebenslang eine Laſt ihrer Eltern, Gatten, Kinder und Gemeinden. [18])

Als nun noch den Gerichtsherren und dem Landvogte für die in dem Kriege gefallenen Männer der Todfall bezahlt werden ſollte, erhob ſich das erdrückte Selbſtgefühl der Verzweifelung. Nur eine Stimme herrſchte im Volke; nichts werde man bezahlen für die bedauernswürdigen Opfer habſüchtiger Verführung; nicht entreiſſen laſſen werde man ſich den letzten Reſt eines zerſtörten Wohlſtandes; den Eidgenoſſen möge die bewieſene Treue, das vergoſſene Blut genügen, die geringe Habe ſollen ſie den Wittwen und Waiſen erhalten und ſchützen. Gerührt durch die Klage und durch ähnliche Bewegungen in andern eidgenöſſiſchen Ländern geſchreckt, willigten die Eidgenoſſen in dieſe Forderung ein, doch mit dem Vorbehalte, daß dieſe Nachſicht für die Zukunft keine Folgerung nach ſich ziehe. Den Führern des Thurgauiſchen Volkes war aber dieſe Nachgiebigkeit in dem einen Punkte nicht genug. Sie empfahlen ihren Herren und Obern zu bedenken, daß die Thurgauer in den eidgenöſſiſchen Kriegen zu ſehr bedrückt würden; man habe in den Burgundiſchen Kriegen nur 150 Zuzüger von ihnen verlangt, jetzt gerade die doppelte und dreifache Zahl aufgeboten; man fange unnöthige Kriege an, die eidgenöſſiſchen Regierungen beziehen Jahrgelder von fremden Fürſten und bereichern ſich, den Thurgauern aber, die alle Laſten mittragen müſſen, gebe man nichts; man ſuche ſie überdies von fremden Kriegsdienſten, wo viel Gewinn zu hoffen ſey, entfernt zu halten; wo die größten Gefahren drohen, ſtelle man die Thurgauer und die Zuzüger anderer Vogteien und Zugewandten hin, und wenn es um Theilung der Beute zu thun ſey, ſchelte man ſie aus; ihre Hauptleute ſeyen ſonſt dem Kriegsrathe beigezogen worden, und ihre gemeinen Krieger hätten ſich gleicher Rechte erfreut, wie andere Eidgenoſſen; jetzt aber verweiſe man ſie immer in die entfernteſten und ſchlechteſten Herbergen, und ſchließe ſie von aller Mitberathung aus; wenn man ſie länger ſo behandeln würde, ſo könnten und würden ſie das nicht ertragen; überhaupt

bitten ſie, ſo viel ſie bitten können, Frieden zu ſchließen; denn fremden Fürſten ihre Länder zu ſchützen, ſey über ihre Kraft; wo das Vaterland Rettung fordere, werden ſie gehorſam und gerne Leib und Leben, Gut und Blut zum Opfer bringen. — Auch dieſe Wünſche möglichſt zu berückſichtigen verſprachen die Eidgenoſſen, und ſie ſorgten dafür, daß aus den, durch den König von Frankreich bei dem Abſchluſſe des Friedens bezahlten Summen, ein Theil unter das Thurgauiſche Volk vertheilt, und dieſes dadurch überzeugt wurde, daß man ſeine Verdienſte zu ſchätzen wiſſe. — Ungerne ſahen die Edelleute ſich bei der Theilung dieſer Gelder ausgeſchloſſen; ſie legten daher das Geſuch ein, daß ihnen eine durch den Landvogt Stocker abgedrungene Kriegsſteuer aus den franzöſiſchen Geldern erſetzt werde, ſcheinen aber nicht gehört worden zu ſeyn. [19])

Den durch die Niederlage bei Marignan gereiften Entſchluß, fremder Kriege ſich nicht mehr anzunehmen, hätte eine verheerende Peſt, die im Jahre 1519 durch die ganze Eidgenoſſenſchaft große Verheerungen anrichtete und in Biſchofzell allein 50 Menſchen wegraffte, befeſtigen können, wenn die Kriegsluſt nicht allzu tief eingewurzelt geweſen wäre; aber ſie wachte unwiderſtehlich aus ihrem Schlummer auf, als der von ſeinen Unterthanen und vom ſchwäbiſchen Bunde vertriebene Herzog Ulrich von Würtemberg ſo herzlich und freundſchaftlich um Unterſtützung bat. Gegen das Verbot brachen noch im Jahre 1519 für den Herzog 14,000 Mann auf, und unter der Anführung Albrechts von Landenberg zu Dießenhofen und Hug Dietrichs von Landenberg zu Mammern ſchloſſen ſich beſonders viele Thurgauer an. Durch die eidgenöſſiſchen Regierungen heim gemahnt, kehrten Alle ohne Gewinn und Ehre wieder zurück. Freudiger kamen 6000 Mann, unter ihnen 200 Thurgauer, im Jahre 1521 aus Rom zurück, wohin ſie einzig berufen worden waren, um den Glanz des römiſchen Hofes zu verherrlichen. Und nachdem nun einmal das Gelübde gebrochen war, warum

hätte man nicht, wie für die Ehre Roms, ſo auch für Frankreichs Sieg oder für den Thron des Kaiſers die Waffen ergreifen dürfen? Da der König Franz I. von Frankreich einen Krieg gegen den Kaiſer begann, ließ er es nicht an Geld fehlen, die Gewiſſen zu beruhigen; überall her eilte man aus der Eidgenoſſenſchaft dem reichen Könige zu; 16,000 Schweizer, unter ihnen 500 Thurgauer, 100 Mann von Biſchofzell und Arbon und 300 von der Abtei St. Gallen ſtanden unter ſeinem Heere, während man Gottlieben, die Burg des Biſchofs von Conſtanz, aus Mißtrauen gegen den Kaiſer beſetzt hielt. Allein in der Schlacht bei Bicocca, im Kampfe gegen die deutſchen Landsknechte Georgs von Fründsberg, erfuhren die Eidgenoſſen noch einmal, daß Verwegenheit der Klugheit nachſtehe; mehr als 3000 von ihnen fielen. Doch dies war noch nicht genug. Als zur Rettung der übrigen noch 6000 Männer neu aufgeboten wurden und dieſen (im April 1524) noch 8000 nacheilten, und auch dieſe, nach großen Verlüſten, elend und arm heimkehrten, zogen gleichwohl ſogleich wieder 14,000 Mann dem Könige zu. Erſt als die Schlacht von Pavia wieder 9000 weggerafft hatte, faßten die Eidgenoſſen von Neuem den Entſchluß, fremder Kriege ſich zu enthalten. [20])

Die Folgen der unbeſonnenen wilden Kriegsluſt zeigten ſich in der ganzen Eidgenoſſenſchaft, beſonders aber im Thurgau, dem Sammelplatze aller Werber, in ſehr trauriger Geſtalt. Die Söhne entliefen den Vätern, die Knechte und Taglöhner den Gutsherren; die Männer vergaßen ihre Gattinnen und Kinder, um in fremden Ländern das Glück oder den Tod zu holen; die Felder lagen ungebaut, die Gewerbe ſtockten, das Land verwilderte und verarmte. Wölfe hausten in den Wäldern, wagten ſich ſelbſt in die Dörfer und wurden den Neugierigen 1508 nach Stein zur Schau gebracht. Fremde und einheimiſche Müßiggänger, verkrüppelte Soldaten, auch Zigeuner und Heiden durchſtreiften bettelnd das Land und übten an vielen Orten Diebſtahl und Mord, ſo daß man ſich

1510 genöthigt ſah, die Zigeuner bei Henkersſtrafe wegzuweiſen. Die alte Sitte, nur auf die Klage der Verwandten des Getödteten den Mörder zu fangen und zu ſtrafen, mußte aufgehoben und dem Landvogt Befehl gegeben werden, auch ohne Kläger den Thäter zu fangen und zu ſtrafen; denn ſo übermüthig war das Geſindel, daß Niemand mehr gegen daſſelbe zu klagen wagte. Wie roh die Sitten ſeyen, mußte der treffliche Wein des Jahres 1516 offenbaren. Derſelbe war ſchon zur Zeit der Conſtanziſchen Kirchweihe eingeſammelt worden, und war ſo ſüß und geiſtreich, daß man ſich keines beſſern Weins erinnern konnte. Man nannte ihn Weſpenwein, entweder weil die Weſpen in dieſem Jahr ſehr zahlreich waren, oder weil er den Menſchen die Natur der Weſpen einflößte; denn im Bisthume Conſtanz zählte man mehr als 1100 Unglückliche, die in der Trunkenheit ermordet wurden, und im Thurgau verrechnete der Landvogt im Heumonat 1517 für 14 ſolcher Mordthaten den X Orten 700 Strafgelder. Es war zum Sprüchworte geworden, wenn Jemand erſchlagen wurde, zu ſagen: Er hat Weſpenwein getrunken! — Ueber unnatürliche Laſter wurde ſehr viel geklagt. [21])

In der Regierungsweiſe des Landes lag für dieſe großen Uebel der Verarmung und Entſittlichung leider kein Heilmittel. Die Landvögte hatten noch nicht beſtändige Wohnung im Lande, ſondern kamen nur von Zeit zu Zeit beſuchsweiſe her. In ihrer Abweſenheit verwalteten ihre Beigeordneten, der Landammann oder Vorſitzer des Landgerichts, und der Landſchreiber und Landweibel ihre Geſchäfte; allein bei dem beſten Willen konnten ſie ihren Anordnungen den Nachdruck nicht geben, wie der Landvogt es gekonnt hätte. Ein Zeitgenoſſe ſagt: „Die Landvögte regieren im Thurgau wie ſelbſtherrſchende Fürſten. Bei ihrem Aufzuge müſſen die Edelleute dieſelben mit Geſchenken empfangen. Wein wird ihnen Fuderweiſe, und ganze Wagen Getreide angeboten. Gibt einer nichts, ſo iſt er wie rechtlos. Alle zwei Jahre machen

die Thurgauer einen Landvogt reich. Matte Fliegen ſtechen am ſchärfſten.“ So viel auch andern Landvögten vorgeworfen wird, ſo ſcheint doch Landvogt Byli von Luzern ſie an Leichtſinn und Gewiſſenloſigkeit übertroffen zu haben. Als er in ſeine Vogtei reiste, ſo erlaubte er ſich mit ſeinen Begleitern allen Muthwillen, ſo daß ſie im Kloſter Töß den Nonnen die Zellen aufriſſen, in Winterthur die Gläſer und Becher auf die Straße hinauswarfen, in Frauenfeld den Ofen im Schloſſe einſchlugen. Nach der üppigen Sitte ſeiner Zeit trug der Landvogt zerſchnittene Kleider und offene Schuhe und koſtbare Ringe an den Zehen. Der Regierungsgeſchäfte nahm er ſich gar nicht an; er übergab dieſelben ſeinem Bruder als Statthalter, und entfernte ſich; der Statthalter übertrug dieſelben dem Landweibel und war ſo wenig zu Hauſe, als der Landvogt; aber auch der Landweibel war abweſend; der Landſchreiber wucherte ſo mit ſeiner Feder, daß er unerſchwingliche Taxen machte, für einen einzigen Brief 40 Gulden forderte, und nur mit 25 Gulden ſich begnügte. Als das Landgericht das Benehmen des Landvogts zu tadeln wagte, wurde es beſchimpft, und weigerte ſich, weiter Gericht zu halten. Mit begründetem Unwillen entſetzte endlich Luzern den Landvogt des mißbrauchten Amtes und ſandte an ſeine Stelle einen Herrn von Fleckenſtein; allein weder dieſer noch ſein Nachfolger ſchränkten die Amtleute ſo ein, daß das Land nicht Urſache gehabt hätte, die Klage fortzuſetzen. Es wurde von den eidgenöſſiſchen Geſandten ſtrenge Unterſuchung gedroht, aber dabei blieb es. Nur größere Vorſicht und Billigkeit empfahl man den Landvögten und ihren Dienern (1523 und 1524). [22]) — Daß die Edelleute, welche, als Gerichtsherren, zunächſt Gelegenheit hatten, die Fehler dieſer Verwaltung der wichtigſten Aemter zu bemerken, und deren Vortheil es geweſen wäre, wenn Ordnung, Ruhe und Wohlſtand bei ihren Untergebenen geblüht hätten, in's Mittel treten würden, durfte man um ſo weniger erwarten, da die meiſten ihre adeliche Ueberlegen-

heit in Uebermuth und roher Sitte beweiſen zu müſſen glaubten. Andere waren durch Prozeſſe gegen einander oder gegen ihre Untergebene genug mit ſich ſelbſt beſchäftigt. Der reiche Mötteli von Pfyn z. B. trieb ſich mit Hans von Landenberg, dem Vogt zu Rapperswyl, und mit andern ſeiner Standesgenoſſen ſo unabläßig vor den eidgenöſſiſchen Gerichten herum, daß er, durch ſeine Sitten ſonſt achtungswerth, zuletzt beinahe Mangel leiden mußte. Noch andere ſuchten auf denſelben Wegen, wie die Amtleute der Landvogtei, in der Ausübung ihrer gerichtsherrlichen Rechte ungerechten Gewinn und ſahen nicht ungerne, wenn ihre Sünde durch fremde Schmach verhüllt wurde; die Beſten waren, als Freunde alter Rechte und beſſerer Zeiten, bei den Eidgenoſſen der Partheilichkeit für den Kaiſer und das Reich verdächtig.

Dieſer Argwohn war allerdings nicht ganz ungegründet. Die Edelleute hatten durch die Trennung vom Reich allzu viel verloren, als daß ſie ihre Verhältniſſe zu den Eidgenoſſen ſo bald hätten lieb gewinnen mögen; auch der Kaiſer ſchien Thurgauiſche Edelleute, wie den Freiherrn von Sax, den Lanz von Liebenfels, den Hans von Landenberg u. a. nicht umſonſt ſo auszuzeichnen, und mochte wohl durch ihren Beiſtand den verlornen Thurgau wieder zu gewinnen hoffen; und geſetzt, der Kaiſer hätte dieſe Abſicht ganz aufgegeben, wie wenig war in einem allfälligen Kriege gegen den Kaiſer und das Reich auf diejenigen zu trauen, die mit den vornehmſten Geſchlechtern Schwabens in enger Verwandtſchaft ſtanden! So dachten die Eidgenoſſen von den Thurgauiſchen Edelleuten; daher verlangten ſie, daß dieſelben, wie das Volk, dem Landvogte Treue ſchwören ſollen. Dieſe hielten eine ſolche Zumuthung für erniedrigend, das Wort eines Edelmanns, meinten ſie, ſollte den Eidgenoſſen genügen; niemals noch, ſeit die Eidgenoſſen im Thurgau herrſchen, habe man ſo etwas von ihnen verlangt, ja ſelbſt unter Oeſterreich nicht; darin hätten ſie ſchon zu viel zugegeben,

daß ſie ihren Unterthanen geſtatteten, den Eidgenoſſen Treue und Gehorſam zu ſchwören; daß nun ſie ſelbſt noch einer ſolchen Feſſel die Hände darreichen, erlaube ihnen ihre Geburt, ihr Recht, ihr Gewiſſen, ihre Verpflichtung gegen das heilige Reich deutſcher Nation nicht. Je mehr ſie ſich aber weigerten, deſto verdächtiger wurden ſie den Eidgenoſſen, ſo daß dieſe den unabänderlichen Schluß faßten, daß die Edelleute, wenn ſie nicht mit dem Volke ſchwören wollen, abgeſondert dem Landvogte das Gelübde ablegen ſollen, in Kriegsnoth zu den verbündeten Städten und Ländern der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft zu halten, keine eidgenöſſiſchen Angehörigen, ohne Erlaubniß der regierenden Orte, auſſer das Land in fremde Kriegsdienſte zu führen, und überhaupt alle Anordnungen derſelben gewiſſenhaft zu beobachten. So ernſtlich hierin der Wille der regierenden Orte ſich ausſprach, ſo verfloſſen doch wieder zehn volle Jahre, bis endlich die Edelleute und ihre Stellvertreter vorgefordert wurden, dieſes Gelübde zu leiſten (1520), und auch da wollten Hans von Landenberg, Vogt zu Gottlieben, Hans Heinrich Mundprat zu Lommis, Joſeph Mundprat zu Spiegelberg, deſſelben Sohn, Heinrich Peyer zu Steinegg, Sebaſtian Mundprat zu Weinfelden, Joachim Brümſi, als Anwald G. Engelis ſeines Vetters zu Grießenberg, Wolf von Helmsdorf zu Eppishauſen und Johann von Rappenſtein, genannt Mötteli zu Wellenberg, nur unter der Bedingung ſchwören, wenn auch Andere es thun; Hans von Schellenberg und Bernhard von Rothofen glaubten durch ihren Bürgereid zu Dießenhofen, Jakob Chriſtoph von Bernhauſen zu Hagenwyl, und Friedrich Rif, genannt Welter von Blidegg, durch ihren an das Stift St. Gallen geleiſteten Leheneid, Braunharzer zu Salenſtein durch ſeinen Bürgereid zu Zürich, Beat von Rappenſtein, genannt Mötteli, durch ſeinen Bürgereid zu St. Gallen, Heinrich Lanz von Liebenfels durch ſeinen Bürgereid zu Luzern, die beiden Bal-

thaſar von Landenberg und Melchior Zum Thor zu Frauenfeld durch ihren Bürgereid in dieſer Stadt hinlänglich verpflichtet zu ſeyn; Hans von Landenberg meinte, da ſein Sohn Ulrich zu Klingen noch in des Vaters Muß und Brod ſey und nur zuweilen zu ſeiner Schwieger nach Herdern wandle, bedürfe derſelbe des Schwörens nicht; Ritter Bernhard von Knöringen zu Sonnenberg, der Vogt des Herrn von Sax zu Bürglen, und Conrad Egli zu Freudenfels ließen ihre Abweſenheit entſchuldigen, Ritter Albrecht und Hug Dietrich von Landenberg (zu Mammern), Hans Conrad von Ulm, Friederich Heidenheimer zu Klingenberg, Heinrich von Helmsdorf, Friederich Mötteli von Güttingen gaben gar nicht Antwort. Auf ſolche Weiſe zerſchlug ſich die Sache wieder, und unterdeſſen glaubte ſich Keiner durch Gewiſſenspflicht verbunden, nach den Anordnungen der Eidgenoſſen ſich zu richten. Selbſt die Eidgenoſſen ſcheinen ſie aus dieſem Grunde bei Vergehungen milder behandelt zu haben; denn während andere Anführer des Zugs nach Würtemberg mit dem Schwerte, mit Gefängniß, mit Landesverweiſung und Entehrung beſtraft wurden, ward Albrecht von Landenberg nur um 300, Hug Dietrich von Landenberg um 200 Gulden gebüßt, und dem Erſtern wurden noch 100, dem Letztern 50 Gulden erlaſſen (1519). [23])

Dem Benehmen der Edelleute ähnlich war die Art, wie ſich der Biſchof von Conſtanz gegen die Eidgenoſſen verhielt. Der Biſchof hielt ſich zum Kaiſer und konnte alſo den Eidgenoſſen nicht freundlich ſeyn, wenn ſie immer den Franzoſen zuzogen; aber er hatte noch ſeine beſondern Gründe, gegen ſeine ſchweizeriſchen Nachbarn ungehalten zu ſeyn. Schwer hatte ihn beleidigt, daß ſie, auf Anſuchen der Reichenauiſchen Angehörigen zu Steckborn, Berlingen, Ermatingen, Mannenbach und der Stadt Conſtanz, 1508, die Vereinigung der Abtei Reichenau mit dem Biſthume hintertreiben halfen. Er wollte dieſe Kränkung vergeſſen, und trat,

den Verdächtigungen franzöſiſcher Partheiſucht zu wehren, ſelbſt vor die Verſammlung der eidgenöſſiſchen Bevollmächtigten; er bat ſie, ihr Mißtrauen gegen ihn fahren zu laſſen, und überzeugt zu ſeyn, daß, wenn der Kaiſer und das Reich die Losreiſſung des eidgenöſſiſchen Bundes aus dem Reichsverbande auch niemals billigen könne, er, als ihr Biſchof, doch ſie nicht gefährden noch ſchädigen werde. Dieſer Zuſicherungen ungeachtet beſetzten ſie im Anfange des Jahres 1511 durch vertraute Männer aus den regierenden Orten und durch Thurgauiſche Landleute das Schloß Gottlieben und machten den Eid bindender, welchen die Thurgauiſchen Angehörigen des Biſchofs dem Landvogte zu leiſten hatten. Sie achteten auch nicht auf das Anerbieten, welches der Biſchof nochmals durch Hans von Landenberg und Fritz Jakob von Anwyl machen ließ, das Schloß an eine biſchöfliche Beſatzung zu übergeben, die, daſſelbe den Eidgenoſſen zu jeder Stunde zu öffnen, verpflichtet würde, ſondern ſchloßen vielmehr die Diener des Biſchofs von der Feſtung aus. Dadurch geſchah es, daß, während die Waffen der Eidgenoſſen mit denjenigen des Kaiſers und des Biſchofs vereinigt gegen Frankreich in Italien kämpften, die gegenſeitigen Plackereien der biſchöflichen und eidgenöſſiſchen Beamteten im Thurgau nicht aufhörten. So oft ein neuer Landvogt die Eidesleiſtung in den altſtiftiſchen Gerichten des Biſchofs einnahm, machten die Bevollmächtigten des Biſchofs Einwendungen. Da der Vertrag von 1509 bereits die Sache entſchieden hatte, ſo gab man denſelben zwar keine Folge, aber Unwillen erregten ſie immerhin. Schwieriger waren die Eingriffe, welche das geiſtliche Gericht des Biſchofs in die weltliche Gerichtsbarkeit machte. Von frühern Zeiten her war daſſelbe gewohnt, diejenigen, welche ſich beſonders in Schuldſachen in ihren Leiſtungen nachläßig zeigten, mit dem Kirchenbann zu belegen. Nachdem die Eidgenoſſen dieſen geiſtlichen Zwang ſchon mehrere Male unterſagt hatten, gaben ſie denſelben dennoch im gerichtsherriſchen

Vertrage von 1509 rückſichtlich derjenigen Schuldner zu, welche bei der Uebernahme ihrer Verpflichtungen eingewilligt hätten, ſich durch das geiſtliche Gericht mahnen zu laſſen. Sie ſetzten vielleicht voraus, es werde nicht leicht jemand dieſe läſtige Bedingung eingehen; allein gewöhnlich hielten die Gläubiger um ſo mehr darauf, je mehr die Drohungen der Kirche, die Ausſchließung aus der Gemeinde der Gläubigen und der damit verbundene ewige Fluch gefürchtet wurden. Wenn der arme Mann nicht hülflos untergehen wollte, mußte er der Forderung, vor dem geiſtlichen Gerichte Antwort um die Schuld zu geben, ſich unterziehen. Immer ſeltener wurden daher Schuldforderungen durch die weltlichen Gerichte eingetrieben; häufig wurden Streitigkeiten, welche bereits bei der Landvogtei oder bei dem Landgerichte anhängig gemacht waren, plötzlich dadurch niedergeſchlagen, daß die eine Partei den kirchlichen Bannfluch wider den Gegner auswirkte. In große Seelenangſt fielen die, welche dieſes Schickſal traf; verachtet und verlaſſen von den nächſten Freunden und Verwandten, mußten ſie auch die Hoffnung auf ihr ewiges Heil aufgeben, blieben ſie ohne Troſt in der Sterbeſtunde. Mit Feſtigkeit blieb indeſſen die Gemeinde Felwen auf ihrer Behauptung, als der Conſtanziſche Domherr Jakob von Helmsdorf wegen einiger von Pfyn herrührenden ſtreitigen Zehnten den Bann über die Bewohner des ganzen Dorfes auskünden ließ; ſie fühlten ſich zwar von tiefem Kummer ergriffen, daß in ihrer Kapelle kein Gottesdienſt mehr war, keine Glocke mehr die Stunde des Gebets verkündete, den Kranken kein Troſt mehr geſpendet, den Todten keine Erde mehr geweiht, den Neugebornen keine Taufe mehr ertheilt wurde; aber ſtatt vor dem geiſtlichen Gerichte ſich zu demüthigen, wandten ſie ſich an die Eidgenoſſen und wirkten bei dieſen den Beſchluß aus, daß der Herr von Helmsdorf ſchnell die Aufhebung des Kirchenbannes bewirken, zu dem angebotenen Vergleiche die Hand bieten, oder durch die Eidgenoſſen Entſcheidung des Streits erwarten ſoll. — Dieſer Vorfall

hatte gelehrt, wie ſehr das geiſtliche Gericht mißbraucht werden könne, wenn demſelben Einfluß auf bürgerliche Angelegenheiten geſtattet werde; es wurde daher auf immer verboten, daſſelbe gegen Schuldner anzurufen (1515). Dagegen erließ nun der Biſchof eine Erneuerung des Verbots, geiſtliche Perſonen vor weltliche Gerichte zur Verantwortung zu ziehen (1516); weigerte ſich, das Landgericht in ſeinem Streite gegen die Gemeinde Güttingen über das Todtengeläß und über Kauffertigungen als unpartheiiſch anzuerkennen (1520), wollte Gottlieben bei dem Ausbruche neuer Feindſeligkeiten zwiſchen dem Kaiſer und dem Könige von Frankreich nicht durch eidgenöſſiſche Krieger beſetzen laſſen (1530), und ließ, als ſie auf der Räumung des Schloſſes beharrten, Getreide, Wein, Betten, Waffen, Pulver, und ſelbſt die unbedeutendſten Geräthſchaften wegnehmen, ja ſogar den Brunnen verderben, um ſeinen ungeſelligen Nachbarn ſeinen Unmuth zu zeigen (1521). [24])

Daß man Achtung für die Kirchen und ihre Zwecke und Lehren haben kann, wenn man auch ihren Vorſtehern und Dienern nicht alle Forderungen zugeſteht, beweiſen die Ehrfurcht und Sorgfalt, mit welchen auch in dieſer rohen Zeit Kirchen und Klöſter gepflegt wurden. Die Eidgenoſſen hielten ſo ſehr auf der Wiederherſtellung des im Schwabenkriege durch die Conſtanzer verbrannten Kloſters Kreuzlingen, daß ſie alle Conſtanziſchen Gefälle zurückhielten, bis durch die Stadt und durch den Kaiſer Entſchädigungsgelder angewieſen und dadurch der Kloſterbau möglich gemacht wurde. Das Dorf Matzingen ſtiftete zu der Kapelle der heiligen Verena, welche ſchon ſeit uralten Zeiten daſelbſt geſtanden hatte, eine Pfarrpfründe, und machte ſich vom Kirchſpiele Wängi los; und in der Pfarre Arbon wurde in demſ. Jahre (1515) die Kapelle Erdhauſen gebaut, um ältern, ſchwachen Mitgliedern der Gem. Egnach daſelbſt Gottesdienſt zu halten. Schon 1510 hatte Arbon auch die entfernte Filiale Mörſchwyl ihres Kirchenverbandes entlaſſen und dadurch dem abgetrennten

Theile den Gottesdienſt erleichtert. Die Angehörigen der Gemeinde Wängi ſtifteten zu Wängi und Obertutwyl 1505 eine Kaplanei, während zu derſelben Zeit ein Kirchenbau in Wängi in Bewegung gebracht und 1519 vollendet wurde. [25]) Waldburg Henſeler zu Biſchofzell begründete für die dortige Kirche 1515 eine Kaplanei zur Ehre der heiligen Katharina, und 1517 machte ſie bedeutende Schenkungen an den Spital, an das Siechenhaus und an das Chorlicht der Kirche. [26]) In Frauenfeld vereinigten ſich die geachtetſten Männer der Stadt und Umgebung 1515 in eine Brüderſchaft zur Ehre Marias und der heiligen Dreieinigkeit und erwarben ſich vom päpſtlichen Nuntius Ennius Philonardus, und 1518 von Papſt Paulus vielen Ablaß. [27]) Daß auch im Thurgau, wie anderswo, die Verehrung Annas, der Mutter Marias, ſich verbreitete, geht aus einer Glockeninſchrift zu Luſtdorf hervor: „Sant Anna heiß ich, in der Ehr der heiligen Dreifaltigkeit und in Marias, der Mutter Gottes, St. Afras, St. Nikolaus und St. Theodors Namen tief man mich, Hans Steinbrüchel von Zürich gieße mich. O Maria Gottes Zell, behüt alles, was ich überſchell. CCCCCV.“ [28]) — Man mag darüber denken, wie man will, ſo wird man immerhin ſolche Erſcheinungen als Zeichen der Anhänglichkeit an den kirchlichen Glauben anſehen müſſen. Daß daneben wenige Geiſtesbildung ſowohl bei den Geiſtlichen als bei den Weltlichen zu finden geweſen ſey, bezeugen die biſchöflichen Rundſchreiben, welche den Geiſtlichen und Weltlichen Unwiſſenheit und überdies Unkeuſchheit, Trunkenheit, Spielſucht, Streitſucht, Gottesläſterungen und viele andere Sünden in vollem Maße vorwerfen. Gleichwohl führte der Prior Peter zu Ittingen einen ſo guten Haushalt, daß er die Schulden ſeines Stiftes bezahlen und den Grund zu einer Bibliothek legen konnte *), und von Biſchofzell, Dießenhofen und

*) Er führte einen Tauſchhandel, gab den Bauern für ihre Weine, ſtatt des Geldes, Salz, Eiſen, Zinn, Butter, Wollen-

Frauenfeld bereitete ſich eine ſchöne Zahl Jünglinge zu Baſel, Köln, Tübingen u. ſ. w. durch ernſtere Studien, als gewöhnlich war, zum geiſtlichen Stande vor. 29)

Kirchliche Umgeſtaltung oder Reformation. 1524 bis 1544.

Landvögte: Joſeph Am Berg aus Schwyz (1524 bis 1526), Heinrich Wirz aus Unterwalden (bis 1528), Jakob Stocker und Heinrich Zigerli aus Zug (bis 1530), Philipp Brunner und Bernhard Schieſſer aus Glarus (bis 1532), Hans Edlibach von Zürich (bis 1534), Chriſtoph von Sonnenberg von Luzern (1536), Manſuet Zum Brunnen aus Uri (bis 1538), Hans Faßbind aus Schwyz (bis 1540), Caſpar Von Uri aus Unterwalden (bis 1542), Melchior Heinrich aus Zug (bis 1544).

Alles Menſchliche veraltet, nur der Menſchengeiſt bleibt ewig jung. Die herrlichſten Wahrheiten verlieren durch die Gewohnheit ihre Kraft und durch die Vorurtheile der Menſchen ihre Lauterkeit, und was urſprünglich reine Tugend war, verwandelt ſich allmählig durch Nachahmung in eine herzloſe Uebung. Man fürchte aber nicht, daß die Wahrheit und die Tugend ſelbſt Gefahr leide. Unbefriedigt über die gehaltloſe Schale und das unverſtandene Wort, in denen ältere Geſchlechter die jüngern feſſeln wollen, dringen dieſe wieder in die Tiefe und in die Höhe, bis ſie über den Nebeln heiliger Vorurtheile und ſteifer Sitten an der ewigen Sonne des höchſten Geiſtes die Fackel wieder entzünden, durch welche die Seelen neu erhellet und die Gemüther mit begeiſterter

---

tuch u. ſ. w., womit dieſelben freilich nicht ſehr zufrieden waren. Die Bücher kaufte er, das Stück zu zwei Batzen, aus der Hinterlaſſenſchaft eines Pfarrers von Wyl und eines Zürcherſchen Magiſters.

Liebe erwärmt werden. Alsdann entſteht Kampf und Streit zwiſchen dem Alten und dem Neuen, die Leidenſchaften miſchen ſich ein, Kinder erheben ſich gegen die Eltern und Eltern gegen die Kinder, unter den Hausgenoſſen findet der Menſch die bitterſten Feinde; der leitende Stern verhüllt ſich beiden Partheien in finſteres Gewölk, unter den Schrecken des Donners ſcheinen Wahrheit und Irrthum, Andacht und Heuchelei, Laſter und Edelmuth ſich gegenſeitig vernichten und in den Abgrund reiſſen zu wollen, und jammernd weiſſagen die Aengſtlichen und Engherzigen dem Menſchengeſchlechte den Untergang alles Ehrwürdigen und Guten. Doch das Ungewitter geht vorüber, die Sonne zertheilt das Gewölk, die zertretenen Halme richten ſich, vom glänzenden Thaue befeuchtet, wieder auf, und das Blut der Gefallenen muß die Weihe eines ſchönern, friſchern Lebens ſeyn. — Dies ſind die Züge aller bürgerlichen und kirchlichen Erneuerungen, beſonders auch der Reformation. Sie iſt ein meiſtens ſehr ungeiſtlich geführter Streit um die erhabenſten Güter des Geiſtes; ihres Zweckes wegen immer ehrwürdig, der angewandten Mittel und unlauterer Verirrungen wegen oft verächtlich, in ihren Folgen weniger für die Zeitgenoſſen, als für ſpätere Geſchlechter beglückend; merkwürdig als ein Beweis, daß, nach dem Willen der Vorſehung, durch Streit und Kampf der Glaube gläubiger, die Tugend tugendhafter, die Andacht andächtiger werden müſſe.

Schon im Jahr 1517 war der Leutprieſter Zwingli in Einſiedeln durch das Unweſen fremder Kriegsdienſte, und zu derſelben Zeit der Auguſtiner-Mönch Luther zu Wittenberg in Sachſen durch Tetzels Ablaßkrämerei veranlaßt worden, mancherlei Irrthümer zu beſtreiten, die ſich in den Kirchenglauben eingeſchlichen hatten. Ihr Wort fand bei dem Volke überall empfängliche Gemüther. Luthers Schriften, beſonders ſeine Bibelüberſetzung, verbreiteten ſich bald auch in die Schweiz; Zwinglis Verſetzung nach Zürich und die Umſicht und Kraft, mit welcher er die erſten Männer der dortigen

Regierung und Bürgerſchaft zu gewinnen wußte, verſchaffte ſeinen Predigten und Schriften um ſo größern Nachdruck, da er bewies, daß die reine Lehre des Chriſtenthums das beſte Heilmittel für die Uebel ſey, an welchen das Vaterland krank liege. Indem er aber das Neue Teſtament zur Grundlage ſeiner Vorträge machte und alles beſtritt, was dem Inhalte und Geiſte deſſelben zuwider war, erſchien ihm noch vieles andere, was in der Kirche geglaubt und geübt wurde, als unhaltbar, ſo daß ſich bald eine völlige kirchliche Umgeſtaltung daraus entwickelte. Von verſchiedenen Seiten her brach die unerhörte Lehre, daß ſo vieles, was die Väter als Wahrheit feſtgehalten hatten, irrig ſey, über die Grenzen des Thurgaus ein. Von Elgg her erwarb ſie ſich ſchon im Jahre 1522 Freunde im Kloſter Tänikon, ſo daß damals ſchon einige Nonnen ihre Zellen verließen und in das bürgerliche Leben zurückkehrten, eine derſelben ſogar ihren Beichtvater ehlichte. Der Schaffner Jodocus Hoſch zu Ittingen, ein Freund des St. Galliſchen Reformators Vadian, ſchrieb an denſelben über die mit Zwingli gehaltene erſte Diſputation: „Ich verlange ſehr zu hören, wie glücklich für Zwingli die Diſputation ausgefallen ſey; es gehen bei uns verſchiedene Sagen, durch welche Zwingli, wie ich hoffe ohne Grund, in ein nachtheiliges Licht fällt; aber ein einziges Wort von Dir wird mir mehr gelten, als das Geſchwätz aller Andern.“ Bei dieſer Diſputation hatte ſich Fritz Jakob von Andwyl, der biſchöfliche Obervogt zu Biſchofzell, ſo benommen, daß er die Behauptungen Zwinglis mehr als die Widerlegungen Fabers, dem er als Begleiter beigegeben war, zu billigen ſchien. Sein ſpäteres Betragen zu Biſchofzell beſtätigte dieſen Verdacht und zog ihm ſeine Entlaſſung zu. Aber der Pfarrer allda, Jakob Nüz von Heriſau, wirkte auch nach der Entfernung des Obervogts für die neuen Grundſätze mit furchtloſer Vorſicht. Daß er einen Sohn gezeugt hatte, war von der Gemeinde dem Prieſter nicht als Verbrechen angerechnet worden, weil er für die

Erziehung deſſelben mit väterlicher Gewiſſenhaftigkeit ſorgte; aber wie die Gemeinde ihn, ſo liebte auch er die Gemeinde, denn ungeachtet ihn die Stadt Ulm zum fünftenmale einladete, ihr Seelſorger zu werden, wollte er doch Biſchofszell nicht verlaſſen, ſondern ſagte, weil er, als ein armer Geiſtlicher, ſo freundſchaftliche Aufnahme bei der Bürgerſchaft gefunden habe, wolle er auch bei ihr bleiben, ſo lange ſie ihn behalte. Daß er das neu verkündigte Evangelium billigte, galt daher den Bewohnern Biſchofszells mehr, als die Drohung des neuen Obervogts Wolf von Helmsdorf zu Eppishauſen. — Zu Blidegg lebte Friederich Rif, genannt Wälter, in ſeiner früheſten Jugend ſchon mit einer Chorherrenpfründe zu Biſchofszell belehnt, und durch gründliche Studien in Tübingen und Heidelberg gebildet. Er kaufte alle Schriften Luthers, ſo wie ſie herauskamen, theilte ſie ſeinen Freunden mit, und arbeitete dem Pfarrer Meier zu Sitterdorf, einem Freunde der alten Ordnung, mit Ueberlegenheit entgegen. Auf die Pfründe zu Biſchofszell verzichtete er um ſo lieber, da ſein älterer Bruder kinderlos ſtarb. — In Sulgen lebte der Kapellan Martin Mötteli in inniger Freundſchaft mit einem daſelbſt wohnenden Bader Brendli von St. Gallen, durch die Liebe zur Bibel, die ſie mit einander laſen, vereinigt, und in ſeinen Predigten zeigte ſich der Einfluß davon ſo unverkennbar, daß Herr Ulrich von Sax zu Bürglen, als Gerichtsherr, ihn zu warnen Urſache fand. — Alexander Schmutz, ein Sohn des Schultheißen von Frauenfeld, zu Cölln gebildet, und der griechiſchen Sprache ſo kundig, daß er die Sprüche der Weiſen Griechenlands in ſeine zinnernen Becher eingrub, war Pfarrer in Märwyl, und eben ſo großer Freund des Evangeliums. — In Wängi war ein Pfarrer Buchmann, der daſſelbe ebenfalls mit faſt unvorſichtiger Haſt ergriff. — In Rickenbach, bei Wyl, konnte ſich Friederich Schumacher, genannt Güggi, früher ein frecher und verſchlagener Parteigänger im Zuge gegen Frankreich, nun Pfarrer, nicht enthalten, mit Spott und Schmä-

hungen ſich ebenfalls gegen die bisherige kirchliche Ordnung zu erklären. In Conſtanz ſtand Ambroſius Blarer an der Spitze der Freunde Luthers und Zwinglis; bald ſtimmte ihm die ganze Bürgerſchaft bei, und indem er eine Nonne aus dem Kloſter Münſterlingen, die Schweſter Friederich Rifs zu Blidegg, ehlichte, dehnte ſich ſeine reformierende Wirkſamkeit auch immer mehr auf den Thurgau aus. In ſeinem Sinne lehrte Alexis Boſio in der Kirche zu Ermatingen. In Stein verkündigte Erasmus Schmid das Evangelium mit ſo vieler Kraft, daß die Thurgauer haufenweiſe ſich in ſeine Kirche drängten. Nicht weniger eifrig dafür war der Pfarrer Oechsli zu Burg, ein ehemaliger Mitarbeiter Zwinglis zu Einſiedeln, und Adrian Wirth, der Kapellan zu Stammheim. Bald kam auch Valentin Fortmüller, ſeiner Lehre wegen von Waldshut vertrieben, nach Dießenhofen und verbreitete daſelbſt ſeine Grundſätze. — Indem Thurgauiſche Geiſtliche, die in andern Gegenden der Eidgenoſſenſchaft lebten, wie der Pfarrer zu Lieſtall Stephan Stör von Dießenhofen, der Kapellan zu Wädenswyl Ludwig Hetzer von Biſchofzell, der Abt zu Kappel Wolfgang Joner, genannt Rüppli, von Frauenfeld, der Pfarrer zu Goldach Pelagius Am Stein von Biſchofszell, Ulrich Hugwald Mutz von Wylen bei Biſchofszell, Theodor und Heinrich Buchmann (Bibliander) von Biſchofszell u. a. ſich für die evangeliſche Lehre erklärten, wirkten ſie wieder aus der Ferne in ihre Heimath, indem ſie bei Freunden und Verwandten ihren Grundſätzen Eingang zu verſchaffen wußten. 30) Mit unwiderſtehlicher Kraft brach ſich das Evangelium überall die Bahn, ſo daß die Freunde des alten von den Vätern ererbten Glaubens, dem jüngern Geſchlechte weder an Gelehrſamkeit noch friſcher Kraft gleich, ſchüchtern zurücktraten.

Ungerne ſahen die meiſten eidgenöſſiſchen Regierungen dieſen neuen Geiſt im Thurgau überhand nehmen; nicht bloß mißbilligten ſie die Glaubensänderung an ſich; ſie fürchteten,

dieſelbe möchte ſelbſt ihre hohheitlichen Rechte gefährden, und den Zürchern ein, mit denſelben unverträgliches Uebergewicht zuwenden. Schon im Wintermonat 1522 trugen ſie dem Landvogte Muhenheim auf, diejenigen anzuzeigen, welche ſich durch Worte oder Thaten unehrerbietig gegen den Glauben und die Uebungen der Kirche beweiſen. Im folgenden Jahre forderten ſie, daß er die ausgetretenen Nonnen von Tänikon, als Eidbrüchige, verhafte, und im Frühlinge 1524, daß er alle diejenigen, welche das Faſtengebot brechen, mit vierundzwanzig Stunden Gefängniß bei Waſſer und Brot, und fünf Gulden Buße oder eben ſo vielen Tagen Verhaft beſtrafe. Der Pfarrer Güggi von Rickenbach konnte kaum den Häſchern des Landvogtes entrinnen, und ſuchte in St. Gallen Schutz. Im Vertrauen auf die durchgreifende Kraft des Landvogts wurden auch die Vertheidiger des alten Glaubens wieder muthiger. Sie fingen an auf die frechen Neuerer zu ſchimpfen und das Volk vor ihrer Ketzerei zu warnen. Als der neue Beichtvater der Nonnen zu Tänikon den Pfarrer von Winterthur zu Elgg in einer Predigt ſagen hörte, es ſey Götzendienſt, hölzerne und ſteinerne Bilder zur Anbetung auf die Altäre zu ſtellen, ſo fiel er dem Prediger in das Wort und rief: „So ſtellt denn Kühe und Kälber auf den Altar!“ Aber es fehlte wenig, ſo hätte ihn das aufgebrachte Volk für dieſe rohe Aeuſſerung geprügelt. [31])

Als Joſeph Am Berg aus Schwyz ſich um die Landvogtei Thurgau bewarb, erhielt er das Amt nur unter der Bedingung, daß er die Lutheriſche Ketzerei im Thurgau ausrotte. Er blieb auch ſeinem Verſprechen treu, und erklärte ſogleich bei ſeinem Amtsantritte, daß er das Umſichgreifen der neuen Lehre werde zu hindern wiſſen. Die erſte Veranlaſſung zu Thätlichkeiten gab die Gemeinde Stammheim. In der Kapelle St. Anna zu Oberſtammheim lagen Reliquien der h. Anna, denen eine Menge Wallfahrer Verehrung zu beweiſen gewohnt war, ſo daß die Kapelle bald ſehr reich wurde und eine Geſchlechtstafel Annas darin aufge-

ſtellt werden konnte, die mehr als 600 Pfund gekoſtet hatte. Als nun dem Dekane Moſer zu Stammheim von Zürich aus der Befehl zukam, das Evangelium rein und ohne menſchlichen Zuſatz zu predigen und auf Abſchaffung der Bilder zu dringen, erwiederte er: Früher als Zwingli und Luther habe er die Wahrheit gekannt; habe er damals nicht reden dürfen, wie er habe wollen, ſo werde er nun im Alter auch nicht reden, wie er werde ſollen. Deßwegen wurde der Zürcherſche Diakon Hans Wirth, ein Sohn des Untervogts Wirth zu Stammheim, dahin beordert und ihm ſein Bruder Adrian beigegeben, daß ſie das Volk im Evangelium unterrichten, und die Bilder wegthun ſollten. Sie fanden auch keinen großen Widerſtand, ließen die Kirchenzierden verbrennen, und verkündigten die chriſtliche Lehre mit ſolcher Kraft und Klarheit, daß ſie aus den benachbarten Thurgauiſchen Gemeinden ſehr großen Zulauf hatten. Da ſich der Landvogt äuſſerte, er werde die beiden jungen Männer ſchon an den Schatten zu bringen wiſſen, rüſteten ſich die Landleute, den Landgerichtsdienern, wenn ſie etwa eine Verhaftung verſuchen wollten, Widerſtand zu leiſten, und lieſſen wirklich einmal, man weiß nicht mit oder ohne Grund, den Sturm ergehen, weil es hieß, der Landvogt habe ſeine Häſcher ausgeſandt. Da dem Pfarrer Oechsli auf Burg dieſelbe Gefahr drohte, vereinigten ſich die Gemeinden Stein, Stammheim, Nußbaumen und Burg zu getreuem Aufſehen, und ordneten den Sturm an, wenn der Landvogt in einer dieſer Gemeinden etwas Gewaltthätiges unternehmen ſollte. Der Erfolg zeigte, daß ihre Furcht nur zu gegründet war; denn am 17. Juli 1524 ſandte der Landvogt ſeine Diener nach der Burg, und ließ daſelbſt bei finſterer Nacht den Pfarrer Oechsli in ſeinem Hauſe ergreifen. Der Pfarrer ſchrie nach Stein hinüber um Hülfe gegen die Häſcher, der Wächter auf Klingen und der Stadtwächter zu Stein machen Lerm, der Sturm geht los, und überall her von Stein, Stammheim, Nußbaumen und aus andern benachbarten Orten ſtürzen die Schaaren gegen

die Thur hin, um den Dienern des Landvogts den Pfarrer Oechsli wieder abzujagen. Hier ſtockte, weil eine Brücke fehlte, die Maſſe. Dieſe Friſt wurde von einigen Beſonnenern benutzt, die Menge zum Stillſtande zu bewegen, bis ein Bothe nach Frauenfeld gefertigt, die Wiederauslieferung Oechslis erlangt, oder dem Landvogt Recht vorgeſchlagen ſey. Unterdeſſen tönte ihnen der Landſturm entgegen, den der Landvogt in dem obern Thurgau zu ſeinem Schutze ergehen ließ. In der Nähe lag die Carthauſe Ittingen. Dahin wandte ſich nun die Rotte, und verlangte Speiſe und Getränke zur Stärkung. Allein bald ließ ſich der Unwille über die Gewaltthat des Landvogts gegen das Kloſter und ſeine Bewohner aus, und da immer noch neue Schaaren aus allen Gegenden heranrückten, wurde der Lerm immer größer, der Muthwille immer frecher. Obgleich der Untervogt Wirth von Stammheim und ſeine Söhne und der Vogt Rütimann von Nußbaumen ſich alle mögliche Mühe gaben, die Gemüther abzumahnen; ſo liefen doch die Einen in den Keller und ſchütteten den Wein aus, Andere in die Kirche, und plünderten und zerſchlugen die Altäre; noch Andere führten das Vieh weg und zerriſſen Schuldbriefe, Rechnungen und Urbarien; ein Wepfer von Dießenhofen mißhandelte den Prior mit Spott und Hohn und Schlägen. Endlich gelang es den Zürcherſchen Abgeordneten, welche herzugeeilt waren, die meiſten ihrer Angehörigen noch denſelben Abend zur Rückkehr zu vermögen. Die Uebrigen konnten ſie erſt am Mittage des folgenden Tages nach Worth führen, wo ſie dieſelben mit den ernſtlichſten Warnungen vor weitern Ausſchweifungen nach Hauſe zu gehen mahnten. Allein während dies geſchah, brach im Kloſter Feuer aus. Ein Vater, deſſen Knabe kurz vorher durch einen Eber zerriſſen worden war, den, wiederholter Vorſtellungen ungeachtet, der Prior beim Kloſter hielt, ſoll die Flamme angelegt haben. Da Niemand derſelben wehrte, wurde bald das ganze Kloſter davon ergriffen. Als die Nachricht von dieſem Ereigniſſe in den kleinen Kantonen anlangte, entſtand

eine fürchterliche Erbitterung darüber, daß Leute, die unter den hohen Gerichten der Landgravſchaft ſtehen, gegen den Landvogt ſelbſt den Sturm angeſchlagen, das Kloſter Ittingen verbrannt und die heiligen Geräthe entweiht hätten. Man dachte auf nichts geringeres, als mit Heeresmacht die meuteriſchen Gemeinden zu überziehen und mit Feuer und Schwert Rache zu nehmen. Der Landvogt verpflichtete ſämmtliche Gerichtsherren des Thurgaus, ihm zur Auffindung und Beſtrafung aller derer, die am Ittingiſchen Sturme Theil genommen hätten, behülflich zu ſeyn. Wenn Zürich entſchuldigen wollte und abmahnte, und der Unbedachtſamkeit des Landvogts die Haupturſache des entſtandenen Uebels zuſchrieb, ſo wurde dadurch die Leidenſchaft nur noch mehr aufgeregt.

Doch auch Zürich wollte die Thäter nicht unbeſtraft laſſen. Ein ganzes Schiff voll Leute von Stein, die nach Ittingen mitgelaufen waren, wurden nach Dießenhofen geführt, und von dort nach Zürich zum Verhör gebracht; auch Hans Wirth und ſeine beiden Söhne und Burkard Rütimann, der Vogt von Nußbaumen, ließen ſich ohne Widerrede nach Zürich führen; und da Zürich zu Stammheim und Nußbaumen die niedern Gerichte beſaß, verſprach es, die Schuld der Beklagten ſtrenge zu unterſuchen, und dieſelben, wenn ſie ſtrafbar gefunden würden, dem Landgerichte oder den X Ständen auszuliefern. Allein dieſes Anerbieten wurde bitter mit der Bemerkung zurückgewieſen, das Recht der Voruntersuchung könne hier nicht ſtattfinden, da Zürich ſelbſt Parthei ſey, Friedebruch aber und Kirchenraub ohne Voruntersuchung als Hauptverbrechen angeſehen werden müſſen. „Liefert ihr, erklärten die IX Orte den Zürchern, die Gefangenen nicht ſogleich aus, ſo wollen wir ſie holen.“ Auf dieſes verlangten und erhielten die Zürcher die Zuſage, daß die Unterſuchung ſich auf das Ereigniß zu Ittingen beſchränken ſoll, und ließen den Hans Wirth und ſeine Söhne und den Vogt Rütimann nach Baden bringen.

Am 19. Auguſt wurden ſie hier von den Abgeordneten der X landgerichtlichen Stände über ihre Theilnahme am Ittinger Brande befragt; ihre übereinſtimmenden Ausſagen und ſelbſt ein Schreiben des Priors zeigten, daß ſie heimgekehrt waren, ehe der Brand ausbrach. Als Hochverräther konnte man ſie alſo deßwegen nicht ſtrafen. Nun befragte man ſie über Abſchaffung der Meſſe und Bilder. So wie die Zürcherſchen Abgeordneten ſahen, daß das Verhör dieſe Wendung nehme, erklärten ſie, unter der Bedingung ſeyen die Gefangenen den X Orten übergeben worden, daß ſie einzig über den Brand Ittingens befragt werden; Zürich müſſe alſo jede Einmiſchung anderer Dinge verbitten. Der Schultheiß von Luzern antwortete: „Wir wiſſen, was wir zu thun haben.“ „So können wir dann, erwiederten jene, nicht mehr bei euch ſitzen, und werden ungeſäumt unſern Obern berichten.“ Hiemit ſchieden ſie. Von ihren einzigen Beſchützern verlaſſen, blieben die Unglücklichen nunmehr den verfänglichſten Fragen und den muthwilligen Mißhandlungen erbitterter Feinde ausgeſetzt. Stunden lang wurden ſie auf die Folter geſchlagen, um Selbſtanklagen aus ihnen zu erpreſſen. Roher Spott erhöhte ihre Leiden: „Wie viel Jahrgeld habt ihr von den Türken erhalten?“ fragte man ſie, als ſie am Folterſeile ſeufzten. „Das iſt deine Morgengabe, Prieſter, ſagte Sebaſtian von Stein zu Adrian Wirth, zu deiner Hochzeit mit der Nonne von Töß.“ Und zu dem alten Vogt Wirth ſprach derſelbe: „Folge deinen Apoſteln nach, ſie haben ja der Streiche und Qualen ſich gefreut.“ Am Schluſſe des Herbſtmonats wurde über ſie das Urtheil gefällt. Wirths gebeugte Gattin, ihren kleinſten Knaben an der Hand, erſchien vor den Richtern, Mitleid für ihren Gatten und für ihre Söhne zu erflehen. Zürich hatte ihr den Rathsredner Eſcher als Beiſtand mitgegeben. „Lieber Eſcher, ſagte zu dieſem Hieronymus Stocker von Zug, zwei Male war ich Landvogt im Thurgau, und einen redlichern, treuern Diener, als Wirth, habe ich nirgend gefunden; in Freude und Leid

ſtanden ſein Haus und Herz offen und Heimiſche und Fremde fanden an ihm den Biedermann; darum wenn er geſtohlen oder gemordet hätte, ich wollte ihn helfen verſchonen; aber er hat das Bild der Großmutter Chriſti verbrannt, und ſo bleibt keine Rettung." — Das ſey Gott geklagt, verſetzte Eſcher, daß ein redlicher Mann, der nur Bilder, aus Holz gemacht, verbrannt hat, weniger Gnade finde, denn ein Dieb und ein Mörder. Bei verſchloſſenen Thüren ward nun über Hans Wirth, deſſen ältern Sohn und Burkard Rütimann das Urtheil des Todes durch das Schwert geſprochen, und an demſelben Tage vollzogen, das Leben des jüngern Sohnes der flehenden Mutter geſchenkt. „Preiſe Gott," ſprach zu ihm, als er trauerte, daß er nicht mitſterben könne, ſein Bruder „für deine Rettung und unſern ſchuldfreien Tod." — „Und ſuche nie denſelben zu rächen," ſetzte der Vater hinzu! Unwillig fand der Letztere im vorgeleſenen Urtheile ſeine Ausſagen entſtellt. „Laß es hingehen," ſprach tröſtend der Sohn, „der Richter im Himmel weiß, wer wir ſind, und wie es ergangen iſt." Siebenundſechszig Kinder und Enkel hinterließen die zwei hingerichteten Greiſe; dennoch ward für die X Orte ihr Vermögen in Beſchlag genommen. Nur die Fürbitten von Baſel, Schaffhauſen und Appenzell erwirkten die Aufhebung dieſes Beſchluſſes. Doch mußte Wirths Gattin für aufgelaufene Koſten über 800 Gulden bezahlen und zwölf Kronen dem Scharfrichter. Der geledigte Adrian ward nach Einſiedeln zu wallfahren und nie mehr Meſſe zu halten verpflichtet; noch lebte er dann vierzig Jahre als treuer Seelſorger der Zürcherſchen Landgemeine Fehr-Altorf, von ſeinen Amtsgenoſſen zu ihrem geiſtlichen Vorſteher gewählt. Der Pfarrer Oechsli, von Frauenfeld nach Luzern geſchleppt und dort vierzehn Tage in Verhaft behalten, wurde ſcharf verhört, dann, nachdem er eine Urfehde geſchworen hatte, losgelaſſen. Die Zürcherſche Regierung anvertraute ihm ſpäter die Pfarren Elgg und Bülach. [32])

Um ähnlicher Verfolgung zu entgehen, zog ſich Alexis Boſio von Ermatingen nach Conſtanz zurück. [33])

Der Schrecken, den dieſes traurige Ereigniß verbreitet hatte, dauerte indeſſen nicht lange; denn überall her hörte man von Volksaufſtänden, Abſchaffung alter Mißbräuche, Furcht der Regierungen. In Deutſchland, beſonders im benachbarten Schwaben, zogen ganze Heere von Bauern im Lande umher und riefen die Freiheit auf. Nicht bloß vom Geiſtestode, ſondern auch vom Leibestode wollten ſie erlöſet ſeyn; denn, ſagten ſie, was iſt Knechtſchaft und Leibeigenſchaft anders als der Tod? Als die Edelleute ihren Forderungen nicht entſprechen wollten, miſchten ſich die fürchterlichſten Leidenſchaften ein, und die Gräuel, die verübt wurden, beweiſen nur zu ſehr, daß des Evangeliums Sinn und Geiſt ihnen verborgen war. Aber von jeher hieß es ja: Ein Ungeheuer iſt der Sklav, wenn er die Ketten bricht! Auch im Thurgau wachte wieder die Erinnerung an das im Jahre 1499 mißlungene Streben nach eidgenöſſiſcher Freiheit auf. Viele der eifrigſten Bauern lieſſen die Bärte nicht mehr ſcheeren und betheuerten, daß ſie dieſelben ſo lange werden wachſen laſſen, bis ſie ihrem Lande von den Eidgenoſſen eine Unabhängigkeits-Erklärung würden ausgewirkt haben. Schon 1524 im Julius traten die Ausſchüſſe der Thurgauiſchen Gemeinden, angeführt vom Schultheiß und Rath der Stadt Frauenfeld, zuſammen, und machten den verſammelten eidgenöſſiſchen Geſandten Vorſtellungen über manche Beſchwerden, die ſie mit Unrecht hätten ertragen müſſen; ſo ſeyen ſie durch den Sturm gegen Ittingen von dem Landvogte in groſſe Koſten gebracht worden, ohne daß Landesgefahr da geweſen wäre; billig ſey ihnen der Landvogt Entſchädigung ſchuldig, da nicht ihm, ſondern dem Biſchofe das Recht zuſtehe, Prieſter zu verhaften und zu beſtrafen; ferner ſey es unbillig, daß, wenn Friede für Freunde und Freundes Freunde gehalten werden ſoll, dieſes Gebot auch auf ſolche Freunde ausgedehnt werde, die nichts davon wüßten; noch beſchwer-

licher falle ihnen aber die Bezahlung der Fälle und Geläſſe, beſonders, daß der Landvogt und die Gerichtsherren von Leuten, die ohne Leibeserben ſterben, die Fahrhabe oder die Hälfte oder den Drittheil fordern, und es liege ſehr in ihren Wünſchen, daß das Geläß aufgehoben und der Fall weniger knapp genommen würde; auch können ſie nicht einſehen, warum man den Landleuten die Jagd verbiete, da doch gerade die Jagd eine ſehr gute Uebung im Gebrauche des Schießgewehrs ſey, und ſie ja doch Alle zur Vertheidigung des Landes verpflichtet ſeyen; endlich liege es wohl ſchwerlich in der Pflicht des Landvogts und ſeiner Mitbeamten, bei Prozeſſen die Partheien, die einen Rechtsaufſchlag begehren, mit einer Strafe von 30 Pfund zur Antwort zu nöthigen; oder Leute, die Bürgſchaft leiſten können, gefangen zu ſetzen; oder Jemanden wegen eines Frevels zur Verantwortung vorzufordern, ohne den Kläger zu nennen, u. ſ. w. Sie wünſchen ſehr, daß die Eidgenoſſen dieſe ihre Beſchwerden beherzigen und denſelben abhelfen möchten. Die eidgenöſſiſchen Geſandten wieſen dieſe Vorſtellungen nicht zurück, ſondern beſchloſſen, da die Zeitläufe ſo ſeltſam ſeyen, die Forderungen der Thurgauer ihren Regierungen vorzulegen, einſtweilen aber dem Burgvogt in Gottlieben zu gebieten, daß er die Beſatzung mit zwei Männern verſtärke. In der Verſammlung der eidgenöſſiſchen Stände zu Frauenfeld im Oktober deſſelben Jahrs wollten ſie, gedrängt durch die Streitigkeiten mit Zürich, und durch die Sorgen, welche der Bauernaufſtand im Klettgau verurſachten, noch nicht über jene vorgelegten Beſchwerden eintreten, und verſchoben daher dieſelben auf die Jahrrechnung von 1525; dann aber verſprachen ſie, auch noch die neue Klage zu erwägen, daß der Landvogt gegen die Recht ſuchenden Partheien unbillige Forderungen mache und ſie ſo dränge, daß ſie oft mehr in das Recht, als von dem Rechte bringen. Der Aufſchub der Entſcheidung machte indeſſen das Volk noch unmuthiger. Immer größer wurde die Gährung. Sie ſchien den Eidgenoſſen ſo

gefährlich, daß ſie es nicht wagten, einige Oberthurgauer, welche dem Landvogte Gehorſam zu ſchwören verweigert hatten, zur Ordnung zu weiſen. Auf die Anzeige des Burgvogtes von Gottlieben, daß er das Schloß nicht mehr mit Nachbaren, d. i. mit Thurgauern zu beſetzen wage, beſchloſſen ſie, aus jedem Kantone auf den 7. Mai einen Mann dahin zu beordern, der des Geſchützes kundig ſey und ſich vom Weine nicht überwinden laſſe. Der Landvogt erklärte, er dürfe die ungeſchickten Händel und Reden, die jetzt allenthalben geführt werden, nicht mehr beſtrafen; es herrſche ein heimliches Einverſtändniß zwiſchen den Unterthanen und den angränzenden Zürchern; von dieſen werden jene in ihrer Widerſetzlichkeit geſtärkt; verwieſene Prediger kehren ins Land zurück, finden Schutz und Ermunterung; man habe Heiligenbilder geviertheilt; die Meßmer halten bei Prozeſſionen Kreuze und Fahnen zurück; Fleiſch und Eier werden zu allen Zeiten gegeſſen, die Meſſe abgeſtellt; laut höre man ſprechen: „Wir wollen noch erleben, unſere eigenen Herren zu ſeyn“ —; die Rheinthaler, die St. Galliſchen Gotteshausleute und die Toggenburger hätten ſich entſchloſſen, mit den Thurgauern einen Bund zu machen, und Einige hätten gelobt, bis dahin ihre Bärte nicht mehr zu ſchneiden; wenn er ſeinen Knechten befehle, zu ſtrafen, zu fangen, wollen ſie es nicht thun; ihm ſelbſt habe man zu Schmach und Schande ein hölzern Judenbild vor die Thür geſtellt, zu Weinfelden ihn beinahe erſchlagen; er bitte um Hülfe, ſonſt werde Thurgau für die Eidgenoſſen verloren ſeyn. Es wurden hierauf ſämmtliche XIII eidgenöſſiſchen Stände zuerſt auf den 9. Mai, nachher auf die Woche vor Pfingſten aufgefordert, ihre Bevollmächtigten nach Frauenfeld zu ſenden, um zwiſchen den Thurg. Gemeinden und Gerichtsherren nach Recht und Billigkeit zu handeln. [34])

Es war Mittwoch vor Pfingſten 1525, als nach vielem Reden und Unterhandeln die eidgenöſſiſchen Geſandten es dahin brachten, daß ſowohl die Gemeinden als die Gerichts-

herren des Thurgaus endlich einwilligten, ein von ihnen aufgeſtelltes Interim für ein Jahr lang anzunehmen. Sie ſtellten feſt, daß die Lehenherren der Kirchen nur ſolche Geiſtliche, die auch den Gemeinden gefallen, an die Kirchen ſetzen, und die zu niedrigen Beſoldungen derſelben aus den großen Zehnten erhöhen ſollten; den Leibeigenen ſey es geſtattet, ſich um ein Geziemendes von den Leibherren loszukaufen, doch nicht vor Verfluß des Jahres, für welches das Interim beſtimmt iſt; wenn untüchtigen Richtern von den Angehörigen ihre Untüchtigkeit erwieſen wird, ſo ſollen dieſelben entfernt werden; jeder Bauer darf ungehindert ausſchenken und verkaufen, was auf ſeinem Gute gewachſen iſt; auch mögen die Bauern alles Gewild, das den Baum beſteigt und den Boden bricht, alſo nur das Hochgewild nicht, erlegen; wenn einer das Seine verkauft oder verſetzt, ſoll er dem Gerichtsherrn den Pfandpfenning nicht ſchuldig ſeyn; diejenigen Geiſtlichen, welche nicht als Gerichtsherren an die Landesſteuern ihren Theil beitragen, ſollen wie die Weltlichen Steuern zahlen und Tagwen thun; Grundzinſe und Zehnten ſollen, wie bisher, bezahlt werden und unablöslich bleiben, u. ſ. w. In Beziehung auf das Verhältniß zwiſchen dem Landvogte und dem Volke wurde verſprochen, daß auf das künftige Jahr von dem Landvogte und den Gemeindeausſchüſſen den eidgenöſſiſchen Geſandten der Entwurf einer möglichſt befriedigenden Landesordnung abgefaßt werden, unterdeſſen aber alles eigenmächtige Reformieren der Gemeinden in bürgerlichen und kirchlichen Dingen ſtille ſtehen und von den Geiſtlichen in allen Kirchen Meſſe gehalten und ihnen die Verehlichung bei Strafe der Abſetzung verboten ſeyn ſoll. 35)

Dieſer Zwiſchenzuſtand war in ſo weit nicht unklug ausgedacht, als es die Beſchäftigung mit dem Entwurfe einer neuen Verfaſſung zu einer erlaubten Angelegenheit der Gemeinden machte und ſomit auf die tobenden Kräfte eine etwas ableitende Wirkung ausübte; allein der Grund der

Unruhen lag tiefer, als daß er ſich mit leeren Vorſpiegelungen hätte beſchwichtigen laſſen, und die Schwäche der zweiträchtigen Eidgenoſſen war zu ſichtbar, als daß die Drohung der Strafe von den Gedanken auf kirchliche Reformationen hätte abſchrecken können. Die ſechs katholiſchen Stände verſuchten daher noch ein anderes Mittel, das Volk zu beruhigen. Sie entſchloſſen ſich, ihre Geſandten geradezu in die nächſten Ortſchaften des Thurgaus, Weinfelden, Steckborn und Summeri, zu ſenden, und an Ort und Stelle, in Ernſt und Güte den Widerſpenſtigen nochmals die eidgenöſſiſchen Mandate, beſonders das letzte vom St. Matthäustage 1525, in Erinnerung zu bringen, und ihnen perſönlich zu erklären, daß die Eidgenoſſen Leib und Gut daran ſetzen werden, die herkömmlichen kirchlichen Gebräuche zu ſchützen, und dem Ueberhandnehmen der Reformation zu wehren. Weil zu Steckborn und Weinfelden Spuren der Peſt ſich zeigten, ſo ließen die eidgenöſſiſchen Geſandten die Bewohner der genannten Ortſchaften nach Tobel kommen, und verwieſen ihnen daſelbſt, daß ſie die Predigten zu Conſtanz, Stein und Elgg beſuchen und ihre Kinder dahin zur Taufe tragen; würden ſie ſolches weiter thun, ſo werden ſie unnachſichtliche Strafe zu gewärtigen haben. Dieſelbe Strafe erwarte ſie, wenn ſie noch länger ihren Pfarrern die vier jährlichen Opfer zu geben, die Heiligen-Tage mit Enthaltung von der Arbeit und mit Gottesdienſt zu feiern, die Faſttage zu beobachten, und die Seelmeſſen und Jahrzeiten zu begehen, unterlaſſen würden. — Auch den Nonnen zu Münſterlingen wurde das Mißfallen bezeugt, daß ſie ſo ſchlecht haushalten, immer nach Conſtanz in die Predigten laufen und Lutheriſch geworden ſeyen; der Landvogt werde ſie, weil ſie das Faſtengebot verletzt hätten, zu ſtrafen wiſſen. — Dieſen Aeußerungen der eidgenöſſiſchen Geſinnungen gaben die Schildwachen und Späher Nachdruck, welche vor den Thoren der Stadt Conſtanz von dem Landvogt aufgeſtellt und heimlich in der Stadt Conſtanz beſoldet

wurden, um zu beobachten, wer nach Conſtanz zur Kirche gehe und eine andere Predigt als diejenige des altgläubigen Doktors Pienta im Münſter beſuche. Viele Thurgauer, die in St. Johann oder St. Stephan zu Conſtanz, wo Blarer und Zwick predigten, oder in Stein, Elgg oder Stammheim den Gottesdienſt beſuchten, wurden dafür hart geſtraft. Ein Deutſcher, der Reformation günſtiger Pfarrer zu Keßwyl wurde vertrieben. [36])

Dieſe Verſuche, die Verkündigung und Verbreitung des Evangeliums zu beſchränken, wurden noch durch die Verirrungen unterſtützt, in welche Viele der eifrigſten Freunde deſſelben verfielen. Iſt es überhaupt ſchwer, die glückliche Mittelſtraße zu halten, ſo mußte dieß vorzüglich in einer ſo viel bewegten Zeit und bei der Erklärung eines Buches der Fall ſeyn, das neben der Sprachwiſſenſchaft noch ſo viele andere, beſonders geſchichtliche Kenntniſſe erfordert, wie die Schriften des Alten und Neuen Teſtamentes. In ihrem Eifer unterſchieden die guten Leute ſelten, was nur in Beziehung auf einzelne Fälle und auf gewiſſe Zeiten anwendbar war, von den ewigen unerſchütterlichen Wahrheiten des Glaubens; Bilder und Gleichniſſe wurden im eigentlichen Sinne verſtanden, dunkle Stellen willkührlich gedeutet, verdreht; abentheuerliche Einfälle, wenn ſie nur in entfernter Aehnlichkeit mit Ausſprüchen der Bibel ſtanden, wurden zu Glaubenswahrheiten geſtempelt. So kamen die Behauptungen auf, alle Zehnten und Grundzinſe ſeyen abgeſchafft, Eide zu ſchwören ſey unerlaubt, auf den folgenden Tag für Speiſe zu ſorgen ſey heidniſch, Alles ſey Gemeingut, dem Gläubigen ſey nichts Sünde, was er auch thue, die Kindertaufe habe keinen Werth, der Erwachſene müſſe werden wie ein Kind, um in das Reich Gottes einzugehen, der jüngſte Tag ſey vor der Thüre, Chriſtus da und dort wieder erſchienen und der Antichriſt in voller Thätigkeit, u. ſ. w. Selbſt der gelehrte Ludwig Hetzer von Biſchofszell gehörte zu der Zahl dieſer Verirrten; er, der Anfangs ſo viel Zutrauen genoß, daß er bei der zweiten Diſputation

zu Zürich die Verhandlungen derſelben zu verzeichnen beauftragt wurde, ſtand jetzt an der Spitze der verkehrteſten Schwärmer, verbreitete die gefährlichſten Grundſätze, und hielt ſich bei den heilloſeſten Ausſchweifungen gleichwohl für einen Heiligen, bis er, um ſeiner Schandthaten willen zu Conſtanz zur Enthauptung verurtheilt (1529, 4. Hornung), ſeine Verkehrtheit zu ſpät einſah. Die Köpfe einfältiger Leute wurden durch ſolche Irrlehrer ſo verwirrt, und dem Staate drohte ſolche Unordnung, daß Zürich und die übrigen Stände der Eidgenoſſenſchaft den gemeinſchaftlichen Entſchluß faßten, die Verkünder ſolcher Lehren als Verführer zu behandeln. Den Landvögten wurde Befehl gegeben, dieſelben gefangen zu ſetzen, die Falſchheit ihrer Lehre ihnen vor Augen zu ſtellen, und ſie, wenn ſie ſich unbelehrbar zeigen, oder nach erhaltener Zurechtweiſung wieder in ihre Irrthümer verfallen, verbrennen oder in Säcke ſtecken und ertränken zu laſſen. Einige auffallende Hinrichtungen dieſer Art verbreiteten allgemeinen Schrecken, aber auch Mißtrauen, ob nicht Zürich ſelbſt die angekündigte Glaubensfreiheit wieder beſchränken wolle. [37]) Es wurden auch die aufrichtigen und einſichtsvollern Freunde des Evangeliums um ſo mehr beſorgt, da in Zürich eine ſtarke Parthei der Bürger Luſt bezeigte, zum alten Glauben und zu den abgeſchworenen franzöſiſchen Jahrgeldern zurückzukehren. Auch Bern hatte aufs Neue erklärt, an den alten Kirchengebräuchen und Glaubensſätzen feſtzuhalten und die Neuerungen unterdrücken zu helfen; und die VII Orte, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn, hatten ſich vereinigt, keinem eidgenöſſiſchen Stande den Bundesſchwur zu leiſten, wenn er nicht alle kirchlichen Neuerungen abſtelle, und daher den Ständen Zürich und Baſel, und den Städten St. Gallen und Neuenburg die Bundes-Erneuerung abgeſchlagen. In dieſem Sinne ſetzten die vier Schirmorte der Abtei St. Gallen, Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus den Gemeinden und Gerichten Lingenwyl, Zuzwyl, Roßrüte, Brunshofen, Auf

den Bergen, Rickenbach und Beuren einen Rechtstag nach Rapperswyl an, und verfällten ſie, der Abtei St. Gallen, wie von Alters her, alle Kirchenrechte, Zinſe, Zehnden, Faſtnacht- und Vogthühner, Todfälle u. ſ. w. zu leiſten, und ſich aller Neuerungen in kirchlichen und bürgerlichen Dingen zu enthalten. Die Bewohner der Berggerichte hatten die Klage vorgelegt, daß ſie in frühern Zeiten für einen Todſchlag dem Abte 50 Pfund hätten bezahlen müſſen, ſeit dem Vertrage von 1501 aber der Todſchläger mit Leib und Gut dem Landgerichte verfallen ſey, und der Abt dennoch jene 50 Pfund fordere, ſo daß ſie ſtets mit doppelter Ruthe geſchlagen würden; allein auch auf dieſe Klage wurde keine Rückſicht genommen, ſondern mit ſtrengem Ernſte Ruhe und Gehorſam empfohlen (St. Magdalenaabend 1525). [38]) Zu derſelben Zeit trug die Mehrheit der Stände auch kein Bedenken mehr, nicht nur die Verbote aller kirchlichen Reformation im Thurgau zu verſchärfen, ſondern auch das Interim wieder aufzuheben und die Gerichtsherren und den Landvogt wieder in alle frühern Rechte einzuſetzen. (Rapperswyl 3. Mai.) Die Gemeinden machten zwar dagegen Einwendungen, Weinfelden, Märſtätten, Mülheim, Bußnang, das Tannegger-Amt, Altnau, Landſchlacht, Zuben, Güttingen, Tobel, Spiegelberg, Wellenberg, Hüttlingen, Tänikon, Wengi, Grießenberg, Thundorf, Tuttwyl, Schönenberg, Steckborn, Bernang, Tribolting, Mannenbach, Salenſtein, Frutwylen, Aichrain, Sulgen, Mettlen, ab den Eggen, Egolſchofen, Scherzingen, Oberhofen, Happerswyl, Berg, Langen-Neunforn, Pfyn, Wigoltingen, Herdern, Ittingen, Langdorf, ſandten ihre Abgeordneten nach Baden (Donnerſtag vor Kreuzerhöhung 1526) und verlangten die Erfüllung der im vorhergegangenen Jahre gegebenen Verſprechungen; allein ſie erhielten nichts, als einige Milderungen in der Leibeigenſchaft, und wurden nicht ſehr ſanft zur Ruhe gewieſen. [39]) Wie es denen ergehe, welche deſſen ungeachtet ſich noch nicht zufrieden geben wollen, hatte warnend genug der Ausgang

des Bauernkriegs in Deutſchland gelehrt. Mit Entſetzen erzählte man, wie ganze Dörfer ſammt den Einwohnern verbrannt und weder Schuldige noch Unſchuldige, weder Greiſe noch Kinder verſchont worden ſeyen; wie dem Hans Räbmann, 1499 zu Wigoltingen geboren, Prediger des Evangeliums zu Waldshut und im Klettgau, auf dem Schloſſe Küſſenberg, weil er den gedrückten Bauern geneigt war, beide Augen mit einem eiſernen Löffel herausgegraben, und die Löcher mit Stroh gefüllt, das Leben aber verſchont wurde; wie der Abt von Kreuzlingen ſich freute, der Verbrennung des Pfarrers Hügli von Lindau in Mersburg zuzuſehen. [40]) Auch die Undankbarkeit des Volkes ſchreckte viele bisher eifrige Redner ab, wie z. B. den Pfarrer Buchmann zu Wängi. Er hatte die Behauptung ausgeſprochen, die Pflicht, den Zehnten zu zahlen, laſſe ſich aus dem göttlichen Worte nicht erweiſen, und an Seelmeſſen und an der Feier der Jahrtage der Verſtorbenen trage Gott keinen Gefallen. Als nun in Folge deſſen das Volk dieſe Gefälle zurückhielt, ſah er ſich dem Mangel ausgeſetzt, und auch der Landvogt nahm ſich ſeiner Klagen nicht an. [41])

Im Jahre 1527 wird keiner Bemühung mehr für die Reformation oder für die Freilaſſung des Thurgaus gedacht. Die Eidgenoſſen verordneten, daß die Rechnungen der Klöſter unterſucht und ihr Haushalt wieder in Ordnung gebracht würde. Die Edelleute, welche gelernt hatten, wie viel ſie durch eine Reformation an weltlichen Rechten einbüßen konnten, hielten in der Faſtnacht zu Ratolfszell mit den ſchwäbiſchen Edelleuten Zuſammenkünfte und Berathungen, wie allen künftigen Volksbewegungen vorgebogen werden könne. Es iſt beinahe kein Zweifel, daß die große Bewegung der Jahre 1524 und 1525 ſpurlos vorübergegangen wäre, wenn nicht ein neues Ereigniß das erlöſchende Feuer neu angefacht hätte. Bern nämlich entſchloß ſich, die Reformation anzunehmen.

Kaum war dieſe Nachricht bekannt geworden, ſo erhob

ſich der Muth der Zürcher und aller Freunde der Reformation ungemein. Derſelbe erwies ſich zuerſt an Marx Wehrli, dem Thurgauiſchen Landweibel. Er hatte ſich bisher immer als ein Gegner der Reformation benommen, und die Landvögte zu ſtrengen Maßregeln gegen die Beförderer derſelben angereizt. Erſt neulich hatte er im rothen Schwert zu Zürich mit Hans Müller ſich in einen Streit eingelaſſen und behauptet, wer nicht glaube, daß Chriſti Leib und Blut in der Hoſtie ſey, ſey ein Ketzer; überdieß hatte er in Unterwalden erzählt, Hans Müller habe dieſen Lehrſatz öffentlich beſtritten, und dadurch ſolches Aergerniß veranlaßt, daß der Landvogt von Unterwalden aus Befehl erhielt, den Hans Müller einzufangen und als einen Gottesläſterer zu beſtrafen. Allein die Zürcher vernahmen dieß, warnten den Hans Müller, und fingen hingegen den Wehrli auf, als er wieder durch Zürich ritt, führten ihn in ſeinem Unterwaldenſchen Amtsmantel (denn als Thurgauiſcher Landweibel trug er die Farbe des gerade regierenden Kantons) auf die Richtſtätte und enthaupteten ihn am 5. Mai 1528. Der Erzähler fügt hinzu: „der Wehrli reute niemand, denn er war ein harter und ungerechter Mann.“ 42) — Als im Frühjahr 1528 die katholiſchen Stände dem Landvogte auftrugen, diejenigen Gemeinden, welche, dem erlaſſenen Mandate gemäß, ihre der Reformation günſtigen Pfarrer zu entfernen, verſäumt hatten, beſonders Steckborn und Oberneunforn, ſchriftlich an den ſchuldigen Gehorſam zu erinnern, ſchrieben die Zürcher dem Landvogte einen Gegenbefehl, und erklärten in Uebereinſtimmung mit Bern, daß ſie denjenigen, welche in den gemeinen Herrſchaften des Evangeliums begehren, nicht nur Vorſchub leiſten werden, ſondern auch erwarten, die katholiſchen Stände werden jedem ihrer Angehörigen ungeſtörte Religionsfreiheit geſtatten; denn die Religion ſey nicht Sache der Regierung, ſondern des Gewiſſens. Aufgemuntert durch dieſe Aeußerung der zwei mächtigſten Stände, und durch die Einführung der Reformation in Conſtanz und St. Gallen

noch mehr gereizt, vertrieben die Arboner ihren Meßprieſter, und nahmen an deſſen Stelle einen Prediger des Evangeliums an, und vereinigt mit Steckborn, Ermatingen, Rorſchach und andern Nachbarn, baten ſie Zürich um Schutz bei ihrem Vornehmen und um Fürſprache bei ihren Obern, dem Abte und dem Biſchofe. Dieſe indeſſen waren nicht geneigt, dem Anſuchen zu entſprechen. Der Biſchof ſowohl, als der Abt ſchrieben an die katholiſchen Stände, wie ſie mit großem Herzeleid überall den Abfall überhand nehmen ſehen und nicht im Stande ſeyen, denſelben zu hindern; ganz Rheinthal, Thurgau, die St. Galliſchen Gottshausleute und Toggenburg werden dem neuen Glauben ſich hingeben, wenn nicht die Kraft der Stifter ſchweizeriſcher Freiheit ſich dagegenſetze. Auf zwei Tagſatzungen, im Herbſtmonat und im Weinmonat 1528, ſprachen die katholiſchen Stände heftig gegen die vorgefallenen Neuerungen. Als ſie erkannten, daß die Uebermacht auf der Seite ihrer Gegner ſey, ließen ſie ſich durch das Zureden der Stände Baſel, Schaffhauſen und Appenzell und des franzöſiſchen Geſandten endlich ſo weit begütigen, daß man hoffen durfte, vor dem Ausbruche eigentlicher Feindſeligkeit ſicher zu ſeyn. [43]) Allein entſchloſſen, allem aufzubieten, um den Fortgang der Reformation im Thurgau zu erſticken, ſchickten ſie eine Geſandtſchaft auf den 10. Wintermonat nach Frauenfeld, und ließen alle Freiſaßen, Gerichtsherren und die Abgeordneten der Gemeinden dahin kommen, und denſelben vortragen: „das Gerücht, daß ſie ein fremdes Volk über den See oder Rhein ins Land rufen wollen, ſey ganz unbegründet, und von böswilligen Leuten erdacht; die Thurgauer ſollten alſo nur auſſer Sorgen ſeyn; ihre Herren und Obern werden ſie, wenn auch Kriegsgefahr entſtünde, wohl zu ſchirmen wiſſen; nur fordere man auch von ihnen, daß ſie bei ihrem, von ihren Vätern ererbten, alten Glauben bleiben, und nichts im Gottesdienſte ändern ſollen, und man frage ſie daher an, ob ſie geneigt ſeyen, nicht nur dieſer Forderung zu entſprechen, ſondern auch den

Landvogt in der Handhabung der alten kirchlichen Ordnung und in der Beſtrafung der Neuerer zu unterſtützen, und den V Ständen, wenn ſie etwa des Glaubens wegen in Bedrängniß kommen ſollten, mit Leib und Gut beizuſtehen?“ Die Zürcherſche Regierung war zwar von den V Orten nicht eingeladen worden, an dieſen Verhandlungen Theil zu nehmen; gleichwohl hatte ſie einige Abgeordnete nach Frauenfeld geſandt. Dieſe munterten die Thurgauer auf, über die ſo verfänglichen Anfragen nicht erſchrocken zu ſeyn, und für die Beantwortung einen Aufſchub zu begehren, indem ſie ja als Abgeordnete, ohne die Gemeinden angefragt zu haben, nichts Beſtimmtes ſagen könnten. Es geſchah; und ſo wurde ihnen der Mittwoch nach Nikolaus als Verſammlungstag in Weinfelden bewilligt. — Auf dieſen Tag ſandten Zürich und Bern gemeinſchaftlich ihre Abgeordneten, und nachdem die V Orte wiederholt hatten, was von ihnen zu Frauenfeld war vorgetragen worden, und eine Antwort verlangten, und darauf drangen, daß man ſich für den alten Glauben entſcheide, ſprachen Zürich und Bern: „Wie Gott in dieſer Zeit ſein lange erhaltenes und vergeſſenes Wort wieder habe laſſen an den Tag kommen, und ſie ſich viele Mühe gegeben, daſſelbe klar und rein zu erkennen, zu verbreiten und den Gottesdienſt und das Leben darnach zu reformieren, ſey bekannt; allein dafür würden ſie angefeindet, verläumdet und bedroht. Gleichwohl hätten ſie ſich entſchloſſen, ihrer beſſern Erkenntniß treu zu bleiben, und allen denjenigen, welche des Evangeliums begehren, dazu behülflich zu ſeyn. Daß die Stadt Frauenfeld und vielleicht noch andere Ortſchaften des Thurgaus von den V Orten aufgefordert worden ſey, die Waffen bereit zu halten; daß ein fremdes Heer über den Rhein und Bodenſee zu ſetzen drohe, um den alten Glauben zu ſchützen, ſchrecke ſie nicht ab; im Gegentheil, ſie werden wie im Schwabenkriege den Thurgauern treue und die nächſte Hülfe leiſten, wenn ſie anders ſelbſt gegen den Einfall fremder Völker geſchützt zu ſeyn wünſchen. Zwingen werden ſie zwar

niemand zur Annahme des Evangeliums; aber niemals werden ſie zugeben, daß wieder ein Landvogt, wie Joſeph Am Berg, oder auch der gegenwärtige Landvogt Stocker, Tirannei gegen die Evangeliſchen ausübe; ſondern, wie es bereits gegen Arbon, Ermatingen und Steckborn geſchehen ſey, ſo werden ſie auch ferner die Evangeliſch-Geſinnten, wenn ſie aus reinem Willen das Wort Gottes ſuchen, und ihren übrigen Pflichten gegen die Obrigkeit treu ſeyen, ſchirmen und vertheidigen. Was man ihnen, den Thurgauern, auch einflüſtern wolle, ſo ſollten ſie nur glauben, Zürich und Bern ſuchen hier nicht Nutzen, noch Vortheil, ſondern allein die Ehre Gottes und die Wohlfarth der Angehörigen, und bei dieſem löblichen Beſtreben ſehen ſie auch mit Zuverſicht auf den Beiſtand Gottes.“ Nach dieſem Vortrage entſtand große Unruhe in der Verſammlung; viele Eiferer wollten mit ihrem Vorſchlage, an die V Orte ſich zu halten, mit Gewalt durchdringen. Aber die Mehrheit beſchloß, in Rückſicht auf den Glauben Aufhebung jedes Zwanges zu verlangen; die herkömmlichen Pflichten gegen die Obrigkeit nach Inhalt des Eides zu leiſten; „allein obermälter Tyranney wöllten ſy kurzum nit me.“ — [44]) Als die Abgeordneten der Gemeinden bei Hauſe dieſen Ausgang der Landsgemeinde zu Weinfelden erzählten, und man auch hörte, wie die Toggenburger die Reformation einführen, und wie der ehemals Stammheimiſche Dekan und nunmehrige Kloſterpfarrer Moſer in St. Gallen, welchen Viele bisher als einen unerſchütterlichen Pfeiler des alten Glaubens angeſehen hatten, vor dem Rathe zu St. Gallen habe eingeſtehen müſſen, daß man aus dem göttlichen Worte weder die Meſſe noch die Bilder rechtfertigen könne, wurden überall im Thurgau mit ſolcher Haſt die Altäre abgebrochen, daß innerhalb eines Monats im obern Thurgau nur noch in der Kirche zu Biſchofzell der alte Gottesdienſt fortgeübt wurde. Der Pfarrer Rüß war geſtorben, der Obervogt drohte, und die meiſten Chorherren waren einer Veränderung abgeneigt. Die Vorſteherin des St. Katha-

rinakloſters zu St. Gallen, Frau Mundprat, war ſogar im Auguſt 1528 mit ihren Getreuen nach Biſchofzell gekommen, in der Hoffnung, daſelbſt noch lange ungeſtört nach ihrer Weiſe Gott dienen zu können. Das Landvolk aber ſtieß bereits allerlei Drohungen gegen dieß Chorherrenſtift und die Bürgerſchaft aus, daß ſie ſo lange in der Annahme des Evangeliums zurückbleiben; auch unter den Bürgern waren Viele, denen dieß gar nicht gefiel. Der Capellan Lieb, ohne bei dem Obervogte oder bei dem Rathe um Erlaubniß einzukommen, unterließ endlich eigenmächtig die tägliche Feier der Meſſe, welche ihm ſein Amt zur Pflicht machte. Vorzüglich auf ſein Betreiben legte endlich der Stadtrath Hand ans Werk. Er berief die Chorherren des Stiftes am 25. Jenner 1529 vor ſich, und fragte ſie an, ob ſie die Meſſe und die Bilder aus der heil. Schrift zu vertheidigen ſich getrauen; und da ſie es verneinten, und ſich bereitwillig erklärten, nach dem Evangelium ſich zu richten, wurden die Bilder und Altäre am 5. Hornung auf der Grub, in der Vorſtadt, verbrannt, und der berühmte Conſtanziſche Prediger Ambroſius Blarer um die Gefälligkeit erſucht, durch ſeine Predigten und guten Räthe das Stift und die Kirche zu Biſchofzell reformieren zu helfen. Statt des Chorſingens und der Meſſe wurde den Chorherren und Capellanen das Predigen und das Leſen des Evangeliums und der Unterricht der Jugend in den Schulen aufgetragen. Bereitwillig entſprach Blarer dieſer Bitte. Mehrere Wochen hindurch lehrte und erklärte er der Gemeinde den evangeliſchen Glauben; auf ſeinen Rath wurden drei Capellane beauftragt, dem Schullehrer im Kinderunterrichte zu helfen; drei andere wurden verpflichtet, dem Volke das Evangelium zu erklären, oder auf ihre Koſten für einen geſchickten Prediger zu ſorgen, der an ihrer Stelle dieſe Pflicht übernehme; einige erledigte Chorherrenſtellen wurden zum Unterhalte der Schulen oder der Armen verwandt, die Almoſen, welche bei der Todtenfeier verſchiedener Verſtorbener im Spitale ausgetheilt zu werden pflegten, zur Stif-

tung eines Erntefeſtes verwandt, daß nämlich alle Jahre zwanzig Mütt Kernen, oder der Werth davon an Gerſte den Armen in der Kirche und der Bürgerſchaft ausgetheilt werde. Als benachbarte Edelleute, beſonders Fritz Jakob von Andwyl und Ludwig und Wolf von Helmsdorf einige Kirchenzierden, die ſie und ihre Voraltern geſchenkt hatten, zurückverlangten, vermittelten vier Schiedrichter, daß der Werth derſelben für die Armen verwandt werden ſolle.[45]) Der Landvogt fand daher Urſache genug, auf der Tagſatzung zu Baden, Lichtmeß 1529, über Mangel an Gehorſam zu klagen. Nicht nur, berichtete er, räume man die Kirchen gewaltthätig aus und übertrete man alle geiſtlichen Gebote; auch auf weltliches Recht werde nicht mehr geachtet; von einigen Gemeinden ſey das Verbot des Zutrinkens, des Schwörens, des Reislaufens zurückgewieſen worden; Mülheim wolle daſſelbe zwar beobachten, aber die Uebertreter ſelbſt ſtrafen; denen, welche ihm Vergehungen anzeigen, drohe man, den Hals abzuſtechen; die Faſtnachthühner werden verweigert, die Bezahlung der Hinrichtungskoſten eines Uebelthäters aus den Maleſizgerichten von den Verwandten abgeſchlagen, u. ſ. w.[46]) Wenigen Troſt fand aber der Landvogt bei den regierenden Orten; denn auch gegen ihn hatte die Landſchaft ſchwere Klagen erhoben, ihn der gewiſſenloſen Führung ſeines Amtes und des Ehebruchs bezichtigt, und er hatte durch eine ſchamloſe Antwort an Zürich über die ihm gemachten Vorwürfe ſogar ſeinen Freunden den Muth genommen, ihn zu entſchuldigen. Als daher Hug von Landenberg zu Frauenfeld ihm anzeigte, der Pfarrer zu Frauenfeld habe über Mord, Meineid, Hurerei ſo gepredigt, daß nicht nur ſeine Lutheriſche Geſinnung unzweifelhaft ſey, ſondern auch ſein Beſtreben am Tage liege, den Landvogt und die Freunde des alten Glaubens alle vor dem Volke zu ſchmähen, antwortete der Landvogt ganz muthlos, er wiſſe die Neuerung nicht mehr zu hindern. „So will ich ſelbſt den Pfaffen ſtrafen!“ erwiederte Hugo. Eines Abends wurde der Pfarrer wirklich

von vier vermummten Männern überfallen. Wüthend rannte ihm einer derſelben den Degen durch den Aermel ſeines Rocks; er aber ſchrie, ließ den Arm ſinken, als ſey er ſchwer verwundet; jene flohen. Jetzt brach der Damm, welchen der Landvogt Stocker und beſonders der Schultheiß Schmutz und die Furcht vor den V Orten der Reformation in Frauenfeld ſo lang entgegengehalten hatten. Am 26. April wurden die Altäre und Bilder aus der Kirche zu Frauenfeld weggeſchafft. — Zu Dießenhofen geſchah daſſelbe am Mittwoch vor dem Palmtage. — Der Landvogt aber ſaß unmuthig auf ſein Pferd, ritt nach Zug und legte ſein Amt nieder. 47)

Jetzt glaubten die Thurgauer, die Stunde ihrer Freiheit ſey endlich herangekommen; da der Landvogt ſich ſeiner Pflicht entledigt habe, ſo ſeyen auch ſie derſelben entledigt. Indem ſie ſich entſchloſſen, ſich ſelbſt zu regieren, ſtellten ſie einen Landrath von zwölf Mitgliedern auf, die ihren Verſammlungsort in Weinfelden hatten. Das Landgericht ließen ſie wechſelsweiſe in Frauenfeld, wo es den meiſten Gemeinden zu entlegen war, und im obern Thurgau halten. Die Klöſter wurden aufgefordert, das Evangelium anzunehmen und ſich in Religionsſachen dem Lande gleich zu machen; und überall mußte dieſer Befehl vollführt werden. Der Abt zu Fiſchingen, Heinrich Stoll von Zürich, ließ nicht nur die Bilder entfernen und die Meſſe aufheben, ſondern er legte ſich ſelbſt mit großem Eifer auf das Studium der Bibel, hielt ſeine Capitularen gleichfalls dazu an, und trug das Ergebniß ſeiner Forſchungen dem lernbegierigen Volke in Predigten vor. Der Abt von Kreuzlingen, ſeiner Theilnahme an der Verbrennung Hüglis zu Mersburg wohl bewußt, entfloh nach Schwaben; daſſelbe that der Prior der Carthauſe Ittingen. Die Nonnen zu Münſterlingen zerſtreuten ſich ganz und ließen das Kloſter leer; auch zu Tänikon, Kalchrain und Feldbach traten Viele aus und ſuchten die lange entbehrte Freiheit oder in ausländiſchen Klöſtern ungeſtörtere Wohnſitze. — Ueber die auf ſolche Weiſe verlaſſenen Kloſtergüter glaubte

der Landrath anordnen zu dürfen; doch wurde ihm von Zürich ſolche Anmaßung unfreundlich verwieſen. Weil indeſſen auch Zürich von allen Seiten gedrängt war, konnte und wollte es die Thurgauer wegen der Bevogtung ihrer Klöſter nicht unwillig machen, und ſo geſchah es, daß die einen Klöſter, z. B. Tänikon, von Zürich, die andern vom Landrathe Vögte erhielten. Wie viel ſich die Thurgauer überhaupt auf ihr neues Regiment zu gute thaten, zeigt ſich auch daraus, daß ſie am Ende Aprils von Weinfelden aus der Stadt Wyl einen Abgeordneten, Ulrich Tobler, zuſandten, und den Bürgern von Wyl ſagen lieſſen: „Dwyl nu allenthalb die kilchen grumpt und die meß abgſtellt und niemands hie herumb iſt, der do usgeſchloſſen ſige, oder welle ſin, ſo ſige ir bitt und begeren under und ober turgöw, das ſi ſich inen glichformig machend oder ſi wellend kommen und ſemlichs ſi, die von wyl, lernen.“ Eine ähnliche Botſchaft überbrachte Niclaus Schweizer von Weinfelden, ein Mitglied des Raths, an die Stadt und das Kloſter Rheinau. Er erklärte dem Abte und der Bürgerſchaft, wenn ſie ſich nicht dem Evangelium fügen würden, ſo werde man ſie nächſtens durch 500 Thurgauer dazu zwingen. Was auch der Abt dagegen ſagte, die Rheinauer wollten den Ueberfall der Thurgauer nicht abwarten. Auf ſolche Weiſe wurde die Reformation in Wyl ſowohl als Rheinau eingeführt. [48])

Mit tiefem Schmerze ſahen die Altgläubigen dieſe Neuerungen. Wenn die Gegenſtände ihrer frommen Verehrung, Jahrhunderte lang nur durch geweihte Hände berührt und durch den Glauben der Väter geheiligt, zerſchlagen, zu ſchnödem Spotte mißbraucht und verbrannt wurden, glaubten ſie das Ende der Welt nahe und die Wuth des Gegenchriſtes in voller Thätigkeit. Wo ſie nicht mehr durch Widerſtand ſich helfen konnten, fehlte es nicht an Gebethen und Gelübden für die Rettung der ſinkenden Kirche. Wie eine Mutter, der man den Säugling von der Bruſt reißen will, vertheidigten ſich die Nonnen zu Katharinathal für ihren hergebrachten

Glauben und Gottesdienſt. Den Aufforderungen der Bürger von Dieſsenhofen, die Reformation anzunehmen, widerſtanden ſie; ergrimmt ſuchten einige mit Aexten einzubrechen, wurden indeſſen durch den Rath abgemahnt, vom Rath ſelbſt hingegen erging der Befehl, die Ceremonien wegzuthun und die Capellane zu entlaſſen. Jetzt flohen die Priorin und zwei der vornehmſten Nonnen mit Briefen und Siegeln nach Schaffhauſen. Zu den übrigen, welche, was ſie Koſtbares hatten, zu retten ſuchten, und bei Tag und Nacht große Angſt litten, kamen Bothen von Zürich, Bern, Glarus und Solothurn, Prädicanten der Umgegend, baten und mahnten, nachzugeben. Umſonſt. Alle Belehrung wieſen ſie zurück. So laut jammerten ſie über ihr Elend, daß ſelbſt der Abgeordnete Zürichs erklärte, es ſey ſo arg nicht gemeint. Geſandte von Uri, Schwyz und Unterwalden richteten den Muth der Verzweifelnden noch mehr auf. Allein jetzt brachen die Dieſsenhofer in die Kirche, verbrannten die Bilder, und warfen St. Nicolaus und St. Katharina, die nicht brennen wollten, in den Rhein. Wie Raſende vertheidigten ſich die Nonnen mit Steinen, Mörſerkeulen, Beſenſtielen. Einzelne Frauen ſchleppten Altartafeln weg und verbargen ſie, die nachher ſelbſt von den kräftigſten Männern kaum wieder an ihre alte Stelle zurück getragen werden mochten. Dennoch lagerte ſich ein wilder Schwarm in das Kloſter ein. Oft ließen die Zechenden, die Schweſtern zu ſchrecken, den Henker kommen. Auf Klagen beim Landvogt erſchien zu ihrem Schutze ein alter Beamter. Dem wurden die Zähne ausgeſchlagen, und er in den Thurm zu Dieſsenhofen gelegt. Abermals kamen Bothen der IV Orte an, begleitet vom Abte zu Cappel, von Rathsherren aus Dieſsenhofen, von mehrern Predigern. In einer langen Rede wurden die Nonnen ermahnt, das Wort Gottes anzunehmen, das wie die Sonne ſo klar ſey, und ungeſäumt die Ordenskleider abzulegen. Auf den Knieen baten ſie um Schonung, beriefen ſich auf alle VIII Orte. Doch man nimmt einer nach der andern die Kutte, ſchickt ſie zur Thüre

hinaus; der folgenden ſagt man, die Vorgängerin habe ſich gefügt. Nur eine aber läßt ſich täuſchen. Die Ordenskleider werden in der Stadt verbrannt, die Schweſtern zur Predigt gezwungen. Von da an ſuchen ſie zu entfliehen, unterſtützt von ihren Verwandten aus der benachbarten Ritterſchaft. Den meiſten gelingt es. Anfänglich in Engen, ſpäter in Villingen harren ſie, viele krank und gebeugt, auf beſſere Zeiten. [49]) Viele, die dieſe Standhaftigkeit ſahen, zweifelten nicht, daß der göttliche Geiſt der Furchtſamkeit ſolchen Heldenmuth gegeben habe, und hielten um deſto feſter an den alten Glaubensſätzen. Andere erblickten in der zufälligen Rettung einiger Heiligenbilder ein höheres Zeugniß. Als das Bild des heiligen Blaſius zu Mammern in den See geworfen wurde, ſchwamm es aufrecht ſtehend über den See nach Cattenhorn; ein anderes Bild trieb von Conſtanz aus, die Reichenau vorbei, in das Seethor des Kloſters Feldbach, wo es aufgeſtellt wurde; ein Jeſusbild, das jetzt noch im Kalchrain geſehen wird, ſchwamm den Rhein herauf und landete bei dem Hauſe, das die Eltern der damaligen Priorin von Kalchrain bewohnten. In dieſen Ereigniſſen meinten Viele die beſondere Leitung Gottes und den Beweis zu erblicken, daß die Verehrung der Bilder der Gottheit angenehm ſey. Manche wollten auch Wunderwirkungen an dieſen Bildern erfahren haben. Je mehr man ihnen dieſen Glauben nehmen wollte, deſto feſter hielten ſie an demſelben, als an einem Vermächtniſſe ihrer Väter, als an einem Heiligthume ihrer Seelen, in dem ſie zu jeder Zeit Troſt und Erhebung gefunden hätten. [50]) Der Chorherr Moſer von Biſchofzell konnte ſich nicht entſchließen, der Umkehrung aller bisherigen Ordnungen ſeines Stiftes ferner zuzuſehen. Er verzichtete auf ſeine Pfründe und zog traurig nach Wyl. Daſſelbe that die Priorin, Frau Mundprat, mit ihren geiſtlichen Töchtern. [51])

Da die V katholiſchen Stände ſahen, daß die Reformation immer weiter um ſich greife, und alle ihre Abmahnungen bei Zürich und Bern, wie in den gemeinen Herr-

ſchaften ohne Erfolg geblieben ſeyen, wollten ſie noch das Letzte wagen. Wie Zürich mit Bern, St. Gallen, Baſel, Müllhauſen, Straßburg und Conſtanz ſich zur Beſchützung des Evangeliums vereinigt und ein ſogenanntes chriſtliches Burgrecht aufgerichtet hatte, ſo verbanden ſich die V Orte nun nicht bloß unter einander zur Aufrechthaltung des alten Glaubens, ſondern ſie gewannen auch Wallis für ſich; ja ſogar ſie, bisher immer von geheimer Feindſchaft gegen Oeſterreich erfüllt, ſchloſſen nun mit Oeſterreich ein Schutz- und Trutzbündniß zur Handhabung des, wie ſie ſagten, uralten chriſtlichen Glaubens innerhalb der Eidgenoſſenſchaft und der öſterreichiſchen Länder. Für dieſen Bund und die in demſelben ausgeſprochenen Grundſätze ſuchten ſie ihre Angehörigen, und beſonders die Thurgauer und die St. Galliſchen Gottshausleute möglichſt zu gewinnen, und, wie die Zürcher zugleich mit dem Schutze in religiöſen Dingen auch Abhülfe der bürgerlichen Beſchwerden zuſicherten, ſo ſprachen die Geſandten der V Orte ihre Bereitwilligkeit, alle billigen Wünſche zu erfüllen, in ſolchem Maße aus, daß ſie den Gottshausleuten und Thurgauern ſagten, was ſie ihnen fingerslang verſprechen, das werden ſie ihnen armslang halten, wenn ſie nur bei dem alten Glauben bleiben wollen. Wie ſehr beiden Partheien daran gelegen war, auf welche Seite ſich die Thurgauer ſchlagen, zeigte ſich beſonders auf der Dienſtag nach Jubilate abgehaltenen Thurgauiſchen Landsgemeinde. Die Veranlaſſung dazu war Folgendes: Während die Berniſchen Unterthanen im Oberlande ſich, wegen der Einführung der Reformation, gegen ihre Obrigkeit erhoben hatten, und dabei von den Unterwaldnern unterſtützt und von den V Orten begünſtigt wurden, und nur durch die Mäßigung Berns der allgemeine Ausbruch des Kriegs zwiſchen den Reformierten und Katholiken gehindert werden mochte; während ferner die V Orte durch die übrigen Stände der Eidgenoſſenſchaft dringend aufgefordert wurden, das Bündniß mit Oeſterreich aufzuheben, ſtatt deſſen aber die

V Orte mit Trotz und Schmähungen erwiderten, ſammelte ſich ein öſterreichiſches Heer zu Feldkirch und erfüllte die Bewohner des Rheinthals und der Aebtiſchen Lande mit Furcht und Schrecken, ſo daß ſie bei den eidgenöſſiſchen Ständen nicht nur Anzeige davon machten, ſondern auch um Schutz gegen allfällige feindliche Angriffe baten. Die Gemüther zu beruhigen, ſandten die V Orte den Rathsherrn Heinrich Fleckenſtein von Luzern und den Vogt Uf der Mur von Schwyz. Die Zürcher hingegen ordneten, obſchon nicht amtlich von dieſer Sendung der V Orte benachrichtigt, den Rathsherrn Peter Meyer und den Kyburgiſchen Landvogt H. Rud. Lavater nach Weinfelden ab, zu hören, was die V Orte von den Thurgauern verlangen. In Weinfelden wurde die Landsgemeinde verſammelt. Vor der Gemeinde nun ſprach Fleckenſtein, wie ſeine Herren und Obern ſich die Wohlfarth der Thurgauer ſehr angelegen ſeyn laſſen, und daher um ſo unlieber von den Umtrieben hören, welche von Zürich aus oft auch ohne Auftrag der Regierung unter dem biedern Volke gemacht werden, indem man durch im Lande herumziehende Geſandtſchaften die Leute vom alten Glauben dränge und mit allerlei Mährchen von Kriegsgefahren und öſterreichiſchen Armeen jenſeits des Sees und Rheins und beabſichtigten Ueberfällen des Thurgaus ängſtige; ſie möchten ſolchen Erdichtungen doch keinen Glauben beimeſſen und ſich erinnern, daß die V Orte, wie im Schwabenkriege, ſo auch künftig Leib und Gut daran ſetzen werden, die Thurgauer ſowohl bei ihrem alten Glauben, als auch beim ruhigen Beſitze ihres Landes gegen fremde und einheimiſche Gewalt zu ſchirmen; da die Zürcher ſie immer mit Schmähungen verfolgen, und ſie Milchkübel, Fünförtli, Sennhüttli u. ſ. w. nennen, ſich überdieß auch mit Fremden, z. B. mit der Stadt Conſtanz verbunden hätten; ſo ſeyen ſie freilich genöthigt geweſen, ſich auch um fremden Beiſtand umzuſehen und dadurch bei ihren Angehörigen ſich wieder Vertrauen und bei den Gegnern Achtung zu erwerben; die Thurgauer möchten ſich daher

wieder eben ſo, wie letzthin auf einer Tagſatzung in Einſiedeln, für die Beibehaltung des alten Glaubens kräftig und furchtlos ausſprechen. — Hierauf nahm Landvogt Lavater das Wort: „Damit es nicht den Anſchein habe, als thue er etwas aus ſich ſelbſt und ohne Auftrag ſeiner Regierung, ſtehe jedermann die Einſicht in ſeine Inſtruktion offen, und er wünſche nur, daß die Geſandtſchaften der übrigen Stände ſich auch ſo ſtrenge an ihre Aufträge halten möchten; daß keine Zürcherſche Abgeordnete im Lande herumziehen, um die Thurgauer vom alten Glauben abzuwenden, ſondern daß dieſe aus eigenem Antriebe die Zürcherſche Regierung um Prädicanten angeſucht haben, können ſie, die Thurgauer, ſelbſt bezeugen; daß die V Orte mit dem Kaiſer ein Bündniß gemacht und ſich darin Hülfsvölker ausbedungen haben, ſey durch die offenkundigen Verträge von Feldkirch und Waldshut erwieſen, und ſo leuchte es jedem Verſtändigen ein, daß dieſer Bund mit Oeſterreich mehr Gefahr drohe, als das Burgrecht, welches Zürich mit der Stadt Conſtanz aufgerichtet, deren freundſchaftliche Nachbarſchaft, wie der Schwabenkrieg gezeigt habe, für die Thurgauer im beſondern von der höchſten Wichtigkeit ſey; ob aber Zürich oder die V Orte den Frieden mehr lieben, ſehe man aus den Mailändiſchen Kriegen; die Niederlage bei Marignan falle wahrlich nicht auf die Schuld der Zürcher; Fleckenſtein ſoll die nennen, welche ſeine Herren und Obern milchküblen, fünförtlen und ſennhüttlen, und verſichert ſeyn, daß dieſelben dafür werden geſtraft werden; aber auch die Luzerner ſollen den Thomas Murner ſtrafen, der nicht bloß mit Worten, ſondern auch in gedruckten, überall verbreiteten Schriften ſo ſchmähſüchtig und ehrenrührig über die Zürcher ſich auslaſſe, daß ſolche ſchändliche Dinge zu keinen Zeiten je ausgegangen ſeyen.“ Nun konnte Fleckenſtein ſich nicht länger halten, und den Landvogt Lavater unterbrechend ſagte er: „Es zeige ſich auch hier, daß wenn der Hund getroffen werde, ſo belle er; Lavater ſey von ihm nie genannt worden, und habe ſich durch ſein Gewiſſen dennoch zur Vertheidigung

gedrungen gefühlt; nicht bloß mit König Ferdinand, ſondern auch mit Wallis und mit Freiburg und Solothurn hätten ſie ſich zur Aufrechthaltung des Glaubens verbunden, und wenn daher jetzt die Zürcher auch niemand zum neuen Glauben zu zwingen wagen, ſo benutzen ſie nichts deſto weniger doch alle Lockmittel und Schmeicheleien, um die Leute zu gewinnen, wie dieß mit der Stadt Bremgarten der Fall geweſen ſey." — Auf dieſe Vorwürfe erwiederte Lavater: „Er könne ſich das gefallen laſſen, daß das Sprüchwort vom getroffenen Hund auf ihn angewandt werde; denn der Hund belle aus Treue für ſeinen Herrn, und ſo ſuche er nichts anders, als das Lob der treuen Wachſamkeit für den Vortheil ſeiner Regierung; über die Reformation Bremgartens wolle er nichts ſagen, da dieß nicht hergehöre; hingegen könne er ſagen, daß ſeine Herren und Obern Gründe genug gehabt hätten, gegen den ſchmähſüchtigen Murner nicht in das Recht zu treten, da erwieſene Beſchimpfungen, wie Ketzer, Kilchen-, Kelch- und Monſtranzendieben, von den V Orten gar nicht geſtraft worden ſeyen; er hoffe, die Thurgauer werden wohl einſehen, auf welcher Seite das Recht ſey, und daher bei der Zuſage bleiben, die ſie früher den Zürchern gethan haben." Nach dieſen ſonderbaren Beſprechungen der eidgenöſſiſchen Geſandten faßte die Thurgauiſche Landsgemeinde mit Beirath einiger Edelleute, beſonders Heinrichs von Ulm zu Grießenberg, folgenden Beſchluß: Bei dem göttlichen Worte wollen wir mit der Hülfe Gottes bleiben, und was wir unſern Herren von Zürich zugeſagt, als biedere Leute halten, auch unſern Herren, den VI Orten, gewärtig und gehorſam ſeyn, in allem dem, was wir ſchuldig ſind, bitten ſie aber, daß ſie nicht zweiträchtig, ſondern eines mit einander ſeyen und unſere Antwort zu Gutem aufnehmen mögen. [52])

Was man von den Geſandten der regierenden Stände an der Landsgemeinde gehört hatte, war keineswegs geeignet, die Gemüther zu beruhigen. Ein Ueberfall von Deutſch-

land her hatte nur zu viele Wahrſcheinlichkeit, und man unterhielt beſtändig Wachen. Daher kam es auch, daß ein Wortwechſel des jungen Lanz von Liebenfels mit einem Bauer am 2. Brachmonat, an einem Sonntage, das Land weit herum in Bewegung brachte. Die Urſache des Streits mochte kirchlicher Art geweſen ſeyn; ein Dritter lief herzu und mahnte zum Frieden; da ergriff Lanz die Hellebarde und erſchlug den Vermittler mit zwei Streichen. Sogleich erging der Sturm und in kurzer Zeit waren 400, Andere ſagen 4000, Männer bei einander, die den Todtſchläger nach Frauenfeld brachten. Sie hatten in Liebenfels auch Hugo von Landenberg aufgegriffen, der ſich ſeit der Reformation Frauenfelds entfernt gehalten hatte. Der junge Lanz wurde durch ſeinen Vater von weiterer Strafe losgekauft. Hugo von Landenberg wurde ſonſt entlaſſen, mied aber freiwillig das Land. 53)

Die fortdauernde Spannung wegen der Einmiſchung der Unterwaldner in die Empörung der Berniſchen Oberländer, die Verbrennung des Pfarrers Kaiſer zu Schwyz, und der Entſchluß der Regierung von Unterwalden, ihren Landvogt, ohne Rückſicht auf die Proteſtation der Berner und Zürcher, in Baden einzuſetzen, endlich auch die Entdeckung, daß die V Orte ſelbſt aus Schwaben Waffen kommen laſſen, und allerlei Kriegsanſtalten machen, überzeugte endlich die Zürcherſche Regierung, daß es beſſer ſey, einmal durch das Schwert entſcheiden zu laſſen, auf welcher Seite das Recht ſeyn ſoll, und durch die Beſetzung der freien Aemter und thätliche Gegenwehr gegen die Einführung des Unterwaldenſchen Landvogtes entweder offenen Krieg oder aufrichtigen Frieden auszuwirken. Während die größern Maſſen der Zürcher und der V Orte ſich in Cappel und Zug zuſammenzogen, erhielt Hauptmann Georg Berger den Auftrag, Thurgau, Rheinthal und die Aebtiſchen Lande ſammt Toggenburg ſicher zu ſtellen, und mit dem Landvogt Lavater von Kyburg, Johann Bläuler und Heinrich Peyer die geeigneten Mittel dazu anzuordnen. In Folge deſſen hob Landvogt

Lavater 300 — 400 Mann aus der Gravſchaft Kyburg aus, und zog am 9. Juni über Elgg nach Wyl, am 10. Juni nach Biſchofzell, am 11. Juni nach Rorſchach, beſetzte dort die Grenze gegen das, ſich bei Feldkirch ſammelnde öſterreichiſche Heer, und nahm die Gemeinden des Rheinthals in Eid und Pflicht. Im Thurgau fand ſich das Volk ſehr willig, die bisher den VII Orten geleiſteten Verpflichtungen nun Zürich und Bern zuzuſchwören. Die Verſicherung, daß Zürich die Thurgauer nicht mehr anders, als mit ihrer freien Einwilligung wieder in die Abhängigkeit der V Orte werde kommen laſſen, benahm ihnen jede Furcht vor Rache, welche die V Orte an ihnen für eine ſolche Pflichtverletzung nehmen könnten. Um ihre Zuneigung zur Reformation noch kräftiger zu bezeugen, ſandten die Thurgauer auch unter dem Fähnlein der Stadt Frauenfeld einige hundert Mann nach Cappel; gegen den See hin richteten ſie einen Landſturm wider öſterreichiſche Ueberfälle an; denn wenn auch keine zuverläßige Nachrichten über die Rüſtungen der Oeſterreicher vorhanden waren, ſo machte doch die Vorſicht es rathſamer, auf alles gefaßt zu ſeyn. So ſehr man von vielen Seiten her bemüht war, jede Furcht vor Oeſterreich als grundlos auszureden, ſo erging doch am 20. Juni durch den Rath zu Conſtanz eine Warnung an Zürich, indem man zu Merſpurg und Wangen am 19. und 20. Juni um Leute nach Bregenz geworben und aus dem Wallgäu einen Sturm nach Bregenz angeordnet habe, und Merk Sittich mit 8000 Mann zu Alten-Rhein, Eppo von Ryſchach bei Stein, Grav Friederich von Fürſtenberg bei Waldshut, und noch eine andere Abtheilung bei Baſel einzubrechen geſinnt ſey. Schnell wurden hierauf die Thurgauer aufgemahnt, auf der Hut zu ſeyn, und der Beſatzung im Rheinthale wurde verſchärfte Aufmerkſamkeit empfohlen. Es erging wirklich am St. Johanns Abend ein Sturm vom Rheinthale herunter bis nach Frauenfeld und Steckborn um Hülfe gegen den öſterreichiſchen General Merk Sittich zu Ems, welcher über den Rhein zu ſetzen

drohe. Alles, was Spieße und Stangen tragen mochte, lief dem Sturme nach bis nach Rorſchach und Rheinegg, und eine Menge Menſchen ſammelten ſich beſonders in Rorſchach; von Biſchofzell z. B. waren daſelbſt 53 Mann, mit ihrer Stadt Fähnlein. Als ſie aber keine Gefahr fanden und der öſterreichiſche General ſich zu Feldkirch ganz ſtille verhielt, fielen ſie über das Kloſtergebäude zu Rorſchach her, und leerten die Keller. Am folgenden Tag zog jedermann wieder nach Hauſe. Mit ihnen traf zugleich die Nachricht bei Hauſe ein, daß Friede zwiſchen den katholiſchen und reformierten Ständen, und zwar gerade am Tage jenes Sturmlaufs abgeſchloſſen worden ſey. Kein Blut war vergoſſen worden. 54)

Auf die Thurgauer war im Friedensſchluß zwar Bedacht genommen. Wie andern gemeinſamen Herrſchaften wurde auch ihnen freie Religions-Uebung zugeſichert, und die Entſcheidung kirchlicher Angelegenheiten den Gemeinden überlaſſen. Damit die Thurgauer künftig weniger Urſache zu klagen bekommen, wurde bedungen, daß künftig nicht mehr ſo junge, hizzige, ſondern bedachtſame, gemäßigte Männer an die Landvogtei geſetzt werden; beſonders ſollte Landvogt Stocker entlaſſen und durch einen andern erſetzt, Landammann Wehrli ſeines Amtes beraubt, hingegen der Parteigänger Eppo von Reiſchach von Zürich begnadigt werden, ſonſt aber alles Vergangene mit Vergeſſenheit bedeckt ſeyn. — Allein weit mehr, als dieß, hatten die Thurgauer von dem Kriege erwartet, der durch dieſen Friedensſchluß ſchon beendigt war. Sie erinnerten die evangeliſchen Stände unmuthig, wie wenige ihrer Hoffnungen nun erfüllt ſeyen, und wie ſehr ſie in jeder Gefahr den evangeliſchen Ständen mit allen ihren Kräften Hülfe leiſten wollten, wenn man ihre gerechten Anſprüche mehr beachtete. Ihre Wünſche zu vernehmen, verſammelten ſich am 27. Weinmonat Abgeordnete der regierenden Stände in Frauenfeld. Doch wie ſehr hatte ſich der Ton geändert, in welchem man nun zu den Ausſchüſſen der Gemeinden ſprach! „Wollt ihr vor allem aus dem Landvogte Zigerli, den euch

hier Zug ſendet, Treue und Gehorſam ſchwören?“ Dieß war der ernſte Gruß, mit welchem ſie von der Verſammlung empfangen wurden. Sie antworteten: „In allen leiblichen Dingen wollen wir den regierenden Ständen und ihren Vögten treu und gehorſam ſeyn.“ Nach dieſer vorausgegangenen Erklärung erhielten ſie nun die Erlaubniß, ihre Beſchwerden vorzutragen. Sie thaten es und gaben zu bedenken, wie die Landvögte ohne genügende Urſache koſtbare Rechtstage anſetzen; laufende Schulden, ſtatt auf dem gerichtlichen Wege, durch Androhung von obrigkeitlichen Bußen eintreiben; auf grundloſe Klagen hin unbeſcholtene Leute gefangen ſetzen; die Gerichtsherren, wenn ſie in Streitigkeiten mit den Untergebenen verfällt werden, nicht zu Schadenerſatz anhalten; von den adeligen Beiſitzern des Landgerichts keinen Eid auf Frieden und unpartheiiſches Recht fordern; — wenn dieſen und andern Beſchwerden, die ſie immer von den Landvögten und Edelleuten dulden müßten, abgeholfen würde, dann würden ſie noch mit viel mehr Freudigkeit ihre Kräfte zu ihren Herren und Obern, den regierenden Ständen, ſetzen. — Den Eindruck, den dieſer Vortrag hätte machen können, löſchten die lauten Klagen aus, welche nun auch von den Gerichtsherren und Edelleuten gegen ihre Angehörigen erhoben wurden. Sie rotten ſich, ſprachen ſie, immer zuſammen, thun Eingriffe in unſere Pfründen und Lehen, ſetzen unſere Capellane und Pfarrer ab, eignen ſich die Einkünfte der Kirche zu, verkaufen Kirchenzierden, Monſtranzen, Kelche, Meßgewänder; wir fordern unſere angeerbten alten Rechte zurück, und Strafe dem Meutervolke!“ Dieſe Worte weckten alle Bitterkeit, die der Friedensſchluß verborgen hatte, in den Herzen der katholiſchen Geſandten wieder auf. Sie beſchloſſen heimzukehren, um von ihren Regierungen zu vernehmen, wie die aufrühreriſchen Geſinnungen der Thurgauer und der Uebermuth, mit welchem ſie einen geachteten Mann gewaltig überzogen hätten, gedämmt werden möge.[55])

„Lieber Freund, lieber Freund! ſprechen die Gewaltigen,

wenn ſie in Noth ſind; iſt aber die Gefahr vorbei, ſo ſtoßen ſie den Freund in die Wellen zurück" —, ſo dachten viele Thurgauer, als ſie von den Verhandlungen des Tages zu Frauenfeld hörten; mehr als je offenbarte es ſich, daß ſie das Evangelium weniger um der Erleuchtung ihrer Seelen willen, als wegen bürgerlicher Vortheile, die ſich daran knüpften, ſo ſehr gewünſcht hatten, und mißmuthig traten Manche wieder davon zurück. Die meiſten aber hielten, ſo ſehr ſie auch die Nichterfüllung der ſchönen Hoffnung nach Unabhängigkeit ſchmerzte, an der neuen kirchlichen Ordnung feſt, und auch Zürich nahm ſich derſelben noch kräftiger an, als früher, und gab nicht undeutlich zu verſtehen, daß nur des neu geſchloſſenen Friedens wegen, und um nicht ſchon wieder Mißtrauen zu veranlaſſen, ſeine Geſandten in den unfreundlichen Ton der übrigen Orte eingeſtimmt haben, das Herz aber jederzeit freundſchaftlich geſtimmt geweſen ſey. Um in die kirchlichen Angelegenheiten mehr Uebereinſtimmung zu bringen, wurde auf St. Lucientag, auf Zürichs Veranlaſſung, durch Schultheiß Mörikofer von Frauenfeld (der Landvogt hatte den Auftrag abgelehnt) eine Synode nach Frauenfeld ausgeſchrieben und die Geiſtlichen, die Edelleute und Vorſteher der Gemeinden des Thurgaus, Rheinthals, Appenzells, Toggenburgs, der St. Galliſchen Landſchaft und der Gravſchaft Kyburg zur Theilnahme eingeladen. Von Zürich erſchienen Meiſter Ulrich Zwingli, Conrad Pelican und Rudolph Seiler, drei ſehr gelehrte, in den Sprachen der heiligen Bücher, wie in den Glaubensſätzen der chriſtlichen Kirche ſehr gewandte Männer, im Begleite der Rathsherren Meier und Stoll; von St. Gallen die Prediger Schappeler und Zili; von Conſtanz Johannes Zwick. Auch der Abt von Fiſchingen, der Comthur Schmid von Küßnacht, der Comthur von Tobel fehlten nicht; der Landvogt hingegen hatte ſich entfernt. Die ganze Zahl der verſammelten Geiſtlichen belief ſich auf fünfhundert. Der Kirchenbann, die Wiedertaufe, die Abendmahlsfeier, die Beſoldung und Beleh-

nung der Geiſtlichen, die Feier der Heiligen-Tage, das chriſtliche Lehramt und die würdige Führung deſſelben waren Gegenſtände der Verhandlungen. Viele waren, welche den Geiſtlichen und Kirchenvorſtehern die Vollmacht geben wollten, allen Laſterhaften die Theilnahme am Gottesdienſte zu unterſagen; Andere, beſonders Zwingli, ſahen dieß als ſehr bedenklich an, weil eines Theils niemand als Gott des Menſchen Herz kenne, andern Theils der chriſtlichen Obrigkeit das Amt, offenbare Laſter zu ſtrafen, aufgetragen ſey, dieſe alſo von den Geiſtlichen nur eifrig ermahnt werden dürfe, ihre Pflicht zu thun; die letztere Meinung ſiegte. Die Vertheidiger der Wiedertaufe und anderer damit verwandter Lehren wurden auf eine beſſere Erklärung des mißverſtandenen Evangeliums zurückgewieſen, und großen Theils überzeugt, daß die Taufe, wie bei den Iſraeliten die Beſchneidung, ſchon bei Kindern zuläſſig, und der Eid, die obrigkeitliche Gewalt und ſogar der Krieg, in einer Welt wie die unſrige iſt, unentbehrlich ſey. Die Feiertage beſchloß man ſo zu verkünden und zu halten, wie Zürich, und die Tage der Heiligen abzuſchaffen; das Abendmahl aber am Oſterfeſte 1530 nach der Weiſe zu feiern, wie Zürich es angeordnet hatte. Jörg Güggi von Rickenbach, bei Conſtanz, welcher bisher von dem Abendmahle Luthers Anſicht gelehrt hatte, ließ ſich überzeugen, daß Chriſtus nur von einem geiſtigen Brote zur Speiſe der Seele geſprochen habe, von einer leiblichen Gegenwart alſo keine Rede ſey. Die Frage, wie man die kargen Beſoldungen der Geiſtlichen erhöhen könne, ob man ein Thurgauſches Ehegericht einrichten ſolle, ob der Lehenherr einer Kirche den angeſtellten Geiſtlichen ohne Rechtsgrund entlaſſen möge, wurden einſtweilen an das Zürcherſche Ehegericht gewieſen. Zum Schluſſe wurden diejenigen Geiſtlichen, welche bei dieſen Verhandlungen Unwiſſenheit verrathen hatten, oder ſonſt unwürdiger Führung des Lehramtes ſchuldig waren, ihrer Stellen entſetzt; dieſes Schickſal traf u. a. Sebaſtian Mangold von Awangen, Niclaus von Bußnang, Hans Steller von Wärtbühl,

Johannes Buchmann von Wängi. [56]) — Kurze Zeit vorher war bei einer ähnlichen Verſammlung in Rheinegg der Pfarrer Hans Ulrich von Hagenwyl, als untüchtig, ſeines Amtes entlaſſen worden.

In allen Gemeinden nahm man die Beſchlüſſe der Synode willig an. In Biſchofzell wurde der Tiſch des Herrn ſchon am Weihnachtsfeſte 1529 gefeiert. Kirchliche Streitigkeiten entſchied das Zürcherſche Ehegericht. Zwiſchen der Comthurei Tobel und den Pfarren Wängi und Matzingen urtheilte es z. B., daß Tobel, als Zehntenherr, zu den 35 Stücken des Pfrundeinkommens zu Wängi noch 35 Stücke (ein Stück einem Mutt Kernen gleich gerechnet), und zu demjenigen von Matzingen noch 15 Stücke beifügen ſolle; und der Comthur nahm dieſes Urtheil ohne vielen Widerſpruch an. [57]) — Nicht ſo willig fügten ſich die Nonnen zu Katharinathal. Als Zwingli auf ſeiner Rückkehr über Conſtanz und Dießenhofen ſie beſuchte und ihnen die Ausſprüche der heiligen Schrift an's Herz legen wollte, erwiederten ſie ihm, wie mit einem Munde: niemand werde ſie überreden können, von den Ordensgelübden zu weichen; wolle man ſie mit Gewalt dazu nöthigen, ſo ſtellen ſie das Gott anheim. Wenn nicht Zürcherſche Beamtete gewehrt hätten, würde das Kloſter vom Volke verbrannt worden ſeyn. — Die Nonnen zu Münſterlingen verließen ihr Kloſter und erhielten ihr Eingebrachtes zurück. — In andern Klöſtern wurde den Ordensleuten, die nicht in die Welt zurückkehren wollten, Arbeit angewieſen oder ein mäßiges Jahrgehalt ausgeſetzt.

Dieſes Verfahren der Zürcher reizte die Katholiken vielfach zum Unwillen. Sie warfen den Zürchern vor, den Frieden gebrochen zu haben; denn dieſer geſtehe freie Religionsübung, nicht bloß den Anhängern des neuen Glaubens, ſondern auch den Altgläubigen zu. Die Zürcher erwiderten, dem Inhalte des Friedensſchluſſes gemäß ſeyen überall die Gemeinden befragt worden, und überall habe die Mehrheit der Stimmen Abſchaffung der Ceremonien und Bilder be-

ſchloſſen, und ſo habe ſich die Minderheit fügen müſſen. Daß man ſelbſt da, wo keine Neigung für das Evangelium vorhanden geweſen ſey, evangeliſche Prediger angeſtellt, und die eigenſinnigen Nonnen und Mönche zur Anhörung der Predigten genöthigt habe, ſey darum geſchehen, weil ohne Kenntniß des Evangeliums keine Wahl zwiſchen den evangeliſchen und den herkömmlichen Glaubensgrundſätzen möglich wäre; darum ſage das Evangelium: Nöthige ſie herein; rede zur Zeit und zur Unzeit! — An manchen Orten wurde auch das Volk über dieſes Verfahren erbittert. Als die Geſandten von Zürich und Glarus in Wyl die Aufhebung der St. Galliſchen Abtei verlangten, rief ein Grüter von Rickenbach die Bürger gegen dieſe Feinde des Gottshauſes auf, umlagerte ihre Wohnung und zog ſich erſt dann zurück, als in der Umgegend der Landſturm aufwachte, und der Schaffner von Tobel, die Toggenburger und die Angehörigen des Tannegger Amtes zur Rettung der Bedrängten herbeieilten. [58])

Je mehr zwiſchen den regierenden Ständen die durch den Friedensſchluß vermittelte Eintracht abnahm, deſto mehr ermuthigten ſich die Thurgauer wieder zu der Hoffnung, endlich neben der Einführung der Reformation auch Abſchaffung des bürgerlichen Drucks, unter dem ſie ſeufzten, auszuwirken. Sie ſchloſſen ſich daher inniger als je wieder an Zürich an, baten um die Erlaubniß, ihre Beſchwerden nochmals den Eidgenoſſen vorlegen zu dürfen, und ſicherten dagegen die treueſte Hülfe in jeder Gefahr zu. Ihren Wunſch zu erfüllen, ſchrieb Zürich auf den Sonntag vor Georg 1530 eine Tagſatzung nach Frauenfeld aus. Uri, Schwyz, Unterwalden und Luzern erſchienen nicht, ſondern begnügten ſich, die Zürcher gewarnt zu haben, daß ſie die aufrühreriſchen Thurgauer nicht unterſtützen möchten; dagegen nahm Bern aus vollem Herzen, Freiburg und Solothurn wegen Bern und um das Recht der Kaſtvogtei über die Klöſter zu erhalten, an der Verhandlung Theil. Die Beſchwerden der Thurgauer erſchienen jetzt auch in erweiterter Geſtalt. Zuerſt wurden ſechs Wünſche vorge-

tragen, die das Kirchenweſen betrafen: daß nämlich, da das Evangelium allgemein angenommen ſey, der fremde Kriegsdienſt verboten; das göttliche Wort für Alle zur Richtſchnur im Leben und im Gottesdienſte gemacht; kein Eigenthum um der Religion willen aus dem Lande geflüchtet; den Geiſtlichen hinreichender Unterhalt aus den Zehnten und Widdumsgütern gereicht; das Vermögen der um der Religion willen aus dem Lande geflohenen Perſonen in Verhaft gelegt; Ehebruch, Hurerei, das Tragen zerſchnittener Kleider u. ſ. w. nach der in Zürich darauf geſetzten Buße beſtraft werden möge. Hierauf folgten neunundzwanzig Beſchwerdepunkte: den Tod eines Hausvaters noch durch den Verluſt des ſchönſten Stücks Vieh oder des beſten Kleides büßen, Leibſteuer zahlen, den Gerichtsherren umſonſt Tagarbeiten verrichten, Wollentuch und Dünger liefern zu ſollen, ſey weder in der Bibel noch durch die Vernunft, die alle Menſchen einander gleichſtelle, geboten; daher ſey es mehr als genug, wenn aus jedem Haus nur ein Faſtnachthuhn gegeben werde. Die überhand nehmende Gewohnheit, ſtatt vor das Landgericht, vor den Landvogt zu appellieren, ſey widerſinnig, indem Ein Mann nicht mehr wiſſen könne, als zwölf; die früher ſchon eingereichten Klagen über gewaltthätige Eintreibung laufender Schulden, Nichtentſchädigung der ſchuldlos Beklagten u. ſ. w., mache den Mangel einer Landgerichtsordnung ſehr fühlbar; von den Gerichtsherren, die jenſeits des Sees wohnen, glauben ſie unbilliger Weiſe zur Eidesleiſtung angehalten zu werden; ſehr drückend ſey, daß kein Thurgauiſches Ehegericht aufgeſtellt ſey; ungerecht ſey die Weigerung der Gerichtsherren und Klöſter, an die im verfloſſenen Sommer aufgelaufenen Kriegskoſten beizutragen, beſonders ſollte dazu Ittingen und Kreuzlingen, deren Obere ins Ausland geflohen ſeyen, dazu angehalten werden; die Kernenzinſe ſeyen zu hoch angeſetzt, die Lehenzinſe werden geſteigert, die Gemeindegüter, beſonders die Wälder, werden von den Gerichtsherren mißbraucht, ehrſchätzige Güter werden bei Käufen und Verkäufen zu

ſehr beläſtigt, durch die Gerichtſchreiber werde zu hoher Lohn gefordert, und dadurch der arme Mann immer ärmer gemacht; eine unerträgliche Laſt ſey der Wildbann, der ihnen die Jagd auf Thiere verbiete, durch welche ihre Felder verwüſtet würden; dem Wohlſtande hinderlich ſeyen die Ehehaften, welche die Anlegung von Mühlen, Schmieden, Bäckereien, Wirthſchaften und anderer Gewerbe verbieten, und wenn man das Tavernenrecht auch nicht überall aufheben könne, ſo müſſe doch auf die Erlaubniß gedrungen werden, daß jeder die ſelbſt gebauten Getränke ſelbſt ausſchenken dürfe; wenn auch die Aufhebung des Zehntens überhaupt nicht ſtatt finden könne, ſo ſey doch der kleine Zehnten um ſo unbilliger, da auf ſolche Weiſe daſſelbe Stück Land entweder doppelt oder in Jahrgängen beſteuert werde, in welchen es ſonſt nie etwas getragen habe; die Gerichte, welche von den Gerichtsherren, ſtatt mit Gliedern der Gemeinde, mit Dienſtleuten beſetzt werden, können um ſo weniger als zuverläßig angeſehen werden, je abhängiger ſie ſeyen, und je weniger ſie die Gewohnheiten und Rechte der Gemeinde aus Erfahrung kennen; man müſſe alſo verlangen, daß die Gerichtsherren ihre Gerichte nur aus den Gemeinden beſetzen; wolle der Landvogt die unehlichen Kinder beerben, ſo ſolle er auch die Koſten ihrer Erziehung beſtreiten, wo nicht, ſo ſolle er die Hinterlaſſenſchaft derſelben denen überlaſſen, die für ihre Erziehung ſorgten; auch ſollen die Lehenherren der Kirche ihre Anſprüche an die Hinterlaſſenſchaft ihrer Geiſtlichen fahren laſſen, da dieſe durch ihre Verehlichung in das gemeine Erbrecht eingetreten ſeyen; mit Schmerzen bemerken auch ſie die ſchlechte Verwaltung und Verſchleuderung der Kloſtergüter, ſeyen indeſſen geneigt, dieſelben unter genaue Aufſicht zu nehmen, glauben ſich ſogar dazu verpflichtet und berechtigt, da die Klöſter aus ihrem Lande und für ihr Land geſtiftet worden ſeyen; was endlich Religion und Gottesdienſt betreffe, ſo können ſie von niemand die erwünſchte Leitung und Beſchützung, wie von Zürich und Bern erwarten, wogegen ſie

in allen andern Dingen den geſammten regierenden Orten Treue und Gehorſam leiſten wollen. [59])

Wie früher, ſo traten auch jetzt die Gerichtsherren wieder gegen die Abgeordneten des Volks auf, um ſich gegen die gemachten Anſchuldigungen zu rechtfertigen, und ihre alten Rechte zu verwahren. „Ueber fremde Kriegsdienſte zu beſtimmen, überlaſſen wir, ſagten ſie, den regierenden Ständen; dieſe mögen auch nach Recht und Gutfinden über die Habe der aus dem Lande fliehenden Geiſtlichen anordnen: aber Geſetze und Ordnungen von den Zwölfen anzunehmen; oder vor unſern Unterthanen uns zu verantworten, wenn ſie meinen, daß wir dem Worte Gottes nicht gemäß glauben und leben, durch ſie nach Willkühr unſere Pfarrer und Capellane verſtoßen zu laſſen, — dazu können wir uns eben ſo wenig entſchließen, als wir das Verbot, aus dem Lande zu fliehen, welches ja gerade Furcht erregen und zur Flucht veranlaſſen muß, billigen können. Wie können die Gemeinden noch über den Druck der Leibeigenſchaft, über Ehehaften, Wildbann, Faſtnachthühner u. ſ. w. klagen, da ihnen im Jahre 1526 ſo vieles nachgelaſſen worden iſt! Wie wagen ſie es, wieder gegen den Rechtsgang vor dem Landvogt und Landgericht Einwendungen zu machen, nachdem die X Stände erſt im Herbſte des vergangenen Jahrs ſich darüber ausgeſprochen haben! Wie können ſie von uns Kriegsſteuern begehren, da wir nicht unter ihrer Hoheit ſtehen, von uns, die wir durch ihre Widerſpenſtigkeit in Bezahlung der Zehnten und Zinſe immer ſo großen Schaden leiden! Mögen die Eidgenoſſen ihnen ein Ehegericht geſtatten, die Strafen des Friedbruches mildern, die Bevogtigung der Klöſter einräumen, die Beerbung unehlicher Kinder zugeſtehen, Zürich und Bern als beſondere Schutzörter und Rathgeber zuweiſen, dieß geht uns nichts an; aber was wir von unſern Unterthanen bisher gefordert haben, Huldigungseid, Tuch-, Grund- und Lehenzinſe, Wald- und Jagdrechte, Leibſteuern, Tavernen, kleine und große Zehnten, Beſetzung der Dorfgerichte, das fordern

wir, geſtützt auf Briefe und Siegel, auf altes Herkommen und geſchriebene Dorfoffnungen. Da der Geiz der Pfaffen jetzt ſchon ſo groß iſt, ſo müßte er noch beſchwerlicher und größer werden, wenn Pfaffenkinder erben könnten; darum verwahren wir unſer Erbrecht auf ihre Hinterlaſſenſchaft. Glauben übrigens unſere Unterthanen wirklich, durch uns geſchädigt zu ſeyn, ſo ſollen ſie beweiſen, daß wir die ſchuldigen Zinſe geſteigert, von freien Gütern den Zehnten genommen, die Schreibtaxen erhöht haben; wir werden uns dafür finden laſſen: aber von der Gerechtigkeitsliebe der Eidgenoſſen erwarten wir, daß wir bei unſern uralten Rechten und bei den von ihnen ſelbſt ausgeſprochenen Entſcheidungen geſchützt und nicht immer dem Muthwillen einer aufrühreriſchen Volksrotte ausgeſetzt und geſchädigt werden!

Dieſe harten Vorwürfe wurden von den eidgenöſſiſchen Abgeordneten mit ganz verſchiedenen Empfindungen angehört, von einigen gebilligt, von den andern aber ungern vernommen. Die Zürcher im beſondern verwieſen den Edelleuten und Gerichtsherren die Heftigkeit und Erbitterung, die ſie hier verrathen hätten, und erklärten: da die Thurgauer nur um religiöſer Angelegenheiten willen Gemeinden halten, ſo könne man ihnen kein Rottieren vorwerfen; der Wunſch der Unterthanen, überall chriſtliche Ordnung und chriſtliches Leben einzuführen, ſollte gerade die Herren am meiſten freuen, da auch für ſie daraus nur Gutes erwachſen könne; ſie ſollten es alſo auch nicht als eine Verletzung ihrer Rechte anſehen, wenn die Pfarrpfründen tüchtigen Leuten anvertraut, die Kirchengüter, ihrem wahren Zwecke gemäß, zur Unterſtützung der Armen verwendet werden; übrigens werden die Eidgenoſſen dem Vorwurf, daß in kirchlichen und bürgerlichen Dingen die Edelleute durch die Bauern gemeiſtert werden, dadurch begegnet, daß ſie ſelbſt eine Anweiſung, wie man ſich darin zu verhalten habe, erlaſſen, und alle durch Verträge, Urtheile und Herkommen begründeten Rechte ſchützen werden.

Dem Berichte, welchen die eidgenöſſiſchen Abgeordneten

der regierenden Stände von dieſen Verhandlungen ablegten, wurde noch die Klage der Gemeinde Summeri beigefügt, daß der Herr von Helmſtorf die Capellanei nicht mehr beſetzen, und gleichwohl die Einkünfte derſelben nicht dem Almoſen überlaſſen wolle. Eine zweite Klage, daß nämlich der Landvogt in einem Streite den Richtern bei einer Buße von 30 Pfund ein Urtheil zu fällen deßwegen unterſagt habe, weil er fürchten mußte, das Urtheil werde mit ſeinen Anſichten nicht übereinſtimmen, wollte man, ungeachtet der Ueberzeugung, daß der Landvogt darauf keine Rückſicht nehmen werde, gleichwohl nicht verſchweigen, weil man glaubte, „es ſey beſſer gethan, als gelan!"

Den Zürchern war das Mißtrauen der katholiſchen Orte ſehr unangenehm; ſie wünſchten, daß die Abgeſandten derſelben der Fortſetzung der Thurgauiſchen Angelegenheiten ſich nicht mehr entziehen möchten, und wollten ihre Gedanken über dieſelben ſogar den Bernern nicht mittheilen, damit die Uebereinſtimmung mit denſelben jene nicht veranlaſſe, „in einer Haſelnuß ein Löchlein zu ſuchen." Gleichwohl erſchienen an dem zur Entſcheidung feſtgeſetzten Tage, am neunten Mai 1530, in Frauenfeld nur von Zürich, Bern, Glarus und Solothurn Geſandte. Dieſe thaten folgenden Ausſpruch: Der fremde Kriegsdienſt ſoll, dem Evangelium gemäß, aufgehoben ſeyn; Edle und Unedle ſollen ſich nach dem Worte Gottes richten, wenigſtens am Sonntage die Predigten beſuchen und die Abſchaffung der Meſſe und der Bilder befördern: die Gerichtsherren mögen ihr Eigenthum, wohin ſie wollen, doch nicht über die Grenzen der Eidgenoſſenſchaft bringen laſſen, Klöſter aber müſſen dafür die Bewilligung der IV Orte nachſuchen; die Kirchherren ſollen die Beſoldung der Geiſtlichen, wo es nöthig iſt, nach dem Gutachten Zürichs erhöhen oder ſich die Zurückhaltung der Zehnten und Kernenzinſe gefallen laſſen; nur ſolche Geiſtliche, welche in Zürich geprüft worden ſind, haben zu kirchlichen Stellen Zutritt; die Gerichtsherren mögen zwar die unchriſtlichen Vergehungen ihrer

Angehörigen ſelbſt ſtrafen, laſſen es ſich aber gefallen, für ſolche Fehler vom Landvogte und zwar mit der doppelten Summe gebüßt zu werden; die Leibeigenſchaft ſoll den Beſtimmungen von 1526 gemäß gemildert, von einzelnen Haushaltungen nicht mehr als ein Faſtnachthuhn gefordert, an den Landvogt nur mit Bewilligung des Gegners appelliert, gegen die laufenden Schulden nur das Recht angewandt werden; der rechtliche Landmann, welcher Bürgſchaft leiſten kann, wird vor Einkerkerung geſichert, dem ſchuldlos Beklagten der Schaden erſetzt, den fremden Gerichtsherren der Eid nur mit Vorbehalt der Eidgenoſſenſchaft und des Evangeliums geleiſtet, von den Gerichtsherren wenigſtens für die aus der Gemeinde erkauften Güter Kriegsſteuer bezahlt, für die Verleihung eines Lehens nicht mehr, als die Taxe von ſechs Kreuzern, für Schuld- und Kaufbriefe von dem Hundert vier Batzen, für einen Urtheilbrief drei Batzen gefordert, den Landleuten die Benutzung der Gemeindewaldungen für den Hausgebrauch geſtattet; gegen ungegründete Anforderungen der Gerichtsherren und Klöſter wegen Zinſen, Zehnten, Ehrſchätzen u. dgl. das Recht geöffnet; die Ehehaften und das Jagdrecht mit der Einſchränkung beſtätigt, daß jeder ſein ſelbſtgepflanztes Getränke bei der Maas verkaufen, doch nicht im eigenen Hauſe trinken laſſen dürfe, keiner am Bau neuer Häuſer und Scheunen gehindert werde, und den Bauern verſtattet ſey, Bären, wilde Schweine, Wölfe, „was den Baum erſteigt und das Erdreich bricht,“ zu erſchlagen; die Gerichtsherren ſollen die Richterſtellen im Beiſeyn von den drei oder vier älteſten Richtern mit den tüchtigſten Leuten beſetzen, die zwölf Aufſeher ſollen ferner über die Angelegenheiten der Religion wachen, mögen auch, nach vorangegangener Anzeige an den Landvogt, Gemeindeverſammlungen halten, und die Edelleute auffordern, denſelben beizuwohnen; entſprechen dieſe der Einladung nicht, ſo ſollen ſie doch ihrerſeits ſich eben ſo wenig um weltlicher Sachen willen rottieren als die Bauern; Findelkinder ſoll der Landvogt erziehen und

erben; über die Beſetzung des Landgerichts, die Abſchaffung des kleinen Zehntens, die Beerbung verheiratheter Geiſtlichen, Verwaltung der Kloſtergüter, Aufſtellung eines Thurgauiſchen Ehegerichts, werden die X Orte ſpäter entſcheiden.

So günſtig dieſer Ausſpruch für das Volk ſchien, ſo wenig war demſelben dadurch wirklich geworden; denn der Vorbehalt früherer Abſchiede und der rechtlichen Erweiſung, und der Aufſchub der wichtigſten Fragen, hoben auf der einen Seite auf, was auf der andern zugegeben war. Das Volk wandte ſich daher in einer wehmüthigen Klagſchrift nochmals an Zürich:

„Ihr wiſſet, daß wir im Vertrauen auf eure Zuſicherungen Leib und Gut zum Worte Gottes geſetzt und nicht darauf geachtet haben, daß wir unſere Herren, die Eidgenoſſen, dadurch heftig gegen uns erbitterten; ihr ſeyd auch bei der Abſchließung des Landesfriedens unſerer eingedenk geblieben, und habt uns mit den ſchönſten Hoffnungen erfüllt. Wir haben lange geduldig geharrt, ob das Beſſere kommen wolle, und warteten vergeblich. Zuletzt haben wir auch durch unſere Bothen euch gemahnt, es wurden Tagleiſtungen gehalten, unſere Unkoſten ſtiegen gegen fünftauſend Gulden an, und wir ſehen immer noch nichts anderes vor uns, als daß wir ſchlecht bedacht ſind. Allerdings ſind wir bei dem Worte Gottes geſchützt; aber dieſer Vortheil kommt den Gerichtsherren ſo gut zu Statten, als uns, während ſie doch von den auf uns laſtenden Kriegskoſten freigeſprochen ſind. Als wir einige Beſchwerden gegen ſie erhoben, machten ſie ſo viele neue, unerhörte Anforderungen an uns, daß wir, während wir dieſe abzuwehren beſtrebt waren, jene aus den Augen verloren; ſo haben ſie die alten Beſchwerden durch neue geſchirmt, und wir ſind ſo ſchlimm daran, als vorher. Hätte man uns indeſſen ein unpartheiiſches Landgericht aufgeſtellt, ſo könnten wir auch jetzt noch einige Hoffnung haben, billiges Recht zu finden; nun bleibt uns nichts übrig, als uns der Gewalt zu fügen. Das Wild dürfen wir weder fangen noch

ſchießen, ſo großen Schaden es uns an unſern verſchuldeten Gütern zufügt; daſſelbe zu verſcheuchen iſt uns wohl geſtattet, aber wenn wir arbeiten ſollen, können wir nicht bei Tag und bei Nacht Wache ſtehen. Man ſagt uns wohl, wir hätten bei der Verleſung des eidgenöſſiſchen Spruchs unſere Einwendungen ſogleich vorbringen ſollen; allein der Artikel waren ſo viele, daß wir arme einfältige Leute uns nicht beſinnen konnten. Jetzt drückt uns die Theurung und Armuth ſo ſehr, daß wir die Koſten einer Geſandtſchaft zu Euch nicht mehr aufbringen, und uns begnügen müſſen, dem Gebhart Krütlin von Dießenhofen unſere Sache aufzutragen; kann er, kann unſer Bitten nichts ausrichten, ſo geben wir alles verloren, was wir durch den Krieg errungen zu haben glaubten. Erwäget doch, als die Weiſen und Verſtändigen, unſere Noth und eure Zuſage; mit Leib und Gut, willig und gern, wollen wir es wieder um euch verdienen!"

Als, durch dieſe dringenden Vorſtellungen bewogen, Zürich die eidgenöſſiſchen Stände zu einer nochmaligen Berathung der Thurgauiſchen Angelegenheiten auf den 17. Juli einlud, erſchienen Abgeordnete von Bern, Glarus und Solothurn. Letztere hatten den beſtimmten Auftrag, an dem Frauenfelder Spruche nichts zu ändern, Glarus wollte nur Vorſchläge vernehmen; gleichwohl entſchieden Zürich und Bern, daß der Landvogt das Landgericht mit vier Männern von Frauenfeld und acht Männern der Landſchaft beſetzen, aber nur ſolche, welche Mitgenoſſen des Abendmahls und ſonſt fromm und rechtſchaffen ſeyen, und höchſtens vier Edelleute oder derſelben Beamte dazu berufen dürfe; daß man ferner die großen Unkoſten, welche die Thurgauer mit der Synode und überhaupt mit der Reformation gehabt hätten, mit einer Beiſteuer der Klöſter von fünfhundert Gulden, einem Beitrag der 20 oder 21 Gerichtsherren von 300 Gulden und einem Theile der 300 Kronen, welche die katholiſchen Stände noch zu zahlen hätten, wolle tragen helfen; daß endlich der Landvogt die Klöſter ſo lange unter treuer Aufſicht halten

und die Auslieferung ihrer Einkünfte über die Grenze verwehren ſoll, bis die Eidgenoſſen über dieſen und andere Gegenſtände beſſere Anordnungen zu treffen Gelegenheit hätten.

Die Einwendungen, welche die Edelleute gegen dieſen Ausſpruch geltend machten, veranlaßten am 12. Auguſt zu Zürich einen neuen Zuſammentritt der evangeliſchen Stände. Sie beſtätigten nicht nur, was ſie am 17. Heumonat bereits zugeſtanden hatten; ſondern erlaubten dem Landvolk auch allgemein, ausgenommen vom Anfange des März bis zum Ende des Brachmonats, die Jagd, erkannten die Kinder der verehlichten Geiſtlichen als erbfähig an, und ließen dem Landammann durch den Landvogt einen Verweis geben. Ueber die Verwaltung der Kloſtergüter, Verwandelung derſelben in Schulanſtalten, Tilgung der aufgelaufenen Kriegs- und Reformationsunkoſten, verſprachen ſie am 1. Herbſtmonat zu entſcheiden.

Mittlerweile war am 17. Mai unter Zwinglis Leitung wieder eine Synode in Frauenfeld gehalten, das religiöſe Bedürfniß des Volkes beſprochen und manche irrige Schriftauslegung berichtigt worden. Viele Wünſche befriedigte auch die chriſtliche Ordnung und Satzung, welche Landvogt Brunner von Glarus bei dem Antritte ſeines Amtes, im Anfange des Heumonats 1530, erließ. Er gebot nämlich den Edelleuten und Gemeinen fleißigen Kirchenbeſuch und ruhige Aufmerkſamkeit auf den Vortrag der Geiſtlichen; denen, welche den Gottesdienſt ſtören, oder die Geiſtlichen verachten und verſpotten würden, und der an ſie ergehenden Warnung nicht nachkommen, drohte er, daß ſie durch die Ehrbarkeit (Vorſteherſchaft) von allem Genuſſe der Gemeinde- und Geſellſchaftsgüter ausgeſchloſſen, und wenn ſie in ihrer Hartnäckigkeit fortführen, von ihm ſelbſt zur Strafe gezogen würden. Er verordnete ferner, daß kirchliche Verkündung und Einſegnung jeder Ehe vorangehen, die Kirchengüter gewiſſenhaft verwaltet und zur Beſoldung der Geiſtlichen und Unterſtützung der Armen verwendet, alle Feiertage, auſſer den Apoſtel-

und Marientagen, abgeſchafft, die Wiedertäufer beaufſichtigt, belehrt, eingeſperrt, und, wenn ſie ganz unbelehrbar ſeyen, hingerichtet werden ſollten. Auf jeden muthwilligen Schwur ſetzte er einen Kreuzer Buße, auf Schmähung des hochwürdigen Sacraments und Mißbrauch des göttlichen Namens überhaupt, Strafe an Leib, Gut und Leben. Unterſagt wurde endlich, einander zuzutrinken an „Schabeten, Lonbröckin, Schleglen, Bynelin, Schupfürten und Schmätzmäßli" Theil zu nehmen, über zehn Uhr Nachts im Wirthshaus zu ſitzen, zu ſpielen, bei Tänzen unzüchtige Sprünge zu thun, zerſchnittene Kleider oder mehr als ein Stück Waffen zu tragen: wer dieſer Warnung entgegen handelte, und innerhalb oder auſſerhalb der Landesgrenzen durch Ueppigkeit und Völlerei Aergerniß gäbe, ſollte mit zwei bis fünf Pfund Buße belegt, und im Wiederbetretungsfalle noch härter beſtraft werden, damit Alle ſich hüten lernen, daß das Evangelium Chriſti, zu dem ſie ſich im Glauben bekehrt hätten, nicht durch ihr Leben geſchmäht und der Zorn Gottes über ſie und die Ihrigen erweckt werde. 60)

Indem der Landvogt dieſe Verbote erließ, ſprach er eigentlich nur aus, was die Freunde der Evangeliſchen ſchon längſt verlangt und gefordert hatten. Dieſe jubelten über ihren errungenen Sieg und die Demüthigung ihrer Gegner. Aber weil der Begriff evangeliſcher Freiheit unbegrenzte Anwendung leidet, waren ſie damit noch nicht zufrieden. Von einem Gedanken zum andern fortgehend, aufgeregt durch die großen Bewegungen der Zeit, erkannte man bald überall Mißbräuche, wollte man alles von Grund aus neu ſchaffen, ſtrebte man, wie das Religiöſe, ſo auch das Bürgerliche anders zu geſtalten. Dadurch geſchah es, daß die Volksführer den zur Entſcheidung ihrer Angelegenheiten verſammelten eidgenöſſiſchen Abgeordneten, nebſt der Wiederholung ihrer frühern Klage, noch folgende abweichende Erklärung vorlegten: Nicht ſowohl um Entſchädigung ihrer Unkoſten ſey es ihnen jetzt mehr zu thun, als vielmehr um Aufhebung der Leibeigenſchaft; wie

die Stadt Zürich ihre Unterthanen davon befreit habe, ſo fordern auch die Thurgauer Erledigung von dieſer Laſt; viel hätten ſie, die Abgeordneten, verſucht, die Gemeinden zu beruhigen und abzumahnen, aber all' ihr Reden ſey fruchtlos geweſen, und wenn nicht ſchnell ihren Wünſchen willfahrt würde, müßten ſie offene Empörung fürchten. Dieſem fügten ſie bei: Ein altes Uebel ſey die bekannte Beſtechlichkeit der Landvögte, und dieſelben ſeyen, wegen ihrer geringen Beſoldung, gleichſam gezwungen, das Recht zu verkaufen; um ihnen dieſe Veranlaßung zur Partheilichkeit zu nehmen, bitten ſie, daß den Landvögten jährlich aus den Kloſtergütern 200 Gulden zugelegt würden. Um den Mangel an Geiſtlichen zu erſetzen, achten ſie zweckmäßig, zwei Klöſter in Schulen umzuwandeln. Da auch die Landrichter mit zwölf Kreuzern des Tags ſich nicht beköſtigen können, ſey geſchehen, daß zwei oder drei Bauern einen Landrichter gaſtfrei halten, daraus ſey Partheilichkeit entſtanden und großer Nachtheil für die Rechtſuchenden, wie ſchon das Sprüchwort bezeuge: Ich will den Bauern eſſen bis an den Stiefel —; gebe man dem Landrichter täglich einen halben Gulden, ſo werde er nicht mehr ſo verkäuflich ſeyn. Zur Verbeſſerung des Rechtsganges ſey endlich wünſchbar, daß der Beklagte ſchon auf die erſte, nicht erſt auf die dritte Vorladung zu erſcheinen genöthigt, die Appellation ſtatt nur bei Summen, welche 10 Gulden überſteigen, ſchon bei Streitſachen, deren Werth 5 Gulden erreicht, geſtattet werde. Ueber dieſe und frühere Punkte wünſchen ſie, die Abgeordneten, ſchnelle Entſcheidung; denn ohne beſtimmte Antwort dürfen ſie zu den Ihrigen nicht mehr zurückkehren.

Die eidgenöſſiſchen Geſandten hörten dieſe etwas zudringlichen Aeuſſerungen nicht ohne Verwunderung, entwarfen, nachdem ſie auch die durch ein Schreiben des Landvogts eingeſchüchterten Gerichtsherren und ihre Bevollmächtigten abgehört und eine friedliche Ausgleichung umſonſt verſucht hatten, ein Gutachten und ſandten daſſelbe ſchnell an ihre

Regierungen. Dieſe entſprachen auch unverzüglich dem Verlangen. Am 17. Herbſtmonat wurde die von Zürich, Bern, Glarus und Solothurn eingetroffene Entſcheidung den Thurgauiſchen Abgeordneten eröffnet, und ihnen kund gethan, daß der zu Frauenfeld am 9. Mai geſchehene Spruch in allen ſeinen Theilen mit der Ausnahme beſtätigt ſey, daß der Hauptfall mit einem Gulden, der Gewandfall mit 15 Kreuzern eingelöſet werden könne; die mildernden Beſtimmungen vom 17. Heumonat und 12. Auguſt wurden nur in ſo weit anerkannt, daß laut dem Spruche vom 17. Heumonat den Kindern verehlichter Geiſtlicher das Erbrecht zugeſtanden, auch die Beſetzung des Landgerichts der aufgeſtellten Ordnung unterworfen, und gemäß den Beſtimmungen vom 12. Auguſt den zwölf Aufſehern im Thurgau ferner die Beförderung des Reformationswerkes, und, bei Zuziehung eines gelehrten Geiſtlichen, Entſcheidung ehelicher Streitigkeiten anempfohlen wurde. Hingegen auf die neu vorgebrachten Wünſche wurde alle billige Rückſicht genommen: „der Landvogt ſoll nämlich aus den Kloſtergütern eine Zulage von 138 Gulden erhalten und den Landrichtern aus derſelben Quelle das Taggeld um einen Batzen erhöht werden. Damit die Partheien nicht durch das Warten und durch den Aufſchub der Geſchäfte in Unkoſten gebracht werden, ſollen zwei Landgerichtstage, der eine für den obern, der andere für den untern Thurgau abgehalten, und, wenn die Geſchäfte es nöthig machen, ein dritter Tag beigefügt werden. Der Amtmann eines auſſerhalb der Eidgenoſſenſchaft ſitzenden Gerichtsherrn iſt von obrigkeitlichen Stellen ausgeſchloſſen und der Landammann, welcher nie des Herrn Nachtmahl mitgefeiert hat, entlaſſen. Von den Eidgenoſſen wird ein oberſter Kloſtervogt aufgeſtellt, die Schaffner und andere Unterbeamte aber werden aus den Thurgauern gewählt. Der Vorſchlag, zwei Klöſter in Schulen umzuwandeln, um darin Geiſtliche zu bilden, iſt zwar als unzweckmäßig angeſehen worden, weil daraus eine neue Art Möncherei entſtände, indem Leute, die auf dem einſamen Lande

erzogen wurden, leicht allerlei Sonderbarkeiten annehmen, und ſich dadurch für die Geſchäfte des Lebens unbrauchbar machen; dagegen aber ſollen die Pfarrer der Synode zehn oder zwölf ſinnreiche Jünglinge von 13 bis 16 Jahren vorſtellen, die Synode daraus fünf, und aus einem zweiten ähnlichen Vorſchlage wieder fünf, die ſich als die tüchtigſten zeigen, auswählen und den Kloſtervögten zu einer jährlichen Unterſtützung von 25 Gulden empfehlen, damit ſie ſich in Zürich, Bern, Baſel, St. Gallen oder Conſtanz zum geiſtlichen Stande ausbilden können. Statt der 2000 Gulden, welche die Thurgauer von den Edelleuten als Koſtenbeitrag forderten, werden ihnen 1000 Gulden von den IV Orten bezahlt. Der Wunſch, daß die dreimalige Ladung des Beklagten abgeſchafft und die Appellation erleichtert werden möchte, iſt gänzlich zugeſtanden. Somit ſoll der lange Streit beendigt, und aller Groll und Haß aufgehoben ſeyn.“ 61)

So viel von Zürich und vom Landvogte Brunner abhing, wurde dieſer Schiedſpruch in Ausübung gebracht. Mehrere Jünglinge erhielten aus den Gotteshäuſern die verheißene Unterſtützung. In Frauenfeld wurde aus den Gütern der Capellaneien eine Schule errichtet, in welcher Daſypod, ein ſehr gelehrter Mann, Unterricht gab. — Hingegen die Bevogtigung der Klöſter kam nie zu Stande. Die Zwölfe mahnten ſchon am 27. Herbſtmonat, dieſelbe zur Erhaltung des noch vorhandenen Gutes ſchnell einzuführen; allein da die katholiſchen Stände am 14. Weinmonat zu Baden die Beſtätigung des gefällten Spruchs verweigerten, und überdies die Aufſtellung eines oberſten Kloſtervogts um ſo unnöthiger fanden, da die angeſtellten Thurgauiſchen Schaffner mit Leib und Gut für treue Pflichterfüllung haften, wurde die Ausführung des Beſchluſſes immer aufgeſchoben, bis zuletzt die, zwiſchen Zürich und Bern auf der einen, und den übrigen VIII landgerichtlichen Ständen auf der andern Seite eintretende, immer wachſende Spannung Waffenübungen verlangte und unterdeſſen alles andere beiſeite ſetzen hieß. 62)

Nur in Einer Maßregel konnten ſich nämlich die ſämmtlichen eidgenöſſiſchen Orte noch vereinigen, die Wiedertäufer zu verfolgen. Sie befahlen dem Landvogte die größte Strenge gegen dieſe unglücklichen Verirrten anzuwenden, damit man, wie ſie ſich ausdrückten, „ſolch unchriſtenlichem Vieh endlich abkomme.“ In allem andern ſtellten ſich die Glaubenspartheien einander immer mehr gegenüber, verfolgten ſich mit Schmähworten, drohten mit den Waffen. Bald blieb kein Zweifel mehr übrig, daß der Streit um den Glauben einen Bürgerkrieg hervor rufen werde. Der Müſſerkrieg im April 1531, wobei die Thurgauer, 500 Mann ſtark, zu den Zürchern ſtießen, war das Vorſpiel dazu; denn er bewies, daß die Eidgenoſſen mehr von fremden Mächten hofften, als von der Treue am alten Bunde, und aus Glaubenshaß die Bundesgenoſſen dem Verderben auszuſetzen, kein Bedenken mehr trugen. Das heimliche Einverſtändniß der katholiſchen Orte mit dem Feinde weckte eine Erbitterung, die bei Zürich und Bern auch nach der Rückkehr aus Bünden fortdauerte. — Glarus, Freiburg, Solothurn, die drei Bünde Hohenrhätiens, Wallis, Rotwyl, vereinigten ihre bundesbrüderlichen Bitten mit den Ermahnungen der Geſandten Frankreichs, Mailands, Neuenburgs, und verſuchten am 14. Brachmonat zu Bremgarten eine Vermittlung; es erſchien daſelbſt auch an der Spitze einer Thurgauiſchen und einer Sarganſiſchen Geſandtſchaft aus Adel und Volk der alte Freiherr Ulrich von Sax zu Bürglen, mit der Abſicht, ſeine alten Waffengefährten zum Frieden zu mahnen. Die Mühe war umſonſt. Ein zweiter, ein dritter, vierter, fünfter Verſuch mißlang. Weder Bitte, noch Warnung, noch Drohung wurde mehr gehört. Während die Friedensunterhandlungen zu Aarau dem Ausbruche des Kriegs wehrten, kam im Anfang des Weinmonats die ſchreckliche Kunde, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, mit den Walliſern und einigen italieniſchen Heerhaufen verſtärkt, haben gegen Zürich und Bern Krieg erklärt. Ueberraſcht rafften dieſe Stände ihre Streitkräfte ſchnell

zuſammen; nicht ohne Verwirrung erging der Landſturm von Zürich heraus in den Thurgau; Landvogt Brunner rief, den Zürchern zur Hülfe, die Thurgauiſche Mannſchaft zuſammen und eilte dem Orte zu, von woher die Gefahr drohte. Aber kaum hatten ſie die Landesgrenzen überſchritten, ſo hörten ſie ſchon, daß bei Cappel die Zürcher geſchlagen worden ſeyen, und dabei auch Zwingli, der edle Wolfgang Joner, Abt zu Cappel, und andere Freunde der Reformation ihr Leben eingebüßt haben. Von entgegen eilenden Bothen gemahnt, ſetzten ſie den Weg raſtlos fort auf den Albis, wohin die Zürcher ſich zurückgezogen hatten. Als ſie daſelbſt ihre Haufen ordneten, fanden ſich von Biſchofzell unter der Hauptmannſchaft des Peter Falk 60 Mann; von Dießenhofen, unter dem Befehle des Jakob Wepfer, 130 Mann; beide hatten, ſo wie auch die Zuzüger von Arbon, ihre beſondern Fähnchen. Von der Landſchaft Thurgau und aus der Stadt Frauenfeld waren (diejenigen, welche mit St. Gallen zu ziehen verpflichtet waren, nicht mitgezählt) 1600 Mann anweſend. Wie ſchon im Lager bei Schwaderloh, ſo erhob ſich auch bei dieſer Gelegenheit zwiſchen der Stadt Frauenfeld und der Landſchaft Thurgau wegen des Kriegszeichens und Oberbefehls Zweitracht. Die Thurgauer hatten nämlich zwei Fähnchen bei ſich; das eine gehörte der Stadt Frauenfeld, das andere hatte die Gemeinde Weinfelden, wahrſcheinlich im Namen der zwölf Aufſeher des Thurgauiſchen Reformationswerkes, erhoben. Nun behauptete der Hauptmann Heinrich Fehr von Frauenfeld, die Thurgauer ſeyen alle zum Feldzeichen Frauenfelds verpflichtet; der Hauptmann Hans Reinhard, genannt Aberli, von Weinfelden, ein im Kriegsrathe der Zürcher vorzüglich geachteter Mann, beſtritt dieſes. Rechtliche Unterſuchungen anzuſtellen, mangelte die Zeit; amtliches Anſehen konnte ſich den bewaffneten Kriegern gegenüber nicht geltend machen, beſonders da man dieſelben nicht unzufrieden machen durfte; man ließ alſo der Mannſchaft ſelbſt die Wahl, welchem Fähnchen ſie beitreten wolle. Die Zuzüger aus den Um-

gebungen von Frauenfeld, von Ittingen, Langdorf, Mättendorf, Wellenberg, Mülheim, Kreuzlingen u. ſ. w. ſtellten ſich zu dem Frauenfeldiſchen Fähnchen und machten die größere Zahl aus; das Weinfeldenſche umgaben diejenigen von Weinfelden, Steckborn und aus dem obern Thurgau. Jeder Haufe ſollte nun ſein gewähltes Fähnchen behalten und dadurch der Streit geſchlichtet ſeyn; allein der Neid und Unwille dauerte fort und ward beiden nur zu bald eine Quelle des Unglücks.

Nach mehrern erfolgloſen Querzügen im Reußthale entſchloſſen ſich die Berner und Zürcher, vereint eine Hauptunternehmung gegen den bei Zug gelagerten Feind zu unternehmen. Um den Angriff auf das feſt verſchanzte Lager derſelben zu unterſtützen, ordneten ſie am 23. Weinmonat ungefähr 4000 Mann, nämlich 400 von Zürich, die Zuzüger von St. Gallen, Toggenburg, Baſel, Schaffhauſen, Biſchofzell, Dießenhofen, und beide Fähnchen Thurgauer ab, den Feind zu umziehen, und von der Höhe des Zugerberges herab demſelben in die Seite zu fallen. Ohne Hinderniß durchzogen und plünderten dieſe Menzingen, Nühen, Schönbrunnen; überzeugt, daß ihr Unternehmen gelingen werde, erſtiegen ſie noch an demſelben Abend die Höhe des Gubels. Ermüdet von den Anſtrengungen des Tages und ohne eine Spur vom Feinde, lagerten ſie ſich hier, wie es jedem bequem war, um am Morgen deſto kräftiger den Feind anzugreifen. Allein zwei Stunden nach Mitternacht wurden ſie ſelbſt überfallen. Noch im halben Taumel des Schlafes, unbekannt mit der Beſchaffenheit des Ortes, nur ſpärlich vom Monde beleuchtet, geriethen ſie durch den kühnen Angriff der Feinde bald in Verwirrung. Die Abtheilung, welche die Mannſchaft der Städte Zürich, Baſel, Schaffhauſen und St. Gallen bildete, war der erſten Gefahr ausgeſetzt; ihre Reihen wurden gebrochen; die Thurgauer und Toggenburger wurden um Hülfe angerufen, aber kamen nicht, entweder weil ſie von einer andern Seite her angegriffen zu werden fürchteten, oder weil,

wie Andere ſagen, die Fähnchen von Frauenfeld und Weinfelden, aus altem gegenſeitigem Haſſe, ſich zu einer gemeinſchaftlichen Maßregel nicht vereinigen wollten. Zuletzt drang der Sieger auch zu ihnen durch; allgemeine Flucht entſteht; Viele erliegen unter dem Streiche der Verfolger, Viele ſtürzen über Felſen hinunter, Andere werden gefangen, die Uebrigen zerſtreut und jedes Widerſtands unfähig. Ueber 800 Todte wurden auf der Wahlſtatt begraben, unter ihnen ſechs Thurgauiſche Geiſtliche, Herr Wolfgang von Hüttlingen, Herr Rudolf von Rickenbach, Jakob Teucher und die Prediger von Herdern, Homburg und Mammern. Der Hauptmann Fehr und ſein Beirath, der Schultheiß Mörikofer, geriethen in Gefangenſchaft, und der Erſtere ſtarb zu Luzern.

Die Flüchtlinge wurden im Lager der Zürcher und Berner wegen ihres Unfalls zwar bedauert, aber ſie mußten auch viele Vorwürfe hören, daß ſie nicht vorſichtiger geweſen ſeyen; ja ſie mußten ſogar ſagen hören, ſie hätten kein beſſeres Schickſal verdient; denn immer ſeyen ſie ſtörriſch geweſen und ſie hätten dadurch in dem vereinigten Heere mehr Verwirrung veranlaßt, als ihre Hülfe werth geweſen wäre. Sie erwiederten dieſe Vorwürfe mit bittern Bemerkungen; wo die größten Gefahren drohen, ſchicke man ſie hin und laſſe ſie bluten, die Stadtherren aber verſchanzen ſich in ihren Lagern und ſchwelgen; weil die Hauptleute und Oberſten im geheimen Einverſtändniſſe mit den Feinden ſeyen und lieber Friede hätten als Krieg, zur Bemäntelung ihrer Verrätherei aber doch zuweilen etwas thun müſſen, laſſen ſie die Zuzüger aus den zugewandten Orten und Vogteien abſichtlich auf die Schlachtbank führen, damit ſie eine Entſchuldigung wegen ihrer Unthätigkeit haben. Selbſt die Stadt Baſel ſchöpfte Verdacht und erklärte, daß ſie ihre Mannſchaft, wenn dieſelbe vom Gewalthaufen weg auf Nebenunternehmungen abgeordnet würde, zurückrufe. Die Toggenburger ſchloßen einen beſondern Frieden mit den katholiſchen Orten und verließen das Lager. Auch einige Thurgauer eilten weg und

ſchwammen, als ſie bei den Brücken aufgehalten wurden, über die Limmat, um nach Hauſe zu kommen.

Da den Zürchern die durch die Geſandtſchaft der Fürſten und der unpartheiiſchen Städte vorgelegten Friedensbedingungen mißfielen, trafen ſie Vorkehrungen, ein Winterlager zu ſchlagen, und ſetzten zur Beilegung der unter der Mannſchaft entſtehenden Zwiſtigkeiten, denen man vorzüglich den Verluſt auf dem Gubel zuſchrieb, ein Lagergericht nieder, deſſen zwei Thurgauiſche Mitglieder Conrad Buwfelder und der Brünz von Willhauſen waren. Sie ließen auch, als die Berner das Lager zu Cappel zu verlaſſen Anſtalt machten, den Thurgauern anzeigen, daß die katholiſchen Orte vor allem aus fordern, es müſſe in den gemeinſamen Vogteien nochmals über die Annahme oder Ablehnung der Reformation abgeſtimmt werden; wenn ihnen dieſe Forderung billig und recht ſcheine, ſo mögen ſie heimziehen; wollen ſie aber beim Gottesworte bleiben, ſo ſollen ſie treu bei Zürich verharren, man werde alles Mögliche thun, um ſie bei den gegebenen Zuſagen zu ſchützen. Dieſe treuherzige Mittheilung fand ihren Weg zum Herzen. Inniger ſchloßen ſich jetzt die Thurgauer wieder an die Zürcher an; beſonders das Fähnchen von Biſchofzell war ihnen ſtets zur Seite. Als indeſſen die Berner aller Bitten der Zürcher und des Freiherrn Ulrich von Sax ungeachtet, in den Aargau zurückzogen, und die Anwohner des Zürichſees ohne die Stadt einen Frieden zu ſchließen im Begriffe waren, mußte auch Zürich nachgeben. In dem Friedensſchluſſe wurde den Thurgauern Nachſicht für alles Geſchehene zugeſichert, hingegen gefordert, daß der Landvogt Brunner abgeſetzt, die Annahme oder Verwerfung der Reformation in allen Gemeinden nochmals in Abſtimmung gebracht, das Kirchengut nach Verhältniß der Seelenzahl zwiſchen Katholiken und Reformierten getheilt, jeder Parthei, wenn ſie auch die Minderheit bilde, freie Religions-Uebung in der gemeinſchaftlichen Kirche geſtattet, den eidgenöſſiſchen Ständen aber wieder geleiſtet werde, was altes Herkommen und Recht verlange. [63])

Für die Gemüther, welche von dieſem Kriege mit der Glaubensfreiheit auch Erleichterung bürgerlicher Laſten, eine beſſere Landesverfaſſung, eine geordnetere Rechtspflege oder gar Freiheit gehofft hatten, war dieſer Ausgang des Kampfes eine Schreckensnachricht. Auch für die Freunde des alten Glaubens konnte aber der Inhalt des Friedensſchluſſes nicht angenehm ſeyn, da ihnen, mit der Rückkehr ihrer Prieſter, auch wieder das Joch der Leibeigenſchaft aufgebürdet werden ſollte. Ein vom Biſchofe ausgewirktes eidgenöſſiſches Mandat, durch welches allen Thurgauiſchen Gemeinden, beſonders den Conſtanziſchen altſtiftiſchen Gerichten die Erlaubniß angekündigt wurde, Bilder und Altäre wieder aufzurichten, wurde daher mit wenigem Jubel aufgenommen. Um demſelben mehr Nachdruck zu geben, reisten Geſandte der katholiſchen Orte in den Gemeinden herum, ermunterten zur Herſtellung der, wie ſie ſagten, einzig wahren chriſtlichen Religion, bedrohten die Geiſtlichen, welche gegen die Bilder, die Meſſe, die Beichte zu ſprechen fortfuhren, und entzogen Vielen, weil ſie nicht durch die wahren Kirchherren gewählt ſeyen, ihre Pfründen. Die evangeliſchen Prediger, welche auf ſolche Weiſe aus ihrem Wirkungskreiſe geſtoßen wurden, oder die Rache der Sieger fürchteten, flohen nach Zürich oder nach Würtemberg, wo Ambroſius Blarer, als Superintendent in Tübingen und Fritz Jakob von Anwyl daſelbſt, immer noch freundlich gegen die Thurgauer geſinnt, ſich ihrer annahmen. Diejenigen Gemeinden, die ihre evangeliſchen Prediger verloren hatten, und die Pfarrpfründe einem katholiſchen Geiſtlichen eingegeben ſahen, mußten ſich an benachbarte Gemeinden anſchließen, oder benachbarte Prediger bitten, ihnen für eine kleine Entſchädigung das Evangelium ferner zu verkünden, ſo daß beinahe jeder Prediger zwei oder drei Kirchen zu beſorgen hatte. Wie früher viele proteſtantiſche Flüchtlinge aus Deutſchland, durch Zürichs Beförderung, im Thurgau, oft ohne gehörige Prüfung und zum Nachtheil der Sache, der ſie dienen wollten, aufgenommen worden waren;

ſo fanden jetzt vertriebene Mönche und Weltprieſter durch die katholiſchen Orte Schutz, Arbeit und Nahrung, ohne der Hoffnung, die man von ihnen gefaßt hatte, zu entſprechen. Durch polternde Drohungen, durch geiſtloſen Witz und durch den Fluch, den ſie über die Leſer der heiligen Schriften ausſprachen, entfernten ſie nämlich Viele von ſich, die ſich durch ſanftmüthige Behandlung hätten gewinnen laſſen. Weil dem Doktor Nell in der Kirche zu Berlingen niemand widerſprach, als er behauptete, Maria habe in ihrer Trauer am Fuße ihres ſterbenden Sohnes eben ſo für uns gelitten, wie Chriſtus, verdiene alſo nicht weniger unſere Dankbarkeit und Anbetung als ihr Sohn, neigten ſich ihm viele Herzen zu. Der Pfarrer zu Dieſzenhofen, beklagt, daß er von der Meſſe, von dem geweihten Oele, von den Wallfahrten verächtlich geſprochen habe, wollte die Unterſuchung durch die IX Orte nicht abwarten, ſondern entfloh zu derſelben Zeit, da einige ihres Glaubens wegen vertriebene Rotwyler gaſtfreundliche Aufnahme und Wohnung in Dieſzenhofen fanden (1533). Freudig aber kehrten die eifrigen Frauen von Katharinathal wieder über den Rhein in ihre verlaſſenen Zellen zurück und mit höhniſcher Freude bemerkten ſie, wie ihre ausgetretenen verehlichten Ordensſchweſtern ihr Brot mit Sorgen eſſen müſſen. Nach Münſterlingen wurden drei Nonnen aus dem Kloſter Engelberg hergeſandt, um daſelbſt die klöſterliche Ordnung wieder einzuführen. In Fiſchingen wurde der Abt Stoll ſeiner Würde entlaſſen. Aehnliches geſchah in den übrigen Klöſtern. Welche Strenge gegen Prediger geübt wurde, die über den alten Glauben oder ſeine Anhänger ſich mißbilligend äußerten, erfuhr vorzüglich Martin Hauſer von Egliſau, Pfarrer zu Märſtätten. Er hatte in das Kirchenbuch mit harten Ausdrücken ſeinen Tadel über drei Männer, die dem Evangelium abhold waren, eingeſchrieben, und wurde nun dafür als Störer des Landesfriedens vor das Landgericht geladen, zum Tode durchs Schwert verurtheilt und nur auf Verwendung des Landvogts Edlibach

dahin begnadigt, daß er auf ewige Zeiten das Land meide.—Der Abt von St. Gallen drohte ſeinen Untergebenen mit Einziehung aller ihrer Lehen, wenn ſie nicht die Meſſe beſuchen; daſſelbe thaten die Vorſteher der meiſten andern Klöſter; ſelten war auch ein Hausvater, der um des Glaubens willen die gewohnte Heimath mit den Seinigen zu verlaſſen ſich entſchließen konnte. — Auf ſolche Weiſe geſchah es, daß ungefähr der vierte Theil der Bewohner des Thurgaus die evangeliſche Lehre wieder verließen. [64])

Auffallend aber war es, daß erſt jetzt noch Manche für das evangeliſche Glaubensbekenntniß entſchieden. Anna Wälter, die Aebtiſſin zu Tänikon, verließ ihr Kloſter, als die Ordensregel wieder beobachtet werden ſollte. Alexander Schmutz, Pfarrer zu Märwyl, der Reformation zwar immer gewogen, aber weil er in ihrem Gefolge ſo viele Nebenabſichten auftauchen ſah, zurückhaltend, trat jetzt um ſo kräftiger auf, je mehr ſeine Amtsbrüder ſich einſchüchtern ließen; und als er darüber ſeine Pfründe verlor, nahm er einige Jünglinge zu ſich, die er in den gelehrten Sprachen unterrichtete, bis ſeine Vaterſtadt ihn an die St. Johanns-Capelle in Kurzdorf berief. In Frauenfeld weigerten ſich alle angeſtellten Geiſtlichen, Meſſe zu leſen. — In Biſchofzell wußte der Stadtrath die Wiedereinführung derſelben ſo lange zu hindern, bis die katholiſchen Stände mit Ausſchlieſſung aus dem Landesfrieden drohten und der Reformator Myconius ſelbſt erinnerte, längerer Widerſtand wäre Sünde. Erſt in der Faſtnacht 1535 konnte durch Propſt Spyſer von Ueberlingen in Anweſenheit des Obervogts und vier Prieſter die Meſſe wieder gefeiert und die Göttlichkeit derſelben durch die fromme Rede eines Prieſters dargethan werden; aber die Widerlegung dieſer Rede durch den evangeliſchen Prediger Jung löſchte die Eindrücke davon ſogleich wieder aus, ſo daß lange nur der Meßner und die Diener des Obervogtes am katholiſchen Gottesdienſte Theil nahmen. In Weinfelden, wo Johannes Zwick von Conſtanz die

Reformation eingeführt haben ſoll, war der evangeliſche Gottesdienſt ſeit 1531 ganz aufgehoben, bis Benedikt Bornhauſer, ein Vater von dreizehn Söhnen, für ſich und die Seinigen, auf den Landesfrieden geſtützt, die Herſtellung desſelben forderte. Noch vierzehn Jahre lang ging derſelbe an der Spitze ſeiner Nachkommenſchaft zu des Herrn Nachtmahl. Martin Mötteli ward der erſte evangeliſche Pfarrer zu Weinfelden. — Unſtreitig war Landvogt Edlibach von Zürich, der ein Jahr nach dem Kriege in ſein Amt trat, vorzüglich eine Stütze der Reformierten. Sein Nachfolger, Stoffel Sonnenberg von Luzern, war zu leidenſchaftlich und unſittlich, Manſuet Zum Brunnen aus Uri im Geheimen ſelbſt zu ſehr proteſtantiſch geſinnt, und Hans Faßbind aus Schwyz endlich zu ſpät, als daß ſie mit Erfolg der Vorliebe für das evangeliſche Glaubensbekenntniß hätten entgegen arbeiten können; denn unterdeſſen waren die evangeliſchen Stände wieder zu einem Kraftgefühl gelangt, daß ſie den Bekehrungsverſuchen im Thurgau, wenn nicht ſo keck, wie früher, doch vorſichtiger und eben deßwegen glücklicher entgegen traten. [65])

Wenn die Gleichſtellung des evangeliſchen und des katholiſchen Glaubensbekenntniſſes als ein bedeutender Vortheil angeſehen werden muß, der den Thurgauern aus dem langen Kampfe zufiel, ſo waren ſie in ihren Verſuchen, ihren bürgerlichen Zuſtand zu verbeſſern, nicht ſo glücklich. Denn kaum war der Friede geſchloſſen, ſo erhoben ſich die Edelleute, beglückwünſchten die Eidgenoſſen zu der Erneuerung der Eintracht im Vaterlande, erinnerten an die mannigfaltigen Kränkungen, welche die Gerichtsherren ſeit dem Jahre 1524 erlitten hätten, und baten um Wiederherſtellung deſſen, was ihnen durch die Noth abgedrungen worden ſey; denn nicht freiwillig, ſondern durch die Drohungen des Volkes und durch die Partheilichkeit der Stände geſchreckt, hätten ſie den Verträgen von 1526 und 1530 ihre Zuſtimmung gegeben; nun hoffen ſie, daß dieſe Verträge aufgehoben, das Auffeheramt

der Zwölf abgeſchafft und alles überhaupt in ſeinen frühern Zuſtand verſetzt werde. Auch die Stadt Frauenfeld klagte, daß jeder zweite Tag des Landgerichts, ſeit der Regierungszeit des Landvogts Brunner, in Weinfelden abgehalten und ihr dadurch ein Vortheil entzogen werde, den ſie ſeit dem Schwaderlohkriege immer genoſſen hätte. [66])

In der zweiten Woche des Jahres 1532 verſammelten ſich die Bevollmächtigten der X Stände in Frauenfeld, um über dieſe Klagen zu entſcheiden. Die Ausſchüſſe der Gemeinden wurden vorgefordert, um ſich dagegen zu rechtfertigen, oder wenn ſie die Anſprüche der Edelleute nicht unbillig fänden, eine Ausgleichung mit ihnen zu treffen. Als weder die Gemeinden noch die Gerichtsherren zu einem Vergleiche die Hände bieten wollten, ſprachen die eidgenöſſiſchen Abgeordneten, im Namen ihrer Regierungen, zu Recht: Die Verträge von 1526 und 1530 ſind aufgehoben; doch mögen an die ſtudierenden Jünglinge von den Klöſtern, wenn ſie es aus Mitleid thun wollen, die Unterſtützungsgelder ferner bezahlt werden; die Tagwen und Düngerlieferungen u. ſ. w. werden laut den Beſtimmungen des Vertrags von 1526 geleiſtet; Streitſachen, die mehr als fünf Gulden Werth haben, können vor den höhern Richter gezogen werden; laufende Schulden dürfen nur durch Rechtsbote, andere je nach Inhalt der darüber ausgeſtellten Schuldverſchreibungen, auch mit Bußen, die jedoch zehn Gulden nicht überſteigen, eingezogen werden; ſchuldlos Beklagte ſollen von ihren Gegnern, ſeyen dieſelben Unterthanen oder Gerichtsherren, entſchädigt werden; nur der Landvogt ſoll, wenn er einen Unſchuldigen vor Gericht zieht, keinen Erſatz zu leiſten ſchuldig ſeyn; Wohn- und Wirthſchaftsgebäude mag jeder mit Bewilligung ſeiner Gemeinde, Ehehaften nur mit Erlaubniß der Oberherren aufrichten; Bären, wilde Schweine, Wölfe u. ſ. w. mögen die Bauern erſchlagen und ſchießen, das übrige Gewild bleibt den Edelleuten mit der Beſchränkung vorbehalten, daß ſie vom Anfange des März bis St. Johannstag im Sommer ſich

der Jagd enthalten, und den Landleuten allfälligen Schaden erſetzen; Findelkinder ſoll der Landvogt erziehen und erben; die Gemeinden ſollen den Gerichtsherren 200 Gulden Kriegskoſten ſammt den aufgelaufenen Zinſen erſetzen; das Aufſeheramt der Zwölf iſt ganz abgeſchafft. — Die katholiſchen Stände beharrten zwar noch auf der Forderung, daß Eheſtreitigkeiten nur vor den Behörden des Conſtanziſchen Biſchofs unterſucht und beurtheilt, und die Kinder und Verwandte verehlichter Geiſtlicher vom Erbrechte ausgeſchloſſen ſeyn ſollen; allein weder die eine noch die andere Forderung wurde von den evangeliſchen Ständen zugegeben, weil ſie den Glauben betreffen und alſo von dem Landesfrieden bereits entſchieden ſeyen. — Dem Wunſche der Stadt Frauenfeld gemäß wurde dem Landvogte aufgetragen, das Landgericht in der Regel in Frauenfeld abhalten zu laſſen. Ueberdieß gaben die regierenden Orte ihre Vorliebe für Frauenfeld durch die Bewilligung eines Brückenzolls (1538) und durch einen Beitrag von zwanzig Gulden aus jedem Orte für den Bau des Siechenhauſes (1540) zu erkennen. Sogar die Streitfrage, ob die Thurgauer unter dem Feldzeichen Frauenfelds Kriegsdienſte thun müſſen, wurde am 30. Mai 1532 zu Gunſten der Stadt entſchieden, und dadurch zu erkennen gegeben, wie ſehr man das Beſtreben des Volkes, ſich ſelbſt zu regieren, verachte. — Die Stadt Dießenhofen hingegen mußte es büßen, daß ſie gegen Katharinathal Gewaltthätigkeit geübt und die Reformation daſelbſt erzwungen hatte; denn einzig der Verdrießlichkeiten wegen, die zwiſchen der reformierten Bürgerſchaft und dem katholiſchen Prieſter vorgefallen waren, oder wegen der Aufnahme der verfolgten Rotwyler, hätte man ſie nicht des Vorrechts beraubt, ihre höchſten Beamteten, nämlich die vier Alträthe, aus welchen die Gemeinde den Schultheiß und Vogt ernannte, ſelbſt zu wählen (1534). [67])

Es ſchien überhaupt, als hätte die Staatsklugheit der regierenden Orte aus den Ereigniſſen der Reformation und

den damit verbundenen bürgerlichen Unruhen die Lehre herausgefunden, daß man die Zügel der Regierung ſtraffer anziehen und ſich gegen das Selbſtgefühl der Untergebenen beſſer verwahren müſſe. Selbſt die Edelleute ſollten es fühlen, daß ſie den regierenden Orten keineswegs gleich ſtehen; darum wurden ſie in ihrem Begehren, daß der Landvogt ihnen keine Gebote anzulegen habe, ſondern vielmehr für ſein Verfahren gegen den Junker Giel zu Wängi einen Verweis empfangen ſoll, mit der ernſten Bemerkung zurückgewieſen, der Landvogt möge auf ſeine Gebote und Urtheile eine Buße von zehen Gulden legen, und den, der dieſelben gleichwohl überſehe, in den Thurm legen, er ſey Edel oder Unedel. Das Anſehen des Landvogts zu erhöhen mochte auch einer der Gründe ſeyn, warum die Gelegenheit, die Burg zu Frauenfeld, damals Eigenthum der Kinder Balthaſars von Hohen-Landenberg, für die bisherige landvögtliche Wohnung (den Spiegelhof) am Holderthore, mit einer Zugabe von 325 Gulden, einzutauſchen und zur Wohnung des Landvogts einzurichten, mit Freuden ergriffen wurde. [68])

Wenn Zwingli gehofft hatte, durch die Kraft des Evangeliums das Selbſtbewußtſeyn des Gläubigen ſo zu erheben und zu veredeln, daß er die Knechtſchaft des Geiſtes und des Leibes verabſcheue, und es als ein Verbrechen an ſich ſelbſt anſehe, ſich an eine fremde Macht zum Kriegsdienſte zu verkaufen; ſo ward dieſe Hoffnung ſogleich, nachdem der Bürgerkrieg im eigenen Vaterlande aufgehört hatte, getäuſcht. Es erwachte wieder der alte Lohndienſt, und zwar beinahe in höherem Grade, als früher. Man ſchätzte die Zahl der Thurgauer, die dem franzöſiſchen Könige, der Verbote ungeachtet, zugelaufen waren, auf 3000. Entſchuldigung fanden ſie freilich in der Armuth, in welche das Land zum Theil durch die Streitigkeiten und Kriege in der Heimath, noch mehr aber durch wiederholten Mißwachs und Hagelſchlag gerathen war. Der Getreidemangel in den Jahren 1528, 1530 und wieder 1534 war auch da, wo Ackerbau getrieben

wurde, ſehr empfindlich; im Jahre 1524 und 1525 war kein Wein gewachſen, und derjenige von 1529 war ſo ſauer, daß ſich Eſſigwürmer darin bildeten, und man ihn nur den Gottbehütuns nannte. Doch Armuth war es freilich nicht allein, was die Thurgauer in die franzöſiſchen Kriege zu laufen trieb, ſondern eine fortdauernde Kampf- und Beuteluſt, die auch dann, wenn überall ſonſt keine Leute mehr zu haben waren, im Thurgau ganze Haufen dem Trommelſchlage nachzufolgen reizte. Harte Maßregeln wurden gegen ſie ergriffen. Ihr Eigenthum, mit Ausnahme deſſen, was ihren Weibern gehörte, wurde in die Haft gelegt, und beſonders den Hauptleuten ſchwere Leibes- und Ehrenſtrafe gedroht. Allein bei der Ausführung dieſer Verordnungen traten Bedenklichkeiten ein, welche ſehr zur Milde riethen. Was werden die Kriegsleute anfangen, wenn ſie bei ihrer Heimkehr ihrer Habe und Ehre ſich beraubt ſehen? Sie ſind gezwungen, Banditen zu werden. Und da das Land ſchon mit Zigeunern und Landſtreichern ſo angefüllt iſt, daß die Verordnungen von 1532, und vom März 1536 ungenügend ſind, wie will man alsdann Eigenthum und Leben ſichern? So fragte der Landvogt. Der König von Frankreich ſelbſt ließ für die Bedroheten um Nachſicht bitten (Wintermonat 1536). Dieß erwägend, verſtand man ſich zu einem Aufſchub der Berathung, und wieder zu einem Aufſchub, bis zuletzt die ausgedehnteſte Nachſicht Platz gewann. [69])

Obſchon aber das Volk im Thurgau nach der Reformation faſt in dem gleichen Zuſtande der Sitten, wie vor derſelben war, ſo konnte doch die große Bewegung ohne Einfluß nicht geweſen ſeyn. Die neuen Grundſätze, die dadurch in Umlauf gekommen waren, konnten zwar in veraltete Herzen ſo tief nicht eindringen, daß ſogleich eine gänzliche Sittenverbeſſerung hätte entſtehen können; aber ſie mußten auf die Gemüther der anwachſenden Jugend um ſo unwiderſtehlicher einwirken, je früher ſie derſelben mitgetheilt wurden. Ueberhaupt aber war die Reformation weniger die Verbeſ-

ſerung ſelbſt, als ein Verſuch, zu verbeſſern. Wie bei ſo vielen Ereigniſſen der Menſchengeſchichte, ſo zeigte ſich auch da, daß nicht der Wille und der Eifer eines einzelnen Menſchen allgemeine Veränderungen hervor bringt, ſondern daß in den Völkern ſelbſt, wenn ſie gebunden ſind, allmählig ein Gährungsſtoff ſich ſammelt, der ſich bei günſtigen Umſtänden entzündet und die Feſſeln ſprengt, und diejenigen, welche dem Ausbruche zu wehren am geſchäftigſten ſind, oft auch Unachtſame, die von der Gefahr keine Ahnung haben, zu Boden ſchlägt. Und wahrlich, ein ſolcher Ausbruch des Menſchengeiſtes, in einer Zeit, da ſeine Kraft in Sittenloſigkeit entnervt und ſeine Klarheit ausgelöſcht ſchien, iſt noch merkwürdiger, als die Exploſion ſich zerſetzender Naturkräfte, iſt ein Beweis, daß der Menſch von der Menſchheit niemals fürchten dürfe, es möchte in ihr das Göttliche ganz verloren gehen. — Für die Eidgenoſſen ward die Reformation in den gemeinſamen eidgenöſſiſchen Vogteien ein Beweis, wie ſehr ſie ſich ſelbſt geſchwächt haben, als ſie auf den unglücklichen Gedanken kamen, über Nachbarn Fürſtenrechte auszuüben. Nie wären die Religionskriege ausgebrochen, wenn der Zunder dazu nicht gerade in den Vogteien Feuer gefangen hätte. Nie hätte Zürich ſo große Uebermacht im Thurgau, im Rheinthal, Toggenburg, in der St. Galliſchen Landſchaft, in den freien Aemtern, zu großem Verdruſſe der übrigen regierenden Orte, ausüben können, wenn nicht das freiheitſuchende Volk in der von dort her ſtammenden Verkündigung des Evangeliums eine Botſchaft der Erlöſung aus der Knechtſchaft gehofft hätte. Wer die Freiheit neben ſich ſieht, wird niemals, ſo lange nicht Geiſt und Seele in den tiefſten Schlummer verſunken ſind, aufhören, ſich ſeiner Leibeigenſchaft und Unterthänigkeit zu ſchämen, und wird daher auch immer bereit ſeyn, ſeinem Herrn den Dolch an die Kehle zu ſetzen!

Geſchichte des Thurgaus.

Siebenter Abſchnitt.

Von der Reformation bis zur Revolution.
(1540 — 1798.)

Von der Reformation an bis gegen das Ende des ſechszehnten Jahrhunderts herrſchte bei den Eidgenoſſen immer noch die Hoffnung, die getrennten Kirchen könnten ſich wieder mit einander verſöhnen; ſeit dieſe Hoffnung durch den Ausgang des Conciliums von Trient vernichtet war, ſuchten die Katholiken mit aller Macht die Evangeliſchen zu ſich herüber zu ziehen, aber Gefahren, die von Auſſen drohten, hielten ſie von wirklicher Gewaltthätigkeit ab; nachdem aber der Weſtphäliſche Friede die Selbſtſtändigkeit der Eigenoſſenſchaft geſichert hatte, hielten die Katholiken die Waffen nicht mehr zurück und errangen dadurch für einige Zeit das Uebergewicht; die Beendigung der Toggenburgiſchen Händel durch den Krieg von 1712 bewies indeſſen, daß auch Gewalt die Getrennten nicht vereinigen werde, und es trat wieder eine wohlthätige Verträglichkeit ein. Dieſe Verſchiedenheit der Stimmung der regierenden Stände tritt beſonders in der Geſchichte des Thurgaus ſo auffallend hervor, daß der Zeitraum von der Reformation bis zur Revolution in vier Abtheilungen zerfällt; nämlich von 1540 — 1587; von 1587 — 1648; von 1648 — 1712; von 1712 — 1798.

I. Hoffnung auf Wiedervereinigung. 1540 — 1587.

Landvögte: Caſpar Von Uri aus Unterwalden (1540 bis 1542); Melchior Heinrich aus Zug (bis 1544); Melchior Gallati aus Glarus (bis 1546); Leonhard Holzhalb von Zürich (bis 1548); Nikolaus Cloos von Luzern (bis 1550); Joſt Schmid aus Uri (bis 1552); Martin Degen aus Schwyz (bis 1554); Heinrich Wirz aus Unterwalden (bis 1556); Jakob Schicker aus Zug (bis 1558); Melchior Gallati aus Glarus (bis 1560); Hans Wegmann von Zürich (bis 1562); Jakob von Sonnenberg von Luzern (bis 1564); Hans Zum Brunnen aus Uri (bis 1566); Martin Degen aus Schwyz, zum zweiten Male (bis 1568); Caſpar Zum Weißenbach aus Unterwalden (bis 1570); Gotth. Schmid aus Zug (bis 1572); Ludwig Tſchudi aus Glarus (bis 1574); Heinrich Thommann von Zürich (bis 1576); Wendel Pfyffer von Luzern (bis 1578); Hans Jauch aus Uri (bis 1580); Balthaſar Büler aus Schwyz (bis 1582); Wolfgang Zelger aus Unterwalden (bis 1584); Oswald Meyenberg aus Zug (bis 1586); Jakob Gallati aus Glarus (bis 1588). [70])

Als ſowohl in der Eidgenoſſenſchaft als in Deutſchland beide Kirchenpartheien, nach manchen Wort- und Waffenkämpfen, zu der Ueberzeugung gelangt waren, ein ſo umfaſſender Zwiſt könne durch die Anſtrengung Einzelner nicht beigelegt werden, ſprach ſich immer mehr der Wunſch nach einer allgemeinen Kirchenverſammlung und die Hoffnung aus, durch dieſe endlich wieder zum lange erſehnten Frieden zu gelangen. Weil jede Parthei das größere Recht auf ihrer Seite zu haben glaubte, fanden beide in der Berufung auf eine Kirchenverſammlung einſtweilen einige Beruhigung, wenn auch die Gegner ſich gewaltthätige Schritte erlaubten; ſie meinten, die allgemeine Kirchenverſammlung werde alles wieder in Ordnung bringen, und ſie beſtärkten ſich in dieſer

Erwartung um ſo mehr, da ſelbſt der Kaiſer und der Papſt ihre Bereitwilligkeit, dazu zu helfen, ausſprachen und mit einander darüber unterhandelten. Die kirchliche Waffenruhe, welche dadurch in die Verhältniſſe der regierenden Stände eintrat, gab Gelegenheit, im Thurgau einige Angelegenheiten, die ſchon längere Zeit viele Mißhelligkeiten veranlaßt hatten, nämlich das Recht der oberſten Hauptmannſchaft, das Erbrecht, die Beaufſichtigung der Kloſtergüter und einige andere unbedeutendere Sachen in Ordnung zu bringen.

Die Demüthigung, welche das Thurgauiſche Volk nach dem Religionskriege von 1531 erfahren hatte, die Erinnerung an die getäuſchten Hoffnungen auf Freiheit, die Armuth, die Abweſenheit eines großen Theils der kräftigſten Mannſchaft, hatte die Beſchäftigung mit bürgerlichen Streitigkeiten eine Zeit lang niedergehalten, bis die Fruchtbarkeit von drei auf einander folgenden Jahrgängen dieſelbe wieder neu hervor zu rufen ſchien. Im Jahre 1539 war nämlich die Weinleſe ſo günſtig, daß an manchen Orten ſechs Fuder guten Weins von der Juchart gewonnen wurde; das Jahr 1540, in welchem vom März an bis zu Weihnachten ſehr warme Witterung herrſchte, war beinahe eben ſo ergiebig; und das Jahr 1541 war ſo trocken, daß kein Hirt auf dem Felde naß wurde, viele Fiſche im Rheine ſtarben und der Wein vor Bartholomäustag und bei der heiſſeſten Witterung eingeſammelt wurde, dabei aber gleichwohl auch das Getreide wohl gerieth, und ein Mutt Kernen 8 oder 9 Batzen, ein Viertel Haber 3 oder 4 Kreuzer galt. [71]) Durch ſolchen Ueberfluß ermuthigt entſchloßen ſich die Edelleute und das Volk, welche auf gleiche Weiſe ſich benachtheiligt fühlten, ſich um die Erſtattung des Verlorenen zu bewerben. Am meiſten bedrückt und gefährdet glaubten ſie durch die Uebermacht der Stadt Frauenfeld zu ſeyn. Ein Aufruf im Jahr 1541, der Stadt Rotweil zu Hülfe zu ziehen, bewies, daß Frauenfeld das 1532 erworbene Recht der Hauptmannſchaft über die ganze Thurgauiſche Landſchaft wirklich ausüben wolle; die

Oberamtleute des Landvogts und eine bedeutende Zahl der Landrichter waren Bürger von Frauenfeld und ſchienen bei der Abfaſſung eines neuen Thurgauiſchen Erbrechts zum Nachtheil der Edelleute und des Volks einverſtanden zu ſeyn; die Fürſprecher, die Redner, die Schreiber und Weibel, ebenfalls meiſtens Frauenfeldiſche Bürger, maßten ſich einen ungewöhnlichen, gebietenden Ton an, und verwickelten die Rechtsbedürftigen in weitläuftige Prozeſſe; der neue Frauenfeldiſche Zoll, der bei der Einrichtung eines neuen Marktes aufgeſtellt wurde, war den benachbarten Gemeinden beſchwerlich. Alles dieſes legten die Edelleute dem Volke zu bedenken ans Herz, um daſſelbe zu gewinnen, daß es mit ihnen gemeinſchaftlich gegen die Stadt Frauenfeld und ihre ariſtokratiſchen Anmaßungen zuſammenhalte. Es gelang ohne große Mühe. Am Donnerſtage nach Pfingſten, im Jahre 1542, traten Abgeordnete der Gemeinden mit den Gerichtsherren in Weinfelden zuſammen und gaben eine Klageſchrift an die X Stände ein. Sie beſchwerten ſich, daß ſie unter dem Fähnlein der Stadt Frauenfeld ausziehen ſollen, da es doch beſſer und ältere Uebung wäre, den Gerichtsherren die Ernennung der Hauptleute zu überlaſſen; ſie behaupteten, in dem Entwurfe des Erbrechtes, das man ihnen aufdringen wolle, ſey der dritte, der vierte, der vierzehnte und ſechszehnte Punkt ihren herkömmlichen Rechten entgegen: denn, wenn Eheverträge und Teſtamente vor das Landgericht gebracht und durch daſſelbe beſtätigt werden müſſen; wenn dem Eigenthümer das Recht, übelwollende Verwandte zu enterben, genommen werde, ſo ſey dieß ihren alten Uebungen ganz entgegen und um ſo bedenklicher, da die Partheien durch die Reiſe nach Frauenfeld in große Unkoſten gerathen; und wenn die Edelleute in daſſelbe Erbrecht, wie die Landleute, ſich fügen und die Vortheile der Erſtgeburt aufheben müßten, ſo wäre dieß ihren ererbten Gewohnheiten ganz entgegen und würde den alten Glanz ihrer Geſchlechter in völlige Dunkelheit ſtürzen. Sie gaben ferner zu bedenken, daß man erſt ſeit einigen

Jahren angefangen habe, die Friedbrüche als Hauptverbrechen zu ſtrafen, und das Eigenthum entflohener Todtſchläger zu verhaften; daß der neue Frauenfeldiſche Zoll eine Unbilligkeit ſey; daß die Frauenfeldiſchen Bürger, eben ſo unbillig, die Landleute nicht vor dem niedern Gerichte, in welchem jeder wohne, ſondern vor dem Landgerichte ins Recht ziehen, während ſie ſelbſt nur vor ihrem Stadtgerichte Antwort geben wollen; daß endlich unbeſcholtene Männer wegen unbedeutenden Vergehungen oder auf bloßen Verdacht hin gefangen geſetzt werden, u. ſ. w. — Dieſer Klage ſtellten Schultheiß und Rath der Stadt Frauenfeld die Antwort entgegen, der Vortrag der Gerichtsherren und Gemeinden ſey nicht auf geſetzlichem Wege eingeleitet worden; denn unter dem Vorwande über das Erbrecht Rath zu pflegen, hätten ſie ſich über ganz andere Gegenſtände eingelaſſen, auch hätten mehrere Gemeinden, nämlich Steckborn, das Tanneggiſche und Ittingerſche Amt, Ermatingen, Scherzingen, das Tutwyler Berggericht nicht eingeſtimmt; das Recht der Hauptmannſchaft und der neue Zoll ſey ihnen von den Eidgenoſſen vergönnt worden, alſo jede Einwendung der Unterthanen unbefugt; andere Klagepunkte gehen ſie nichts an. — Um des Sieges über ihre Gegner deſto gewiſſer zu ſeyn, wandten ſich die Abgeordneten der Stadt Frauenfeld auch an die III landgerichtlichen Städte um Schutz bei ihren erworbenen Rechten. Allein gerade dieſer Schritt brachte ihrer Sache Nachtheil. Die VII Orte wollten den III Städten keinen Einfluß in dieſe Verhandlungen, beſonders ſofern ſie die Hauptmannſchaft berührten, geſtatten; die III Städte aber wollten ſich nicht zurückweiſen laſſen. Als die III Städte endlich ſich überzeugen ließen, daß ſie in die niedern Gerichte und in die Hauptmannſchaft nichts zu reden hätten, erklärten die VII Orte die Anſprüche, welche Frauenfeld an die Hauptmannſchaft mache, ungültig. Sie wollten indeſſen den Gemeinden noch weniger Einfluß in die Wahl der Hauptleute geſtatten, weil dieſelbe leicht auf einen Wirthshausprahler

fallen möchte; ſondern übertrugen die Ernennung eines oberſten Hauptmanns für dringende Fälle den Gerichtsherren, und gaben der Stadt Frauenfeld den Befehl, die Thurgauer alle, edle und unedle, mit dem neuen Zoll nicht zu beläſtigen. Die Edelleute, die Städte Frauenfeld, Dieſsenhofen, Biſchofzell, Arbon erhielten die Verſicherung, daſs das neue Erbrecht für ſie nicht bindend ſeyn ſoll, und überhaupt wurde der Vertrag von 1509 in allen ſeinen Theilen neu beſtätigt. Die Gemeinden, welche an dem zu Weinfelden gefaſsten Schluſſe nicht Theil genommen hatten, und ſich weigerten, an die Unkoſten des Streits beizutragen, erhielten die Anweiſung, die aufgelaufenen Koſten tragen zu helfen, die Klöſter hingegen ſollten nur in ſo weit dafür aufgefordert werden, als die Angelegenheit des Erbrechts auch ſie berühre. Endlich wurde den Gemeinden unterſagt, ohne Vorwiſſen und Erlaubniſs des Landvogts und der X Orte künftig über Landesangelegenheiten in gemeinſame Berathung zu treten, und den Gerichtsherren empfohlen, erſt dann Rechtsſtreitigkeiten zu erheben, wenn alle Mitglieder des Gerichtsherrenſtandes dazu einſtimmig entſchloſſen ſeyen. [72]) Obſchon man alſo die Klagen der Gemeinden und Gerichtsherren als begründet hatte gelten laſſen müſſen, wollte man ähnlichen Aeuſſerungen der Volksſtimme für die Zukunft dennoch vorbeugen.

Das neue Erbrecht, welches Veranlaſsung und Vorwand zu dieſen Bewegungen gegeben hatte, war in der That ſehr Bedürfniſs, indem in den verſchiedenen Herrſchaften des Thurgaus ganz verſchiedene Erbrechte herrſchend waren, und dadurch bei Appellationen die höheren Richter ſehr in Verwirrung gebracht wurden. Folgendes war der Hauptinhalt des neuen Geſetzes, welches 1543 von den regierenden Ständen ſeine Beſtätigung erhielt: Alle Kinder erben das Eigenthum ihrer Eltern zu gleichen Theilen, und Kindeskinder treten in die Rechte ihrer verſtorbenen Eltern; von der Hinterlaſſenſchaft des Gatten erhält der überlebende Gatte die Hälfte des ererbten, zwei Drittheile des erworbenen Vermögens,

wenn nämlich keine Kinder vorhanden ſind; ſind Kinder da, ſo bekommt der überlebende Gatte einen Kindestheil, der aber an den Stamm, von welchem her das Vermögen ſtammt, rückfällig iſt; die Morgengabe bleibt Eigenthum desjenigen Gatten, der ſie geſchenkt erhielt, doch ſoll weder Mann noch Weib ein ſchon früher erzeugtes Kind der Morgengabe beifügen und dadurch den ehelich erzeugten Kindern gleichſetzen, wie es in einigen Gegenden des Thurgaus Gebrauch war; beſondere Uebereinkommniſſe, Vermächtniſſe u. ſ. w. ſollen öffentlich vor dem Dorfgerichte, oder vor dem Landgerichte, oder auch vor dem Landvogt geſchloſſen werden, und inſofern gilt ferner der Grundſatz: „Bedingtes Recht bricht Landrecht.“ — Dieſes Geſetz, obgleich in einigen Stücken ſehr unvollkommen, war gleichwohl eine Wohlthat für das Land; denn es führte Gleichförmigkeit ein, bog dadurch manchen Prozeſſen vor, ſchaffte beſonders in mehrern Gegenden die unmenſchliche Sitte ab, die verwaiſeten Kinder den Tod ihrer Eltern dadurch entgelten zu laſſen, daß man ſie von dem Erbe an der Hinterlaſſenſchaft der Großeltern und andern Verwandten ausſchloß, und hob an andern Orten die eben ſo unbillige Gewohnheit auf, das Erbe zu gleichen Theilen unter die Nachkommen, nach der Anzahl der Köpfe, zu theilen, oder den erſtgebornen oder den jüngſten Söhnen, vor den übrigen Söhnen, oder den Söhnen überhaupt vor den Töchtern überwiegende Vorrechte einzuräumen. [73]) Als ſehr nachtheilig erwies ſich hingegen die Begünſtigung, welche den Verwittweten zugeſtanden wurde. Habſüchtige Jünglinge freiten oft alte Wittwen, geizige Mädchen verkauften ſich nicht ſelten an alte Männer, beide in der Hoffnung, der Tod werde bald wieder die ungleiche Ehe trennen und das dargebrachte Opfer mit einer reichen Erbſchaft bezahlen. Es geſchah aber zuweilen, daß die Hoffnung getäuſcht wurde und die Jugend an der Seite eines lebensſtarken Greiſenalters zuletzt grau wurde und ohne Nachkommen dahin welkte. Solche Unnatürlichkeiten können nur auf dem Boden ſchlechter Geſetze aufwachſen.

Obſchon die Eidgenoſſen den Edelleuten und Gemeinden zu verſtehen gegeben hatten, daß es ihnen unangenehm ſey, wenn ſich Unterthanen mit der Berathung bürgerlicher Angelegenheiten beſchäftigen, traten im Jahre 1543, als Bevollmächtigte der Edelleute, Joachim von Rappenſtein, genannt Mötteli zu Pfyn, Friedrich Heidenheimer zu Klingenberg, Heinrich von Ulm zu Grießenberg und Jakob Egli zu Berg, begleitet von den Anwälden der Landſchaft Thurgau, wieder vor die Eidgenoſſen und legten denſelben ein neues Verzeichniß eingeſchlichener Mißbräuche vor. Die Gerichtsherren klagten, daß ſie ſeit der gewaltthätigen Regierung des Landvogts Byli ſchwören müſſen, keine Kriegsknechte ohne Erlaubniß aus dem Lande zu führen; daß man bei den Huldigungen ihrer Unterthanen die Bedingung, es ſoll der Eid, der dem Landvogt geſchworen werde, den Gerichtsherren ohne Nachtheil ſeyn, auslaſſe; daß man von ihren Vorrechten urkundliche Beweiſe und Abſchrift ihrer Urkunden fordere; daß die Landgerichtsknechte in den niedern Gerichten Gebote und Verbote thuen, ohne ſich an den Vertrag von 1509 zu binden; daß der Landvogt Ausſprüche der niedern Gerichte nicht den Gerichtsherren zur Ausführung überlaſſe; daß in dem Abſchiede von 1532 den Bauern der größere Theil der Jagdrechte zugeſtanden, und dadurch die Jagd zu Grunde gerichtet worden ſey. Die Gemeinden beſchwerten ſich, daß ehemals Friedbrüche oder Streitigkeiten, die nur bei Worten blieben, nicht in Thätlichkeiten ausarteten, mit fünfzehn Gulden beſtraft worden ſeyen, nun aber als Hauptverbrechen vor Landgericht gezogen werden; daß die Landvögte, auf die Ausſage liederlicher Leute hin, Unbeſcholtene, ohne Vorwiſſen der Gerichtsherren, einthürmen und in groſze Unkoſten bringen; daß das Eigenthum entflohener Todtſchläger vom Landvogte in Beſchlag genommen, und nicht vielmehr, wie ehemals, ſeine Ausgleichung mit der Verwandtſchaft abgewartet oder, wie in Zürichs Gebiete, ein für alle Male eine Strafe von fünfzig

Gulden auf den Mord geſetzt werde. Beide, die Gerichtsherren ſowohl als die Gemeinden baten dringend um Abſchaffung dieſer Mißbräuche, und die Erſtern erklärten, wenn die regierenden Stände ihren Forderungen nicht entſprechen, die Entſcheidung darüber rechtlich, laut des Vertrags von 1509, an das Landgericht zu ſtellen. Gleichwohl wurde den Forderungen der Gerichtsherren nur darin entſprochen, daß keine Abſchriften von ihren Urkunden gefordert und bei den Huldigungen ihre Rechte vorzubehalten billig erachtet wurde; und den Gemeinden wurde die beſtimmte Entſcheidung gegeben, daß, wenn bei Händeln nur am Degen gezuckt oder ein Stein von der Straße aufgehoben werde, das Urtheil darüber dem Landgerichte zufalle; daß ferner unbeſcholtene Leute, welche Bürgſchaft leiſten können, für kleinere Vergehungen, die nicht Ehre und Leben berühren, nicht gethürmt werden ſollen; in allem andern, hieß es, ſoll es bei den in Zürich und in Frauenfeld aufgeſtellten Verträgen ſein Verbleiben haben. [74]) Für die Gemeinden alſo war dieſer Ausſpruch günſtiger, als für die Gerichtsherren, und die Bemerkung, daß die Edelleute mehr ihren Vortheil, als den Nutzen der Landſchaft ſuchen, und ſogar damit umgehen, die 1532 der Landſchaft zugeſtandenen Vergünſtigungen zu untergraben, war nicht geeignet, der Hoffnung, daß im Einverſtändniſſe mit denſelben Herſtellung verlorener oder Erwerbung neuer Rechte zu hoffen ſey, Nahrung zu geben; dieß mochte ein Grund ſeyn, weßwegen die Gemeinden ſich um ſo leichter mit der Antwort der regierenden Stände zufrieden gaben.

Eine andere Urſache lag aber in den Zeitumſtänden. Schon 1542 hatte die Peſt eine Menge Leute hingerafft, in Biſchofzell z. B. die Verlegung des Todtenackers, von der Kirche weg, vor die Vorſtadt veranlaßt. Zu derſelben Zeit war Mißwachs eingetreten, und weil keine Vorräthe vorhanden waren, fühlte man bald um ſo größern Mangel, da auch die Witterung der folgenden Jahre meiſtens ungünſtig

war, und überall die Hände zur Arbeit mangelten. Die kräftigſten Jünglinge und Männer des Landes zogen nämlich wieder den Fahnen Frankreichs, oder des Kaiſers, oder auch der evangeliſchen Fürſten Deutſchlands zu, und ſchwangen in fremdem Solde mit Jauchzen die Schwerter und Hellebarden, während ihre Mütter, Gattinnen und Schweſtern neben den verlaſſenen Kindern und Greiſen in der Heimath noch ganze Haufen Bettler und Zigeuner ernähren mußten, und ſich kaum des Hungertodes erwehren konnten. Gewinnſüchtige Wucherer kauften auf den Märkten und auf den Weilern und Dörfern die ſparſamen Vorräthe auf und ließen dieſelben an die armen Leute nur um unerſchwingliche Preiſe ab; fremde Verkäufer aber, die ſonſt durch die Theurung angelockt werden, kamen ſelten ins Land, da die Schlechtigkeit der Straßen das Fortſchaffen von Getreidevorräthen beinahe unmöglich machte. [75])

Die regierenden Stände glaubten dieſem Uebel nicht müſſig zuſehen zu dürfen. Im April 1543 erließen ſie von Baden aus ein Wuchermandat, worin die mancherlei Arten des Vorkaufs und Wuchers auf Märkten und Höfen beſchränkt und mit ſtarken Strafen bedroht wurden; auch den Zigeunern wurde aus dem Lande zu weichen befohlen. Im Herbſte deſſelben Jahres fand man noch nicht Urſache, das Mandat außer Wirkung zu ſetzen; wohl aber machten die Gerichtsherren Einwendungen gegen die hohen Strafen: denn wenn unbillige Käufe an Leib, Ehre und Gut gebüßt wurden, wie das Mandat lautete, ſo fiel das Strafrecht allein dem Landgerichte oder Landvogte zu, und ſo ging den niedern Gerichten ein Recht verloren, das ſie ſeit alter Zeit ausgeübt hatten. Weil ohne Hülfe der Gerichtsherren das Mandat nicht in Ausführung gebracht werden konnte, wurde ihnen die Hälfte der fallenden Bußen mit der Verpflichtung zuerkannt, die Fehlenden der Behörde zu verzeigen. Nochmals abgeändert wurde auf den Antrag der Edelleute das Mandat im Hornung 1544. Aus demſelben erhellet, daß die Beſitzer von Getreide

häufig ihre Vorräthe auf Borg verkauften, mit der Bedingung, den höchſten Marktpreis, der bis zur Bezahlung bekannt würde, dafür anzurechnen. Andere liehen armen Leuten, zum Ankaufe von Getreide, Geld, ließen ſich dafür zum Unterpfande Vieh geben, benutzten das Vieh, und forderten gleichwohl noch Entſchädigung für die Fütterung deſſelben, und Zinſe für die Schuld. Leinwandhändler halfen Manchem mit Vorſchüſſen aus der Noth, benutzten ihren Vortheil aber auch ſo, daß ſie zwar Leinwandſtücke an Bezahlungs Statt annahmen, aber ſtatt des Mittelpreiſes von 16 bis 18 Gulden, ganz willkührliche Preiſe feſtſetzten, und überdieß ſo lange die ganze Schuld verzinſen ließen, bis auch der letzte Heller bezahlt war. Dieſe und andere Ungerechtigkeiten wurden nun verboten, ein billiger Zins feſtgeſetzt, und beſonders auch der Befehl gegeben, daß Schulden, welche von Getreide herrühren, zwei Ziele oder Vierteljahre über die vom Verkäufer feſtgeſetzte Zeit hinaus ſtehen bleiben ſollen, weil ſonſt viele von ihren Gütern und von Haus und Hof oder aus dem Lande weichen müßten. Für die Uebertreter des Mandats wurden zehen Pfund Pfenninge angeſetzt, mit dem Vorbehalte jedoch, daß auffallende Vergehungen dieſer Art den Geſandten der regierenden Stände zur Beurtheilung vorgelegt werden ſollen. [76]) — Die Fruchtbarkeit des Jahres 1544 half zwar der Noth wieder ab; aber das folgende Jahr hatte wieder Mangel an Wein und Getreide. Der Befehl, die Straßen auszubeſſern, half dem Getreidehandel wenig auf, da die Pflicht der Ausbeſſerung den anſtoßenden Gutsbeſitzern oblag, und alſo von neuen Anlagen keine Rede ſeyn konnte (1550). [77]) Ueberdieß nagten Völlerei, Spielſucht, Müſſiggang unter dem Volke; Schwärme von Bettlern, Zigeunern und Banditen, die immer das Land durchzogen; alte Soldaten, die mit ſiechem Körper alle Laſter des Auslandes heim gebracht hatten, an dem noch übrigen Wohlſtande des Volkes ſo, daß Vielen ſelbſt der Beſſern die innere Kraft des Gemüthes brach, und ſie in Verzweiflung über den heilloſen

Zuſtand des Landes und ihrer Haushaltungen durch freiwilligen Tod ihr Elend zu enden ſuchten. Bisher waren die Leichname der Selbſtmörder in Fäſſer geſchlagen und in die Thur geworfen worden. Nun aber nahm die Zahl dieſer Unglücklichen ſo zu, daß der Scharfrichter nicht mehr Zeit genug fand, die Fäſſer alle die Thur hinunter zu leiten. Es wurde daher verordnet, die Selbſtmörder an die Orte zu begraben, wo ſie ihr Leben geendet hätten; bald nachher wurde dieſer Befehl wieder in denjenigen abgeändert, ſie unter das Hochgericht zu verſcharren; und wenige Monate nachher beſchloß man, ſie zu verbrennen; zuletzt blieb man dabei, daß Selbſtmörder, als Verbrecher gegen ſich ſelbſt und gegen den Staat, unter das Hochgericht gebracht werden ſollen (1552). [78])

Man verſuchte auch die Hauptquelle alles dieſes Elends durch Beſchränkung der fremden Kriegsdienſte zu verſtopfen. Mit hohem Ernſte wurde ſtrenger, als noch nie, das Laufen in Kriege ſolcher Fürſten, mit denen die Eidgenoſſen nicht in Verbindung ſtehen, verboten. Im Anfange des Jahrs 1547 wurde feſtgeſetzt, daß ein Hauptmann, der ſich dieſes Vergehens ſchuldig gemacht habe, mit 100, ein Unteroffizier mit 50 bis 20, ein Gemeiner mit 5 fl. oder eben ſo vielen Tagen Gefängniß bei karger Koſt beſtraft und als ehrlos betrachtet werden ſoll. Allein dieſe Maßregel verlor beinahe alle ihre Kraft durch den Zwiſt, der darüber zwiſchen den III Städten und VII Orten entſtand. Jene ſprachen nämlich einen Antheil an der Buße an, da das Vergehen mit dem Verluſte der Ehre beſtraft werde, alſo landgerichtlich ſey; die VII Orte, als Eigenthümer des Mannſchaftsrechtes, verweigerten dieſe Theilnahme. Die Verſuche zur Ausgleichung halfen ſo wenig, daß die Streitfrage vielmehr immer verwickelter wurde, indem die III Städte damit noch ihre Anſprüche an das Vogteirecht über die Klöſter in Verbindung brachten. Oft und mit Bitterkeit wurde darüber unterhandelt, und zuletzt mußte durch eidgenöſſiſches Recht entſchieden werden, ob die Beſtrafung unerlaubter Kriegsdienſte den VII oder den

X Orten zukomme. Der St. Galliſche Bürgermeiſter von Watt ſprach ſich als Obmann 1549 zu Gunſten der VII Orte aus. [79]) Darüber empfindlich hielten die III Städte an der Behauptung des Vogteirechts über die Klöſter deſto feſter. Es ſchien dieſes Recht um ſo wichtiger, da die Rechnungsabnahme bei den Klöſtern durch den Landvogt und ſeine Amtleute, oder durch beſondere Abgeordnete der regierenden Stände, zu einem wahren Freudenfeſte geworden war, und großen Aufwand erforderte, einige Klöſter ſich auch wirklich darüber ſehr beſchwerten und dieſer Aufſicht enthoben zu ſeyn wünſchten, andere aber durch ſchlechten Haushalt die Fortſetzung der Aufſicht unentbehrlich zu machen ſchienen. Die VII Orte entſchloßen ſich, um den Streit mit den III Städten zu enden, zur Aufhebung dieſer Beaufſichtigung und ſprachen wirklich Kreuzlingen, Katharinathal, Fiſchingen, Ittingen davon frei (1549); die III Städte aber wandten ein, eine Maßregel, die ſie hätten treffen helfen, könne nicht ohne ihre Beiſtimmung abgeſchafft werden. Sie gaben überdieß zu bedenken, daß ſie nicht bloß bei dieſem Gegenſtande, ſondern vorzüglich auch bei Appellationen, die eigentlich landgerichtlich ſeyen, von den VII Orten widerrechtlich ausgeſchloſſen werden. Baſel, Schaffhauſen und Appenzell gaben ſich um eine Ausgleichung gar viele Mühe; ſie wollten die III Städte überreden, ihre Anſprüche für 2000 Gulden, nach Maßgabe der Pfandſumme, um welche der Kaiſer das Landgericht wieder an das Reich löſen möge, an die VII Orte abzutreten, und ſo eine Urſache vielfältigen Streites auf immer zu entfernen; ſie mahnten zu Liebe und Eintracht, die zu einer Zeit, welche ſo reich an Gefahren für die Eidgenoſſenſchaft ſey, doppelt Noth thue. Dieſe herzlichen Erinnerungen machten endlich Eindruck, ſo daß im Jahre 1555 ein Vergleich zu Stande kam, vermöge deſſen die III Städte auf ihre dreifache Forderung, an den Kloſterrechnungen, an den Appellationen und an der Beeidigung des Landvogts Theil zu haben, und die VII Orte dagegen auf den Erſatz der, wegen Beſtrafung der

unerlaubten Kriegsdienſte aufgelaufenen Prozeßunkoſten verzichteten, die Rechte des Landgerichts und der X Orte aber genauer beſtimmt wurden. Folgendes wurde darüber feſtgeſtellt: das Land- und Blutgericht iſt gemeinſames Eigenthum der X Stände, und der Landvogt der VII Orte oder der Landammann, als ſein Statthalter, iſt Vorſitzer des Landgerichts; er wählt zum Landgerichte zwölf, zum Blutgerichte zu dieſen zwölf noch zwölf andere Richter; Urtheile, die auf Blut und Leben gehen, kann er mildern, aber nicht verſchärfen; ſeine Frau kann den Verbrecher dadurch begnadigen, daß ſie denſelben dem Scharfrichter von dem Stricke ſchneidet; als Landrichter gebietet der Landvogt nicht bei Geldbußen, ſondern bei der Acht, bezieht daher auch von den Geächteten den Achtſchilling; das Landgericht ſpricht über Scheltungen, über appellable Urtheile der niedern Gerichte, über Diebſtahl, Betrug, Geldforderungen, Straßenraub, verſuchte oder ausgebrochene Gewaltthätigkeiten, Gotteslästerung, Ketzerei, Hexerei, Täuferei, Meineid, Eidbruch, Mord; das Eigenthum der Selbſtmörder, die Fahrhabe der Hingerichteten, die Hinterlaſſenſchaft kinderloſer Findelkinder, der dritte Theil der Taxen des Landgerichtsſiegels fallen den X Orten zu; dagegen bezahlen ſie dem Landvogte 112 Gulden jährlich, und, wenn er in Geſchäften des Landgerichts reiſet, täglich 10 Schillinge, dem Landammann jährlich 10, dem Landſchreiber 5 Gulden, jedem Landrichter, je nach der Entfernung ſeines Wohnortes, für den Tag 2 oder 3 Schilling, bei Abhaltung des Blutgerichts einen Conſtanzer-Batzen Sitzungsgeld; dem Scharfrichter jährlich 26 Gulden, und bei jeder Hinrichtung 5 Schillinge, nebſt einer Mahlzeit; den Landgerichtsknechten alle zwei Jahre neue Röcke und einige Geſchenke; vier Male im Jahre und ſo oft eine Hinrichtung ſtatt findet, werden auf Koſten der X Orte die Landrichter bewirthet, bei Hinrichtungen den Kindern Brötchen ausgetheilt; die Erziehung der Findel-

kinder, die Bewahrung der Gefangenen u. ſ. w. liegt ebenfalls den X Orten ob. [80])

Während dieſer Streitigkeiten erinnerte das Schickſal der Stadt Conſtanz die Eidgenoſſen, wie ſehr ſie Urſache hätten, über ihren Zwiſtigkeiten die Gefahr nicht zu vergeſſen, die ihnen von auſſenher drohe. Conſtanz hatte mit andern deutſchen Reichsſtädten an dem Schmalkaldiſchen Bunde zur Beſchützung des evangeliſchen Glaubensbekenntniſſes Antheil genommen; dieß wurde der Stadt vom Kaiſer um ſo mehr zum Verbrechen angerechnet, da ſie ſich, nach der Auflöſung jenes Bündniſſes, auch noch weigerte, das Interim zu billigen, welches der Kaiſer den Proteſtanten für ihren Gottesdienſt und Glauben ſo lange zu beobachten gebot, bis eine allgemeine Kirchenverſammlung die kirchlichen Streitigkeiten ganz beilege und die durch den Glauben getrennten Brüder wieder vereine. Sie wurde daher in die Acht erklärt, ihr Einkommen in Beſchlag genommen, der Markt nach Kreuzlingen verlegt, und alle Verbindung mit den Bürgern aufgehoben. Umſonſt verſuchte ſie den Zorn des Kaiſers zu beſänftigen. Ihre Abgeordneten wurden am Hofe des Kaiſers zurückgehalten, während heimlich Kriegsvölker gegen die Stadt anrückten. Wohl ſchreckten unſichere Sagen von allen Seiten her die Gemüther und mahnten zu kriegeriſcher Vorſicht; aber ſo nahe Gefahr vermutheten die Conſtanzer nicht. Ganz unerwartet war daher ein Angriff, der am 6. Auguſt 1548 bei Tagesanbruch von Petershauſen her gemacht wurde; hätte nicht die auſſerordentliche Tapferkeit einiger Bürger und die Gunſt des Zufalls die Feinde noch aufgehalten, ſo wäre damals ſchon die Stadt erobert worden. Als die Thurgauer von der großen Gefahr hörten, in welcher die, ihnen befreundete Stadt ſich befinde, liefen ſie ihr zu Hülfe. Der Landvogt, der am Tage vorher zu Kreuzlingen die Huldigung eingenommen hatte, mahnte ſie zwar bei dem Eide, den ſie ihm geſchworen hätten, von der Theilnahme an einem Streite ab, der eigentlich nur die Religion angehe; allein nur die

Katholiken folgten dieſem Verbote gewiſſenhaft; einige Reformierte hingegen, beſonders aber Angehörige von Zürich, Schaffhauſen und Baſel ſchloßen ſich der erſchrockenen Bürgerſchaft an und leiſteten tapfern Widerſtand. Zürich machte das Anerbieten, von Stein aus 2000 Mann zu Hülfe zu ſenden. Allein in der Stadt herrſchte Partheiung. Die Furchtſamen, welche an der Möglichkeit des Widerſtandes verzweifelten, die heimlichen Freunde des Kaiſers, welche Unterwerfung anriethen, die verborgenen Anhänger der alten Lehre, welche die Abſchaffung der Reformation wünſchten, waren ſo zahlreich, daß auch die Muthigſten die Hoffnung fahren ließen. Die eidgenöſſiſchen Krieger ſelbſt wurden ſo höhniſch behandelt, daß ſie ſich gerne zurückzogen. Auf ſolche Weiſe ging die Stadt an den Kaiſer über, und dieſer ſchenkte ſie an Oeſterreich. Die Reichsfreiheit ging verloren; der katholiſche Gottesdienſt wurde wieder eingeführt; viele der thätigſten und reichſten Bürger verließen ihre Vaterſtadt und ließen ſich in der Eidgenoſſenſchaft nieder. [81])

Dieſes Benehmen des Kaiſers hatte bewieſen, daß es ihm weniger um Wiederherſtellung des alten Glaubens, als um Erweiterung ſeiner Macht zu thun ſey, und erregte bei den Eidgenoſſen vorzüglich Verdacht gegen die deutſchen Edelleute, welche im Thurgau Beſitzungen erwarben. Was konnte man in Gefahren von ihnen erwarten, wenn ſie ſich, wie der würtembergiſche Marſchall Thum von Neuenburg, Beſitzer von Neuenburg bei Mammern, und Andere, des Eides der Treue weigerten? Mit großen Bedenklichkeiten wurde daher dem Jakob Fugger von Augsburg, welcher die Herrſchaft Weinfelden an ſich gekauft hatte, und deſſen Ergebenheit an den Kaiſer bekannt war, die Beſitznehmung dieſer Herrſchaft geſtattet. Es wurde ihm die Bedingung gemacht, daß, wenn auch nicht er, doch ſein Schaffner den Eidgenoſſen den Eid der Treue ſchwören ſoll; auch feſtgeſetzt, daß künftig die Gerichtsherrlichkeiten nur mit Bewilligung der regierenden Orte verkauft werden mögen, und daß die

Gerichtsherren ihre Söhne im vierzehnten Altersjahre dem Landvogte zur Eidesleiſtung vorſtellen ſollen. Als Jakob Fugger auf einem Reichstage den eidgenöſſiſchen Geſandten verächtlich begegnete, wurde gerügt, daß er ſich Herr von Weinfelden nenne, da doch kein Gerichtsherr als Herr ſeiner Unterthanen und Ländereien, ſondern nur als Vogt des Gerichts angeſehen werden dürfe. Der Schaffner zu Weinfelden, der ein großes Freiſchießen ausgeſchrieben hatte, an welchem aus den regierenden Ständen viele Schützen Theil nahmen, wurde des Geizes wegen, den er dabei bewieſen habe, zur Verantwortung gezogen, und bei dieſem Anlaße, überhaupt ſolche Freiſchießen in den Vogteien anzuſtellen, verboten; beides zum Theil Fuggern zum Trotze, zum Theil aus Furcht, es möchten unter dem Vorwande, ein Freiſchießen zu beſuchen, gefährliche Leute in das Land kommen. Ungerne hätte man geſehen, wenn auch die Welſer und Bomgarter von Augsburg Güter im Thurgau gekauft hätten; bedenklich ſchien es, daß Grav Otto von Eberſtein zum Beſitze der Herrſchaft Pfyn gelangte; deſto angenehmer war hingegen die Nachricht, daß Weinfelden 1572 wieder an Arbogaſt von Schellenberg und von dieſem 1575 an die Herren von Gemmingen übergegangen ſey. Dieſe Herren von Gemmingen kauften 1578 auch Liebenfels, und bürgten durch ihre Verbindung mit Zürich ihre freundſchaftliche Geſinnung. Die Lanz von Liebenfels behielten einzig Gündelhart. Wenn Gerichtsherrlichkeiten an ſchweizeriſche Edelleute, Stadtbürger oder Landleute veräuſſert wurden, wie Altenklingen an die Brümſi, und 1585 an die Zollikofer von St. Gallen, Sonnenberg an die Gutenſohn, und dann ebenfalls an die Zollikofer, Lommis an den Landſchreiber Locher und durch dieſen an die Stadt Frauenfeld (1581), und hierauf an Wolf Walter von Greifenberg, genannt Weerli (1582), Bürglen von dem Freiherrn von Sax an Ulrich von Breiten-Landenberg (1550), und durch dieſen an die Stadt St. Gallen (1579) veräuſſert wurde,

ſo war von ſolchen noch weniger als von Fremden zu beſorgen. — Beinahe noch mehr, als gegen die Edelleute waren die Eidgenoſſen gegen den Biſchof von Conſtanz mißtrauiſch, der ſeine hoheitlichen Anſprüche auf ſeine Thurgauiſchen Herrſchaften fahren zu laſſen ſtets ungeneigt war. Sie unterſtützten daher die Familie Spyſer, genannt Zwinger, welche mit den herrſchenden Geſchlechtern der Stadt Biſchofzell wegen der Aemterbeſetzung im Zwiſte war, auf eine Weiſe, die Beweis genug war, daß ſie die Oberhoheit über die biſchöflichen Herrſchaften behaupten wollen. Da nämlich die Zwinger warnten, nicht zu viele Verwandte in den Rath und in das Gericht zu wählen, ſah der Vogt des Biſchofs dieſe Aeuſſerung, an einem Wahltage vor der Bürgerſchaft ausgeſprochen, als meuteriſch an, ſetzte einige Glieder der Familie feſt und nöthigte andere zur Flucht; die Eidgenoſſen der VII Orte aber nahmen dieſelben in Schutz, verfällten, der Einwendungen des Biſchofs ungeachtet, die Gegner der Zwinger zum Schadenerſatze und gaben die Vorſchrift, daß künftig, ohne die Dazwiſchenkunft des Vogts, die Bürgerſchaft zwei Alträthe, und dieſe dann, gemeinſchaftlich mit dem Vogt, die Räthe und Richter erwählen ſollen (1584 — 1588). Zu vielen Mißverſtändniſſen mit dem Biſchofe gab auch Reichenau Veranlaßung.[82]) Noch weniger Vertrauen als gegen die Edelleute hatten indeſſen die regierenden Stände zu dem Biſchofe von Conſtanz, als nunmehrigen Herrn der Reichenau. Schon 1540 hatten ſie nur unter der Bedingung zugegeben, daß die Abtei Reichenau mit der biſchöflichen Würde vereinigt werde, wenn auf der Inſel Reichenau niemals eine Feſtung angelegt werde. Als aber der Biſchof 1550 die Kleider eines, in dem Unterſee ertrunkenen, Erzknappen ſich zueignete, und damit Anſprüche geltend machte, die ihm die Eidgenoſſen nicht zugeſtehen wollten, ja ſogar behauptete, der Unterſee gehöre ganz zur Inſel Reichenau, ſo wie auch die Handhabung der Fiſcherordnung auf dem ganzen Unterſee der Abtei zukomme, waren

ſie froh, einen nicht ſehr vortheilhaften Vergleich mit demſelben ſchließen zu können, damit nur jene Zuſicherung erneuert und ihnen darüber, ſtatt der verlorenen, eine neue Urkunde vom Biſchofe ausgeſtellt werde; ſie gaben nämlich zu, daß, was dieſſeits des Kuhhorns bei Conſtanz bis an das Wanger-Horn ſich erſtrecke, der Hoheit und dem Hochgerichte der VII und der X Orte, die niedere Gerichtsbarkeit aber und die Fiſcherordnung der Abtei zuſtehen ſolle (1554 — 1556). [83]) — Größere Reibungen indeſſen fielen zwiſchen der Thurgauiſchen Landvogtei und den öſterreichiſchen Beamten der Stadt Conſtanz vor. Dieſelben wollten denjenigen Bürgern, welche Thurgauiſche Güter beſaßen, vor dem Landvogte oder vor dem Landgerichte zu erſcheinen verbieten (1551), den Thurgauern, welche an Conſtanziſche Bürger Anforderungen zu machen hatten, kein unpartheiiſches Recht halten (1556), und nöthigten dadurch den Landvogt, auf die Conſtanziſchen Güter und Zehnten Beſchlag zu legen, bis dem Rechte und Herkommen Genüge geſchah. Im Jahre 1559 wurde der Conſtanziſche Zoll erhöht, und den Thurgauern der Genuß herkömmlicher Begünſtigungen verweigert, ſo daß die regierenden Stände der Stadt drohten, einen eigenen neuen Markt in Kreuzlingen anzulegen, und nur dadurch die Aufrichtung eines neuen Zollvertrags bewirken konnten, vermöge deſſen der Zoll jedoch um ein Drittheil im Durchſchnitte erhöht wurde (1560). Hinwieder nahm Conſtanz an den Krämereien vor dem Kreuzlinger-Thore, die laut des Vertrags abgeſchafft werden ſollten, Anſtoß, und forderte Erfüllung der Zuſagen; 1580 erklärte es als einen Eingriff in ſeine Rechte, daß der Aebtiſſin zu Münſterlingen bewilligt worden war, die Fiſcherei bei Münſterlingen in Verbote zu legen und dadurch die freie Fiſcherei auf dem Bodenſee zu beſchränken (1560), und meinte, der Abt von Kreuzlingen und die Gemeinde Tägerwylen werden in ihren Streitigkeiten mit der Stadt von den Eidgenoſſen mehr als billig begünſtigt (1570 — 1575). Ueber-

haupt entfremdete ſich die Stadt Conſtanz der Thurgauiſchen Nachbarſchaft immer mehr, je mehr ſie ſich in die Herrſchaft Oeſterreichs fügen lernte und die Hoffnung auf Wiedererlangung der Reichsfreiheit für ſie verſchwand. [84])

Wenn das Mißtrauen gegen die Edelleute bei den Eidgenoſſen das Beſtreben erzeugt hatte, dieſelben immer mehr zu beſchränken, ſo veranlaßte dieſe Beſchränkung wieder bei den Edelleuten Gegenvorſtellungen zur Abwehr ſolcher ungewohnter Zumuthungen und das Beſtreben, bereits Verlorenes wieder zurück zu verlangen. Als 1564 das Wucher-Mandat bei einer Strafe von 50 Gulden wieder eingeſchärft wurde, wieſen ſie den Abſchied von 1544 vor und bewirkten dadurch Herabſetzung der Buße auf 10 Pfund, doch wurde beigefügt, daß die Eidgenoſſen ſich an dieſe Strafbeſtimmung nicht halten werden, wenn ein Gerichtsherr ſich Wucher erlauben ſollte. Als bei dem Tode des Eberhard Brümſi, des Beſitzers von Altenklingen (1563), und des Johanns Gutenſohn, der die Herrſchaft Sonnenberg an ſich gekauft hatte, und von den Eidgenoſſen als freier Landſäß anerkannt worden war (1568), der Todfall gefordert wurde, vereinigten ſich alle Gerichtsherren gegen dieſe Zumuthung des Landvogts, damit nicht zuletzt der Todfall auf alle Beſitzer der Gerichtsherrſchaften ausgedehnt würde. Sie ſelbſt hielten genau an der Ausübung des Fallrechts über ihre Unterthanen, und einzelne Verſuche, die Milderungen der Leibeigenſchaft, wie ſie 1532 waren zugeſtanden worden, mußten durch die regierenden Stände zurückgewieſen werden. Nur dem St. Galliſchen Abte wurde geſtattet, ſtatt des halben Todfalls von Männern und Weibern, allein den ganzen Todfall von den Männern zu beziehen; wenig wurde dabei die Klage der Bewohner von Roggwyl, Zilſchlacht, Hagenwyl, Hefenhofen, Hauptwyl und anderer Ortſchaften beachtet, daß nun der Landvogt den Weiberfall, auf den der Abt verzichtet habe, für die regierenden Orte verlange und alſo aus derſelben

Haushaltung zwei Male das beſte Stück Vieh oder Kleidung bezahlt werden müſſe. Der Grundſatz galt: kein Thurgauer kann vom Todfall frei ſeyn. — Im Jahre 1568 beſchwerten ſich die Edelleute, daß die Bauern nicht bloß dasjenige Wild, welches die Erde bricht und den Baum erſteigt, ſondern auch die Haſen ſchießen und im hinterſten Winkel kein Haſe mehr ſicher ſey, und erwarben ſich die Erlaubniß, das Schießen der Haſen mit 5 Pfund zu verbieten (1568). Die Stadt Frauenfeld berief ſich umſonſt auf den Abſchied von 1532, und ſtellte vor, daß alsdann ihre Wirthe den Gäſten weder Haſen noch Vögel mehr vorſetzen können (1569); Conſtanz, in deſſen Vogtei Eggen der Landvogt jenes Verbot bekannt gemacht hatte, erinnerte vergeblich an die Wohlthätigkeit, welche Thurgauiſche Arme in ihrer Stadt finden, und wofür man den Bürgern doch wohl einige Jagdfreiheit geſtatten dürfte (1570); ohne Erfolg legten die Ortſchaften Weinfelden, Wigoltingen, Eichrain, Bonau, Ermatingen, Bernang, Steckborn, Boltshauſen, Niederbußnang gegen die Aufhebung des Jagdrechts Beſchwerden ein und behaupteten, die Gerichtsherren ſuchen die alte Tirannei wieder herzuſtellen; es blieb bei dem Beſchluſſe (1577). Als 1571 die Geſandten der Gerichtsherren bei den regierenden Orten herum reiſeten, um zu bewirken, daß die Beſtrafung zurückgenommener Beſchimpfungen den niedern Gerichten überlaſſen werde, wäre ihnen ihr Begehren zugeſtanden worden, wenn der Landvogt nicht zu öftern Malen mit der Verſicherung eingekommen wäre, die Gerichtsherren behandeln das Volk noch ſtrenger, als der Landvogt und das Landgericht, und das Einkommen der Landvogtei und des Landgerichts würde durch eine ſolche Schmälerung der höhern Gerichtsbarkeit ſehr bedeutend geſchädigt. Die Gemeinden miſchten ſich in dieſe Verhandlungen nicht, die bis 1577 fortgeſetzt wurden, und hätten es wohl gerne geſehen, wenn die Gerichtsherren die Vollmacht bekommen hätten, ehrenrührige Streitigkeiten durch

ihre Vermittlung beizulegen, und nicht mehr die unbedeutendſten Schimpfworte vor dem Landgerichte oder Landvogte mit großem Aufwande von Zeit und Geld beurtheilt worden wären. [85])

Vorzüglich auf den Antrag der Gerichtsherren wurde 1574 die Errichtung einer Landesordnung beſchloſſen, und ihre Abfaſſung dem Landſchreiber Locher von Frauenfeld und dem Conſtanziſchen Gerichtsvogt Hagg auf den Eggen aufgetragen. Obgleich die Gerichtsherren dabei zunächſt die Sicherung ihrer herrſchaftlichen Rechte im Auge haben mochten, ſo ſcheint doch auch der Grund, der von ihnen vorangeſtellt wird, Mitleid mit dem Volke, und der Wunſch, in den Rechtsgang mehr Ordnung zu bringen, mitgewirkt zu haben. Die niedern Gerichte nämlich ſtanden unter keiner genauen Aufſicht, und hatten keine andern Vorſchriften, als das Herkommen, wie es in unvollſtändigen Dorfoffnungen verzeichnet war; das Landgericht hielt ſich ebenfalls meiſtens an alte Gebräuche und Sitten, die oft zu den veränderten Zeitumſtänden nicht mehr paſſen wollten; die richterliche und vollziehende Gewalt des Landvogts war ganz willkürlich und verſtieß ſich nicht ſelten gar auffallend gegen bisherige Uebungen. Zwar hatten von Zeit zu Zeit die regierenden Orte für einzelne Fälle zweckmäßige Vorſchriften erlaſſen. Im Jahre 1560 z. B. weigerte ſich das Landgericht, eine von vier Ständen eingeſandte ſchriftliche Zeugenſchaft anzunehmen, weil es gewohnt ſey, die Zeugen perſönlich vor ſich zu ſehen; und die regierenden Orte verurtheilten das Landgericht zum Erſatze des durch dieſe Weigerung entſtandenen Schadens; in demſelben Jahre wurde geboten, alle Käufe und Verpfändungen vor den Gerichten fertigen zu laſſen, damit nicht mehr ein Grundſtück von trügeriſchen Leuten zwei oder drei Male verſetzt werden könne; 1563 wurden die Leiſtungen abgeſchafft oder die Gewohnheit, auf Koſten des nachläßigen Schuldners im Gaſthauſe zu zehren, wodurch oft mehr aufging, als die For-

derung betrug; ebenſo wurde verboten, neue Getreidezinſe aufzurichten oder mit Grundzinſen die Güter neu zu beſchweren u.ſ.w. Es wurden auch etwa große Gerichtskreiſe getheilt, Egnach z. B. 1544 von Arbon, Bernang von Steckborn 1576 geſöndert. Allein ſolche einzelne Verfügungen waren unzulänglich; die Mandate, welche zuweilen als allgemeine Regeln erlaſſen wurden, waren zerſtreut, vergeſſen oder ſonſt vernachläßigt, ſo daß man oft nicht wußte, ob ſie noch als gültig, oder als veraltet angeſehen werden müſſen. Alles dieſes erzeugte große Verwirrung, lähmte die Kraft der Vorſteher und gab der Streitſucht immer neue Nahrung. Es war alſo eine wahre Wohlthat, daß eine allgemein gültige Gerichtsordnung aufgeſtellt, und mit den noch in Kraft beſtehenden Mandaten der regierenden Stände in ein Ganzes zuſammen gefaßt wurde. Dieſe ſogenannte Landesordnung, wie ſie am 23. Heumonat 1575, von den regierenden Ständen in einigen Stücken abgeändert, angenommen und beſtätigt wurde, begriff fünfzehn Abtheilungen, deren Inhalt um ſo wichtiger iſt, da ſie lange, zum Theil bis auf die neueſte Zeit, zur Grundlage der Gerichtsverfaſſung gedient hat, und auf den damaligen Zuſtand ein helles Licht wirft. Zuerſt wird beſtimmt, wie je in zwei oder drei Wochen die Gerichte regelmäßig, und unter welchen Bedingungen auſſerordentliche oder Gaſtgerichte abgehalten, die im Jahre 1560 eingeführten gerichtlichen Kauffertigungen nur mit einem Viertelsgulden vom Hundert, oder höchſtens mit einem Gulden von der ganzen, 400 Gulden überſteigenden Kaufſumme belegt, und die Richter und Gerichtsdiener bei gerichtlichen Augenſcheinen einzig mit zwei Batzen entſchädigt werden ſollen. Die zweite Vorſchrift betrifft den Rechtstrieb, ſichert auf der einen Seite dem Gläubiger ſeine Rechte gegen gefährlichen Aufſchub, und verwahrt auf der andern Seite den Schuldner gegen große, ſeine wenige Habe aufzehrende Gerichtskoſten. In der dritten Abtheilung wird von den Verpfändungen gehandelt; in

der vierten die Appellation an den höhern Richter nur dem geſtattet, deſſen Streitſache den Werth von vier Gulden überſteigt, oder Grundzinſe, Grundſtücke und Ehehaften betrifft, in beſtimmter Zeitfriſt anhängig gemacht, und von dem Kläger mit einer Bürgſchaft von zehen Pfunden zur Bezahlung der Unkoſten begleitet wird; wenn das Urtheil des niedern Gerichts beſtätigt wird, ſoll der Appellant demſelben als Strafe zehen Batzen erlegen. Die fünfte Abtheilung fordert Bevogtigung der Wittwen und Waiſen durch die Gerichtsherren, und treue Verwaltung ihres Vermögens; die ſechste Abtheilung verlangt möglichſte Schonung des noch übrigen Eigenthums der Verarmenden, beſonders bei gerichtlichen Verſteigerungen. Dem Landgerichte wird in der ſiebenten Abtheilung zur Pflicht gemacht, alle Monate zwei Tage lang ſich zu verſammeln, und im Sommer Morgens ſechs Uhr, im Winter um ſieben Uhr die Geſchäfte zu beginnen, das Ausbleiben der Partheien und Zeugen mit der Bezahlung der Gerichtskoſten, den wegbleibenden Richter mit dem Verluſte des Sitzungsgeldes und einem Gulden Buße zu beſtrafen, den Richtern bei gütlichen Ausgleichungen der Partheien nur einen halben Gulden Taggeld, nebſt billigem Reiſegeld, und dem Landweibel bei Vorladungen von der Meile, die er gehen muß, vier Batzen zu geſtatten, und nicht zuzugeben, daß Beklagte nach alter Gewohnheit erſt bei der dritten Ladung erſcheinen und dadurch das Recht verzögern; doch möge das Urtheil erſt nach dem dritten Landgericht vollſtreckt werden. Die achte Vorſchrift bewilligt den Landgerichtsdienern von der Meile zwei Batzen Reiſegeld, und verbietet, Vermögen aus dem Lande zu ziehen, ohne mit dem Landvogte wegen des Abzugs übereingekommen zu ſeyn. Wer bei einer ausgemachten Rechtsſache Recht vorſchlägt, wird, ſagt die neunte Abtheilung, mit zehen Pfunden gebüßt, ohne daß ihm der Rechtsvorſchlag etwas hilft; muthwillige Zänker aber, beſonders ſolche, die im Vertrauen auf die Unverletzlichkeit ihrer Armuth Streit

anfangen, ſollen vom Landvogt nach Verdienen beſtraft werden. Die zehnte Abtheilung ſchärft dem Landvogte und den regierenden Ständen ſelbſt ein, niemanden unverhörter Weiſe zu richten; die elfte hebt eine frühere Vorſchrift, dreijährige Schuldverſchreibungen in ewige Zinſe zu verwandeln, als nachtheilig, auf, beſtätigt hingegen das Wuchermandat von 1544 und die noch früher getroffenen Anordnungen zur Ernährung der Armen; die zwölfte ſchließt liederliche Leute, beſonders Falliten, von Gemeinden und Gerichten aus, und erklärt ihre Ausſagen und Scheltungen für ungültig; die dreizehnte bedroht den, der bei Verpfändung ſeiner Güter frühere Verpfändungen oder andere auf denſelben haftende Beſchwerden und Zinſe verſchweigt, mit Leibesſtrafe und Ehrloſigkeit, erneuert das Verbot des unmäßigen Zechens, Spielens, Tanzens, Schießens und anderer Ungezogenheiten. Da die Fruchtbarkeit des Landes es wohl möglich machen würde, in einzelnen guten Jahrgängen Vorräthe für ſchlechtere Zeiten aufzuſparen, das Zuſammenſitzen und Beiſammentrinken aber unnützer Weiſe die Vorräthe aufzehrt, ſo ſoll, ſchreibt die vierzehnte Abtheilung vor, der Landmann ſein ſelbſtgepflanztes Getränke nur mit Erlaubniß des Gerichtsherrn ausſchenken dürfen, und erkaufte Weine ſollen geſchätzt, und dem Zapfenwirthe nur einen Pfenning, dem Tavernenwirthe nur zwei Pfenninge auf die Maß zu ſchlagen erlaubt ſeyn. Unvermögliche Leute, ſo ſchließt die Landesordnung, ſollen, damit nicht Weib und Kinder darunter leiden, für ihre Vergehungen, ſtatt mit Geld, durch Gefängniß beſtraft werden. [86])

Wenn man aus den Verhandlungen über Gewerbe, Märkte, Zölle u. ſ. w. auf eine regere Thätigkeit des Volks ſchließen darf, ſo war der Wohlſtand des Landes wieder im Steigen; das Bedürfniß, demſelben aufzuhelfen, wurde wenigſtens ernſtlich erwogen. Die Bauern beſchwerten ſich 1554 über den Geiz der Müller, und kauften einige Mühlen an ſich, und ließen darauf durch angeſtellte Knechte mahlen;

die Müller aber ſahen dieß als einen Eingriff in ihr Handwerk an; eben ſo klagten die Bäcker, daß die Wirthe Brod auf Verkauf backen, und die Kupferſchmiede wollten nicht leiden, daß die Keßler altes Kupfergeſchirr aufkaufen, ausbeſſern, und wieder verkaufen. Die Entſcheidung, daß die Bauern im Beſitze ihrer angekauften Mühlen bleiben, künftig aber jedes Handwerk nur von demjenigen, der es gelernt habe, betrieben, von demſelben jedoch auch gute und billige Arbeit mit Recht gefordert werden dürfe, konnte Alle befriedigen; und mit weiſer Rückſicht auf die Armen, die, neues Kochgeſchirr zu kaufen unvermögend ſeyen, geſtattete man auch den Keßlern, ſo lange ſie nämlich vor Betrug ſich hüten, ihr Gewerb (1554. 1564). Die Beobachtung, daß die baieriſchen Schweintreiber eine bedeutende Summe Geldes jährlich dem Lande entziehen, bewog den Landvogt 1569 zu dem Vorſchlag, jedem Bauern, der über ſechszig Juchart Ackerfeld beſitze, zu gebieten, daß er ein Mutterſchwein halte; und 1571 wurde der Antrag des Landſchreibers, keine neuen Weingärten, am wenigſten in den fruchtbaren Ebenen, anzulegen, aller Aufmerkſamkeit gewürdigt; allein es zeigte ſich auch da, daß der Landbau durch Geſetze nicht geregelt, und am allerwenigſten ein Erwerbszweig durch Gebote eingeführt werden könne. Weit ſtärkern Antrieb zu fleißigem Getreidebau gaben die ſchlechten Weinleſen von 1566, 1572, 1573, und die Getreidetheurungen der Jahre 1571, 1572, 1575. Dieſelben waren ſo drückend, daß viele Leute das Land verließen. Der ergiebige Ertrag des Weinſtocks von 1579 an bis 1585 munterte indeſſen wieder viele Hände zum Weinbau auf, — und die Obern hatten nichts mehr dagegen, da der Wein Käufer fand, — bis 1586, 1587 und 1588 eine neue Theurung wieder auf die Urſachen der Armuth und des Mangels hinwies, und Anwendung des Wuchermandats erheiſchte, aber durch zu ſtrenge Beſchränkung des freien Verkehrs nur bewirkte, daß viel Getreide nach Stein,

Conſtanz, Biſchofzell und Wyl geführt wurde. Zwar war der innere Verkehr bereits einigermaßen durch Errichtung neuer Märkte erleichtert; ſo wurde 1565 der Stadt Frauenfeld, den ſogenannten Neumarkt abzuhalten, erlaubt, der Gemeinde Weinfelden 1567 ein Wochenmarkt, und 1568 zwei Jahrmärkte, der Stadt Steckborn ebenfalls zwei Jahrmärkte, neben dem Wochenmarkte, geſtattet; allein die Straßen waren und blieben ſchlecht, ſo oft auch die Landvögte zur Ausbeſſerung derſelben aufmahnten. Die Forderung des St. Galliſchen Abtes, daß keine über den See hergekommenen Waaren über ſein Gebiet geführt werden dürfen, wenn ſie nicht in Rorſchach oder Steinach gelandet und Zoll bezahlt hätten, veranlaßte 1558 einen hartnäckigen Prozeß zwiſchen dem Abte, den Städten Arbon und Biſchofzell und dem Schiffer Eggmann von Utwyl, und diente zum Beweiſe, daß die Obrigkeiten oft mehr auf die Zölle ſehen, als auf Beförderung des Verkehrs, und im Haſchen nach der Frucht die Pflanze zerreißen; dieſes Mal indeſſen blieben Arbon und Biſchofzell durch die VII Orte gegen die Eingriffe des Abtes bei freier Benutzung der Straßen und Landungsplätze geſchützt. — Als hingegen Frauenfeld den Zoll, der von alten Zeiten her vierzehn Tage vor und nach dem Niclausmarkte bezogen wurde, auf acht Wochen, vor und nach, ausdehnen wollte, lehnten ſich Appenzell, der Abt von St. Gallen, Toggenburg und Wyl umſonſt dagegen auf (1570). Sie benutzten dieſe Straße, vorzüglich im Herbſte, ſtark für die Durchfuhr neuer Weine, und es mußte ihnen alſo ſehr wichtig ſeyn, zu welcher Zeit Zoll gefordert werde; gleichwohl wurde die Abänderung mit der Bedingung gutgeheißen, daß der alte Zollſatz um die Hälfte herabgeſetzt und die Straße wohl unterhalten werde. [87])

Ein Beweis der Verträglichkeit zwiſchen den Katholiken und Reformierten von 1540 bis 1560 iſt, daß kirchliche Streitigkeiten ohne großes Geräuſch behandelt und

beendigt wurden. Die Verordnung der ſämmtlichen regierenden Stände, daß Münſterlingen, ſtatt unter des Biſchofs ſorgloſer Viſitation, unter der Aufſicht des Abts von Einſiedeln ſtehen ſoll, und daß im ganzen Thurgau durch die Amtleute des Landvogts und durch die Gerichtsherren die Kirchenrechnungen unterſucht werden, fand weder bei den Reformierten noch bei den Katholiken Widerſpruch (1553). [88]) Es wurde ſogar keine Einwendung gemacht, als die katholiſchen Orte bei dem Streite über die Wahl eines Propſtes zu Biſchofzell, dem Biſchofe und den Chorherren dieſes Wahlrecht gleichmäßig entriſſen, und ſich ſelbſt zueigneten (1543). [89]) Auch darüber waren die Katholiken und Reformierten einig, daß weder die eine noch die andere Parthei an das Concilium nach Trient Geſandte ſchicken wolle. Allein als der Papſt ſich an die Katholiken insbeſondere wandte und die Hoffnung, die Reformierten wieder zu gewinnen aufgegeben hatte; als der Abt Heinrich von Fiſchingen, der Vater Leonhard von Ittingen, und der Propſt Jakob von Biſchofzell von der katholiſchen Geiſtlichkeit des Thurgaus beauftragt wurden, in Rapperswyl an der Wahl eines Geſandten nach Trient Antheil zu nehmen; als der Papſt vor dem Concilium die Reformierten der Schweiz als Abtrünnige und Ketzer darſtellte: wiederhallte die Stimme des Verdammens allenhalben, und, indem die Reformierten die Schmach nicht dulden wollten, wurde auf den Kanzeln und in den Häuſern der Glaubenskrieg mit immer mehr Heftigkeit geführt. Tobias Eglin Götz, oder Ikonius, von Neunforn, Pfarrer zu Frauenfeld, ein gelehrter, aber heftiger Mann, war eines der erſten Opfer davon; von dem Haſſe ſeiner Gegner verfolgt, mußte er 1560 ſeine Gemeinde verlaſſen, und ſeinen Unterhalt in Davos ſuchen. Das Begehren der Gemeinde Schönholzerswylen, daß in der Capelle ihres Dorfes evangeliſcher Gottesdienſt gehalten und vom St. Galliſchen Abte ein evangeliſcher Prediger hingeſetzt werde, wurde einſeitig, ohne

Einwilligung Zürichs, von VI Orten an das St. Galliſche Hofgericht zu Wyl gewieſen, und daſelbſt unzuläßig erklärt, 1564. Obſchon 1575 die VII Orte anerkennen mußten, daß laut des Vertrags von 1540 in Amtzell oder Heiligkreuz ein Prediger angeſtellt werden müſſe, wurde die Forderung doch nicht erfüllt. Auch in Romanshorn wollte 1584 der Abt einen Streit, der wegen des Gebrauchs der Kirche Romanshorn zwiſchen dem Prieſter und dem Prädicanten entſtand, nicht gütlich beilegen laſſen, ſondern forderte das Recht vor den X Orten, doch mit Ausſchluß Zürichs, und erlangte, daß dem evangeliſchen Pfarrer Salmſach zur Wohnung angewieſen, und Romanshorn zu ſeiner Filialkirche gemacht wurde (1588). [90]) Das Stift der Chorherren zu Biſchofzell forderte die verlorenen Pfründen wieder zurück, und erlangte, daß der Prädicant den Propſt als Lehenherr ehren müſſe, die Roſenkranz- und Allerſeelen-Pfründe zurückgegeben, und das Einkommen der Schule getheilt werde (1564). So groß war die Leidenſchaft zwiſchen beiden Glaubenspartheien, daß der Ammann Schindeli von Niederbeuren, der zu Biſchofzell im rothen Ochſen zuerſt einen Prediger, dann die Herren von Zürich Schelme und Diebe und Lutherſche Ketzer ſchalt, ſammt ſeinem Ankläger, dem Schmied Moriz Sollener von Heriſau, gefangen geſetzt, vier Jahre lang, von 1574 bis 1578, in Kerker und Banden verwahrt und endlich zum Tode verurtheilt, und erſt auf die Bitte der Geſandten von Uri und Schwyz, der Aebte von Einſiedeln und St. Gallen und auch der Stadt Zürich, begnadigt und zu einem Schadenerſatz von 333 Gulden an die Stadt Biſchofzell und 285 Gulden an den Kläger verfällt wurde. [91]) — Auch in den Streit, der zwiſchen den Städten Dießenhofen und Schaffhauſen über die hohe Gerichtsbarkeit zu Paradies 1560 entſtand, miſchte ſich die kirchliche Zwietracht. Zu entſcheiden, ob das Recht der Stadt Schaffhauſen oder der Stadt Dießenhofen zugehöre, wäre ſo ſchwer nicht geworden, wenn nicht die

katholiſche ſowohl als die evangeliſche Parthei der eidgenöſſiſchen Stände die Abſicht gehabt hätte, das Kloſter ganz zu beſitzen; ſo aber zog ſich der Streit von 1568 bis 1574 fort, und auf Koſten des Kloſters wurden Tagſatzungen und Commiſſionen in Menge veranſtaltet, bis zuletzt der Stadt Dieſsenhofen die hohe Gerichtsbarkeit über das Kloſter, und zum Schadenerſatz für die Unkoſten des Rechtsſtreites 1500 Gulden an Grundſtücken zugeſtanden, und nebſt dem, was vor 1569 dem Kloſter durch Schaffhauſen entriſſen worden ſeyn mochte, noch der dritte Theil ſeines Vermögens an Dieſsenhofen abgetreten wurde! Da aber nun durch die V Orte wieder katholiſcher Gottesdienſt im Kloſter eingeführt wurde, forderten 1578 erſt noch Zürich und Bern ihren Antheil am Kloſter heraus! [92]) — Unterhalten und genährt wurde dieſe unglückſelige Feindſchaft der beiden Partheien durch den Calenderſtreit. Den erneuerten und verbeſſerten Calender wollten die Reformierten nicht annehmen, weil der Papſt die Verbeſſerung veranſtaltet hatte; die Katholiken aber hielten daran als an einem Glaubensartikel. Wenn nun die Katholiken ihre Feſttage nach dem neuen, die Reformierten aber nach dem alten Calender feierten, ſo ärgerten ſie ſich gegenſeitig, weil keine Parthei die Feſttage der andern durch Unterlaſſung der Handarbeit ehren wollte. Die Jahrmärkte, die nach den Feſttagen ſich richteten, und andere bürgerliche Einrichtungen kamen in Verwirrung; an mehreren Orten des Thurgaus war ſolche Gährung, daſs man Thätlichkeiten fürchtete. Nach manchen Tagleiſtungen veranlaſsten endlich die unpartheiiſchen Stände und der franzöſiſche Geſandte einen Vergleich, durch welchen für die gemeinſamen Herrſchaften feſtgeſetzt wurde, daſs jede Parthei diejenigen Feſte, die der Landesfriede in ſich ſchließe, nach ihrem Calender feire, aber an den Feſten der andern Parthei gleichwohl die Arbeit unterlaſſe; am Fronleichnamsfeſte aber ſollen die Evangeliſchen nur am Vormittag der Arbeit ſich zu enthalten verpflichtet ſeyn (1585). [93])

Wie indeſſen alles, auch das Schlimmſte im Schickſale der Menſchen wieder ſein Gutes hat, ſo bewirkte die Eiferſucht zwiſchen beiden Glaubenspartheien auch eine Art wohlthätigen Wetteifers in chriſtlicher Sitte und Ordnung. Im Kloſter Kreuzlingen war nämlich 1561 noch ſo wenig Wachſamkeit bei und über den Kloſterherren, daß der Abt ſelbſt bekannte, er wiſſe ſeine Untergebenen vor den lüderlichen Dirnen, die immer ins Kloſter dringen, nicht zu ſchützen, und ein Conventherr nicht nur wegen einer Vaterſchaftsklage ſich ſchuldig bekannte, ſondern die Mutter des Kindes vor den Gerichten verfolgte, weil ſie ihm, dem Vater, ſein Kind widerrechtlicher Weiſe entzogen habe. 94) In den Kirchgemeinden hatten beinahe alle Weltgeiſtliche Beiſchläferinnen und nicht ſelten auch Kinder. Dieſe und andere Verletzungen der Gelübde wurden nun, um den Reformierten jeden Grund des Tadels über das Betragen der katholiſchen Geiſtlichkeit zu entziehen, durch eine prieſterliche Viſitation 1583 im ganzen Thurgau, mit großer Strenge abgeſchafft. 95) Der Abt Martin Gyger von Stein, welcher auf der Burg Steinegg wohnte, fürchtete ſich vor der Gewaltthätigkeit, welche dabei ausgeübt zu werden pflegte, und vor dem Zorne des päpſtlichen Nuntius, der das Geſchäft vorzüglich betrieb, ſo ſehr, daß er mit ſeiner Beiſchläferin nach Zürich entfloh, und daſelbſt die Urkunden des Kloſters Stein nebſt der Herrſchaft Steinegg für ein Jahrgehalt an die Regierung übergab. 96)

Für die Evangeliſchen dienten zwar die Religionsſtreitigkeiten auch als Reizmittel zur Uebung der Denkkraft, und weil dabei die Kenntniß der bibliſchen Schriften unentbehrlich war, auch als Aufmunterung zu Leſeübungen, und dadurch entſtand zugleich mehr Gewandtheit für die Geſchäfte des täglichen Lebens und mehr Wohlſtand; allein die Religion konnte auf dieſem Grunde feindlicher Beſtreitung des Gegners nicht zu dem Glaubensbaume erwachſen, der dem Menſchen Erquickung und Kraft in der Gluth der Anfechtung und im Kampfe gegen die Schwächen des Gemüths Schutz gewährt;

ſie blieb meiſtens ein Gewebe mißverſtandener Worte und Sätze, mit dem ſinnloſeſten Aberglauben vermiſcht, von dem Geiſte der Liebe weit entfernt. — Die Geiſtlichen ſuchten meiſtens ihre Verdienſte in dem unbeugſamen Eifer für das, was ſie evangeliſche Lehre nannten; nur einzelne Verſuche wurden noch gemacht, durch Einführung des Kirchengeſangs den Gottesdienſt zu veredeln; z. B. in Burg um 1588. [97]) — Wahre umfaſſende Geiſtesbildung aber ward im Thurgau um ſo ſeltener, da Fremde von ausgezeichneten Gaben, wenn ſie nicht entweder zufällig in die Klaſſe der herrſchenden Geſchlechter der regierenden Stände gehörten und auf bedeutende Aemter und Würden Anſpruch machen, oder mit den, durch die Theilung zwiſchen den beiden Glaubenspartheien zuſammengeſchmolzenen, winzigen Beſoldungen ſich begnügen konnten, keine Anſtellung fanden, und ſogar Einheimiſche im Auslande ſich einen Wirkungskreis ſuchen mußten. So arbeitete der helldenkende, gelehrte Bibliander bis 1564 in Zürich, Johann Jung von Biſchofzell bis 1549 in Conſtanz, dann zu Baſel bis 1562. Hugwald Mutz zu Baſel bis 1571, Philipp Scherb, ebenfalls von Biſchofzell, ein berühmter Lehrer der Philoſophie und Medizin zu Baſel und Altdorf bis 1605; Theophil Mader von Frauenfeld, als Lehrer der Philoſophie, ebenfalls in Baſel (1582). Wenn dieſe Männer ihre Kräfte der Jugend des Thurgaus hätten widmen können, wie viele herrliche Früchte hätte man erwarten dürfen! [98])

II. Kirchliche Zweitracht in den Rathsſälen. 1588 — 1648.

Landvögte: Hans Kambli von Zürich (1588 bis 1590); Leopold Feer von Luzern (bis 1592); Caſpar Roman Beßler aus Uri (bis 1594); Sebaſtian Büler aus Schwyz (bis 1596); Chriſtoph Laab aus Unterwalden (bis 1598); Beat Jakob Frei aus Zug (bis 1600); Melchior Strebi aus Glarus (bis 1602); Hartmann

Schwerzenbach und Hans Jakob Schneeberger von Zürich (1603 und 1604); Hans Helmli von Luzern (bis 1606); Anton Schmid und Jakob Steiger aus Uri (bis 1608); Bartholomäus In der Bitzi und Balthaſar Büler aus Schwyz (1609 und 1610); Sebaſtian Wirz aus Unterwalden (bis 1612); Beat Jakob Frei aus Zug (bis 1614); Heinrich Elmer aus Glarus (bis 1616); Hans Bertſchinger von Zürich (bis 1618); Hans Rudolf von Sonnenberg von Luzern (bis 1620); Carl Emil von Roll aus Uri (bis 1622); Ital Reding aus Schwyz (bis 1624); Melch. Luſſi aus Unterwalden (bis 1626); Jakob von Brandenberg aus Zug (bis 1628); Melchior Gallati aus Glarus (bis 1630); Hans Eſcher von Zürich (bis 1632); Hans An der Alment von Luzern (bis 1634); Joſt Püntiner aus Uri (bis 1636); Michael Schorno aus Schwyz (bis 1638); Jakob Lagger aus Unterwalden (bis 1640); Nikolaus Iten aus Zug (bis 1642); Jakob Luziger aus Glarus (bis 1644); Hans Jakob Füßli von Zürich (bis 1646); Leodegar Pfyffer von Luzern (bis 1648).[99])

Indem die katholiſchen Stände unter einander den Borromäiſchen oder Güldenen Bund ſchloßen, ward die kirchliche Zweitracht zwiſchen den Eidgenoſſen unheilbar. Man verhehlte es ſich auf beiden Seiten nicht länger, daß man ſich gegenſeitig ſo viel als möglich Abbruch thun, und die Anhänger des entgegengeſetzten Glaubens mit Verheißungen oder Drohungen ihrer Kirche zu entziehen ſuchen werde. Daß man nicht zu den Waffen griff, lag einzig in den Gefahren, durch welche die Eidgenoſſenſchaft von außen her bedroht war; die Furcht, in den großen deutſchen Krieg verwickelt zu werden, beſchäftigte Katholiken und Reformierte gleich ſtark, und erhielt ſie dem Frieden geneigt. Nirgends indeſſen trat die Eiferſucht, mit welcher ſich beide verfolgten, ſtärker hervor, als im Thurgau und in der Verwaltung dieſer Vogtei.

Der Landvogt Kambli hielt zwar noch alles, was den kirchlichen Frieden ſtören konnte, möglichſt zurück. Er benutzte eine Gelegenheit, im Herbſte 1589 ſeinen Angehörigen zu Gemüthe zu führen, wie ſehr Zweiſpalt, Theurung, Todesnoth die Menſchheit plage, dieſe jedoch eines beſſern Schickſals nicht werth ſey, ſo lange Gotteslaͤſtern, Schwören, Fluchen, Spielen und andere Laſter ſo ungeſcheut getrieben werden; daher auch jeder, der ſich die Gnade Gottes wünſche, dieſer Dinge ſich enthalten, und die frechen Sünder bei der hohen oder niedern Obrigkeit anzeigen ſolle. [100]) Allein nicht auf dieſem Wege, ſondern vielmehr durch Herſtellung der geſtörten Einheit der Kirche ſuchten Andere den Segen des Himmels zu erwerben. Die Einrichtung von Klöſtern für die Kapuziner, deren Beredſamkeit und Demuth ganz geeignet ſchien, das Volk für die verlaſſene Kirche zu gewinnen, wurde daher überall von den Katholiken in der Eidgenoſſenſchaft mit großem Eifer betrieben. Im Thurgau wurden ſie durch den Landſchreiber, Ulrich Locher von Frauenfeld, und ſeine Gattin, Margaretha Stucki von Zürich unterſtützt. Sie ſchenkten nämlich zur Begründung der Anſtalt den ſchön gelegenen Haſelberg, mittagwärts von Frauenfeld, und wie ſie es ſelbſt an Geldbeiträgen zur Erbauung der Wohnung und der Kirche nicht mangeln ließen, ſo bewogen ſie auch Andere zu Beiſteuern. Jodocus Muntprat gab 5000 Rhein. Gulden. Zürich widerſetzte ſich dieſer neuen Stiftung, und ſah in derſelben, wenn nicht Gefahr für den evangeliſchen Glauben, doch wenigſtens eine Veranlaßung zu vielfachen Verdrießlichkeiten. Indem jedoch Luzern die Zuſicherung gab, daß den Evangeliſchen geſtattet werden ſoll, eine reformierte Kirche in Frauenfeld zu bauen, wenn ſie in die Erbauung des Kapuzinerkloſters willigen, ließ Zürich ſeine Bedenklichkeiten fahren. Wie der gleichnamige Vater oder Vetter und Vorfahr des Landſchreibers ſchon 1569 zur Belohnung ſeiner Treue gegen den Römiſchen Stuhl als ein wahrer Pfalzgrav die Vollmacht empfangen hatte, apoſtoliſche

Notare eigenmächtig aufzuſtellen, und uneheliche Kinder zu legitimieren; ſo erhielt nun 1595 der Erbauer des Kapuzinerkloſters vom Papſte Urban VII. nach dem Maße ſeines größern Verdienſtes einen Adelsbrief, mit der Erlaubniß, neben ſeinem Wappen auch das päpſtliche Wappen führen, und Adel und Wappen auf ſeine Neffen und ihre Nachkommen vererben zu dürfen. — Was aber Zürich gefürchtet hatte, traf nur zu bald ein.

Die Reformierten zu Frauenfeld nahmen Anſtoß an den neuen Ordensbrüdern. Weil ſie fürchteten, man wolle ihnen durch dieſelben den evangeliſchen Glauben nehmen, arbeiteten ſie mit bitterem Ernſte und mit beißendem Spotte ihren Bemühungen entgegen. Landſchreiber Locher mußte von ihnen ſo viel leiden, daß der Cardinal Paravicini nöthig fand, ihn 1598 durch ein Troſtſchreiben wieder aufzurichten. Als durch die Capuziner einem Fräulein Peier der Teufel unter mancherlei Ceremonien und Beſchwörungen ausgetrieben wurde, nannten die Reformierten ſolches ein vorſetzliches und verabredetes Gaukelſpiel, einfältige Leute zu täuſchen und in ihrem Glauben irre zu führen. Der Landvogt beſtrafte zwar dieſe Schmähungen ſtrenge, und verurtheilte die Schuldigen zu einer Buße von 100 bis 300 Gulden oder Gefängniß; allein die Beklagten ſuchten und fanden Schutz bei den Zürchern, welche ſich alle Mühe gaben, den Landvogt und die katholiſchen Stände milder zu ſtimmen. Daß durch dieſe Verwendung die Beſtrafung beinahe ganz aufgehoben wurde, ſcheint die Katholiken erbittert zu haben. Von den Kapuzinern aufgereizt, wollten ſie zeigen, daß nur ſie, dem alten Glauben treu, auch wahre Eigenthümer der Kirche zu Frauenfeld ſeyen, veränderten willkührlich die Stellung der Crucifixe und Fahnen im Chore und Langhauſe, verſpäteten und unterbrachen durch Prozeſſionen, Glockenläuten und auf manche andere Weiſe den evangeliſchen Gottesdienſt, und machten dadurch die Reformierten ſo ungeduldig, daß ſie zur Abwehr ſolcher Beeinträchtigungen Gewalt brauchten (1609).

Die Klage darüber ging von dem Landvogte an die regierenden Stände über, und die katholiſchen Orte drangen nun um ſo ſtrenger auf Beſtrafung, je mehr ſie früher gegen die Reformierten zu nachſichtig geweſen zu ſeyn meinten. Die Forderung einer Buße von 200 Gulden wurde, nach dreijährigen Unterhandlungen, nur unter der Bedingung nachgelaſſen, daß die Reformierten eine eigene Kirche bauen und die alte Kirche den Katholiken allein überlaſſen. [1])

Während dieß in Frauenfeld geſchah, drängte der Conſtanziſche Biſchof ſeine evangeliſchen Angehörigen im Thurgau, um ſie zur Rückkehr in die Römiſche Kirche zu nöthigen. Seit der Reformation hatten die Conſtanziſchen Biſchöfe ihre Untergebenen der Religion wegen ſelten angefochten. Der Grav Johann von Lupfen, der 1532 — 1538 und der Erzbiſchof Johann von Lund, der 1538 — 1541 den biſchöflichen Stuhl zu Conſtanz inne hatte, waren nicht kräftig genug, Chriſtoph Metzler und Merk Sittich, welche 1541 — 1561 und 1562 — 1590 dieſelbe Würde bekleideten, nicht genug eifrig, um die freie Religionsübung der Evangeliſchen beſchränken zu wollen; Andreas aber, ein Sohn des öſterreichiſchen Erzherzogs Ferdinand zu Innsbruck, von 1590 bis 1600 zu Conſtanz Biſchof, war entſchloſſen, die Proteſtanten aus allen ſeinen Gebieten zu verdrängen, und ſetzte ſich deßwegen mit den katholiſchen Ständen in Einverſtändniß. Dieſe ſicherten ihm auch alle ihre Hülfe zu, riethen ihm aber, ſich nicht zu übereilen, Anfangs nur die Aemter und die Lehen mit Katholiken zu beſetzen, und die Neugläubigen aller Ehrenſtellen und Lehen zu entlaſſen, damit der Eifer der Katholiken gemehret, und derjenige der Neugläubigen niedergeſchlagen werde; es möchte auch, ſchreiben ſie ihm, rathſam ſeyn, zuerſt nur mit Arbon den Verſuch zu machen; erſt, wenn einmal hier das Werk guten Fortgang gewinne, ſolle er auch in den übrigen Herrſchaften auf demſelben Wege die Ehre der katholiſchen Kirche wieder aufzurichten trachten. [2]) Dieſer Uebereinkunft zufolge verbot der

Biſchof zuerſt den Evangeliſchen der Gemeinde Egnach den Beſuch des Gottesdienſtes zu Arbon und ſchränkte ſie auf den Gebrauch der Capelle zu Erdhauſen ein; bald nachher verlangte er, daß die neugeborenen Kinder zu Arbon und Horn, ohne Rückſicht auf das Glaubensbekenntniß ihrer Eltern, nach der Weiſe der katholiſchen Kirche getauft und in ihrem Glaubensbekenntniſſe unterrichtet werden ſollen; den Erwachſenen zu Arbon wurde zwar einſtweilen noch der Beſuch des evangeliſchen Gottesdienſtes zu Erdhauſen oder in andern benachbarten Kirchen geſtattet, aber zugleich angezeigt, daß ſie in den nächſten Jahren entweder zum katholiſchen Glaubensbekenntniſſe übergehen, oder aus der Stadt wandern müſſen. Als die Amtleute des Biſchofs alle Kraft anwandten, die Wünſche ihres Herrn recht bald in Erfüllung zu bringen, und jede Gelegenheit benutzten, die Reformierten zu drängen, wandten ſich dieſe an die Eidgenoſſen um Schutz. Gerne hätten die katholiſchen Stände die Klage abgewieſen, aber die Vorſchnelligkeit des Biſchofs machte, daß ſie ſich wider ihren Willen damit befaſſen mußten. Der Biſchof nämlich trat mit der Behauptung auf, die Eidgenoſſen hätten gar keine Befugniß, ſich in die Angelegenheiten Arbons zu miſchen; alle hohe und niedere Gerichtsbarkeit daſelbſt ſtehe ihm allein zu. Dieſe Anmaßung beleidigte. Die VII Orte erklärten, Arbon ſey, wie die ganze Landſchaft Thurgau, im Landfrieden eingeſchloſſen und könne alſo allerdings auf freie Religionsübung Anſpruch machen. Zürich beſonders drohte, alle Gefälle des Biſthums in ſeinem Gebiete einzuziehen, und die bedrängten Arboner damit zu unterſtützen, wenn der Biſchof mit ſeinen Gewaltthätigkeiten fortfahre. Dadurch ſah ſich der Biſchof genöthigt, einen Vertrag einzugehen, vermöge deſſen er den Evangeliſchen zu Arbon, Roggwyl, Horn und Egnach eine neue Kirche auſſerhalb der Stadt, bei Steinilob, auf eigene Koſten zu bauen, anerbot, wenn die Evangeliſchen ihrerſeits ebenfalls dem Pfarrer und Schullehrer eine Wohnung auſſerhalb der Stadt anweiſen,

auf das Kirchengut zu Arbon ganz verzichten und ſich mit demjenigen von Erdhauſen begnügen würden. Indeſſen da der Biſchof 1600 ſtarb, und weder Johannes Georg von Hallwyl (1600 — 1604), noch Jakob Fugger (1604 — 1626), ſein Nachfolger, ein ſo großes Geldopfer zu einem Kirchenbaue bringen wollten, unterblieb die Ausführung des Vertrags; auch der Bekehrungseifer war nicht mehr ſo groß. Doch wollte Biſchof Johannes die Errichtung einer evangeliſchen Schule in Arbon durchaus nicht geſtatten, ſo daß, wie bis dahin, der Pfarrer den Schuldienſt verſehen mußte. Biſchof Jakob drang auch auf Abſchaffung der evangeliſchen Predigerſtelle und Einführung des katholiſchen Gottesdienſtes in Mülheim (1608 und 1612), beförderte die Einführung des katholiſchen Gottesdienſtes zu Adorf, Leutmärken, Mammern, und forderte, in Uebereinſtimmung mit dem St. Galliſchen Abte, daß Eheſtreitigkeiten der Reformierten nicht mehr in Zürich, ſondern in Conſtanz beurtheilt werden ſollen. [3]) — Unter dieſem Glaubenseifer hatte auch der berühmte Rechtsgelehrte, Melchior Goldaſt, in Eſpen bei Biſchofzell 1576 geboren, viel zu leiden. Es ward ihm, weil er evangeliſchen Glaubens war, die Ausübung ſeiner Wiſſenſchaft in ſeiner Vaterſtadt nicht geſtattet, und ſo war er genöthigt, ſeinen Unterhalt in Genf, in Frankfurt, in Gießen und in andern Städten Deutſchlands zu ſuchen. Der Ruhm, den er ſich durch eine Menge ſehr geſchätzter Schriften erwarb, hat indeſſen den Namen ſeiner Gegner überlebt. Er ſtarb zu Gießen im Jahre 1635. [4])

In derſelben Geſinnung, wie der Biſchof, ſuchten unterdeſſen auch die V Orte die Anhänger ihres Glaubens zu ſchirmen und die Gegner zu drängen. Das Kloſter Paradies wurde von ihnen mit Vorſchüſſen unterſtützt, um den Vermögensſtand deſſelben zu verbeſſern (1600); doch auch 1611 deſſelben Gerichte zu Neftenbach zur Tilgung ſeiner Schulden für 17,700 Gulden verkauft; der Comthur Arbogaſt von Andlau zu Tobel wurde ohne Vorwiſſen und daher

auch zu großem Anſtoße des Großmeiſters der Johanniterritter des Amtes entſetzt, weil er die katholiſche Religionsübung in Tobel aufheben wollte, und kirchliche Unruhen in Bußnang begünſtigt hatte (1596—1603); der Gemeinde Wängi wurden vom Landvogte Schwierigkeiten gemacht, als ſie einen evangeliſchen Prediger daſelbſt einführen wollte (1602); der Vogt Hans Scheroß zu Liebenfels wurde, weil er ſich in Religionsſachen ungemäß erzeigte, ohne Vorwiſſen ſeiner Herren, der Herren von Gemmingen, durch den Landvogt entſetzt (1604); dem Conſtanziſchen Domſtifte und dem Kloſter Kreuzlingen wurde unterſagt, Güter zu verkaufen, damit dieſelben nicht in die Hände reformierter Beſitzer kommen (1604). [5])

Aber auch Zürich gab ſich für die Erhaltung und Befeſtigung der evangeliſchen Kirche alle Mühe. Dem Gottesdienſte wurde dadurch mehr Feierlichkeit gegeben, daß man anfieng, die Kinder im Beiſeyn der Gemeinde zu taufen, und der Kirchengeſang allgemeiner wurde. Ueberall hielten die Geiſtlichen, in Ermanglung aller Schulanſtalten, auf den Dörfern ſelbſt Schule, um die Mitglieder ihrer Gemeinden in den Stand zu ſetzen, das Evangelium ſelbſt leſen zu können. Als die katholiſchen Gerichtsherren und Kirchherren darauf drangen, daß die Prediger, nach Vollendung ihres Vortrags, den Engliſchen Gruß ſprechen, weigerten ſich die meiſten mit der größten Hartnäckigkeit, und wie in allen kirchlichen Streitigkeiten dieſer Art, ſo fand ſich auch hier Zürich bereit, ſeine Glaubensgenoſſen, dem Biſchofe und den V Orten gegenüber, zu unterſtützen (1605). [6])

Dieſe kirchlichen Zwiſtigkeiten der regierenden Stände waren bei den Thurgauern mit Klagen über die Regierung begleitet; auch jetzt ſcheint dem gedrückten Volke mehr daran gelegen geweſen zu ſeyn, daß es von den obrigkeitlichen Unfugen, denen es immer ausgeſetzt war, als daß es von kirchlichen Vorurtheilen befreit werde. Es wurde daher geklagt, daß die eidgenöſſiſchen Regierungen ſtreitſüchtigen

Leuten, wenn ſie bereits vom Landgerichte oder Landvogte, oder ſogar von der Tagſatzung der regierenden Orte beurtheilt ſeyen, aufs Neue Gehör geben; daß ſie ſogar oft, ohne Verhörung des Gegners, günſtige Urtheile ſprechen; daß der Landvogt, um Unkoſten zu ſparen, liederliche Lente nicht thürme, und ihrem Unweſen keinerlei Hinderniſſe entgegenſetze. Man beſchwerte ſich über den Zwang der Ehehaften und der Marktſtätten, welche dem gewerbſamen Hausvater alle Wege des Erwerbes erſchweren oder ganz verſchließen. Am meiſten fiel aber dem Landgerichte zur Laſt, welches oft, auf einſeitige Beweiſe hin, ganz ungerechte Sprüche ausfälle, Verwandte nicht als Zeugen anerkennen wolle, u. ſ. w. Nicht verhehlt wurde, daß die meiſten Landrichter auch Gaſtwirthe ſeyen, und ſtets für ihre Gäſte partheiiſch urtheilen, daß der Schultheiß Seb. Engel in einer Perſon Gaſtwirth, Schultheiß, Landrichter und Fürſprech ſey, und die ungeſcheuteſte Beſtechlichkeit ſich beigehen laſſe. — Als dieſe Angelegenheiten durch einige Abgeordnete unterſucht wurden, zeigten ſich die Klagen mehr als begründet; Schultheiß Engel konnte ſich einzig damit entſchuldigen, daß ſeine zahlreichen hübſchen (d. i. unehlichen) Kinder ihn nöthigen, Geld zu ſuchen, wo er es bekommen könne. — In der Ueberzeugung, daß dieſe Beſchwerden wirklich Abhülfe verdienen, beſchloßen die eidgenöſſiſchen Regierungen, künftig keine Appellation mehr zu geſtatten, wenn der Beklagte nicht hinlänglich für alle Unkoſten verbürgen könne, oder der Streit nicht über 40 Gulden Werth habe (1599 und 1612); das Hauſieren mit Salz, Garn, Eiſen und Stahl u. ſ. w. wurde geſtattet; Tavernenrechte wurden ſeltener bewilligt, und durch Beziehung der Umgelder die Weinſchenken beſchränkt, damit die Liederlichkeit in den Wirthshäuſern nicht mehr ſo viele Nahrung finde. Der Landesordnung von 1575 wurden 1606 einige Zuſätze gemacht, welche den Rechtsgang zu fördern geeignet waren; vorzüglich wurde gefordert, daß zur Schonung der Koſten Augenſcheine nur bei wichtigen

Gegenſtänden geſtattet und zwar nur vom Landvogte, Landammann, Landſchreiber und den zwei Fürſprechen vorgenommen, und in der Zulaſſung der Zeugen gewiſſenhaft, bei der Beſoldung der Richter, Zeugen und Diener ſparſam verfahren werde. Dem Landgerichte indeſſen ward ſtatt der 18 bis 20 Gulden, welche bei jedem vierteljährlichen Gerichte für die Schlußmahlzeit bezahlt wurden, nur 12 Gulden und bei Malefizgerichten jedem Richter 24 Batzen, nebſt ſechs Batzen für die Mahlzeit zu zahlen erlaubt. Nicht mit Unrecht bezweifelten die Eidgenoſſen, daß große Beſoldungen gegen Beſtechlichkeit verwahren; aber ſie vergaßen auch, geeignete Mittel aufzuſuchen, durch welche die Beſtechlichkeit hätte zerſtört werden mögen. — Es war auch oft die Rede von Aufhebung der Leibeigenſchaft im Thurgau, und der Landvogt Fehr bewies 1598, daß daraus für die regierenden Orte großer Vortheil erwachſen müßte; die Tagherren ſelbſt ſahen ein, „daß dieß Leibeigenſeyn in unſer Eidgenoßſchaft, welche von Gotts Gnaden ein gefreit Stand, ſehr übel lautet“ (1607). Allein ſie verbanden damit nur den Sinn, es ſey für die regierenden Orte unangenehm, daß neben ihnen noch die Gerichtsherren ein Eigenthumsrecht über die Thurgauiſchen Angehörigen geltend machen wollen. Sie fühlten daher auch, daß ſie nicht weiter gehen dürfen, als die Gerichtsherren zu ermuntern, daß ſie ihren leibeigenen Bauern den Loskauf von der Leibeigenſchaft geſtatten. Hatten aber dieſe ſich frei gemacht, ſo übte der Landvogt an ihnen das Fallrecht aus, wie es ſonſt der Gerichtsherr gethan hatte. Die Bauern bemühten ſich daher nicht ſehr, von einer Laſt los zu werden, um eine andere über ſich zu nehmen, beſonders da der Landvogt und Landweibel bei der Beziehung des Todfalls ſo ſcharf verfuhren, daß von den 43 Gemeinden des Landes Klagen gegen ihn erhoben wurden. Die Gerichtsherren wollten ſich auf der andern Seite eben ſo wenig von einem Rechte verdrängen laſſen, das von ihnen und ihren Vorfahren von jeher ausgeübt worden war, und mit welchem

ſo viele andere Anſprüche, die ſie machten, in Verbindung ſtanden. Die Leibeigenſchaft blieb daher in ihrem herkömmlichen Beſtande. 7)

Doch nicht nur Ermuthigung, die Aufhebung bürgerlicher Laſten zu verlangen, war die kirchliche Zweitracht der Eidgenoſſen für ihre Untergebenen, ſondern auch ein Reiz wurde ſie ihnen zu ähnlichem Streite. Als die Mehrheit der Bürger Dießenhofens den Schultheiß Benker an die Spitze des Stadtrathes ſtellte, weigerten ſich die katholiſchen Mitbürger deſſelben, ihn als ihren Vorſteher anzuerkennen, aus keinem andern Grunde, als weil er ein Neugläubiger ſey. Da die evangeliſchen Bürger behaupteten, beide Glaubenspartheien haben zu den Aemtern gleiche Rechte, die katholiſchen aber dieſen Grundſatz beſtritten, wurde die Angelegenheit den IX Orten zur Entſcheidung vorgelegt. Für dieſe hielt aber die Entſcheidung beinahe ſo ſchwer, als für die Bürger ſelbſt; denn mit der größten Hartnäckigkeit nahmen die V Orte ſich ihrer Glaubensgenoſſen an. Nur mit vieler Mühe gaben ſie endlich ſo weit nach, daß ſie erklärten, aus Güte und der Eintracht wegen, nicht aber aus Rechtsgründen, möge der erwählte Schultheiß Benker bei ſeinem Amte bleiben, doch ſoll er alle Jahre mit dem katholiſchen Schultheiß wechſeln, und den abgehenden Schultheiß als Reichsvogt oder Statthalter neben ſich haben. Ueberdieß wurde feſtgeſetzt, daß jede Glaubenspartheí künftig alle Jahre zwei Räthe erwählen, dieſe vier Räthe dann noch zwei Räthe aus der Zahl der Bürger ernennen, die Räthe jeder Parthei aber, ohne Einfluß der andern, den Schultheiß und Seckelmeiſter bezeichnen, zwei Stadtſchreiber künftig alle ſechs Jahre im Amte wechſeln, und eben ſo die Baumeiſter, Spitalmeiſter, Umgelter, Einzieher, Stadtknechte jeder Parthei einander in beſtimmten Zeitfriſten ablöſen ſollen. Damit der Schultheiß ſeine Macht nicht mißbrauchen könne, wurde geboten, daß er, ohne Vorwiſſen der Räthe, keine amtlichen Briefe abſende. Die Beſetzung

der Pfarre wurde als ein dem Landvogte zugehörendes Recht in Anſpruch genommen (1600 bis 1602). [8])

Der Freiherr Hektor von Beroldingen, Beſitzer der Herrſchaft Gachnang, hatte in dem dortigen Kirchhofe, der ganz den Evangeliſchen abgetreten war, auf das Grab einer kurz vorher beſtatteten evangeliſchen Perſon ein Kreuz aufſtecken laſſen. Dieſes ſahen die Verwandten dieſer Perſon als einen Schimpf an, da es ja ſcheinen möchte, als wäre dieſelbe ihrem Glauben nicht getreu geblieben; Andere glaubten darin einen Verſuch zu erblicken, den Katholiken auf dem Kirchhofe ein Begräbnißrecht zu gewinnen. Alle waren darin einig, daß das Kreuz entfernt werden müſſe; und ſo wurde daſſelbe zur Nachtzeit weggeriſſen. Als nun am 10. Mai 1610 ein Angehöriger der Gravſchaft Kyburg in Gachnang ſich trauen ließ, und im Wirthshauſe ein Mittageſſen einnahm, und auch der Herr von Beroldingen ſich dabei einfand, von Religionsangelegenheiten und von dem weggenommenen Kreuze zu ſprechen anfing, und gegen die Thäter heftige Drohungen ausſtieß, entſtand ein ſolcher Streit, daß beide Partheien zu den Waffen griffen. Die Bedienten des Freiherrn hatten zuerſt die Uebermacht, und entwaffneten einen Mann ihrer Gegenparthei; dieſe aber zog die Sturmglocke an, und erhielt bald ſo zahlreiche Hülfe, daß der Freiherr ſich mit den Seinigen durch die Flucht retten mußte. Gegen 800 Mann waren in 2 Stunden aus dem Thurgau und aus der Landſchaft Kyburg herzugelaufen. Mit dem Rückzug des Freiherrn nicht zufrieden, forderten ſie von dieſem eine Ehrenerklärung gegen die Beleidigten, und Zurückſtellung des weggenommenen Degens. Als dieß verweigert wurde, zogen ſie vor das Schloß, den Wohnſitz des Freiherrn, ſprengten die Thüren auf, zerſchlugen das Hausgeräthe, tranken zwei Fuder Wein aus, verwüſteten ſelbſt die Schloßkapelle. Der vom Thurgauiſchen Landvogte abgeſandte Statthalter wurde, als er zur Ruhe mahnte, mit Steinwürfen verwundet. Erſt die Nacht machte

dem Lerm ein Ende. — Die Zürcherſche Regierung erſchrack, als die Nachricht von dieſem Vorfalle eintraf, ſchrieb ſchnell eine Tagſatzung nach Frauenfeld aus, und trug zuvorkommend auf harte Beſtrafung dieſer in der Trunkenheit begangenen Frefelthat an; allein die katholiſchen Stände betrachteten dieſes Vergehen als eine Verletzung des Religionsfriedens, und forderten die, durch den Landesfrieden zugeſicherte Genugthuung. Man wurde bei der Erörterung der Sache ſo erhitzt, daß jede Ausgleichung unmöglich ward, die katholiſchen Orte ſich weigerten, ferner mit Zürich zu tagen, und von beiden Seiten Kriegsrüſtungen gemacht, von Zürich aber zwei wöchentliche, kirchliche Abendgebethe zur Abwendung der Kriegsgefahren angeordnet wurden. Bern ſchrieb in dieſer Gefahr des Vaterlandes eine zweite Tagſatzung nach Luzern aus und brachte es mit Hülfe der übrigen unpartheiiſchen Stände, Baſel, Schaffhauſen, Glarus, Freiburg und Solothurn dahin, daß die ausgeſtellten Kriegswachen wieder eingezogen, und die Ausgleichung des Streits auf eine Tagſatzung zu Baden verlegt wurde. Zwar zeigten ſich auch da wieder Schwierigkeiten, indem einerſeits Zürich ſeine Kyburgiſchen Angehörigen nicht außerhalb der Grafſchaft beurtheilen, und die V Orte den am Thurgauiſchen Landgerichte nicht Theil habenden Ständen Baſel, Schaffhauſen und Appenzell andrerſeits kein Stimmrecht bei der Beurtheilung der Strafbaren zugeſtehen wollten; indeſſen auch dieſe Bedenken wurden endlich dadurch gehoben, daß den Geſandten von Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus aufgetragen wurde, die Angeſchuldigten, wenn ſie in die Grafſchaft Kyburg gehören, in Winterthur, die Thurgauiſchen aber in Frauenfeld zu beurtheilen; und dieſe Geſandten verfuhren dabei ſo milde, daß die meiſten Theilnehmer des Streits nur mit Verweiſen, die Urheber deſſelben mit geringen Geldbußen beſtraft wurden. Um in Zukunft ähnliche Streitigkeiten zu hindern, erließen die Eidgenoſſen von Baden aus (1610, Montag vor Bartholomäus) an die Thurgauer

ein Mandat: Weil ſich überall im Thurgau allerlei Unruhe, Zweitracht und Auflauf befinde und dadurch Empörung, Mißverſtändniß und äußerſtes Verderben der Unterthanen erfolgen, der Obrigkeit aber mancherlei Unruhe daraus entſtehen möchte, ſo ſey verordnet worden: der Religionsſtreitigkeit ſoll jedermann, beſonders die Geiſtlichen, ſich enthalten; die Katholiken mögen ihre Feiertage nach dem neuen, die Evangeliſchen nach dem alten Calender halten; wenn die Evangeliſchen Weihnacht, St. Stephan, St. Johann, Neujahr, Oſtertag, Oſtermontag, Himmelfahrt, Pfingſttag und Pfingſtmontag feiern, ſollen die Katholiken ſich Vormittags der Handarbeit enthalten; daſſelbe ſollen die Evangeliſchen am Fronleichnamstag der Katholiken beobachten; niemand ſoll Sturm läuten, es ſey denn Feuers- oder Kriegsgefahr vorhanden; im übrigen ſoll der Landes- und Religionsfriede in Kraft bleiben. [9])

Die Todesſchrecken des folgenden Jahres unterbrachen die kirchlichen Streitigkeiten und leiteten mehr auf die Hauptſache aller Religionen, Ehrfurcht vor der Gottheit, und Milde und Liebe gegen die Brüder. Auf die ſehr ungleiche, bald äußerſt heiße, bald wieder ſehr unfreundliche Witterung der Jahre 1608, 1609 und 1610 entſtand nicht nur eine ſehr große Menge Raupen, die alle Blüthen der Obſtbäume vernichteten, ſondern auch eine beſondere Empfänglichkeit zu Krankheiten bei den Menſchen. Die Peſt, welche ſchon in den vorhergehenden Jahren in Oeſterreich und Schwaben geherrſcht hatte, brach 1611 mit ſo verheerender Gewalt im Thurgau aus, daß ganze Haushaltungen ausſtarben. Die Krankheit begann mit außerordentlicher Ermüdung, dann folgte Fieberfroſt, hierauf die fürchterlichſte innere Gluth, ſo daß der Kopf ganz eingenommen wurde, und ein unlöſchbarer Durſt den Kranken quälte. Oft erlag der Kranke ſchon bei dieſem Anfalle; hielt er denſelben aus, ſo plagte ihn ein unwiderſtehlicher Eckel und heftiges, grünes oder blutiges und ſchwarzes Erbrechen; ſchmerzhafte Beulen entſtanden

in den Weichen, am Halſe, unter den Armen, und verwandelten ſich in Eitergeſchwüre; daneben verbreiteten ſich über die ganze Haut weiße, ſchwarzgelbe, ſchwarze, brandige Blätterchen. Ueberlebte der Unglückliche den zweiten oder dritten Tag, ſtellte ſich ſtarker Schweiß ein, ſonderte ſich in den Geſchwüren ein gutartiger Eiter ab, ſo war dieß ein Zeichen, daß er geneſen könne; aber noch Monate lang ſchlich er entkräftet, einem Gerippe gleich, ohne Lebensfreude und Muth herum. Man rechnet, daß im Jahre 1611 im Thurgau 33,584 Menſchen, die Hälfte der damaligen Bevölkerung, in einem Zeitraume von acht Monaten durch die Peſt das Leben verloren. Wie ein Müller die Kornſäcke auf den Dörfern zur Mühle holt, ſo fuhren die Todtenknechte mit den Leichenwagen täglich auf den Dörfern herum. Die Todten wurden meiſtens ohne Leichenbegleit, ohne Glockenklang, ohne Sarg, nur in ſchlechte Lumpen gehüllt auf die Kirchhöfe gebracht, in große Gruben zuſammengelegt, und zur Vorſicht vor Anſteckung mit Kalk überſchüttet; an einigen Orten gaben die Kirchhöfe nicht mehr Raum genug und man mußte in der Nähe derſelben kleine Gottesäcker anlegen. Viele (z. B. in Leutmärken zehn) Häuſer waren leer, ganze Höfe lagen ungebaut, große Strecken Landes waren verödet. Die, welche ſich, um der Anſteckung zu entgehen, in die Wälder verſteckt hatten, wurden auch da noch vom Tode ereilt, blieben unbegraben den Thieren zur Speiſe und verpflanzten die Krankheit auch auf dieſe. Vieles Gewild fiel plötzlich todt nieder; Vögel fielen, berührt vom giftigen Peſthauche, leblos auf die Erde. [10])

Der ſchwarze Tod, wie man dieſe furchtbare Krankheit nannte, blieb zwar in der Erinnerung derjenigen, welche dieſer Verheerung entgangen waren, unauslöſchlich; er mochte auch manche Gemüther ernſter ſtimmen und zur gewiſſenhaften Benutzung der Lebenszeit mahnen: aber im Allgemeinen brachte er, weder bei den regierenden Ständen, noch bei dem Thurgauiſchen Volke, eine Verbeſſerung des bürgerlichen Zuſtandes

zuwege. Die kirchliche Zweitracht blieb ſich gleich, und fand immer wieder Veranlaßung neu aufzuleben. Der Junker von Ulm zu Grießenberg, durch ſeine aus Wyl gebürtige Gattin bewogen, verließ die evangeliſche Glaubenspartheí und ſetzte 1612 mit Gutheißung der V katholiſchen Orte zu Leutmärken mit gewehrter Hand einen Altar und den katholiſchen Gottesdienſt ein; ſeine evangeliſchen Lehenleute nöthigte er, entweder das evangeliſche Glaubensbekenntniß aufzugeben oder die Lehenhöfe zu verlaſſen, und in die durch die Peſt verödeten Häuſer ſetzte er katholiſche Einwohner. [11]) Dieſes Benehmen des Herrn von Ulm befremdete die Zürcher ſehr, und ſie fürchteten, es möchten auf dieſe Weiſe alle ihre Glaubensverwandten im Thurgau durch die Gerichtsherren verleitet werden, den katholiſchen Gottesdienſt zu beſuchen. Die Gefahr ſchien um ſo größer, da Lommis 1595 an das Kloſter Fiſchingen, und Eppishauſen 1605 an Muri verkauft worden war, und in dieſer Herrſchaft ähnliche Partheilichkeit zwiſchen den Lehenleuten beider Glaubensbekenntniſſe geübt wurde. [12]) Als daher die Herrſchaft Weinfelden feilgeboten wurde, war dieß den Zürchern eine willkommene Gelegenheit, einen feſtern Fuß im Thurgau zu faſſen und von da aus ihren Gleichgeſinnten Rath und Unterſtützung zu bringen. Sie zahlten den Herren von Gemmingen 131,000 Gulden für die Herrſchaft und Gerichtsbarkeit Weinfelden, und ſchenkten ihnen dazu noch das Bürgerrecht zu Zürich. Zu derſelben Zeit trat ihnen der Freiherr von Unſpach die Herrſchaft Pfyn ſammt dem Kirchenſatze zu Weinfelden um 60,000 Gulden ab. Dieß ſahen die katholiſchen Kantone ſo ungerne, daß ſie durch Luzern den Zürchern die Fertigung dieſer Käufe unterſagten. Sie erklärten, daß ſie auf ſolche Weiſe nicht mehr gemeinſame Regierung über den Thurgau führen können, ſondern entweder Abtretung der beiden Herrſchaften an die geſammten regierenden Stände, oder Theilung des Thurgaus fordern müſſen. Zürich verſicherte zwar, daß weder die Rechte der regierenden Stände im Allgemeinen,

noch die Religion im Beſondern durch dieſe Käufe gefährdet werden ſoll; allein die katholiſchen Stände meinten, wenn einmal die Herrſchaftsbeſitzer einem Glaubensbekenntniß abhold ſeyen, ſo finden ſie Mittel genug, auf eine ſcheinbar zwangfreie Weiſe die Unterthanen davon zu drängen. Nachdem man ſich mehrere Jahre lang dieſer Sache wegen vergeblich geſtritten hatte, drohte ſie der Ruhe der ganzen Eidgenoſſenſchaft gefährlich zu werden, als Kriegsereigniſſe an den Grenzen den Eidgenoſſen die Ueberzeugung aufdrangen, daß Eintracht unentbehrlich ſey, wenn der Sturm, der ſich über alle Nachbarländer ergoß, nicht ſelbſt die durch die ewigen Firnen der Alpen geſchützte Freiheit niederſchmettern ſoll. [13])

In Deutſchland nämlich ergriffen die katholiſchen Fürſten, an ihrer Spitze der Kaiſer, gewaltthätige Maßregeln, um die proteſtantiſche Kirche zu unterdrücken; ſie waren durch den König von Spanien, durch den Papſt und Italiens Fürſten unterſtützt, und auch in Frankreich und Piemont herrſchte derſelbe Haß gegen die Proteſtanten. Die proteſtantiſchen Fürſten hingegen, erſchreckt durch die Gefahr, die ſowohl ihrem Glaubensbekenntniſſe als noch mehr ihren Herrſchaften und Ländern drohte, traten in ein Bündniß zuſammen, und waren entſchloſſen, dem Beſtreben Oeſterreichs und Spaniens, eine unbeſchränkte Kaiſermacht in Deutſchland herzuſtellen, auf jede Weiſe entgegen zu arbeiten. Der Streit um Böhmens Krone zwiſchen dem Kaiſer und dem Pfalzgraven Friederich veranlaßte den Ausbruch des lange verhaltenen Ungewitters; der dreißigjährige Krieg, der von 1618 — 1648 dauerte, nahm den Anfang, und die Eidgenoſſenſchaft erkannte wohl, daß nicht bloß um die Religion, ſondern auch um die wichtige Frage geſtritten wurde, ob der Kaiſer Herr von Deutſchland oder nur Oberhaupt eines deutſchen Fürſten-, Völker- und Städtebundes ſey, ob alſo die Eidgenoſſenſchaft gehorchen müſſe, oder ſich ferner als ein freies Glied des Reichs betrachten dürfe. So ſehr die katholiſchen Stände, der Religion wegen, den Spaniern und

Oeſterreichern den Sieg wünſchten, ſo vereinigten ſie ſich hinwieder doch mit den Evangeliſchen, in der Ueberzeugung, daß die Uebermacht derſelben, um der Freiheit der Völker willen, beſchränkt werden müſſe.

Da die Landſchaft Thurgau einen wichtigen Theil der durch den Krieg gefährdeten Grenze deckte, fanden die Eidgenoſſen nöthig, die Thurgauer in Vertheidigungsſtand zu ſtellen, damit ſie bei feindlichen Ueberfällen wenigſtens den erſten Stoß durch den Landſturm aufhalten können, bis aus dem Innern der Eidgenoſſenſchaft Hülfe erſcheine. Es hatte ſich bei einem entſtandenen Lerm gezeigt, daß die Thurgauiſche Mannſchaft ſehr ſchlecht bewaffnet und noch ſchlechter geordnet ſey, und die zu Weinfelden verſammelten Gerichtsherren und Volksausſchüſſe waren dadurch bewogen worden, die Eidgenoſſen durch drei, dem Landvogte beigegebene Abgeordnete um eine Kriegsordnung zu bitten. Es wurde daher im Heumonat 1619 dem Landvogte der Auftrag gegeben, ſich mit den Gerichtsherren über die Aufſtellung einer neuen Thurgauiſchen Kriegsordnung zu berathen. Der Landvogt vollzog dieſen Auftrag, unterſtützt von den Mitgliedern des Oberamts, und ließ Hector von Beroldingen zu Gachnang, Hans Diethelm von Breiten-Landenberg zu Salenſtein, Hans Jakob Blarer von Wartenſee zu Biſchofzell, Hans Hartmann Eſcher, Obervogt zu Weinfelden, Hans Caſpar von Ulm zu Hüttlingen, Hans Joachim Brümſi von Herblingen zu Berg und Vogt zu Gottlieben, Hans Caſpar Huber, den Zürcherſchen Vogt zu Pfyn, Kilian Keſſelring von Bußnang, Gerichtsherrenſchreiber, nach Frauenfeld beſcheiden, und nach ihrem Gutachten die Landſchaft in 8 Quartiere eintheilen, und jedem Quartier einen Quartierhauptmann vorſetzen, nämlich:

1) Das Quartier Frauenfeld, welches in ſich befaßte die Stadt und die Stadtgerichte von Frauenfeld, die Gerichte Ittingen, Tänikon, Neunforn, Sonnenberg, Tutwyler-Berg, Keſikon, Gachnang; als Hauptmann dieſes

Quartiers ward der Landammann Joachim Joner, genannt Rüpli, bezeichnet;

2) Das Quartier Weinfelden, mit Bußnang, Griesſenberg, Altenklingen, Berg, Mauren, Weierswylen, Hugoldshofen, Ottenberg, Friltſchen, Oppikon, Hattenhauſen, Hefenhauſen; unter Obervogt Eſcher;

3) Das Quartier Pfyn, mit Herdern, Wellenberg, Hüttlingen, Klingenberg, Liebenfels, Steinegg, Gundelhart, Mülheim, Langdorf, Hüttwylen, Weiningen, Langenhard und die Umgegend, unter dem Befehle des Junkers Ulrich von Breiten-Landenberg zu Herdern;

4) Das Quartier Lommis, mit Tobel, Fiſchingen, Spiegelberg, Wengi, Wildern, Wittenwyl und dem Tannegger-Amt, befehligt von Hans Caſpar von Ulm zu Hüttlingen;

5) Das Quartier Utwyl, mit Keßwyl, Egnach, Dozwyl, Oberach, Güttingen, Zuben, Altnau, unter Hector Stauder von Winkelbach zu Roggwyl;

6) Das Quartier Emishofen, mit Gottlieben, Triboltingen, dem Raitigericht, der Vogtei auf den Eggen, Liebburg, Kreuzlingen, Landſchlacht, Buch, Egethof, Lipperswyl, Wäldi, angeführt von Hs. C. Brümſi zu Berg;

7) Das Quartier Ermatingen mit Steckborn, Bernang, Salenſtein, Neuenburg, Eſchenz, Wagenhauſen, Sandegg, Wolfsberg, Hubberg, Arenaberg und dem Thurm zu Steckborn, unter Hs. Ludwig von Heidenheim zu Klingenberg;

8) Das Quartier Amriswyl, mit Bürglen, Sulgen, Almisberg, Stift Biſchofzell, Birwinken, Hohentannen, Buwyl, Eppishauſen, Haſenreuti, Altishauſen und Umgegend, unter Lorenz Kunkler, Vogt zu Bürglen.

Jedes Quartier, ſo lautete die Kriegsordnung, ſoll neben dem Quartierhauptmann einen vom Letztern ernannten Lieutenant, Fähnrich, Quartiermeiſter und drei Wachtmeiſter haben, und bei dem erſten Aufgebot ſoll der fünfte, bei dem

zweiten Aufgebot der dritte Mann auf dem Laufplatze erſcheinen; der Quartierhauptmann zieht mit dem Landſturm, der Quartiermeiſter aber bleibt mit dem übrigen Volke zurück. — Den Oberbefehl über alle Mannſchaft des Landes führt der Landeshauptmann, Hector von Beroldingen zu Gachnang; unter ihm ſteht Hans Diethelm von Breiten-Landenberg zu Salenſtein als Landes-Lieutenant, und Hs. Jakob Blarer von Wartenſee zu Biſchofzell als Landesfähnrich. 14) — Von ſelbſt verſtand es ſich, daß die an das Stift St. Gallen kriegspflichtigen Gegenden nicht an dieſe Ordnung gebunden waren; ſondern ihre Befehle von den Beamten des Abts zu erwarten hatten.

In den nächſtfolgenden Jahren drohte zwar der Eidgenoſſenſchaft oft Gefahr, vorzüglich von Bünden her, wo die Landleute zwiſchen Frankreich und Oeſterreich ſich partheieten, und einander ſo lange mit äuſſerſter Wuth verfolgten, bis ſie, durch Zweitracht und innern Krieg geſchwächt, die Uebermacht Oeſterreichs anerkennen mußten; indeſſen drang doch kein Feind in die Eidgenoſſenſchaft, ſondern dieſe ſah den Krieg nur wie von den hohen Bergen herunter die Gewitterwolken im Thale, aus der Ferne. Großen Nachtheil hingegen brachte der Eidgenoſſenſchaft, beſonders dem Thurgau, die durch den Krieg in Deutſchland veranlaßte Münzunordnung. Die kleinen Fürſten und die Reichsſtädte hatten ihren Vortheil in der Verpachtung des Münzrechtes zu finden geglaubt; die Pächter aber machten ſolchen Mißbrauch von dem ihnen überlaſſenen Rechte, daß ihre ausgeprägten Scheidemünzen kaum noch die Hälfte des Nennwerthes galten. Das gemeine Volk, welches bei ſeinem Erwerbe meiſt in kleiner Münze bezahlt wurde, fühlte den daraus hervorgehenden Nachtheil an meiſten; denn da es zur Bezahlung ſeiner Schulden oder auf dem Kornmarkte gröbere Münzen bedurfte, konnte es dieſe nur durch großen Aufwechſel erhalten. Es geſchah, daß man für eine Dublone, die ſonſt 4 fl. 48 kr. galt, gegen 12 Gulden ſolcher ſchlechten Münze

zahlen mußte, und für einen Reichsthaler 3 Gulden, für ein Pfund Butter 40 Kreuzer, für ein Viertel Dinkel 5 Gulden gefordert wurden. Wer ſeine Schulden in kleiner Münze bezahlen konnte, hatte dabei ſehr großen Vortheil, wer ſie aber in gröbern Silber- oder Goldmünzen abzutragen verpflichtet war, konnte die Summen beinahe nicht aufbringen. — Mit dieſem Uebel verband ſich noch Hungersnoth. Zwar war nicht eigentlicher Mißwachs; aber aus den durch Kriege von allen Seiten geplagten deutſchen Ländern konnte kein Getreide mehr in die Eidgenoſſenſchaft geliefert werden, und die Gewinnſucht benutzte dieſen Umſtand, das wenige vorräthige Getreide auf dem Lande aufzukaufen und dadurch die Preiſe auf den Märkten zu ſteigern. Als die regierenden Stände von der Noth hörten, die das Volk im Thurgau drücke, trugen ſie dem Landvogt auf, das Wuchermandat zu erneuern, das fremde Geſindel, welches durch ſeine Frechheit dem armen Landmanne ſein letztes Brot abtrotze, über die Grenzen zu treiben, und im Einverſtändniß mit den Gerichtsherren das Münzweſen zu ordnen. Landvogt Reding erfüllte dieſe Aufträge. Die Münzwerthung, die er aufſtellte, verbot die Churiſchen, Haldenſteiniſchen, Böhmiſchen und andere ungewichtige Münzen, ſetzte die kleinern Münzen, Conſtanziſche Zweier, Pfenninge, Zürcherſche, St. Galliſche und Luzerniſche Batzen und Schillinge auf den halben Preis, und die ſpaniſche Dublone auf 4 fl. 48 kr., den Reichsthaler auf 1 fl. 30 kr. u. ſ. w., hinunter und legte auf die Einbringung ſchlechter Münzen die Strafe der Confiscation. Wenn nun freilich die Conſtanzer die Anforderungen, welche ſie an die Thurgauer zu machen hatten, nach dieſer Münzwerthung hätten eintreiben können; ſo würden die Thurgauer dadurch zu großem Nachtheil gekommen ſeyn; deßwegen wurde erklärt, daß gegen dieſelben der nämliche Münzfuß beobachtet werden ſoll, in welchem die Schuld ſey gemacht worden. Auch wurde, um der Münzordnung deſto größern Nachdruck zu geben, der Preis der Lebensmittel und Marktwaaren feſtgeſetzt,

nämlich für ein Viertel Kernen 3, für ein Viertel Hafer 1, für ein Viertel Salz 2 Gulden, für ein Pfund Rindfleiſch 5 Kreuzer, für 8 Eier 1 Schilling, für ein Paar gute doppelte Männerſchuhe 18, für ein Paar doppelte Weiberſtiefel 21, für eine Maß guten neuen Weins 2 Schillinge, für eine Maß Moſt 3 Kreuzer, u. ſ. w. [15])

Dieſe Beſtimmungen wurden am 21. Jenner 1623 bekannt gemacht; aber ſchon am 4. März deſſelben Jahres mußte wieder in verſchiedenen Stücken eine Aenderung getroffen werden. Je nachdem die Preiſe der Lebensmittel und das Kriegsglück in Deutſchland wechſelten, änderten ſich natürlich auch die Handelsverhältniſſe im Thurgau, und mit dem beſten Willen und der größten Strenge war der Landvogt nicht im Stande, ſeinen Befehlen überall Gehorſam zu verſchaffen. Wie eine Welle im Meere von der andern fortgeſchoben wird, eben ſo wurde auch ein ſo kleines Land, wie der Thurgau iſt, durch ſeine mannigfaltigen Verbindungen mit ſeinen Nachbarn in die Mitleidenſchaft mit letztern hineingeriſſen. Auch das Geſindel kehrte, ſo oft es über die Grenze getrieben wurde, wieder zurück, wie die Fliegen, wenn ſie vom Honig weggejagt werden. [16])

Unterdeſſen war der Zuſtand der Eidgenoſſenſchaft immer unſicherer geworden; die evangeliſchen und katholiſchen Kantone verdächtigten einander immer mehr der Theilnahme am deutſchen Religionskriege; fremde Mächte warben Mannſchaft in den Kantonen für ganz entgegengeſetzte Partheien, führten Kriegerſchaaren durch das Land, und vermehrten dadurch das Mißtrauen. Dieſer ſchwankende Zuſtand zwiſchen Friede und Krieg, Zutrauen und Verdacht wurde den Thurgauern zur Ermuthigung, ihre früher ſchon oft vorgetragenen Beſchwerden über die Regierungsweiſe der Landvögte nochmals zu erneuern. Sie thaten dieß auf eine Weiſe, welche den regierenden Ständen die Furcht einflößte, ſie möchten ſich, wenn man ihnen nicht entſpreche, durch eigene Gewalt Hülfe ſchaffen; es wurde deßwegen beſchloſſen, Be-

vollmächtigte nach Frauenfeld zu ſenden. Am 7/17 Auguſt 1625 verſammelten ſich dieſelben zu Frauenfeld, um den Vortrag des Gerichtsherrenſtandes ſowohl als der Gemeinden und des Landgerichtes anzuhören. Die Gerichtsherren ſetzten ihre Vorrechte weitläuftig auseinander, verlangten die Beſtätigung und Beachtung derſelben und klagten vor allem aus über Verletzung der Abzugsfreiheit; denn, altem Herkommen und den eidgenöſſiſchen Abſchieden von 1504, 1507, 1520, 1533, 1551 gemäß, dürfe von dem Adel, wenn er ſein Eigenthum aus dem Lande in die benachbarten Städte und Gaue ziehe, kein Abzug gefordert werden; ſeit einigen Jahren aber mache gleichwohl der Landvogt Anſpruch darauf, wodurch nicht bloß ein alter Gebrauch, ſondern auch die Würde des Adelſtandes ſelbſt verletzt werde. In einer zweiten Klagſchrift, welche die Gerichtsherren und Gemeinden gemeinſam einreichten, wurde zuerſt der Dank für die Willfährigkeit ausgeſprochen, mit welcher die Eidgenoſſen die Beſchwerden der Thurgauer zu unterſuchen ſich geneigt zeigten; hierauf wurde die Verſicherung gegeben, daß bei beiden Kirchenpartheien friedliebende Geiſtliche angeſtellt ſeyen, die vor Streitſucht Abſcheu tragen; hingegen mit Bedauern wurde erinnert, daß ſeit dem allgemeinen Landſterbend eine Menge Schwaben und anderes fremdes Volk im Thurgau ſich niedergelaſſen habe, und mit Fluchen, Läſterung und Unzucht Aergerniß gebe; dieſe rohen Leute in eine geziemende Ordnung zu weiſen, und die Kinder, von denen das Land gegenwärtig wimmle, durch Errichtung von Schulen zu mildern Sitten zu gewöhnen, wäre höchſt wünſchbar. Mit wie großen Unkoſten die Landvögte zu ihren Aemtern gelangen, wollten die Sprecher der Gemeinden und Gerichtsherren den eidgenöſſiſchen Geſandten nicht nachweiſen, da ſie dieß als bekannt vorausſetzen konnten; aber ſie gaben zu bedenken, daß die Landvögte nur auf ungerechten Wegen ſich wieder dafür entſchädigen können; man möge z. B. nachfragen, ob er nicht vom Burgermeiſter

Labhart zu Steckborn 2600, vom Seckelmeiſter Teucher zu Steckborn 1000 — 1500 Gulden, und von Andern kleinere Summen, ſilberne Becher u. ſ. w. als Geſchenk angenommen, und ſie dafür mit der verdienten amtlichen Beſtrafung verſchont habe; man möge genau unterſuchen, ob er nicht ganz ohne Grund den durch Zufall ertrunkenen Tobias Kim von Bernang des Selbſtmordes angeklagt, die Verwandten desſelben mit Einziehung des Erbes bedroht, und ihnen auf ſolche Weiſe 200 Reichsthaler abgedrückt habe; man möge ſtrenge Nachforſchung halten, ob nicht Dieſe und Jene, bei dem Landvogte unſchuldiger Weiſe durch geheime Kundſchafter angeſchwärzt, vor Gericht gezogen, und, ob ſie gleich ſchuldlos erfunden wurden, zur Bezahlung der Koſten verurtheilt, und Manche ſogar auf ſolche rechtloſe Weiſe um ihr ganzes Vermögen gebracht oder durch Androhung der Tortur zu Geſchenken an den Landvogt gezwungen worden ſeyen, während ein unverbeſſerlicher Gauner und Mordbrenner, den das Landgericht zum Schwerte verurtheilt hatte, durch die Fürbitte der Capuciner und gegen Erlegung von 100 Reichsthalern vom Landvogte begnadigt und ein Straßenräuber der Haft entlaſſen worden ſey. Bei dieſer Verfahrungsweiſe des Landvogts ſey es, fuhren die Kläger fort, allerdings nicht auffallend, wenn die Küche des Landvogts beſſer beſtellt ſey, als die Steyerkammer der regierenden Orte, und die Thurgauer über ſchwere Bedrückungen klagen, ohne daß ihren Obern dafür günſtigere Rechnungen vorgelegt würden. — Doch nicht bloß der Landvogt, fügten ſie hinzu, ſondern auch ſeine kleinen und großen Diener üben gleiche Gewalt; die Landgerichtsknechte lauern überall auf jeden kleinen Mißgriff der Landleute und Reiſenden, belegen dieſelben eigenmächtig, je nach den Vermögensumſtänden der Beklagten, mit Bußen, und wenn man ihre Forderungen nicht erfüllt, beginnen ſie endloſe Prozeſſe; ſie machen, ohne dafür Verantwortung fürchten zu müſſen, gewaltthätige Eingriffe in die unter ihrer Beaufſichtigung ſtehenden Waiſengüter; ſie

laſſen ſich für die Ernennung der Gerichtsbeiſitzer in den hohen Gerichten Geſchenke bezahlen, und wählen deßwegen meiſtens die untüchtigſten und niederträchtigſten Männer; Scherzworte behandeln ſie als Scheltworte, ſo daß Einer, der den Andern einen Juden nannte, 4 bis 5 Gulden gebüßt wurde, und Andere, weil ſie ſich Bachofen und Eisſchemel ſchalten, mit dem Maleſiz bedroht wurden; fremde Hauſierer, Keßler und Krämer ſtreichen als Kundſchafter der Landgerichtsknechte im ganzen Lande herum, ſetzen ſich an die Wirthstiſche, behorchen die Geſpräche der Gäſte und treiben ſolche Angebereien, daß man keinem Dritten mehr trauen dürfe. Ja ſelbſt die Zigeuner, die doch nach den Befehlen der regierenden Orte ſtrenge aus dem Lande gewieſen werden ſollten, finden, unter mancherlei Vorwänden, für Geld bei den Landgerichtsdienern und ſelbſt bei den Landvögten freundliches Gehör, und erhalten die Erlaubniß, das Land zu durchziehen. — Dieſen Vorſtellungen fügten die Ausſchüſſe der Gemeinden noch im Beſondern die Bemerkung bei, jene Mißbräuche der obrigkeitlichen Gewalt gegen einzelne Perſonen und Gemeinden hätten nur deßwegen ſtatt finden können, weil die Beklagten für ſich allein nicht Kraft oder nicht Muth genug gehabt hätten, ihre Rechtfertigung mit Nachdruck zu ſuchen; wenn es daher den Eidgenoſſen Ernſt ſey, den Mißbräuchen zu wehren, ſo ſollten ſie geſtatten, daß die Ausſchüſſe der Gemeinden bei ähnlichen Vorfällen ſich verſammeln, damit ſie, nach gemeinſchaftlicher Berathung, auch mit vereinter Kraft ſolchen Gewaltthätigkeiten gegen Einzelne entgegentreten könnten. — Das Landgericht endlich, vielfach durch das Volk, durch den Landvogt und durch die eidgenöſſiſchen Regierungen des Eigenſinns, der Unbilligkeit und der Beſtechlichkeit angeklagt, legte den Entwurf zu einer Landgerichtsordnung vor, deren Inhalt wenigſtens als ein Beweis des guten Willens jener Behörde angeſehen werden kann. Mit geneigter Willfährigkeit hörten die eidgenöſſiſchen Geſandten alle dieſe Vorſtellungen, Klagen und Anträge; ſie

verſprachen bei ihren Regierungen darauf hinzuwirken, daß die Mißbräuche abgeſchafft würden, und empfahlen unterdeſſen dem Volke ruhigen Gehorſam gegen ſeine Obrigkeit. [17])

Und in der That, es wurde den Erwartungen der Thurgauer durch eine Erneuerung der Landesordnung, welche im Juli 1626 die hoheitliche Beſtätigung erhielt, entſprochen. Es wurde nicht nur jeder Glaubensparthei ungeſtörte Andachtsübung zugeſichert, ſondern auch die Errichtung von Landſchulen anempfohlen, damit die ausgeartete Jugend zur Gottesfurcht und Ehrbarkeit zurückgeführt werde. Gegen die Zigeuner und Landſtreicher, und beſonders gegen das Geſindel, das ſich in zahlloſer Menge in den Hohen Gerichten niederließ, und alles Eigenthum zu Hauſe, im Feld und Wald gefährdete, wurden ſtrengere Maßregeln angeordnet. Dem Landvogte wurde die Annahme der Geſchenke unterſagt, dafür aber der fünfte Theil der fallenden Bußen zur Entſchädigung überlaſſen; eben ſo durfte Landrichtern, Fürſprechen und Landgerichtsknechten für ihre Ernennung zum Amte nichts mehr abgefordert werden, damit man bei der Wahl deſto eher auf rechtliche Leute Rückſicht nehme. Den Landgerichtsknechten, welche künftig wieder ſo unbilliger Weiſe ihre Befugniſſe überſchreiten würden, ward Entſetzung gedroht. Gegen diejenigen Ortſchaften und Länder, welche von den Thurgauern keinen Vermögensabzug fordern, wurde gleichfalls Abzugsfreiheit geſtattet. Die Gemeinden erhielten die Erlaubniß, durch ihre Abgeordneten ſich über gemeinſame Angelegenheiten zu berathen; dem Landgerichte aber wurden Vorſchriften gegeben, durch deren Befolgung die Streitſucht eingeſchränkt, und beſonders auch der Rechtsgang ſehr gefördert werden konnte; denn es wurde befohlen, daß in der erſten Jahresſitzung die Tage aller zwölf Landgerichte verzeichnet und bekannt gemacht, und den Partheien nicht ſo leicht mehr Aufſchub geſtattet würde. [18])

Die Anordnung der Landſchulen, und die Erlaubniß, daß die Gemeinden ſich allgemeiner Angelegenheiten wegen

mit einander berathen dürfen, waren unſtreitig der wichtigſte Gewinn dieſer Verhandlung. Wenn nur, was angeordnet und erlaubt iſt, auch allemal Beſtand hätte! Im Thurgau blieb es einſtweilen, wie es war. Von der weltlichen Obrigkeit aus nahm man ſich der Schulen gar nicht an, ſondern überließ die Sorge für dieſelben den Gemeinden; dieſe aber waren durch die Kriegszeiten ſo bedrückt, daß ſie für den ſo ſchönen Zweck wenig beitragen konnten. An den meiſten Orten hielten noch die evangeliſchen Pfarrer ſelbſt Schule; an andern Orten trieben ſie, in Ermanglung gelehrter Aerzte, nicht ohne Glück, die Arzneikunſt. [19]) Gegen die Gemeinden aber und ihre gemeinſamen Berathungen über Landesangelegenheiten traten die Gerichtsherren auf, welche behaupteten, ihre Unterthanen hätten ſich um Landesangelegenheiten gar nicht zu kümmern, und dürften wiſſen, daß ſie, die Gerichtsherren, ſchon für dieſelben ſorgen. Auch die Eidgenoſſen fanden bedenklich, den Unterthanen und Leibeigenen ein ſo wichtiges Recht einzuräumen. Sie zogen daher im folgenden Jahr, als die Kriegsgefahr ſich wieder entfernt hatte, die im Drange der Noth ertheilte Erlaubniß zurück. [20])

Als indeſſen im Jahre 1628 der Kaiſer ein großes Kriegsheer in Schwaben ſammelte, glaubte ſich die Eidgenoſſenſchaft wieder bedroht; denn obſchon ſie die Verſicherung erhielt, die Kriegsrüſtungen ſeyen nach Italien oder gegen den Markgraven von Baden beſtimmt, ſo war man doch bereits ſo an Täuſchungen gewöhnt, daß die Aufſtellung einer kräftigen Grenzwache am Rhein und Bodenſee als unerläßlich anerkannt wurde. Aber überzeugt, daß man das Volk von der Leitung der Landesangelegenheiten nicht ausſchließen dürfe, wenn man anders in der Stunde der Gefahr auf ſeine Hülfe zählen wolle, wurde auch die 1619 entworfene Kriegsordnung einer neuen Prüfung unterlegt, und den Wünſchen des Volks mehr angepaßt. An die Spitze des Geſchäfts wurde Kilian Keſſelring geſtellt, ein eben ſo

einſichtsvoller, als frommer und kräftiger Mann. Sein Vater hatte im Dienſte der Herren von Gemmingen die Obervogtei zu Weinfelden verwaltet, und ſich in der Beförderung des evangeliſchen Glaubensbekenntniſſes ſehr thätig erwieſen; der Sohn hatte einen gründlichen Jugendunterricht genoſſen, kannte die lateiniſche Sprache und drückte ſich auch, was damals ſelten war, in der deutſchen Sprache mit ſeltener Reinheit und Fertigkeit aus, ſo daß er ſchon frühe als Schreiber des Gerichtsherrenſtandes in den wichtigſten Angelegenheiten des Landes gebraucht wurde, und bald unentbehrlich war. Mit ſeinem Heimatrecht zu Bußnang nicht vergnügt, hatte er ſich um das Bürgerrecht zu Weinfelden beworben; als Weinfelden ſeine Aufnahme, troß der Fürſprache der eidgenöſſiſchen Stände, verweigerte, erbat er ſich das Stadtbürgerrecht zu Zürich. Weil Zürich ihn ſeinen Mitbürger nannte, die übrigen Stände ihn als einen Mann kannten, der mit allen Verhältniſſen des Thurgaus vertraut war, und ſchon viele Beweiſe ſeiner Klugheit und Einſicht gegeben, das Thurgauiſche Volk aber ihn wie ſeinen Anwald und Beſchützer ehrte, ward dieß Veranlaßung, daß ihm die Stelle eines Generalobriſtwachtmeiſters im Thurgau von den Eidgenoſſen übertragen wurde. Ihm wurde H. Göldlin von Tiefenau von Luzern als Obriſterlandwachtmeiſter zum Fähnlein oder Auszuge beigeordnet, und unter ihm ſtanden die Quartierhauptleute: Balth. Engel von Frauenfeld für das Frauenfeldiſche, Conrad Rennhard von Weinfelden für das Weinfeldenſche, Jak. Kreis von Ermatingen für das Ermatingenſche, Conr. Vogt von Obercaſtell für das Emishofenſche, Leonh. Widmer von Blaſenberg für das Lomisſche, J. Schär von Ringenzeichen für das Utwylſche, Andr. Stutz von Mettendorf für das Pfynſche, und Stephan Engeli von Uerembohl für das Amerswylſche Quartier untergeordnet. Dieſe Wahl der Quartierhauptleute iſt darum merkwürdig, weil kein einziger von den Gerichtsherren, die 1619 mit denſelben Aemtern

beehrt worden waren, darunter vorkömmt, und es fortan Regel blieb, daß dieſe Stellen nur Männern aus dem Volke übergeben wurden. Bald traten die Quartierhauptleute als Vertheidiger der Volksrechte auf, und bei ihren Zuſammenkünften vermiſchten ſich die Angelegenheiten des Kriegs ſo ſehr mit denen des bürgerlichen Lebens, daß weder die Gerichtsherren noch ſelbſt die Eidgenoſſen die Kraft der Volksſtimme, die ſich durch die Quartierhauptleute ausſprach, länger zurückdrängen konnten. 21)

Willig befolgte das Volk die von dem Oberſtwachtmeiſter Keſſelring und von den Quartierhauptleuten getroffenen Anordnungen. Im Laufe des Monats März und April wurden auf den ausgezeichnetſten Anhöhen Sturmzeichen und Wachthütten angelegt; im Quartier Frauenfeld waren ſieben ſolcher Hochwachen: auf der Blatte bei Niederherten, auf Burg, bei Dingenhart, auf dem Kirchthurm zu Frauenfeld, zwiſchen Bernang und Ittingen auf dem Burgbühel, zwiſchen Ober- und Niederneunforn auf dem Hochberg, bei der Linde zwiſchen Untertutwyl und Krilberg. Eben ſo viele Hochwachen waren im Quartiere Weinfelden beſtimmt: auf dem Vogelherd bei Weinfelden, auf Hugeren bei Mauren, bei Wagerswylen, bei Gunterswylen, bei Leutmärken, bei Sterenberg, beim Kirſchbäumchen. Für das Ermatingenſche Quartier waren die Hochwachen bei Klingenzell, auf dem Thurm zu Steckborn, auf den Brücken zu Ermatingen, Bernang und Mannenbach und auf Arenenberg; für das Emishofenſche beim Hertler, bei Bernrain, bei Rickenbach (zu der Hohen Tanne), an der Schiffländi, oberhalb Landſchlacht, bei Schwaderloh. Das Quartier Lommis hatte Hochwachen auf dem Heſſenbohl (bei Thundorf), oberhalb Spiegelberg, oberhalb Sirnach, auf Tannegg, und verſah die Wache bei Sterenberg gemeinſam mit Weinfelden. Das Utwylſche Quartier verſah die Hochwachen auf dem Schloſſe zu Arbon, auf dem Winzelnberg, bei Erdhauſen, bei Dozwyl, Oberach und Summeri; das Quartier Amris-

wyl diejenigen bei Sulgen, Birwinken, Riet, auf der Egg, auf den Vogelherden bei Oettlishauſen und bei Störsherten, auf dem Heuberg, auf Wärtbühl und bei Oberbußnang; das Quartier Pfyn endlich diejenigen auf Luogen (bei Lanzen-Neunforn) und auf Steinegg, und verſah daneben die Wache bei Klingenzell, ſtatt des Ermatingenſchen Quartiers, welchem es überdieß zwölf Mann zur Unterſtützung leihen mußte. Die Anzahl aller Hochwachen belief ſich auf einundfünfzig. Auf jeder Hochwache erforderte der Dienſt täglich fünf Männer; und überdieß waren noch längs dem See 188 Mann, und in den Städten, Flecken und Dörfern 50 Mann auf verſchiedenen Plätzen vertheilt, ſo daß in Zeiten der Gefahr beſtändig 492 Mann für die Bewachung des Landes in Thätigkeit waren. In jeder Kirche und Kapelle war ferner eine Glocke außer Gebrauch geſetzt, um dieſelbe für den Kriegsſturm zu benutzen. Es war genau beſtimmt, wie von der Seite her, wo ein Angriff befürchtet wurde, die Warnungszeichen gegeben werden ſollen, damit der Landſturm, wenn die Wachtfeuer auflodern und die Sturmglocken erſchallen, mit vereinter Kraft auf den geradeſten Wegen dem gefährdeten Punkt zueilen und den Bedrängten Hülfe bringen könnte. Einundzwanzig Hauptleute, mit einigen Schaaren gemeiner Krieger, wurden von den regierenden Ständen zur Unterſtützung der Thurgauer herausgeſandt. [22])

So hochherzig aber die Eidgenoſſen beider Religionspartheien im März 1628, als man noch den Zweck der Kriegsrüſtungen des Kaiſers nicht kannte, und für den eigenen Herd fürchtete, einander treuen Beiſtand zuſchwuren, ſo wenig vermochten ſie der Zweitracht den Eingang zu verwehren, als ſie hörten, daß es nicht auf ihre Freiheit abgeſehen ſey. Nicht die Theurung, welche 1628, 1629 und 1635 die Menſchen zwang, Eicheln, Gras, Schnecken, Kleien, Pferdefleiſch zu genießen, den Saum alten Weins 1628 auf 140 Gulden trieb; nicht die Peſt, welche beſonders in den Berniſchen Ländern wieder große Verheerungen

anrichtete, und auch im Thurgau, vorzüglich zu Dieſſen-hofen *) und in der Gemeinde Wigoltingen eine Menge Menſchen dahin riß; nicht die ſchrecklichen Nachrichten von den Verwüſtungen des Religionskriegs in Deutſchland und in Bünden; nicht die Erinnerung an die Erfahrungen der Voreltern, an das Glück ihrer Eintracht und an das Elend, das ihre Entzweiung jedesmal über das Vaterland gebracht hatte, — vermochte ſie von gegenſeitigen Beleidigungen zurückzuhalten; es war, als wollen die Flammen des wilden Kriegs, welche den Wohlſtand Italiens und Deutſchlands verzehrten, über den Bergen der Freiheit in eine Lohe zuſammenſchlagen. Weil der Kaiſer die Zurückgabe aller, den geiſtlichen Stiftungen ſeit 1552 entriſſenen Güter befohlen hatte, ſo ſuchten die Biſchöfe, Prälaten und Kirchherren auch in der Eidgenoſſenſchaft davon Gebrauch zu machen. Vorzüglich der Abt von St. Gallen wollte dieſe Gelegenheit benutzen, gewiſſe verlorene Rechte ſich wieder zuzueignen. Seine Amtleute achteten das Thurgauiſche Landgericht ſo wenig, daß ſie die Vergehungen, welche hochgerichtliche Beurtheilung forderten, z. B. Verwundungen, Scheltungen, Ehebrüche, heimlich ſchlichteten; ſie nahmen Appellationen an, die ihnen gar nicht zukamen; ſie verlangten, daß der Thurgauiſche Landvogt die Bußen, welche von ihm oder von dem Landgerichte den St. Galliſchen Angehörigen aufgelegt wurden, durch die St. Galliſchen niedern Gerichte eintreiben laſſe; ſie verboten den Einwohnern von Pupikon, welche zum

*) Eine Geſellſchaft von Männern, die während der Peſt alle Tage ſich verſammelte, und mit Zechen und Trinken die Schrecken des Todes verſcheuchte, blieb von der Anſteckung frei. Ob der Genuß des Weins, oder die Fröhlichkeit oder der Zufall ſie vor der Krankheit bewahrte, mag unentſchieden bleiben; aber ein Denkmal des Ereigniſſes hat ſich in einer gemahlten Scheibe erhalten, in welcher die Geſellſchaftsbrüder bei vollen Bechern um den Tiſch gelagert dargeſtellt werden. Dieſe Scheibe iſt noch auf dem Geſellſchaftshauſe zu Dieſſenhofen zu ſehen.

freien Thurlinden-Gerichte gehörten, den Eid der Treue dem Landvogt zu ſchwören. Vor allem aus gegen Zürich beleidigend war, daß der Abt dem Zürcherſchen Ehegerichte nicht mehr geſtatten wollte, über Eheſtreitigkeiten ſeiner evangeliſchen Angehörigen im Thurgau zu urtheilen. Einem Hubentobler von Töß wurde die Ehlichung ſeiner Mitgevatter vom Abte verboten, von Zürich erlaubt. Die evangeliſchen Geiſtlichen wurden vom Abte mit allerlei Aufträgen beladen, die ſich mit ihrem Amte und beſonders mit der evangeliſchen Glaubenslehre nicht vertrugen. — Der Biſchof von Conſtanz machte ähnliche Anſprüche; vorzüglich forderte er die geiſtliche Gerichtsbarkeit über die evangeliſchen Einwohner des Thurgaus zurück. — Der Abt von Kreuzlingen zeigte ebenfalls im Sommer 1630 gegen den Landvogt Eſcher ein Benehmen, welches deutlich zeigte, wie wenig Zürich geachtet, und wie ſehr auf die Uebermacht des Kaiſers Hoffnungen gebaut wurden. Bei der Einnahme der Huldigung erklärte nämlich der Abt, in Anweſenheit vieler Gäſte aus Conſtanz, daß er dem Landvogt durchaus nicht geſtatten werde, Verhöre oder andere Amtsgeſchäfte im Kloſter vorzunehmen. Landleute, welche bei dem Landvogte Gehör ſuchten, wurden durch die Thüren hinausgeſchoben. Unwillig verließ der Landvogt noch am demſelben Abende das Kloſter, klagte bei den eidgenöſſiſchen Regierungen über die erlittene verächtliche Behandlung, erinnerte an die Anmaßungen des St. Galliſchen Abtes und des Biſchofs. Eine Tagſatzung, die ſich im Wintermonat 1630 zu Frauenfeld verſammelte, verwies dem St. Galliſchen Abte die Gewaltthätigkeit ſeiner Amtleute, dem Abte von Kreuzlingen ſein ungeziemendes Betragen; allein dem Biſchofe räumten die katholiſchen Orte die geiſtliche Gerichtsbarkeit und dem St. Galliſchen Abte die Beſetzung der Pfarren ſeiner Thurgauiſchen niedern Gerichte willig ein, ohne auf Zürichs Widerſpruch zu achten. Auf beiden Seiten wurde der Unwille darüber ſo groß, daß ſich die Katholiken ſowohl als die Evangeliſchen bereits um

fremden Beiſtand umſahen und wider einander die Waffen rüſteten. [23])

Weil indeſſen um dieſelbe Zeit der König von Frankreich eidgenöſſiſcher Hülfe für ſeine Kriege in Italien bedürftig war, und dieſe Hülfe nur dann erlangen konnte, wenn die Eidgenoſſen von einander ſelbſt nichts zu fürchten hatten, wurde der Ausbruch von Feindſeligkeiten durch ſeine Geſandten ſo lange gehindert, bis auf einer allgemeinen eidgenöſſiſchen Tagſatzung im Dezember 1631 von den katholiſchen Orten die Entſcheidung des Streits an ein unpartheiiſches Schiedgericht überlaſſen wurde. Die Uebermacht, welche die Schweden in Deutſchland behaupteten, flößte den Katholiken die nicht ganz unbegründete Beſorgniß ein, daß die evangeliſchen Stände, wenn ihnen ferner Trotz entgegengeſetzt werde, ihre Glaubensgenoſſen in Deutſchland zu Hülfe rufen möchten. Endlich wurden am 30. Auguſt 1632 die Bevollmächtigten beider Partheien durch die Dazwiſchenkunft der unpartheiiſchen Orte zu dem Vergleiche vereinigt: daß die Glaubensfreiheit im Thurgau und Rheinthal wie bisher unangefochten bleiben, über Glaubens-Angelegenheiten und was damit in Verbindung ſteht, von den regierenden Orten durch gleiche Sätze entſchieden, Eheſtreitigkeiten der Evangeliſchen von dem Ehegericht in Zürich, diejenigen der Katholiken in Conſtanz beurtheilt, der Beklagte indeſſen, wenn er andern Glaubens, als der Kläger ſey, vor dem Richter ſeines Glaubens belangt werden ſoll. — Kanonenſchüſſe und fröhliche Gaſtereien feierten dieſe Ausſöhnung zu Baden. Man war entſchloſſen, ohne Rückſicht auf die Religionsverſchiedenheit, an dem eidgenöſſiſchen Bunde in ewige Zeiten treu zu halten, und keinen Einflüſterungen mehr Gehör zu geben, und hingegen alle kirchlichen Streitigkeiten der Unterthanen in Freundlichkeit und Milde beizulegen. [24])

Allein wie wenig die Menſchen über ſich ſelbſt vermögen, wenn einmal ein Vorurtheil ſie eingenommen hat, bewies ſchon das folgende Jahr. Auf der Tagſatzung zu Baden 1633,

im März, klagten die Evangeliſchen im Thurgau und Rheinthal über Verletzung der Glaubensfreiheit und verlangten Abhülfe ihrer Beſchwerden. Eine andere Tagſatzung, die ſich im Mai zu Frauenfeld verſammelte, ſollte die Klagen anhören und unterſuchen. Da ſtellten die Bevollmächtigten der Evangeliſchen zu Almansberg, Heilig Kreuz, Wuppenau, Schönholzerswylen und Wärtbühl vor, daß ihnen die Anſtellung evangeliſcher Prediger verſagt werde; andere evangeliſche Gemeinden klagten, daß man ihren Predigern die Beſoldung verweigere, die Abhaltung der Kinderlehren und Leichpredigten hindere, den Gebrauch der Glocken nicht geſtatten wolle, die Kirchen nicht zu rechter Zeit öffne; daß man in Gemeinden, wo die Zahl der Evangeliſchen bedeutend ſey, die Einführung des evangeliſchen Gottesdienſtes nicht geſchehen laſſen wolle, während in andern Kirchen, in welchen ſeit der Reformation nicht mehr katholiſcher Gottesdienſt gehalten worden ſey, um weniger Katholiken willen, wieder Altäre aufgerichtet würden; daß man die Evangeliſchen nöthige, durch katholiſche Prieſter ihre Ehen einſegnen und ihre Kinder taufen zu laſſen, bei dem Glockengeläute am Mittag, bei der Veſper u. ſ. w. die Hüte abzuziehen, vor den Crucifixen die Kniee zu beugen, an den neu eingeführten katholiſchen Feiertagen nicht zu arbeiten; daß man ihre vor der Taufe geſtorbenen Kinder nicht auf den Kirchhof wolle begraben laſſen, die Evangeliſchen bei Beſetzung der Aemter ausſchließe, in gemiſchten Ehen alles Mögliche anwende, den evangeliſchen Gatten zur Untreue an ſeinem Glauben zu bewegen, evangeliſchen Waiſen katholiſche Vormünder gebe, und durch dieſe zur Annahme des evangeliſchen Glaubens bearbeite, u. ſ. w. Dieſen Klagen ſetzten die Katholiken die Behauptung entgegen, es ſey vieles gar nicht wahr, anderes ſey entſtellt und übertrieben, und noch anderes ſeyen die, welche bei dem alten herkömmlichen Glauben der Väter geblieben ſeyen, den ſogenannten Evangeliſchen gegenüber allerdings zu thun ermächtigt. — Es

fehlte bei den weitern Erörterungen der Sache auf beiden Seiten nicht an bittern Bemerkungen, Vorwürfen und Drohungen, und die Gemüther der eidgenöſſiſchen Geſandten entfernten ſich wieder ſo ſehr von einander, daß nicht nur keine Ausgleichung zu Stande kam, ſondern im Gegentheile ein weitausſehender Streit zwiſchen Zürich und den katholiſchen Ständen erhoben wurde. Auf der Tagſatzung zu Baden, im Heumonate, wurde die Sache ohne Erfolg beſprochen; auf einer andern Tagſatzung zu Schwyz, in demſelben Monate, konnte man ſich eben ſo wenig vereinigen. Der Tod des ſchwediſchen Königs bei Lützen hatte die Katholiken mit neuer Hoffnung auf den Sieg ihrer Parthei erfüllt und zur Nachgiebigkeit ungeneigt gemacht, während Zürich, auf die Verträge und auf die Eintracht der evangeliſchen Fürſten geſtützt, bei ſeinen Forderungen beharrte. [25])

Nun traf aber ein Ereigniß ein, welches keine Parthei erwartet hatte, und die Schwäche, in welche die Eidgenoſſenſchaft durch ihre Zweitracht gefallen war, mehr als alles andere offenbarte. Der ſchwediſche Feldherr Guſtav Horn, welcher am Oberrheine und beſonders am Bodenſee die Oeſterreicher zu bekämpfen den Auftrag empfangen hatte, war entſchloſſen, auf die von den Oeſterreichern beſetzte Stadt Conſtanz einen Angriff zu machen. Auf dem rechten Rheinufer, von Petershauſen her, konnte er, weil dort ſtarke Feſtungswerke ihm entgegenſtanden, keinen Erfolg hoffen. Hätte er hingegen auf der Thurgauiſchen Seite ſeine Streitkräfte gegen Conſtanz in Bewegung ſetzen können, ſo ließ ſich von der Stadt wenig Widerſtand erwarten; denn hier waren die Feſtungswerke weder ſehr ausgedehnt, noch ſorgfältig unterhalten. Allein wie konnte er dieſen Vortheil benutzen, da die Eidgenoſſen die Grenze bewacht hielten, und jedem fremden Kriegsheere den Eingang verweigerten? Er konnte auch nicht hoffen, daß ſie ihm freiwillig den Durchzug bis vor die Thore der Stadt geſtatten würden, da das Mißtrauen der katholiſchen Stände gegen die Schwe-

den bekannt war, und die Evangeliſchen ſorgfältig vor einer Verbindung mit den Schweden ſchon deßwegen ſich in Acht nahmen, weil vorauszuſehen war, daß ſich in dieſem Falle die Katholiken an den Kaiſer anſchließen würden. Nicht einmal in Unterhandlung durfte er hierüber eintreten; denn im günſtigſten Falle, wenn ihm der Durchzug erlaubt worden wäre, hätte ſein Vorhaben bekannt werden müſſen, und die Feinde hätten dadurch Veranlaßung bekommen, die ſchwache Seite von Conſtanz zu verſtärken. Selbſt bei der größten Behutſamkeit, ſeine Abſicht zu verbergen, hatte Horn den Verdruß, zu erfahren, daß die Beſatzung von Conſtanz vermehrt worden ſey, und, aller Einwendungen der Eidgenoſſen ungeachtet, die Feſtungswerke auf der Thurgauiſchen Seite der Stadt ausgedehnt und ausgebeſſert würden. Er entſchloß ſich daher, durch eine ſchnelle Kriegsliſt ſeinen Vortheil auf die möglichſt beſte Weiſe zu benutzen, ließ ſein Heer am 26. Auguſt ganz ſtill gegen das Städtchen Stein einrücken, bemächtigte ſich deſſelben durch Ueberraſchung. Eine eidgenöſſiſche Wache von 300 Männern, die vor der Brücke, zu Wagenhauſen, Burg und Eſchenz ſtanden, und durch Martin Auf der Mauer von Schwyz befehligt wurde, hätte zwar den Uebergang durch Abdeckung der Brücke wehren können; allein die Hauptleute waren durch allerlei Gerüchte von Verrath und heimlichen Bündniſſen der Zürcher mit den Schweden ſo aus der Faſſung gebracht worden, daß ſie keinen Widerſtand verſuchten, und ſogar den Landſturm anzuſchlagen verſäumten. Der Oberſtwachtmeiſter Keſſelring feierte mit ſeiner Haushaltung zu Bußnang das Hafererntefeſt; der Landvogt, durch ein Schreiben Horns geſchreckt, wollte zuerſt bei ſeinen Herren und Obern Verhaltungsbefehle einholen, bevor er etwas anzuordnen wagte, ſo daß es ganz an einer oberſten, übereinſtimmenden Leitung mangelte. Ruhig verhielt ſich daher auch der Luzernſche Hauptmann Göldlin zu Steckborn, der Zugiſche Hauptmann Heinrich zu Ermatingen, der Zürcherſche Haupt-

mann Grebel zu Gottlieben und der Hauptmann Lußi von Glarus zu Kreuzlingen; und der General Horn konnte, ohne Schwertſtreich, am 28. Auguſt (8. Sept.) vor den Thoren von Conſtanz ſich aufſtellen, und ein Lager beziehen.

Unerwartet war ſein Erſcheinen auch der Conſtanziſchen Beſatzung; denn ein Angriff, der an demſelben Tage von Wolmatingen her der Vorſtadt Petershauſen gedroht wurde, hatte ihre Aufmerkſamkeit ganz auf das ſchwäbiſche Ufer gelenkt; auf der Thurgauiſchen Seite glaubte ſie ſich durch die eidgenöſſiſche Neutralität geſichert. Indeſſen wollten die Conſtanzer ihre Stadt gleichwohl nicht übergeben, ohne die Gegenwehr wenigſtens verſucht zu haben, ſo daß Horn genöthigt war, eine förmliche Belagerung der Stadt vorzunehmen. Während er ſie auf der ſchwäbiſchen Seite einſchließen ließ, zog er einige der dort zurückgebliebenen Abtheilungen des Heeres an ſich, welche bei Gottlieben in Schiffen über den Rhein ſetzten. Eine Brücke, die hierauf bei Gottlieben errichtet wurde, unterhielt Einverſtändniß und Gemeinſchaft zwiſchen den beiden Ufern noch ſicherer. Wohl wurde auch der Verſuch gemacht, oberhalb der Stadt Conſtanz durch Schanzen, welche bei Kreuzlingen aufgeworfen und mit Geſchütz verſehen wurden, und durch bewehrte Schiffe der Stadt alle Gemeinſchaft mit den öſterreichiſchen Heeresabtheilungen, welche zu Ueberlingen, Mersburg, Lindau und Bregenz lagen, abzuſchneiden, und es wurden deßwegen auch die Schiffländen zu Bottikofen, Münſterlingen und Güttingen beſetzt; allein wenn es auch zuweilen gelang, einzelne Schiffe, die in Conſtanz ausliefen, zu erbeuten, oder wenigſtens zu beſchädigen, ſo hinderte dieß nicht, daß nicht von Zeit zu Zeit Mannſchaft, Lebensmittel, Waffen und andere Kriegsbedürfniſſe, beſonders nächtlicher Weile, oder wenn der Nebel den See deckte, in Conſtanz einliefen. Ein anderes Hinderniß bei der Belagerung fand der General in der Beſchaffenheit des Bodens.

Zwar waren die Feſtungswerke nicht ſehr bedeutend, allein als die Laufgräben und die Minen angelegt werden ſollten, zeigte es ſich, daß überall, wo man einige Schuh tief grub, ſogleich die Graben mit Waſſer gefüllt wurden. Eine einzige Seite der Stadt, am Kreuzlinger Thor, lag etwas höher und trockener; und von dieſer Seite wurde auch beſchloſſen, den Angriff zu machen; allein da die Beſatzung nun auch faſt alle ihre Kräfte auf dieſen Punkt hin richten konnte, nnd immer neue Verſtärkung erhielt, war der Widerſtand auch um ſo hartnäckiger.

Nachdem die fünf erſten Tage mit Vorbereitungen und kleinen Gefechten zugebracht waren, und am ſechsten Tage die Stadt die Aufforderung zur Uebergabe zurückgewieſen hatte, begann am ſiebenten bei Kreuzlingen ein ernſter Angriff, der in den folgenden Tagen kräftig wiederholt wurde. Beſonders mit dem Geſchütz wurde die Stadt ſehr geängſtigt, die Mauer an einigen Stellen durchlöchert, einige Thürme niedergeſchmettert. Allein kein Sturm wollte gelingen, denn die Beſatzung war zahlreich und tapfer, und von der Bürgerſchaft eifrig unterſtützt; und wo ein Theil der Mauer Einſturz drohte, wurden hinter derſelben Bruſtwehren und Schanzen aufgeworfen und Teiche gegraben, und ſo den Stürmenden das Eindringen verwehrt. Einer der heftigſten Stürme fand Sontags den $^{8}/_{18}$. Herbſtmonat Morgens 3 Uhr ſtatt, und wurde zu gleicher Zeit an drei Orten, bei Petershauſen, am Paradiesthor und bei Kreuzlingen unternommen; an der letztern Stelle war bereits der erſte Graben und die Bruſtwehr überſchritten, als die Erblickung der neuen Bruſtwehr hinter der Lücke der Mauer die Stürmenden zurückſchreckte. Weniger bedeutend war ein Angriff am 24. und am 27.; hingegen am 29. und 30. September, nachdem dem General Horn friſche Mannſchaft zugezogen war und durch das Schießen der vorhergehenden Tage und durch Minen der Weg gebahnt ſchien, wurde wieder aller Kraft aufgeboten, jedoch ebenfalls ohne Erfolg, denn die

Beſatzung der Stadt hatte ſich bereits auf 4000 Mann vermehrt, und wenig eingebüßt, während die ſchwediſche Armee durch manche Verlüſte entmuthigt und geſchwächt war.

Für das Thurgauiſche Landvolk war der Einbruch der Schweden und die Belagerung von Conſtanz natürlich ein ganz außerordentliches Ereigniß. Im Anfang wußten die Quartierhauptleute gar nicht, was zu thun ſey. Erſt am zweiten oder dritten Tage wurden durch Anordnung Keſſelrings in den an den See grenzenden Quartieren die Wachen verdoppelt, um die Raubzüge des Kriegsgeſindels abzuhalten, und dem Hauptheere ſelbſt, wenn es weiter ins Land hinein zu dringen verſuchen ſollte, Widerſtand zu leiſten. Ungewiß über die Abſichten der Schweden, meinten Viele, es ſey auf die Eroberung der ganzen katholiſchen Schweiz abgeſehen; und die Angehörigen des Conſtanziſchen Biſchofs zu Biſchofzell und Güttingen fürchteten, weil ihr Herr, der Biſchof, ein Feind der Schweden war, geplündert zu werden, und baten bei dem General Horn um gnädige Schonung. Noch größer mußten die Beſorgniſſe der Angehörigen des Abtes von St. Gallen ſeyn: denn da der Abt ſich gegen den General Horn ſehr zweideutig benahm, forderte dieſer ihn zu einer offenen Erklärung auf, ob er als Freund oder als Feind zu betrachten ſey, und weil der Abt, als Eidgenoß, keine Parthei nehmen wollte, gab Horn am 12. und 14. Herbſtmonate ſeinen Heerhaufen die Erlaubniß, die St. Galliſchen Schlöſſer und Dörfer Romanshorn, Hagenwyl und Summeri, und ſelbſt das Kloſter St. Gallen zu plündern. Daß der Abt die Evangeliſchen immer Neugläubige nannte, erweckte vorzüglich viel Verdruß und Mißtrauen gegen ihn. Die weite Entfernung ſeiner Beſitzungen vom ſchwediſchen Lager ſchützte indeſſen dieſelben vor der gedrohten Gefahr. — Als der erſte Schrecken von dem Einfalle der Schweden vorüber war, begaben ſich die Landleute haufenweiſe in das Lager und arbeiteten darin als Schanzengräber oder ſie ſchauten vom Geißberge her-

unter auf den Flug der Feuerkugeln, die in die Stadt hineingeworfen wurden, und wunderten ſich ſehr, daß dieſelben ſo wenigen Schaden verurſachten. Einige Eiferer unter den Evangeliſchen ließen dabei gleichwohl ihre Freude laut genug werden, daß endlich doch das ſündenvolle Babel in die Verwüſtung ſinken, und mit der Stadt Conſtanz auch alle Spuren des katholiſchen Glaubens auf Thurgauiſchem Boden mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden müſſen.

So weit wollten es nun freilich die Eidgenoſſen noch nicht kommen laſſen, ſo ungleich ſie auch in ihren übrigen Anſichten ſeyn mochten. Mit Recht ſtanden ſie in Beſorgniß, daß durch dieſe Verletzung der Neutralität, die ſie ſo ganz ohne Widerſtand zugegeben hätten, bei den kriegführenden Mächten die Achtung vor ihrer Neutralität ſehr ſinken und Oeſterreich nun eben ſo, wie Schweden, ſich durch das eidgenöſſiſche Gebiet, wenn es dabei Vortheil finde, den Durchzug werde erzwingen wollen. Man konnte zwar erwiedern, die Oeſterreicher hätten ſchon früher im Veltlin, in Bünden und bei Baſel Aehnliches gethan; allein dieſe Entſchuldigung machte wenigſtens auf die katholiſchen Stände keinen Eindruck, denn ſie fürchteten nämlich von den Schweden den Umſturz ihrer Kirche, und konnten daher dem Kaiſer, der für den Glauben zu kämpfen vorgab, eher alles, als den Schweden das Geringſte verzeihen. Das Benehmen der Schweden, oder vielmehr einiger Schweizer, die ſich an ſie angeſchloſſen hatten, erhöhte den Unwillen der Katholiken. Daß das Kloſter Kreuzlingen ausgeräumt und die Kirche zu einem Pferdeſtall benutzt wurde, entſchuldigte der Kriegsgebrauch; daß aber die Bilder der Heiligen zerſchlagen oder zum Geſpötte mit Waffen bekleidet und an die Wachtpoſten geſtellt, einige Heiligthümer zu Kreuzlingen und Bernrain geraubt und auszuliefern verweigert, und mehrere Häuſer und Höfe der Katholiken im Thurgau geplündert, diejenigen der Evangeliſchen hingegen verſchont wurden, vermehrte den Verdacht gewaltthätigen Haſſes gegen die

Katholiken. Auf der Tagſatzung, welche am 4. September zu Baden verſammelt wurde, erhob ſich daher große Zweitracht zwiſchen den Katholiken und Evangeliſchen. Jene behaupteten, Zürich habe verrätheriſcher Weiſe dem General Horn die Stadt Stein geöffnet, und ſey mit den Schweden ins Geheim verbündet; dieſe lehnten die Beſchuldigung von ſich ab und erwiederten ſie mit dem Vorwurf der Partheilichkeit gegen den Kaiſer. Jene erklärten ihren Entſchluß, mit Heeresmacht aufzubrechen, und, im Einverſtändniſſe mit den Generalen des Kaiſers, den General Horn von Conſtanz wegzutreiben; dieſe warnten vor einem ſolchen leidenſchaftlichen Schritte, der die Eidgenoſſen ohne anders in den allgemeinen Krieg hineinziehen und ihr Land unglücklich machen würde, und äußerten ſich unverholen, daß ſie, wenn ihre katholiſchen Miteidgenoſſen auf General Horn einen Angriff machen würden, den Schweden zuzögen. Der König von Frankreich, bei welchem ſich die katholiſchen Stände für den bevorſtehenden Krieg um bundesgemäße Hülfe bewarben, hinderte einen Bundesbruch. Er ſah ein, daß, wenn die Eidgenoſſen für und gegen den Kaiſer Parthei nähmen, zwiſchen der ſpaniſchen und öſterreichiſchen Macht in Deutſchland und Italien die Gebirgspäſſe offen ſeyen, und dieß dem Kaiſer ſolche Uebermacht verſchaffe, daß ſelbſt Frankreich nicht mehr davor ſicher ſey; deßwegen gab er dem Herzog von Rohan den Auftrag, die entzweiten Eidgenoſſen zu verſöhnen; und dieſer wußte ſie wenigſtens ſo weit zu bringen, daß ſie ihm auftrugen, der Beſatzung von Conſtanz ſowohl, als dem General Horn anzutragen, daß die Stadt in die unpartheiiſche Macht der Eidgenoſſen gegeben, und ſomit ſowohl die ſchwediſche, als die öſterreichiſche Kriegsmacht aus der Nähe von Conſtanz weichen ſoll. Der General Horn willigte ſehr gerne in dieſen Vorſchlag ein; der Thurgauiſche Landvogt hingegen, welcher dem öſterreichiſchen Befehlshaber jene Eröffnung zu machen den Auftrag bekam, wurde zum zweiten Male mit abſchlägiger Antwort entlaſſen. Als Uri,

Schwyz, Unterwalden und Zug vernahmen, wie langſam dieſe Unterhandlungen fortſchritten, vermutheten ſie ganz richtig, daß der Herzog von Rohan mit dem General Horn gemeinſame Sache mache, und für dieſen nur Zeit zu gewinnen ſuche, und brachen ungefähr 3000 Mann ſtark auf, und rückten durch Gaſter und Utznach über Toggenburg nach Wyl, und nahmen daſelbſt, unter dem Vorwande, die Länder des Abts gegen die Schweden zu ſchützen, eine allgemein drohende Stellung. Aehnliches thaten hierauf, im entgegengeſetzten Sinne, die Zürcher. Gegen die March und Gaſter und an die Grenzen der Herrſchaft Kyburg wurden zahlreiche Abtheilungen Krieger vertheilt, und dem General Horn die Verſicherung gegeben, daß ſie, ſo bald er von Wyl aus angegriffen würde, ſich mit ihm vereinen werden. Weniger durch dieſe Bewegung der Eidgenoſſen, als durch die Ueberzeugung, Conſtanz könne mit ſo geſchwächter Kraft nicht mehr erobert werden, wurde endlich der General Horn bewogen, die Belagerung aufzuheben. Am vierundzwanzigſten Tage, nachdem er vor Conſtanz das Lager geſchlagen hatte, und nachdem mehrere Tauſend der tapferſten Männer umſonſt geopfert und die ganze Eidgenoſſenſchaft in die höchſte Unruhe geſetzt war, ließ er früh Morgens am 22. September das Belagerungsheer bei Gottlieben über die von ihm gebaute Brücke abziehen. Die Reiterei, welche den Rückzug gedeckt hatte, nahm den Weg über Steckborn und Stein.

So wie die Conſtanziſche Beſatzung das Lager verlaſſen ſah, fiel ſie darüber her, ſuchte die wenigen Habſeligkeiten zuſammen, zog die Todten aus und plünderte die benachbarten Thurgauiſchen Dörfer. Das Kloſter Kreuzlingen, von welchem aus die Schweden die Stadt immer belauert und oft geſchädigt hatten, wurde den Flammen preisgegeben. Der Thurgauiſche Landſturm erhob ſich gegen die Räuber, und das ganze Land war in großer Furcht, von denſelben überſchwemmt zu werden. Einige Tage nachher verließen indeſſen die öſterreichiſchen Schaaren die Stadt Conſtanz

ebenfalls, und ſo kehrte der Friede wieder in die Eidgenoſſenſchaft zurück.

Doch nein, der Friede kehrte noch nicht zurück; ſondern das Ungethüm der Zweitracht ſchwoll noch mächtiger auf. Die bei Wyl ſtehenden 3000 Krieger wollten ſich nicht nach Hauſe zurückziehen, und ließen ſo ziemlich laut die Abſicht hören, daß ſie die Gewaltthätigkeit der Schweden an Zürich rächen wollen; deßwegen glaubte auch Zürich, die Waffen nicht ablegen zu dürfen. Vergebens mahnte der Herzog von Rohan, im Namen des franzöſiſchen Königs, zur Ausſöhnung; ſelbſt die Nachricht, daß die Conſtanzer ihre Stadt neu befeſtigen und ſogar auf Thurgauiſchem Boden ihre Schanzen und Gräben ausdehnen, und ſo die Eidgenoſſenſchaft nicht weniger höhnen, als es die Schweden gethan hätten, machte keinen Eindruck. Unglücklicher Weiſe mußte noch der Oberſtwachtmeiſter Keſſelring in die Hände des katholiſchen Heerhaufens zu Wyl fallen. Er hatte ſich von den Anführern des gegen die Oeſterreicher gezogenen Landſturms, beſonders auch durch den katholiſchen Pfarrer zu Weinfelden, der ihm Sicherheit mit dem eigenen Leben verbürgte, erbitten laſſen, an der Spitze einer Geſandtſchaft zu den Eidgenoſſen nach Wyl zu gehen, und ſie um Hülfe gegen die Oeſterreicher zu erſuchen und ihnen die Noth des Landes vorzuſtellen. Sobald er aber daſelbſt angelangt war, bemächtigte man ſich ſeiner. Man wollte von ihm erfahren, wer den Schweden das Land geöffnet habe, und ob nicht er ſelbſt mit einverſtanden geweſen ſey; die Schwyzer, welche die Brücke zu Stein bewacht hatten, wollten ſogar ihn in der Mitte zwiſchen dem General Horn und dem Adjutanten deſſelben über die Brücke, an der Spitze des Heeres, reiten geſehen haben. Er behauptete ſeine Unſchuld und erbot ſich zu dem Beweiſe, daß er damals mitten unter den Seinigen zu Bußnang geweſen ſey; allein man wollte dieſes Beweiſes nicht, ſondern ſchlug ihn an das Marterſeil, und zog und quälte ihn ſo lange, bis er alles eingeſtand, was man ihm

vorlegte. Sobald er indeſſen, von der Folter befreit, wieder zum Bewußtſeyn kam, nahm er ſeine Ausſage zurück. Traurig über die Verblendung ſeiner Ankläger, und noch trauriger über ſeine eigene Schwäche, durch die er ſich im Schmerze habe verleiten laſſen, Unwahrheiten einzugeſtehen, verzweifelte er beinahe nicht bloß an ſeiner Befreiung aus den Händen ſeiner Gegner, ſondern ſogar an der Begnadigung vor Gott; aber wie er in ſchlafloſer Nacht um Gnade und Kraft flehte, ſah er im Geiſte Chriſtus zu ihm treten, ihn zu tröſten und zum Vertrauen auf Gottes Allmacht und Güte ermuntern. Dieſe Erſcheinung wirkte ſo mächtig auf ihn, daß er fortan unter den größten Qualen immer bei der Behauptung ſeiner Unſchuld verharrte.

Die Zürcherſche Regierung wandte zwar alle Mittel an, den unglücklichen Gefangenen zu retten. Sie verlangte in einer Zuſammenkunft, die ſie mit den Geſandten der IV Stände Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug in Weggis hielt, Keſſelrings Loslaſſung, und anerbot eine genügende Bürgſchaft, daß Keſſelring zu unpartheiiſcher Beurtheilung vor die X Stände, welche das Thurgauiſche Landgericht beſitzen, geſtellt werden müſſe; erhielt aber nichts, als die Verſicherung, daß man dem Gefangenen einſtweilen weder an Leib noch Leben weiter zuſetzen wolle. Als die Thurgauer bei Zürich immer wieder aufs Neue um die Rettung ihres viel verdienten Mitbürgers baten, Zürich ſelbſt über die Hartnäckigkeit der IV Orte täglich empfindlicher wurde, ſich fortwährend durch einen Ueberfall bedroht ſah und bereits auf einen Angriff dachte, mahnte Bern auf den 13/23. Weinmonat zu einer allgemeinen Tagſatzung nach Baden. Allein die IV Orte wollten den Forderungen Zürichs auch jetzt nicht nur nicht entſprechen, ſondern erklärten, daß ſie vor allem aus, und bevor ſie aus dem Felde ziehen, Bezahlung der aufgelaufenen Kriegskoſten, die durch Zürichs Benehmen veranlaßt worden ſeyen, verlangen. Durch die Verwendung der unpartheiiſchen Orte vereinigte man ſich endlich dahin,

daß die X Stände, welchen das Thurgauiſche Landgericht zugehöre, auf einer Tagſatzung zu Frauenfeld die Schuld oder Unſchuld Keſſelrings unterſuchen und das Weitere über ihn verfügen ſollen. Dieſer Gerichtstag wurde von Luzern auf den $^{3}/_{13}$. Wintermonat angeſetzt.

So viel hatten dieſe Verhandlungen zur Folge, daß die IV Orte ihr Kriegsvolk, deſſen Unterhaltung ihnen ſonſt läſtig zu werden anfing, von Wyl nach Hauſe riefen, weil ſie ſich durch den angeſetzten Rechtstag für ihre Anſprachen hinlänglich geſichert achteten; doch auf dem Rechtstage ſelbſt erſchienen von Uri und Unterwalden keine Geſandten, ſo daß die Abgeordneten der übrigen Stände, nachdem ſie zehen Tage lang umſonſt gewartet hatten, unmuthig nach Hauſe kehrten. Zürich und Bern fühlten ſich am meiſten beleidigt, daß man ſie ſo geäfft habe, und überzeugten ſich immer mehr, daß nur Waffengewalt ihnen Recht verſchaffen und den ſchuldloſen Gefangenen, der unterdeſſen nach Schwyz geſchleppt worden war, retten könne. Baſel, Freiburg, Solothurn, Schaffhauſen und Appenzell ſahen die immer mehr nahende Gefahr, und veranſtalteten auf den 16. Hornung noch eine Tagſatzung nach Baden; und als auch dieſe fruchtlos ablief, anerbot ſich der franzöſiſche König zum Vermittler. Allein alles war vergeblich; im Gegentheil, die katholiſchen Stände beſtärkten ſich in ihrem Mißtrauen gegen den König von Frankreich, der durch ſeine Freundſchaft mit den Schweden und mit Zürich und Bern zeige, wie wenig ihm an der Beſchützung des katholiſchen Glaubens in der Eidgenoſſenſchaft liege, und erneuerten, vereint mit Appenzell J. Rh., dem St. Galliſchen Abte und der Republik Wallis den Bund von 1587 und 1604 mit dem Könige von Spanien, als Beſitzer von Mailand und Burgund, und geſtatteten demſelben, daß ſeine und die öſterreichiſchen Truppen unbewaffnet und in kleinen Abtheilungen durch ihre Gebirgspäſſe einander Hülfe bringen.

Hätten die evangeliſchen Stände durch dieſes Benehmen

ihrer Miteidgenoſſen ſich bewegen laſſen, mit der ſchwediſch-franzöſiſchen Parthei in Deutſchland ebenfalls einen Bund einzugehen, wozu ſie öfters aufgefordert wurden; ſo wäre die Eidgenoſſenſchaft ohne Rettung verloren geweſen. Sie hielten aber an ſich, erwogen die Gefahr des Vaterlandes, für welches von Oeſterreich her im Rheinthal und Thurgau ein Ueberfall befürchtet wurde, und waren entſchloſſen, mit ihren Miteidgenoſſen gegen jeden äuſſern Feind treu zuſammen zu halten, aber auch, wenn die innere Eintracht auf keine andere Weiſe hergeſtellt werden könne, ihre ganze Heeresmacht aufzubieten, und ohne fremden Beiſtand, doch mit ganzer Kraft, ihre Rechte geltend zu machen.

Während im Mai, Junius und Julius auf den Tagſatzungen zu Baden über Keſſelrings Schuld und Schickſal fruchtlos geſtritten wurde, ſchmachtete er unterdeſſen zu Schwyz im Gefängniſſe. An der Folter waren ihm ſchon in Wyl die Arme aus den Gelenken der Schulter gerenkt und nicht wieder eingerichtet worden, ſo daß er ſechszehen Wochen lang im feuchten Kerker ungeheure Schmerzen litt, bis es ſeinem Bruder endlich geſtattet wurde, die zerriſſenen Glieder wieder in Ordnung zu bringen. Man nahm ihm ſeinen lateiniſchen Pſalter, in welchem er bisher allein noch einigen Troſt gefunden hatte, und machte durch Capuciner Bekehrungsverſuche. Man hörte auch nicht auf eine dreifache Thurgauiſche Geſandtſchaft, welche in aller Unterthänigkeit die Herren von Schwyz um Loslaſſung ihres Freundes und Verwandten bat, und Bürgſchaft für ihn anerbot. Im Gegentheil, man ſchlug ihn aufs Neue an die Folter, um von ihm Geſtändniſſe zu erpreſſen, die das bisherige Verfahren rechtfertigen könnten. — An den König von Ungarn, der in der Schlacht bei Nördlingen (1634) mehrere vornehme ſchwediſche Befehlshaber gefangen genommen hatte, wurde eine Geſandtſchaft abgeordnet, um zu erfahren, ob jene Gefangenen über die Belagerung von Conſtanz und über Keſſelrings Benehmen Aufklärung geben könnten. Da aber auch dieſes Mittel nicht

zum Beweiſe, daß dabei ein Einverſtändniß zwiſchen den Schweden und den evangeliſchen Ständen ſtattgefunden habe, verhalf, und alle Verſuche, auf Keſſelring die Schuld zu werfen, mißlangen, ſprach endlich das Kriegsgericht der IV Stände Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug folgendes Endurtheil: Keſſelring ſoll den genannten IV Ständen an die gehabten Kriegskoſten 5000 und an die Gefängniß- und Verhörkoſten 8356 Gulden, nebſt 100 Kronen Arztlohn zahlen, ehrlos und wehrlos und aus dem Gebiete der IV Orte ſowohl als der gemeinſamen Herrſchaften auf immer verwieſen ſeyn. Als ſeine Verwandten jene Summe bezahlt hatten, wurde er 1635 entlaſſen. Er begab ſich nach Zürich, und erhielt daſelbſt die Stelle eines Ehegerichtsſchreibers. Die Einwendungen, welche Zürich wiederholt gegen das harte Urtheil machte, blieben unerwiedert; eben ſo wenig aber wurde von Zürich auf die Forderungen der Stadt Conſtanz, welche von Keſſelring Entſchädigung für die, bei der Belagerung erlittenen Schädigungen verlangte, Rückſicht genommen. — Die Unkoſten, welche durch den Einfall der Schweden im Thurgau veranlaßt worden waren, mußte natürlich das Land ſelbſt tragen: ſie ſtiegen über 10,500 Gulden, den Aufwand nicht mitgerechnet, den jedes Quartier für die Beſetzung ſeiner Wachthütten hatte, und der ſich vielleicht auf das Dreifache belief. Drei eidgenöſſiſche Commandanten allein forderten, neben der freien Zehrung, die ſie überall angeſprochen hatten, 3544 Gulden Entſchädigung und Taggelder. Doch auch der Landvogt An der Alment hatte in ſeiner Rechnung 1634 einen Rückſchlag von 608 Gulden, die ihm von den Ständen erſetzt werden mußten.[26])

Bald nachher legten ſich auch die Streitigkeiten, in welche Zürich mit dem St. Galliſchen Abte wegen der Beurtheilung der Eheſtreitigkeiten Thurgauiſcher Angehöriger verwickelt war. Zur Beſeitigung derſelben trug nicht wenig ein Zwiſt bei, der ſich zwiſchen den ſämmtlichen regierenden Orten und dem Abte erhob. Dieſer wollte nämlich

alle Lehenſtreitigkeiten ſeiner Unterthanen durch das Lehengericht in St. Gallen entſcheiden laſſen; aber weder der Landvogt, noch das Landgericht, noch auch die regierenden Orte ſelbſt wollten dieß zugeben. Die Erwiderungen des Abtes waren beleidigend. Als daher der Abt dem Friederich Landſchad von Steinach, Gerichtsherrn zu Wängi, wegen verſäumter Lehenpflicht 1636 die Herrſchaft Wängi entziehen wollte, nahmen die regierenden Orte den Landſchad in Schutz und beſtätigten ihn im Beſitze der Herrſchaft. Daß Landſchad deſſen ungeachtet, vier Jahre ſpäter, die Herrſchaft Wängi für 28,000 Gulden dem Abte verkaufte, konnten ſie nicht hindern, ſo ſehr dieß auch dem angenommenen Grundſatze, keine Güter und Herrſchaften mehr in todte Hand fallen zu laſſen, widerſprach. In dieſer Mißſtimmung gegen den Abt nahmen ſich alſo die V Orte deſſen, was zwiſchen dem Abt und Zürich vorfiel, nicht an, und ſo geſchah es, daß im Wintermonate 1637 zu Elgg der Vertrag zu Stande kam: Es ſollen diejenigen Evangeliſchen des Thurgaus, welche in St. Galliſchen Gerichten wohnen, dem Landes- und Religionsfrieden gemäß behandelt und in Eheſtreitigkeiten von dem Zürcherſchen Ehegericht beurtheilt werden; doch bleibe ihnen die Verehlichung im dritten Grade der Blutsfreundſchaft und im drittbalben Grade der Schwägerſchaft, ſo wie auch zwiſchen Taufpathen und Taufkindern verboten. — In Folge dieſes Vertrags gab dann Zürich auch die Gefälle zu Stammheim, welche der Abtei ſeit 1632 zurückbehalten worden waren, wieder frei. [27])

Da die Kriegsgefahren ſich entfernt hatten und das ruhigere Leben des Friedens wieder Raum gewann, richtete ſich das Augenmerk auf Beſeitigung einiger bürgerlichen Angelegenheiten, die in der ſtürmiſchen Zeit vernachläßigt, oder als mangelhaft zum Vorſchein gekommen waren. Die Gerichtsherren, die in der neuern Kriegsordnung den Oberbefehl über die Quartiere verloren hatten, ſahen ſich gerade deßwegen vom Volke um ſo weniger geachtet, je mehr

die Quartierhauptleute ſich in Anſehen zu ſetzen wußten. Sie beſchwerten ſich daher im Heumonat 1641 bei den regierenden Orten, daß das übermüthige Volk vor den niedern Gerichten den Eid verweigere, daß es ſich viele Eingriffe in den Wildbann erlaube, daß der Landvogt die Feiertagsbrüche beſtrafe, daß ihnen die Theilnahme am Kriegsweſen entriſſen worden ſey; und in erweiterter Geſtalt wiederholten ſie dieſe Klage am 12. Herbſtmonat deſſelben Jahres, den Ausſchüſſen der Gemeinden gegenüber. Dieſe erwiderten aber, ſie ſuchen und verlangen nichts, als daß die Verträge und Abſchiede beobachtet werden; da aber die Gerichtsherren fordern, daß derjenige, der ſich mit einem Schießgewehre betreten laſſe, nicht bloß ſchwören ſoll, er habe kein unerlaubtes Gewild geſchoſſen, ſondern auch, er habe keines ſchießen wollen, ſo dünke ihnen dieß zu viel; und wenn die Gerichtsherren wünſchen, daß man ihnen junge Hühner, Kälber, Kapaunen u. ſ. w. zuerſt zum Kaufe anerbiete, ſo ſeyen ſie ganz willig dazu; allein es ſey doch unbillig, wenn die Gerichtsherren weniger zahlen wollen, als andere ehrliche Leute, oder dem Verkäufer, wenn er ihrem Bieten nicht entſpreche, mit dem Thurme drohen, wie ſchon geſchehen ſey; allzu gefährlich und ſchädlich ſey es auch, wenn ſich ein Wolf, Bär oder wildes Schwein blicken laſſe, zuerſt zum Gerichtsherrn zu gehen und zu warten, bis demſelben die Jagd gefällig ſey; denn auf ſolche Weiſe ſey das Land ſchon für mehrere tauſend Gulden geſchädigt worden, u. ſ. w. Ein Richterſpruch, der nun über die Angelegenheit von den VII Orten gefällt wurde, genügte keiner Parthei; ſie erſchienen daher im folgenden Jahre wieder, und vermehrten die alten Klagen mit neuen. Endlich wurde entſchieden: wenn bei einem Kaufe kein Verwandter innerhalb des dritten Verwandtſchaftsgrades den Zug übt, mag der Gerichtsherr es thun; jedes Quartier ſoll ein Wolfgarn anſchaffen, und wenn ein Wolf ſich zeigt, mit oder ohne die Gerichtsherren auf denſelben Jagd machen,

und das Land ſoll für einen erlegten Wolf 40 Gulden zahlen, woran die Gerichtsherren den vierten Theil beitragen; regelmäßig aber ſollen alle Jahr zwei Treibjagden gehalten, die erbeuteten Thiere den Gerichtsherren gebracht, und von dieſen für ein Hauptſchwein drei, für ein mittelmäßiges Schwein zwei und für einen Friſchling ein Gulden bezahlt werden; Wachteln, Rephühner, Dachſe, Füchſe, Haſen darf niemand ſchießen, als die Gerichtsherren; an die allgemeinen Kriegskoſten zahlen die Gerichtsherren künftig ſtatt des dritten nur den vierten Theil. [28])

Daß den Quartieren ſo viel Antheil am Jagdrechte geſtattet wurde, ſcheint ſeinen Grund in der Meinung gehabt zu haben, daß die Jagd eine Vorübung des Krieges ſey. Die Eidgenoſſen ſuchten ſolche Uebungen auch ſonſt noch zu begünſtigen, und beſchloſſen daher, den Schützen von Wellhauſen jährlich zwölf Gulden zu einem Schußpreiſe zu zahlen (1639). Aehnliche Begünſtigung erhielten (1647) die Schützen von Ermatingen, doch ſtatt zwölf nur acht Gulden. Dagegen hielten die Eidgenoſſen, um die großen Ausgaben, welche die Bewachung des Landes erforderte, zu decken, mehr als je darauf, daß von Gütern, die aus dem Lande gezogen werden, ohne Nachſicht der Abzug bezahlt werde. — Auch dafür ſorgten ſie, daß die erhöheten Conſtanziſchen Zollſätze für die Thurgauer nicht drückend werden. Ein Vertrag von 1638 ſetzte feſt, daß Conſtanz von einem Fuder Thurgauiſchen Weines, wenn er über die Brücke zu Conſtanz geführt werde, nicht mehr als 45 Kreuzer, von einem Centner Kaufmannswaaren 6 Kreuzer, von einem Centner Stahl und Eiſen 4 Kreuzer fordern, aber von Waaren, die Conſtanz nicht berühren, durchaus keinen Seezoll verlangen ſoll. [29])

Manche ähnliche, vielleicht eben ſo dringende Friedensgeſchäfte warteten auf Erledigung; allein wie ſich in einer Wunde immer wieder Eiter erzeugt, ſo lange der verborgene Schaden nicht aus dem Grunde weggeſchafft iſt, ſo entſtand,

wenn kaum eine Mißhelligkeit zwiſchen den eidgenöſſiſchen Regierungen gehoben war, wieder eine andere. Die engherzige Herrſchſucht, welche ſich der freigebornen Gemüther bemächtigt hatte, und der Irrthum, der immer die Kirche mit der Religion verwechſelte, war ein ſtets fruchtbarer Herd von Zerwürfniſſen. Die Erbauung einer evangeliſchen Kirche zu Frauenfeld und die Schleifung einer zerfallenen Capelle zu Utwyl waren dieß Mal die Zündſtoffe, welche die verborgene Flamme auszubrechen veranlaßten. Nachdem nämlich in Frauenfeld den Evangeliſchen bewilligt worden war, eine eigene Kirche innerhalb der Stadtmauern *) zu bauen, und dieſelben nun von dieſer Erlaubniß Gebrauch machen wollten und an die Stelle einiger niedergeriſſener Häuſer den Grund zu dieſer Kirche legten (1643), gaben die katholiſchen Stände plötzlich den Befehl, mit dem Baue inne zu halten: Zürich aber that das Gegentheil, befahl den Bau fortzuführen, und verwies den katholiſchen Ständen das ſonderbare Einſchreiten gegen ein von ihnen bereits zugegebenes Unternehmen. Dieſe wollten ſich das eigenmächtige Benehmen Zürichs auch nicht gefallen laſſen, und ſo kam es zu ſehr empfindlichen Erörterungen. Weil die unpartheiiſchen Stände zum Frieden ſprachen und den katholiſchen Ständen wirklich ihre eigene ſchriftliche Erklärung, daß ſie gegen den Bau einer evangeliſchen Kirche zu Frauenfeld nichts einwenden wollen, vorgelegt werden konnte, nahmen ſie das Verbot denn doch zurück (1645). [30] Da ſie es aber nicht mit gutem Willen gethan hatten, ſo ſtieg es ihnen bei folgendem Anlaße um ſo mehr zu Gemüthe. Die Gemeinde Utwyl, welche ganz evangeliſch war und den Kirchenſatz ſelbſt beſaß, hatte von Zürich die Erlaubniß erhalten, ihre Kirche zu erweitern, und benutzte dazu eine zerfallene, unbrauchbare

*) Man ſagt, es ſey dieß in der Vorausſetzung geſchehen, daß ſich kein Platz in der Stadt dazu finde; und darum ſeyen ſie nun unwillig geworden.

Capelle, welche am Kirchhofe ſtand. Ein benachbarter katholiſcher Beamter erinnerte aber die Gemeinde, daß ſie die Capelle zu ſchleifen nicht berechtigt ſey, weil dieſelbe dem Kloſter Münſterlingen, dem die Gerichtsbarkeit des Dorfes zuſtand, als Eigenthum zugehöre, und der heiligen Adelheit zu Ehren aufs Neue zum Gebrauche der Katholiken geweiht werden dürfte. Die Gemeinde theilte dieſe Einwendung dem Landvogt, und dieſer der Zürcherſchen Regierung mit, welche darauf nicht Rückſicht zu nehmen befahl. Nun unterſagte aber der Landſchreiber, im Namen der fünf katholiſchen Orte, die Fortſetzung des Baues. Der Landvogt hingegen erklärte den Landſchreiber für unbefugt, in dieſe Sache zu reden. Immer verwirrter und hartnäckiger wurde der Streit. Die regierenden Stände verſammelten ihre Abgeordneten zu einer Tagſatzung nach Frauenfeld, aber das Feuer wurde dadurch nur größer; denn die katholiſchen Stände wollten die Arbeiter am Kirchenbau, weil ſie auf ihre Befehle nicht geachtet hätten, als Aufrührer am Leben ſtrafen; Zürich hingegen gab denſelben eine Schutzwache von ſechs Reutern und ſechs Fußknechten und mahnte vierhundert Mann zu Fuß und zweihundert Reuter auf, bei der erſten Gewaltthätigkeit, die an den Beklagten verſucht werde, in den Thurgau einzurücken. — Die V Orte gaben zuletzt ſo weit nach, daß ſie die Gemeinde Utwyl wegen Niederreißung der Capelle mit einer Buße von 2000 Gulden belegten. [31]) Allein auch dieß verſöhnte nicht: denn ſie forderten, daß zugleich dem Abte von Fiſchingen die Errichtung eines Altars in der Kirche Luſtorf zugeſtanden und der Gemeinde jede fernere Widerſetzlichkeit gegen den Abt und die Einführung des katholiſchen Gottesdienſtes bei hoher Strafe verboten werde. Zürich glaubte, die Gemeinde Luſtorf in Schutz nehmen zu müſſen. „Allerdings, erwiderten ſie, gebe der Religionsfriede zu, daß in einer Kirchgemeinde, in welcher drei Hausväter den katholiſchen Gottesdienſt wünſchen, derſelbe auch hergeſtellt werden dürfe; allein die drei Hausväter,

um deren willen dieß nun geſchehen ſolle, ſeyen keine Bürger der Gemeinde, ſondern der eine aus Schwaben und die andern ſonſt fremd, auch nicht ehrliche, rechtliche Männer, ſondern der Eine ſey aus ſeiner Heimath verwieſen, der Andere ſey ſeiner Schulden wegen aus den Rechten getreten, der Dritte ſonſt berüchtigt; es ſey ſchon höchſt unbillig, daß der Abt rechtſchaffenen, untadelhaften Leuten ſeine Lehen um ihres Glaubens willen entzogen, und dieſem hergelaufenen Geſindel übergeben, und damit die Gemeinde beläſtigt habe; aber die größte Ungerechtigkeit wäre es, wenn, um eben dieſes Geſindels wegen, in die Kirche ein Altar geſtellt, und dem evangeliſchen Pfarrer die Hälfte des Einkommens zu Gunſten eines Prieſters genommen würde." Dieſe Vorſtellungen machten auf die Geſandten der V Orte keinen Eindruck, ſondern ſie ſandten der Gemeinde Luſtorf den Befehl zu, daß ſie den Altar aufrichten laſſe; Zürich hingegen ermunterte die Gemeinde, dieſes Unternehmen mit Gewalt zu hindern, und verſprach, ſie mit allem Nachdrucke, ſelbſt mit Heeresmacht zu unterſtützen. Kaum brachten es vier herzueilende Bothſchafter der Stadt Schaffhauſen, und der Sekretär des franzöſiſchen Geſandten Caumartin mit aller Kraft der Ueberredung dahin, daß der Ausbruch wirklicher Feindſeligkeiten gehindert und die Streitſache zur weitern Behandlung auf die nächſte Tagſatzung in Baden verſchoben wurde.

Auf dieſer Tagſatzung, welche am 5. Februar 1645 in Baden zuſammentrat, ſprach der franzöſiſche Geſandte im Namen ſeines Königs herzliche, tief begründete Friedensworte; auch der ſpaniſche Geſandte Caſati mahnte zur Verträglichkeit; und noch eifriger baten die unpartheiiſchen Stände, daß man ſich doch verſöhnen und den Uebelwollenden die Abſicht, der Eidgenoſſenſchaft den Untergang zu bereiten, nicht durch innere Zweitracht erleichtern möchte. Gerne möchten wir im Frieden leben, entgegnete Zürich und der evangeliſche Geſandte von Glarus; allein der Landesfriede,

vermöge deſſen beide Religionen gleiche Rechte haben ſollten, wird ja täglich verletzt; alles iſt auf Unterdrückung der evangeliſchen Kirche abgeſehen; deßwegen gibt man evangeliſchen Waiſen katholiſche Vögte; erzieht man alle Findelkinder in der katholiſchen Glaubenslehre; verleitet man Dienſtboten und Lehenleute zum Abfalle; ladet man Evangeliſche vor das Conſiſtorium zu Conſtanz; nöthigt man die, welche mit katholiſchen Ehegatten ſich trauen laſſen, ihren evangeliſchen Glauben abzuſchwören; bietet man denen, welche vom evangeliſchen Ehegericht in Zürich ſind abgewieſen worden, biſchöfliche Diſpenſen und Eheſcheidungen an; hindert man die Evangeliſchen, in der Faſtenzeit ſich trauen zu laſſen; ſchlägt man ihnen Dorf- und Bürgerrecht ab; ſchließt man ſie von Gemeinden und von Aemtern aus; hindert man ſie an der Feier ihres Gottesdienſtes; zwingt man ſie an Heiligentagen zum Müſſiggang; verweigert man ihnen die Anſtellung von Religionslehrern; unterhält man ihre Pfarrhäuſer ſo ſchlecht; erklärt man ſie in den Kirchenbann, u. ſ. w. Wir, die wir den Landesfrieden geſchloſſen und den Thurgauern die Religionsfreiheit ausbedungen haben, ſind nicht bloß berechtigt, ſondern verpflichtet, auf Abſchaffung dieſer Beſchwerden zu dringen, und werden auch nicht ruhen, bis das Maß der Billigkeit und des Rechts wieder hergeſtellt iſt.“ —

Die V katholiſchen Orte mit dem katholiſchen Geſandten von Glarus fanden unnöthig, ſich auf die einzelnen Punkte dieſer heftigen Klage einzulaſſen, und bemerkten nur: „Unter dem Vorwande der Religion mache Zürich allerlei Neuerungen ganz eigenmächtig, und greife ſo in die Rechte des Landvogts und der regierenden Orte überhaupt ein, ſo daß Zürich allein ſich eben ſo viel anmaße, als es den übrigen regierenden Ständen zugeſtehen wolle; auf dieſe Weiſe können ſie die Landſchaft Thurgau nicht mehr gemeinſam mit Zürich regieren, und verlangen daher eine Theilung derſelben.“ — Von einer ſolchen wollte aber Zürich nichts hören; kam im

Gegentheil auf eine ſchon 1639 gemachte Forderung zurück, daß zur Beförderung der Unpartheilichkeit ein evangeliſcher Schreiber neben dem katholiſchen bei den Tagſatzungsverhandlungen ſitzen ſoll.

Dieſe Spannung dauerte bis auf die Jahrrechnung zu Baden 1645. Die unpartheiiſchen Stände entſchloßen ſich, nochmals aller Klugheit und Kraft aufzubieten, um die traurige Sache zu Ende zu bringen. Sie trugen alſo darauf an, daß von den Partheien einander gegenüber gar nichts geſprochen werden ſoll, damit nicht die Leidenſchaft beleidigende Worte in die Verhandlungen miſche und dem Unwillen neue Nahrung gebe; alles wurde ſchriftlich durch die unpartheiiſchen Orte vermittelt. Gleichwohl zeigte ſich auf beiden Seiten hartnäckiges Feſthalten an den gemachten Forderungen. Zürich und evangeliſch Glarus bedingten vor allem aus, daß in kirchlichen Angelegenheiten gleiches Recht, nicht die Stimmenmehrheit der regierenden Orte gelten ſoll; die katholiſchen Orte drangen auf Vollziehung ihres gegen Utwyl und Luſtorf gefällten Urtheils. Längerer Aufſchub war alles, was erzweckt werden konnte; und bei ähnlichen erfolgloſen Ausſöhnungsverſuchen blieb es auch in einigen folgenden Jahren. Man ſchlug die Theilung des Thurgaus zwiſchen den evangeliſchen und katholiſchen Ständen als das geeignetſte Friedensmittel vor; allein die evangeliſchen Orte wollten nicht einwilligen. Daß der Streit nicht aufs Neue heftig aufflammte, als 1647 der Abt von Fiſchingen das Chor der Kirche Lommis den Evangeliſchen durch ein Gitter verſchloß, bewirkte allein die Kriegsgefahr, die von Deutſchland herüber drohte. Die Kriegerſchaaren Deutſchlands, Schwedens und Frankreichs näherten ſich nämlich wieder ſo dem Rheine und Bodenſee, daß die Sicherung der vaterländiſchen Unabhängigkeit alle Aufmerkſamkeit in Anſpruch nahm. [32])

Es verbreitete ſich nämlich ſchon 1641, 1642 und 1643 wiederholt die Sage, daß die Franzoſen und Schweden die

Eroberung der Stadt Conſtanz beabſichtigen, und wenn eine Belagerung dazu nöthig werden ſollte, ihre Stellung bei Kreuzlingen zu nehmen gedenken. Zwar hatten die Eidgenoſſen ſehr ungerne geſehen, daß die Feſtungswerke von Conſtanz erweitert und 1637 und 1640 ſogar auf Thurgauiſchen Boden ausgedehnt worden waren; ſie hatten auch umſonſt Einwendungen dagegen gemacht. Allein noch weniger angenehm konnte es ihnen ſeyn, wenn ein fremdes Kriegsheer, in einer langen Belagerung, jene Feſtungswerke zerſtöre. Wenn daher der Kaiſer ſie auch nicht erſucht hätte, Conſtanz vor einem Angriffe zu ſchützen, ſo waren ſie doch ohnedieß entſchloſſen, kein fremdes Kriegsheer auf Thurgauiſchen Boden treten zu laſſen. Der Rhein und Bodenſee wurden ſtrenge bewacht. Vorzüglich dringend aber ſchien eine ſorgfältige Bedeckung der Grenze, als 1644 die Schweden bei Tutlingen geſchlagen worden waren, und nun die Oeſterreicher und Bayern Ueberlingen belagerten und an dem rechten Ufer des Bodenſees und Rheins als Eroberer verfuhren. Noch größer war die Aengſtlichkeit, als im Spätjahr 1646 der Schwediſche Feldherr Wrangel die Oeſterreicher wieder aus allen ihren Vortheilen vertrieb, die Clus bei Bregenz und ſogar Arbon beſetzte. Ungeachtet die Eidgenoſſen darüber die beruhigendſten Zuſicherungen erhielten und Arbon bald wieder verlaſſen wurde, traten doch Bevollmächtigte der ſämmtlichen eidgenöſſiſchen Regierungen in Wyl zuſammen, mit dem Auftrage, alles anzuordnen, was zur Sicherheit des Landes nöthig ſeyn möchte. Es wurde nochmals der Entſchluß gefaßt, keiner kriegführenden Macht die Lagerung auf eidgenöſſiſchem Boden zu geſtatten, und den Angriff, den die Schweden etwa vom Thurgau aus gegen Conſtanz verſuchen möchten, mit Gewalt zu verwehren. An die Thurgauiſche See- und Rheingrenze wurden 500 Mann geſtellt, die in Verbindung mit dem Thurgauiſchen Landſturme zu jeder Zeit gerüſtet ſeyn ſollten, den Feind zu empfangen. Zu Arbon, Horn und Romanshorn befanden ſich nämlich 50 Mann von Schwyz

und 50 von Solothurn, in Utwyl 50 von Glarus, in Güttingen und Münſterlingen 50 von Unterwalden und eben ſo viele von Freiburg; in Gottlieben und Triboltingen 50 von Luzern; in Ermatingen und Bernang 50 von Zug; in Steckborn eben ſo viele von Uri; in Mammern, Eſchenz, Burg und Reichlingen 50 Mann von Zürich und eben ſo viele von Bern; für Dieſſenhofen begnügte man ſich, da dieſer Ort ſchon entfernter von Conſtanz war, mit der dortigen Bürgerwache. 33)

Neben der Aufſtellung dieſer Grenzwachen wurden im Innern der Eidgenoſſenſchaft manche andere Rüſtungen gemacht, und zu drei Auszügen ein Heer von mehr als 100,000 Mann aufgerufen. Der erſte Auszug betrug 12,000 Mann, und zwei Sammelplätze waren demſelben angewieſen. In Frauenfeld nämlich ſollten eintreffen 1400 Mann von Zürich, 1200 von Luzern, 600 von Schwyz, 400 von Zug, 200 von Baſel, 800 von Solothurn, 600 von Appenzell, 200 von St. Gallen, 150 aus Mendris, 150 aus Maienthal, 300 aus dem Freiamte; nach Biſchofzell waren beordert 1800 von Bern, 400 von Uri, 400 von Unterwalden, 400 von Glarus, 1000 von Freiburg, 200 von Schaffhauſen, 800 von der Abtei St. Gallen, 200 von Biel, 300 von Lauis, 200 von Luggarus, 300 von Sargans. Die Landſchaft Thurgau hatte 200 Bauern mit Schaufeln, 100 mit Pickeln, 100 mit Aexten, 100 mit Gerteln und 60 vierſpännige Proviantwagen, und 5000 Gulden bereits verfallene Kriegsſteuer zu liefern. In Frauenfeld und Biſchofzell ſollten Magazine, jedes zu 3000 Mütt Kernen, 1000 Mütt Hafer und eben ſo viel Roggen angelegt werden. 34)

Bis in den März 1647 ſtanden die Schweden bei Lindau, die Franzoſen bei Ueberlingen, und ſie bedrohten mehr als einmal Conſtanz mit einem Ueberfalle. Auch nach ihrer Entfernung fürchteten Viele, daß durch ſie Unglück nicht bloß über Conſtanz und Thurgau, ſondern über die ganze Eidgenoſſenſchaft kommen werde; denn zweimal im Frühjahre 1647

wurden Nebenſonnen geſehen, in Wagenhauſen warf eine Kuh ein Kalb mit zwei Köpfen und an verſchiedenen Orten wurde ein gar ſonderbares Geſchrei und Tönen in der Luft gehört — und was konnte dieß, nach damaliger Denkungsart, anderes als Krieg und Elend andeuten? 35) Allein dieſesmal ging die böſe Vorbedeutung nicht in Erfüllung. Die Stadt Conſtanz blieb durch die Verwendung und ernſte Kriegsrüſtung der Eidgenoſſen vor einer Belagerung verſchont, und im folgenden Jahre, 1648, wurde zu Münſter und Osnabrück in Weſtphalen der berühmte Friede geſchloſſen, durch welchen Deutſchland, nach dreißigjähriger Verwüſtung, wieder die Wohlthat der bürgerlichen Sicherheit und Ruhe erhielt. Die Eidgenoſſenſchaft, welche bis dahin immer als ein Theil des deutſchen Reiches war angeſehen worden, wurde durch dieſen Friedensſchluß als ein unabhängiger Staat anerkannt. Dieſe Zuſicherung, ſo ſehr ſie auch von Vielen als entbehrlich angeſehen wurde, war dennoch in den Zeiten der Schwäche und Verwirrung beinahe die einzige Schutzwehr für die Eidgenoſſenſchaft. Da der Kaiſer auf ſeine Rechte an die Landgravſchaft Thurgau nie förmlich verzichtet hatte, ſo war in dieſem Friedensſchluſſe den regierenden Orten der Beſitz derſelben ſtillſchweigend beſtätigt, ihre Grenze alſo von dieſer Seite rechtlich geſichert.

III. Uebermacht der Katholiken. 1648 — 1712.

Landvögte: Johann Arnold von Spiringen aus Uri (1648 bis 1650); Michael Schorno aus Schwyz, zum zweitenmale (bis 1652); Wolfgang Wirz aus Unterwalden (bis 1654); Jakob Wikart aus Zug (bis 1656); Joſt Zweifel aus Glarus (bis 1658); Caſpar Hirzel von Zürich (bis 1660); Joſeph Am Rhin von Luzern (bis 1662); Franz Arnold von Spiringen aus Uri (bis 1664); Franz Erler aus Schwyz

(bis 1666); Joachim Ludwig Luſſi aus Unterwalden (bis 1668); Johann Franz Wikart aus Zug (bis 1670); Daniel Bußi aus Glarus (bis 1672); Hans Heinrich Waſer von Zürich (bis 1674); Joh. Thüring Göldlin von Luzern (bis 1676); Joh. Peregrin von Beroldingen aus Uri (bis 1678); Johann Walter Gaſſer aus Schwyz (bis 1680); Johannes Wirz aus Unterwalden (bis 1682); Joſua Iten aus Zug (bis 1684); Othmar Blumer aus Glarus (bis 1686); Salomon Hirzel von Zürich (bis 1688); Joſt Dietrich Balthaſar von Luzern (bis 1690); Joh. Ulrich Püntiner aus Uri (bis 1692); Heinrich Franz Reding aus Schwyz (bis 1694); Niklaus Im Feld aus Unterwalden (bis 1696); Beat Jakob Zur Lauben aus Zug (bis 1698); Jakob Schindler aus Glarus (bis 1700); Hans Caſpar Hirzel von Zürich (bis 1702); Carl Anton Am Rhin von Luzern (bis 1704); Joſeph Ignatius Crivelli aus Uri (bis 1706); Franz Faßbind aus Schwyz (bis 1708); Hans Jakob Ackermann aus Unterwalden (bis 1710); Hans Jakob Heinrich aus Zug (bis 1712). [36)]

Der weſtphäliſche Friedensſchluß hatte zwar den Eidgenoſſen Unabhängigkeit vom Reiche zugeſichert, und ſie dadurch von der Furcht befreit, unverſehens, im ungünſtigſten Augenblicke durch die Uebermacht des Kaiſers überfallen zu werden; allein durch die Entfernung dieſer gemeinſamen Gefahr war auch das ſtärkſte Band eidgenöſſiſcher Eintracht aufgelöſet. Daher verfielen die Eidgenoſſen unter einander, die Evangeliſchen und die Katholiken, die VII und die X Orte, die Obern und die Unterthanen bald in mancherlei Streitigkeiten; es erhob ſich die Fackel des Krieges unter den Brüdern, und die Eidgenoſſenſchaft ſah ſich, mehr als ſeit 200 Jahren nie, durch ihre eigene Zweitracht ihrem Untergange ausgeſetzt.

Die katholiſchen Orte erneuerten und befeſtigten unter einander und mit dem Herzoge von Savoyen den Bund zur Beſchützung ihres Glaubens. Als eine Urſache dieſer Bundeserneuerung iſt die Erbitterung anzuſehen, welche durch die Streitigkeiten wegen der Capelle zu Utwyl und wegen des Altars zu Luſtorf war aufgeregt worden. Dieſer Zwiſt dauerte immer noch fort. Wenige Monate nach jener Bundeserneuerung gaben die katholiſchen Orte der Stadt Bern die feſte Erklärung, daß ſie entſchloſſen ſeyen, das Verbrechen der Utwyler und den Ungehorſam der Gemeinde Luſtorf zu ſtrafen, und jeden, der ſie daran hindern wolle, mit Kriegsgewalt zurückzuweiſen. Bern machte ihnen die triftigſten Vorſtellungen dagegen, mahnte ſie zu gütlicher oder rechtlicher Ausgleichung und zeigte, daß, weil Freiburg, Solothurn und Appenzell als Freunde der katholiſchen Stände, Bern, Baſel und Schaffhauſen als Freunde Zürichs den Streit unterſuchen und entſcheiden würden, nicht nur keine Partheilichkeit zu fürchten wäre, ſondern auch ein großes Hinderniß der eidgenöſſiſchen Sicherheit und Wohlfarth gehoben werden könnte. Als dieſe Vorſchläge keinen Eindruck machten und die V Orte auf ihrer Forderung beharrten, ergriff Bern das äußerſte Mittel und erklärte, denjenigen Theil, der die Vermittelung von ſich weiſe und Krieg beginne, ſelbſt feindlich überziehen zu wollen, und die unpartheiiſchen Orte aufzumahnen, daß ſie daſſelbe thuen.

So geachtet Berns Macht auch bei den Waldſtätten war, ſo hätten ſie gleichwohl, jener Drohung ungeachtet, bald zu den Waffen gegriffen; denn die Sage verbreitete ſich, daß einige evangeliſche Thurgauer ein Marienbild verſtümmelt, demſelben den Kopf abgeſchlagen und den Kopf eines Teufels oder Affen aufgeſetzt hätten. Unbeſchreiblich iſt es, wie ſolche oft ganz unbegründete Gerüchte auf die Einbildungskraft unwiſſender und dabei leidenſchaftlicher Menſchen einwirken und wie verderblich ſie beſonders in einem Staate werden können, wo die Entſcheidung zwiſchen Krieg und

Frieden vom gemeinen Mann abhängt. Mit aller Strenge forſchte man den Urhebern der böswilligen Erzählung nach; man konnte aber denſelben nicht auf den Grund kommen.

Auf der Tagſatzung, welche zu Baden im Brachmonat 1651 gehalten wurde, verſuchten die unpartheiiſchen Orte mit möglichſtem Nachdrucke eine endliche Vermittelung. Gleichgeſtimmt mit Bern ſprachen auch Baſel, Freiburg, Solothurn, Schaffhauſen, Appenzell den Entſchluß aus, gegen denjenigen Theil, der ihre Vermittelung ausſchlage und zuerſt die Waffen ergreife, mit geſammter Macht aufzubrechen. Hierauf machten ſie einige Vorſchläge, welche die Geſandten beider Theile an ihre Regierungen hinterbrachten; und dieſelben fanden ſo gute Aufnahme, daß eine neue Tagſatzung zu Baden im Anfange Novembers, und eine dritte zu Frauenfeld am 28. November endlich den Vergleich zur Reife brachte: beide Religionspartheien ſollen in ihrem Glauben und Gottesdienſte ungehindert bleiben, die Chöre und Altäre, mit Einwilligung beider Glaubenspartheien, durch Gitter eingeſchloſſen werden; der Gemeinde Utwyl wird um der Fürbitte willen, welche die unpartheiiſchen Stände für ſie einreichten, Verzeihung unter der Bedingung zugeſichert, daß ſie 1000 Gulden zahle, dafür aber der Aebtiſſin zu Münſterlingen, wegen ihren Anſprüchen auf die zerſtörte Capelle, nicht zu antworten habe; in die Kirche zu Luſtorf ſoll kein Altar geſetzt, dagegen aber auch keinem evangeliſchen Pfarrer in Heilig Kreuz die Kirche geöffnet werden. 37)

Den Zürchern war ſehr daran gelegen, in ähnliche Streitigkeiten nicht mehr verwickelt zu werden. Sie zeigten ſich daher ſehr nachgiebig gegen den Abt von St. Gallen, der mit den evangeliſchen Einwohnern von Salmſach, Romanshorn und Sitterdorf (1650 und 1651) in Spannung gerathen war, und gaben ſogar zu, daß die Evangeliſchen zu Sitterdorf verpflichtet würden, bei dem Läuten der Bethglocke, in öffentlichen Geſellſchaften, zur Vermeidung des Aergerniſſes, Hut oder Mütze abzuziehen. Des Friedens

wegen beſtätigten ſie ſogar 1651 den Verkauf der Herrſchaft Klingenberg an das Stift Muri. [38])

Es war dieſe Verſöhnung noch zu rechter Zeit geſchehen; denn ein Jahr ſpäter entſpann ſich in den Gebieten von Luzern, Bern, Solothurn und Baſel unter den Landleuten gegen ihre Regierungen eine Empörung, welche, wenn die verſchiedenen Kantone einander nicht zu Hülfe geeilt und ihre frühern Spannungen vergeſſen hätten, für die genannten Städte höchſt verderblich hätte werden müſſen. Die Haupturſache der Unzufriedenheit war, daß die Stadtregierungen allmählig alle Macht und alle Aemter an ſich gezogen, und die alten Freiheiten und Rechte einzelner Gemeinden in Vergeſſenheit gebracht hatten; vorzüglich fühlbar war dieß geworden, als Bern auch den Salzhandel und Pulververkauf als ein Vorrecht der Regierung anſprach; am höchſten ſtieg der Unwille, als die Städte Bern und Luzern die leichten Batzen, welche während der deutſchen Münzverwirrung ausgeprägt worden waren, herabſetzten; denn ſo weiſe, ſo dringend auch dieſe letzte Maßregel beſonders deßwegen war, weil von ausländiſchen Münzſtätten her leichte Berner Batzen in Menge ins Land gebracht wurden, ſo konnte doch der arme Mann ſich nicht überzeugen, daß es für ihn nicht ein Uebel ſey, wenn ſeine vollen Batzen nur noch die Hälfte gelten. Freundliche Unterhandlungen vermochten die Ruhe nicht herzuſtellen, ſo lange die Hauptforderungen nicht bewilligt wurden; und als einmal das Volk überall aufgeregt war und die Waffen gegen die Regierungen ergriffen hatte, erweiterten ſich auch ſeine Anſprüche immer mehr, ſo daß es ſich ſelbſt durch die billigſten Anerbietungen nicht mehr befriedigen laſſen wollte. Auf ſolche Weiſe geſchah es, daß die, welche ſich Väter des Landes nannten, gegen die Söhne des Landes die Waffen ergriffen und Brüder gegen Brüder aufriefen. Die Thurgauer, durch Zürich aufgerufen, zogen unter dem Oberbefehl des Ammanns Neuwyler, am Abend des Feſtes der Himmelfahrt (19. Mai 1653) ihren Herren und Obern, den

regierenden Orten, eine Fahne ſtark, zu Hülfe. Bei ihrem Abſchied gab es, ſagt ein Berichterſtatter, viele naſſe Augen und betrübte Herzen; und ſo lange ſie in den Waffen ſtanden, bis zum 19. Brachmonat, wurde der Gottesdienſt durch eine Fürbitte für die biedern Kriegsleute, die um des Vaterlandes willen im Felde liegen, geſchloſſen. [39])

Während indeſſen die Mutter- und Mädchenherzen um die kriegeriſchen Jünglinge härmten, beſchäftigte die Väter und Männer eine ganz andere Sorge. Sie fühlten ſich von denſelben Uebeln gedrückt, wie diejenigen, gegen welche zu kämpfen ihre Söhne ausgezogen waren. Es herrſchte ein Geldmangel, daß Leute, welche drei bis vier Male mehr Güter beſaßen, als ihre Schuldſummen betrugen, dennoch ihre Gläubiger nicht befriedigen konnten; und obwohl die regierenden Orte ſchon 1551 die Aufkündung der Capitalien zu beſchränken beſchloſſen hatten, wurde gleichwohl von den Beſitzern der Pfandbriefe ſolcher Wucher getrieben, daß viele der rechtlichſten Hausväter von ihren Höfen verſtoßen wurden. Nach hergebrachter Gewohnheit zeigten ſich die Landvögte in ihren Beſtrafungen hart, unterſagten wegen geringer Vergehungen Ehre und Gewehre, und ließen ſich dann die Wiederherſtellung derſelben theuer bezahlen. Die Landgerichtsknechte trieben wieder ihre alten Unfugen, die Gewerbsfreiheit war durch die Ehehaften beſchränkt, gütliche Vergleichungen bei Streitigkeiten waren in vielen Dingen unterſagt, und wo ſie erlaubt waren, wurden ſie von den Rechtsbeiſtänden, Richtern und ſogar von den Landvögten ſo lange abgerathen und hinterhalten, bis endlich weitläuftige Proceſſe das gerechte und ungerechte Gut verzehrt hatten. Endlich ward den Evangeliſchen, welche unter der Gerichtsbarkeit des Abtes von St. Gallen wohnten, mannigfaltiger Zwang angethan; ſie wurden genöthigt, beim Läuten der Glocken das Haupt zu entblößen, und bei ihrem Gottesdienſt den engliſchen Gruß zu ſprechen; im ganzen Lande mußten die Evangeliſchen die katholiſchen Feiertage beobachten, zur

Predigt gehen, und ſich der Arbeit enthalten, oder von dem Landvogte und den Landgerichtsknechten die Erlaubniß, zu arbeiten, mit Geld zu erkaufen. — Dieſe und andere Klagen den Eidgenoſſen ans Herz zu legen hielt man die Zeit um ſo gelegener, da die einheimiſchen Kriege dieſelben milder geſtimmt und die treue Hülfe, welche ihnen die Thurgauer erzeigt hatten, dem Lande geneigt gemacht zu haben ſchien. Auf einer Tagſatzung zu Zug erwogen ſie die Noth der Thurgauer und verſprachen den Klagen bereitwillige Abhülfe; aber erſt nachdem die Aufſtände des Landvolks überall niedergedrückt waren, am 2. Herbſtmonat, auf einer Tagſatzung zu Baden, ſprachen ſie in der Aufſtellung der dritten Landesordnung ihre Geſinnungen aus. Sie verordneten darin: es ſolle mit den Abzügen, Ehehaften, Tavernenrechten und Religionsübungen beim Herkommen verbleiben; Kauffertigungen von Gerichtsherrlichkeiten, Renten und Gülten mögen hingegen vor den Gerichtsherren allein behandelt werden; die Canzleien ſollen die mit großen Taxen verbundenen Urkundſcheine für Rechtsgebote nicht mehr aufdringen, ſondern vielmehr, laut der frühern Landesordnung, die Taxen mäſſigen; der Landvogt darf über die Beklagten nicht unverhörter Weiſe urtheilen, wegen zurückgenommenen keinen Gerichtstag anſetzen und die Appellation vor das Landgericht oder vor die landvogteiliche Tagſatzung (den Landvogt, Landammann, Landſchreiber und Landweibel) nur dann geſtatten, wenn der Werth des ſtreitigen Gegenſtandes fünf Gulden überſteigt; das Getreidemahlen an Feiertagen und andere nothwendige Arbeiten ſind erlaubt, und das Einſammeln des Heues und Getraides an Sonn- und Feiertagen mag mit Erlaubniß des Pfarrers zugegeben werden, wenn anders die Beſchaffenheit der Witterung ſolches nothwendig macht; auch kann der Landvogt die Feiertage des Sommers und Herbſtes auf eine weniger geſchäftvolle Zeit verſchieben; — die Landgerichtsknechte ſollen bei der Landesordnung bleiben, für den Hauptfall nur die Hälfte des Werthes nehmen und davon

den Eidgenoſſen zwei Drittheile, dem Landweibel einen Drittheil geben; wenn ſie aber einen Gefangenen willkührlich laufen laſſen, ſo unterliegen ſie exemplariſcher Strafe; zu Emishofen ſoll wieder nach altem Gebrauch Gericht gehalten werden; aber die Trätſchnür zu richten und in den Forſten der niedern Gerichte zu jagen, ſoll der Landvogt den Unterthanen nicht bewilligen; bevor Partheien, die nicht durch den Landvogt citirt wurden, vor das Chorgericht zu Conſtanz oder vor das Ehegericht in Zürich gehen, ſollen ſie ſolches, doch ohne Koſten, dem Landvogt anzeigen. Die Bitte der Gemeinden hingegen, durch ihre Abgeordneten ihre gemeinſchaftlichen Angelegenheiten auf Landsgemeinden berathen laſſen zu dürfen, wurde, als unzuläßig, wieder abgewieſen; eben ſo wenig glaubte man derjenigen um Entſchädigung für die erlittenen Kriegskoſten anders entſprechen zu können, als daß man die Beſtrafung der zurückgebliebenen oder ausgeriſſenen Auszüger, zur Verminderung der allgemeinen Kriegskoſten, dem Lande überlaſſe. [40])

Dieſe Entſcheidungen der eidgenöſſiſchen Geſandten entſprachen zwar den Wünſchen der Thurgauer nicht ganz, noch weniger aber gefielen ſie dem Landvogt, den Canzleien, den Landgerichtsknechten und andern Beamteten. Es wurden deßwegen bei den eidgenöſſiſchen Regierungen ſelbſt Einwendungen dagegen gemacht und von Einigen Aufhebung derſelben erlangt; dagegen ward aber auch von den Thurgauiſchen Abgeordneten des Gerichtsherrenſtandes ſowohl, als der Gemeinden alles aufgeboten, die zugeſtandenen Begünſtigungen feſtzuhalten. Eine im Wintermonat 1653 zu Zug abgehaltene Tagſatzung berieth ſich weitläufig darüber, unterſuchte die Beſchwerden der Thurgauer aufs Neue, fand dieſelben mehr als begründet und beſchränkte die Willkühr der Canzleien, der Richter und Beamteten in der Aufſtellung der Taxen noch mehr; und im Brachmonat 1654 beſtätigte eine andere Tagſatzung eben daſelbſt den zu Baden gefaßten Beſchluß und fügte bei: Es ſollen die Geſandten keine Parthei

nehmen und auch nicht für dieſelben auſſer dem Rathe werben oder nach gefälltem Urtheile hinausgehen, das Botenbrot zu heiſchen; vielmehr ſollen ſich alle von Miet und Gaben enthalten und nach Recht und Gewiſſen urtheilen! Da indeſſen auch auf der Jahrrechnung zu Baden wieder Einwürfe dagegen gemacht wurden, traten die Thurgauiſchen Abgeordneten gegen den Landvogt Wirz auf, klagten ihn an, daß er übermäßige Geſchenke zwar nicht ſelbſt angenommen, aber zu Handen ſeiner Frau gefordert, und eben ſo Rechtsſprüche und Kriegsſtellen verkauft; daß er ferner die, welche bei dem letzten Kriegszuge geſtraft worden ſeyen, ins Geheim und zum Beſten ſeiner eigenen, nicht der Landeskaſſe, wie es doch von den Eidgenoſſen befohlen war, beſtraft; die, welche über ungerechtes Urtheil ſich beſchwert hätten, mit der Gefangenſchaft bedroht und von der Appellation abgeſchreckt, auch die von Zürich an ihn gerichteten Mahnungsſchreiben Kilbebriefe geſcholten habe. Zürich nahm bei dieſen Klagen beſondern Antheil. Es fand ſich durch den Landvogt gehöhnt, durch den Verkauf der Herrſchaft Liebenfels an das Kloſter St. Urban glaubte es den evangeliſchen Glauben im Thurgau gefährdet, und da der Landvogt den Zürcherſchen Obervogt zu Weinfelden nicht als Quartierhauptmann hatte anerkennen wollen, ſondern einen Unterthan dazu ernannt hatte, fühlte es ſich tief beleidigt, ſo daß es entſchloſſen war, den Landvogt bei Einnahme der Huldigung in Weinfelden nicht mehr gaſtfrei zu halten.[41])

Merkwürdig iſt, daß durch dieſe Zweideutigkeit der regierenden Stände die Gerichtsherren und die Gemeinden des Thurgaus, die einander ſonſt argwöhniſch gegenüber geſtanden waren, vermocht wurden, einen Vertrag einzugehen, durch den ſie ſich verbanden, künftig zur Behauptung ihrer herkömmlichen und erworbenen Rechte einander treue Hülfe zu leiſten. Sie entſchloßen ſich, die einzelnen Regierungen um Beſtätigung der beſtrittenen neuen Landesordnung anzugehen; und der Wirkſamkeit der Mittel, durch welche

ſie dieſelbe erwerben wollten, zum Voraus gewiß, verpflichteten ſie ſich gegenſeitig zu folgendem Verhalten: Die Gerichtsherren und die Gemeinden machen ſich zum Augenmerk, die neue Landesordnung gegen den Landvogt und ſeine Beamteten zu behaupten; wenn daher der Landvogt oder einer ſeiner Diener und Gehülfen derſelben entgegenhandelt und ein gemeiner Landmann ſich, ihrem Inhalte zuwider, bedrückt fühlt, ſo bringt er ſeine Klage bei dem Gerichtsherrn an, dieſer theilt ſie dem Quartierhauptmann mit, und beide vereint bringen dieſelbe auf Koſten des Quartiers vor den Landvogt und erinnern ihn an die Rechte des Landes, die dadurch verletzt worden ſeyen; wenn aber ein Gerichtsherr ſeinen Unterthanen etwas Ungerechtes zufügt oder zumuthet, ſo vertraut der Beleidigte ſeine Klage dem Quartierhauptmann, dieſer macht dem Gerichtsherrn darüber Vorſtellungen, und will dieſer nicht hören, ſo macht er dem ganzen Gerichtsherrenſtande davon Anzeige, und leitet erſt dann, auf Koſten des Quartiers, den Streit vor das Landvogteiamt; wenn endlich die Rechte eines Gerichtsherrn verletzt werden, ſoll ihm der Landeshauptmann und, iſt die Sache wichtig, auch die Landſchaft, einen Beiſtand geben, und die Angelegenheit auf Koſten des Gerichtsherrenſtandes vor das Landvogteiamt gebracht werden; ſollte auf die eine oder andere Weiſe ein Prozeß erwachſen, der vor die eidgenöſſiſche Tagſatzung gelangen müßte, ſo wird derſelbe von den Gerichtsherren und Gemeinden im Einverſtändniß und gemeinſam geführt und eben ſo die Prozeßkoſten gemeinſam getragen. Nun wurden von den Gerichtsherren und Quartierhauptleuten Abgeordnete an die einzelnen regierenden Orte geſendet und bei Zürich, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug bewirkten ſie, daß im Ganzen die neue Landesordnung beſtätigt wurde, und die eidgenöſſiſchen Regierungen ſich einzig die Kauffertigung von Gerichtsherrlichkeiten vorbehielten, dagegen aber die eigennützige Amtsführung des Landvogts Wirz in ſtrenge Unterſuchung zogen und die unnöthigen Un-

koſten bei dem Amtsantritte der Landvögte und bei den Tagfahrten derſelben nach Baden beſchränkten; nur einmal im Jahre, wurde ferner feſtgeſetzt, ſoll der Landvogt im obern Thurgau, aber alsdann drei Tage lang, Gericht halten, und jeder Landvogt ſoll bei dem Antritte ſeines Amtes einen Eid ablegen, daß er ſein Amt nicht durch Practicieren (Geldgeſchenke, Schmeichelei oder durch andere unerlaubte Mittel) erworben habe. Dieß geſchah im Brachmonat 1654.

Nur ungerne fügte ſich Landvogt Wikart in die Vorſchriften, mit welchen dieſe Ausſprüche der regierenden Orte ihn beengten. Er beſchwerte ſich daher im Wintermonate, daß das Unweſen, welches die Thurgauer mit den neuen Freiheiten, die ſie ausgewirkt haben ſollen, immer noch forttreiben, große Unordnungen hervorbringe und er durch die Gerichtsherren gehindert werde, ſein Amt nach Pflicht und Recht auszuüben. Dagegen ſtellten die Gerichtsherren und Gemeinden (8. Hornung 1655) vor, wie der Landvogt ihre alten und ihre neu erworbenen Rechte und Freiheiten gering achte; den Herren von Gemmingen fordere er den Abzug von der ganzen Kaufſumme der Herrſchaft Liebenfels, ohne die auf der Herrſchaft ſtehenden Schulden in Anſchlag zu bringen; einen Schweintreiber, der ein Schwein am Thomastage geſchlachtet habe, weil es den Fuß gebrochen hatte, habe er als Feiertagsſchänder beſtraft; er und der Landſchreiber dringen den Rechtſuchenden die hochtaxierten Vorwandbriefe und Urkunden gegen ihren Willen auf, und ſchelten diejenigen Rebellen, die ſie nicht annehmen wollen, u. ſ. w. Noch mehr wurde dem Landvogte und ſeinen Amtsgehülfen in einer ſpätern Beſchwerdeſchrift der Thurgauer zur Laſt gelegt. Er habe, wurde behauptet, für einen Gantbrief von 600 Gulden, 41 Gulden für ſich und eben ſo viel für den Landſchreiber gefordert; einen Wüſtling, der ein ſechsjähriges Kind ſo nothzüchtigte, daß es nach drei Tagen ſtarb, für 1200 Gulden von der Leibesſtrafe frei geſprochen, und doch den regierenden Orten dafür nur 350 verrechnet, u. ſ. w.

Dieſe Mißbräuche und Ungerechtigkeiten des Landvogts genau zu unterſuchen, hatten die regierenden Orte nicht Zeit: denn das Beſtreben der Zürcher, die eidgenöſſiſche Bundesverfaſſung umzugeſtalten, und der Eifer, mit welcher ſie ſich einer von Arth aus Schwyz entflohenen, zur evangeliſchen Kirche übergetretenen Familie angenommen hatten, ward Veranlaßung zu einem Kriege zwiſchen den katholiſchen und evangeliſchen Ständen. Derſelbe brach im Chriſtmonat 1655 aus. Während Zürich und Bern ihre Grenzen gegen Deutſchland und die katholiſchen Orte deckten, machte Zürich im Beſondern Verſuche zur Eroberung der Stadt Rapperswyl, nahm Frauenfeld ein, führte den Landvogt ſammt ſeinen ſechs katholiſchen Amtsgehülfen nach Zürich, beſetzte die Stadt Arbon, welche vom Abte von St. Gallen bedroht war, mit 80 Mann, und ließ die Thurgauer ſchwören, an den evangeliſchen Orten Treue zu halten. — Zwar nahm durch die Schlacht bei Villmergen der Krieg eine für die Evangeliſchen ungünſtige Wendung, und durch die Bemühung vieler eifriger Vermittler kam bald ein Friedensſchluß zu Stande, vermöge deſſen alles wieder in ſeine frühern Verhältniſſe zurückkehren ſollte; allein es blieb doch ſo viel auszugleichen und zu unterhandeln, daß die Angelegenheiten der Thurgauiſchen Landvogtei von Monat zu Monat aufgeſchoben werden mußten. Die Zürcherſche Regierung, welche immer vorzüglich auf die Beſchränkung der Willkühr der Landvögte gedrungen hatte, war durch den Krieg ſo ſchüchtern geworden, daß ſie zuletzt ſogar auf die Beſtrafung des Landvogts Wikart verzichtete. Und ungeachtet man wußte, daß Landvogt Zweifel aus Glarus ſeinen Wählern 1800 Kronen und der Landeskaſſe 300 Gulden für ſein Amt bezahlt hatte, ließ man es doch bei einfachen Vorwürfen bewenden, und geſtattete ihm den Antritt der Landvogtei! (1656) Auf ſolche Weiſe wurden alſo die der Landſchaft Thurgau gegebenen Zuſicherungen durch die That wieder umgeſtoßen.

Gleichwohl gaben die Gerichtsherren und Gemeinden

des Thurgaus den Verſuch, in die Verwaltung der Landvögte mehr Ordnung zu bringen, noch nicht auf. Sie verklagten den Landvogt Zweifel, daß er dem Stifte Biſchofzell das Vorrecht ertheilt habe, die mit dem Siegel des Landvogts verſehenen Schuldverſchreibungen denjenigen voranzuſtellen, die nur das Siegel der Gerichtsherren trügen; ſie machten die regierenden Orte aufmerkſam auf ein beſonderes Verzeichniß von Straffällen, deren Ertrag die Landvögte ihren Obern nicht berechnen, ſondern mit ihren Amtleuten verpraſſen; es wurde auch gerügt, daß der Landvogt von denjenigen Thurgauern, welche unter den niedern Gerichten des Abts von St. Gallen ſtehen, 70 Gulden Vermögensabzug genommen; die Wuppenauer, welche von dem Obervogt in Wyl mit einer ungemäßigten Kriegsſteuer bedrückt und, als ſie darüber in Zürich Klage führten, hart beſtraft wurden, nicht geſchützt und dem Abte von St. Gallen, ſo wie dem Biſchofe von Conſtanz, in Roggwyl und Egnach allerlei Rechte zugeſtanden habe, die denſelben gar nicht zukommen. Unterſucht zwar wurden dieſe Anſchuldigungen und dem Landvogte und ſeinen Amtleuten ſcharf anempfohlen, den regierenden Orten keine Bußen mehr unterzuſchlagen; allein wie wenig Rückſicht dabei auf die dem Volke ſchuldige Gerechtigkeit genommen wurde, beweiſet der Beſchluß: der Abzug, den der Landvogt den St. Galliſchen Thurgauern abgenommen habe, ſey zwar ungeſetzlich und ſoll in Zukunft nicht mehr gefordert werden; aber was einmal in die Rechnung eingetragen und bezahlt ſey, ſoll nicht mehr zurückgegeben werden! Man wollte lieber ungerecht ſeyn, als einen Irrthum eingeſtehen! — Daß der Todfall und Laß genau entrichtet, und von den neu gewählten Kloſterhäuptern die herkömmliche Anerkennungsgebühr bezahlt werde, war gleichfalls ein Gegenſtand ſehr angelegener Berathung. 42)

Was hingegen über den Biſchof von Conſtanz und den St. Galliſchen Abt bemerkt worden war, wurde von den katholiſchen Orten ebenfalls keiner großen Aufmerkſamkeit

gewürdigt; denn weil ſie des Glaubens wegen mit jenen Fürſten gegen die evangeliſchen Stände zuſammenhielten, mochten ſie ihnen in bürgerlichen Angelegenheiten auch mehr vertragen, als ſonſt, und ſo geſchah es denn auch, daß dieſelben bald mit einer Menge veralteter Anſprüche hervortraten. Der biſchöfliche Obervogt in Arbon weigerte ſich, bei Auffällen auf die Lehen greifen zu laſſen und wollte auch nicht zugeben, daß die Thurgauiſchen Angehörigen des Biſchofs dem Landvogte Hirzel neben dem Landgeſchrei noch Treue und Gehorſam in Friedenszeiten ſchwören. Der biſchöfliche Obervogt von Beroldingen verkündete das Malefizgericht zu Biſchofzell nicht mehr im Namen des Vogts und Rathes, ſondern allein im Namen des Fürſten, eignete dieſem alle Hoheitsrechte zu, verbot den Evangeliſchen, das Zürcherſche Ehegericht zu beſuchen, forderte in einem Mandate auf, ein vierzigſtündiges Gebet zu thun und beim Läuten der Bethglocke am Morgen und Abend, ſo wie beim Erſchallen der Türkenglocke am Mittage, fünf Vaterunſer zu beten, und verlangte, daß auch der evangeliſche Pfarrer dieſes Mandat von der Kanzel verkünden und anempfehlen ſoll; partheiiſch ſchützte er auch die Katholiken, wenn ſie ſich vergangen hatten, und den Evangeliſchen, die ihre Kirche verlaſſen würden, ſicherte er Almoſen oder Aemter oder andere Vortheile zu. Dieſes Betragen des Obervogts regte nicht bloß bei den Evangeliſchen, ſondern auch bei den Katholiken Widerſtand auf; am meiſten aber widerſetzte ſich dem Obervogte der als Schriftſteller bekannte, gelehrte, aber heftige Pfarrer Anhorn, der vom Jahre 1661 bis 1678 die Pfarre verwaltete. Noch 1660 hatten die Räthe der katholiſchen Schule aus dem Stadtgute eine jährliche Unterſtützung von 200 Gulden bewilligt, und, für die Eintracht der Bürger beſorgt, die Schmähungen unzufriedener evangeliſcher Bürger ſehr geſtraft; aber dieſe Verträglichkeit der beiden Glaubenspartheien ward nun durch den Eifer des Obervogts und des Pfarrers Anhorn faſt ganz zerſtört, — und die regierenden Orte ſag-

ten nichts dazu, ſondern ließen die biſchöflichen Obervögte gewähren, wie ſie wollten. [43]) Als die Bewohner von Eſchenz, Mammern und Burg ein Lediſchiff bauen wollten, um damit den Markt in Lindau zu beſuchen, wurde es ihnen, aus Gefälligkeit gegen den Biſchof, der als Abt der Reichenau über den ganzen Unterſee die Gerichtsbarkeit anſprach, unterſagt, und nicht einmal mit kleinern Schiffen ihre Landeserzeugniſſe im obern und untern See hin- und herzuführen, wurde ihnen geſtattet (1661 und 1662). — Eben ſo wenig wurde dem Biſchofe eingewandt, als er der Gemeinde Müllheim einen Bürger aufdrängte, den ſie anzunehmen Bedenken trug; im Gegentheil, zur Strafe ihrer Widerſetzlichkeit, mußte die Gemeinde die 400 Gulden, welche der neue Bürger zu zahlen verſprochen hatte, den regierenden Orten überlaſſen. — Nur gegen den St. Galliſchen Abt waren die regierenden Stände ſo gefällig nicht, und ſie weigerten ſich fortwährend, dem Lehengericht des Stiftes Einfluß auf Thurgauiſche Güter einzuräumen. [44])

Wie bei dem Volke und bei ſeinen Obern neben der größten Selbſtſucht der blindeſte Glaubenseifer allgewaltige Herrſchaft ausübte, lehrten vorzüglich zwei Ereigniſſe des Jahres 1664. Peter Kappeler von Frauenfeld, dem nicht ganz ohne Grund Nachläßigkeit in der Wirthſchaft und Trunkenheit vorgeworfen wurde, trat zur katholiſchen Kirche über. Er war verehlicht und hatte Kinder. Es entſtand daher die Frage, in welchem Glauben nun die Kinder unterrichtet werden ſollen. Beiden Glaubenspartheien ſchien es, es ſey hier um das Heil der Seelen unſchuldiger Kinder zu thun, und jeder, der nicht, ſo viel an ihm liege, dazu helfe, ſie für ſeine Kirche zu gewinnen oder zu erhalten, mache ſich ihrer Verdammniß ſchuldig. Da die Mutter feſt am evangeliſchen Glaubensbekenntniſſe hielt, wollte ſie auch ihre Kinder ihrem Glauben erhalten; aber auch der Vater wollte ſeine Rechte ausüben und behauptete, er allein habe über den Glauben ſeiner Kinder zu entſcheiden, oder wenigſtens

habe er nicht geringere Anſprüche, als die Mutter. Um ſeinen Zudringlichkeiten zu entgehen, floh dieſe in das Gebiet Zürichs; die katholiſchen Stände forderten ihre Auslieferung; Zürich aber ſchützte ſie, und gab den Drohungen nur ſo weit nach, daß es die Mutter und Kinder, unter der Bürgſchaft, daß dieſelben ihres Glaubens halb nicht angefochten werden ſollten, nach Frauenfeld bringen ließ. Da aber die katholiſchen Stände ſich auch damit nicht zufrieden gaben, ſondern vielmehr behaupteten, die Entführung der Kinder müſſe beſtraft werden, und ſich ſogar zum Kriege gegen Zürich rüſteten, traten die unpartheiiſchen Orte dazwiſchen und vermittelten, daß die Betheiligten von Frauenfeld 1200 Gulden Schadenerſatz für die aufgelaufenen Koſten bezahlen, und Kappelers Frau wieder zu ihrem Manne gebracht werden ſoll. Das Geld wurde erlegt, aber die Frau nahm das Urtheil nicht an, und floh mit ihren Kindern nach Schaffhauſen, wo ſie weiter auch nicht angefochten wurde.[45])

Schwieriger war in demſelben Jahre der ſogenannte Wigoltinger Handel. Eine für die Krone Spanien von einem Luzerniſchen Hauptmann geworbene Schaar von 43 jungen Kriegern zog am evangeliſchen Pfingſttage von Conſtanz aus, um durch das Thurthal hinunter nach Frauenfeld zu wandern, hatte ſich aber beim Frühſtücke ſo betrunken, daß ſie ſchon im Dorfe Tägerwylen durch muthwilliges Schreien Aufſehen erregte; in Wäldi und Sunterswylen ſchlug ſie Fenſter ein; Leute, die auf dem Wege zur Kirche dem muthwilligen Haufen begegneten, wurden Ketzer geſcholten. Bei Lipperswyl bogen die Rekruten von der Straße ab in das Dorf, jagten mit ihrem Lerm zuerſt die Hühner und Kinder in Schrecken, und Einige ſtellten ſich mit entblößten Degen vor die Kirchthüre und ſtießen durch Worte und Geberden allerlei Drohungen aus, ſo daß die Männer aus der Kirche liefen und die Ruheſtörer verjagten, zum Theile auch tüchtig durchprügelten. Unterdeſſen eilte ein altes Weib (das man, wie man ſagte, nachher nie

wieder ſah und das auch niemand jemals geſehen zu haben ſich erinnern konnte) nach Wigoltingen, wo die Gemeinde gerade das Nachtmahl des Herrn beging, und ſchrie in die Kirche hinein: „Ein wilder Feind iſt in Lipperswyl eingefallen, und raubt und mordet; eilt, rettet, helfet!“ Sogleich ſtürzt die Verſammlung heraus; die Männer, welche der Sitte gemäß an Feſttagen ihre Degen an der Seite trugen, eilten gegen Lipperswyl hinauf. Sie glaubten, es ſey nun einmal die längſt verbreitete Drohung eingetroffen, daß die Evangeliſchen an einem Feſttage überfallen werden ſollen. Als ſie auf die Landſtraße gelangten, trafen ſie bei einem Wäldchen unweit Lamperswyl auf die Rotte. Ohne dieſe über ihre Herkunft und Abſicht anzufragen, fallen ſie wild über ſie her, erſchlagen und verwunden die erſten, jagen die andern in die Flucht, reißen den Anführer vom Pferde herunter und wollen wiſſen, wo der große Heerhaufen des Feindes ſich hingezogen habe. Umſonſt verſichert ſie der Hauptmann, daß er ein Schweizer ſey, umſonſt mahnt er ſie, von der Verfolgung ſeiner Rekruten abzuſtehen; das erbitterte Volk will ſeine ermordeten Nachbarn rächen, und fährt zu toben fort.

Im nahen Mülheim, wo die evangeliſche Gemeinde ſich gerade anſchickte, des Herrn Nachtmahl zu begehen, entſtand eine ſolche Verwirrung, daß die Feier auf den folgenden Tag verſchoben werden mußte, und die Sturmglocke angeſchlagen wurde. Nun verbreitete ſich der Lerm im ganzen Lande. Bald hieß es, die Oeſterreicher ſeyen ins Land gefallen; bald wieder, die Reformierten haben die Katholiken oder die Katholiken die Reformierten überfallen. Schaarenweiſe ſtrömten die Männer bewaffnet an den Ort, von dem her das Geſchrei ausgegangen war. Auch der Landvogt eilte herzu. Endlich klärte ſich die Sache auf, und Bedauern und Reue folgte. Sechs Soldaten waren erſchlagen; davon wurden fünf in Mülheim, einer in Märſtätten begraben. Die 11 Verwundeten waren in den benachbarten Dörfern

vertheilt und wurden nun um ſo ſorgfältiger verpflegt, je mehr man den ganzen Vorfall als einen Aufruhr und Mord darzuſtellen bemüht war. Der Landvogt ließ zwei Bewohner von Wigoltingen verhaften und hielt ſie acht Tage lang im Gefängniſſe; da nichts auf ſie erwieſen werden konnte, entließ er ſie wieder, berief andere ein, und wieder andere, und behielt endlich fünf zurück, die er als die Schuldigſten erkannte. Bei den katholiſchen Ständen machte dieſes Ereigniß einen ungeheuren Eindruck; denn der Anführer der Rotte, Jakob Wagner von Gonterswylen, im Luzernſchen Gebiete, wußte den Vorgang ſo darzuſtellen, daß er und die Seinigen als unſchuldig, die Leute von Lipperswyl und Wigoltingen als blinde Eiferer und Empörer zum Vorſcheine kamen. Am $\frac{7}{17}$. Heumonat verſammelte ſich eine eidgenöſſiſche Conferenz in Frauenfeld, um die Verurtheilung der Verbrecher zu leiten: denn zum voraus war ihnen das Leben abgeſprochen; es bedurfte nur noch der äuſſern Gerichtsverhandlungen, um das Urtheil in Vollziehung zu ſetzen. Die erſten Tage wurden mit der Unterſuchung der vorgenommenen Verhöre zugebracht; am $\frac{14}{24}$. Heumonat ſollte das Blutgericht ſtatt haben. Zürich aber wandte alles Mögliche an, die Beklagten zu retten. Abgeordnete der acht Quartiere des Thurgaus, der Gerichtsherr Zollikofer von Altenklingen, als Beſitzer des Gerichts Wigoltingen, die evangeliſche Geiſtlichkeit, der alte und der neue Landvogt, Schaffhauſen, St. Gallen, Frauenfeld legten Fürbitten für die Beklagten ein. Die Richter ſelbſt waren ſo wenig geneigt, das geforderte Todesurtheil auszuſprechen, daß die zwanzig evangeliſchen Blutrichter entſchloſſen waren, ſich, wenn die Fürbitte nichts verfange, vom Gerichte auszuſondern. Am Gerichtstage ſelbſt umringte eine ſo große Menge Bauern aus dem Thurgau und aus dem Gebiete Zürichs das Rathhaus, und ſie näherten ſich mit ſolcher Zudringlichkeit dem Gerichtsſaale, daß die Richter die Geſchäfte abbrechen mußten, und die eidgenöſſiſchen Geſandten Gewaltthätigkeiten fürchteten. Allein die Abgeordneten der V Orte ließen ſich

dadurch nicht umſtimmen; im Gegentheil, ſie forderten den St. Galliſchen Statthalter zu Wyl auf, getreue Wachſamkeit auf die Thurgauer zu halten, um im Nothfalle in den nächſten Tagen mit Waffengewalt bei der Hand zu ſeyn; den Thurgauiſchen Landleuten wurde bei hoher Strafe geboten, bei Hauſe zu bleiben; Zürich wurde angefragt, ob es die Gerichtsbarkeit der regierenden Orte wirklich zu ſtören geſinnt ſey. Da Zürichs Antwort zweideutig dahin lautete, man werde von der Regierung aus alles anwenden, die Bauern zurückzuhalten, könne aber freilich denſelben das Mitleid mit den unglücklichen Gefangenen nicht verbieten, gingen die eidgenöſſiſchen Geſandten nach Hauſe. Nun wurde von den katholiſchen Ständen überall die Klage erhoben, daß Zürich ſie an ihrer Gerichtsbarkeit im Thurgau hindere, und eidgenöſſiſches Recht vorgeſchlagen; Zürich lehnte die Beſchuldigung ab, ſtellte das Benehmen der V Orte als leidenſchaftlich dar, ſuchte Mitleid für die gefangenen Wigoltinger zu erregen, ließ bei Rechtsgelehrten erörtern, ob dieſelben nicht vielmehr für ihren treuen Eifer zu beloben als zu ſtrafen ſeyen. Dadurch wurde aber der Unwille nur noch mehr gereizt. Man dachte bereits auf beiden Seiten an kriegeriſche Vorkehrungen, als die unpartheiiſchen Orte die Zürcher bewogen, dem Blutgerichte, das über die Wigoltinger niedergeſetzt war, freien Lauf zu laſſen, und um des Friedens willen das Leben einiger Männer, die doch nicht ganz ſchuldlos ſeyen, zum Opfer zu bringen. Im Anfange des Herbſtmonats fanden ſich hierauf die Geſandten aller XIII Orte in Frauenfeld ein, und gewiſſermaßen unter ihrem Schutze ſprachen die V Orte ihr Urtheil über die Beklagten aus. Hans Ernſt, welcher, laut der Verhöre, vor allen andern aus leidenſchaftlich über die Soldaten hergefallen war und ſie beraubt hatte, ſollte gerädert werden; er war aber entflohen. Seinem Sohn, Jakob Ernſt, der einen Soldaten erſchlagen und zwei andere verwundet hatte, wurde Hoffnung auf Begnadigung gemacht, wenn er den Aufenthalt ſeines Vaters anzeige; aber er wollte

an demſelben nicht zum Verräther werden. Sein Urtheil war, daß er mit dem Schwert hingerichtet und dann ſein Leib auf das Rad geflochten werde. Jakob Arnold, überwieſen, einen bereits Verwundeten mit Beihülfe Ulrich Zubers vollends getödtet zu haben, ſollte enthauptet und ſeine rechte Hand an den Galgen genagelt werden. Daſſelbe Urtheil betraf Ulrich Zuber, mit dem Unterſchied, daß, weil er dem Getödteten den Rock ausgezogen hatte, ſtatt der Hand der Kopf auf den Galgen geſteckt werde. Leonhard Huber, Knecht von Rapperswyl, welcher fünf Soldaten mit dem Degen geſchlagen hatte, ſollte an das Halseiſen geſtellt und für 10 Jahre auf die Galeere geſchickt werden, und Heinrich Buchenhorner von Mülberg, der einem Soldaten einige Streiche auf den Kopf gegeben hatte, 101 Jahr die Galeerenſtrafe leiden. Viele andere wurden mit Geldbußen belegt. Auf die Fürbitte der unpartheiiſchen Orte wurde das Urtheil über Jakob Ernſt und Jakob Arnold in einfache Enthauptung umgewandelt; Zubern das Leben geſchenkt, dafür aber anderthalbſtündige Ausſtellung am Pranger und zehenjährige Verbannung zuerkannt; Hubern gleichfalls die Galeerenſtrafe in anderthalbſtündige Ausſtellung und ſechsjährige Verbannung gemildert; Buchenhorner, aus Rückſicht auf die Fürbitte ſeines Gerichtsherrn, des Prälaten zu Muri und des Statthalters von Klingenberg, erhielt ſtatt der Galeerenſtrafe, die Wahl zwiſchen ſechsjähriger Verbannung oder einer Buße von 400 Gulden. — Am 5. Herbſtmonat, Nachmittags zwiſchen 2 und 3 Uhr, fand auf dem alten Hochgerichte beim Schädelhof, in Gegenwart einer ungeheuern Volksmenge, die Hinrichtung des Jakob Ernſt und des Jakob Arnold ſtatt. Weil ſie das Bewußtſeyn hatten, daß ihre Abſicht nicht böſe geweſen und ſie wohl erkannten, daß ihr Blut zur Ausſöhnung der Eidgenoſſen unentbehrlich geworden ſey, gingen ſie willig und ſelbſt frohen Muthes in den Tod. Ihre Leiber wurden auf dem Kirchhofe im Kurzdorf beſtattet. An Bußen, für die Beläſtigung der 39 eidgenöſſiſchen Geſandten und der

Gefangenen, für die Entſchädigung der Soldaten, und an Geſchenken, die dem alten und neuen Landvogt gemacht wurden, mußte die Gemeinde Wigoltingen eine Summe von 18,757 Gulden zahlen, Canzleikoſten, eigene Reiſegelder u. ſ. w. nicht gerechnet. Große Theilnahme bewieſen die evangeliſchen Eidgenoſſen der unglücklichen Gemeinde durch reichliche Unterſtützungsbeiträge. Die Stadt und Landſchaft Zürich ſandte ihr 4500, Bern und einige Städte der Bernſchen Landſchaft 583, Appenzell A. Rh. 180, die Stadt St. Gallen und das Geſchlecht Zollikofer 810, Mülhauſen 80, Stein 54, Genf 180, Dießenhofen 60, Frauenfeld 300, die übrigen evangeliſchen Kirchgemeinden des Frauenfelder-Capitels 296, die evangeliſchen Gemeinden des Steckborner-Capitels 615, diejenigen des Oberthurgauer-Capitels 770, Altſtädten 14 Gulden, andere Wohlthäter kleinere Summen, ſo daß dieſe milde Beiſteuer auf 8491 Gulden ſtieg. — Zur Erinnerung an den traurigen Vorfall wird in Wigoltingen am Pfingſttage nach Vollendung der gottesdienſtlichen Feier das gewöhnliche Ausläuten unterlaſſen. [46])

Die Gerichtsherren und Gemeinden des Thurgaus hatten unterdeſſen ihren Zweck, ſich gegen die Willkühr der Landvögte zu ſichern, nicht aus den Augen verloren. Sie ſtellten nochmals die Abſchiede und Verträge von 1509, 1575, 1626, 1653 und 1664 zuſammen und erbaten ſich zuerſt von Zürich Beſtätigung derſelben; dann auch von Luzern und Uri. Glarus weigerte ſich, ſeine Zuſtimmung zu geben, weil es unbillig wäre, daß die beſchränkenden Anordnungen zuerſt bei einem Glarnerſchen Landvogte ausgeübt würden; als aber bewieſen wurde, daß die Thurgauer nichts Neues begehren, ſondern nur, was das alte Recht fordere und was bereits früher durch die Eidgenoſſen zugeſtanden worden ſey, erklärten ſich auch Glarus und Schwyz dafür. Und weil ſomit die Mehrheit der Stände gewonnen war, wurden Zug und Unterwalden nicht mehr angefragt. Damit war aber die Sache noch nicht am Ende. Denn als nun den erhaltenen

Ortsſtimmen gemäß die eingedrungenen Mißbräuche auf-gehoben werden ſollten, machten der Landvogt, der Land-ammann, der Landſchreiber und Landweibel wieder eine Menge Einwendungen. Sie ſtellten die Forderungen der Thurgauer als Verletzung der Herrſchafts- und Regierungs-rechte dar, und ſprachen ſo vieles vom Regale und von dem, was zum Regale gehöre, daß endlich ſelbſt die eidge-nöſſiſchen Geſandten dadurch verwirrt und ungeduldig wur-den und die Weiſung ergehen ließen: „weil das Wort Re-gal bei den Landvögten in den gemeinen Herr-ſchaften in Schwung kommen, und gar hoch gezo-gen werden will, haben wir ſolches Wort, als ein ungewohntes, gänzlich abgekannt, und es der Ehr und Gewehr, auch der Thurmlöſung halb bei der gemachten Ordnung bleiben laſſen.“ Dieſes Wort war ein Lichtſtrahl aus der ältern Zeit eidgenöſſiſcher Rechtlichkeit und Einfalt, verſchwand aber ſogleich wieder in dunkle Nacht. Denn in derſelben Tagſatzung kam der Entwurf auf die Bahn, den Thurgauiſchen Quartieren die Hälfte der Unkoſten für die Erziehung der Findelkinder und die Bezahlung der 120 Gul-den, welche das Landgericht bisher aus der Landgerichtskaſſe bezog, aufzulegen, — ein Begehren, das dem alten Her-kommen und allen damaligen Rechten geradezu entgegen war, und keine andern Gründe hatte, als die Sparſamkeit der landgerichtlichen X Stände. Aus demſelben Sinne ging der Vorſchlag hervor, die Huldigung, ſtatt an 17, nur an 5 Orten einzunehmen; die Schützengelder, die man den wenigen Schießſtätten ſeit einiger Zeit gegeben hatte, aufzuheben und dafür Trüllmeiſter aufzuſtellen; in den hohen Gerichten Zölle und Tavernengelder einzuführen; den Landvogt die Bezahlung ſeiner Reiſekoſten nach Baden bei den prozeſſirenden Par-theien ſuchen zu laſſen; den Landgerichtsknechten keine Män-tel mehr, ſondern Röcke von der Landesfarbe des Landvogts zu geben, ihre Zahl auf zwölf zu beſchränken, u. ſ. w. Ja es geſchah ſogar, daß einige der regierenden Stände den

Gerichtsherren die Abſtrafung der Verletzung der Feiertage und das Leibeigenſchaftsrecht auf fremde Einzüglinge wieder entziehen wollten, und erklärten, ſie hätten die Sache nicht ſo gemeint, und wenn ſie aus eigener Gewalt den Thurgauern gewiſſe Rechte zugeſtanden haben, können und wollen ſie vermöge eben dieſer Gewalt dieſelben auch wieder zurückziehen. Gegen eine ſolche ſchnelle Abänderung glaubte Zürich ſeine Ehre verwahren zu müſſen. Als Vorort warnte es überhaupt die Stände und ihre Abgeordneten, auf einſeitiges Klagen hin Streitigkeiten gemeineidgenöſſiſcher Unterthanen zu entſcheiden, weil ſie die Urtheile nicht nur, zu ihrer eigenen Beſchämung, bald wieder abzuändern genöthigt wären, ſondern dadurch auch die Angehörigen in Kummer und Kleinmüthigkeit ſtürzten. Durch das Zurücktreten von Schwyz und Glarus war nun, da Zug und Unterwalden um ihre Beiſtimmung nicht angeſucht worden und, über dieſe Vernachläßigung empfindlich, zur Verwerfung aller Abänderung geneigt waren, die bereits errungene Verbeſſerung wieder vernichtet, und es blieb keine Hoffnung übrig, für die 1668 und 1669 ausgewirkten Ortsſtimmen eine allgemeine Anerkennung zu erhalten. [47])

Indeſſen auch jetzt verloren die Gerichtsherren und Gemeinden den Muth noch nicht. Da die Geſammtheit ihrer Wünſche keine Erhörung fand, verſuchten ſie es nun mit einzelnen; und es gelang beſſer. Der Forderung der Gerichtsherren, daß die eingeheiratheten Fremden ihnen und nicht der Landvogtei zugehören, war ein Prozeß günſtig, der über die Frage, ob von der Hinterlaſſenſchaft der Etterſchen Kinder, deren Vater der Ammann Etter zu Birwinken dem Stifte Biſchofzell, die Mutter aber, als eine Fremde, der Landvogtei, als Gerichtsherrn, leibeigen war, der Laß dem Chorherrenſtift oder der Landvogtei angehöre, ſchon ſeit einigen Jahren geführt wurde. Bald hatte der Stiftspropſt Im Hof aus Uri, durch Verwandtſchaft und Amt in den Waldſtätten angeſehen, bald wieder die Gegenpartheí, deren

Behauptung die Ausdehnung der landvogteilichen Rechte befördern konnte, günſtige Urtheile, und Mißbilligung früherer Urtheile ausgewirkt, bis endlich die Unkoſten 300 Dukaten überſtiegen, das Stift zwar verfällt, aber auch die Thurgauiſchen Quartiere zu Koſtenbeiträgen angehalten wurden; denn, hieß es, allen Thurgauern kann ja die Entſcheidung des Streits eine Verhaltungsregel für ähnliche Fälle ſeyn, alſo ſollen billig auch alle das Urtheil bezahlen helfen! (1675) Aber erſt 1688, nachdem noch 13 Jahre lang der Gegenſtand überlegt, beſprochen und von den Thurgauiſchen Gemeinden und Gerichtsherren auf die mannigfaltigſte Art betrieben worden war, wurde die Regel, welche die regierenden Orte auf ihre beſondern niedern Gerichtsbarkeiten angewandt hatten, auf alle niedern Gerichte ausgedehnt und allgemein zugegeben, daß Einzüglinge dem Gerichtsherrn, unter welchem ſie wohnen, Fall und Laß zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſollen.

Eben ſo weitläuftig wurde der Streit über die Beſoldung des Landgerichts und Beſorgung der Findelkinder. Da die Landrichter ſich weigerten, wenn ihnen die 120 Gulden von den eidgenöſſiſchen Regierungen der X Orte nicht zugeſtanden werden, dem Landgerichte ferner beizuwohnen, die Landſchaft aber des Landgerichts nicht entbehren wollte, wurde von den Gerichtsherren und Gemeinden Allem aufgeboten, die regierenden Orte zur Fortſetzung herkömmlicher Leiſtungen zu vermögen. Zürich, Uri, Schwyz und Zug wollten entſprechen, aber Unterwalden, Luzern und Glarus beharrten auf ihrer Weigerung. Da wandten ſich die Thurgauer an Bern, Freiburg und Solothurn, als Mitbeſitzer des Landgerichts, und erhielten von ihnen ebenfalls günſtige Antwort, ſo daß jetzt ſieben Stimmen gegen drei ſtanden. Aber nun wurden Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug erbittert, daß die Thurgauiſchen Unterthanen es gewagt hätten, aller Treue und Anſtändigkeit vergeſſend, gleichſam fremden Fürſten und Herren nachzuwerben und dadurch die Rechte der VII Orte in Gefahr zu ſetzen; die Thurgauer

hätten dadurch, ſchrieben die IV Stände an den Vorort Zürich, alle ihre bisher genoſſenen Freiheiten und Rechte verſchuldet, und es ſey hochnöthig, daß ſchnell eine Tagſatzung der VII regierenden Orte verſammelt und dem Uebel vorgebogen werde, damit nicht durch ſolche böſe Liſtigkeit die durch das Blut der Voreltern erworbenen Herrſchaftsrechte zerſtückt werden. Kaum konnte Zürich die aufgeregten Gemüther wieder in etwas beruhigen. Das Ungewitter lief indeſſen beſſer ab, als man hätte erwarten dürfen. Indem nämlich die Thurgauiſchen Bevollmächtigten bei den Regierungen ihrer Herren und Obern herumreiſeten, und denſelben Sitzungsgelder, Schreib- und Siegeltaxen und andere Gebühren, die ſich im Ganzen über 4000 Gulden beliefen, bezahlten, erlangten ſie nicht nur Nachſicht und Verzeihung, ſondern auch Bewilligung deſſen, was ſie gewünſcht hatten. Wie viel klüger hätten indeſſen die Thurgauer gehandelt, wenn ſie gerade Anfangs ein Capital von 4000 Gulden niedergelegt hätten, damit die Ausgaben, welche die Eidgenoſſen verweigerten, aus den Zinſen deſſelben beſtritten werden möchten! Thurgau könnte die reichſten und ſchönſten öffentlichen Anſtalten haben, wenn alle Gelder, die vor den Gerichten fruchtlos aufgingen, zu gemeinnützigen Zwecken wären verwendet worden.[48])

Wie andere ſtreitige Gegenſtände, über welche die neue Landesordnung von 1652 ſich ausgeſprochen hatte, erledigt worden ſeyen, darüber geben die eidgenöſſiſchen Abſchiede keine Auskunft. Einige Landvögte hielten ſich an die gegebenen Vorſchriften, andere, deren Regierungen denſelben nicht beigeſtimmt hatten, wollten ſich darein nicht fügen. Zuletzt kam natürlich alles wieder in eine Art Geleiſe, das den damaligen Straßengeleiſen glich, in welchen die Räder fürchterlich knarrten, die Wagen drohend ſchwankten, und die Fuhrmänner ſchrien und wehrten, und alles ſtets in voller Thätigkeit war, und doch nicht vorwärts kam.

Zu einer neuen Klage gab den Gerichtsherren und

Gemeinden die Einrichtung einer neuen eidgenöſſiſchen Kriegs- und Wehrordnung im Jahre 1674 Veranlaßung. Die häufigen Kriege, welche von dem franzöſiſchen Könige Ludwig XIV. gegen Oeſterreich geführt wurden, ſetzten immer auch die eidgenöſſiſchen Grenzen, beſonders bei Baſel, in Gefahr, von fremden Kriegsvölkern überſchritten zu werden, und wenn dieß geſchah, ſo beklagte ſich die Parthei, welcher auf ſolche Weiſe vom eidgenöſſiſchen Gebiete aus Schaden zugefügt worden war, über die Nachläßigkeit, mit welcher die Eidgenoſſen ihre Neutralität bewahren. Dieſes bewog die Eidgenoſſen, eine vervollkommnete Wehrordnung (Defenſional) einzuführen und für einen einfachen Auszug zur Beſchützung der Grenzen ein Heer von 13,400 Mann aufzubieten, welchem, in Noth und Gefahr, eine doppelte oder dreifache Zahl folgen ſollte. Thurgau hatte für den Auszug drei Compagnien, jede zu 200 Mann, zu ſtellen; und unter dieſen 200 mußten 120 mit Musketen, 30 mit Panzern, 30 mit bloßen Spießen und 20 mit Helleparden bewaffnet ſeyn. — Weil dieß nun eine neue Einrichtung war, eignete der Landvogt ſich die Ernennung der Hauptleute und der Unterbefehlshaber zu. Die Gerichtsherren klagten, dieß ſey ein Eingriff in ihre Rechte. Die eidgenöſſiſchen Geſandten anerkannten darin auch wirklich eine Verletzung des Herkommens und ſetzten feſt, daß die Hauptleute vom Landvogt nur in Beiſeyn und mit Beirath des Landeshauptmanns und der übrigen hohen Kriegsbeamten des Thurgaus ernannt werden, die Gerichtsherren aber auch ihre Befugniſſe nicht über die Gebühr auszudehnen ſuchen ſollen.[49])

Der Unwille, welchen die VII Orte gegen die Thurgauer äuſſerten, weil dieſe die III Städte um Aufrechthaltung des Landgerichts angeſucht hatten, ſcheint die III Städte auf die Bewahrung und Erneuerung ihrer Rechte im Thurgau wieder mehr aufmerkſam gemacht zu haben, als ſie es einige Zeit geweſen waren. Sie legten nämlich 1683 den VII Orten die Frage vor, wie es komme, daß in ihrer Abweſenheit von

den Geſandten der VII Orte viele Rechtsfälle beurtheilt werden, die eigentlich landgerichtlich ſeyen, und verlangten, daß ihnen ſolche Fälle vor den Tagſatzungen angezeigt, daß die Rechnungen genauer geführt, daß dem Landvogte nicht zuerſt der dritte Theil der Bußen um Ehre und Gewehre und dann noch der fünfte Theil vom übrigen zugeſtanden werde, daß man die Gefangenen nicht mehr mit ſo großen Unkoſten aus dem Schloſſe, ſondern durch die Landgerichtsdiener täglich für drei Batzen ſpeiſen laſſe, u. ſ. w. Die VII Orte entgegneten, das Landgericht ſey nicht mehr ſo bedeutend, als es früher geweſen; die meiſten bedeutendern Streitſachen werden jetzt unmittelbar vor den Landvogt und das Oberamt gebracht, daher ſey der Ertrag des Landgerichts ſehr vermindert worden und könnten die III Städte auch keine ſo großen Anſprüche mehr machen. Gerade dieß, ſagten die III Städte, iſt die Schuld der VII Orte, welche alles ſich zueignen und die Rechte ihrer Miteidgenoſſen ſchmälern. Ein Vertrag von 1685 geſtand zwar den III Städten wieder die obrigkeitliche Gewalt über alles, was in Worten und Thaten, Ehre, Leib und Leben gefährde; aber ſchon 1686 klagten ſie wieder, daß die großen Unkoſten bei dem Aufzuge der Landvögte in die Rechnung der X Orte geſetzt; 1688 wollten die VII Orte die III Städte von den Berathungen über Einzüglinge und Leibfälle ausſchließen; 1692 verwieſen ſie den Geſandten der III Städte, daß ſie die Entſchuldigungen des wegen unrichtiger und ungetreuer Rechnungsſtellung angeklagten Landvogts Püntiner angenommen hätten, da ſie doch die Sache nichts angehe, und die III Städte beſchwerten ſich nicht ohne Empfindlichkeit, daß das Landgericht bald ganz am Boden liege, alle Criminalbußen in Discretionen verwandelt ſeyen, die den X Orten gemeinſamen Regalien von den VII Orten allein ausgeübt werden; entweder ſoll man, verlangten ſie, ihnen einen Theil des Thurgaus zu beſonderer Verwaltung ausſcheiden, oder das Landgericht wieder in ſeinen frühern Zuſtand ſtellen. Aehnliche Vorwürfe wiederholten ſich 1693, 1695 und beſon-

ders 1697, 1700, 1702 und veranlaßten 1703 eine Unterſuchung der Frage, warum die regierenden Orte ſo wenig vom Thurgau einnehmen, ja im Gegentheil dem Landvogte oft noch ſchuldig bleiben. Man glaubte, die Urſache darin zu finden, daß das Land verarmt ſey, die meiſten Herrſchaften in todten Händen ſich befinden, oder von den weltlichen Gerichtsherren in Fideikommiſſe verwandelt wurden, die Abzüge alſo gering ſeyen, die Töchter der Gerichtsherren geringe Ausſteuern bekommen, die Kriegsunruhen ſich mehren, keine Zölle und andere Abgaben bezogen würden, und die kleinern Bußen für Frefel und geringere Vergehungen den Gerichtsherren zuſtehen. Es wurde vorgeſchlagen, den Ertrag der Landvogtei dadurch zu erhöhen, daß man ſtatt der 7 oder 8 Batzen, welche die Quartierhauptleute alle zwei Jahre von jeder Haushaltung für die Führung der oft ſo muthwilligen Prozeſſe und Unterhaltung der Hochwachten einziehen, jährlich 4 Batzen von der Haushaltung einfordere, und dafür jene Leiſtungen der Quartierhauptleute übernehme; denn da die acht Quartiere 6731 Haushaltungen zählen, mache dieß einen Ertrag von 1497 Gulden, und wenn man daraus 880 Gulden an die Quartiere abtrete, ſo bleibe ein bedeutender Vorſchuß. Dann könnten der hohen Obrigkeit zugerechnet werden, die gleichſam zur Regel gewordenen Huldigungskoſten der Quartiere, nämlich 184 Gulden, die 96 Gulden Schützengeld, 51 Gulden, welche für die Mäntel der Spielleute und Stadtknechte zu Frauenfeld und Dießenhofen ausgegeben wurden, 30 Gulden für die Letzinen in den Klöſtern; 96 Gulden für die Mäntel der landgerichtlichen Amtleute, 178 Gulden für diejenigen der Landgerichtsdiener, 25 Gulden, welche aus den Letzinen (Abſchiedsgeſchenken) der Klöſter und Schlöſſer der zehenörtiſchen Rechnung zufielen, 25 Gulden, welche für dieſe Rechnung ausgegeben wurden, 160 Gulden, welche die Amtleute aus den Examinations- und Bußengeldern zum voraus bezogen, wodurch auch wieder 845 Gulden erſpart würden.

Dieſe Vorſchläge waren zum Theil zu ſehr im Widerſpruche mit den Vortheilen derjenigen, von welchen die Berathung und Ausführung abhing, zum Theil auch zu unbillig, als daß ſie hätten Eingang gewinnen mögen; überzeugten indeſſen die VII Orte ſowohl, als die III Städte, hinlänglich, daß des Uebels Tiefe die Heilkunſt ihrer Regierungsweisheit überſteige, und dieſe Ueberzeugung legte den Klagen Stillſchweigen auf. [50])

Uebrigens war die Behauptung, das Land ſey verarmt, nicht etwa grundloſe Wiederholung einer frühern, gleichſam herkömmlichen Behauptung, ſondern durch neuere Ereigniſſe veranlaßt. Zwar zeichneten ſich einzelne Ortſchaften durch ſteigenden Wohlſtand aus. Biſchofzell erweiterte ſeinen Leinwandhandel ſo, daß die Gebrüder Rietmann daſelbſt 1669 eine neue Bleiche am Jberg zu errichten nöthig fanden, und das Stadtgut nahm ſo zu, daß, nachdem 1629 das Rathhaus neu gebaut worden war, die Höfe Gigerlishäusli, Sommerau, Breiti, Alten, Wolfhag, nebſt andern Gütern angekauft werden konnten. Jakob und Bartholomäus Gonzenbach, deren Geſchlecht früher in Biſchofzell verbürgert war, 1581 nebſt andern biſchofzelliſchen Geſchlechtern von der Leibeigenſchaft, mit der es dem Stift St. Gallen zugethan war, ſich loskaufte, dann nach St. Gallen zog, erwarben 1664 die Herrſchaft Hauptwyl von den Herren von Hallwyl zu Blidegg, und begründeten daſelbſt eine ausgedehnte Leinwandhandlung und Färbereien, verſchafften auch dem aufblühenden Orte das Marktrecht. Ermatingen, durch Bürgerzahl vermehrt und gewerbſam, erhielt 1660 gleichfalls das Recht, einen Wochenmarkt und zwei Jahrmärkte abzuhalten. Gottlieben erhielt Marktrecht 1694. Steckborn, ſeit 1630 zu neuer Thätigkeit erwacht, und 1648 von der Verbindlichkeit, mit dem Quartiere Ermatingen Kriegsdienſte zu thun, befreit, bewies durch den Aufwand, welchen es für die Einrichtung des Zeughauſes verwandte, daß die Bürger Willen und Vermögen haben, dem gemeinen

Weſen bedeutende Opfer zu bringen. Durch verſchiedene Zollverträge, welche die regierenden Orte 1650, 1682, 1711 mit der Stadt Conſtanz abſchloßen und genau handhaben ließen, wurde ein für die Seegegenden nicht unbedeutendes Hinderniß des Verkehrs gehoben, und noch vortheilhafter war für dieſelben der Schutz, welchen die Landungsplätze zu Bottikofen (1695), Arbon und andern Orten gegen die Anmaßungen der Stadt Conſtanz und der Abtei St. Gallen bei den regierenden Orten fanden. Auch die verſtändige Vorſicht, mit welcher dieſe, in Uebereinſtimmung mit dem Biſchofe von Conſtanz und allen an den Ufern des Sees gelegenen Städten die Fiſcherordnung billigten, um zu hindern, daß die Fiſcherei durch die Wegfangung der jungen Fiſche nicht Schaden leide, darf zu den Beförderungsmitteln des Wohlſtandes gerechnet werden. Endlich zeugt die Anlegung einer Poſtſtraße zwiſchen St. Gallen und Zürich, und die Errichtung einer Brücke zu Münchwyl für die Belebung des Handels und der Gewerbe. Gleichwohl hatte im Ganzen aber das Land wirklich Urſache, über Armuth zu klagen. Die Verſchlechterung der Münze in Deutſchland hatte nämlich ſchon 1688 wieder ſo nachtheilig gewirkt, daß die Eidgenoſſen erklärten, die Reichsmünze heiße durchaus keine Zahlung. Das Uebel ſtammte ſchon von 1670 her, und es geſchah häufig, daß für den Gulden achtzehen Batzen der ſchlechten Münze gezahlt, bei der Aufkündung von Capitalien aber verderblicher Wucher getrieben wurde; es ward daher 1693 und 1697 durch die regierenden Orte geboten, ſich für 100 Gulden ſolchen Geldes nur 83 Gulden und 5 Batzen zahlen zu laſſen. Mit der Noth, welche aus dieſer Münzverwirrung erwuchs, verband ſich 1689 eine Getreidetheurung, welche ſtrenge Maßregeln gegen die Bäcker und ihr ſchlechtes Gewicht veranlaßte. Der Weinbau hatte ſich ſehr ausgedehnt und ertrug jetzt doch ſo wenig, daß 1692 der Antrag, denſelben geſetzlich einzuſchränken, wiederholt ward. Im Jahre 1699 wurde wiederum, des Brotmangels wegen,

die Ausfuhr des Getreides aus dem Thurgau verboten, und ſelbſt gegen St. Gallen und Appenzell nicht geſtattet. Geſchäftige Vorkäufer ermangelten nicht, dieſe Sperrung zu ihrem Vortheile zu benutzen, und während der Landmann durch das Geſetz gehemmt war, den vortheilhafteſten Markt zu ſuchen, wußten jene ſich durch Schleichhandel und Wucher zu bereichern. — Auch die Kriege, welche in Schwaben ſo häufig geführt wurden, und beſonders 1677, 1691 die Beſetzung der Grenzen und Hochwachten erforderten, zehrten an dem Wohlſtande des Landmanns: denn neben dieſen Unkoſten mußten die Thurgauer noch zu den allgemeinen eidgenöſſiſchen Kriegskoſten beitragen; und ungeachtet die Edelleute und Klöſter ſechs Siebentheile aller Grundſtücke als Eigenthum und Lehen beſaßen, und daraus große Zehnden und Zinſe bezogen, zahlten ſie doch nur den vierten Theil der Landſteuer, drei Viertheile aber fielen auf den Landmann, der außer ſeinem Acker ſelten noch eine Erwerbsquelle kannte. — Eine der drückendſten Beſchwerden für den gemeinen Mann ward übrigens das 1707 erlaſſene Geſetz, daß keine Gelder zu höhern oder niedrigern Zinſen als zu Fünf vom Hundert angelegt werden ſollen. Man hatte bei dieſer Verordnung die Abſicht, fromme Stiftungen bei ihrem Einkommen und bei ihren Zinſen zu ſchützen. Allein nun genoßen die Reichen noch mehr als die Klöſter und Kirchen jenes Vortheils, und während alle Landeserzeugniſſe wohlfeil waren, mußten die Bauern einen nach Verhältniß allzu hohen Zins bezahlen, und daneben alle die Strolchen, Zigeuner und Diebe, die immer das Land durchzogen, mit ihren zahlreichen Beiſchläferinnen und Kindern, ernähren. [51])

Obgleich indeſſen die Landſchaft Thurgau nicht reich genannt werden konnte, ſo iſt die Behauptung, daß die regierenden Orte wenigen Vortheil daraus gezogen haben, dennoch nicht richtig. Wenn die Landvögte alle zwei Jahre 10,000 bis 20,000 Gulden für die Verleihung der Landvogtei zahlen konnten, und dabei noch, wie das Sprüchwort ſagte,

jeder Bettler zum Herrn wurde, ſo mußte dieß doch irgendwoher kommen. Wenn die Rechnungen, welche den regierenden Orten vorgelegt wurden, im Durchſchnitte nicht mehr als 3000 bis 6000 Gulden Einkünfte und beinahe eben ſo viele Ausgaben zeigten, ſo war dieſe Einnahme eigentlich bloß ungefähr ein Drittheil der ganzen geſetzlichen Einnahme; zwei Drittheile, nebſt vielen ungeſetzlichen oder zufälligen Einnahmen, bezog der Landvogt zum voraus. Die Mitglieder der Regierungen genoßen überdieß für die Werbungen von Frankreich, Oeſterreich, Savoyen, Spanien, Holland, eine Menge Jahrgelder, und im Thurgau freies Werbungsrecht. Beſtändig war das Land voll von den Geſchäftsträgern eidgenöſſiſcher Hauptleute, und ungeachtet kein Thurgauer hoffen konnte, jemals zu einer höhern Kriegswürde zu gelangen, ließen ſich doch immer ganze Haufen anlocken, und ſie zeigten ſich ausdauernder und nicht weniger tapfer, als ihre Herren und Obern. Alle dieſe Vortheile und Einkünfte kannten und genoßen die Mitglieder der regierenden Orte; ſie wußten wohl, wie theuer ſie ſich ihre Rechtsſprüche zahlen ließen; daher waren alle Vorſchläge zu Verbeſſerungen, die von einzelnen wohlmeinenden Männern entworfen wurden, ohne Einfluß.

Wenn von den oberſten Landesbehörden nichts für die Geſundheitspflege des Körpers oder Geiſtes gethan wurde, ſo lag dieß im Geiſte der Vogteiregierung. Willkühr und Eigennutz fürchten das Denken und ſuchen meiſtens nur den nächſten Genuß, nicht die Erhaltung. Die Arzneikunde ward ſo wenig geübt und aufgemuntert, daß man erzählt, der Landvogt habe bei einem Weibe, das nicht gebähren konnte, den Kaiſerſchnitt durch einen Schweinſchneider ausführen laſſen. Da der Doctor Blaß von Stein nirgends einen menſchlichen Leichnam zum Behufe ſeiner anatomiſchen Studien bekommen konnte, holte er bei Nacht heimlich den Leichnam eines Gehängten vom Frauenfeldiſchen Hochgerichte; aber nicht vorſichtig genug wußte er die That zu verſchweigen; daher wurde er erſt zwölf Jahre nachher, 1662, vom Land-

vogte nach Frauenfeld gelockt, und, obgleich Zürich ihn entſchuldigte, mit einer faſt unerſchwinglichen Geldbuße belegt, von der Stadt Stein ſelbſt ſeines Amtes als Stadtarzt entſetzt. Dem evangeliſchen Pfarrer Rützenſtorfer von Summeri, im Schrofen wohnhaft, wurde von den Chirurgen zu Biſchofzell und Weinfelden die Ausübung der Chirurgie unterſagt; hingegen wollten ſie ihm nicht verwehren, innere Arzneimittel zu geben, da dieſes weniger Gefahr auf ſich habe! Dennoch zahlte die Stadt Biſchofzell dem Arzte Scheinli 1662, als die Peſt wieder auszubrechen drohte, 50 Gulden Wartgeld und 5 Batzen für jeden Krankenbeſuch. Ausgezeichnete Aerzte hatte hingegen Dießenhofen. Johann Jakob Wepfer, der Sohn des Michael Wepfer, der 1620 wegen ſeiner Theilnahme an kirchlichen Streitigkeiten mit den Katholiken von Dießenhofen nach Schaffhauſen weggezogen war, war bis in ſein fünfundſiebenzigſtes Altersjahr, in welchem ſein Tod erfolgte (1695), der berühmteſte Arzt Deutſchlands und ferne und nahe von den Leidenden wie ein hülfreicher Engel aufgeſucht. Sein Zögling Johann Conrad Brunner, Stadtarzt von Dießenhofen, geboren 1653, geſtorben 1727, gab ihm an Kenntniſſen, Erfahrung, Berühmtheit und gemeinnützigem menſchenfreundlichem Sinne nichts nach; in Vielem übertraf er ſeinen väterlichen Lehrer. Er war der Geſundheitsrath des Biſchofs von Conſtanz, der Fürſtinn von Schwarzenberg zu Wien, des Kurfürſten Carl von der Pfalz, des Landgraven von Heſſen-Caſſel, der Kaiſerinn Mutter Eleonore zu Wien, des Herzogs Friedrich Auguſt von Würtemberg, des Kurfürſten Maximilian Emanuel von Baiern, und anderer fürſtlichen Perſonen, und einige Jahre lebte er als Profeſſor zu Heidelberg. Eine ähnliche, obgleich nicht ganz ſo glänzende Laufbahn hatte Wepfers und Brunners Schüler, Franz Seb. Vorſter von Dießenhofen, geboren 1666, geſtorben 1738 als Leibarzt des Kurfürſten von Mainz. Dieſe Männer, obſchon vom Auslande geſchmeichelt und ſo belohnt, wie ihre Vaterſtadt ſie nicht

hätte belohnen können, vergaßen doch ihre Mitbürger nicht; gerne kehrten ſie, ſo oft es ihnen möglich war, zu ihren Verwandten und Jugendfreunden in das ſtille Städtchen zurück. Durch ſie wurde in Dießenhofen eine chirurgiſche Zunft geſtiftet, die ihres Gleichen in den größten Städten damals nicht fand. Wie da, wo die Regenten durch die größte Freigebigkeit zum gelehrten Forſchen aufmuntern, beſchäftigte ſich zu Dießenhofen, einzig durch die Liebe zur Wiſſenſchaft getrieben, eine durch Freundſchaft und gegenſeitige Achtung verbundene Geſellſchaft von Aerzten mit den merkwürdigſten Verſuchen in der Zergliederungskunſt, in der Naturgeſchichte, in der Arzneimittellehre, — während zu derſelben Zeit im übrigen Thurgau die größte Quackſalberei herrſchend war. [52])

Andere Wiſſenſchaften fanden indeſſen noch weniger Pflege als die Arzneikunde. Die Stiftung beſſerer Schulen, wie ſie in Biſchofzell (um 1680) und in Frauenfeld vorgenommen wurde, blieb doch ſo weit zurück, daß auf derſelben wenig über die Anfangsgründe der lateiniſchen Sprache hinaus gelernt werden konnte. Es war daher beinahe Zufall, wenn zuweilen ein fähiger Jüngling den Weg zur Wiſſenſchaft fand, wie Heinrich Ammann von Bernang, der 1665 bis 1730 lebte und als evangeliſcher Geiſtlicher und Schriftſteller in Norddeutſchland verdiente Anerkennung fand. [53]) Mehr Hülfsmittel, als die evangeliſche Jugend, fand die katholiſche, wenn ſie nämlich durch die Thüre klöſterlicher Frömmigkeit hindurch zum Tempel der Wiſſenſchaft zu dringen Kraft behielt. Gabriel Bucelin, 1599 zu Dießenhofen geboren, erwarb ſich, als Mönch zu Weingarten in Schwaben, wo er 1691 ſtarb, durch ſeinen unermüdlichen Eifer für geſchichtliche Arbeiten ein nicht geringes Verdienſt, obſchon er Wahres und Falſches ſelten von einander ſonderte. Wie fern der Dekan des Frauenfelder- und Steckborner-Capitels, der katholiſche Pfarrer Lang zu Oberkirch und Frauenfeld, von Zug gebürtig, geſtorben 1691, und der Carthauſer Heinrich Murer, zu

Baden 1588 geboren und in Jttingen 1638 geſtorben, die Thurgauiſchen Klöſter ſorgfältig durchſuchten, um aus den Urkunden derſelben das Alterthum und die Ehrwürdigkeit ihrer Kirche darzuthun; und der Abt Joachim von Fiſchingen, durch Gelehrſamkeit und Frömmigkeit ausgezeichnet die Kloſterſchulen zu Fiſchingen verbeſſerte, — verdienen ſie, neben einigen Zürcherſchen im Thurgau angeſtellten, Geiſtlichen, zu denen gezählt zu werden, die im Thurgau noch Geſchmack an geiſtigen Beſchäftigungen hatten. [54]) — Mit der Rechtskunde befaßte ſich im Thurgau niemand; ſie konnte auch zu nichts helfen; denn weder römiſches noch deutſches Recht galt, ſondern das Herkommen, welchem wieder zum Theil uralte Sitte, zum Theil zufällige einzelne Anordnungen der regierenden Orte zum Grunde lagen; über allem Rechte aber thronte die Willkühr des Landvogts und ſeiner Diener und Obern. Daher kam es denn auch, daß Liſt, Lüge, Beſtechung überall die Stelle der Rechtsgründe einnahmen. Das Volk bekam bald ſo große Fertigkeit in dem Gebrauche dieſer Rechtsmittel, daß Thurgauiſche Trölerei zum Sprüchworte wurde. Wo weder Gewalt noch Recht angewandt werden kann, iſt freilich derjenige, der zur Liſt ſeine Zuflucht nehmen muß, weniger zu tadeln als zu bedauern. Wenn religiöſer Leichtſinn noch dazu gekommen wäre, ſo hätte man unheilbare Ausartung des Volkscharakters fürchten müſſen: aber gerade die kirchliche Entzweiung und die daher entſtehende Eiferſucht und gegenſeitige Beobachtung der Partheien, an ſich ſo traurig und fehlerhaft, mußte eine Art Damm werden, damit nicht alles Rechtsgefühl von der Streitſucht und Beſtechlichkeit unterwühlt und zerſtört werde.

Es mangelte auch wirklich nicht an immer neuer Veranlaßung zur Reibung der kirchlichen Partheien. Von 1682 bis 1693 ſtritten ſich Zürich und die katholiſchen Stände über die Frage, ob von der Hinterlaſſenſchaft der evangeliſchen Geiſtlichen Abzug genommen werden ſoll, oder nicht. Zürich

konnte nicht gleichgültig darüber ſeyn, beſonders da die meiſten evangeliſchen Geiſtlichen wirkliche Zürcher waren, und forderte daher gänzliche Abzugsfreiheit für dieſelben; die V Orte hingegen wollten die Geiſtlichen halten, wie andere Landesbewohner und ſelbſt die Gerichtsherren auch gehalten würden. Ein Vergleich, der durch die unpartheiiſchen Orte vermittelt wurde, beſtimmte, daß nur von den im Thurgau befindlichen liegenden Gründen oder zinsfähigen Anleihen der Geiſtlichen jener Abzug bezahlt, hingegen ihr anderswo angelegtes Vermögen gar nicht in Anſpruch genommen werden ſoll. Kaum war dieſer Vergleich zu Stande gebracht, ſo öffnete ſich eine andere Quelle des Unfriedens. Der Comthur von Tobel ließ 1694 das Chor der Kirche Wängi durch einen Gatter einſchließen, ſo daß die Evangeliſchen nicht nur keine Sitze mehr im Chore benutzen, ſondern nicht einmal in den Glockenthurm gehen konnten. Darüber entrüſtet riſſen die Evangeliſchen den Gatter weg. Dieſe Uebereilung aber wurde ihnen zu einem großen Verbrechen angerechnet und vom Landvogte der Gemeinde eine Strafe von 1000 Gulden aufgelegt, den Anſtiftern der Gewaltthat und denen, die dazu geholfen hatten, mit beſonderer Unterſuchung gedroht. Zürich ereiferte ſich ſehr über dieſe Härte des Landvogts, wälzte die Hauptſchuld auf den katholiſchen Pfarrer zu Wängi und auf den Comthur und deſſelben falſchen Glaubenseifer, konnte es aber doch nicht weiter bringen, als daß 1695 die Geldbuße auf 500 Gulden und 18 Dukaten gemildert wurde. — Als zu derſelben Zeit wegen Einführung des katholiſchen Gottesdienſtes zu Wartau in Sargans zwiſchen Zürich und den V Orten Krieg zu entſtehen drohte, nahm der Abt von St. Gallen, wie ſchon 1661 und 1664, mit dem Landvogte Abrede, daß von St. Gallen aus Wyl, Biſchofzell und Arbon, durch den Landvogt aber Sonnenberg, Tobel, Fiſchingen und Lommis beſetzt werden ſollen. [55])

Ein anderer Zwiſt wurde durch die Beſetzung der Thurgauiſchen oberſten Kriegsämter veranlaßt, welche ſämmt-

lich, und zwar vorzüglich durch den überwiegenden Einfluß der katholiſchen Landvögte und der Klöſter, die als Gerichtsherren an den Wahlen Antheil hatten, in den Händen der Katholiken waren. Es konnte dieß den Zürchern um ſo weniger gleichgültig ſeyn, da die kirchlichen Streitigkeiten zwiſchen ihnen und den V Orten immer leidenſchaftlicher betrieben wurden, und die Zürcher für den Fall, daß wieder ein Religionskrieg ausbrechen ſollte, aus dem Thurgau Sicherung ihrer Grenze und Beiſtand ſuchen mußten. Sie erklärten daher, daß wenn man ferner, wie bisher und beſonders auch bei der Wahl des Landeshauptmanns, 1696, die Evangeliſchen übergehen würde, ſie darauf denken müßten, die evangeliſchen Gerichtsherren von den katholiſchen zu trennen. Dieſer Einwendung ungeachtet wurde zwar der greiſe Ludwig von Beroldingen als Landeshauptmann und Göldi von Boltshauſen als Landsfähnrich beſtätigt, doch für die Zukunft der Grundſatz aufgeſtellt, daß der Landeshauptmann und ſein Schreiber immer katholiſch, ſein Lieutenant hingegen evangeliſch, und die Stelle eines Landsfähnrichs zwiſchen beiden Glaubenspartheien abwechſeln ſoll (1697). — Noch günſtiger aber war 1707 für die Zürcher der Gedanke, Freicompagnien zu errichten. Indem der kriegsfähigen Mannſchaft der Eintritt in die Freicompagnien freigeſtellt, aber durch einige Auszeichnungen und Vorrechte, die denſelben zugeſtanden waren, anziehend gemacht wurde, trat die Blüthe der jungen Mannſchaft aus der bisherigen Kriegsordnung, und es konnte nicht fehlen, daß nicht Zürich auf dieſelbe ſehr vielen Einfluß gewann. [56])

Zwar wurde 1701 der alte Kalender, der von den Evangeliſchen immer noch war beibehalten worden, mit dem neuen verbeſſerten Kalender vertauſcht, ſo daß man am Neujahrstage 1701 ſtatt des erſten ſogleich den zwölften Jenner ſchrieb. Dadurch wurden die Feſttage der Katholiken und Evangeliſchen in Uebereinſtimmung gebracht, und ſo eine Veranlaßung zu häufigen Mißhelligkeiten zwiſchen beiden

Partheien aufgehoben. Wenn aber dieſes Ereigniß in den Vernünftigen den Wunſch, daß die Partheien auch in andern kirchlichen Dingen ſich mit einander ausgleichen, oder wenigſtens Frieden beobachten möchten, erneuern konnte, ſo war doch noch keine Hoffnung da, daß ſolches wirklich ſo bald geſchehen werde; denn mehr als je gaben ſich der Abt von St. Gallen, der Biſchof von Conſtanz und andere geiſtliche Herren Mühe, geiſtliche und weltliche Herrſchaft über ihre Unterthanen in unbeſchränktem Maße auszuüben, und beſonders auch die Evangeliſchen zum Uebertritt in die katholiſche Kirche zu bewegen. In Biſchofzell fuhr der Obervogt Ludwig von Beroldingen fort, der Ausübung des evangeliſchen Gottesdienſtes Hinderniſſe in den Weg zu legen, katholiſche Bürger, wenn ſie auch untüchtig waren, in den Stadtrath und in das Stadtgericht zu fördern, um eine gleiche Anzahl Stimmen, wie die Evangeliſchen, zu haben; und er war es, der den Biſchof beredete, der Stadtbürgerſchaft die Beobachtung der Parität in der Beſetzung der Aemter als Geſetz vorzuſchreiben (1688), ungeachtet die Zahl der Katholiken kein Drittheil ausmachte. Wenn ein Evangeliſcher zur katholiſchen Kirche überging, ſo erhielt er für allfällige Vergehungen Nachſicht, und, wenn er deſſen bedurfte, Almoſen und Aemter. Der Stadtammann Schlatter und ſeine Frau, mit den Chorherren und dem Obervogt einverſtanden, und ſeit 1666 Katholik, hatten das Gelübde gethan, nicht nachzulaſſen, bis ſie dreißig Evangeliſche für die katholiſche Kirche gewonnen hätten. Vom Jahre 1691 bis 1710 verließen auf ſolche Weiſe in der Kirchgemeinde Biſchofzell 14 Perſonen das evangeliſche Glaubensbekenntniß. Damit nicht noch mehrere ſich zu ähnlichen Schritten entſchließen, waren die evangeliſchen Geiſtlichen genöthigt, die Wankenden durch Geſchenke und Bitten und Drohungen vor dem ſogenannten Abfall abzuſchrecken. In großen Kummer geriethen die evangeliſchen Gemeinden zu Biſchofzell und Sitterdorf, als der Obervogt Fr. Joſ. Felix von Berol-

dingen, ein Sohn Ludwigs, nachdem er ſeine Herrſchaft Granegg an Würtemberg verkauft hatte, das Schloß Heidelberg und die Gerichte Hohentannen von der Stadt Biſchofzell einlöſete, und den Bauern zu Hohentannen ihre Lehen aufkündete, oder von ihnen die Annahme des katholiſchen Glaubensbekenntniſſes forderte; denn es ſtanden 32 Perſonen in Gefahr, um des Glaubens willen, ihre bisherige Heimath verlaſſen zu müſſen (1702). Sie waren daher unermüdet, die Zürcherſche Regierung um Hülfe zu bitten, und brachten es endlich dahin, daß, von der Stadt Zürich durch vortheilhafte Geldvorſchüſſe aufgemuntert, Wertmüller, der Beſitzer von Oetlishauſen, Heidelberg und Hohentannen um 14,000 fl. an ſich brachte (1708). — Auf ähnliche Weiſe handelten die biſchöflichen Obervögte zu Güttingen und Ermatingen. Um nach Gefallen alle ihre Wünſche bei den Gemeinden durchzuſetzen, behaupteten ſie, da alter Uebung gemäß ohne Einwilligung der Herrſchaft kein neuer Bürger angenommen, keine Aemter beſetzt, keine Geſetze aufgeſtellt werden dürfen, ſo ſey klar, daß die Herrſchaft an ſich ſchon die Hälfte der Stimmen habe, alſo wenn auch nur ein einziger Bürger zu ihr halte, ſchon die Mehrheit ausgeſprochen ſey. Sie drängten ſich in die Gemeindeverſammlungen ein und lenkten die Beſchlüſſe derſelben nach ihrer Willkühr. Dieß verſuchte auch der Herr von Praßberg, Domherr zu Conſtanz, im Namen des Herrn A. v. Hallwyl, ſeines unmündigen Neffen, Beſitzers von Blidegg und Gerichtsherrn zu Zilſchlacht. Zu dem gewöhnlichen Maigerichte ließ er auf ungewöhnliche Weiſe, 1705 am 20. Mai, um Mitternacht bei hoher Strafe einladen, und machte der Gemeinde den unvermutheten Antrag, vier neue evangeliſche und zwei katholiſche Bürger anzunehmen. Hätte die Gemeinde dazu ihre Beiſtimmung gegeben, ſo hätte er dieſe zwei Katholiken zum Vorwand genommen, den katholiſchen Gottesdienſt in der Afrakapelle zu Zilſchlacht wieder einzuführen. Allein der Verſuch mißlang. Ein Gerücht, das durch die Unvorſichtigkeit des

Ammanns ſich im Dorfe verbreiten konnte, hatte einige Männer bewogen, bei Herrn Wertmüller zu Oetlishauſen Rath zu ſuchen, was ſie thun müßten, wenn dieſe Sache vorgenommen werden ſollte. In Folge deſſen baten ſie den Gerichtsſchreiber, welcher der Gemeindeverſammlung den Antrag machte, zuerſt um Verſchonung, dann um Aufſchub, und als ihnen dieſer nicht geſtattet werden wollte, beriefen ſie ſich auf das Recht und lösten durch ihre Entfernung die Verſammlung auf. Obgleich hierauf der Landvogt, bei welchem der Herr von Hallwyl Beſchwerde führte, das Betragen der Gerichtsangehörigen als einen ſtrafbaren Ungehorſam ſtrenge verwies und Gehorſam gebot, beharrte gleichwohl die Gemeinde, von Zürich aufgemuntert, bei ihrer Weigerung. Daß eine Armenſpende, welche von einem Herrn von Hallwyl und von einem Kreis zu Zilſchlacht geſtiftet worden war, ohne Vorwiſſen der Evangeliſchen ausgetheilt wurde, konnte ſie freilich nicht hindern. — Andere evangeliſche Gemeinden erlitten Anfechtungen anderer Art. Zu Ueßlingen wollte der Schaffner des Gottshauſes Ittingen den Kirchhof getheilt wiſſen; zu Romanshorn und Sitterdorf wurde die Beſtattung ungetaufter Kinder verwehrt; zu Summeri von den Evangeliſchen Beiträge zur Unterhaltung des Kirchenlichtes gefordert; zu Altnau wurden einige evangeliſche Kinder ihren Eltern und Vormündern entriſſen und nach Ueberlingen gebracht, um ſie zum katholiſchen Glaubensbekenntniſſe zu erziehen; in Braunau verweigerte man den Evangeliſchen das Begräbnißrecht auf dem Kirchhofe; der Abt von St. Gallen verbot den Evangeliſchen zu Waiblingen die Abhaltung der Nachtſchule, in welcher neben dem Leſen und Schreiben auch Pſalmen geſungen wurden; eben ſo beſchwerte ſich der Abt von Fiſchingen, daß im Pfarrhauſe zu Sirnach Nachtſchule gehalten und Pſalmen geſungen werden; der Landvogt Faßbind beſtrafte die Evangeliſchen zu Sirnach, Tußnang und Langdorf, weil ſie an dem Fronleichnamstage nur der vormittäglichen Arbeit

ſich enthalten hätten, da doch auch der Vergleich von 1610 mehr nicht forderte. — Die Chorherren in Biſchofzell, als Beſitzer der niedern Gerichte des St. Pelagien-Gottshauſes, und der Obervogt, im Namen des Biſchofs, als Lehenherrn, behaupteten der Gemeinde gegenüber zwei Stimmen zu haben, und nahmen ſieben neue katholiſche Bürger und nur zwei evangeliſche an, ſetzten auch einen Ammann, der ehemals evangeliſch geweſen war und dem man Schuld gab, er habe die Briefe und Schriften der Gemeinde ausgeliefert und ihr Eigenthumsrecht am Kirchengute zu Pelagienberg verrathen. Zürich ſchlug gegen dieſes Verfahren bei dem Landvogte und bei den V Orten das Recht vor. [57])

In derſelben Geſinnung, wenn auch auf andere Weiſe, verfuhren die Chorherren zu Biſchofzell gegen die evangeliſchen Bewohner von Buhwyl, Heiligkreuz, Schönenberg und Wuppenau. Seit 1565 hatten die erſtern, weil ihre Pfarrkirche Sulgen zu entfernt war, den Gottesdienſt zu Neukirch beſucht; diejenigen, welche im Kirchſpiele Heiligkreuz wohnten, hatten ebenfalls, ſeit der evangeliſche Gottesdienſt in ihren Pfarrkirchen aufgehoben war, und zwar ſeit 1604 mit der Erlaubniß des Abts, ſich an die Kirche zu Neukirch gehalten, und weil der Raum der Kirche nicht Allen Platz gewährte und eine Erweiterung nicht zugegeben worden war, hatte ſich 1678 der Pfarrer entſchloſſen, jeden Sonntag Morgen zweimal zu predigen und dazu von dem Biſchofzelliſchen Chorherrenſtift auch die Einwilligung bekommen. Nun, nach mehr als zwanzig Jahren, zog das Chorherrenſtift, wahrſcheinlich durch den St. Galliſchen Abt Leodegar aufgemuntert, dieſe Erlaubniß, zweimal Gottesdienſt zu halten, zurück, unter dem Vorwande, die Glocken und Mauern werden dadurch allzu ſehr abgenutzt und fremde Gemeindsgenoſſen in der Meinung begünſtigt, daß ſie ein Recht an dieſer Kirche hätten. Die Gemeinde wollte das Verbot des Stiftes nicht achten; aber der Landvogt Am-Rhin unterſtützte daſſelbe, ließ am 19. Mai 1703 die Abhaltung einer zweiten

Predigt bei hoher Strafe unterſagen, und verfällte die Gemeinde zur Bezahlung von 30 Gulden für die Abnutzung der Kirchenmauern und Glocken und für Gerichtsgebühren. Als die Gemeinde ſich auf die eidgenöſſiſche Tagſatzung berief, beſtätigten die V katholiſchen Orte den Rechtsſpruch des Landvogts, Zürich erklärte ſich dagegen, bat um Aufſchub und Schonung, bis die Sache genauer unterſucht werden könne, und wandte alle möglichen Mittel zu gütlicher Ausgleichung an. Da dieſe nicht gelang, der Landvogt ſein Urtheil ausführen wollte und den Pfarrer von Neukirch zum zweitenmal zur Verantwortung ſeiner Widerſetzlichkeit vorlud, Zürich aber dem Pfarrer gebot, die zweite Predigt nur fortzuſetzen und auf die Vorladungen des Landvogts nicht zu achten, wurde der Streit immer ernſter und verwickelter, ſo daß ſich die unpartheiiſchen Orte der Sache annehmen zu müſſen glaubten. Die V Orte wollten indeſſen dieſe Vermittlung nur unter der Bedingung annehmen, daß vor allem aus den Angehörigen von Heiligkreuz der Beſuch des Gottesdienſtes verwehrt werde. Man erfüllte dieſe Forderung, mit Vorbehalt beiderſeitiger Rechte, auf vier bis ſechs Wochen; allein auch jetzt kam keine Ausgleichung zu Stande; im Gegentheil, der neue Landvogt Crivelli verbot im Auguſt 1704 den Angehörigen von Heiligkreuz bei ſchwerer Strafe, nach Neukirch in die Predigt zu gehen, rief den Pfarrer wieder zur Verantwortung nach Frauenfeld, ohne daß dieſer erſchien, und als die Einladung im Namen der V Orte wiederholt wurde, erklärte Zürich alles, was die V Orte und der Landvogt in dieſer Sache anordnen oder befehlen, als ungültig und widerrechtlich. 58)

In den V katholiſchen Orten wurde die Sage verbreitet, zu Neukirch ſeyen durch die Evangeliſchen der Altar und die Kirchenzierden entehrt und zerſtört worden. Darüber erbittert, würdigten die V Orte die Einladung Zürichs, in Neukirch einen gemeinſchaftlichen Augenſchein einzunehmen, gar keiner Aufmerkſamkeit; auf dem hierauf von Bern angeſetzten

Rechtstage zu Baden, am 14. Herbſtmonat, erſchienen zwar ihre Geſandten mit der Erklärung, ſie wollen den Angehörigen von Heiligkreuz den Beſuch des Gottesdienſtes zu Neukirch nicht verweigern, aber die Abhaltung einer zweiten Predigt können ſie nicht zugeben; zu derſelben Zeit jedoch wurden Kriegsrüſtungen betrieben, um, wenn Zürich nicht Genugthuung verſchaffe, den zu Neukirch begangenen Frefel mit bewehrter Hand zu ſtrafen. Alles, was der Rechtstag zu Baden zu bewirken vermochte, war Aufſchub und die Beweisleiſtung, daß die Angehörigen von Heiligkreuz wirklich, laut mehreren frühern Verhandlungen, im Landesfrieden eingeſchloſſen ſeyen, alſo auf Religionsfreiheit wie andere Thurgauer Anſpruch machen können. — Noch 1705 und 1706 wurde auf den Tagſatzungen von dem Streite zu Neukirch gehandelt; dann blieb die Sache liegen, weil eine wichtigere Angelegenheit, das gewaltthätige Verfahren des St. Galliſchen Abtes Leodegar gegen die Toggenburger, alle Aufmerkſamkeit in Anſpruch nahm, und den Religionseifer bei den Katholiken und Evangeliſchen ſo ſteigerte, daß von beiden Seiten nach Waffen gerufen wurde.

Es war vorauszuſehen, daß, wenn die Toggenburgiſchen Angelegenheiten mit den Waffen ſollten entſchieden werden, die Landſchaft Thurgau, ſchon ihrer Nähe wegen, werde Antheil nehmen müſſen, und Zürich im Beſondern ſich derſelben bemächtigen werde. So ſehr daher die Katholiken auf die Uebermacht der V Orte und ihrer Verbündeten trauten, ſo dachten doch die Kloſtervorſteher an Rettung ihrer Koſtbarkeiten und Sicherung ihrer Angehörigen vor den feindlichen Ueberfällen Zürichs. Am 12. April 1712, dem Tage, da der Toggenburgiſche Landrath ein Manifeſt und Zürich die Erklärung, zur Sicherung Toggenburgs Bewaffnete an die Grenze ſchicken zu wollen, ausgehen ließ, ſchrieb der Abt Franz von Fiſchingen an Zürich, wie ſehr er bedauere, daß er bei ſeinen gnädigen Schutzherren in Verdacht ſtehe, als hätte er die Toggenburgiſchen Unruhen begünſtigt;

Urſache zur Unzufriedenheit mit dem Landrath hätte er zwar gehabt, da dieſer die Rechte ſeines Gotteshauſes auf verſchiedene Weiſe zu ſchwächen geſucht, und Landweibel Germann ihn, den Abt, in einer Druckſchrift verhaßt gemacht habe; gleichwohl habe er immer zur Einigkeit und zur Annahme der Anerbietungen des Fürſtabts zu St. Gallen gerathen; er hoffe alſo, man werde ihm keine Schuld beimeſſen, deren er ſich nicht bewußt ſey, u. ſ. w. Am 13. April erließen die Zürcherſchen Oberbefehlshaber an die Aebtiſſin in Tänikon und an den Landvogt ein Schreiben von Elgg aus, mit der Anzeige, ſie hätten keine andere Abſicht, als das Toggenburg zu beruhigen, jedermann möge ſich alſo ruhig und ſtille verhalten und ohne Furcht ſeyn.

In einem großen Widerſtreite der Pflichtgebote befanden ſich aber diejenigen Evangeliſchen, welche dem Abte von St. Gallen zum Kriegsdienſte verbunden waren. Folgten ſie dem Aufrufe des Abtes nicht, ſo machten ſie ſich eines ſtrafbaren Ungehorſams ſchuldig; und ſchloßen ſie ſich an ihn an, ſo mußten ſie gegen ihre eigenen Glaubensgenoſſen kämpfen, ja die Gewalt deſſen erhöhen, der ſchon lange auf die Unterdrückung der Evangeliſchen hingearbeitet hatte, und von dem ſie keine beſſere Behandlung als die Toggenburger erwarten durften. Die Entſchlüſſe, welche von den verſchiedenen Gemeinden gefaßt wurden, waren wirklich ungleich. Die Zilſchlachter ließen ſich bei dem Abte durch das Bedenken entſchuldigen, daß Zürich und Bern an Volkszahl den übrigen regierenden Orten wenigſtens gleichkommen, die Unterthanen der gemeinſamen Herrſchaften alſo zur Neutralität verpflichtet ſeyen, und ſie berichteten dieſen Entſchluß an die Befehlshaber des Zürcherſchen Heeres ſchon am 14. April. Die Buhwyler und Schönenberger waren ſchon auf der Straße, um dem Abte zuzuziehen, und kehrten bei Nacht wieder zurück. Romanshorn, Keßwyl, Herrenhof, Summeri, Hagenwyl, Roggwyl ſandten hingegen dem Abte die gewöhnliche Mannſchaft zu, die nach

Wyl verlegt wurde. Am 15. April zogen 2600 Zürcher von Elgg über Sirnach nach Wyl, um die Toggenburger, welche unter Anführung des Zürchers Nabholz den Oberſt Felber nach Wyl zurückgedrängt hatten, zu unterſtützen. Da indeſſen die Zürcherſchen Hauptleute dieſe voreilige Feindſeligkeit gegen den St. Galliſchen Abt nicht ganz billigten, begnügten ſich jene, 100 Mann an Nabholz zu überlaſſen und der Beſatzung zu Wyl das Zürcherſche Manifeſt vorzuweiſen, und zogen dann wieder in ihr Lager zurück. Durch das Manifeſt wollten ſie vielleicht wenigſtens bei denjenigen Kriegsleuten des Abts, welche dem evangeliſchen Glaubensbekenntniſſe zugethan waren, Bedenklichkeiten erregen. [59])

Der Biſchof von Conſtanz erklärte am 16. April, daß er, wenn wirklich Krieg ausbrechen ſollte, ſich keiner Parthei annehmen werde, alſo auch die Hoffnung nähre, man werde die Unterthanen ſeines Domcapitels, das Collegiatſtift zu Biſchofzell, auch die Pfarrer und Kirchendiener unbeſchädigt laſſen. Daß einige Chorherren von Biſchofzell Getreide nach St. Gallen geſandt uud dadurch der Zürcherſchen Warnung entgegen gehandelt hätten, möge man mit der Unwiſſenheit entſchuldigen; denn nicht überall ſey jene Warnung bekannt geworden. Seine Schlöſſer zu Gottlieben und Arbon wolle er durch ſeine eigene Mannſchaft beſetzen. — Aus Conſtanz ſandte der Biſchof ſeine Regiſtratoren mit der Weiſung, den Bewaffneten beider Partheien den Eingang zu wehren. — Der Regiſtrator Vogt, welcher in Biſchofzell die Rechte des Biſchofs gegen die Krieger wahren ſollte, machte ſehr zur Unzeit Anſprüche auf einen Gehorſam, welchen die Bürgerſchaft den biſchöflichen Beamten längſt nicht mehr zu leiſten gewohnt war, und erregte dadurch großen Unwillen. Er wurde daher ſchnell wieder abberufen und durch Regiſtrator Kolb erſetzt.

Auch der Thurgauiſche Landvogt Heinrich von Zug glaubte, daß wenn man den Thurgauern auch nicht zumuthen wolle, den V Orten, als der Mehrheit der regierenden Stände,

zu Hülfe zu ziehen, ihnen doch die Neutralität zugeſtanden werden müſſe; er proteſtirte daher am 16. April gegen jede Grenzverletzung, und am 20. April beſchwerte er ſich, daß ſeine Angehörigen durch Einquartierungen beläſtigt würden; im Namen der regierenden Orte, deren Rechte dadurch hoch verletzt werden, verlange er Zurückziehung aller Bewaffneten und Schadenerſatz. — Zu gleicher Zeit ermahnte der Landvogt alle Bewohner des Thurgaus zu ſtrenger Neutralität.

Deſſen ungeachtet rückten die Zürcher am 26. April in Frauenfeld ein. Sie rechtfertigten dieſen Schritt dadurch, daß die V Orte am 20—22. April die freien Aemter, Baden und Rapersweyl beſetzt hätten. Da der Landvogt ſeine Vorliebe zu den V Orten nicht verheimlicht hatte, wurde ihm die Ausübung ſeines Amtes abgenommen, und eine Wache vor das Schloß, in welchem er wohnte, geſtellt. Landammann Rüpli, der im Namen des Schultheißen Müller von Frauenfeld ein Schreiben an die Zürcherſchen Befehlshaber nach Elgg geſandt und in freundſchaftlichen Ausdrücken die Abſichten derſelben auszukundſchaften verſucht hatte, wurde als böswilliger Heuchler unter einer Bedeckung von 24 Reutern nach Zürich in Verwahrung geſandt. Die Schlüſſel der Stadtthore und des Zeughauſes wurden im Namen Zürichs und Berns abgefordert, die Bewohner der Stadt Frauenfeld berufen, den beiden Ständen Treue und Ergebenheit zu ſchwören. Am 27. huldigten die Stadtgerichte zu Frauenfeld, am 28. die Quartiere Weinfelden und Bürglen, u. ſ. w. Sonnenberg, Tänikon und Fiſchingen wurden mit Wachen beſetzt. Braunau, Tobel, Tägerſchen und Bettwieſen weigerten ſich des Schwurs, bis am 27. April das Ritterhaus Tobel ſelbſt um eine Schutzwache bei den Zürchern anzuſuchen rathſam fand, und am 28. April Bewaffnete in der Gegend erſchienen. — Paradies verlangte eine Schutzwache von Schaffhauſen; Dießenhofen anerbot ſich, ſeine Mauern ſelbſt mit hinlänglicher Macht zu ſchützen. Da auch Gottlieben und

Egnach den Ständen Zürich und Bern gehuldigt hatten, beſchwerte ſich am 2. Mai der Biſchof über dieſe Verletzung ſeiner Neutralität; es wurde ihm aber erwiedert, daß man ſeine biſchöflichen Rechte auf jede Weiſe ehren werde.

Dieſe Vorgänge ſchreckten diejenigen ſehr, welche den Sieg der V Orte wünſchten, oder zur Unterſtützung derſelben Waffen und Lebensmittel bereits geſammelt hatten. Im Kloſter Fiſchingen fand man einige hundert mit Nägeln beſchlagene Keulen oder Schweizerprügel, und in einem nahe liegenden Wäldchen viele Doppelhaken, Flinten, kleine Kanonen und allerlei Schießbedarf. Nicht ohne Grund wurden daher der Abt und Convent eines Einverſtändniſſes mit dem Fürſtabte von St. Gallen und den V Orten verdächtigt, und der Verdacht ſchien ſich zu beſtätigen, als bei der Annäherung der Zürcher beinahe die ganze Bevölkerung des Kloſters entflohen war. Auch in Frauenfeld und in andern Gegenden entflohen viele Katholiken mit ihrem beſten Eigenthume nach Conſtanz, weil ſie von den Zürchern Gewaltthätigkeit fürchteten. Gleichwohl benahmen ſich die Zürcher ſo gemäßigt, daß Hauptmann Heinrich Wirth, ein Abkömmling jenes im Jahre 1524 hingerichteten Untervogts Wirth, ſich in der Carthauſe Ittingen, wo er mit einer Compagnie in Beſatzung lag, den Dank des Priors auch für ſpätere Zeiten ſicherte. Auch Tänikon und das Chorherrenſtift Biſchofzell hatten keine Urſache, ſich zu beklagen. Eitle Beſorgniſſe niederzuſchlagen, wurde am 28. April verboten, aus dem Lande zu fliehen oder Koſtbarkeiten und Briefe über die Grenze zu ſenden und jedem Einwohner des Thurgaus wurde, wenn er ſich ruhig halte, Schutz und Recht zugeſichert, zugleich aber bemerkt, daß man jede Gemeinſchaft mit dem St. Galliſchen Abte und ſeinem Heere als Feindſeligkeit anſehen und diejenigen hart beſtrafen werde, welche denſelben Getreide oder Kriegsbedarf zuführen laſſen.

Daß ſich die Thurgauer den Zürchern ſo ganz ohne Widerſtand fügten, konnten ihnen die Aebtiſchen zu Wyl nicht

verzeihen. Sie machten am 29. April einen Ausfall und ſtreiften bis nach Affeltrangen, wo ſie einige Häuſer plünderten und zwei Perſonen ſchwer verwundeten. Als der Landſturm gegen ſie erging, zogen ſie nach Wyl zurück, ohne von den Thurgauern erreicht zu werden. Es ſcheint, daß um Gelegenheit zur Rache zu erhalten, einige hundert Thurgauer ſich an die Zürcher anſchloßen. Um ähnliche Ueberfälle abzuwehren, ſammelte ſich ein Thurgauiſcher Heerhaufen in Weinfelden unter dem Oberbefehle der Thurgauiſchen Landeshauptleute, und beſetzte bald nachher, als wieder ein Ueberfall gedroht wurde, die Grenze gegen Wyl. 60)

Erſt nachdem eine Abtheilung von 500 Bernern zu dem Zürcherſchen Heere geſtoßen war, wurde der Entſchluß gefaßt, Wyl anzugreifen. Am 17. Mai vereinigten ſich die 4000 Zürcher, 500 Berner und 200 Thurgauer mit 2000 Toggenburgern bei Rickenbach. Die Aebtiſchen, welche Anfangs auf dem Kirchhofe zu Rickenbach Widerſtand drohten, zogen ſich bald nach Wyl zurück. Etwas voreilig folgte ihnen Nabholz mit den Toggenburgern, ſo daß er ſich nur mit Gefahr wieder vor einem Ausfalle des Oberſten Felber retten konnte. Nachdem die Nacht hindurch das Volk unthätig auf dem offenen Felde im Regen geſtanden war, wurde daſſelbe am folgenden Tage in die benachbarten Dörfer und Höfe vertheilt, die Toggenburger nach Rickenbach, die Berner in den bei Hub gelegenen Wald, die Zürcher auf die Berge. Bei Wylen wurde eine Batterie gebaut und überall wurden Vorrichtungen getroffen, um das grobe Geſchütz, welches aus Zürich erwartet wurde, gegen die Stadt in Thätigkeit zu ſetzen. Als die in Wyl befindlichen Thurgauiſchen Heerhaufen aus den Berggerichten, Wuppenau, Sitterdorf, Keßwyl, Roggwyl, Summeri und Romanshorn dieſe Anſtalten ſahen, verließen ſie am 19. Mai ihren Poſten Urental und kehrten nach Hauſe. An demſelben Tage machten die Aebtiſchen aus Wyl einen Ausfall gegen Braunau, von wo die Thurgauer ſich nach Weinfelden zurück-

gezogen hatten. Sie plünderten daſelbſt alles aus, erſchlugen einen Mann und ein Mädchen, hieben einer Frau beide Hände ab und begingen andere Grauſamkeiten. Sogleich erging wieder der Sturm durch das Land. Eine Menge Leute ſammelten ſich in Märwyl und Mettlen und rückten dann bis auf Schabegg vor, fanden aber den Feind nicht mehr. An ſie ſchloßen ſich die 200 Thurgauer an, die bei den Zürchern geweſen waren. Voll Unwillen kehrten ſie am 20. Mai wieder nach Hauſe. In Summeri wollten ſie an den Katholiken rächen, was den Braunauern widerfahren war. Sie erſchlugen einen Richter, verſtümmelten eine Weibsperſon und warfen einen Altar und einige Bilder um. [61]) — Am 22. Mai ergab ſich Wyl und ſogleich auch die ganze Aebtiſche Landſchaft, ſo daß in dieſen Gegenden den vereinigten Zürchern und Bernern niemand mehr entgegenſtand. Einige kleine Unfälle abgerechnet, waren die Zürcher und Berner eben ſo glücklich an der Reuß. Am 22ten wurden von ihnen Mellingen, am 26ten Bremgarten, am 31ten Baden beſetzt. Ueberall ſahen ſich die V Orte zurückgedrängt.

Da die Ernte nahe war, entließ Zürich einen Theil des Heeres und zog dafür in den erſten Tagen des Brachmonats neben 500 Toggenburgern 800 Thurgauer an ſich. Die Thurgauer wurden aber, weil ſie ſich, wie es hieß, nicht zu Vergnügen ihrer Herren aufgeführt hatten und vielleicht auch, weil der Friede mit einigen Regierungen der V Orte bereits geſchloſſen war, bald wieder entlaſſen. Nach einem Friedensentwurfe ſollte die Landſchaft Thurgau an Zürich und Bern mit dem Bedinge überlaſſen werden, daß die katholiſche Kirche überall geduldet und den V Orten Biſchofzell mit dem Chorherrenſtift, Dießenhofen, Katharinathal und Paradies ferner zuſtehen, und für das Uebrige angemeſſene Entſchädigung in den andern gemeinſamen Herrſchaften ausgemittelt werde. Nach einem andern Friedensentwurfe ſollte die Herrſchaft über den Thurgau gemeinſam bleiben, wie bisher, doch ſo, daß die Bürger von Stein vor der

Brücke von aller Verpflichtung gegen die Landvogtei frei geſprochen, einzig noch dem Landgericht verpflichtet ſeyn, in hohen Regalien, allgemeinen Regierungs-, Polizei- und Kriegsordnungen im Thurgau nicht mehr die Mehrheit der regierenden Orte, ſondern gleiche Sätze beider Glaubens-partheien entſcheiden, Kirchen-, Schul- und ehegerichtliche Angelegenheiten allein durch Zürich beurtheilt und geleitet, in der Beſetzung der Aemter, in der Benutzung und Verwaltung der Kirchen- und Gemeindegüter den Evangeliſchen und den Katholiken gleiche Rechte zugeſtanden, und übrigens alle alten Mißbräuche in dem Landvogteiamt, wie im Gerichtsweſen abgeſchafft werden ſollen. Obgleich der letztere Entwurf bereits von mehrern Ständen gebilligt und unterſchrieben war, zerſchlugen ſich doch an der Leidenſchaft des Volks und beſonders an der Kriegsluſt des päpſtlichen Nuntius die Verhandlungen wieder, und der Kampf begann nochmals, und zwar viel eifriger und mit mehr Anſtrengung als vorher. (19. Jul.)

Nochmals aber ſiegten die Waffen der Zürcher und Berner. Bei Vilmergen unterlag der freudige Muth der Katholiken der Beſonnenheit der Evangeliſchen. Am Zürichſee blieben die Angriffe der V Orte fruchtlos, Raperswyl ergab ſich, Zug ſuchte Schonung. Die Regierungen der V Orte, wohl bekannt mit der eigenen Schwäche, waren ſchon muthlos geworden, als das Volk noch alles hoffte. Wie aber die Selbſtverblendung wich, ergriff Furcht und Bitterkeit und heilloſes Mißtrauen alle Gemüther. Selbſt im Thurgau erzeugte dieſes Mißtrauen bei den Katholiken die Sage, die Evangeliſchen ſeyen entſchloſſen, auf ein gegebenes Zeichen in Einer Nacht alle Katholiken zu morden. Conſtanz verſtärkte ſeine Beſatzung; der Biſchof ſchrieb an Zürich, er hoffe, die ſonſt ſo edle Regierung trage einen Abſcheu vor ſolch entſetzlicher That. Am 4. Auguſt aber machte Zürich im ganzen Lande die öffentliche Erklärung bekannt, daß man an ſo etwas niemals gedacht habe, die Sage als Verläumdung wider-

ſpreche, jedermann zur Ruhe ermahne, und den Ruheſtörer mit einer Buße von 100 Gulden belegen werde. [62])

Am 9. und 10. Auguſt wurde endlich der Friede geſchloſſen, und am 25. bis 29. Herbſtmonat von allen kriegführenden Orten, ausgenommen dem Abt von St. Gallen, beſiegelt. Rückſichtlich des Thurgaus geſtand der Friedensſchluß der Stadt Bern die Theilnahme an der Landvogtei zu, mit dem Bedinge jedoch, daß Glarus, welches am Kriege nicht Theil genommen hatte, weiterhin den ſiebenten Theil der Einkünfte beziehen, und wie bisher alle 14 Jahre einen Landvogt ſetzen ſoll. Da Baden an Bern und Zürich abgetreten wurde, ging für Thurgau der Vortheil daraus hervor, daß die üblichen Jahrrechnungen, ſtatt in Baden, nunmehr in Frauenfeld abgehalten wurden, und die Rechtsbedürftigen nicht mehr nach Baden zu reiſen genöthigt waren. In der vierten Abtheilung des Friedensſchluſſes wurde überhaupt der gemeinſamen Herrſchaften, beſonders aber des Thurgaus wegen, beſtimmt: Evangeliſche und Katholiſche ſtehen in ganz gleichen Rechten, und jeder Confeſſion ſoll bleiben, was zu ihrer Religionsübung gehört; in hohen Regalien, allgemeinen Regierungs-, Polizei- und Kriegsordnungen ſoll nicht durch die Mehrheit der regierenden Stände, ſondern durch gleiche Sätze entſchieden werden; daſſelbe ſoll geſchehen, wenn zweifelhaft bleibt, ob ein Gegenſtand bürgerlicher oder kirchlicher Natur ſey; in Kirchen- und Schulſachen und bei Eheſtreitigkeiten werden die Evangeliſchen von Zürich berathen und geleitet; auf eigene Koſten können die Katholiken ſowohl als die Evangeliſchen nach Gefallen Schulen einrichten; keine Parthei iſt verpflichtet, die Kirchenfeſte der andern Parthei mitzufeiern, aber auch keine ſoll die andere um ihres Gottesdienſtes willen ſchimpfen und ſchmähen; die Landvögte und die Unterthanen ſind ihrem Glaubensbekenntniß gemäß zu beeidigen; gemeinſchaftliche Kirchen ſollen von der Parthei, welche den Gottesdienſt zuerſt feiert, der andern Parthei im Sommer um 8,

im Winter um 9 Uhr eingeräumt werden; jeder Theil hält Wochengottesdienſt in den bezeichneten Stunden, ſo oft es ihm gefällt, daher ſoll auch jeder einen eigenen Kirchenſchlüſſel haben; Chor und Altäre ſollen auf gemeinſchaftliche Koſten eingegittert werden; den Evangeliſchen iſt erlaubt, einen eigenen Taufſtein in die Kirche zu ſetzen; jeder Parthei wird eine beſondere Abtheilung des Kirchhofes ausgeſchieden; jede Parthei mag auf ihre Koſten eine eigene Kirche bauen, wenn ſie ſich mit der andern wegen Verlaſſung der alten Kirche verſtändigt hat; eben ſo mag auch jede Parthei die gemeinſame Kirche auf eigene Koſten vergrößern, wenn nämlich dadurch der Gottesdienſt der andern Parthei nicht geſtört wird; iſt es den Evangeliſchen bequemer, an eine benachbarte Kirchgemeinde ſich anzuſchließen, ſo iſt ihnen dieß geſtattet; wo in einer Kirchgemeinde nur evangeliſcher oder nur katholiſcher Gottesdienſt abgehalten wird, iſt und bleibt die Kirche und das Kirchengut Eigenthum der Parthei, die es jetzt genießt; wenn beide Confeſſionen neben einander wohnen, ſollen die Armengüter nach Marchzahl der Seelen, hingegen Güter, die zur Unterhaltung der Kirche und des Geläuts beſtimmt ſind, gleich getheilt werden, vorbehalten jedoch, was jeder Theil bisher zur Unterhaltung des Gottesdienſtes zum Voraus bezog; die Collatoren der evangeliſchen Pfarrpfründen ſollen aus einem von Zürich gemachten dreifachen Vorſchlage denjenigen Geiſtlichen wählen mögen, der ihnen am beſten gefällt, aber auch die Pfarrhäuſer wohl unterhalten; die Verlaſſenſchaft der verſtorbenen deutſchen Geiſtlichen iſt abzugsfrei; — zu beſſerer Verwaltung der Juſtiz ſollen die Aemter getheilt werden, ſo daß, wenn der Landſchreiber katholiſch iſt, der Landammann evangeliſch ſey; zu den vier katholiſchen Rednern in Frauenfeld werden noch zwei evangeliſche beigefügt, und die vier katholiſchen ſoll man bis auf zwei ausſterben laſſen; die Untervögte, Landrichter, Weibel u. ſ. w. werden aus den beiden Confeſſionen in gleicher Anzahl genommen; zählt eine Glaubensparthei

unter den Angehörigen eines Gerichts zwei Drittheile, ſo ſollen auch zwei Drittheile der Redner aus dieſer Parthei ſeyn; ſind weniger als zwei Drittheile, werden aus beiden Partheien gleich viele Richter gewählt, die Ammannſtelle aber wechſelt regelmäßig ab; die Waiſen ſollen keine andern Vögte erhalten, als ſolche, die ihrer Confeſſion ſind; ohne Zuſtimmung der Mehrheit der Bürger können keine neuen Bürger angenommen und die Anſprüche der Gerichtsherren auf die halbe Stimme ſollen als nichtig betrachtet werden; Käufe in todte Hand mögen allein die regierenden Orte, doch nur, wenn alle beiſtimmen, bewilligen; — die heimlichen Kläger und Kundſchafter ſind abgeſchafft, die Canzleien zur Billigkeit, die Regierungen zu väterlichem Betragen gegen das Volk ermahnt; in Kriegen, welche zwiſchen den Eidgenoſſen entſtehen, bleiben die Thurgauer immer neutral; weder Geiſtliche noch Weltliche ſollen, ohne Zuſtimmung der regierenden Orte, Feſtungswerke anlegen; die Malefikanten ſoll man nicht zur Religionsänderung bereden; alles Schmähen und Schimpfen über religiöſe und kirchliche Dinge iſt ſtrenge verboten, und ſtatt aller andern Bezeichnungen ſoll man ſich gegenſeitig nur der Namen Katholiſch und Evangeliſch bedienen; in der Rechtspflege, bei Erbſachen und Niederlaſſungen ſoll man gar nicht auf das Glaubensbekenntniß ſehen.[63])

Auf ſolche Weiſe trat nun wieder ein verändertes Verhältniß zwiſchen die Regenten und die Unterthanen und die verſchiedenen Partheien, aus welchen ſie zuſammengeſetzt waren. Die Folgezeit wird lehren, ob dieſe Veränderung im Stande war, die tiefgewurzelten Fehler der Verwaltung auszurotten, oder ob Habſucht, Geiz und Niederträchtigkeit dem Blut, das in dieſen Kriegen vom Volk dem Rechte und der Gewiſſensfreiheit geweiht wurde, nochmals Hohn ſpreche.

IV. Uebermacht der Evangeliſchen. 1712 — 1798.

Landvögte: Franz Carl Reding aus Glarus (1712 bis 1714); Hans Ludwig Hirzel von Zürich (bis 1716); Marx Morlot von Bern (bis 1718); Fr. Placidus Schumacher von Luzern (bis 1720); Carl Alphons Beßler aus Uri (bis 1722); Joh. Walter Belmont aus Schwyz (bis 1724); Joh. Wolfgang von Flue aus Unterwalden (bis 1726); Barthol. Paravicini aus Glarus (bis 1728); Jak. Carl Utiger aus Zug (bis 1730); Hans Ludwig Eſcher von Zürich (bis 1732); Daniel Kilchberger von Bern (bis 1734); Ul. Fr. Joſeph Segeſſer von Luzern (bis 1736); Joh. Joachim Epp aus Uri (bis 1738); Fr. Xaver Ign. Wuerner aus Schwyz (bis 1740); Fridolin Streif aus Glarus (bis 1742); Marquard Anton Stockmann aus Unterwalden (bis 1744); Joſ. Anton Heinrich aus Zug (bis 1746); Hans Heinrich Hirzel und Hans Heinrich Eſcher von Zürich (bis 1748); Emanuel Tſcharner von Bern (bis 1750); Ulr. Ant. Joſ. Göldlin von Luzern (bis 1752); Franz Maria Joſeph Crivelli aus Uri (bis 1754); Fridolin Joſeph Hauſer aus Glarus (bis 1756); Felix Ludwig Weber aus Schwyz (bis 1758); Fr. Aloiſius Ackermann aus Unterwalden (bis 1760); Leodegar Anton Collin aus Zug (bis 1762); Sigmund Spönli von Zürich (bis 1764); Bernhard von Grafenried von Bern (bis 1766); Joſ. Ign. Fr. Maria Pfyffer von Heidegg von Luzern (bis 1768); Fridolin Streif aus Glarus (bis 1770); Joſ. Stephan Jauch aus Uri (bis 1772); Dominik Alois Weber aus Schwyz (bis 1774); Nicodemus von Flue aus Unterwalden (bis 1776); Fr. Joſ. Blattmann aus Zug (bis 1778); Hans von Reinhard von Zürich (bis 1780); Joh. Rud. Fiſcher von Bern (bis 1782); Caſpar Schindler aus Glarus

(bis 1784); Joſ. Ign. Pfyffer von Altishofen von Luzern (bis 1786); Joſeph Schmid, und nach ſeinem Tode Joſ. Stephan Jauch aus Uri (bis 1788); Dominik Alois, nunmehriger Grav von Weber aus Schwyz, zum zweiten Male (bis 1790); Nicodemus von Flue aus Unterwalden, zum zweiten Male (bis 1792); Clemens Xaver Weber aus Zug (bis 1794); Felix von Orell von Zürich (bis 1796); Caſpar Joſ. Hauſer aus Glarus (bis 1798). [64])

Als der Friede zwiſchen den evangeliſchen und katholiſchen Ständen geſchloſſen war, ſäumte Zürich nicht, denſelben im Thurgau bekannt zu machen. Die evangeliſche Geiſtlichkeit kündigte freudig die Vortheile an, welche dadurch ihrem Glaubensbekenntniſſe zugefallen ſeyen und war ſogleich entſchloſſen, die Heiligentage nicht mehr mitzufeiern und die Theilung der Kirchen- und Armengüter, der Gerichtsſtellen u. ſ. w., ohne Verzug vornehmen zu laſſen. Dieß veranlaßte den Landvogt Reding, am 23. Chriſtmonat 1712 ein Verbot gegen alle ſolche eigenmächtige Abänderungen ergehen zu laſſen; Zürich ſelbſt warnte davor, ſtellte bis zu wirklicher Ausführung der im Landesfrieden feſtgeſtellten Bedingniſſe dem Landvogte Herrn Lavater von Zürich zur Seite, und forderte die evangeliſchen Gemeinden auf, ihre Beſchwerden ſchriftlich einzugeben, damit man ſich über die Abſchaffung derſelben berathen könne. Der Hauptinhalt der Klagen und Wünſche, die hierauf eingingen, war: einige Gerichtsherren erſchweren den freien Zug, fordern bei Kirchen- und Waiſenrechnungen zu große Sitzungsgelder, erhöhen die Erblehenzinſe und fordern bei Verkäufen oder Verpfändungen derſelben Eins vom Hundert Abzug; ſie ſagen auch bei Verſteigerungen oder Lehenverleihungen demjenigen die Güter zu, der ihre Gunſt genießt oder ihren Glauben anzunehmen verſpricht, ſtatt demjenigen, der am meiſten bezahlt oder durch Verwandtſchaft die nächſten Anſprüche hat; die Klöſter kaufen

immer noch neue Grundſtücke an ſich und weigern ſich, dieſelben zu verſteuern; die ausländiſchen Schreiber und Verwalter der Klöſter und Herrſchaften wollen gnädige oder geſtrenge Herren genannt ſeyn; die Landvögte laſſen ſich die Erlaubniß, an Sonntagen und Feiertagen Branntwein zu brennen, Kaufmannſchaft zu treiben, Tänze zu veranſtalten, allzu leichtſinnig und um zu hohe Preiſe abkaufen, bedrücken das Land durch die 1694 durch den Landvogt Reding aus Schwyz zuerſt geforderten Abſchiedsgeſchenke; die Evangeliſchen ſind an einigen Orten von ihrem Miteigenthumsrechte an Kirchen und Kapellen mit einem Auskaufe von 20 bis 30 Gulden verdrängt worden, müſſen ihre Geiſtlichen ſelbſt beſolden, dürfen ihre Leichpredigten nicht in den Kirchen abhalten laſſen, werden oft allzu lange in der Feier ihres Gottesdienſtes durch die Katholiken verſpätet; ihre Geiſtlichen werden von dem Oberamte beſtraft, während katholiſche Geiſtliche vor ihr geiſtliches Gericht gewieſen werden; das Landgericht ſollte vier Beſitzer von Frauenfeld, vier aus dem untern und vier aus dem obern Thurgau haben und ſeine Sitzungen abwechſelnd in Frauenfeld und Weinfelden halten; zur Verbeſſerung des vernachläßigten Kriegsweſens wäre zweckmäßig, wenn die Quartierhauptleute alle Jahre vier Muſterungen veranſtalten würden; auch dürfte die Stelle des Landwachtmeiſters und des Gerichtsherrenſchreibers billig wie früher wieder Evangeliſchen vertraut werden. [65])

Dieſe Beſchwerden wurden zwar alle mehr und weniger begründet gefunden; allein mehrere gingen den Glauben und die Kirche nichts an. Um indeſſen künftigen Mißbräuchen, die aus der kirchlich-einſeitigen Aemterbeſetzung hervorgehen konnten, vorzubeugen, verſtanden ſich die regierenden Orte in einem im Herbſtmonat ſchon zu Baden errichteten Vertrage dazu, daß der Landammann im Thurgau ſtets evangeliſch ſeyn und über der Beobachtung des Landesfriedens wachen, der beſtehende katholiſche Landweibel, ſo wie ſein evangeliſcher Nachfolger, lebenslänglich im Amte bleiben,

nachher aber die Landweibelſtelle von zehen zu zehen Jahren zwiſchen den Evangeliſchen und Katholiſchen abwechſeln ſoll. Dem Landvogte wurde überdieß eingeſchärft, daß er genaue Rechnung führe, keine Geſchenke annehme, und ſeinen Dienern das Erpreſſen der Trinkgelder von denen, die bei ihm Gehör ſuchen, ernſtlich unterſage. Um die Angelegenheiten der einzelnen Gemeinden mit dem Inhalte der Friedensbedingniſſe in Uebereinſtimmung zu bringen, wurde die Aufſtellung einer Commiſſion beſchloſſen.

In den erſten Monaten des Jahrs 1713 erhielten Rathsherr J. L. Hirzel von Zürich und Rathsherr Abr. Tſcharner von Bern mit dem ehemaligen Thurgauiſchen Landammann Joſ. Ign. Rüpli von Keſikon, gefreitem Landmanne von Uri, den Auftrag, mit Zuzug der Gerichtsherren in den Gemeinden des Thurgaus die Grundſätze des Landesfriedens in Ausführung zu bringen. Sie machten den Anfang mit den Angehörigen des Kloſters Fiſchingen. Für Luſtorf, Sirnach, Lommis, Tußnang und Bichelſee wurde feſtgeſtellt, daß zur Wahl eines evangeliſchen Kirchenpflegers oder Meßners von dem Ortspfarrer ein, und von der Gemeinde zwei Männer dem Abte von Fiſchingen oder ſeinem Statthalter vorgeſchlagen; daß ferner in den Gerichten Fiſchingen, Spiegelberg und Lommis und im Tannegger Amte die Gerichtsſtellen mit einer verhältnißmäßigen Zahl evangeliſcher Beiſitzer beſetzt, im Tannegger Amte und in den Gerichten Lommis und Spiegelberg die Ammannſtelle zwiſchen den Evangeliſchen und Katholiſchen abwechſeln und für die Wahl des Ammanns dem Abte vom Gerichte vier Männer vorgeſchlagen werden ſollen. In Sirnach wurde das Kirchengut getheilt und den Evangeliſchen wurden 1300 Gulden überlaſſen; in Tußnang und Bichelſee blieb das Kirchengut ungeſöndert, und nur die Verwaltung wechſelte; hingegen wurden die Kirchhöfe, wie es auch bereits in Lommis geſchehen war, getheilt; ſtatt der zwei Mütt Kernen, welche das Kloſter bisher den Evangeliſchen zur Unterſtützung ihrer

Armen gegeben hatte, wurden jetzt drei Mütt verheißen. Mit der Comthurei Tobel verſtändigte man ſich, daß in Bußnang die Theilung des Kirchengutes beſtätigt und den Katholiſchen daraus 200 Gulden vorbehalten bleiben, die Unkoſten des Kirchenbaues und die Wiederherſtellung des Chorgatters von beiden Glaubenspartheien getragen werde; daß Matzingen wie bisher dem Comthur vom Kirchengute Rechnung gebe; daß die Kirche Wuppenau, doch ohne Nachtheil des katholiſchen Gottesdienſtes, alle Sonntage um 10 Uhr den Evangeliſchen offen ſey; daß die Baukoſten der Kirche und des Pfarrhauſes und andere kirchliche Bedürfniſſe zu Affeltrangen, Märwyl, Tobel und Braunau von der Comthurei, die den Kirchenſatz inne hat, getragen und die Kirchhöfe zu Braunau und Märwyl zwiſchen beiden Religionsgenoſſen getheilt werden; daß endlich die Gerichte zu Tobel und Herten halb mit katholiſchen und halb mit evangeliſchen Richtern beſetzt, der Vogt zu Tobel aber katholiſchen, derjenige zu Herten evangeliſchen Bekenntniſſes ſeyn, jedoch in Abweſenheit des Einen von dem Andern der Vorſitz verſehen werden ſoll. — Weil in den Einſiedliſch-Sonnenbergiſchen Gerichten die evangeliſche Einwohnerzahl mehr als zwei Drittheile ausmachte, wurde angenommen, daß künftig auch zwei Drittheile der Richter evangeliſchen Bekenntniſſes ſeyn, die Vogtſtelle aber zwiſchen beiden Theilen abwechſeln ſolle. — Das Kloſter Rheinau ging den Vergleich ein, daß in Mammern die Evangeliſchen im Winter um 9, im Sommer um 9½ Uhr, und Nachmittags wieder um 12 Uhr die Kirche benutzen, bei gewöhnlichem Kirchenbeſuch in der Woche und an Sonntagen mit den zwei kleinern, an Feſten aber mit allen vier Glocken läuten, das Armengut mit gleichen Rechten wie die Katholiken anſprechen mögen, die Statthalterei aber das evangeliſche Pfarrhaus unterhalten, dem Pfarrer für richtige Lieferung des bisherigen Einkommens ſorgen, die Unkoſten der Communionfeier bezahlen, die Kirchenfahnen zur Zeit des evangeliſchen

Gottesdienſtes entfernen laſſen, und in der Wahl des Gerichtsſtabhalters zwiſchen den Evangeliſchen und Katholiſchen abwechſeln ſolle. — Die Carthauſe Ittingen willigte ein, daß das Kirchengut zu Hütwylen und Ueßlingen von einem katholiſchen und einem evangeliſchen Pfleger, die alle zwei Jahre im Amte wechſeln, verwaltet, zur Wahl eines evangeliſchen Meßners von der Gemeinde und vom Pfarrer ein dreifacher Vorſchlag dem Prior des Kloſters eingegeben, das Chor der Kirche eingegittert, die Erweiterung der Kirche nach den Beſtimmungen des Landesfriedens unternommen, und die Kirche zu Hütwylen an gewöhnlichen Sonntagen um 9 oder 9½ Uhr geräumt, an Feſttagen aber von den Evangeliſchen zuerſt benutzt und ſo dem Pfarrer die Verrichtung des Gottesdienſtes in Ueßlingen möglich gemacht werde. Die 1708 zu Ueßlingen vorgenommene Theilung des Kirchhofs wurde beſtätigt und eine Theilung des Kirchhofes zu Hütwylen und die Errichtung eines evangeliſchen Taufſteins zu Ueßlingen zugeſtanden; und weil mehr als zwei Drittheile der Gerichtsangehörigen evangeliſch waren, wurde angenommen, daß auch das Gericht zu zwei Drittheilen mit evangeliſchen Richtern beſetzt, in der Wahl des Ammanns aber abgewechſelt, zu Buch hingegen ſtatt der drei Burgermeiſter nur zwei, ein evangeliſcher und katholiſcher, geſetzt, und zu Weiningen neue Bürger oder Anſäßen nur mit Zuſtimmung des mehrern Theils der Gemeinde aufgenommen werden ſollen. — Die Theilung des Armengutes, wie ſie unter Obervogt Locher zu Weinfelden ſtatt gefunden hatte, wurde gut geheißen, ſo daß nämlich die Evangeliſchen, welche ungefähr 2100 Seelen zählen, drei Viertheile, die Katholiſchen, deren Seelenzahl ſich auf ſechszig beſchränkt, ein Viertheil erhalten, die Verwaltung aber drei Jahre vom evangeliſchen, das vierte Jahr vom katholiſchen Pfleger beſorgt werde; eben ſo ließ man es bei der herkömmlichen Beſetzung des Gerichts bewenden, daß nämlich zwei Drittheile der Beiſitzer evangeliſchen Bekenntniſſes ſeyen, die

Ammannſtelle aber abwechſele. — Da in der Gerichtsbarkeit Klingenberg nur ein Drittheil der Bevölkerung evangeliſch war, wurde billig erachtet, daß künftig auch nur ein Drittheil der Gerichtsbeiſitzer aus den Evangeliſchen gewählt, und nach dem Tode des beſtehenden Ammanns zwei Ammänner, ein evangeliſcher und ein katholiſcher, ernannt werden, welche zu zweien Jahren um abwechſeln. — Mit dem Herrn von Ulm zu Grießenberg verſtändigte man ſich alſo, daß, ſtatt der zwei Gulden, welche die Evangeliſchen bisher aus dem Kirchengut zu Leutmärken bezogen hatten, nun zehn Gulden bezahlt, der Kirchhof zwiſchen beiden Partheien getheilt, die Kirche den Evangeliſchen im Winter um 9, im Sommer um 8 Uhr geräumt, das Chor ohne ihre Koſten unterhalten, ihnen auch ein beſonderer Meßner und Vorſänger geſtattet werde. Um die Zahl der evangeliſchen Beiſitzer im Gerichte Grießenberg auszumitteln, beſchloß man, eine Zählung aller anweſenden und abweſenden Angehörigen vorzunehmen; ohne Rückſicht auf das Ergebniß wurde jedoch feſtgeſetzt, daß die Vogtſtelle zwiſchen den Katholiſchen und Evangeliſchen abwechſeln ſoll. — Das Kloſter Einſiedeln, als Gerichtsherr zu Freudenfels, nahm das Gutachten an, daß das Kirchengut auf Burg wie bis dahin von zwei evangeliſchen Kirchenpflegern verwaltet und der evangeliſche Meßner aus einem dreifachen Vorſchlage der Gemeinde und des Pfarrers vom Einſiedelnſchen Statthalter gewählt werde; daß hingegen in dem Gerichte die Stelle eines Ammanns oder Stabhalters zwiſchen den Evangeliſchen und Katholiſchen umwechſele, die Zahl der Richter beider Bekenntniſſe gleich gemacht, und bei Ertheilung der Schiffahrtslehen keine Glaubenspartheí vor der andern aus begünſtigt werde. — In den an St. Urban gehörigen, größern Theils katholiſchen Herrſchaften Liebenfels und Herdern wurde angeordnet, es ſollen zwei Drittheile, nämlich acht der Gerichtsbeiſitzer, katholiſch ſeyn, und die Stabhalterſtelle, welche bisher der Weibel verſah, alle Jahre zwiſchen beiden Partheien wech-

ſeln; den Evangeliſchen zu Wickingen wurde kein Antheil an der Kirche Herdern, wohl aber das Begräbnißrecht daſelbſt mit der Beſchränkung geſtattet, zu der Ausbeſſerung der Mauer des Kirchhofs und der bei den Begräbnißfeierlichkeiten gebrauchten Glocken beizutragen, und die Leichenreden oder Abdankungen durch den Pfarrer von Hütwylen auf dem Kirchhofe abhalten zu laſſen.

In den folgenden Herrſchaften und Kirchgemeinden wurden die Unterhandlungen ohne Beiſeyn eines Abgeordneten der katholiſchen Stände, einzig mit den Gerichtsherren gepflogen, und zwar wurde mit den Angehörigen des Conſtanziſchen Biſchofs und Domkapitels folgende Uebereinkunft getroffen: in Mülheim und Langdorf ſoll, weil die Zahl der Evangeliſchen ſo überwiegend iſt, die Gerichtsbeſetzung wie bisher ſtatt finden, das Weibelamt aber je zu zwei Jahren zwiſchen beiden Glaubenspartheien abwechſeln; die Kirchengüter zu Pfyn, Weiningen und Mülheim ſollen ferner gemeinſam verwaltet, doch der Kirche Weiningen das Kirchengut von der Carthauſe Ittingen wieder zu eigener Verwaltung zurückgegeben und den Evangeliſchen die Aufſtellung eines eigenen Taufſteins und die Wiedereinrichtung der bei der Kirchenausbeſſerung weggenommenen Auszugſtühle, ſo wie die Wahl eines eigenen Meßners geſtattet werden; die Evangeliſchen zu Langenhard ſollen in die Kirche Mülheim, und die Evangeliſchen zu Emishofen in die Kirche Tägerwylen eingepfarrt bleiben, in Steckborn der Kirchhof getheilt und der Vertrag von 1644, des Vorhangs wegen, beibehalten, das Kirchengut in Tägerwylen und Langenrickenbach von den Evangeliſchen allein verwaltet, in Langenrickenbach der Meßner auch von der Gemeinde gewählt werden; in Ermatingen wurden den Evangeliſchen neben ihrem eigenthümlichen Kirchengute von 1500 Gulden aus dem gemeinſamen Armengute 2800 Gulden und aus der Stiftung Annas von Knöringen, gebornen von Altheim, 180 Gulden überlaſſen, den Katholiſchen aber zu der Gemmingenſchen

Stiftung, welche 273 Gulden betrug, noch 300 Gulden an alten Stiftungen, 427 Gulden aus dem gemeinſamen Armengute und 20 Gulden aus der Knöringenſchen Stiftung zugetheilt; in Altnau und Güttingen erhielt aus dem Kirchengute jede Parthei 100 fl. zur Unterhaltung der Kirchengebäude, und von dem Uebrigen die Katholiſchen zwei Drittheile, von dem Armengute und vom Kirchhofe nach Verhältniß der Seelenzahl. Zur Gerichtsbeſetzung geſtand man den Evangeliſchen in Ermatingen, Altnau, Güttingen, Schönen-Baumgarten, Landſchlacht zwei Drittheile zu, mit dem Bedinge, daß an den genannten Orten ſowohl, als in Triboltingen, Mannenbach und Frutwylen auf den katholiſchen Ammann jederzeit ein evangeliſcher folge, und der katholiſche und evangeliſche Weibel je zu zwei Jahren abwechſeln.

Mit dem Biſchofzelliſchen Chorherrenſtifte verglich man ſich alſo: das Kirchengut zu Sulgen und Berg, welches an beiden Orten aus etwa 1800 Gulden beſtand, wurde ſo vertheilt, daß jede Parthei zur Unterhaltung der Uhr, der Glocken und der Kirche 300 Gulden erhielt, und von der übrigen Summe den Katholiſchen 700, den Evangeliſchen 500 Gulden folgten; in die Kirche zu Berg einen evangeliſchen Taufſtein zu ſetzen wurde erlaubt, und eben ſo zugegeben, daß künftig das Gericht zu Berg und zu Schönenberg zu zwei Drittheilen aus evangeliſchen Beiſitzern beſtehen, die Ammannſtelle zwiſchen beiden Bekenntniſſen wechſeln und der evangeliſche und katholiſche Weibel einander von zwei zu zwei Jahren ablöſen ſollen. In Neukirch wurde das Kirchen- und Meßnergut zwiſchen beiden Partheien in gleiche Theile getheilt, den Evangeliſchen die Erweiterung der Kirche und die Aufſtellung eines eigenen Taufſteins, den Katholiſchen die Einſchließung des Altars bewilligt. In der Gemeinde Gottshaus wurde das Gericht mit ſechs katholiſchen und eben ſo vielen evangeliſchen Richtern beſetzt,

und der Streit um das Kirchengut von Pelagienberg dem rechtlichen Entſcheid überlaſſen.

In den von der Abtei St. Gallen abhängenden Gemeinden wurden folgende Anordnungen getroffen: zu Sitterdorf wurde das Meßnergut gleich getheilt, den Evangeliſchen das Kirchengut, den Katholiſchen das Sacriſteigut als Eigenthum übergeben, das Hallwylſche und Freyiſche Spendgut hingegen blieb unvertheilt; das Kirchengut zu Zilſchlacht wurde den Evangeliſchen zu beſonderer Verwaltung überlaſſen, die Kirchenlade mit ihren Briefſchaften wieder ausgeliefert, und die Bezahlung eines jährlichen ſogenannten Gnadengeldes von 65 Gulden an den katholiſchen Pfarrer zu Sitterdorf nachgelaſſen; den Evangeliſchen zu Almansberg wurde das Begräbnißrecht zu Hagenwyl mit dem Bedinge beſtätigt, daß der evangeliſche Pfarrer auf dem Kirchhofe abdanke; das Gericht zu Hefenhofen wurde zu zwei Drittheilen mit evangeliſchen Richtern, auch mit einem evangeliſchen Ammann beſetzt, und angenommen, daß nach dem Tode dieſes Ammanns ein katholiſcher, dann wieder ein evangeliſcher u. ſ. w. gewählt, der evangeliſche Weibel mit dem katholiſchen alle zwei Jahre abwechſeln ſoll; in Summeri wurde die Theilung des Kirchhofes und des Meßnergütchens beſchloſſen und dabei noch bewilligt, daß die Evangeliſchen einige neue Stühle in die Kirche ſetzen, und eine beſondere Dachhütte außen an der Kirchhofmauer errichten, in welcher ſie, bis der katholiſche Gottesdienſt beendigt ſey, Schutz gegen Regen und Wind finden mögen; anerkannt wurde die Ausgleichung der Evangeliſchen und Katholiſchen zu Romanshorn, die ſich verſtanden hatten, den Kirchhof zwar zu theilen, aber die Altäre nicht zu vergittern, auch das Kirchengut und den Meßner ferner gemeinſam zu behalten; den Evangeliſchen der Gemeinden Wuppenau, Schönholzerswylen, Welfensberg, Heilig-Kreuz wurden die Begräbnißrechte in ihren Pfarrkirchen vorbehalten, mit dem Bedinge, daß ihr Pfarrer auf dem Kirchhof

abdanke, und daß ſie ſich zur Erbauung einer eigenen Kirche vereinigen mögen.

In dem an das Kloſter Muri gehörigen Gerichte Eppishauſen wurden den Evangeliſchen zwei Drittheile Gerichtsbeiſitzer, und ein Ammann und ein Weibel zugeſtanden, welche aber mit dem katholiſchen Ammann und Weibel alle zwei Jahre ſo abwechſeln ſollen, daß neben dem katholiſchen Ammann ſtets der evangeliſche Weibel diene und umgekehrt.

Zu Baſadingen wurde dem evangeliſchen Pfarrer ein eigener Kirchenſchlüſſel zugeſtellt, aus dem Kirchengute der evangeliſchen Gemeinde 100 Gulden abgetreten und die Verſicherung ausgeſprochen, daß künftig, bei Verleihung der Erb- und Schupflehen, die Evangeliſchen gleich den Katholiſchen gehalten werden ſollen.

Die neun Gemeinden, welche das Gericht der Vogtei Eggen beſetzten, vereinigten ſich, daß, wie bis dahin, von Egolshofen zwei Evangeliſche und zwei Katholiſche ſowohl in das gewöhnliche Gericht, als in das Siebnergericht gegeben, in der Wahl des Ammanns aber zwiſchen den Katholiſchen und Evangeliſchen abgewechſelt werden ſoll; und dieſer Vergleich erhielt die Beſtätigung, mit der Bemerkung jedoch, daß die zu ernennenden Richter immer einwohnende Bürger ſeyn ſollen; es wurde auch den Evangeliſchen die Erbauung einer eigenen Kirche auf dem Kirchhofe zu Egolshofen geſtattet.

Weil die Inhaber der Kreuzlingenſchen Lehen zu mehr als zwei Drittheilen dem evangeliſchen Glaubensbekenntniſſe angehörten, wurde billig geachtet, daß auch das Lehengericht acht evangeliſche Beiſitzer habe, die Ammannſtelle aber abwechſele.

Den Evangeliſchen zu Lipperswyl wurde die Verwaltung und Benutzung des Kirchengutes und alle dazu gehörigen Urkunden und Briefe überlaſſen, und auch die mit dem Inhalte des Landesfriedens übereinſtimmende Beſetzung des Gerichts beſtätigt.

Da in der, dem Baron von Beroldingen zugehörigen Herrſchaft Gündelhart die Katholiſchen zwei Drittheile ausmachten, wurden ihnen auch acht Gerichtsbeiſitzer zuerkannt, dabei aber ausbedungen, daß die Stelle eines Stabhalters zwiſchen beiden Partheien abwechſeln und der katholiſche Weibel durch den evangeliſchen alle zwei Jahre abgelöſet werden ſolle.

Umgekehrt wurden in der Herrſchaft Burg zur Beſetzung des Gerichts zu Dettikofen den Evangeliſchen zwei Drittheile Gerichtsbeiſitzer, neben gleicher Abwechſelung des Stabhalters zugeſtanden.[66]) In den St. Galliſch-Thurgauiſchen Gerichten hatten übrigens Hirzel und Tſcharner nur die Kirchenordnung berückſichtigt; man übertrug dem Obriſtlieutenant Füßli von Zürich und Rathsherrn J. H. Ernſt von Bern, die Gerichtsbeſetzungen in Ordnung zu ſtellen. In Roggwyl, Romanshorn und Sitterdorf ſetzten ſie die Zahl der evangeliſchen Richter auf zwei Drittheile, in Summeri und Hagenwyl-Räuchlisberg auf die Hälfte, mit dem Unterſchiede jedoch, daß in Roggwyl und Hagenwyl-Räuchlisberg der evangeliſche Ammann und Weibel alle zwei Jahre, in Summeri und Sitterdorf aber alle Jahre mit dem katholiſchen Ammann und Weibel abwechſeln und dem Ammann jederzeit ein Weibel entgegengeſetzten Glaubensbekenntniſſes dienen ſoll.[67])

Bei allen dieſen Verhandlungen wurde bald ausdrücklich bedungen, bald ſtillſchweigend vorausgeſetzt, daß diejenigen ältern Richter, welche um des Glaubensbekenntniſſes willen Andern weichen mußten, die Einkünfte beibehielten; daß ferner den Gemeinden ohne Einwilligung des mehrern Theils keine neuen Bürger aufgedrungen werden ſollen; daß die Theilung der Kirchhöfe ſich nach der Volkszahl richte, u. ſ. w.

Weil indeſſen die Ausführung der gemachten Ausgleichungen mehr Schwierigkeiten fand, als man erwartet hatte, und beſonders die Katholiken bei der Theilung der Kirchhöfe und bei der Aufſtellung der Taufſteine, Eingitterung der

Chöre u. ſ. w. von den Evangeliſchen häufig übervortheilt und gekränkt wurden, unternahm es der Thurgauiſche Landammann Nabholz von Zürich, die oberthurgauiſchen Gemeinden aufs Neue zu bereiſen; und es gelang ihm, manche unbillige Anmaßung zurückzuweiſen, den Katholiſchen zu Güttingen, Altnau, Summeri, Berg u. ſ. w. bequemere Begräbnißplätze auszumitteln, und das ziemlich verwirrte Rechnungsweſen der Kirchengüter zu Zilſchlacht, Alterswylen u. ſ. w. in eine beſſere Ordnung zu bringen. In Summeri bewirkte er, daß, ſtatt einer Dachhütte, welche die Evangeliſchen hätten errichten ſollen, das Beinhaus geräumt, hingegen den Katholiſchen längere Benutzung der Kirche geſtattet wurde. Es wurde die Sage ausgeſtreut, daß zu Bernrain die Kreuze auf dem Kirchhofe nächtlicher Weile ausgeriſſen worden, und ein gemaltes Chriſtusbild durch die Seite geſchoſſen worden ſey, und nun Blut aus der Wunde fließe. Nabholz beſichtigte den Ort und den angerichteten Schaden, überzeugte ſich, daß Betrug und die Abſicht, das Volk aufzuwiegeln, dahinter ſtecke, und ordnete ſo angemeſſene Maßregeln dagegen an, daß bald alles davon ſtill wurde. Als die Jeſuiten in Agerſtenbach an eine Eiche ein Bild gehängt und zum Gegenſtand frommer Verehrung gemacht hatten, bemerkte er dem Rector der Jeſuiten zu Conſtanz, daß dieſes gegen den Landesfrieden laufe, und bewirkte dadurch Abſchaffung der neuangehobenen Uebung. Die Gemeinde Gottshaus mahnte er von der Streitluſt ab, mit welcher ſie die, von dem Chorherrenſtifte ſchon vor längerer Zeit in die Gemeinde geſetzten Bürger wieder vertreiben wollte, und die Gemeinde Ammerswyl warnte er vor übereiltem Niederreißen des auf dem Kirchhofe ſtehenden Beinhauſes. In Neukirch wurde auf ſeine Bewilligung hin der große Altarſtein verſenkt, das Beinhaus vermauert, Stühle im Chore angebracht, die Emporkirche erweitert. Wenn er indeſſen überall furchtlos die Kreuze von den Gräbern derjenigen Kirchhoftheile riß, welche den Evangeliſchen

zugefallen waren, ſo verletzte er freilich, wie er ſelbſt bekannte, das Ehrfurchtsgefühl, das jeder Menſch vor der Ruheſtätte der Todten empfindet; aber wenn er das Staunen und die ſtille Trauer der Umſtehenden ſah, ſo meinte er, der Friede fordere dieſes Opfer und er beuge dadurch künftigen Streitigkeiten vor. — Die evangeliſchen Thurgauer erließen durch ihre Quartierhauptleute an Zürich und Bern ein Dankſchreiben für dieſe Einrichtung des Landesfriedens. 68)

Nicht alſo dachten die Katholiken, der Biſchof von Conſtanz, der Abt von St. Gallen, die Vorſteher der Klöſter und die Geiſtlichen. Als der Friede kaum geſchloſſen war, hatte ſich der Biſchof bei Zürich und Bern gegen die Anwendung deſſelben auf ſeine Thurgauiſchen Beſitzungen verwahrt, ſelbſt bei dem Reichskollegium dagegen Hülfe geſucht und die Behauptung erneuert, die Oberherrlichkeit zu Arbon und Biſchofzell ſey ganz ſein und des Reichs Eigenthum; er gab auch ſeinen Amtleuten Befehl, der Einführung des Landesfriedens zwar nicht Gewalt entgegen zu ſetzen, aber doch auch keine Hand dazu zu bieten. Der Abt von St. Gallen verweigerte ſeine Zuſtimmung zum Frieden beharrlich und kehrte auch nicht in ſein Kloſter zurück. Die katholiſchen Bürger der Städte Frauenfeld und Dießenhofen wollten die Vortheile, die ihnen in der Aemterbeſetzung durch frühere Verträge waren zugeſichert worden, nicht aufgeben. Die Angehörigen des Abtes zeigten ſich gegen die Zürcherſche Verwaltung ihres Landes ſchwierig, und da Wyl in der Macht Berns und Zürichs war, errichtete der Abt von Fiſchingen einen Markt zu St. Margaretha. Dieſer Abt wollte auch die Ausgleichung, die in ſeinen Gerichten war vorgenommen worden, nicht durch ſeine Unterſchrift beſtätigen, und der Comthur zu Tobel, die Chorherren zu Biſchofzell und zu St. Stephan in Conſtanz, ſo wie die Stadt Conſtanz, entſchuldigten ihre Unthätigkeit in dem Friedensgeſchäfte mit höherm Verbote. Der Papſt hatte ſich nämlich heftig gegen

den Friedensſchluß erklärt; Frankreichs König wollte denſelben ebenfalls nicht billigen; der Kaiſer verdeutete, daß er den Abt von St. Gallen und den Biſchof von Conſtanz unterſtützen werde. Durch alles dieſes aufgemuntert, erneuerten Uri, Schwyz und Unterwalden ihren erſten Bund im Grütli. Mit ſchweren Beſorgniſſen ſah man einer eidgenöſſiſchen Tagſatzung entgegen, die im Heumonat 1713 in Frauenfeld abgehalten werden ſollte. Sie mußte entſcheiden, ob der Friede beſtehen oder der Krieg wieder, und zwar heftiger beginnen ſolle, als er geendet hatte. [69])

Dieſer Tag kam und wurde mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten eröffnet. Als die Rede auf den Landesfrieden kam, nahmen die katholiſchen Orte ihre Glaubensgenoſſen eifrig in Schutz und beſchwerten ſich ſehr über eigenmächtige Abänderungen, die von den evangeliſchen Ständen gemacht worden ſeyen. Dieſe erwiederten, daß nichts geſchehen ſey, als was der Landesfriede bedungen habe, warnten ihre Miteidgenoſſen vor dem Biſchofe von Conſtanz und dem Abte von St. Gallen, denen es nicht weniger um die Erweiterung ihrer Herrſchaftsrechte als um den Glauben zu thun ſey; dieß zeige ſich, ſagten ſie, beſonders aus den Anmaßungen, die ſich der Biſchof neulich habe beigehen laſſen, da er den Wildbann aus eigener Macht zu handhaben unternahm, Thurgauiſche Gerichtsangehörige außerhalb des Landes beurtheilen und ſtrafen ließ, Verhaftbefehle des Landvogts aufhob, den frühern Verkommniſſen zuwider von dem Vermögen des evangeliſchen Pfarrers zu Güttingen den Abzug nahm, u. ſ. w. Alle Zureden der evangeliſchen Geſandten konnten nicht bewirken, daß die katholiſchen Geſandten ſich offen und brüderlich erklärt hätten; doch zeigten ſich die katholiſchen Orte, bei allem ihrem Widerſtreben gegen den Friedensſchluß, auch nicht geneigt, den Krieg nochmals zu verſuchen.

Die evangeliſchen Stände ſahen indeſſen wohl, daß dieſes Benehmen nur daher komme, weil das Gewiſſen ihrer Miteidgenoſſen durch ein höheres Anſehen gebunden ſey. So oft

und viel daher auch bald mit dem Kaiſer und Reiche, bald mit Frankreich gedroht wurde, ließen ſich Zürich und Bern nicht abhalten, ihre errungenen Vortheile, 1714 und 1715, zu verfolgen. Nachdem alle Verſuche, die katholiſchen Bürger von Frauenfeld zu einer Ausgleichung mit den Evangeliſchen zu bewegen, geſcheitert waren, jene immer auf ihre alten Rechte, auf die Unabhängigkeit ihrer Stadt, auf die Mehrheit der V Orte ſich berufen hatten und vom Landesfrieden nichts hören wollten, ſchrieben Zürich und Bern denſelben befehlsweiſe vor, wie es künftig zwiſchen den Evangeliſchen und Katholiſchen in der Beſetzung der Aemter gehalten werden ſoll: Acht Evangeliſche und vier Katholiſche, von jeder Parthei beſonders gewählt, ſollen nämlich den kleinen Rath bilden, und auf dieſelbe Weiſe ſoll auch der große Rath zuſammengeſetzt ſeyn; gemeinſam hingegen wird ein evangeliſcher und katholiſcher Schultheiß gewählt, welche, wie die beiden Stadtſchreiber, jährlich im Amte wechſeln; andere Aemter wechſeln ſo, daß die Evangeliſchen dieſelben vier, die Katholiſchen zwei Jahre lang verwalten; den katholiſchen Mitbürgern ſoll, wenn ſie ſchon kein Drittheil der Bürgerſchaft ausmachen, doch der dritte Theil der Kirchen-, Armen- und Spitalgüter überlaſſen werden. — Aehnliche Weigerungen der Katholiken zu Dießenhofen hatten einen ähnlichen Erfolg. Mit geringen Abweichungen erhielten ſie die der Stadt Frauenfeld gegebenen Vorſchriften wegen der Aemterbeſetzung. Den Katholiſchen wurde indeſſen aus dem Spitalgut das, was für die Chorknaben beſonders geſtiftet war, nebſt der halben Wohnung zum Voraus abgetreten; 2000 Gulden nebſt 6 Mütt Kernen, eben ſo viel Roggen und 10 Malter Hafer blieb zum Unterhalte der in das Seelhaus kommenden Bettler unter gemeinſchaftlicher Verwaltung; vom Ueberreſte, ſo wie vom Siechengut und Spendgute, erhielten die Katholiken den vierten Theil, vom Kirchengute 2100, die Evangeliſchen nur 500 Gulden. Beide Partheien dankten für dieſen Spruch, veruneinigten ſich aber bald wieder

ſo, daß ſie 1715 im Wintermonat zu Aarau an ihre Pflicht erinnert werden mußten. — Da die Evangeliſchen in den Gemeinden Schönholzerswylen, Heilig-Kreuz und Welfensberg ihre Klage über Bedrückungen und Beleidigungen, die ſie von ihren katholiſchen Mitbürgern immer erdulden müſſen, ſtets wiederholten, bewilligten Zürich und Bern ihnen die Erbauung einer neuen Kirche zu Schönholzerswylen, und durch die eifrige Verwendung des Landammanns Nabholz gingen ihnen ſowohl aus Zürich und Bern, als auch aus den evangeliſchen Gemeinden der Nachbarſchaft ſo viele Beiträge ein, daß am 13. April 1714 begonnen werden konnte. Wuppenau, bisher Filiale von Bußnang, wurde 1719 mit Schönholzerswylen vereinigt. Ungeachtet der Biſchof den Evangeliſchen zu Arbon und Horn die Errichtung eigener Schulen nicht geſtatten wollte, gaben doch Zürich und Bern denſelben Aufmunterung und Unterſtützung dazu. — Wegen der Theilung des Kirchengutes zu Sulgen machten die Chorherren zu Biſchofzell immer Schwierigkeiten. Der Landammann Nabholz erhielt daher den Auftrag, die Angelegenheit einmal in Ordnung zu bringen, verfügte ſich nach Sulgen, und da der katholiſche Pfarrer den Schlüſſel der Sakriſtei nach Biſchofzell geſandt hatte, ließ der Landammann die Thüre aufbrechen, nahm die Schriften des Kirchengutes heraus und bewerkſtelligte ſo die Theilung. Ueber alles dieſes und vieles andere, was dieſer Art in Baden oder im Rheinthal geſchah, fühlten die katholiſchen Stände ſich ſo gereizt, daß ſie den St. Galliſchen Abt in ſeiner Widerſetzlichkeit gegen den Frieden immer beſtärkten, und ſogar die Sage wahrſcheinlich gefunden wurde, ſie hätten dem Kaiſer Thurgau und Kyburg unter dem Bedinge verſprochen, daß er den Landesfrieden aufheben und die Bisthümer, Abteien und andere fromme Stiftungen in der Eidgenoſſenſchaft in ihren frühern Zuſtand herſtellen helfe. [70])

Der Tod des Abtes Leodegar von St. Gallen entfernte endlich eine der wichtigſten Urſachen dieſer Zweitracht der

Eidgenoſſen; denn ſein Nachfolger, Abt Joſeph, nahm den Frieden mit Zürich und Bern, 1718, an. Mit dem Biſchof Franz von Conſtanz hingegen verzog ſich die Sache noch zehen Jahre länger, und die gegenſeitigen Klagen der biſchöflichen Beamten und ihrer Thurgauiſchen Angehörigen und des Landvogts vermehrten ſich faſt ins Unendliche. Der Landvogt beſchwerte ſich, daß der Obervogt zu Güttingen ein Zehnten-Mandat habe ausgehen laſſen und die Confiscation des Hofes Freudenthal nicht gutheißen wolle, und daß der Obervogt von Gottlieben ſich weigere wegen eines, dem Herrn Zollikofer zu Obercaſtell todt geſchoſſenen Hundes ſich zu verantworten und dadurch die hohe Obrigkeit im Thurgau verletzt werde; der biſchöfliche geheime Rath Freundsberg klagte, daß die Landvogtei die Fiſcher von Eſchenz gegen die Reichenauiſche See-Gerichtsbarkeit geſchützt und die Bernanger zur Weigerung der ſchuldigen Taxen aufgemuntert, den Abzug im Pelagien-Gottshaus und in Katzenſteig angeſprochen, und Schmähungen, die in Katzenſteig gegen die katholiſche Kirche ausgeſtoßen worden ſeyen, beſtraft und dadurch den Rechten des Biſchofs Eintrag gethan habe (1719); auch wurde den Zürchern die Befugniß, zur Beſetzung der evangeliſchen Pfarre Mülheim dem Biſchofe einen dreifachen Vorſchlag zu machen, beſtritten, und die Forderung der Eidgenoſſen, daß geiſtliche Gerichtsherren dem Landvogte ſchwören ſollen, als widerrechtlich dargeſtellt, u. ſ. w. (1720). Da aber die Eidgenoſſen auf dieſe Vorwürfe wenig Rückſicht nahmen und der Biſchof bemerkte, wie die Einführung des Landesfriedens in ſeinen Thurgauiſchen Gerichtsbarkeiten nicht abgelehnt werden könne, ließ er den Geſandten der regierenden Orte 1727 einen Vergleich antragen, durch welchen die Befugniſſe ſeines Hofgerichtes genauer beſtimmt werden ſollten. Mit den Ständen Zürich und Bern wurde 1728 am 25. Hornung und 10. Mai ein Vertrag abgeſchloſſen, der die Verhältniſſe beider Glaubenspartheien zu Arbon und Biſchofzell auseinander ſetzte. Es wurde vom Biſchofe den

Evangeliſchen zu Biſchofzell und Arbon zugeſtanden, daß ſie an katholiſchen Feiertagen arbeiten, ihren eigenen Meßner erwählen, in Eheſtreitigkeiten zu Zürich Entſcheidung ſuchen dürfen, mit dem Bedinge jedoch, daß ſie ſich an öffentlichen Orten des Pſalmenſingens enthalten und die katholiſchen Prozeſſionen, wo ſie ihnen auf der Straße begegnen, ehren ſollen, auch daß die Zeugenverhöre und die Abſtrafung der Schuldigen von dem Ehegerichte an die Obervogtei überwieſen werde. Der Biſchof erlaubte ferner jeder Religionspartheí die abgeſonderte Wahl ihrer Vorſteher, Richter und Räthe, und behielt ſich nur die Prüfung und Beſtätigung dieſer Wahlen vor. Den Evangeliſchen zu Arbon geſtand er auch den Vortheil zu, daß ihr Schulmeiſter, wie derjenige der Katholiken, aus dem Stadtgute beſoldet und die Stadtſchreiberei mit einem Mitgliede ihrer Parthei beſetzt werde, und eben ſo wurde ihnen nicht mehr verweigert, einen eigenen Taufſtein in die Kirche zu ſetzen und dieſelbe nach Bedürfniß zu erweitern. — Da die Evangeliſchen in Biſchofzell ſchon ſeit der Reformation mehr Begünſtigung genoſſen hatten, als diejenigen zu Arbon, ſo wurde neben der Beſtätigung der herkömmlichen Gebräuche, Ordnungen und Vergleiche einzig feſtgeſetzt, daß die Märkte, welche auf den Fronleichnamstag oder auf ein Marienfeſt oder auf einen Bettag der Evangeliſchen fallen, verſchoben werden ſollen, daß zwei Stadtſchreiber, ein evangeliſcher und ein katholiſcher, alle Jahre im Amte wechſeln und alle Aemter zwiſchen beiden Partheien getheilt werden. Die letztere Verordnung hatte zur Folge, daß die Beamtungen alle verdoppelt und von den Alträthen bis zum Förſter herunter in 120 bis 130 Halbämtchen geſpalten wurden! [71])

Schon während dieſer Verhandlungen trennte ſich **Egnach** von der Kirchgemeinde Arbon und erbaute 1726 und 1727 eine eigene Kirche; dieſem Beiſpiele folgte 1746 **Roggwyl**; doch blieben beide bei ihren Pflichten gegen die Mutterkirche behaftet. Die Kirche zu **Egolshofen** wurde 1724

errichtet und derſelben Kurzenrickenbach als Filiale beigegeben. Die Kirche Sulgen wurde 1751, diejenige von Langenrickenbach 1732 neu gebaut; Stettfurt trennte ſich 1752 von der Mutterkirche Wängi und ſtiftete eine eigene Pfarre; Erlen begründete eine evangeliſche Kirche 1764, ohne jedoch von Sulgen ſich zu trennen; Gottlieben hingegen ſagte ſich 1736 vom Verbande mit Tägerwylen los und bildete eine unabhängige evangeliſche Gemeinde. Dieſe und andere Anſtrengungen zur Beförderung des kirchlichen Lebens ſind Beweiſe genug, daß dem evangeliſchen Theile des Volkes ſein Glaube ſehr am Herzen lag.

Ungeachtet durch die Ausgleichung mit dem St. Galliſchen Abte und mit dem Biſchofe von Conſtanz den katholiſchen Eidgenoſſen die Hoffnung ſehr vermindert worden war, den Friedensſchluß von 1712 aufzuheben und den frühern Zuſtand wieder zurückzuführen, machten ſie doch von Zeit zu Zeit den Verſuch dazu. Sie ſprachen auf den Tagſatzungen davon, ſie baten Frankreich um Unterſtützung, ſie machten ſogar den Erzherzogen von Oeſterreich und dem Kaiſer vortheilhafte Anerbietungen und wußten auch Baſels Fürſprache zu gewinnen. Allein die Uebermacht des preußiſchen Königs Friedrich, der allen religiöſen Zwang haßte und Oeſterreichs Ländersucht nicht weniger, als deſſelben Verfolgungsſucht gegen die proteſtantiſche Kirche zurückdrängte, benahm jenem Reſtitutions-Geſuche auch in der Eidgenoſſenſchaft alle Ausſicht auf guten Erfolg. Da vorzüglich der Uebertritt einzelner Angehöriger zu einer andern Glaubensparthei von Zeit zu Zeit den Schmerz wieder aufregte, ſo wollten die evangeliſchen Stände auch die Quelle der gegenſeitigen Mißſtimmung verſtopfen. Zürich machte nämlich 1757 den Antrag zu einer Proſelyten-Ordnung und ſchlug vor, daß die Kinder eines zu einer andern Glaubensparthei hinüber getretenen Vaters bis zu ihrem ſechszehenten Altersjahre in dem Glauben, auf welchen ſie getauft worden ſeyen, unterrichtet werden ſollen und alsdann zwiſchen dem Glauben des Vaters

und der Mutter frei wählen mögen, und ſchon waren die Geſandten aller eidgenöſſiſchen Regierungen der VIII Orte zur Annahme dieſes Vergleichs bevollmächtigt; allein zufällig wurden ſie an einen Beſchluß von 1606 und 1703 erinnert, und, in der Meinung, Zürich habe durch den neuen Antrag der evangeliſchen Kirche einen Vortheil über die katholiſche verſchaffen wollen, verſagten die V Orte nun beharrlich ihre Zuſtimmung.

Nachdem deſſen ungeachtet Zürich alle Jahre aufs Neue die Nothwendigkeit einer Uebereinkunft über einen Gegenſtand dargethan hatte, der beinahe täglich die weitläuftigſten Streitigkeiten verurſachte, wurden endlich 1772 die Nebengeſandten von Zürich, Bern, Luzern und Uri mit der Entwerfung einer Ausgleichung beauftragt. Sie ſtellten folgende Grundſätze feſt: Wenn Perſonen verſchiedenen Glaubens einander ehlichen, ſo folgen die Knaben der Religion des Vaters, die Mädchen der Religion der Mutter; ändert während der Ehe ein Gatte die Religion, ſo ſtehen Kinder, die noch nicht das zehente Altersjahr erreicht haben oder ſpäter geboren werden, unter derſelben Regel; treten beide Gatten zu einer andern Kirche über, ſo folgen ihnen alle Kinder unter zehen Jahren; denjenigen Kindern aber, die über zehen Jahre alt ſind, wird die Wahl geöffnet, welches Glaubensbekenntniß ſie vorziehen wollen; Kindern hingegen, die als Waiſen oder wegen der Liederlichkeit ihrer Eltern unter der Aufſicht der Gemeinden erzogen werden, ſollen von ihren Vögten in keinem Falle der Religion ihrer Eltern entfremdet werden. So einfach und umſichtig dieſe Vorſchläge auch abgefaßt ſchienen, ſo machte doch Zürich dagegen die Einwendung, daß im zehenten Altersjahre kein Kind reife Einſicht in die Religion habe, und wünſchte, daß das ſechszehente Altersjahr für alle bei einem Glaubenswechſel der Eltern bereits geborenen Kinder als Entſcheidungszeit feſtgeſetzt werde. Unwillig über dieſe neue Abänderung erklärten ſchon Uri und Schwyz, daß ſie es bei den alten Abſchieden

wollen gelten laſſen, als zuletzt im Jahr 1775 und 1776 ſich alle zur Feſtſtellung des fünfzehenten Altersjahres vereinigten. Dieſer Vergleich war ein Werk von 20 Jahren.

Beinahe eben ſo lange dauerte ein Streit über die Frage, wiefern den Klöſtern der Ankauf neuer Beſitzungen geſtattet werden könne. Durch das Geſetz, daß keine Güter in todte Hand verkauft werden ſollen, ſchien zwar jene Frage zum Voraus verneint; allein die katholiſchen Stände ließen gerne Ausnahmen zu, weil ſie hofften, daß die katholiſche Kirche um ſo mehr Anſehen und Kraft erhalten werde, je mehr Güter ſie beſitze; aus demſelben Grunde wollten die evangeliſchen Stände ſolche Ausnahmen nicht geſtatten. Als daher die Abtei St. Gallen ihre alten Lehenherrſchaften Hefenhofen und Moos 1742 wieder an ſich löſete, machten nicht nur die Thurgauiſchen Quartierhauptleute dagegen Vorſtellungen, weil ſie fürchteten, jene Herrſchaften werden nun zu den Ausgaben der Quartiere nichts mehr beitragen, ſondern auch Zürich und Bern ſetzten ſich dagegen, riefen das alte Geſetz an, wieſen auf den Nachtheil hin, daß keine Handänderungsgebühren von ſolchen, an die Abtei gefallenen Herrſchaften mehr eingehen werden, fürchteten aber vor allem aus Bedrückung der dort angeſeſſenen Evangeliſchen. Die katholiſchen Stände aber ſahen über den Geldnachtheil weg, um einen Glaubensvortheil zu gewinnen, und unterſtützten den Abt. Da bald nachher die Abtei auch die Mühle Toos, Einſiedeln den Kelnhof zu Gachnang, Münſterlingen den Freihof Neugüttingen ſich aneigneten, und andere Güter z. B. Hertler und Hochſtraß an andere Klöſter pfandweiſe überlaſſen wurden, veranlaßte dieß eine Spannung, die bis 1760 fortdauerte, und damit endete, daß die evangeliſchen Stände den St. Galliſchen und Einſiedelnſchen Aebten den ruhigen Beſitz jener Herrſchaften und Höfe geſtatten mußten, um, mit den V Orten vereinigt, andere noch wichtigere Rechte gegen den Abt von St. Gallen und den Biſchof von Conſtanz behaupten zu können. Aber alle Jahre wurde bei

den Tagſatzungen in Erinnerung gebracht, welche Güter und Höfe pachtweiſe in dem Beſitze der Klöſter ſeyen, damit ja bei dem Ablaufe der Pachtzeit die Zurückziehung derſelben nicht vergeſſen werde.

Neben der kirchlichen Trennung gaben indeſſen, wie früher ſchon, die verſchiedenen Anſprüche der landvogteilichen und der landgerichtlichen Stände Veranlaßung zu mancherlei Mißverſtändniſſen unter den regierenden Orten. Seit Bern durch den Frieden von 1712 an der Landvogtei Antheil bekommen hatte, hielten Freiburg und Solothurn einige Zeit ſchüchtern oder verdrüßlich zurück. Erſt 1742 weckte ſie der Erfolg einer zehn Jahre früher erlaſſenen Verordnung wieder auf. Die Thurgauiſchen Gerichtsherren hatten nämlich 1732 den eidgenöſſiſchen Geſandten geklagt, daß frühern Verboten zuwider, und ihnen und beſonders auch den Kirchen- und Armengütern zu großem Nachtheile, Gelder um einen Zins von vier oder auch nur drei Procenten ausgeliehen und von den Bauern mit ſolchen Geldern alte Zinsbriefe abgelöſet werden. Ohne zu bedenken, daß ein niederer Zinsfuß für den Landmann, beſonders in wohlfeilen Zeiten, auch ein Almoſen ſey, war ſogleich von den VIII Orten der Beſchluß gefaßt worden, bei Strafe der Confiscation das Ausleihen der Gelder unter dem geſetzlichen Zinsfuße von Fünf vom Hundert zu verbieten, und dem Anzeiger den fünften Theil der ganzen Summe zu überlaſſen. Dieſe Verheißung lockte bald ſo viele Anzeigen heraus, daß alljährlich bedeutende Summen der Regierung anheim fielen, und von 1741 bis 1742 allein, ohne die Abzüge des Landvogts, 12,000 Gulden unter die VIII Orte zu vertheilen waren. Das Volk fühlte ſich durch dieſe Strenge ſehr bedrückt. Mit Wehmuth trugen die Abgeordneten deſſelben der eidgenöſſiſchen Verſammlung zu Frauenfeld die Bitte vor, daß doch wenigſtens dem Gläubiger geſtattet ſeyn möchte, dem Schuldner bei der Zahlung des Zinſes etwas zurück zu geben; aber es wurde dieß nur in dem Falle erlaubt, wenn Hagel oder Mißwachs

eine Nachlaſſung am Zinſe rechtfertige, oder der Gläubiger für ſeine Schuldforderung kein Pfand habe. — Auch Freiburg und Solothurn ſcheinen von den Thurgauern um Milderung jenes Geſetzes gebethen worden zu ſeyn. Wie aber die beiden Städte den eingezogenen Geldern nachfragten, hörten ſie, daß dieſelben in die Rechnung der VIII Orte gebracht zu werden pflegen. Dagegen erhoben ſie nun Klage: denn ſie behaupteten, das Confiscationsrecht gehöre zum Landgerichte und Blutbanne; die VIII Orte aber meinten, die Zinsordnung ſey nur ein Polizeigeſetz und alſo Sache der Landvogtei. Bis zum Jahre 1753 wurde dieſer Unterſchied nicht ohne Empfindlichkeit erörtert; der Erfolg war, daß man ſich vereinte, die Bußen, die auf Uebertretung der Zinsordnung geſetzt waren, nicht mehr unter dem Namen Confiscationen in Rechnung zu bringen, wohl aber den VIII Orten zu überlaſſen.

Kaum aber war dieſer Wortſtreit beendet, ſo erhob ſich zwiſchen den VIII Orten und den zwei Städten eine andere Zwiſtigkeit wegen des Münzverbots. Wie im vorigen Jahrhundert, ſo waren zwar auch 1716 ſchon fremde Scheidemünzen, als Pießli, Högerli, Groſchen, weil ſie die Probe nicht hielten, verboten oder herunter geſetzt, aber ſtrenge Maßregeln waren nicht angewandt worden. Als nun 1752 die Klage, daß ſchlechte Münze wucheriſch in das Land gebracht, die gute aber hinaus getragen werde, auf die Bahn kam, der Umlauf ſolcher Münze verboten, und die Einbringung derſelben mit einer Strafe von hundert Thalern bedroht wurde, ließ man Anfangs Freiburg und Solothurn an allen dieſen Berathungen und Verboten Theil nehmen; aber 1760 und 1761 fiel es den Ständen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug ein, den beiden Städten den Beiſitz bei dieſen Berathungen aus dem Grunde ſtreitig zu machen, der bei der Zinsordnung aufgeſtellt worden war, daß nämlich das Verbot nicht auf Confiscation laute. Die beiden Städte wußten ſich indeſſen mit ſo triftigen Gegengründen zu vertheidigen, daß ſie das Vergnügen genoßen, ſchon 1762

ihr Recht wieder von Luzern, Uri, Schwyz und Obwalden, 1763 von Nidwalden, am ſpäteſten, nämlich 1765, auch von Zug, doch nur innerhalb der Grenzen der Landvogtei anerkannt zu ſehen; denn daß ſie auch zur Einführung des Münzmandats in den Maleſizgerichten zu ſprechen hätten, machte man ihnen fortan bis 1774 ſtreitig. — Wie bei keiner andern Sache zeigte ſich übrigens bei dieſen Verhandlungen, daß der Mangel an Uebereinſtimmung bei den Regierungsgliedern das Geſetz lähme. Sobald nämlich das Verbot bekannt geworden war, kamen die Quartierhauptleute mit Gegenvorſtellungen ein; ſie erinnerten, die Landſchaft Thurgau ſtehe mit St. Gallen und mit dem Reiche in ſo vielerlei Verkehr, daß das Münzverbot unmöglich ohne den größten Nachtheil des ganzen Landes könne beobachtet werden; wer nach St. Gallen oder über den See und Rhein hinaus Geſchäfte treibe, müſſe entweder jene, ſonſt überall gangbare Münze annehmen, oder leer heimkehren, und wenn die regierenden Orte nicht den Abt und die Stadt St. Gallen zur Annahme des eidgenöſſiſchen Münzfußes bewegen können, ſo fordere des Landes Wohlfarth durchaus die Aufhebung jenes Verbots (1753). Durch dieſe unwiderlegbaren Gründe wurde ſo viel bewirkt, daß das Münzverbot gemildert, die Annahme der deutſchen Münze erlaubt, dagegen auch jedermann das Recht eingeräumt wurde, jene Annahme zu verweigern. Weil man indeſſen fürchtete, die ſchlechten Münzen, mit welchen die Gegenden des Bodenſees überſchwemmt waren, möchten in Deutſchland verboten werden, und ſich ganz in den Thurgau werfen, wurden die Juden, welchen vorzüglich die Verbreitung derſelben zur Laſt gelegt wurde, verwieſen (1755), und an den Abt und die Stadt St. Gallen eine Einladung erlaſſen, gegen das drohende Uebel mit den eidgenöſſiſchen Regierungen übereinſtimmende Maßregeln zu treffen (1756). Man meinte, wenn einſtweilen der Werth der Münzen um den vierten Theil vermindert, und dann nach Verfluß eines halben Jahres ihr Umlauf ganz verboten würde, ſo könnte

man am leichteſten davon frei werden. Allein nun traten die Quartierhauptleute im Namen des Volks wieder bittend dagegen auf, und man glaubte, ihnen inſofern entſprechen zu müſſen, daß man den Werth der Münzen nur um den achten Theil herunterſetzte, und in einem halben Jahre ihren Umlauf, bei Drohung der Confiscation, zu verbieten beſchloß (1758). Dieſe Maßregel hatte einen augenblicklich günſtigen Erfolg. Mit St. Gallen und Appenzell wurde bereits eine Uebereinkunft getroffen, wie der eidgenöſſiſche Münzfuß eingeführt werden ſoll, und durch den Biſchof wurden die Handelsſtädte Arbon und Biſchofzell vor Einbringung fremder Münzen gewarnt, als jene Mißverſtändniſſe mit Freiburg und Solothurn ausbrachen, Streitigkeiten mit dem Biſchofe dazu traten, St. Gallen und Appenzell durch die Zweitracht der Eidgenoſſen ſich verlaſſen ſahen, und ſo die verpönten kupfernen Münzen auf einmal wieder wie eine Fluth einbrachen und die Silberſtücke wegſchwemmten (1761 bis 1764). Mit Mühe brachte es der Landvogt dahin, daß das Münzmandat im untern Thurgau wieder beobachtet wurde; und zur Erleichterung deſſen wurden Anſtalten zu einer Wechſelbank in Frauenfeld gemacht; allein die Seegegenden wollten ſich nicht darein fügen, und wirkten ſich bei den eidgenöſſiſchen Regierungen die Erlaubniß aus, das Münzmandat nicht achten zu dürfen (1768). Bald nachher, 1770 und 1771, trat Mißwachs, Theurung und Hunger ein, wo das ſchlechte Geld mit dem guten um Getreide nach Schwaben wanderte, und ſomit entſchlief die ganze Sache hoffnungslos. Die Eiferſucht gegen Freiburg und Solothurn war die Urſache, daß der günſtigſte Augenblick, den eidgenöſſiſchen Münzfuß im Thurgau einzuführen, verſäumt wurde.

Andere Streitigkeiten zwiſchen den VIII Ständen und den beiden Städten, z. B. die mehrere Jahre hindurch vielfach bekämpfte Frage, ob die zwei Städte die Unkoſten der Unterhaltung des Schloſſes, in welchem der Landvogt wohnte, und der dazu gehörigen Hausgeräthe ſollen mittragen helfen

oder nicht (1771 ff.), oder was ihnen für die Errichtung der Marchſteine, mit welchen die Maleſizgerichte umgränzt wurden, zur Laſt falle (1774 ff.), äußerten zwar nicht unmittelbaren Einfluß auf das Land; aber ſie unterhielten doch in den Rathsſälen eine Mißſtimmung, die für die ganze Eidgenoſſenſchaft eine üble Vorbedeutung ſeyn mußte und dem Mißbrauche überall Mittel und Wege öffnete.

Von derſelben Art waren die Verhandlungen, welche mit der Abtei St. Gallen wegen der Oberherrlichkeit über die ſogenannten Maleſizgerichte ſtatt fanden. Während die evangeliſchen Stände die Abtei beſetzt gehalten hatten, wurden dieſe Gegenden ſo behandelt, als wenn ſie den übrigen niedern Gerichten des Thurgaus ganz gleich wären; als aber die Abtei wieder in den Beſitz derſelben eintrat, wollte ſie dem Landvogte die Ausübung hoheitlicher Rechte nicht mehr geſtatten, ſondern ihn und ſeine Diener in die durch alte Uebung und Verträge beſtimmten Grenzen zurück weiſen. Auf ſolche Weiſe geſchah es, daß 1721 das Landvogteiamt den Eidgenoſſen klagte, wie die St. Galliſchen Beamteten den Landgerichtsdienern den Gerichten beizuwohnen verweigern, des Landvogts Gebote und Verbote nicht verkünden laſſen wollen, und über Scheltungen und mörderiſche Drohungen ſelbſt Urtheile fällen und das Landgericht vernachläßigen. Bald nachher (1723) beſchwerte ſich der Landvogt, daß der St. Galliſche Obervogt über Verbrechen, die in ſeinem Gerichte verübt werden, die Präcognition anſpreche, das iſt, vorher ſelbſt unterſuchen wolle, ob der Thäter ſo ſchuldig ſey, daß er dem Landgericht müſſe ausgeliefert werden, und daß er aus dieſem Grunde die durch das Landvogteiamt erlaſſenen ſchriftlichen Vorladungen habe wegreißen laſſen. Im Jahre 1725 machte der Landvogt den St. Galliſchen Beamten zu Wuppenau die Beſtrafung der einfachen Ehebrüche ſtreitig, 1731 wieder die Voruntersuchung wegen eines Mordbrandes zu Romanshorn; 1732 bis 1735 die Befugniß, kleinere Vergehungen mit gezwungenem Kriegsdienſt zu ſtrafen;

1743 entſtand der Streit wegen des Beſitzes der Herrſchaften Hefenhofen und Moos, die St. Gallen an ſich gelöſet hatte; 1748 wollte die Abtei die Angehörigen derjenigen Gerichte, deren Kriegsmannſchaft nach St. Gallen verpflichtet war, nicht nach Frauenfeld vor das Oberamt vorladen laſſen, denſelben keine andern, als die von ihm bewilligten fremden Kriegsdienſte geſtatten, den von den Thurgauiſchen Quartieren aufgeſtellten Hatſchieren die Durchſtreifung der nach St. Gallen kriegspflichtigen Gerichte verbieten, und jeden Beitrag an ihre Beſoldung verweigern (1760 ff.), und, den regierenden Orten zuwider, in allen ſeinen niedern Gerichten das Leibeigenſchaftsrecht auf Fremde behaupten; dagegen wollten die regierenden Orte von denjenigen Thurgauern, welche in die Gerichte der Abtei ziehen, den zehenten Theil des Vermögens als Abzug fordern (1753), dem St. Galliſchen Scharfrichter das Waſenrecht in den Maleſizgerichten verbieten (1770) u. ſ. w. — Wegen des Abzugs verſtand man ſich nach langen Unterhandlungen dazu, denſelben zwiſchen den Maleſizorten und dem übrigen Thurgau nicht zu fordern (1754 und 1762); auch trat der Abt das Leibeigenſchaftsrecht auf die Fremden außerhalb der Maleſizgerichte freiwillig ab, und verſtand ſich zu der über die Ausübung des Leibeigenſchaftsrechts überhaupt von den Eidgenoſſen veranſtalteten neuen Ordnung (1766): aber die übrigen Streitpunkte wurden in einer weit tiefern Erörterung zuſammen gefaßt, nämlich in der Unterſuchung, wer denn eigentlich in den Maleſizgerichten Landesherr ſey, die Abtei oder die regierenden Orte, wer alſo Geſetze zu geben und aufzuheben das Recht beſitze. Die Eidgenoſſen behaupteten, daß ſie durch die Eroberung des Thurgaus in alle Rechte des Hauſes Oeſterreich getreten ſeyen, alſo die Landesherrlichkeit über den ganzen Thurgau erworben haben; St. Gallen entgegnete, daß Oeſterreich niemals Anſprachen an die Beſitzungen des Gotteshauſes gehabt hätte; die Eidgenoſſen meinten, die Landesherrlichkeit beruhe auf dem Beſitze des

Landgerichts und des Blutbanns; St. Gallen bewies, daß die Gerichtsbarkeit ſo wenig als der Blutbann nach den Geſetzen des Reichs die Landesherrlichkeit begründe; die Eidgenoſſen wollten ſich auf das Kriegsrecht ſtützen, das ihnen die Landesherrlichkeit über die eroberte Landſchaft Thurgau zuſichere; die Abtei erwiderte, daß das Kriegsrecht auf einen verbündeten Nachbar, der zum Theil mit dem Willen der Eidgenoſſen die angeſprochenen Rechte ſich früher ſchon angeeignet hätte, nicht angewendet werden könne. So ſtellten die Eidgenoſſen und die Abtei einander gegenſeitig widerſprechende Beweiſe auf. Als beiden Theilen die Ueberzeugung des Gegners unmöglich ſchien, ſoll Zürich 1775 bereits gewaltſame Behauptung der Landesherrlichkeit in den Maleſizgerichten vorgeſchlagen, der Abt Beda dagegen auf eine Theilung derſelben angetragen haben. Keines von beiden erfolgte, ſondern der Streit dauerte fort, bis die Fortſetzung deſſelben durch die Gewalt der Zeiten abgebrochen wurde. [72])

Ganz dieſelben Anſprüche, wie der Abt ſie an die Maleſizgerichte machte, ſuchte der Biſchof in ſeinen Städten Arbon und Biſchofzell, und zum Theil auch in den übrigen altſtiftiſchen Gerichten Güttingen, Gottlieben, Egnach u. ſ. w. geltend zu machen. Schon 1720 wollte er nicht zugeben, daß der Landvogt in Güttingen Ehehaften vergebe, in Katzenſteig den Todfall beziehe, in Egnach Schlägereien abſtrafe, und überhaupt in ſeinen altſtiftiſchen Herrſchaften durch die Landgerichtsknechte Gebote und Verbote verkünden laſſe; 1727 ließ er zwar den Eidgenoſſen antragen, daß ſie ſeine Angehörigen, die vor ſein Hofgericht appellirt hätten, zur Verfolgung der Appellation anhalten, denſelben ohne Vorwiſſen des Obervogts Gemeinden zu halten verbieten, die widerſpenſtigen Unterthanen zu Tägerwylen beſtrafen und überhaupt mit ihm ſich verſtehen möchten, wie die beidſeitigen Beamteten durch Uebereinſtimmung in ihren Maßregeln dem Volke Achtung einflößen und den Geſetzen mehr Nachdruck geben möchten; allein über die Art und Weiſe,

wie dieß geſchehen könne, ohne Nachtheil der Rechte des Biſchofs oder der Eidgenoſſen, wurde man um ſo weniger einig, da kein Theil von ſeinen Anſprüchen weichen wollte; denn der Landvogt beſchwerte ſich ſchon 1733 wieder, daß die Beamteten des Biſchofs die Landgerichtsdiener der Abhaltung der niedern Gerichte nicht wollen beiwohnen laſſen, und daß das Domſtift die Mittelappellation in der Vogtei Eggen und in Altnau anſpreche (1734); und der Biſchof klagte 1741 gar ſehr, daß die Eidgenoſſen ſeinen hohen Gerichten zu Arbon Eintrag thun, indem ſie ſich ein Oberurtheil in den Stachermüllerſchen und Krauerſchen Erbſchaftsangelegenheiten und in den Egnachiſchen Zehndenſtreitigkeiten anmaßen; und um ihnen ihr Unrecht klar zu machen, ließ er 1746 durch eine weitläuftige geſchichtliche Nachweiſung darthun, daß die Hoheit zu Arbon ganz dem Bisthum zugehöre. Allein dadurch regte er die Eidgenoſſen nur noch mehr auf, an ihren Anſprüchen feſtzuhalten, ſo daß, beſonders da der Biſchof durch die Angelegenheiten des Reichs ſehr beſchäftigt war, einſtweilen auf Beſeitigung der mit den Eidgenoſſen begonnenen Streitigkeiten verzichtet werden mußte. Als 1760 und 1761 von dem Biſchofe die Beendigung derſelben gewünſcht und von den Eidgenoſſen die deutliche Auseinanderſetzung ſeiner Beſchwerden gefordert wurde, waren die Klagepunkte bereits auf neun und zwanzig angelaufen, denen das Landvogteiamt eben ſo viele Rechtsgründe und dazu noch 14 Gegenbeſchwerden entgegen ſetzte. Zwar gab der Biſchof 1764 durch ſeine Abgeordneten die verſöhnende Erklärung ein, daß er eigentlich nicht die Landeshoheit über ſeine Thurgauiſchen Gerichte geſucht habe, ſondern nur Beobachtung des Vertrags von 1509 und Fortſetzung der vor 1499 ſchon beſtandenen bundesgenöſſiſchen Verhältniſſe zu den Eidgenoſſen verlange; doch jener Vertrag und dieſe Verhältniſſe ſchienen ſo verfänglich, daß man auch in dieſes Begehren nicht eintreten wollte (1765). Als daher 1769 Hermann Rietmann von Biſchofzell zu Biſchofzell und Arbon

ohne Erlaubniß des Landvogts Kriegsleute warb, erhob ſich ſogleich zwiſchen dem biſchöflichen Obervogte und dem Landvogt ein Streit, indem der Letztere die Beſtrafung Rietmanns verlangte, Erſterer ſie verweigerte. — Es mochte kein Mittel gefunden werden, die Anſprüche des Biſchofs und der Eidgenoſſen auszugleichen.

Wenn gegen den Abt von St. Gallen und gegen den Biſchof von Conſtanz das Beſtreben, Einheit in die Regierungsweiſe im Thurgau zu bringen, noch einige immerhin bedenkliche Hinderniſſe gefunden hatte, ſo verminderten ſich dieſe Hinderniſſe immer mehr bei dem Gerichtsherrenſtande, deſſen Anſehen täglich unbedeutender wurde. Die früher ſchon oft geforderte und wirklich zuweilen geleiſtete, aber dann bald wieder unterlaſſene Huldigung der Gerichtsherren wurde 1714 und 1715 mit mehr Strenge, als ſonſt gewöhnlich war, gefordert und ihre Jagdrechte 1718 beſchränkt. Als daher 1719 der Gerichtsherr Rüplin zu Kefikon, an der Spitze einiger Ausſchüſſe des Gerichtsherrenſtandes, den eidgenöſſiſchen Geſandten den Wunſch vorlegte, daß die Bereinigungen ihrer Zinſe und Zehnden und die Fertigung der um Gerichtsherrlichkeiten geſchehenen Käufe, die Beſtrafung unbeharrlicher Scheltungen und die Voruntersuchung bei Schlägereien laut Verträgen wieder ihnen überlaſſen; die halbe Buße bei Beſtrafung niedergerichtlicher Angelegenheiten vom Landvogt ihnen ausgeliefert; der ungeſtörte Beſitz ihrer Leibeigenſchaftsrechte und Ehehaften ihnen neu zugeſichert, und von der Tagſatzung weniger hohe Sitzungsgelder von den Partheien, gar keine Sitzungsgelder aber von den Beklagten gefordert werden möchten, erhielten ſie einzig zur Antwort, daß auch ſie gewiſſenhaft huldigen ſollen. Als 1723 Hermann Zollikofer von Altenklingen zum Landeshauptmann, und Baron von Rüplin zum Landeslieutenant ernannt wurde, wollte man ſogar, dem Abſchiede von 1543 entgegen, das Wahlrecht der Gerichtsherren bezweifeln. Von ſehr alten Zeiten her beſtand zwiſchen dem Adel im Thurgau und

im Högau die Freizügigkeit, ſo daß Erbſchaften, die aus dem einen Gau in den andern fielen, keinen Abzug an die Landesobrigkeit zu bezahlen hatten. Auch dieſes alte Recht wurde 1737 bedenklich gefunden und wirklich 1740 ſeine Aufhebung ausgeſprochen, und ungeachtet die Högauiſche Ritterſchaft, geſtützt auf die Abſchiede von 1688, 1708, 1736 und 1738, vor einer ſolchen Verletzung althergebrachter Freundſchaftsverbindungen warnte (1741), die Beziehung des Abzugs von der Hinterlaſſenſchaft des Gerichtsherrn Fr. Werner Johann von Ulm zu Grießenberg, die ohne die liegenden Gründe 40,000 Gulden betrug, beſchloſſen. Dieß war um ſo drückender, da die adeligen Familien im Thurgau immer mehr ſich verminderten, dadurch für ſie die Verſchwägerung mit ausländiſchen Familien immer mehr Bedürfniß wurde, und hiemit bei jedem Theile der Erbſchaft, der außer das Land ging oder aus dem Ausland bezogen wurde, der zehnte Theil zu Gunſten der Landesregierung eingebüßt wurde. — Wie eine Gnade mußten die Gerichtsherren es anſehen, daß die Beſtrafung des in den Mandaten verbotenen unmäßigen Trinkens und Springens ihren niedern Gerichten ferner überlaſſen wurde (1728); ihre Klage, daß der Landvogt niedergerichtliche Urtheile nicht handhabe, wurde zurück gewieſen. — Am ſtrengſten wurden ſie bei der Unterſuchung der Leibeigenſchaftsrechte behandelt. Schon früher war auf die Aufhebung derſelben angetragen worden; doch ſchonte man das alte Herkommen. Beſchwerlich aber war, daß die Leibeigenen der verſchiedenen Herrſchaften und der Landvogtei durch die ganze Landſchaft zerſtreut wohnten; denn aus dieſer Zerſtreuung ging eine ſo große Schwierigkeit für die Ausübung des Rechtes ſelbſt hervor, daß Ordnung beinahe unmöglich, Mißverſtändniß und Streit alltäglich und die Plackerei für die Untergebenen ſelbſt doppelt und dreifach war. Vom Jahre 1719 an war immer, obgleich beinahe umſonſt, daran gearbeitet worden, eine zuverläßige Ueberſicht über die Anſprüche der verſchiedenen Gerichtsherren zuſam-

men zu ſtellen. Der Landweibel Fehr, genannt Brunner von Frauenfeld, machte endlich den regierenden Ständen einen Vorſchlag, der mit Vergnügen angenommen und mit Erfolg ausgeführt wurde. Es wurde nämlich der Grundſatz aufgeſtellt, wer das Leibeigenſchaftsrecht nicht urkundlich nachweiſen könne, ſey deſſelben verluſtig; und da der Beweis immer ſehr erſchwert, freiwillige Verzichtleiſtung hingegen gern geſehen wurde, ſo traten von allen Anſprüchen auf das Leibeigenſchaftsrecht zum Voraus zurück die Beſitzer von Altnau, Dettikofen oder Burg, Berg, Bachtobel, Blidegg, Emishofen, Heidelberg, Hattenhauſen, Liebburg, Lipperswyl, Mauren, Neunforn, Wängi, Wallenwyl, Zilſchlacht, Hauptwyl, Altenklingen, die Stadt Conſtanz, als Beſitzerinn des Gerichts Eggen und des Raitigerichts, die Stadt Steckborn als Eigenthümerin des Thurms Steckborn, das St. Galliſche und Biſchofzelliſche Spital. Angeſprochen wurden im Ganzen als Leibeigene außerhalb der Maleſizgerichte und der Städte Arbon, Biſchofzell, Dießenhofen und Frauenfeld 20,479 erwachſene Perſonen. Keſikon nämlich hatte 131, das Stift Biſchofzell 470, St. Stephan in Conſtanz 501, Oberach 71, Oettlishauſen 30, Klingenberg 50, Gündelhart 42, Eppishauſen 60, Eſchenz 139, Weinfelden 528, Grießenberg 307, Gachnang 109, Tänikon 168, Kreuzlingen 526, Bürglen 772, Wellenberg 158, Münſterlingen 112, Wittenwyl 3, das Conſtanziſche Domcapitel 41, Ittingen 684, Tobel 1024, das Geſchlecht Landenberg 30, die Conſtanziſche Domcuſtorei 107, die Dompropſtei 1631, die Abtei St. Gallen 3108, Reichenau und Frauenfeld 1533, Pfyn 34, das Zürcherſche Stift St. Felix und Regula 334, der Biſchof von Conſtanz in Egnach 1336, im Amte Schönenberg 318, in Güttingen 417, in Gottlieben 679. Dieſe Leute nun wurden von den Gerichtsherren ſo unter einander ausgeglichen, daß jeder Gerichtsherr das Leibeigenſchaftsrecht über die Bewohner ſeiner Gerichtsherrſchaft bekam, für jeden Leibeigenen, den er dadurch gewann, vier Gulden

bezahlt und im umgekehrten Falle eben ſo viel bezog. Dadurch wurde nun zwar das Geſchlecht Landenberg, die Conſtanziſche Domcuſtorei und das Zürcherſche Stift St. Felix und Regula, da ſie keine Gerichtsherrlichkeit beſaßen, aller ihrer Leibeigenen im Thurgau gegen eine Geldentſchädigung verluſtig, und die Dompropſtei verlor 1241, Münſterlingen 445, St. Stephan 412 Perſonen; Reichenau und Frauenfeld aber gewannen 826, Bürglen 400, Weinfelden 536 u. ſ. w. Statt der 929 Leibeigenen, für welche die Abtei St. Gallen Bezahlung nehmen ſollte, wurden ihr 148 Perſonen in Wängi abgetreten. Am meiſten indeſſen gewannen die regierenden Stände, welche nun außerhalb jener Gerichtsherrlichkeiten überall ungehindert das Leibeigenſchaftsrecht über die Bewohner des Thurgaus ausübten. Einzelne Perſonen und Geſchlechter zwar behaupteten, von der Leibeigenſchaft von alten Zeiten her frei geweſen zu ſeyn oder ſich davon frei gekauft zu haben; und die Hofjünger der Domcuſtorei und des Domcapitels, welche das Recht genoßen, zu jeder Zeit, auch wenn Getreidemangel herrſche, ungehindert Getreide aus Schwaben holen zu dürfen, wollten durchaus andern Leibherren nicht zugetheilt ſeyn; allein hierauf wurde nicht Rückſicht genommen. Der Ordnung und dem Vortheil des Ganzen, hieß es, muß der Theil ſich zum Opfer bringen. Und wirklich war der Vortheil für das Volk unverkennbar; das ſogenannte Nachjagen des Halsherrn hörte auf; die Freizügigkeit war erleichtert und Keiner ſtand mehr in Gefahr, von zweien oder dreien Leibherren zugleich um das Faſtnachthuhn angeſprochen, oder nach ſeinem Tode geplündert zu werden.

Die Einſicht, daß mehr Vortheil als Nachtheil bei dieſer Einrichtung ſey, mochte auch die Quartierhauptleute vermocht haben, derſelben kein Hinderniß entgegen zu ſetzen. Es klingt zwar wunderlich, wenn man dieſen ſo untergeordneten Beamten auf ſolche Gegenſtände der Geſetzgebung, bei denen die Gerichtsherren und ſelbſt der St. Galliſche Abt

und der Biſchof von Conſtanz umſonſt einzuwirken ſuchten, Einfluß beimißt. Dennoch zeigen viele Beiſpiele, daß ſie ſehr viel vermochten. Im Jahr 1719 zwar, als im Namen der Landſchaft der Quartierhauptmann Stohl von der Egg und der Landrichter Perug von Kreuzlingen den eidgenöſſiſchen Geſandten den vierfachen, vorzüglich gegen die Gerichtsherren gerichteten Wunſch vortrugen, daß verkaufte Güter nur da gefertigt werden möchten, wo ſie gerichtlich liegen; daß den Gerichtsherren unterſagt werden möchte, den Berathungen ihrer niedern Gerichte beizuwohnen; daß das viele liederliche Geſindel, womit das Land überſchwemmt ſey, entfernt, und daß der Todfall nur nach dem Vieh und den Kleidern, nicht nach dem ganzen Vermögen bezogen werden möchte, wurden ſie nicht gut empfangen, und ſie erhielten die Weiſung, um ſolcher Kleinigkeiten willen dem Lande nicht mehr ſolche Unkoſten aufzubürden. Gleichwohl wagten es die acht Quartiere im folgenden Jahre wieder, ihre Beſchwerden vorzulegen. Sie klagten, daß die Landgerichtsdiener die Gemeinden verſammeln und die Bürger beim Eide anfragen, ob ſie den Degen in die Kirche tragen oder nicht, und im Verneinungsfalle nicht bloß mit 12, ſondern auch mit 15 bis 24 Kreuzern beſtrafen; daß man anfange, den Todfall, ſtatt vom Vieh und Kleidung, vom ganzen Vermögen zu fordern; daß der Landvogt ſich die Entlaſſung eines außer das Land heurathenden Mädchen mit 32 Dublonen bezahlen laſſe; daß die Kanzlei eigenmächtig ihre Taxen erhöhe und z. B. bei Erbtheilungen Zwei vom Hundert fordere; daß der Landvogt und ſeine Amtleute das Sitzungsgeld für ein Urtheil auf 35 Gulden geſteigert haben und bei Streitigkeiten auf Rechtsvorſchläge keine Rückſicht nehmen. Ungeachtet man lieber geſehen hätte, daß ſolche Klagen gegen das Landvogteiamt abgeſondert eingebracht und nicht als Sache des Landes wären vorgebracht worden, fand man ſie doch ſehr bedenklich und verhieß möglichſte Abhülfe. — Nicht weniger günſtige Aufnahme fand eine 1721 vorgelegte Bitte, daß nämlich die

Anordnung der Betteljagd den Quartierhauptleuten überlaſſen, und daß der Todfall nicht von Lebenden, z. B. bei Fallimenten, auch nicht von vaterloſen und minderjährigen Kindern bezogen werden möchte. Nicht nur für einſtweilen wurde dieſen Wünſchen entſprochen, ſondern im folgenden Jahre die Beziehung des Todfalls auf die verlangte Weiſe geſetzlich beſchränkt und die Einrichtung der Betteljagd ferner den Quartierhauptleuten anvertraut. — Ein ſonderbares Schickſal hatte die Beſtimmung des Erbgeſetzes, daß der überlebende Gatte bei der Theilung von dem Vermögen des verſtorbenen Gatten ſo viel als ein Kind erhalten ſoll. Als nämlich von den Quartierhauptleuten im Jahr 1716 bei einem vorliegenden Falle angefragt worden war, ob dieſer Theil Eigenthum ſey oder an den Stamm zurückfalle, war die Antwort, derſelbe ſey nur als Leibgeding anzuſehen, alſo rückfällig; 1720 und 1724 hingegen wurde durch die Quartierhauptleute die Abänderung bewirkt, daß derſelbe Eigenthum ſeyn und bleiben und als Eigenthum vererbt werden ſoll. Nun erhoben ſich von vielen Seiten Einwendungen dagegen; denn viele Wittwer und Wittwen, und viele junge Männer und Weiber, die in Hoffnung auf ein reiches Erbe mit Greiſen ſich verehlicht hatten, waren um das Glück ihres Lebens gefährdet. Beide Theile beriefen ſich auf das Erbrecht, auf die Landesordnung, auf das Herkommen, auf die Ausſprüche der Tagſatzungen, ſo daß die eidgenöſſiſchen Geſandten ſelbſt in ihren Meinungen zerfielen und die Quartierhauptleute, welche die Abänderung von 1720 und 1724 bewirkt hatten, mit Vorwürfen überhäuften. Im Jahr 1727 wurde wirklich dieſe Abänderung wieder aufgehoben, doch mit der Beſchränkung, daß Erbfälle, die ſeit 1724 eingetroffen ſeyen, nach dem damals gefaßten Beſchluſſe beurtheilt werden ſollen. — Zu derſelben Zeit ſetzten die Verhandlungen über den Salzverkauf die Quartierhauptleute in große Thätigkeit. Schon um 1650 hatten die Regierungen von Bern und Luzern den Salzhandel an ſich gezogen und benutzten denſelben fortwäh-

rend als einträgliche Geldquelle; im Thurgau aber war derſelbe frei geblieben, bis 1727 der Banquier Gruner von Bern durch die Bernſche Regierung an die regierenden Orte des Thurgaus vor der Abhaltung der Tagſatzung die Anfrage machte, ob ſie ihm nicht den Salzhandel im Thurgau verpachten wollten. Alle regierenden Orte gaben günſtige Antwort; nur Zürich war bei der Anfrage übergangen worden, und widerſetzte ſich nun dem Abſchluſſe des Pachtvertrags und bewirkte, daß vorher ein Aufruf an Alle ergehe, die auf den Salzhandel ein Recht zu haben meinen. Es erſchienen hierauf die Quartierhauptleute und Ammänner des Thurgaus und Rheinthals und erklärten, die Zeit ſey zwar zur Aufſuchung der Urkunden zu beſchränkt, doch können ſie ſich auf die Abſchiede von 1599 und 1600 berufen, laut welchen der Salzhandel frei ſey; die Stadt Frauenfeld berief ſich auf ihre alten Freiheiten und wollte ebenfalls freien Salzhandel behalten. Als deſſen ungeachtet an einer Uebereinkunft wegen des Salzhandels fortgearbeitet und erklärt wurde, wenn bis zum Martinsfeſte nicht beſſere Urkunden für den freien Salzhandel vorgelegt würden, ſo werde der Pachtvertrag abgeſchloſſen werden, erſchien der Stadtſyndicus Speth von Conſtanz und gab zu bedenken, daß er für die Jahre 1727 bis 1730 bereits Verträge zu Salzlieferungen für Thurgau, Zürich, Appenzell, Rheinthal und Fiſchingen abgeſchloſſen habe und durch jene Pacht ſehr in Schaden gerathen würde; es erſchienen die Gerichtsherren des Thurgaus, vereint mit den Quartierhauptleuten und Ammännern des Thurgaus und Rheinthals, beriefen ſich auf die Abſchiede von 1599, 1600, 1625, 1725, und ſtellten vor, daß ſie ihre Landesprodukte, Wein, Obſt, Flachs, Hanf, Kirſchenwaſſer u.ſ.w. bisher meiſtens für Salz ausgetauſcht hätten; wenn ihnen dieſer Tauſchhandel entzogen würde, ſo müßten ſie ihre Landeserzeugniſſe ſelbſt verbrauchen und würden ſehr in Armuth gerathen, u. ſ. w. Aber auch jetzt wollten einzig Zürich und Appenzell dieſen Gründen Gehör geben; die andern Stände

beharrten auf ihrem Entſchluſſe, den Salzhandel als Regale zu benutzen. Doch nun trat Gruner zurück und die Quartierhauptleute und Ammänner des Thurgaus und Rheinthals reiſeten nach Bern, Luzern, Altorf, Zug, Glarus, und brachten es dahin, daß die eidgenöſſiſchen Regierungen auf den Salzhandel verzichteten. Einzig Schwyz wollte ſein Recht auf das ſogenannte Regale nicht fahren laſſen, und gab 1731 und 1737 die Erklärung, daß der Schwyzeriſche Landvogt im Thurgau jederzeit den Auftrag erhalten werde, den Salzhandel als Eigenthum der Regierung zu behandeln, und wirklich forderten einzelne Landvögte die Ausübung dieſes Vorrechts, ließen ſich dann aber durch eine kleine Abgabe von den einzelnen Salzfäſſern oder durch Geſchenke zufrieden ſtellen. Erſt im Jahre 1773 fand man dieſen Uebelſtand bedenklich. Auch Zürich half nun zur Einführung der Salzpacht, und ungeachtet Luzern, Zug und Appenzell noch widerſprachen, Bern ungern ſeine Hand dazu reichte, und die Quartierhauptleute und Ammänner des Thurgaus und Rheinthals an ihre ausgewirkten Ortsſtimmen erinnerten, wurde dennoch eine Commiſſion zur Einvernehmung der Quartierhauptleute und zur Abfaſſung eines Gutachtens aufgeſtellt, wie das Salzrecht ausgeübt werden möge. Doch dieſes Gutachten fand nicht allgemeinen Beifall; es ſchlug vor, da das Bedürfniß des Thurgaus nur etwa 2400 Fäſſer ausmache und die Landſchaft auf den Salzhandel großen Werth ſetze, ſo ſoll der Salzhandel der Landſchaft überlaſſen bleiben, doch dafür an jeden Landvogt, alle zwei Jahre, 120 neue Louisd'or bezahlt werden; Glarus aber beharrte auf der unbeſchränkten Ausübung des Regales. Dieß verzögerte die Sache bis 1782, da Glarus das Salzrecht nach eigener Anſicht ausübte, die übrigen Stände aber von 1784 an die 120 neue Louisd'or dafür annahmen. — Dieſe Umtriebe, welche die Quartierhauptleute bei den Verhandlungen über das Salzregale gemacht hatten und die Bereitwilligkeit, mit welcher ſie zu jeder Zeit gegen die Gerichtsherren, Landvögte und ſelbſt gegen die

Anordnungen der regierenden Stände ſich brauchen ließen, beſonders aber der Uebermuth, den ſie als Kriegsbefehlshaber gegen den Adel bezeigen mochten, erregte ihnen viele Feinde. Die Gerichtsherren klagten 1745 und 1748, daß ſie bei der Grenzbeſetzung vielen unnöthigen Aufwand gemacht hätten, daß ſie muthwillig Prozeſſe auf Koſten des Landes unternähmen, und daß ſie überhaupt ihrem Amte, das ihnen nur die Beſorgung der Kriegsangelegenheiten auftrage, ganz entgegen, ſich mit bürgerlichen Sachen beſchäftigen und in die Stelle des 1626 abgeſchafften Landrathes treten. Die Quartierhauptleute entſchuldigten zwar ihr Benehmen mit der Bemerkung, daß ſie, was ſie thun, nur für das Wohl des Landes thun und überhaupt ſich weniger Gewalt anmaßen, als die Gerichtsherren gethan hätten, als ſie noch die Quartiere befehligten: allein die eidgenöſſiſchen Regierungen glaubten ſelbſt, daß der Verein der Quartierhauptleute an der Spitze des Volkes eines Theils den obern Behörden ſelbſt gefährlich, andern Theils durch das unbeſchränkte Beſteurungsrecht dem Volke drückend werden könnte, und beſchloßen: es ſoll künftig der Landvogt ſtrenge Aufſicht über die Verſammlungen der Quartierhauptleute halten, ihnen die Ablegung genauer Rechnungen vor den Ausſchüſſen der Gemeinden zur Pflicht machen.

Bei der Verwaltungsweiſe der Landvogtei, wie ſie herrſchend war und blieb, bedurfte indeſſen der Landvogt die Quartierhauptleute zu ſehr, als daß er ſich viel in ihre Berathungen und Prozeſſe zu miſchen Luſt gehabt hätte. Sie blieben im Beſitze der Vortheile, die ihnen die Denkungsart des Volkes und die Meinungsverſchiedenheit der regierenden Orte zuſicherte.

Bei den Landvögten herrſchte immer noch derſelbe Geiſt, wie in den frühern Zeiten. Wohl hatte der Friedensſchluß von 1712 eine beſſere Einrichtung verſprochen, und beſonders wollte man der Verkäuflichkeit der Urtheilſprecher und des Landvogts Schranken ſetzen; allein jede Regierung glaubte ihren Landvogt gegen die Einſprachen anderer Stände unter-

ſtützen und ſchützen zu müſſen, und ſo behielt die Willkühr offenes Feld. In denjenigen Orten, wo die Landsgemeinden die Wahl des Landvogts hatten, war die Sitte, die Stimmen für dieſe Wahl zu erkaufen, herrſchend, und ſo blieb es auch Sitte, daß der Landvogt ſich ſeine Rechtsſprüche bezahlen ließ und ſeine Diener von den Rechtsbedürftigen Trinkgelder erpreßten. Und was wollte man dagegen ſagen, da, wie 1738 von Zürich und Bern offen geklagt wurde, die eidgenöſſiſchen Geſandten ſelbſt, wenn ihnen auf den Tagſatzungen wichtige Prozeſſe vorgelegt wurden, ſich beſtechen ließen? Eine Entſchuldigung ließ ſich freilich dagegen aufbringen, nämlich die, daß ſie von ihren Regierungen nicht beſoldet und alſo ihre Geſandtſchaftsunkoſten und Taggelder auf andere Weiſe zu ſuchen genöthigt waren; aber dieſe Einrichtung ſelbſt ließ ſich nicht rechtfertigen.*)

Daß nicht alle Landvögte ſo niederträchtig waren, ſondern manche rechtliche, wohlgeſinnte Männer in der Ver-

---

*) Man erzählt ſich allerlei drollige Vorfälle, die durch die Beſtechlichkeit der Landvögte veranlaßt wurden. Von vielen nur Ein Beiſpiel. Ein Landmann ſchenkte dem Landvogt einen Ochſen und erhielt dagegen das Verſprechen, daß ihm wider ſeinen Gegner Recht gegeben werden ſoll; nur ſoll er ſich vor dem Oberamt auf die rechte Seite ſtellen, damit der Landvogt dadurch erinnert werde, daß er derjenige ſey, der den Ochſen gebracht habe. Bald ſchenkt der Gegner dem Landvogt ein Leinwandſtück und erhält ebenfalls das Verſprechen, daß der Streit zu ſeinen Gunſten entſchieden werden ſoll. Wie nun die Partheien in das Gerichtszimmer gerufen wurden, um das Urtheil zu vernehmen, hielt ſich der Erſtere fleißig zur Rechten, um dem Landvogte das verabredete Zeichen zu geben, merkte aber bald aus den Einleitungen des Landvogts, daß das Urtheil für ihn ungünſtig ausfallen wolle; um alſo den Landvogt an ſein Verſprechen zu erinnern, rief er halblaut, doch ſo, daß der Landvogt es hören konnte: Laubi brüll'! Der Gegner erwiederte: „Er kann nicht, er hat ein Leinwandſtück zwiſchen den Zähnen!“ —

waltung der Landvogtei den Dank des Volkes verdienten, darf freilich auch nicht verſchwiegen werden. Die von Zürich und Bern gewählten Landvögte (die ihre Ernennung aber auch nicht bezahlen mußten) zeichneten ſich im Allgemeinen günſtig aus: aber auch der Landvogt Grav von Weber aus Schwyz wurde wegen ſeines Edelmuthes, den er bei dem Brandunglück der Stadt Frauenfeld und bei andern Gelegenheiten bewieſen hatte, von der Landſchaft ſowohl, als auch von den eidgenöſſiſchen Regierungen durch unverſtellte Dankbezeugungen ausgezeichnet. Ein Mann, der eine verhaßte oder verſchrieene Stelle bekleidet, iſt immer in Gefahr verkannt zu werden; iſt er ſchwach, ſo ſchlägt die Schlechtigkeit, die ihm überall entgegen kommt, ſelbſt ſeine beſſern Entſchlüſſe zu Boden.

Die Landvogtei Thurgau iſt ein Beweis, daß ein Staat ſehr viele und weiſe Regenten, und ſehr viele und gute Geſetze haben kann, ohne deßwegen wohl eingerichtet heißen zu können, denn oft iſt es nur die Gewalt des Mißbrauchs, welche das Geſetz hervorruft; und die Ohnmacht der vollziehenden Behörden, die ſich von allen Seiten vom Ungehorſam überliſtet ſehen, erhält nicht ſelten den Ruhm des Scharfſinns, wenn ſie dieſe Umwege und Ränke, die ſie nicht zu hindern weiß, wenigſtens durch mannigfaltige geſetzliche Beſtimmungen zurück zu weiſen ſucht. Wie in den frühern Zeiten, ſo wurden auch von 1712 bis 1798 neben den bereits erwähnten Geſetzen und Anordnungen noch viele andere gegeben. Das Verbot, fremde Bettler und Landſtreicher zu beherbergen oder ins Land zu laſſen, wurde beinahe alle Jahre wiederholt; im Jahre 1713 berieth ſich der Landvogt, auf Befehl der Tagſatzung, mit den Gerichtsherren, wie das Geſindel, von denen das Land überſchwemmt war, entfernt werden möge, doch ohne Erfolg; im Jahr 1719 erhielten die Quartierhauptleute die Erlaubniß, durch ſogenannte Betteljagden die Gauner, Zigeuner, Keßler, Korbmacher, mit ihren Weibern und Kindern, welche beſtändig

die Häuſer der Landleute wie Fliegen umſchwärmten, und in Schluchten, Wäldern und Einöden die Früchte ihrer Räubereien und die Almoſen gutherziger oder furchtſamer Landleute verſchmauſeten, wie Gewild aus dem Lande zu treiben; in den untern Quartieren des Thurgaus erhob ſich gewöhnlich die ganze männliche Bevölkerung, durchſtreifte Feld und Wald und ſcheuchte das Geſindel vor ſich her; dann wurde ſie in beſtimmter Stunde durch das folgende Quartier an der Grenze abgelöſet, und ſo ging es fort bis an den See und Rhein, wo man die beſchwerlichen Gäſte prügelte und hinüber ſchiffte; dadurch wurde es für einige Tage ruhig und ſicher im Lande; aber nur für einige Tage; denn die Anführer der Bettlerhorden wußten gewöhnlich früher als das Landvolk, wann eine Betteljagd abgehalten werden ſolle, entfernten ſich mit den Ihrigen bei guter Zeit in die Toggenburgiſchen und Appenzelliſchen Gebirge oder auch über den See und Rhein, und ſobald die Gefahr vorbei war, wanderten auch ſie wieder luſtig und wohlgemuth ein. Sie abzuſchrecken wurde daher verordnet, daß jede Gemeinde ihre Armen ſelbſt erhalte, Wachen aufſtelle und fremde Bettler fortweiſe; bei hoher Strafe ſollte kein Einwohner des Landes unbekannte Leute beherbergen; Landſtreicher, die ſich zum zweiten Male betreten ließen, ſollten geprügelt, und wenn ſie auch dann ſich noch nicht entfernen, gebrandmarkt, oder in ewige Kriegsdienſte oder auf die Galeeren abgeliefert werden; und wenn ein Landesbewohner gegen den Gauner, der ihm für ſeine Ungaſtlichkeit den rothen Hahn auf das Haus zu pflanzen drohte, nicht den Landſturm aufrief, ſo war er zu einer Buße von 50 Ducaten verfallen (1748). Als gleichwohl neue Klagen über die Unzulänglichkeit dieſer Verordnung eintrafen, befahl ein Mandat, daß ſolche beharrliche Landſtreicher und Bettler, wenn ſie auf die erſte und zweite Warnung ſich nicht entfernt haben, oder wieder zurückgekehrt ſeyen, mit dem Tode beſtraft werden ſollten (1754 und 1762). Dieſer hohe Grad von

Strenge wirkte indeſſen nur als Drohung; das Geſetz wurde nicht ausgeübt, weil es zu unmenſchlich war, und daher auch bald vergeſſen. Beſſern Erfolg hätte 1760—1771 die Aufſtellung von Quartierhatſchieren haben können, wenn nicht die Abtei St. Gallen denſelben die Betretung ihrer im ganzen Lande zerſtreuten Gerichte unterſagt und die Theilnahme an den Beſoldungskoſten verweigert hätte, um ihre Mannſchaftsrechte zu wahren: dadurch nämlich wurden die Maßregeln, welche nur durch Uebereinſtimmung wirken konnten, gelähmt nnd dem Geſindel überall ein Zufluchtsort offen gelaſſen. Ein ähnliches Schickſal hatte das Bettelmandat von 1779 und 1780. Es befahl aufs Neue die Aufſtellung von Tag- und Nachtwachen, und wies die Steuerſammler, Bettelpfaffen und Einſiedler, wenn ſie nicht gültige Erlaubnißſcheine bei ſich tragen, auch alle Bären- und Affenführer, Gaukler, Marktſchreier, Quackſalber, die, welche mit Dudelſäcken, Leiern, Raritätenkaſten, Lotterien und Glückshäfen das Land durchziehen, oder zu Lachsnereien Anleitung geben u. ſ. w., aus dem Lande weg, empfahl den Gemeinden Armengüter anzulegen, und die Armen unter die Aufſicht eines beſondern Armenpflegers zu ſetzen. So wohlgemeint nämlich auch dieſe Verordnung war, wollten doch weder die Abtei in ihren Thurgauiſchen Gerichten, noch der Biſchof in Biſchofzell, Arbon und Horn ihre Bekanntmachung zugeben. Dasjenige Verdienſt blieb ihr immerhin, daß die Stiftung der meiſten Gemeindearmengüter dadurch veranlaßt wurde. Erſt als die Annäherung feindlicher Heere an den jenſeitigen Ufern des Rheins und Bodenſees die Aufſtellung kriegeriſcher Wachtpoſten nöthig machte, um das Eindringen des Geſindels und der Ausreißer aus Schwaben zu hindern, erhielt die Polizei ſo viele Uebereinſtimmung mit ſich ſelbſt, daß es möglich wurde, einige Räuberbanden, die ſich vorzüglich im Güttinger Walde aufgehalten hatten, zum Theil zu zerſprengen, zum Theil einzufangen, und dadurch zugleich eines großen Theils fremder Bettler los zu

werden; doch blieben eine Menge unter dem Schutze der Heimathlöſigkeit im Lande ſitzen.

Großer Mißbrauch wurde mit den Verpfändungen der Güter getrieben. Es geſchah nicht ſelten, daß Landleute ihre Grundſtücke zum zweiten oder dritten Male verpfändeten, oder daß ſie unvorſichtigen Gläubigern die Güter ihrer Nachbarn als ihre eigenen vorwieſen, und dadurch überredeten, ihnen Summen vorzuſtrecken, die den Werth ihres Eigenthums weit überſtiegen. Ob die Verpfändung vor Gericht gefertigt, oder bloß durch Siegel und Unterſchrift von Privatleuten bezeugt war, machte keinen Unterſchied, da bei den Gerichten keine ordentlichen Protokolle geführt wurden, und manche Richter gewiſſenlos genug waren, am Betruge Theil zu nehmen. Der Landvogt Hirzel machte ſchon 1715 auf dieſe ehrloſe Sitte aufmerkſam und wünſchte, daß beeidigte Schätzer aufgeſtellt werden möchten, denen das Gut, wenn es überſchätzt worden ſey, anheim falle; man wollte ſich aber auf dieſen Vorſchlag nicht einlaſſen, weil durch ein ſolches Geſetz zwar der Gläubiger bei ſeinem Eigenthume geſichert, dafür aber mancher ehrliche, mitleidige Bauer als Schätzer in Gefahr gebracht würde, überdieß auch weniger Geld entlehnt werden könnte und ſo das Conſensgeld der Lehenherren, die von jedem Hundert entlehnten Geldes einen Gulden bezogen, ſich vermindern müßte. Der Reiche möge ſelbſt zuſehen, wem er Geld anvertraue! Uebrigens klagten ſich auch die Bauern über den Druck, den ſie um fremder Gelder willen leiden mußten; nicht nur zwang ſie das Geſetz, einen mit dem Werthe des Getreides außer Verhältniß ſtehenden Zins von Fünf vom Hundert zu zahlen; ſie durften die einmal beſtehende Schuld auch nicht anders, als mit eigenem Gelde abzahlen, und doch forderten die Lehenherren alle ſechs oder vier, oder gar alle drei Jahre Zurückbezahlung der entlehnten Gelder, und wenn dieſes nicht möglich war, ließen ſie ſich die Einwilligung, daß die Verpfändung länger dauern dürfe, neu abkaufen (1718), und daneben noch Kanzlei-

gebühren zahlen. Der von der eidgenöſſiſchen Regierung feſtgeſetzten Regel, daß nur alle ſechs Jahre das Conſensgeld bezogen und nicht höher als auf einen Gulden vom Hundert, die Kanzleikoſten mit einbegriffen, geſtellt werden möge, wurde an manchen Orten von den Gerichtsherren das herkömmliche Recht entgegen geſtellt (1719 und 1720). Wollte ein Gläubiger auf gerichtlichem Wege ſeine Anſprüche geltend machen, ſo mußte er zuerſt von zehen zu zehen Tagen durch den Gerichtsherrenweibel bieten laſſen; dann erſt ſollte er, behauptete das Landvogteiamt, die drei höhern Gebote durch die Diener des Landgerichts anlegen und die urkundliche Erlaubniß vom Landvogte, des Schuldners Eigenthum auf die Verſteigerung zu bringen, einholen laſſen. Dieſe Weitläuftigkeiten machten, daß ein großer Theil des Vermögens, auf welches der Gläubiger Anſpruch machte, in obrigkeitlichen Unkoſten aufging, und dem Schuldner gar nichts übrig blieb. — Bürglen behauptete zwar von den hohen Rechtsboten ſtets befreit geweſen zu ſeyn (1775), und Weinfelden ſuchte ſich durch eine Begünſtigung der eidgenöſſiſchen Regierung derſelben zu entledigen (1774—1776); allein da nun die ganze Landſchaft um dieſelbe Gunſt warb, und die Landvogtei in Gefahr ſtand, eines nicht unbedeutenden Theils ihrer Einkünfte dadurch verluſtig zu werden, fand die Sache ſehr viele Schwierigkeiten, bis man ſich 1778 über eine Abkürzung des Rechtstriebes verglich, welcher der hohen Obrigkeit alle frühern Vortheile ſicherte, dem Schuldner aber die Friſt, ſich um Rettungsmittel umzuſehen, verminderte!

Wenn dieſe Mängel der Geſetzgebung dadurch, daß ſie weder den Gläubiger vor Verluſt, noch den Schuldner vor Mißhandlung ſchützten, dem Wohlſtande hinderlich ſeyn mußten; ſo ſuchte man den Wohlſtand durch Beaufſichtigung des Verkehrs zu fördern. Im Jahre 1749 wurde vor Verfälſchung der Weine gewarnt, wodurch das Land bei den Nachbarn in Mißachtung geſetzt werde; aus Furcht vor Holzmangel wurde in demſelben Jahre die Holzausfuhr und

beſonders das Ausrotten ganzer Wälder verboten, und von derſelben Zeit an wurde von dem Erfolg dieſes Verbots den eidgenöſſiſchen Geſandten regelmäßige Rechenſchaft gegeben. Da ſich frühern Beſchlüſſen ungeachtet wieder eine Menge Hauſierer eingeſchlichen hatten, wurden ſie, auf Anſuchen der Thurgauiſchen Kaufleute, welche die Landvogtei für den Ertrag der Hauſierpatente mit 150 Gulden zu entſchädigen verſprachen, mit Ausnahme der Keſſelflicker und Metallhändler, bei Strafe des Waarenverluſts, weggewieſen. Als aber ſechs Quartiere dagegen berichteten, daß ihnen auch in Teutſchland Handelsſperrung gedroht werde und ſie alſo nothgedrungen um Aufhebung jenes Befehls bitten müſſen, weil ſie ſonſt ihre Leinwand und andere, auch Zürcherſche, Gewebe in Deutſchland nicht mehr abſetzen können, wurde das Verbot auf die Savoyarden beſchränkt (1749). Doch 1751 wurde auch dieſen das Hauſieren geſtattet, im folgenden Jahre wieder beſchränkt, hierauf, als ſie das St. Galliſche Landrecht annahmen, lange geſtritten, ob man ſie nun als St. Galliſche Angehörige oder als Savoyer zu betrachten habe (1755). — Wenn Mißwachs oder Kriege in Deutſchland Getreidemangel befürchten ließen, wurden die Verbote des Vorkaufs erneuert, wie 1734 im Weinmonat, 1759 im März. Härter als je war aber die Theurung im Jahre 1770 und 1771. Das Getreide ſtieg auf einen, für arme Haushaltungen unerſchwinglichen Preis, es war wenig Erwerb, das Land von hungernden Bettlern aus Toggenburg und Appenzell überſchwemmt; viele Menſchen ſtarben an Hunger oder an den Folgen ungewohnter und verdorbener Speiſen. Gegen die Nachbarſchaft, beſonders gegen Toggenburg und St. Gallen, wurde die Ausfuhr der Lebensmittel gänzlich verboten. In dieſer Noth war vielen Bedrängten die Einladung, nach Preußiſch-Pommern zu ziehen und dort, ohne Bezahlung, weitläufige, fruchtbare Ländereien in Beſitz zu nehmen, ſehr willkommen; einige Haufen Menſchen wanderten wirklich aus. Dieß veranlaßte die regierenden Orte, ernſte Warnungen

dagegen zu erlaſſen, den Auswanderungsluſtigen den Verkauf ihres Eigenthums zu unterſagen und ihnen Taufſcheine und Päſſe zu verweigern; denn Beſſerunterrichtete wußten wohl, daß in Pommern, wo der Krieg ſchon mehrere Jahre ſeine Verwüſtungen ausgebreitet hatte, kein glücklicheres Leben als in der Eidgenoſſenſchaft zu finden ſey und daß die Armen dort noch ärmer würden, als ſie in der Heimath waren. Sie ermunterten zur Hoffnung auf beſſere Zeiten. Dieſe Hoffnung wurde auch nicht getäuſcht. Eine Reihe ſehr fruchtbarer Jahre löſchte bald die Nachwehen des Mangels aus. Die Verbreitung der Kartoffelpflanzung verſprach einigen Erſatz für allfälligen künftigen Mißwachs des Getreides und verdrängte den eingewäſſerten Mangold (Standenkraut), womit ſich arme Leute, nicht ohne Nachtheil für ihre Geſundheit, im Winter zu nähren pflegten. Die Leinwandhandlung ſtieg im obern Thurgau auf eine bisher nie erreichte Höhe und bereicherte die Städte Arbon und Biſchofzell. Die aufblühende Baumwollenſpinnerei und Cattunweberei brachte, beſonders im gebirgigen Theile des Landes, vielen unbeſchäftigten Händen Arbeit und Gewinn. Die Landeserzeugniſſe wurden daher auch wieder beſſer bezahlt und der Landbauer zur Veredlung der Obſtbaumzucht, zur Verbeſſerung der Viehzucht aufgemuntert. Die Ausfuhr von Obſt und Wein nach Schwaben war ungehemmt und ſicherte beſonders den Anwohnern des Sees große Vortheile zu. Die Anbauung des Klees, womit der Pfarrer Sprüngli von Lipperswyl (1753 bis 1766) und der Beſitzer des Hofs Gizenhaus, zwiſchen Zilſchlacht und Amerswyl, das erſte Beiſpiel im Thurgau gaben, wurde immer mehr betrieben. — Zwar wurde die Stadt Biſchofzell 1743 mit einem Brandunglück betroffen, das 70 Häuſer verzehrte, und 1771 brannte der obere Theil von Frauenfeld mit 64 Häuſern, 1788 der untere Theil mit 33 Häuſern nieder, und andere kleine Unfälle litten da und dort einzelne Ortſchaften: allein die Mildthätigkeit der Nachbarn, beſonders Zürichs unermüdete Freigebigkeit, und Fleiß

und Ordnung der Geſchädigten ergänzten bald den erlittenen Verluſt wieder, und beſſere Vorſicht für die Zukunft war eine Lehre, die auch im Thurgau nicht unbeachtet blieb. [73])

Einen bedeutenden Antheil an der Beförderung dieſer fröhlichen Gewerbſamkeit hatte die Verbeſſerung der Straßen. Die erſte Anregung dazu verdankte man den Gerichtsherren, welche 1769 durch den Landvogt an die regierenden Orte das Anſuchen machen ließen, die ſchmalen Gabelwagen zu verbieten; dadurch, meinten ſie, würden die Landleute genöthigt werden, die Straßen zu erweitern und die Löcher in denſelben auszufüllen, und ſo den breitern Wagen, beſonders auch den Kutſchen Raum zu machen. Die regierenden Orte fanden indeſſen dieſes Mittel bedenklich, und wollten zuerſt wiſſen, auf welche Weiſe die Straßen erweitert werden könnten; denn wenn die Straßen erweitert und für größere Wagen fahrbar gemacht ſeyen, würden die kleinen Gabelwagen, ohne daß man ſie verbiete, ſich verlieren. Der Landvogt wurde beauftragt, ein Gutachten darüber abzufaſſen. Er legte daſſelbe 1773 vor. Während alle übrigen Stände ſich beifällig darüber ausſprachen, wollte Glarus ſo lange nichts davon wiſſen, bis die Geldquelle ausgemittelt ſey. Auch dieſe fand ſich. Die Quartierhauptleute und Gerichtsherren verglichen ſich 1775 mit einander, gemeinſchaftlich eine allgemeine Verbeſſerung der Straßen vorzunehmen; die Straßen ſollten überall achtzehen Fuß breit gemacht, von den Gerichtsherren die Beaufſichtigung des Straßenbaues und ein freiwilliger Geldbeitrag übernommen, von den Gemeinden Frohndienſt dazu geleiſtet, den anſtoßenden Gutsbeſitzern hingegen die Bürde der Straßenherſtellung abgenommen werden. Raſch wurde ans Werk geſchritten. Die Straße von Frauenfeld durch das Altholz gegen Matzingen wurde 1776 durch die Stadt Frauenfeld unter der Leitung eines fremden Aufſehers mit großen Unkoſten ganz neu angelegt; diejenige von Iſlikon über Frauenfeld nach Conſtanz von 1777 bis 1784, diejenige

von Wyl nach Frauenfeld 1780 bis 1786 vollendet. Zwei Schwierigkeiten erhoben ſich bei dieſer Gelegenheit. Die Abtei St. Gallen wollte die nach Mörikon gezogene Straßenlinie nicht bis Wyl fortſetzen, und Zürich wollte den Waarenzug von Wyl nach Winterthur nicht über Frauenfeld gehen laſſen; ſondern forderte Herſtellung der Straße über Tutwyl und Elgg. Als die übrigen Orte Zürich ermahnten, zum Beſten der Stadt Frauenfeld auf dieſe unbequeme Straßenſtrecke zu verzichten, ward erwiedert, daß der Umweg über 13,000 Fuß ausmache und Elgg in ſeinem Zollrechte beeinträchtigt würde, und als dieſen Weigerungsgründen wenig Gewicht eingeräumt werden wollte, drohte Zürich, allen von Wyl über Frauenfeld kommenden Wagen bei Jslikon den Schlagbaum vorzuziehen. Ebenſo hartnäckig war St. Gallen wegen der Straßenſtrecke von Mörikon nach Wyl. Man war alſo genöthigt, die Straße von Frauenfeld nach Münchwylen einzubiegen. Die beiden Vorſchläge der Quartiere Tänikon und Fiſchingen, die Straße von Elgg her entweder über Wittenwyl oder über Sirnach zu führen, und ſo den Tutwyler Berg zu umgehen, wurden verworfen; dagegen mußten jene Quartiere den an der Tutwyler Straße liegenden Gemeinden 20,000 Gulden an die Unkoſten des Straßenbaues bezahlen. So wurde auch dieſe Straße 1787 und 1788 hergeſtellt. — Die Erbauung einer Straße von Frauenfeld nach Schaffhauſen wurde verſchoben, um das Land nicht gar zu ſehr mit Unkoſten zu beſchweren; hingegen die Verbeſſerung der Straße von Utwyl nach Biſchofzell 1792 beſprochen, die Brücke zu Pfyn 1793 durch die Gemeinde Pfyn erbaut, die Straße von Pfyn nach Steckborn 1796 und diejenige von Conſtanz nach Steckborn und Stein 1795 wieder brauchbar gemacht. — Zum Theil zur Entſchädigung für den gemachten Aufwand, zum Theil zur Erleichterung der Unterhaltung der Straßen wurde 1778 der Stadt Frauenfeld der Straßenzoll gegen Matzingen auf zwölf Jahre, und 1790 wieder auf zwanzig Jahre; den Quartieren

Tänikon und Fiſchingen der Straßenzoll zu Matzingen 1798, den Gemeinden an der Conſtanzerſtraße derjenige zu Wäldi 1796, den Gemeinden an der Tutwyler Straße derjenige zu Tutwyl 1792 verliehen. Auch der Gerichtsherr L. von Muralt zu Oetlishauſen ſuchte 1791 die Bewilligung eines Zolls auf ſeiner neugebauten Straße über Oetlishauſen und Heidelberg nach Biſchofzell nach. Aber während die Stadtgemeinde Biſchofzell 1796 und 1797 mit den Quartieren Bürglen und Güttingen ſtritt, ob die baufällige Sitterbrücke zu Biſchofzell aus alten Stiftungen, die niemand mehr nachweiſen konnte, oder aus einem neu zu beziehenden Zolle ausgebeſſert werden ſolle, ſtürzte das ſchöne Brückengewölbe ein. — Kaum waren die Hauptſtraßen hergeſtellt, ſo ging man auf die Dorfſtraßen über. Da den Gerichtsherren aber das Aufſeheramt zu ſchwer oder vielmehr die Beſoldung der Aufſeher zu koſtbar fiel, trafen ſie mit den Quartieren den Vergleich, daß ſie, wie andere Landesbewohner, nach dem Verhältniſſe ihrer Güter und Viehzahl mithelfen, und nur bei der Ausſteckung der Straßen eine berathende Stimme ſich vorbehalten wollen. Nun begann man auch von Ort zu Ort neue Straßen, zwölf Schuh breit, anzulegen. Die ſchmalen, unbequemen Gabelwagen wurden überall durch die Deichſelwagen erſetzt; ſtatt des Klingelns der Saumpferde hörte man das Knarren der Räder, ſtatt in Sänften und auf Pferden reiſete man in Bernerwägelchen, Chaiſen und Kutſchen.

Wenn auch Geiſtesbildung mit der Gewerbſamkeit nicht gleichen Schritt hielten, ſo blieb ſie gleichwohl nicht ganz zurück. Durch Zürichs Theilnahme und durch die Thätigkeit einiger evangeliſchen Geiſtlichen wurde manches zur Verbeſſerung des Schulunterrichts gethan, und es war Regel, daß wenigſtens auch jedes Kind leſen, die Söhne vermöglicher Leute auch ſchreiben und rechnen lernten. In Frauenfeld, Biſchofzell, Arbon und Dießenhofen ward auch für Unterricht in der lateiniſchen und franzöſiſchen Sprache geſorgt. Durch Pfarrer Corrodi von Lipperswyl erhielt der 1812 in

Manheim geſtorbene, ſehr geſchätzte Medailleur J. H. Boltshauſer von Altenklingen ſeine Vorbildung in der Mathematik. In Steckborn zeichnete ſich der Stadtammann Dürringer (geboren 1720, geſtorben 1786) als Thiermaler aus. In Dießenhofen dauerte die Vorliebe für die Arzneikunde fort. Dem Geſchlecht Brunner entſproßten noch mehrere verdienſtvolle Aerzte; Michael Scharf von Dießenhofen ward Leibarzt des Biſchofs von Speier; Georg Wegelin Leibarzt des Rheingraven von Daun, Theodor Wegelin Profeſſor der Arzneikunde in Cleven; J. C. Aepli trat als Vorſteher der chirurgiſchen Geſellſchaft in Dießenhofen in die Fußtapfen Wepfers; ſein Sohn Melchior Aepli, geboren 1744, eben ſo großer Menſchenfreund, als Arzt, wirkte durch ſeine religiöſen Briefe und durch ſeinen Antireimarus und andere Schriften bei dem Volke und ſeinen Obern auf beſſere körperliche und geiſtige Geſundheitspflege; in demſelben Sinn war Jakob Chriſtoph Scherb, geboren 1736, ſowohl im Fache der Arzneikunde, als der Jugenderziehung und als Schriftſteller thätig. Als durch den Arzt Mesmer, der 1734 in der Kirchgemeinde Mülheim geboren war, von Paris her durch die ganze gebildete Welt als das größte Heilmittel für alle Krankheiten des Menſchengeſchlechtes der Magnetismus anempfohlen wurde, prüfte Scherb eben ſo bedächtlich, als befriedigend die neue Erfindung, während er zugleich die verderblichen Pocken durch die Impfung unſchädlich zu machen ſuchte. Sein Freund Waſer, zu Biſchofzell 1762—1799 evangeliſcher Pfarrer, verbreitete durch Umarbeitung des Anhornſchen Schulbüchleins reinere Religionsbegriffe in den Schulen, nicht bloß ſeiner Gemeinde, ſondern auch im ganzen Thurgau und im Gebiete Zürichs; er war der Erſte, der es wagte und durchſetzte, daß die oft abgeſchmackten alten Kirchengeſänge in ſeiner Gemeinde durch beſſere erſetzt wurden. Eine gemeinnützige Geſellſchaft in Biſchofzell machte Verſuche, den Seidenbau einheimiſch zu machen, und dem Pfarrer Abegg von Schönholzerswylen

(1753 — 1804) gelangen ſolche Verſuche mit ziemlichem Erfolg. Auch bei den Katholiken wurde die Nothwendigkeit anerkannt, durch Verbeſſerung der Erziehung die Jugend zum Erwerbe tüchtiger zu machen, und durch Kenntniſſe ſich Achtung zu erwerben. Der kirchliche Partheihaß wich überall vor der beſſern Einſicht und vor dem Geiſte der Verträglichkeit. [74])

Einen hellen Blick in den ſittlichen Zuſtand des Volkes und die Veränderungen, die mit denſelben vorgingen, gibt der lange Kampf um die Kilben oder Kirchweihfeſte. Es war beinahe kein Dorf oder Hof, der des Jahrs nicht ſeine Kilbe gehabt hätte, wenn auch keine Kirche da war, und an dieſem Tage verſammelte ſich daſelbſt die ganze Umgegend zu Spiel und Tanz. So unſchuldig dieſe Sitte an ſich ſeyn mochte, ſo war ſie doch ſo ausgeartet, daß ein ehrlicher Burſche es ſich zur Schande angerechnet hätte, nicht alle Kilben im Umkreiſe von zwei bis drei Stunden zu beſuchen, und Jünglinge und Mädchen bald keinen Sonntag mehr übrig behielten, wo ſie nicht auf eine Kilbe zu wandern veranlaßt wurden. Auch Krämer ſtellten ſich bei dieſen Freudenanläßen ein, Kegelbahnen wurden eröffnet, Spieltiſche lockten die Gewinnſüchtigen an; man ſchwelgte, betrank ſich, fing Schlägereien an, tobte und lärmte und trieb Unzucht die Nacht durch, bis an den hellen Tag. Schon um 1660 äußerten ſich die evangeliſchen Geiſtlichen ſehr mißbilligend über dieſe Ausſchweifungen, allein die Gerichtsherren und der Landvogt wollten von der Abſchaffung des Mißbrauchs nichts hören; doch bemerkte auch Landvogt von Flue 1726, die Unzucht nehme in ſolchem Grade zu, daß er während ſeiner Amtsverwaltung 34 uneheliche Kinder gezählt habe. Die ſchrecklichſte Schilderung von dem Kirchweihunfug macht indeſſen der Pfarrer Heidegger von Luſtorf. Er ſagt: „Bei dieſem ihrem Zechen ſind Harfen und Lauten, Trommeln und Pfeifen; da hört und ſieht man die tollen und vollen Menſchen brüllen, wie das Vieh, jauchzen, ſchreien, ſpringen, tanzen. Hat

man genug geſoffen, gekegelt und bei demſelben geflucht, ſo heben die Einen dann an, bald Pſalmen, bald Hurenlieder ſingen, die Andern gerathen in Händel und ſchlagen ſich herum, die Dritten wandeln in Kammern und Geilheiten, laufen aus dem Wirthshauſe in die Hurenhäuſer.“ Er berechnete, daß die Beſuchung der Kilben im Durchſchnitte jede Haushaltung wenigſtens elf Gulden koſte. Bei den eifrigſten, unabläßigſten Ermahnungen und Bitten machte er gleichwohl mehrere fehlgeſchlagene Verſuche, die Kilbe in ſeinem Dorfe abzuſchaffen. Am 25. Auguſt 1738, dem Tage, der für dieſe Luſtbarkeit in Luſtorf beſtimmt war, hielt er eine Predigt, die drei Stunden dauerte, und wandte alles auf, was einem chriſtlichen Redner zu Gebote ſteht, um ſeine Gemeinde zu bewegen, daß ſie dieſe verderbliche Sitte freiwillig aufgebe und er erlangte den ſchönſten Sieg, der dem geiſtlichen Hirten zu Theil werden kann. Aufs Tiefſte erſchüttert und beſchämt zogen die Krämer aus dem Dorfe weg, die Wirthe ſchloßen ihre Häuſer, und die Jünglinge und Mädchen brachten den Abend in Bußgebethen und mit Weinen zu. — Im Jahre 1748 erließen zwar die landgerichtlichen Stände ein Mandat, worin verboten wurde, die Sonntage und Feiertage, beſonders auch die Nachtage der Feſte, mit Saufen, Springen, Tanzen, Spielen, Lichtſtubeten (Kiltgehen), Krämereien u. ſ. w. zu entheiligen, und dieſes Mandat wurde 1749, 1751, 1754 wiederholt; allein die Gerichtsherren, welchen zunächſt die Handhabung dieſes Verbots oblag, glaubten, man dürfe das Volk in ſeinen Vergnügungen nicht ſo beſchränken, der Wein müſſe doch getrunken ſeyn, man dürfe den Wirthen nicht allen Erwerb mißgönnen, Jugend ſey nicht Tugend. Erſt 1780 wurde von den regierenden Orten zu Frauenfeld der Beſchluß gefaßt, die Kilbe im ganzen Lande auf den dritten Sonntag des Heumonats zu ſetzen, und es ſo der Jugend unmöglich zu machen, ſich das ganze Jahr hindurch mit dieſer Luſtbarkeit herum zu treiben. Auf die Bitte der Thurgauiſchen Geiſtlichkeit beider Glaubens-

bekenntniſſe wurde dieſe Anordnung auch 1791 in einem Sonntagsmandate beſtätigt. [75])

An fremden Staatshändeln mußten zwar die Thurgauer nicht Theil nehmen. Kaum einige Grenzſtreitigkeiten, die wegen der Schifflände des Kloſters Kreuzlingen mit Conſtanz entſtanden, die Eroberung der Stadt Conſtanz durch die Franzoſen, die Erzählungen der aus fremden Kriegsdienſten zurückkehrenden Söldner und Zeitungsnachrichten erinnerten ſie noch daran, daß Waffengewalt noch immer über das Recht herrſche. Ernſte Waffenübungen forderten die regierenden Orte von den Thurgauern auch nicht; im Gegentheile, als 1774 in Berathung gezogen wurde, ob man in den gemeinſamen Herrſchaften die Waffenübungen nicht verbeſſern wolle, waren Unterwalden und Luzern ganz dawider und die übrigen Orte gaben ſich mit einer Tabelle über den Thurgauiſchen Wehrſtand zufrieden. Aus dieſer ergab es ſich, daß, mit Ausſchluß Biſchofzells, Arbons und der nach St. Gallen pflichtigen Gegenden, ſich in Frauenfeld, Dießenhofen und den VIII Quartieren vorfanden: 12,354 waffenfähige Männer von 16 bis 60 Jahren, 7147 Schießgewehre, 2692 Bajonette und 2889 Patrontaſchen. [76]) Als Baſel von 1790 an durch die von Frankreich gegen Deutſchland ſo oft geführten Kriege mehreremale ſo bedrängt war, daß es zur Beſetzung der Grenze eidgenöſſiſcher Unterſtützung bedurfte, zog man niemals Hülfstruppen aus den gemeinſamen Herrſchaften. Gleichwohl faßte bei dem Volke allmählig, beinahe ohne daß es ſelbſt deſſen gewahr wurde, der Wunſch, ſeinen abhängigen Zuſtand zu verändern, Wurzel und Kraft. Voll tiefer Achtung für die beſtehende Ordnung ſprach die Landſchaft durch die Quartierhauptleute im Frühling 1795 den Wunſch aus, von der Bezahlung des Todfalls und Laſſes ſich frei löſen zu dürfen; denn bereits 1785 hatte Solothurn, und Baſel 1790 dieſe Pflicht erlaſſen und ſo eben war auch den Anſäßen des Städtchens Sargans von den regierenden Ständen dieſelbe Gunſtbezeugung erwieſen worden. Unter der Bedingung, daß von

den Gerichtsherren die Auslöſung der Leibeigenſchaft ebenfalls zugegeben werde, entſprachen die eidgenöſſiſchen Regierungen dieſem Anſuchen. Dieſe Bedingung wurde erfüllt. Man berechnete, daß von 3100 Haushaltungen der Hoheit ſeit 20 Jahren im Durchſchnitt jährlich 600 Gulden aus dem Leibfall zugekommen ſeyen, wovon der Landvogt den fünften, der Landweibel den dritten Theil bezogen hatte; daß ferner die Landgerichtsdiener, indem ſie ſich für jedes Fallhuhn 8 Kreuzer, von jedem Mannfall 1 Gulden und von jedem Weibsfall 30 Kreuzer bezahlen ließen, 299 Gulden jährlich bezogen, und folgerte daraus, daß, wenn jede Haushaltung ſieben und einen halben Gulden bezahle, aus dem zuſammenfließenden Hauptgute von 20,692 Gulden jene Beamten durch die Zinſe hinlänglich entſchädigt werden könnten. Um dieſen Preis wollten ſich auch die Gerichtsherren ihre Leibeigenſchaftsrechte bezahlen laſſen. Die wirkliche Auslöſung ertrug den regierenden Orten noch mehr, als dieſe allgemeine Ueberſicht verſprochen hatte. Denn im Frühjahre 1796 war bereits eine Summe von 15,000 Gulden an das Landvogteiamt bezahlt, und noch andere 10,000 Gulden wurden auf den Herbſt zahlbar. Das Kloſter Paradies nahm die ganze Summe über ſich und verhieß, dafür alle Jahre, genau auf Martinstag, 1000 Gulden zu zinſen. Die Gerichtsherren verſtändigten ſich mit ihren Angehörigen auf verſchiedene Zahlungsfriſten; die meiſten aber erhielten nur einen Theil der Löſungsſumme; die Zeitereigniſſe ſprachen von dem Uebrigen frei.

In denſelben Tagen wurden auch die Thurgauiſchen Angehörigen der Abtei St. Gallen mit den andern Unterthanen jenes Stiftes der Leibeigenſchaft entlaſſen. Abt Beda Angehrn, von Hagenwyl gebürtig, ein ſeinem Volke herzlich ergebener Mann, geſtand demſelben den Loskauf der Leibeigenſchaft am 29. und 30. Heumonat 1795 zu, und gab ſeinen Unterthanen die Hoffnung, bald ganz frei zu werden. Wenn nicht ſeine Gutmüthigkeit ihn dazu bewogen haben würde, ſo

hätte die ſcharfſinnigſte Staatsweisheit ihm nicht beſſer rathen können; denn es war dieß das einzige Mittel, in einer Zeit, da geiſtliche Herrſchaft ein Gräuel war, die Selbſtſtändigkeit des Stiftes zu retten. *) Abt Pankratius, ſein Nachfolger, war weder ſo gutmüthig wie Beda, noch ein ſcharfſinniger Staatsmann. Konnte er auch nicht aufheben, was ſein Vorgänger bereits zugegeben hatte, ſo widerſetzte er ſich doch mit aller Kraft weitern Anſprüchen ſeiner Unterthanen. Weil ſie für ihre gemeinſchaftlichen Angelegenheiten Zuſammenkünfte hielten, und ſogar ein gemeinſames Siegel machen ließen, konnten nur die IV Schirmorte den Abt von den härteſten Maßregeln zurück halten. Die Gemeinde Sitterdorf wurde gleichwohl um 276, der Operator Edelmann von Sitterdorf, einer der Anführer der Volksparthei, mit zwei Andern um 2000 Gulden gebüßt. Kriegsgefahren, von welchen die Eidgenoſſenſchaft umringt war, verboten größere Strenge, und begünſtigten ſchon im Heumonat 1797 neue Volksbewegungen, in Folge deren ein Land- und Kriegsrath vom Volke aufgeſtellt wurde, und der Abt aus dem Lande entwich. 77)

Unterdeſſen ward auch eine Beſetzung der Thurgauiſchen Grenzen gegen Schwaben nöthig. Um Flüchtlinge und Plünderer, welche aus den öſterreichiſchen und franzöſiſchen Heeren herüber ſetzen möchten, abzuhalten, wurden im Sommer 1796 längs dem See und Rhein, von Arbon und Horn an bis Dießenhofen und Schaffhauſen, Wachen geſtellt, die in

*) Wie gutmüthig, beinahe ſchwach Beda war! Die Gemeinde Herrenhof hatte ungefähr 1100 Gulden Loskauf zu zahlen; ſie trug aber ihren Zahlmeiſtern auf, um 300 Gulden Nachlaß zu bitten; dieſe erfüllten den Auftrag ſo gut, daß ſie den Abt bewogen, mit 500 Gulden ſich zufrieden zu geben. Nachdem ſie im Kloſter geſpeiſet hatten, ließen ſie den Abt noch um ein Reiſegeld bitten, und erhielten 4 Louisd'or. Die auf ſolche Weiſe erſparte Summe wurde zu einer Feuerſpritze verwendet.

ſteter Verbindung mit einander auf jede verdächtige Bewegung einander aufmerkſam machten. Gegen Conſtanz wurden vor jedes Thor 25 Mann geſtellt. Der Landſturm wurde neu eingerichtet, in allen Kirchen eine Sturmglocke bezeichnet, als Hauptverſammlungsort Weinfelden beſtimmt und überall die waffenfähige Mannſchaft durch die Quartierhauptleute abgetheilt. Als Oberſtwachtmeiſter ſtand ein verdienſtvoller Officier, aus dem ehemaligen franzöſiſchen Regimente von Sonnenberg, Hauptmann Morell von Remisberg, an der Spitze der ganzen Anordnung. Dem Volke wurde durch einen beſondern Aufruf in Erinnerung gebracht, wie jeder einzelne Einwohner des Landes die theure Pflicht auf ſich trage, zum Beſten des Ganzen und zur Erhaltung der innern Ruhe nach allen Kräften mitzuwirken. „Auf euch, hieß es im Aufrufe, auf euch, getreue liebe Angehörige, wird dieſer Ruf des Vaterlandes einen um ſo ſtärkeren Eindruck machen, da von eurer Pflichterſtattung euer eigen Land, eure eigenen Weiber und Kinder den nächſten Genuß haben, und ohne dieſelben zuerſt in Gefahr kommen würden einer-, und anderſeits weil ihr die glücklichen Folgen der eidgenöſſiſchen Neutralität oder damit verbundenen koſtbaren Anſtalten bis auf jetzt ohne geleiſteten Beiſtand genoſſen habt.“ Im Sommer 1797 baten die Bevollmächtigten der Quartiere, daß man die Landſchaft der Wachen am See überheben oder ſie wenigſtens durch eidgenöſſiſche Hülfe erleichtern möchte; allein man fand die Fortdauer der Wache unentbehrlich und für das Land nicht allzu drückend. Dießenhofen, welches der aus 381 Mann beſtandenen eidgenöſſiſchen Beſatzung der Stadt für 1330 Gulden Lebensmittel geliefert, und an die öſterreichiſchen Kriegsbehörden für die jenſeits des Rheins gelegenen Dießenhofenſchen Weinberge in den Jahren 1796 und 1797 fünffache Steuern bezahlt hatte, erhielt zur Entſchädigung Befreiung von der Huldigung, ſo daß ſich die regierenden Orte zufrieden geben wollten, wenn nur ein Abgeordneter dem jeweiligen Landvogt die Ergebenheit der Stadt

durch ein Handgelübd bezeuge. Allein von dieſem Rechte machte die Stadt niemals Gebrauch. Der Aufruf zur Freiheit erſcholl in den Bergen und Thälern der Eidgenoſſenſchaft, und in den Herzen aller Unterthanen wiederhallte das Wort Freiheit; die alte Eidgenoſſenſchaft ſank zuſammen, und eine neue Eidgenoſſenſchaft erhob ſich aus ihren Trümmern, ohne Herrſchaft und Knechtſchaft, einzig durch den Bund freier Männer zuſammen gehalten.

Geſchichte des Thurgaus.

Achter Abſchnitt.

Die Revolution und ihre Folgen. 1798—1829.

I. Die Revolution. 1798—1803.

Als das franzöſiſche Directorium im Spätjahre 1797 den Wunſch ausſprach, daß die eidgenöſſiſchen Ariſtokratien aufgelöſet und die Freiheit zu einem Gemeingute aller Bewohner der Eidgenoſſenſchaft gemacht werden möchte, fand dieſer Wunſch nicht bloß bei dem Landvolke und in den kleinern untergeordneten Städten, ſondern ſelbſt bei vielen Mitgliedern der Regierungen und bevorrechteter Stadtgeſchlechter freudige Anerkennung. Für edle jugendliche Gemüther war es ein ſchöner Gedanke: „Alle, die in den Thälern und auf den Bergen der Eidgenoſſenſchaft, auf den Alpen und am Jura, am Leman und am Bodenſee wohnen, Reiche und Arme, Adel und Volk, ſoll Ein Bruderbund vereinigen, Eine Freiheit nähren!“ Vor Allen feurig ſtrebten die Waatländer nach Befreiung. Als Bern dieſe Bewegungen daſelbſt mit Waffengewalt hemmen wollte, und am Ende des Jenners 1798 fränkiſche Heereshaufen zum Schutze der Unterdrückten in die Waat einrückten, verbreitete ſich durch die ganze Eidgenoſſenſchaft die ziemlich verbürgte Sage, Frankreich werde,

wenn die Eidgenoſſen ihren Unterthanen nicht mit gutem Willen die Freiheit und gleiche Rechte einräumen, mit Gewalt eine neue Verfaſſung einführen. Dieß war die Loſung zu allgemeinen Bewegungen. Nur Eine Stimme herrſchte durch die Eidgenoſſenſchaft: Wir wollen die Franken nicht. In Baſel, Bern, Freiburg, Solothurn, Luzern, Zürich, Schaffhauſen, und auch in den Gebirgs-Kantonen traten wohlmeinende Männer auf und riethen, durch Verzichtleiſtung auf alle Herrſchaftsrechte das drohende Ungewitter zu beſchwören. Die Unterthanen faßten freudige Hoffnung, und anerboten ſich, für das Geſchenk der Freiheit Leib und Gut im Kampfe gegen jede äußere Macht zum Opfer zu bringen, auf daß nicht eines fremden Kriegers Fuß den Boden der alten ehrwürdigen Eidgenoſſenſchaft entweihe. Aber bei manchen Sprößlingen der Herrengeſchlechter ſtand der Entſchluß feſt, lieber alles zu wagen, als den Unterthanen ſich gleich zu machen; und nicht weniger unerſchütterlich war bei vielen Unterthanen der Entſchluß, eher die ganze Eidgenoſſenſchaft zertrümmern zu laſſen, als länger die Schmach der Leibeigenſchaft zu tragen. Von ſolcher, von Vielen bewunderten Hartnäckigkeit beider Gegner kam ſeither unerhörtes Unglück über die Eidgenoſſenſchaft.

Die Sehnſucht nach Befreiung war auch im Thurgau ſtill aufgekeimt. Obgleich nicht ſo durch Handelsbeſchränkungen und herriſche Rechtspflege niedergehalten, wie die unmittelbaren Unterthanen der eidgenöſſiſchen Hauptſtädte, daher auch nicht ſo unzufrieden, wie die Anwohner des Zürichſees und der Waat, verkannten doch auch die Thurgauer die Vortheile nicht, welche aus einer freiſinnigen Verfaſſungsänderung für ſie hervorgehen müßten. Was nur als Gedanke, verſchwiegen im Herzen genährt, oder ſcheu im Freundeswort auf der Lippe geſchwebt hatte, trat durch einen unbekannten Thurgauiſchen Volksfreund ſchon am 23. Jenner 1798 in unmaßgeblichen Vorſchlägen zur Erlangung der bürgerlichen Freiheit und einer Volks-

regierung im Thurgau ſchriftlich an den Tag. Der Verfaſſer ſprach darin von der Schönheit des Landes und von dem traurigen Zuſtande des Volkes, das wie ein Laſtthier den Boden nur für Fremde mit ſeinem Schweiß dünge, und ermunterte zur Benutzung des günſtigen Augenblicks, um frei und ſelbſtſtändig zu werden. [78]) Was aber auch hier bloß Wort war, brachte ein junger feuriger Mann, Joachim Brunſchwyler von Erlen, Färber zu Hauptwyl, zur That. Durch eine Appenzelliſche Landsgemeinde, der er beigewohnt hatte, für die Freiheit entflammt und durch des franzöſiſchen Agenten Mengaud überall verbreitete Aufmahnungen zur Selbſtbefreiung noch mehr befeuert, vertraute er ſich zuerſt ſeinem Lehenherrn, dem Gerichtsherrn zu Hauptwyl, Johann Jakob von Gonzenbach. Dieſer, durch kaufmänniſche Bildung über die Vorurtheile ſeines Standes erhaben und mit dem Geiſte ſeiner Zeit wohl bekannt, und von der Nothwendigkeit einer Verfaſſungsänderung überzeugt, erklärte ganz offenherzig, daß er als Gerichtsherr auf ſeine Vorrechte Verzicht thue, und gerne ſelbſt alles, was er könne, dazu beitragen werde, dem Thurgauiſchen Volke bei den eidgenöſſiſchen Regierungen die Freilaſſung und die Aufnahme in den ewigen Freiheitsbund auszuwirken. Mit ſchriftlichen Vorſchlägen, wie die Erwerbung der Freiheit, den beſtehenden Eigenthumsrechten und der Religion ohne Schaden, zu Stande gebracht werden möchte, wanderte Brunſchwyler durch die Städtchen und Dörfer des Landes, forſchte überall nach dem Eindruck, den die fränkiſche Aufforderung zur Selbſtbefreiung gemacht hatte, und wen er an dieſem Merkzeichen als freiſinnig und muthig erkannte, den nahm er ins Gelübde, einſtweilen ſtill zu ſeyn, aber auf den erſten Ruf zu einer Landsgemeinde in Weinfelden zu eilen. — Dieſe Mahnung erging auf den erſten Hornung. Indem die, welche bereits in das Geheimniß gezogen waren, überall ihre Freunde und Bekannte mit ſich nahmen, kamen einige tauſend Männer zuſammen. Der Gedanke, wie wichtig dieſer Augenblick ſey,

machte indeſſen die Herzen der Anführer ſo beklemmt, daß unter ihren Vorberathungen mehrere Stunden verfloßen und die Beſorgniß entſtehen mußte, das Volk möchte ſich in Ungeduld wieder zerſtreuen. Ulrich Keſſelring, der Sohn ſeines gleichnamigen ebenfalls anweſenden Vaters von Boltshauſen, legte endlich einige ſchriftliche Fragen vor, die man der Gemeinde zur Abſtimmung vortragen könnte, — ob man nämlich ſich mit der bisherigen Landesverfaſſung ferner zufrieden zu geben, oder ob man die regierenden Stände um Abſchaffung einiger Beſchwerden anzugehen, oder geradezu um die Freiheit und um Aufnahme in den eidgenöſſiſchen Bund zu bitten geſinnt ſey? Die Führer fanden dieſen Vorſchlag ganz zweckmäßig; allein keiner wagte es, ſich an die Spitze der Gemeinde zu ſtellen; ſie ließen vielmehr den bei Hauſe gebliebenen Kaufmann Paul Reinhard, der als gewandter Redner bekannt und allgemein geachtet war, erſuchen, zur Gemeinde zu ſprechen. Nicht ohne Bedenken nahm er die Aufforderung an, hielt dann aber doch einen Vortrag, der ganz geeignet war, dem Volke die ſchönſten Ausſichten in die freie Zukunft zu öffnen und mit Sehnſucht nach dem ſo hoch geprieſenen Gute zu erfüllen. Ganz ſtille blieb die Verſammlung bei der Frage, ob man bei der herkömmlichen Verfaſſung bleiben wolle; auf dieſelbe Weiſe wurde die zweite Frage zurück gewieſen; die dritte Frage aber: Wollt ihr Freiheit und Unabhängigkeit? — wurde mit einſtimmigem Beifallrufen bejaht, und unter Jauchzen flogen Hände und Hüte in die Luft. Hierauf wurde den Anweſenden aufgetragen, die Nachricht von dem gefaßten Entſchluſſe bei Hauſe zu verbreiten und auf Samſtag den dritten Hornung, Nachmittag, alle Gemeinden des Landes zu verſammeln und durch dieſelben Ausſchüſſe erwählen zu laſſen, die ſich Montags den fünften Hornung in Weinfelden zur Berathung weiterer Maßregeln vereinigen ſollten. [79])

Allgemein wurde dieſer Mahnung Folge geleiſtet; die Gemeinden wurden abgehalten, die Ausſchüſſe gewählt und

auf den Montag nach Weinfelden abgeordnet. Auch von der Stadt Frauenfeld langten ſolche an, nicht aber von Biſchofzell, Arbon und Dieſsenhofen. Ihre Berathſchlagungen dauerten bis Dienſtag Abends. Sie wählten einen innern Ausſchuß oder Comite von neunzehn Gliedern, deren Präſident Paul Reinhard, Vicepräſident der ältere Keſſelring, und Beiſtänder der St. Galliſche Obervogt zu Bürglen, Joh. Georg Zollikofer war. Dieſem Comite wurde zunächſt aufgetragen, eine Bittſchrift um Freilaſſung an die regierenden Stände einzugeben, und mit geziemender Beſcheidenheit und mit Nachdruck dieſe Freilaſſung zu betreiben. Hierauf wurde beſchloſſen, eine Erklärung an das Volk zu erlaſſen, und die Verſicherung zu geben, daß die Religion und ihre Diener, und die Kirchen und Schulen bei ihren herkömmlichen Rechten und Einkünften geſchützt, das Leben und Eigenthum jedes Landesbewohners, ohne Ausnahme und ohne Rückſicht auf die Meinungen der Perſonen, geſchirmt, und durch freiwillige Bewaffnete die Klöſter und Statthaltereien gegen jede Gewaltthätigkeit verwahrt werden ſollen. — Die Volksmenge, die ſich unterdeſſen aus Neugierde in Weinfelden angehäuft hatte, vernahm mit Vergnügen dieſe Beſchlüſſe ſeiner Abgeordneten und betrug ſich ſo ruhig, daß man ſah, ſie wiſſe Freiheit und Ungebundenheit wohl zu unterſcheiden. [80])

Von Ulrich Keſſelring, dem Sohne, entworfen, wurde die Bittſchrift an die eidgenöſſiſchen Regierungen am achten Hornung durch die innern Ausſchüſſe unterzeichnet. Mit Wehmuth erinnerte dieſelbe an den Widerſpruch, daß in dem Lande der Freiheit ſeit Jahrhunderten ſo Viele in Knechtſchaft niedergehalten waren und ihrer frühern Rechte immer mehr beraubt wurden; nicht befremden könne es, ſagte ſie, wenn durch das kräftige Beiſpiel eines benachbarten großen Volks auch bei den Thurgauern die alte Liebe zur Freiheit aufgeweckt worden ſey; im Gegentheile erfreulich müſſe es ſeyn, daß das Thurgauiſche Volk, fern von Zügelloſigkeit

und Haß gegen begründete Rechte, feſt halte an dem Wahlſpruche: Religion, Freiheit und Vaterlandsliebe! „Von Freiheit und Vaterlandsliebe beſeelt haben wir, fuhr die Bittſchrift fort, bis jetzt noch nie vergeſſen, daß wir unter dem Schutze und unter der Regierung der Hohen Stände geſtanden haben, — haben es nicht vergeſſen, daß es unſere Pflicht ſey, Ihnen unſere Wünſche zur Beherzigung und Erfüllung geziemend vorzutragen. Wir hoffen, Sie werden unſern Entſchluß und unſere Wünſche genehmigen. Der Wunſch nach Freiheit gab der Eidgenoſſenſchaft das Daſeyn, und nur durch ihre allgemeine Verbreitung wird ſie ihre Fortdauer und unwiderſtehliche Feſtigkeit erhalten. Ohne Geſetze, ohne gute Civil- und Militär-Einrichtungen waren wir oft das Opfer eigennütziger Regenten, und viele Familien fanden ihren Ruin aus Mangel einer guten Verfaſſung. Würdigen Sie uns, als Brüder und Miteidgenoſſen in Ihre Verbindung uns aufzunehmen! Auch Zug empfing ja aus den Händen ſeiner großmüthigen Belagerer den Rang eines Mitverbündeten; Baſels Bürger umarmten ihre Landleute als Bürger und Brüder; der Fürſt von St. Gallen legte das Ruder der Regierung in die Hände ſeiner frei erklärten Unterthanen; und wir, Bewohner eines beträchtlichen Theils von Helvetien, ſollten nicht gleiches Glück genießen können? Gewähren Sie uns unſere dringenden Bitten, ſo ſind wir feſt entſchloſſen, Ihnen in blutige Schlachten zu folgen und durch Aufopferung unſers Gutes und Blutes zu zeigen, daß wir würdig ſeyen, nicht mehr Knechte, ſondern Söhne des Vaterlandes zu heißen. [81])

Dieſe Vorſtellung den regierenden Orten perſönlich zu überreichen, wurden abgeordnet: der Gerichtsherr Gonzenbach von Hauptwyl, der Quartierhauptmann Ammann von Ermatingen, Johannes Widmer von Altnau und Enoch Brunſchwyler von Erlen. Es ward denſelben eine gefällige Aufnahme zu Theil, und ſie erhielten die Zuſicherung, daß nächſtens eine in Frauenfeld zuſammentretende Tagſatzung

dem Thurgauiſchen Volke die Erfüllung ſeines Wunſches gewähren werde; nur die Bedingung war beigefügt, daß, bis die neue Verfaſſung vollendet ſey, alle hohe und niedere Civil- und Criminal-Adminiſtration in bisheriger Kraft und Wirkung verbleiben und Religion, Eigenthum und Perſonen auf das Beſte geſichert ſeyn ſollen. An Eidesſtatt verſprachen dieß auch die Abgeordneten, im Namen der Landesausſchüſſe zu halten.

Unterdeſſen aber ſandte am 10. Hornung das Comite zwei ſeiner Mitglieder, Grüter und Wüſt, nach Frauenfeld, unterſagte dem Landvogte und ſeinen Amtleuten die fernere Ausübung ihres Amtes und machte ſie perſönlich dem Comite für alles verantwortlich, was ſie unternehmen würden. Zu derſelben Zeit wurde das Volk von dieſen Vorkehrungen benachrichtiget und alle Gemeindeausſchüſſe wurden nach Weinfelden einberufen, um wegen der Einſetzung einſtweiliger Gerichtsbehörden Rath zu halten. — Die Zürcherſche Regierung vernahm ungern die Klage des Landvögts über dieſen Vorfall, den ſie gar nicht erwartet hatte, und ſtellte am 11ten die ernſte Forderung an das Comite zu Weinfelden, jenen Schritt zurückzunehmen und, bis die neue Ordnung der Dinge anerkannt ſey, die alte Verfaſſung und Regierungsweiſe unangetaſtet zu laſſen. Das Comite entſprach wirklich dieſer Forderung und entſchuldigte ſich am 12. Hornung, daß es nur durch aufrühreriſche Auftritte und um größern Uebeln vorzubeugen, vermocht worden ſey, jene Maßregel anzuordnen, die es ſelbſt mißbillige und als ungültig erkläre. [82]) Nichts deſto weniger bildete ſich bei dem Volke der Entſchluß immer feſter, von der alten Regierung frei zu werden und eine neue unabhängige Landesverfaſſung zu fordern. Die Stadt Biſchofzell, von vorſichtigen Vorſtehern einige Tage lang zurückgehalten, wollte um ſo weniger zögern, ſich an das Thurgauiſche Comite anzuſchließen, da am 22. Hornung berichtet wurde, die eidgenöſſiſchen Stände hätten ſämmtlich die Befreiung des Thurgaus anerkannt. Ihre

Abgeordneten traten am 24. Hornung in das Comite. Zu derſelben Zeit wurden auch diejenigen von Arbon angenommen. Dießenhofen entließ zwar ſeine untergeordneten Gerichtsangehörigen, wollte aber mit dem Thurgau nicht in Verbindung treten, ſondern als freie Stadt für ſich beſtehen, oder wenn dieß nicht zugegeben würde, mit Zürich vereinigt werden. [83])

Der 26. Hornung war für die Verſammlung der eidgenöſſiſchen Abgeordneten in Frauenfeld beſtimmt. Herzlich und begeiſtert ſprach der Präſident des Thurgauiſchen Comites vor den ehrwürdigen Männern, welche im Namen der Eidgenoſſenſchaft, voll Kummer über die Gefahren, von welchen das Vaterland umgeben war, Rath hielten, wie das wankende Gebäude der alten Freiheit möchte aufrecht erhalten werden. Ohne Bedenken und in der Hoffnung, daß auch die Thurgauer in den Tagen der Gefahr als wahre Eidgenoſſen ſich bewähren würden, erklärten ſie, Thurgau ſey frei! Da erſchallte auf den Straßen Frauenfelds der freudige Ruf: Thurgau iſt frei! — und unter Jubel und Jauchzen durchflog die Botſchaft das ganze Land. Die ſchriftliche Freiheitserklärung ward durch die Siegel der eidgenöſſiſchen Abgeordneten feierlich beſtätigt. Auch die Gerichtsherren verzichteten auf ihre Herrſchaftsrechte. [84])

Kaum aber hatte das Regierungscomite zu Weinfelden angefangen, die Freude über die erlangte Freiheit zu genießen, ſo fand ſich neue Sorge ein. Es ſollte eine Landesverfaſſung entworfen werden, und die verſchiedenſten Meinungen und Forderungen wurden laut, ſo daß es geradezu unmöglich ſchien, einen Mittelweg zu finden, der auf allgemeinen Beifall hoffen könnte. Die öffentliche Sicherheit erforderte Maßregeln, die vielen Koſtenaufwand verurſachen mußten, und doch waren nirgends keine Gelder, die man als Eigenthum des Landes hätte anſprechen können. Von den eidgenöſſiſchen Mitſtänden endlich langte durch ihre noch in Frauenfeld verſammelten Abgeordneten am 4. März ein Auf-

ruf ein zu ſchleuniger Waffenhülfe gegen die Franken, welche den Städten Bern, Freiburg und Solothurn den Krieg erklärt hatten und ohne kräftigen, übereinſtimmenden Widerſtand nicht zurückgehalten werden konnten. Dieſer Aufforderung ſollte man um ſo nachdrücklicher entſprechen, da es eben jetzt darauf ankam, zu beweiſen, wie ſehr die Thurgauer der Aufnahme in den eidgenöſſiſchen Bund würdig geweſen ſeyen.

In dieſer Noth beſchloß das Comite, von den Thurgauiſchen Klöſtern, beſonders von der reichen Carthauſe Ittingen, ein Darlehen zu beziehen und dadurch dem dringendſten Bedürfniſſe einſtweilen abzuhelfen. An das Volk wurde ein Aufruf erlaſſen, dem allgemeinen Vaterlande zu Hülfe zu eilen. Man wandte ſich beſonders an die Freicompagnien, welche ſeit einiger Zeit die Waffenübungen wieder fleißig betrieben hatten und nun eine Gelegenheit erhalten ſollten, ihren Muth gegen den Feind des Vaterlandes zu erproben. Gonzenbach und Rogg übernahmen es, ein eigenes Jägercorps zu bilden, das immer dahin abgeſchickt werden könnte, wo die Gefahr am dringendſten ſey. Die Mitglieder des Comites durchreiſeten das Land, mahnten bei Tag und Nacht zu den Waffen. Auf ſolche Weiſe brachten ſie in wenigen Tagen einige tauſend Mann zuſammen, welche, obgleich ſchlecht bewaffnet und ausgerüſtet und wenig geübt, doch freudig für Freiheit und Vaterland dem Feinde entgegenzuziehen entſchloſſen waren. Allein ſchon am 10. März berichtete die proviſoriſche Regierung von Zürich, daß Solothurn, Bern und Freiburg beſiegt ſeyen, alle eidgenöſſiſchen Zuzüge von dort her zurückkehren und man alſo des weitern Vorrückens der Mannſchaft nicht mehr bedürfe. [85])

Was nun zu thun ſey, war eine ſchwer zu beantwortende Frage. Man wußte, daß die Gebirgscantone zur Fortſetzung des Kriegs entſchloſſen ſeyen, und fühlte ſich ihnen zu helfen verpflichtet. Appenzell, die Stadt und Landſchaft St. Gallen, Toggenburg und Rheinthal hatten auch wirklich den Entſchluß gefaßt, denſelben beizuſtehen und mahnten Thurgau auf, mit

ihnen vereint zu handeln. Die proviſoriſche Regierung von Zürich hingegen wollte ſich in den Kampf nicht miſchen, ſondern durch Annahme der, von den Franken angetragenen Landesverfaſſung die Franken verſöhnen. Einen andern Entſchluß faſſen, als Zürich, konnte Thurgau ſchon der Angrenzung wegen nicht wohl. Man vereinigte ſich endlich dazu, eine Geſandtſchaft ſowohl an den fränkiſchen Befehlshaber, als an das Zürcherſche Comite in Meilen abgehen zu laſſen, um, dem Kriegsſchauplatze näher, beſſer zu erfahren, was für das Land zuträglich ſeyn möchte. Die Mitglieder des Comites Reinhard, Gonzenbach, Bächler, Merkle und Locher übernahmen den erſten, Widmer und Wüſt den zweiten Auftrag. Durch zwei andere Mitglieder des Comites wurde an die in Appenzell verſammelten Bevollmächtigten von St. Gallen, Toggenburg, Rheinthal und Appenzell ein Schreiben geſandt, das ſich ſehr günſtig für die Gegenwehr gegen die Fortſchritte der Franken ausſprach. — Den Ausbrüchen des Volksunwillens über dieſe vereinte Schwäche oder Doppelſinnigkeit des Comites und ſeine überwiegende Hinneigung zu der von Frankreich empfohlenen Staatsordnung und der an manchen Orten ſeit der Beſiegung Berns überhandnehmenden Zaghaftigkeit, wurde am 13. März eine Aufmahnung zu Stille und Ordnung entgegengeſetzt und dabei wurde die Verheißung gegeben, daß alles, was die Mitglieder des innern oder äußern Ausſchuſſes verfehlt haben ſollten, beſtraft, aber auch ihre muthwilligen Ankläger zu ſtrenger Rechenſchaft gezogen werden ſollten. Da die katholiſche Geiſtlichkeit vorzüglich unzufrieden war, daß man die Bergcantone in der Fortſetzung des Kriegs verlaſſen wolle, wurde der Geiſtlichkeit überhaupt jede Einmiſchung in Staatsangelegenheiten unterſagt. [86])

Bei dem fränkiſchen Commiſſär Mengaud in Baſel, bei General Schauenburg in Solothurn, bei General Brune in Bern machten die Thurgauiſchen Geſandten zugleich mit den Zürcherſchen ihre Beſuche. Ueberall hatten ſie die

Artigkeit der Franken zu rühmen. Mengaud gab ihnen den Entwurf einer Verfaſſung für eine helvetiſche Republik mit und äußerte, die fränkiſche Regierung dringe auf die Annahme deſſelben. Brune legte ihnen gleichfalls einen Verfaſſungsentwurf vor, nach welchem die Eidgenoſſenſchaft in eine dreifache Republik, die Rhodaniſche, Helvetiſche und Tellgauiſche getheilt werden ſollte. Als ein dritter Verfaſſungsentwurf konnte derjenige angeſehen werden, den Baſel durch einige Abänderungen in dem von Mengaud empfohlenen Entwurfe aufgeſtellt hatte. Den Baſelſchen zu empfehlen, begleiteten die Abgeordneten der Stadt Baſel, Fäſch, Stehlin und Erlach, die Thurgauiſchen Geſandten zurück. Am 23. März ſtellten ſie in Weinfelden dem Comite die Annahme der Verfaſſung als die einzige Bedingung vor, dem weitern Vorrücken der Franken Einhalt zu thun und drangen darauf, daß ſchnell, im ganzen Lande, je auf hundert Bürger ein Wahlmann erwählt, die Wahlmänner am 25. März in Weinfelden zur Ernennung von vier Mitgliedern des helvetiſchen Senats, acht Mitgliedern des helvetiſchen Großen Rathes und einem Mitgliede des helvetiſchen oberſten Gerichtshofes zuſammenberufen, und überall zum Zeichen der Annahme der Verfaſſung Freiheitsbäume errichtet würden. Man ſchien von den triftigen Gründen, womit ſie ihren Antrag unterſtützten, überzeugt. In Hauptwyl wurde ihr kurzes Verweilen mit dem Aushängen zweier Freiheitsfahnen gefeiert. Die Stadt Frauenfeld errichtete den erſten Freiheitsbaum.

Andere Geſinnungen äußerten ſich im obern Thurgau, und in andern großen Theils katholiſchen Gemeinden. In Weinfelden hatte am 24. März der Präſident des Comites große Mühe, den Unwillen der äußern Volksausſchüſſe zu beſänftigen und den Beſchluß auszuwirken, daß die Ernennung der Wahlmänner eingeleitet werde. Als am 25. dieſe Ernennungen in allen Gemeinden vorgenommen werden ſollten, konnten wenige Gemeinden ſich verſtändigen. In

Biſchofzell z. B. entdeckte man einen Widerſpruch in den von Mengaud und von Brune mitgetheilten Vorſchriften, indem die erſtere auf 100 Bürger nur einen, die letztere zwei Wahlmänner beſtimme. Nachdrücklich verlangte die Stadtgemeinde Biſchofzell, die Verbindung mit Appenzell, St. Gallen, Rheinthal und Toggenburg fortzuſetzen, und erließ an dieſe Landſchaften und an das Thurgauiſche Comite eine Einladung zu gemeinſamer Berathung über den zu faſſenden Entſchluß, ob man die Bergcantone unterſtützen wolle oder nicht. — Am 28. März liefen die Bewohner von Altnau und Gottshaus wie raſend nach Weinfelden, ſtürzten daſelbſt den eben errichteten Freiheitsbaum wieder um, zertraten die Fähnchen und Bänder deſſelben und den glänzenden Freiheitshut unter drohendem Spott und Hohn, und forderten die Entſetzung des treuloſen Comites. Am Aergſten lermte ein Kuhhirt. Der Präſident Reinhard, von den grauſamſten Drohungen beſtürmt, verſammelte die innern und äußern Ausſchüſſe in die Kirche, anerbot die ſtrengſte Rechenſchaft von der Verwaltung ſeines Amtes, legte ſeine Stelle nieder, und wünſchte in tiefer Wehmuth dem zerriſſenen, unglücklichen Vaterlande ſeinen letzten Segen. Als auch die Frauenfeldiſchen Ausſchüſſe, die Procuratoren Rogg und Wüſt, erklärten, ſie ſeyen bereit, ihr Benehmen im Comite und jeden Schritt, den ſie gethan, zu verantworten, wenn ſchon ihr Procuratorſtand ſie verdächtiger mache, als Andere, erſchallte, bei der traurigen Scene, über dieſes Selbſtbekenntniß allgemeines Gelächter. Gerade dieß aber ſtimmte die Verſammlung um. Schärer von Märſtetten, Mitglied des Comites, erhob ſich und ſprach ermuthigende Worte: „Nur ein Haufe unwiſſender Eiferer oder ſchlechten Geſindels aus einer einzelnen Gegend her, ſagte er, ſind dieſe Ruheſtörer. Um ſolcher Leute willen dürfen wir die Sache des Vaterlandes nicht verlaſſen; denn die große Mehrheit des Volkes iſt noch für uns. Eine, aus zwei Männern jedes Quartiers aufgeſtellte Unterſuchungscommiſſion mag richten, ob das Comite oder

einzelne Mitglieder deſſelben gefehlt haben; bis dieß geſchieht, ſoll das Comite, ſelbſt mit Hülfe der Waffen und mit Todesgefahr, ſeine Stelle behaupten!“ Der Redner erhielt allgemeinen Beifall. Die Bürger Weinfeldens wurden in der Stille aufgemahnt, ſich zu bewaffnen. Sie thaten dieß gerne, weniger des zerſtörten Freiheitsbaumes wegen, als weil ſie für ihr Eigenthum beſorgt waren. Und kaum bemerkte der wilde Haufe dieſe Anſtalten, ſo zog er ſich zurück. Der freche Kuhhirt wurde nach wenigen Tagen als Hochverräther angeklagt, und büßte mit einigen Tagen Gefängniß. [87])

Es war vorauszuſehen, daß ähnliche Ueberfälle würden wiederholt werden, wenn man auf der Annahme der helvetiſchen Conſtitution beharre; beſonders da Appenzell, St. Gallen, Rheinthal und Toggenburg derſelben ganz entgegen waren und gegen die Conſtitutionsfreunde die heftigſten Drohungen ausſtießen. Das Comite ſandte daher ſeinen Vicepräſidenten Keſſelring noch am 28. März nach Appenzell ab, um mit den dortigen Behörden wegen der zu ergreifenden gemeinſamen Entſchlüſſe zu unterhandeln; und da derſelbe ſchon am folgenden Tage mit einer auf der Reiſe aus Appenzell empfangenen Einladung an das Comite zurückkam, zu der Conferenz nach Schwyz Bevollmächtigte auf den 1. April zu ſenden, wurden Keſſelring, Gonzenbach und Ammann beauftragt, nach Schwyz zu reiſen; durch eine zweite Geſandtſchaft wollte man ſich in Aarau wegen des Aufſchubs der Verfaſſungsannahme mit der Vorſtellung entſchuldigen laſſen, daß man von Appenzell und aus der St. Galliſchen Landſchaft feindlich bedroht werde, ſobald die Verfaſſung angenommen würde. Die nach Schwyz beſtimmten Geſandten reiſeten, laut der Vorſchrift des Comites, über Zürich. Mit Befremden hörte man daſelbſt den Inhalt ihres Auftrags, in Schwyz zur Annahme der Verfaſſung zu mahnen; ſie würden ſich, meinte man, dadurch nur lächerlich machen, oder gar der Lebensgefahr ausſetzen; denn ſo feſt ſey der

Entſchluß der Bergcantone, bei ihrer althergebrachten Verfaſſung zu leben und zu ſterben, daß die Bitten und Warnungen der Thurgauer nicht einmal würden angehört werden. Daſſelbe ſagten ihnen in Luzern Meyer und Rütimann. Da ſie nun überdieß durch einen Eilboten vernahmen, daß das Comite die Geſandtſchaft nach Aarau nicht habe abgehen laſſen, glaubten ſie ſich gedrungen, die Reiſe nach Schwyz aufzugeben, und dafür nach Aarau und zu dem fränkiſchen General zu gehen, die Verzögerung der Verfaſſungsannahme entſchuldigend, den gedrohten Einmarſch fränkiſcher Kriegsvölker vom Thurgau abzuhalten.

Dieſe Wendung der Sache und die Nachrichten, welche überallher, beſonders aus Zürich, Schaffhauſen und Luzern die Annahme der Verfaſſung ankündigten, bewogen das Comite, mit Schwyz und Appenzell nicht weiter zu unterhandeln, ſondern das Volk zu beſchleunigter Einführung der helvetiſchen Verfaſſung zu ermuntern. Da General Brune ſeinen Entwurf zurückgenommen hatte, konnte man nicht mehr ungewiß ſeyn, welches der Wille der fränkiſchen Regierung ſey. Am 6. April waren ſchon 63 Gemeinden beigetreten. Nur in 23 Gemeinden wehten die dreifarbigen Wimpel noch nicht von den Freiheitsbäumen. Am 7. April wurden in Biſchofzell die Wahlmänner ernannt. Sie trafen aber am Abende zu ſpät zur Wahl der nach Aarau beſtimmten Mitglieder des helvetiſchen Senates und Großen Rathes ein; denn eine Stunde vor ihrer Ankunft ſchon war die Wahl vollendet. Nur den Ergänzungswahlen wohnten ſie in den folgenden Tagen bei, indem mehrere Gewählte, beſonders auch J. J. Gonzenbach, die Ernennung zurückgewieſen hatten. Dr. Scherb, älter, von Biſchofzell, Schärer von Märſtetten, Mayr von Arbon, Rogg von Frauenfeld wurden als Mitglieder des Senats, Keſſelring von Boltshauſen, Sohn, und Zollikofer von Bürglen als ihre Stellvertreter; hingegen Anderwert von Münſterlingen, Dan. Mayr von Arbon, Grüter von Jslikon,

Daller von Biſchofzell, Ammann von Ermatingen, Müller von Tägerwylen, Labhard von Steckborn, Boſch von Tobel als Mitglieder des helvetiſchen Großen Raths, und Bachmann von Ueßlingen, E. Brunſchwyler von Hauptwyl, Meier von Gottlieben, Engeli von Thurrhain als ihre Stellvertreter bezeichnet. Bevor ſie an den Ort ihrer Beſtimmung abgeſandt wurden, nahm man ſie in Eid und Pflicht, bei ihren Berathungen neben der Wohlfarth des ganzen helvetiſchen Vaterlandes vorzüglich den Vortheil des Thurgaus im Auge zu halten. Nun erſt reiſeten ſie nach Aarau, um mit den Geſandten der übrigen, der Verfaſſung beigetretenen Cantone die Geſetze und Ordnungen zu berathen und feſtzuſetzen, nach welchen künftig die helvetiſche Republik regiert werden ſollte. Ihre Aufnahme fand daſelbſt am 18. April, doch nicht ohne Widerſpruch gegen den beſondern Eid, den ſie bereits ihrem Cantone abgelegt hätten, ſtatt; denn man ging von dem Grundſatze aus, daß der Nutzen eines einzelnen Cantons immer demjenigen des ganzen Bundes untergeordnet ſeyn ſolle. [88])

Nun wurde aber die alt St. Galliſche Landſchaft über den Götzendienſt erbittert, den die Thurgauer, wie ſie ſagten, mit der Conſtitution und dem Freiheitsbaume trieben. Schon am 8. April rottierten ſich mehrere Schaaren aus Beuren und der dortigen Umgebung zuſammen und ſtreiften unter Schmähworten und Drohungen durch die Straßen von Biſchofzell; am folgenden Tage erſchienen ſie in noch größerer Zahl und mißhandelten einige Männer, die ſie für Conſtitutionsfreunde hielten. In Hauptwyl zeigten ſie ſich geneigt, das Schloß und Dorf zu plündern, und einzig die verſammelte Scharfſchützengeſellſchaft, welche während der lermenden Unruhe im Zielſchießen ungeſtört fortfuhr, hielt ſie vor Gewaltthätigkeiten zurück. Am 13. April brachen über tauſend Männer in Arbon ein. Mehrere Bürger wurden von ihnen ſehr übel behandelt, und der Kaufmann Meier im rothen Hauſe ſo herumgeſchleppt und geſchlagen, daß ſein Leben in

Gefahr war. Die Bürgergemeinde wurde genöthigt, während des Lerms ſich zu verſammeln, und die Conſtitution abzuſchwören. Es ging die nicht unwahrſcheinliche Sage, daß die St. Galliſchen aus dem Rorſchacher Amte in Verbindung mit den Altnauern den ganzen Thurgau durchziehen und die Verwerfung der Conſtitution erzwingen werden.

Da der St. Galliſche Landrath ſeine Angehörigen nicht in Ruhe zu halten vermochte, wurden von dem Thurgauiſchen Comite 1350 Mann aufgeboten und zum Theil an die St. Galliſche Grenze verlegt, zum Theil zur Beſetzung des Dorfes Altnau verwandt, welches ſich immer noch der Conſtitution weigerte. Das dahin geſandte Bataillon fürchtete verzweifelten Widerſtand und rückte dem Dorfe in mehrern Abtheilungen ſehr vorſichtig nahe; allein kein Schuß wurde abgebrannt und kein Degen gezuckt, und mit nicht weniger Jubel als in andern Dörfern, wurde am folgenden Tage auch in Altnau der Freiheitsbaum aufgerichtet. Die größte Beſchwerde fiel bei dieſem Zuge auf das Frauenkloſter Münſterlingen, wohin ſich beinahe die ganze Mannſchaft einlagerte, bis man der Friedensruhe des Dorfes Altnau völlig gewiß ſeyn konnte. [89]) — Ein lächerlicher Mißgriff war in denſelben Tagen der ſogenannte Tutwyler Krieg. Man fürchtete vom Toggenburge her, und beſonders aus dem Fiſchinger Thale, von den Conſtitutionsfeinden einen Angriff, und daher wurde u. a. eine Schildwache auf die Berghöhe oberhalb Krilberg geſtellt. Einſt machte die Schildwache Lerm und berichtete, eine lange Reihe von Männern ziehe das Thal herunter; Alles gerieth in Bewegung; ſelbſt der Landſturm brach von Frauenfeld her auf und eilte der bedrohten Gegend zu. Allein der Feind erſchien nicht, und als man recht nachſah, war die Männerreihe, welche die Schildwache wollte entdeckt haben, nichts anderes, als ein Zaun. [90]) — Erſt als die helvetiſche Regierung die St. Galliſche Landſchaft mit Sperrung bedrohte, Zürich den Thurgauern bewaffnete Hülfe verſprach, und die Franken ſich mit allem Ernſte gegen die

Gebirgscantone zum Kriege rüſteten, ſah auch das St. Galliſche Landvolk ein, daß es dieſer Gewalt nicht widerſtehen könne, und die Ruhe trat wieder ein.

Während dieſer kriegeriſchen Bewegungen wurde eine andere, doch geräuſchloſere Fehde zwiſchen dem Thurgauiſchen Comite zu Weinfelden und der Stadt Frauenfeld geführt. Dieſe ſtand ſchon lange im Verdachte, mit dem General Brune geheime Unterhandlungen gepflogen und dadurch bewirkt zu haben, daß im Verfaſſungsentwurfe Frauenfeld als Hauptort des Cantons erklärt worden war. Es wurde ferner behauptet, ſie arbeite immer noch daran, daß auch der Sitz des Comites nach Frauenfeld verlegt werde. Das Comite machte den Frauenfeldſchen Abgeordneten ſehr harte Vorwürfe darüber. Dieſe konnten zwar nicht leugnen, daß ihre Mitbürger bei Brune ſowohl, als bei Mengaud verſchiedener Angelegenheiten wegen ſich verwandt haben; daß ſie aber um den Vorzug, Frauenfeld als Hauptort des Thurgaus anerkannt zu ſehen, eingekommen ſeyen, wollten ſie nicht eingeſtehen, obſchon ſie bemerken zu müſſen glaubten, daß Frauenfeld dazu das erſte Recht habe. Das Comite ließ hierauf in den Gemeinden des Cantons, beſonders im obern Thurgau, die Stimmung des Volkes über die Wahl des Hauptortes erforſchen, und ſandte dann zwei Bevollmächtigte nach Aarau zu Mengaud, demſelben vorzuſtellen, wie das Volk einſtimmig wünſche, daß das Comite wenigſtens in Weinfelden bleibe, und wie Frauenfeld, als ehemaliger Sitz der Ariſtokratie und Zungendreſcher verhaßt, überdieß an der Grenze des Landes liege, alſo zum Sitze der Regierung gar nicht paſſend ſey. Allein bereits waren dieſer Geſandtſchaft die Abgeordneten der Stadt Frauenfeld zuvor gekommen, und Mengaud wußte dem Comite keinen andern Troſt zu geben, als daß er den Mißgriff, der wegen des Hauptortes gemacht worden ſeyn möchte, bedaure, und hoffe, etwa bei der helvetiſchen Regierung noch eine Abänderung bewir-

ken zu können. Noch am 26. April beriethen ſich einige Gemeinden über die Auswahl des Hauptortes. [91])

Das Comite, nicht ganz drei Monate lang mit den höchſten Angelegenheiten des Landes beſchäftigt, im Sturm der Zeit oft rathlos, in ſeinen Anſchlägen nicht ſelten übereilt, doch für Ordnung und Recht voll guten Willens, löſte ſich am 27. April auf, als die Thurgauiſchen Wahlmänner in Frauenfeld, den Vorſchriften der Conſtitution zu Folge, eine Verwaltungskammer von fünf, und ein Cantonsgericht von dreizehn Mitgliedern ernannten, und den bisherigen Präſidenten des Comite's, Paul Reinhard, als Mitglied des helvetiſchen oberſten Gerichtshofes nach Aarau abordneten. J. J. Gonzenbach von Hauptwyl wurde von der helvetiſchen Regierung zum Cantons- oder Regierungsſtatthalter auserſehen. Als ſolcher hatte er über die Vollziehung der Geſetze und über die Amtstreue aller untergeordneten Behörden und Gerichte zu wachen, die Befehle der helvetiſchen Regierung an das Volk, und die Wünſche des Volkes an die helvetiſche Regierung zu bringen, und die Polizei zu beſorgen. — Was die Pflicht der Verwaltungskammer war, deutet ſchon ihr Name an. Sowohl die Beziehung und Verwendung der Steuern und Abgaben, als auch die Aufſicht über die Verwaltung der Gemeindegüter, über das Schul- und Kirchenweſen lag ihr ob, und in ſo fern war ſie von dem Regierungsſtatthalter unabhängig. — Die Aufſtellung dieſer neuen Behörden fand bei dem Volke um ſo leichtern Eingang, da man Hoffnung hatte, durch dieſes Mittel dem gedrohten Einmarſche fränkiſcher Kriegshaufen vorzubeugen. Deſſen ungeachtet erſchienen, vorzüglich durch Gerüchte von unruhigen Bewegungen in der St. Galliſchen Landſchaft angelockt, einige Abtheilungen derſelben ſchon am 8. Mai in Tänikon und Tutwyl, und rückten dann auch nach Frauenfeld und St. Gallen vor. Als das junge Volk dieſe fremden Gäſte anſtaunte und den Glanz ihrer Rüſtungen bewunderte, flüſterten ſich die Feinde der Conſti-

tution zu, jetzt ſey der Anſchein da, daß mit der Freiheit auch die Gleichheit komme; denn bald werde der Reiche mit dem Armen betteln gehen. In dieſem bittern Scherze lag leider nur zu viele Wahrheit. [92])

In den geſetzgebenden Räthen Helvetiens machten ſich um die allgemeine Geſetzgebung unter den Thurgauiſchen Mitgliedern vorzüglich Anderwert, Mayr und Ammann verdient. Ihnen verdankt der Canton auch die Erhaltung mehrerer Ortſchaften, die ohne ihren Widerſpruch an benachbarte Cantone wären abgetreten worden. Vom Cantone Sentis wurde Anſpruch auf Rickenbach und Horn gemacht; ſpäter wollte man auch Hauptwyl und Biſchofzell denſelben beifügen, Kefikon mit Zürich vereinigen: aber auf die triftigen Vorſtellungen, welche dagegen eingegeben wurden, blieb es bei der alten Landesgrenze. Da die ehemaligen St. Galliſchen Gerichte nun mit dem übrigen Thurgau in ganz gleiche Rechte und Pflichten eintraten, war die Quartier-Eintheilung, in welcher dieſelben nie einbegriffen waren, nicht mehr genügend; daher wurde eine neue Bezirkseintheilung von der Verwaltungskammer entworfen, und derſelben durch den Einfluß der Thurgauiſchen Mitglieder des helvetiſchen Großen Rathes die höhere Genehmigung verſchafft. Für den erſten Bezirk oder Diſtrikt, mit dem Hauptorte Arbon, wurde folgende Grenze beſtimmt: von Horn längs dem See bis Keßwyl und, Keßwyl miteingeſchloſſen, über Sandbreite, Rüti, Hammerswyl, Almisberg, Waldhof, Bruggenberg wieder nach Horn. Der zweite Diſtrikt, Gottlieben, ging von Keßwyl längs dem See bis Mannenbach, dann über Sandegg, Salenſtein, Rennenthal, Rapperswyl, Tobel, Hefenhauſen, Kammen, Alterswylen, Haſpel, Altishauſen, Lanzendoren, Wylen, Haperswylen, Buch, Waldhof, Rütershauſen, Dünershaus, wieder nach Keßwyl. Der Diſtrikt Steckborn erſtreckte ſich von Mannenbach längs dem See und Rhein bis Reichlingen, von dort, an der Grenze Dießenhofens vorbei, an die

Thur unterhalb Neunforn, die Thur hinauf bis Hasli, und faßte dann Mülheim, Hörten, Mülberg, Hinterhomburg, Reutenen, Salen, Olbern und Bernang ein. **Frauenfeld**, der vierte Diſtrikt, begann bei Unterneunforn, und dehnte ſich längs der Zürcherſchen Grenze bis an den Huggenberg aus, und ging von dort über Maiſchhauſen, Hunzikon, Rengetswyl, Ebenholz, Anetswyl, Grüt, Aeuglismoos, Luſtdorf, Hauſen, Heſſenbol, Grub, Burg, Harenwyl, Gygen, Heſchikofen und längs der Thur bis Neunforn zurück. **Weinfelden**, der fünfte Diſtrikt, wurde von den Diſtrikten Frauenfeld, Steckborn und Gottlieben begrenzt, und gegen Biſchofzell waren ſeine Grenzorte: Andwyl, Lenzenhaus, Stuhlen, Rübetmoos, Haſenrüte, Uerembol, Moos, — gegen den Diſtrikt Tobel die Ortſchaften Neuberg, Oberbußnang, Hub, Vogelſang. **Tobel**, der ſechste Diſtrikt, war durch die Grenzen des Cantons Sentis und die Diſtrikte Frauenfeld und Weinfelden umgeben und berührte den Diſtrikt Biſchofzell bei Schönholzerswylen und Heiligkreuz. Der ſiebente Diſtrikt, **Biſchofzell**, erhielt Hauptwyl, Biſchofzell, Gottshaus, Blidegg, Hagenwyl, Amriswyl, Krapfenmühle, Kratz, Kümmertshauſen, Ennetach, Sulgen, Metzgers-Ritzis und Scherersbuhwyl, ſammt allen von dieſer Linie umſchloſſenen Dörfern und Höfen. **Dießenhofen** wurde erſt am 6. Brachmonate 1800 als achter Diſtrikt beigefügt. [93])

Ueber jeden dieſer Diſtrikte ſetzte der Regierungsſtatthalter einen Unterſtatthalter; dieſer wählte in den unter ihm ſtehenden Gemeinden ſeine Agenten und Unteragenten, durch welche er die Geſetze bekannt machen und ſeine Befehle ausüben ließ. Dem Unterſtatthalter beigeordnet war das **Diſtriktsgericht**, unter einem beſondern Präſidenten. Da die Agenten in den Gemeinden nur Diener des Diſtriktsſtatthalters waren, ſo wurden zur Verwaltung der Polizei in den **Municipalitäten** oder Hauptgemeinden die Municipalitätsräthe, und zur Beaufſichtigung der Gemeindegüter die

Gemeindekammern eingerichtet. In den Municipalitätsrath konnten alle Bewohner der Gemeinde, wenn ſie helvetiſche Bürger waren, gewählt werden; denn allen mußte ja an Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde gleich viel gelegen ſeyn; in die Gemeindekammer aber hatten nur diejenigen Zutritt, welche Antheil an den Gemeindegütern hatten. Dieſe wohl ausgedachte Sönderung der Polizei- und Gemeinguts-Verwaltung war geeignet, viele, der neuen Ordnung abholden Gemüther durch die Zuſicherung zu gewinnen, daß das Eigenthum der Gemeinden geſchützt ſey. Damit aber durch die Einſicht in das ganze Weſen der neuen Verfaſſung die Liebe zum Vaterlande noch mehr gefördert, das Vorurtheil, das überall dem Beſſern ſich entgegen zu ſtellen bereit iſt, zerſtreut, und wahre Religion und Sittlichkeit gemehrt werde, wurde einem Erziehungsrathe die Aufſicht über alle Schulen des Cantons, mit dem Wunſche, den Volksunterricht möglichſt zu verbeſſern, aufgetragen. Einer Sanitäts-Commiſſion wurde die Pflicht auferlegt, über den Geſundheitszuſtand des Volkes zu wachen. Je mehr ſich auf ſolche Weiſe die einzelnen Staatseinrichtungen geſtalteten, deſto beſſer lernte man ſich in die neue Ordnung fügen. Ein vom Pfarrer Zwingli in Frauenfeld geſchriebenes Wochenblatt für den Kanton Thurgau war ganz geeignet, das Volk dafür zu gewinnen. Wie am 23. Auguſt in allen Diſtrikten mit feierlichem Jubel und unter großherzigen Empfindungen die helvetiſche Verfaſſung von den Thurgauern beſchworen wurde, ſo ſchien auch die Freiheit und der Sinn für Freiheit immer tiefer und erfreulicher zu wurzeln. [94])

Giftige Säfte aber ſchwächten und verunſtalteten das neue Leben. Die große Zahl der Beamteten in der helvetiſchen Regierung forderte für ihre Beſoldung unerſchwingliche Summen. Die Hoffnung der Landleute, von allen Zehnten und Grundzinſen frei zu werden, ging nicht in Erfüllung und dadurch wurden an vielen Orten die Gemüther erbittert. Fränkiſche Sitte und Denkart, unkluger Weiſe ſelbſt von

höhern Beamteten zur Schau getragen, erregte bei ernſten Gemüthern Aergerniß und Kummer, es möchte allmählig in Helvetien, wie in Frankreich, die Religion in Verachtung kommen und der Gottesdienſt abgeſchafft werden. Frankreich, gegen Oeſterreich im Kriege, forderte von Helvetien Hülfe, während fränkiſche Heere in Helvetien, wie in einem eroberten Lande walteten. Deutſchland hielt gegen Helvetien ſein Getreide zurück, an vielen Orten entſtand Mangel, der Handel ſtockte. Hier und dort ſtanden Leute auf, welche, eben ſo kurzſichtig, als unmuthig, dieſe Uebel alle der neuen Freiheit Schuld gaben und noch größeres Unglück für die Zukunft weiſſagten, und Böswillige genug waren vorhanden, welche in dieſen Boden der Unzufriedenheit den Samen der Widerſetzlichkeit und Empörung ausſtreuten. Auch im Thurgau verſchlimmerte ſich, beſonders bei den Katholiken, die Stimmung immer mehr, ſo daß der Pfarrer Müller von Ammerswyl ſich bewogen fand, in einigen brüderlichen Herzensergießungen an ſeine katholiſchen Mitbürger ein Wort der Beruhigung durch den Druck zu verbreiten. Um aber zu zeigen, wie bei der allgemeinen Noth der Einzelne ſich ſelbſt vergeſſen müße, legte der Regierungsſtatthalter Gonzenbach ſeine Amtsbeſoldung auf den Altar des Vaterlandes. Auch ſonſt that er alles Mögliche, um das Volk in ſeiner Treue an die helvetiſche Verfaſſung zu beſtärken, und zwar nicht ohne Erfolg. So viele Unzufriedene auch waren, ſo traten doch viele junge Männer zum Schutze der Regierung in die helvetiſche Legion; andere ſchloßen ſich an die Achtzehntauſend an, welche zur Unterſtützung der Franken in Helvetien geworben wurden, und als Oeſterreich die Helvetier aufrief, zur alten Verfaſſung zurückzukehren, die helvetiſche Regierung hingegen zum Schutze des Vaterlandes an die Grenze zu ziehen mahnte, gehörten die Thurgauer zu denen, auf welche die Regierung am meiſten Vertrauen ſetzte. Die Thurgauiſchen Auszüger beliefen ſich auf 2500 Mann. [95])

Schon im Jenner 1799 wurden von dem fränkiſchen

Generale Maſſena Vorbereitungen gemacht, die Oeſterreicher von Helvetien her anzugreifen. Unter ihm ſtand der General Xaintrailles, deſſen Truppen im Rheinthale und längs dem Bodenſee und Rhein bis Schaffhauſen verbreitet waren, während andere noch ſtärkere Abtheilungen des fränkiſchen Heeres von den Hochgebirgen Bündtens Beſitz nahmen. Aber erſt im April 1799 ließ die helvetiſche Regierung auch die Helvetier auffordern, dieſen Bundesgenoſſen zu helfen. Die Vorwürfe, welche den helvetiſchen Kriegsrüſtungen im Allgemeinen gemacht wurden, trafen freilich auch die Thurgauiſche Mannſchaft; überall war ſchlechte Bewaffnung, wenige Uebung und eine unzureichende Beſoldung und Nährung; noch mangelhafter aber war die Leitung des Ganzen. Der General Keller, dem die helvetiſche Regierung den Oberbefehl aufgetragen hatte, ſchien nicht einmal die Anzahl der unter ihm ſtehenden Krieger zu kennen; denn ſtatt 15,000, die ihm zugewieſen waren, zählte man nachher gegen 20.000 Auszüger. Der größere Theil derſelben ſtand im Anfange des Mai in der Gegend von Arbon, ein kleinerer Theil in Zürich, die Thurgauer im obern Rheinthale und Werdenberg. Zwiſchen ihnen waren einzelne Abtheilungen von Franken. — Als es nun dem öſterreichiſchen General Hotze am 14. Mai gelang, den Paß Luzienſteig zu erobern und ſein Hauptheer den ſchweizeriſchen Gebirgsvölkern zueilte, General Bay aber bei Werdenberg vordrang und der fränkiſche General Lorges nach St. Gallen und bald nachher, am 21. Mai, bis Utznach zurückwich, Thareau von Conſtanz und Schaffhauſen nach Andelfingen zog, Oudinot, Soult und Vendamme mit der Reiterei unter Klein erſt bei Winterthur wieder feſten Fuß faßten, blieben die helvetiſchen Grenzwachen ganz ſich ſelbſt überlaſſen, ohne Kenntniß von den Anſichten der fränkiſchen Heerführer, ohne Befehle vom General Keller, zum Theil ohne Brot, ohne hinreichendes Schießpulver, viele auch ohne Feuerſteine, ſo daß ſie in Gefahr ſtanden, vom Feinde abgeſchnitten und ohne Gegenwehr gefangen genommen zu werden. In großer Eile

überſtiegen daher die Thurgauer den Berg Kamor und zogen über Appenzell und St. Gallen in die Heimath zurück. Die bei Rorſchach, Arbon und Dießenhofen ſtehenden helvetiſchen Abtheilungen blieben, vom General Keller vernachläßigt, dem Generaladjudanten Weber zur Beaufſichtigung überlaſſen. Allein faſt zu ſpät faßte dieſer, umſonſt auf ſeinen General harrend, den Entſchluß, in die Reihen der Franken an die Töß zurück zu ziehen. Durch einen blinden Lerm entſtand bei der Abreiſe der Helvetier um Arbon und Rorſchach eine ſolche Verwirrung, daß ein großer Theil des ſchweren Geſchützes aus Mangel an Beſpannung zurückgelaſſen werden mußte. [96]) Aus Furcht vor den Oeſterreichern riß das Volk überall die Freiheitsbäume um.

So wie die Franken zurückwichen, folgten ihnen die Oeſterreicher auf dem Fuße nach. Am 21. Mai ſandte der Erzherzog Carl bei Conſtanz leichte Truppen über den See; bei Stein ließ er eine Brücke ſchlagen, über welche der General Nauendorf ſogleich 21 Bataillone Fußgänger und 30 Schwadronen Reiter bis auf die Höhe von Steinegg vorrücken ließ. Auf dem Bodenſee errichtete der engliſche Kapitän William eine bewaffnete Flotille, womit er die Thurgauiſchen Ufer beunruhigte. Nach Herſtellung der Rheinbrücken zu Stein und Dießenhofen wurden die Brückenſchiffchen und was dazu gehörte, den Rhein hinunter geführt und zwiſchen Katharinathal und Paradies eine Schiffbrücke errichtet, über welche das Hauptheer geführt wurde. Man hatte die Abſicht, den von Hotze den Thurgau hinunter entſandten General Petraſch zu erwarten, um in Verbindung mit demſelben die Franken bei Töß zurück zu drängen. Die Franken ſahen ein, daß dieſe Vereinigung für ſie ſehr nachtheilig werden müßte, und entſchloßen ſich, dieſelbe zu hindern. Während alſo Petraſch mit ſechs Bataillons Fußvolk und ſechs Reitergeſchwadern über Beuern gegen Frauenfeld vorrückte, ſetzte am 25. Mai der fränkiſche General Paillard bei Norbas, Ney bei Ueßlingen über die Thur, um

die bei Andelſingen, Dießenhofen und Stein ſtehenden Oeſterreicher zu beſchäftigen, Oudinot aber, mit der Abtheilung des Generals Thareau und mit den helvetiſchen Hülfsvölkern, eilte nach Frauenfeld, den General Petraſch zum Rückzuge zu zwingen. Als Oudinot in Frauenfeld anlangte, hatte Petraſch bereits die Gärten und Weinberge um Frauenfeld, auch die Brücke und die Stadt beſetzt und auf der Straße nach Wyl drei Bataillone, ein anderes Bataillon an der Murg, oberhalb Frauenfeld aufgeſtellt, und alle Zugänge vortheilhaft mit ſchwerem Geſchütze gedeckt. Den Rücken ſicherten zwei Geſchwader Reiter. Ungeachtet dieſer ſtarken Stellung beſchloß Oudinot den Angriff. Zuerſt ließ er durch das Kleingewehrfeuer die in den Weingärten zerſtreuten Wachen zurückſchrecken; dann wurde das ſchwere Geſchütz gegen die Stadt abgebrannt und im Sturme die Murg durchſchritten, die Brücke erobert, in die Stadt ſelbſt vorgedrungen. Zwei Male jagten die Franken ihre Gegner mit den Bajoneten durch die Straßen der Stadt vor ſich her, und zwei Male mußten ſie ſelbſt wieder weichen. Am ſtärkſten war der Widerſtand der Oeſterreicher bei dem Kronenthore; aber es fielen derſelben auch ſo viele, daß ſie den Verdacht faßten, es ſey aus den Häuſern auf ſie geſchoſſen worden, und daher die Bürger mit Einäſcherung der Stadt bedrohten. Als endlich die Oeſterreicher ſich zwiſchen den Häuſern nicht mehr behaupten konnten, ſuchten ſie ſich auf den Anhöhen bei Huben zu halten; ſelbſt ihre Reiterei ſtieg ab und unterſtützte das ermüdete Fußvolk. Den ganzen Tag kämpften die Helvetier ihrer Väter würdig in den Reihen der Franken. Ihr Befehlshaber zwar, der General Keller, nahm keinen Antheil daran, ſondern betrank ſich im Gaſthofe zum Kreuz und eilte dann weg. Deſto achtungswürdiger benahm ſich ſein Adjudant Weber. In der Ueberzeugung, daß die Freiheit der Helvetier nur auf dem Siege der Franken beruhe, führte er die Helvetier dem Feinde furchtlos entgegen; bei Huben traf ihn ein Schuß, der ihm das Bewußtſeyn raubte, ſo daß er einige Stunden nachher eines ehrenvollen

Todes ſtarb. An ſeine Stelle trat ſogleich der Oberſt von Salis. Viel ſchadeten den Oeſterreichern beſonders die Zürcherſchen Jäger; unerſchütterlich hielten die Luzerner gegen die Reiterei aus. Während des Gefechtes brannten in Huben und Stettfurt einige Gebäude ab. Am Abende des heißen Tages endlich erſchien Soult mit einer Reſerve von drei Bataillons Fußvolk und zwei Schwadronen Reiter von Winterthur her, der Feind wurde geworfen, Petraſch wich gegen Matzingen zurück und die in den Gehölzen zerſtreuten Flügel der Regimenter Gemmingen und Kaunitz wurden von den Franken gefangen. [97])

Dieſer ſchwer errungene Vortheil wurde indeſſen den Franken ſchon mit einbrechender Nacht wieder entriſſen. Nauendorf nämlich bemerkte, daß der ihm gegenüber ſtehende General Paillard gehemmt ſey, entſandte die Brigade Simbſchen nach Pfyn und nöthigte ſomit den, bis dahin vorgedrungenen General Ney, den Rückweg zu ſuchen. Am 26. Mai mit Tagesanbruch rückten, von Erzherzog Carl beordert, noch neun Bataillons Fußvolk und ſechs Geſchwader Reiter nach und ſetzten ſich in Verbindung mit Petraſch und Hotze, ſo daß die Franken in Gefahr kamen, über Elgg und Andelfingen von Winterthur abgeſchnitten zu werden. Wie alſo Hotze am 27. Mai über Münchwylen gegen Frauenfeld und Elgg herunterzog, verließen die Franken nicht nur ihre Stellung bei Frauenfeld, ſondern auch diejenige bei Töß. Die Cantone Säntis, Thurgau, Schaffhauſen und der größere Theil des Cantons Zürich, nebſt einem Theile der innern Schweiz, wurden von den Oeſterreichern beſetzt.

Mit Jubel waren die Oeſterreicher von den Freunden der alten Ordnung empfangen worden; ſie hofften Rückkehr und Sicherung alles deſſen, was ſie mit Schmerz verloren hatten, oder erſt noch zu verlieren fürchteten. Obſchon der Erzherzog Carl zuerſt von Schaffhauſen, dann von Paradies aus erklärt hatte, daß er gegen die Schweizer freundſchaftliche Geſinnungen trage, waren doch die Freunde der Frei-

heit wegen Rache und Verfolgung beſorgt; daher entfernten ſich viele. Einige, die zurückgeblieben oder vor der Zeit zurückgekommen waren, wurden wirklich gefangen genommen. Die Beamteten des Biſchofs von Conſtanz und der Abt von St. Gallen ſtellten in ihren Thurgauiſchen Gerichten die alte Verfaſſung wieder her; auch einige andere weltliche und geiſtliche Gerichtsherren benutzten die Umſtände, ſich wieder in ihre frühern Rechte einzuſetzen. Eine Interims-Regierung, an deren Spitze der Regierungsſtatthalter war, beſorgte unterdeſſen die allgemeinern Angelegenheiten des Landes und berieth die Einführung einer neuen Verfaſſung, in welcher die Unabhängigkeit des Cantons mit den Anſprüchen und Rechten der Gerichtsherren vereinigt werden ſollte. — Daran wollten alle, Gerichtsherren und Volk, feſthalten, daß die Landvogtei nicht wieder hergeſtellt werde, und der Erzherzog Carl wurde gebeten, ſeinen Einfluß dafür zu verwenden, daß Thurgau frei bleibe.

Nicht lange dauerte indeſſen Oeſterreichs Uebermacht in der Schweiz. Nachdem am 26. Herbſtmonat der ruſſiſche General Korſakow bei Zürich von den Franken geſchlagen worden war, wichen die Ruſſen nach Schaffhauſen, Dießenhofen und Conſtanz, der General Petraſch nach St. Gallen zurück. Die Brücken von Egliſau und Stein wurden, um den Franken den Uebergang zu wehren, zerſtört, die Schiffbrücke aber bei Paradies im Schorenwalde noch mehr verſchanzt. Oudinot folgte mit Menard, Lorges und Klein bis Winterthur nach. Am 30. Herbſtmonat überraſchte eine Abtheilung der Armee des Generals Oudinot ſogar Conſtanz, und hielt es kurze Zeit beſetzt. Am 6. Weinmonat bedrohte Oudinot das Reitercorps, welches Korſakow vorwärts Dießenhofen aufgeſtellt hatte, und den von 2000 Mann bewachten Brückenkopf bei Paradies. Korſakow ließ daher am 7. Weinmonat 10 Bataillons Fußgänger und 22 Reitergeſchwader über die Schiffbrücke ſetzen, und durch den Schorenwald vorrücken. Der fränkiſche General Menard, der eben

in Schlatt eintraf, wurde zurückgeworfen, bis Maſſena mit einer größern Macht nachfolgte und die Ruſſen an den Brückenkopf zurückzukehren nöthigte. Ein dreimaliger Verſuch indeſſen, den Brückenkopf zu erſtürmen, mißlang; ſogar den Schorenwald beſetzten die Ruſſen wieder. — Zu derſelben Zeit machte der General Woinow von Dießenhofen her einen Angriff auf Lorges. Der Kampf dauerte bis in die Nacht, und endigte damit, daß die Ruſſen ſich durch Dießenhofen über den Rhein zurückzogen und die Brücke verbrannten. — An demſelben Tage langte der fränkiſche General Gazan über Wyl und St. Gallen vor Conſtanz an, und er drang durch das Kreuzlinger Thor ſo unerwartet und mit ſolcher Schnelligkeit in die nur von 3000 Reitern bewachte Stadt, daß der rechte Flügel der Beſatzung, welcher am Paradiesthore ſtand und die Straße nach Frauenfeld beobachtete, ſich in den Straßen der Stadt durch die Franken zurückſchlagen mußte, um die Rheinbrücke zu gewinnen. Dieſe Vorfälle bewogen Korſakow, auch den Brückenkopf bei Paradies zu verlaſſen, ſo daß am 8. Weinmonat weder Ruſſe noch Oeſterreicher mehr im Thurgau war. Den Winter hinüber blieben vier Diviſionen der fränkiſchen Armee, nebſt der Reſerve, zwiſchen dem Rheine, der Limmat, dem Bodenſee und dem Kunkels ſtehen. [98])

Nun waren zwar die Oeſterreicher und Ruſſen entfernt, die helvetiſche Verfaſſung hergeſtellt, die Freiheitsbäume aufgerichtet; allein die Franken forderten Wohnung und Unterhalt, wie wenn das Land als feindliche Eroberung zu betrachten oder der Krieg ganz allein für Helvetien geführt worden wäre. Da die Getreideinfuhr aus Schwaben geſperrt war, ſtieg der Preis der Lebensmittel, ſo daß das Pfund Brot und Fleiſch auf 14 und 15 Kreuzer, und an einigen Orten noch höher ſtieg. Man hat berechnet, daß vom 22. Herbſtmonat bis zum 20. Chriſtmonat 1799, alſo in einem Zeitraume von drei Monaten, vom Canton Thurgau für das fränkiſche Heer theils für Lieferungen an Lebensmitteln,

theils für Einquartierungen, Schanzarbeiten am Brückenkopfe bei Paradies und Fuhrwerksunkoſten, 1,343,635 Gulden aufgewandt wurden! Die folgenden vier Monate forderten nicht kleinere Aufopferungen. — Im Frühjahre 1800 begann zwar wieder der Kampf mit Oeſterreich, doch zum Glücke für Helvetiens Bewohner zog er ſich in das Donauthal. General Lecourbe, der den Oberbefehl über die in der Schweiz ſtehenden fränkiſchen Heeresabtheilungen erhalten hatte, veranſtaltete am 1. Mai 1800 den Rheinübergang bei Reichlingen mit 25,000 bis 30,000 Mann, General Vendamme an der Spitze. Mit Segenswünſchen begleiteten die Thurgauer die abziehenden Franken; denn jetzt, als ihr Herd nicht mehr von Fremden umlagert war, athmete der Hausvater wieder freier im Kreiſe der Seinigen. Helvetiſche Truppen, in der Kriegsſchule zu Bern vorbereitet, hielten im Rheinthale und an den Ufern des Bodenſees Wache. Je glücklichere Fortſchritte die Franken in Schwaben machten, deſto freudiger hoffte man in der Schweiz, vor fremden Einlagerungen auf immer befreit zu ſeyn. Doch die Hin- und Herzüge der Franken erneuerten ſich bald wieder. General Molitor nahm den Weg durch den Thurgau, als er den öſterreichiſchen Generalen nach Bregenz und Bündten entgegen eilte; andere Abtheilungen des Heers zogen aus Schwaben nach Italien ebenfalls durch den Thurgau. Im Herbſte führte General Macdonald eine Reſervearmee zur Unterſtützung des Generals Molitor nach Helvetien, und die dritte Abtheilung derſelben unter Morlot blieb mehrere Wochen im Thurgau, beſonders in Biſchofzell ſtehen. Der Diſtrikt Frauenfeld zählte allein vom 1. Mai bis 17. Heumonat 30,051 Einquartierungstage für Officiere und Gemeine, und 4559 für Pferde; und vom 19. Weinmonate bis zum 22. Wintermonate berechnete man im ganzen Cantone für etwa 55,000 Officiere und Gemeine, und für 11,000 Pferde Einquartierungstage. Vieles ging daneben noch für Lieferungen und Fuhrkoſten auf. Nur mit großer Mühe konnten dieſe

Truppen alle ernährt werden. Ueber Vermögen wurden die Gemeinden bald um Wagen und Pferde, bald um Lieferung von Lebensmitteln angefordert. Die Gutſcheine, welche von den fränkiſchen Commiſſaren dafür ausgeſtellt wurden, verſprachen zwar Entſchädigung und Abrechnung; aber die Vermuthung Vieler, daß dafür nichts werde bezahlt werden, traf nur zu richtig ein. Auch die Summe von 10,000 Franken, welche der General Maſſena der Thurgauiſchen Verwaltungskammer übergeben ließ, waren keineswegs als Gegenwerth für die dargebrachten großen Opfer anzuſehen. [99])

Die Vorſteher des Landes ſuchten dieſen Uebeln möglichſt zu begegnen. Der Regierungsſtatthalter Sauter von Arbon, der an die Stelle des wegen ſeiner Hingebung an Oeſterreich geächteten Regierungsſtatthalters Gonzenbach getreten war, ließ es weder an Ermunterungen bei den Muthloſen, noch an kräftiger Zurückweiſung überſpannter Forderungen fehlen. Wenn die helvetiſche Regierung über nachläßige Bezahlung der Steuern klagte, ſo war er es, der das bedrückte Volk, ſo lange es ſich thun ließ, entſchuldigte. — Eine Hülfsgeſellſchaft, welche in Verbindung mit dem Regierungsſtatthalter und mit der Verwaltungskammer im April 1800 in Frauenfeld ins Leben trat, und ſich den ſchönen Zweck vorſetzte, die Armen im Allgemeinen zu unterſtützen, beſonders aber denſelben Kartoffeln zum Anpflanzen anzuſchaffen, konnte zwar mit 10,000 Franken, die ſie von der Verwaltungskammer erhielt und den wenigen Beiträgen einzelner Wohlthäter, dem großen Uebel der Verarmung nicht wehren: aber ſie ſprach doch den Beweis aus, daß die Gefühle des Mitleids in der allgemeinen Noth nicht erſtorben ſeyen, und wirkte durch das Beiſpiel, das ſie gab, wohl mehr, als ſie berechnen konnte. — Wie offen für brüderliche Theilnahme die Herzen waren, zeigte auch die Wohlthätigkeit, welche gegen Brandbeſchädigte geübt wurde. Vom Herbſtmonat 1798 bis zum Hornung 1801 ereigneten ſich nämlich im

Canton 13 Feuersbrünſte *), deren Betrag auf 99,949 Gulden ſtieg. Für die dadurch Geſchädigten wurde eine Liebesſteuer von etwa 15,000 Gulden zuſammen gebracht, und überdieß noch an ähnliche Unglückliche in den Cantonen Bern, Aargau und Unterwalden 7766 Gulden vergabt. — Als neben der Lungenſucht unter dem Rindvieh die Uebergälle, eine peſtartige Krankheit, in allen Gegenden des Cantons einen Geſammtſchaden von 22,533 Gulden verurſachte, wurde auch dieſer zum Theil vergütet. Ueberhaupt es äußerte ſich überall eine rege Theilnahme an den Schickſalen der Mitbürger und das Beſtreben, der neuen Freiheit würdig zu ſeyn. Selbſt für Schulverbeſſerungen zeigte man ſich mehr als früher empfänglich. Mit Beifall wurden die herzlichen Ermunterungen, welche im Hornung 1799 der Erziehungsrath durch ſeinen Geſchäftsführer M. Sulzberger ausgeſprochen, im ganzen Cantone vernommen, und geiſtliche und weltliche Schulinſpectoren beſuchten die Orte, wo die jungen Bürger und Bürgerinnen die erſten Lehren der Weisheit finden und zu einem nützlichen, edeln Leben vorbereitet werden ſollen. Die mancherlei fremdartigen Geſchäfte, mit welchen ſo Viele mit und wider ihren Willen ſich abzugeben durch die Ereigniſſe der Zeit genöthigt wurden, hatten gelehrt, wie unentbehrlich ein guter Jugendunterricht ſey. [100])

Mangel an den zur Bildung von Staatsmännern erforderlichen Kenntniſſen war es auch hauptſächlich, was als Urſache der ſtockenden Verfaſſungsarbeiten der helvetiſchen Regierung angeſehen werden mußte. Die Mangelhaftigkeit der Maßregeln, welche ergriffen wurden, das Lückenhafte in der Geſetzgebung, die Widerſprüche, welche in den ver-

*) Die bedeutendſten derſelben waren im Auguſt 1799, als zu Bieſſenhofen 17 Häuſer und 16 Städel, und im Auguſt 1800, als in Wüſthäusli 12 Häuſer mit 8 Scheunen und Städeln abbrannten. Die meiſten Brandunglücke wurden der Nachläſſigkeit der einquartierten Franken Schuld gegeben.

ſchiedenen Verordnungen an den Tag traten, die langſame Schwerfälligkeit aller Verhandlungen waren Beweiſe genug, daß die wenigſten Männer, welche zu Geſetzgebern Helvetiens berufen worden waren, zu dieſer erhabenen Stellung geſchaffen ſeyen; der Druck der Zeiten aber hatte ihre Schwäche noch mehr enthüllt. Man fühlte dieß im Thurgau ſo ſehr, daß am 6. Mai 1800 eine Bittſchrift, unterzeichnet von acht Cantonsrichtern, fünf Diſtriktsgerichten und von den meiſten Municipalgemeinden in ſechs Diſtrikten, nach Bern an die helvetiſche Regierung mit dem dringenden Anſuchen abging, daß die geſetzgebenden Räthe Helvetiens ſich in einen kleinern Ausſchuß der weiſeſten Männer des Landes auflöſen möchten. Die Unzufriedenheit, die ſich darin ausſprach, war durch den ganzen Canton verbreitet und äußerte ſich auf ähnliche Weiſe auch in andern benachbarten Cantonen. Beſonders die Verhandlungen und Beſchlüſſe über die Zehnten und Grundzinſe waren Vielen zum Anſtoße. Das Landvolk glaubte davon durch die Freierklärung ledig geworden zu ſeyn; die Geiſtlichkeit, ſchon lange durch die Entbehrung der Zehnten und Grundzinſe eines großen Theils ihrer Einkünfte beraubt, und durch die Dreiviertheile der feſtgeſetzten Auslöſungsſumme nichts weniger als entſchädigt, ließ laute Klagen vernehmen. Vorzüglich ſtark drückte die katholiſche Geiſtlichkeit des Thurgaus am 5. Mai 1800 ihre Mißbilligung in einer Druckſchrift aus. Am meiſten geſchädigt glaubten ſich die Klöſter, deren Güter als Staatseigenthum erklärt, zum Theil verkauft, oder unter eine Verwaltung geſetzt waren, deren Koſten beinahe den Ertrag aufwog. Die wenigſten Katholiken konnten dieſem Mißbrauch geiſtlicher Güter gleichgültig zuſehen. — Zwar wurde am 7. Auguſt die Zahl der Räthe in der helvetiſchen Regierung wirklich ſo vermindert, daß, ſtatt zwölf Thurgauiſchen Mitgliedern, nur noch Anderwert und Keſſelring in dieſelbe gewählt wurden, und man hoffte ſchnelle Erleichterung, allein das Uebel war bereits zu groß. Als endlich gar am 20. Auguſt eine Compagnie helvetiſcher Truppen im Thurgau

einrückte, um die ausſtehenden Abgaben, Getränkſteuern, Handänderungsgebühren, Grundzinſe u. ſ. w. in den Diſtrikten Frauenfeld, Tobel, Biſchofzell, Weinfelden, Arbon, Gottlieben, durch Execution einzutreiben, wurde die Mißſtimmung gegen die helvetiſche Regierung noch allgemeiner und größer. Man wünſchte zwar nicht den frühern Zuſtand der Unterthänigkeit; aber eine andere Verfaſſung des Landes hielt man für großes Bedürfniß; man forderte, daß die Regierung mehr die Armuth des Landes berückſichtige.

Als daher im Hornung 1801 die Nachricht erſcholl, zu Luneville ſey zwiſchen den kriegführenden Mächten Friede geſchloſſen, und dabei den Schweizern die Freiheit ausbedungen worden, ihre Verfaſſung nach Gefallen einzurichten, erregte dieß doppelte Freude. Man hoffte von der Laſt fremder Kriegsvölker und zugleich auch von einer unpaſſenden, allzu koſtbaren Staatsverfaſſung frei zu werden. Der helvetiſche Vollziehungsrath arbeitete wirklich eine neue Staatsverfaſſung aus, und nahm, als dieſe nicht Beifall fand, die vom fränkiſchen Conſul Buonaparte entworfenen Grundzüge an. Dieſen zufolge wurde die Zahl der Cantone auf ſiebenzehn vermindert, und zwar ſo, daß Thurgau und Schaffhauſen vereinigt wurden; der allgemeinen helvetiſchen Regierung blieb die obere Polizei, das Kriegsweſen, die Oberaufſicht über die Unterrichtsanſtalten, die höhere Rechtspflege, die Ernennung der Cantonsſtatthalter u. ſ. w. vorbehalten; von einer allgemeinen helvetiſchen Tagſatzung aus ſollte die Wahl der helvetiſchen Regierung hervorgehen, hingegen die Einrichtung der Cantonsverfaſſung ganz den einzelnen Cantonen überlaſſen bleiben. So ſehr gerade die letztere Beſtimmung des Entwurfs den verſchiedenartigen Wünſchen der Bewohner Helvetiens zu entſprechen verhieß, ſo erregte doch die Abänderung der Staatsverfaſſung im Allgemeinen mancherlei Schwierigkeiten. Im Thurgau beſonders wollten Viele ſich bei dem im Chriſtmonate 1800 aufgeſtellten Auflagengeſetz nicht mehr befaſſen laſſen, und verweigerten alle

Abgaben, in der Erwartung, die neue Verfaſſung werde einen andern billigern Steuerfuß einführen, oder aus Furcht, die Abgaben der neuen Regierung nochmals zahlen zu müſſen. Die Verſtändigern ſahen zwar die Grundloſigkeit dieſer im Volke verbreiteten Meinung wohl ein; dafür aber waren ſie damit unzufrieden, daß Thurgau mit Schaffhauſen vereinigt werden ſollte. Eine am 20. Mai abgefaßte, von dem Regierungsſtatthalter, der Verwaltungskammer, dem Cantonsgerichte, den Diſtriktsſtatthaltern und Präſidenten der Diſtriktsgerichte unterzeichnete Bittſchrift an die helvetiſche Regierung machte gegen dieſe Vereinigung dringende Vorſtellungen, und hob die ſo verſchiedene geographiſche Lage und die nicht weniger große Verſchiedenheit in der Denkart, in den Sitten und Gebräuchen beider Cantone und ihrer Bewohner als Gründe heraus, die jene Verſchmelzung durchaus widerrathen. Gleichwohl wurde den Vorſchriften des Verfaſſungsentwurfs einſtweilen Gehorſam geleiſtet. Laut einer am 1. Heumonat vom Regierungsſtatthalter erlaſſenen kräftigen Aufforderung zu gewiſſenhafter, unpartheiiſcher Auswahl der achtungswürdigſten und einſichtsvollſten Männer wurde je auf hundert Bürger ein Wahlmann durch die Municipalgemeinden ernannt, und durch dieſe Wahlmänner wurden hierauf 28 Bevollmächtigte an die Cantonstagſatzung geſandt, um vereinigt mit 10 Bevollmächtigten des Cantons Schaffhauſen die neue Cantonsverfaſſung zu berathen. Der Zuſammentritt derſelben fand am 1. Auguſt in Schaffhauſen ſtatt. Anderwert, Stockar, Sauter (Rogg), Morell, Müller, Meyer wurden von ihnen als Mitglieder der allgemeinen helvetiſchen Tagſatzung bezeichnet, und eine zum Theil aus denſelben Männern beſtehende Commiſſion von 11 Gliedern zur Entwerfung der Cantonsverfaſſung feſtgeſetzt. Schon am 22. Auguſt ward dieſelbe unter dem Vorſitze des Regierungsſtatthalters Stierlin als vollendet erklärt. Sie war in mehrern Beziehungen, beſonders aber in ſo fern merkwürdig, als ſie an die Stelle der Municipalitäten die Eintheilung

in Kirchgemeinden ſetzte, und Gemeindräthe, Diſtriktsräthe und einen Cantonsrath als Behörden aufſtellte, denen die Verwaltung, die Vollziehung und das Richteramt zugleich, nur in verſchiedenen Abſtufungen, obliegen ſollte. Der Cantonsrath, mit neun Mitgliedern, ſollte, als höchſte Behörde, jährlich der Cantonstagſatzung Rechenſchaft geben, und neben dem Regierungsſtatthalter ſowohl für die Ordnung und Ruhe im Innern, als für die Bewahrung freundſchaftlicher Verhältniſſe mit andern Cantonen ſorgen. Ob Frauenfeld oder Schaffhauſen Hauptort des Cantons ſey, wurde unbeſtimmt gelaſſen. Das erſtere forderte die größere, aus 70,878 Seelen beſtehende Volkszahl des Thurgaus; Schaffhauſen aber hatte, neben 23,318 Angehörigen, die Ehrwürdigkeit des Alters und mancherlei bereits beſtehende öffentliche Einrichtungen für ſich, die im Thurgau noch mangelten.

Dieſer Verfaſſungsentwurf kam indeſſen nie zur Ausführung. Schon am 15. Weinmonate erklärte die helvetiſche Tagſatzung die Auflöſung der angebahnten Vereinigung, und ſtellte die frühere Selbſtſtändigkeit jedes Cantons wieder her. Als aber am 27. Herbſtmonate diejenigen Mitglieder der helvetiſchen Tagſatzung, welche der allgemeinen helvetiſchen Regierung möglichſt viel Gewalt über die einzelnen Cantone einräumen wollten, von denjenigen, welche die Selbſtſtändigkeit der Cantone zu ſichern ſuchten, verdrängt wurden, kam ein neuer Verfaſſungsentwurf auf die Bahn. Derſelbe hatte den Zweck, die Einheit der helvetiſchen Regierung möglichſt mit der Selbſtſtändigkeit der Cantone zu vereinbaren, gab daher jedem Cantone die Einrichtung ſeiner Regierungsweiſe frei; aber fügte auch ſo viele Beſchränkungen bei, daß weder die Freunde der helvetiſchen Einheit, noch die Anhänger der Bundesverfaſſung damit zufrieden ſeyn konnten. Um dem Entwurf deſſenungeachtet Eingang zu verſchaffen, wurden zur Prüfung deſſelben Cantonstagſatzungen gebildet. Die Gemeinden hatten dafür auf hundert Bürger Einen Wählbaren zu ernennen, und durch eine von

der helvetiſchen Regierung ernannte Commiſſion wurden aus der Zahl der Wählbaren die Mitglieder der Tagſatzung ausgeleſen. Erſt wenn die Tagſatzung den Entwurf für die helvetiſche Regierungsverfaſſung gebilligt hätte, ſollte die Cantonsverfaſſung durch eine Commiſſion von fünf Mitgliedern ausgearbeitet werden, die durch den Regierungsſtatthalter, fünf vom helvetiſchen Senate Beigeordnete, und ſechs aus den bereits beſtehenden Cantonsbehörden ausgewählte Männer, ernannt werden und mit den fünf vom helvetiſchen Senate Beigeordneten ſich verſtändigen ſollten. Schon dieſe künſtlichen Wahlformen ließen vermuthen, daß die neue Verfaſſungsarbeit noch weniger befriedigend ausfallen könne, als die eben aufgehobene; daß aber auch Dießenhofen an Schaffhauſen abgetreten werden ſollte, erfüllte Thurgau mit allgemeinem Unwillen. Ein von Sauter und Morell unterzeichnetes Gutachten der Thurgauiſchen Cantonstagſatzung ſprach am 3. April in ſtarken Ausdrücken die Mißbilligung des Entwurfs aus. Derſelbe hatte, ſagt das Schreiben, die Gewährleiſtung der Freiheit ausgetilgt, die Gleichheit der Rechte vernichtet, der Einheit Beinſchellen angelegt, ſo daß von ihrem Syſteme nur das übrig ſey, was allenfalls brauchbar ſeyn möge, den Föderalismus zu unterſtützen. Wir fanden, hieß es, die vorgeſchlagene Zerſtückelung der Cantone dem Volkswillen ganz zuwider, die Verhältniſſe der Geiſtlichkeit und die Rechtspflege unbeſtimmt, die Cantone, welche keine Domänen haben, benachtheiligt, die Repräſentation partheiſüchtig, und daher müſſen wir gegen die Einführung dieſer Verfaſſung proteſtieren, und diejenige des Entwurfs vom 1. Mai (die Buonapartiſche) zurückwünſchen.

Dieſer auch von andern Cantonen ausgeſprochene Wunſch ging in Erfüllung. Am 17. April beſchloß die Mehrheit der helvetiſchen Regierung, aus jedem Cantone zwei oder drei der verſtändigſten und billigſten Männer zu ſich zu rufen, um ſich mit denſelben über die zweckmäßigſte Einrichtung einer

helvetiſchen Verfaſſung zu berathen. Aus dem Thurgau wurden der Regierungsſtatthalter Sauter und Locher von Tägerſchen gewählt. Als die Hauptgrundſätze der neuen Verfaſſung gefunden waren, hegte man um ſo mehr die Hoffnung, daß die Zerwürfniſſe Helvetiens einmal beigelegt werden könnten, da den einzelnen Cantonen wieder die Anordnung ihrer innern Verwaltung geſtattet war. In den conſtitutionellen helvetiſchen Senat trat Morell als Thurgauiſches Mitglied ein; Sauter aber leitete wieder als Regierungsſtatthalter die Angelegenheiten des Cantons, und als Freund der neuen helvetiſchen Regierung wandte er alle Kräfte auf, derſelben die Theilnahme des Volkes zuzuwenden. Von 18,471 ſtimmfähigen Bürgern erklärten ſich wirklich 12,608 durch Unterſchriften für dieſelbe, und nur 1542 dagegen, die übrigen aus Gleichgültigkeit oder Furcht gar nicht. Ganz anders war aber der Erfolg in den alten Cantonen. Die meiſten verwarfen den Verfaſſungsentwurf mit großer Mehrheit. Immer unſicherer und ungewiſſer wurden durch den Ungehorſam, der ſich beſonders in den alten Cantonen zu äußern anfing, die Maßnahmen der helvetiſchen Regierung. Als im Heumonat 1802 ſogar die fränkiſchen Truppen, welche immer noch die Schweiz beſetzt hielten, entfernt wurden, lehnten Zürich und Bern und mit ihnen die Bergcantone ſich vollends gegen dieſelbe auf. Umſonſt ſuchte die Regierung durch Waffengewalt die Unruhigen zu ſchrecken; die Mehrheit des Volkes in den früher demokratiſchen Cantonen erklärte ſich überall gegen die helvetiſche Einheitsverfaſſung, und die Landsgemeinden wurden verſammelt, um die alte Regierungsweiſe herzuſtellen. Selbſt im Thurgau ließen ſich Stimmen für die Einrichtung von Landsgemeinden hören, und das Volk glaubte beinahe allgemein, nur dadurch vor Bedrückungen und Gewaltthätigkeiten der Obern ſich ſichern zu können. Der Regierungsſtatthalter warnte, ſeiner Stellung gemäß, vor ſolchen Umtrieben mit allem möglichen Nachdrucke; da aber durch Zürich ſeine

Verbindung mit der helvetiſchen Regierung unterbrochen war, eine Tagſatzung in Schwyz die Thurgauer zum Beitritte in einen eidgenöſſiſchen Bund einlud, und eine Berathung mit den Bezirksſtatthaltern ihn überzeugte, daß der Strom nicht aufgehalten werden könne, berief er, im Namen der von der helvetiſchen Regierung aufgeſtellten Verfaſſungscommiſſion, am 23. Herbſtmonate aus jedem der ſieben Diſtrikte ſechs, von Dieſſenhofen drei Abgeordnete, eröffnete denſelben am 28. Herbſtmonate die Lage des Cantons, beklagte die abermalige gefährliche Verwirrung Helvetiens, und ſtellte ſeine Amtsverrichtungen einſtweilen ein.

Nachdem der Landesausſchuß die Einladung der Cantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Appenzell, an einer eidgenöſſiſchen Tagſatzung in Schwyz Theil zu nehmen, und eine Zahl von 500 Männern zu bewaffnen, erwogen und annehmbar gefunden hatte, theilte ſie ihr Gutachten den Gemeinden mit, und erhielt von denſelben die Vollmacht, der Einladung Folge zu leiſten, und zugleich eine proviſoriſche Regierung aufzuſtellen, und derſelben die Bearbeitung einer Cantonsverfaſſung aufzutragen. Als Präſidenten dieſer Interimsregierung wurden Anderwert und Gonzenbach (der ehemalige Regierungsſtatthalter) ernannt; ihnen wurden aus jedem Diſtrikte drei, aus Dieſſenhofen zwei Mitglieder beigeordnet. Die Geſchäfte leitete indeſſen der bisherige Diſtriktsſtatthalter von Biſchofzell als Vicepräſident; denn die Präſidenten wurden nach Schwyz geſandt, um daſelbſt dem Cantone die Selbſtſtändigkeit zu ſichern. Bereits ſprachen nämlich einige Cantone von der Herſtellung der alten Thurgauiſchen Landvogtei. Um dieſes Unglück abzuwenden, beeilte ſich die Interimsregierung, die Tagſatzung zu Schwyz von den guten und einträchtigen Geſinnungen auf das kräftigſte zu überzeugen. Es wurden auch Anſtalten zur Anſchaffung der erforderlichen Kriegsbedürfniſſe und zu Waffenübungen der wehrpflichtigen Mannſchaft getroffen, zwei Verfaſſungsentwürfe mit und ohne Landsgemeinden ausgearbeitet, und

die Aufforderung an das Volk erlaſſen, zur Beſtreitung der gemeineidgenöſſiſchen Kriegsbedürfniſſe durch freiwillige Beiträge, nach dem Verlangen der Tagſatzung in Schwyz, 20,189 Gulden zuſammenzulegen, und damit den Beweis zu leiſten, daß die Thurgauer keineswegs größere Zuneigung zu der helvetiſchen Regierung tragen, als zu dem freien eidgenöſſiſchen Bunde. Die Badenſche Regierung, im Beſitze der Rechte des Fürſtbiſchofs von Conſtanz, machte bereits die Anfrage, auf welche Weiſe ſie von Arbon und Biſchofzell und andern Thurgauiſchen Gerichtsherrſchaften des Biſthums Beſitz nehmen könne; St. Gallen forderte die Eidesleiſtung in den Malefizgerichten, und Wuppenau entſprach wirklich der Aufforderung; Schaffhauſen verlangte die Zurückgabe der Stadt Dießenhofen. So drohete dem Thurgau auf der einen Seite die alte Unterthänigkeit, auf der andern Seite Zerſtückelung. Trübſinnig ſah mancher Vaterlandsfreund in die Zukunft. Von freiwilligen Beiträgen für die Kriegsbedürfniſſe ging faſt nichts ein, als 538 Gulden aus Biſchofzell, Hohentannen und Gottshaus. [1]) — Unterdeſſen aber hatte der fränkiſche Conſul Buonaparte, unzufrieden über den Aufſtand der alten Cantone, erklärt, daß er eine ſolche Umkehrung aller beſtehenden Ordnung und die unbedingte Rückkehr zum alten Zuſtande keineswegs billigen könne, ſondern vielmehr die in ihrer Wirkſamkeit gehemmte helvetiſche Regierung mit aller Kraft unterſtützen und die Zwiſtigkeiten der Partheien ſelbſt vermitteln wolle. Die Franken rückten wieder in Helvetien ein. Die Tagſatzung in Schwyz löſete ſich hierauf am 28. Weinmonate auf, und der Regierungsſtatthalter Sauter trat am 31. Weinmonate ſeine Amtsverrichtungen wieder an, und ſtellte die frühern Behörden her. Es war, nach ſeinem Ausdrucke, das Landsgemeindenfieber vorüber.

Ungeachtet der Regierungsſtatthalter die helvetiſche Regierung zu überzeugen ſuchte, daß Thurgau mehr aus Noth und Verlaſſenheit, als aus Neigung der bundesgenöſſiſchen Tagſatzung in Schwyz ſich angeſchloſſen habe, und den

fränkiſchen General Ney bitten ließ, die Thurgauer mit der gedrohten Entwaffnung und mit fränkiſcher Einquartierung zu verſchonen, rückte gleichwohl ein Truppencorps zur Beſetzung des Landes ein. Sehr bedeutend war die Zahl desſelben nicht; der Diſtrikt Biſchofzell z. B., der ſich beklagte, mehr als andere gedrückt zu ſeyn, beherbergte bis zum 16. Chriſtmonate 1802 nur 63 Mann 34 Tage lang. Ueberdieß war durch den General Ney dafür geſorgt, daß die Gemeinden nicht mit Lieferungen oder Zwangfuhren beſchwert wurden. Und die Hoffnung, daß durch Buonapartes Umſicht und Kraft die Zerwürfniſſe der Schweiz bald würden gehoben werden, machte jede Bürde leichter, und öffnete eine um ſo erfreulichere Ausſicht in die Zukunft, je trauriger der Rückblick auf die Verwirrung und Noth der vergangenen Jahre erſcheinen mußte.

Statt einen eigenen Bevollmächtigten nach Paris zu ſenden, um in den daſelbſt angebahnten Unterhandlungen die Vortheile des Thurgaus zu wahren, wurde dem ehemaligen helvetiſchen Miniſter der Künſte und Wiſſenſchaften, Stapfer, deſſen Einfluß und biederer Sinn längſt anerkannt war, die Sorge für die Angelegenheiten des Cantons Thurgau aufgetragen. Durch denſelben wurde geleiſtet, was man erwarten durfte. Von Entſchädigungen an die alten Cantone für die verlornen Rechte war keine Rede; aber freilich wurde dem Thurgau auch keine Entſchädigung für die Kriegslaſten, die vorzüglich ſchwer ſeit 1798 auf demſelben gelegen hatten, und eben ſo wenig Antheil an den Gütern und Zinſen, welche nichteinheimiſche Klöſter im Cantone beſaßen, zuerkannt. Die Berechnung deſſen, was ein Canton dem andern noch zu leiſten hätte, wurde vertaget. Das einzige Staatsgut, welches dem Thurgau anheim fiel, war das, von der Auslöſung des Todfalls herrührende, auf dem Kloſter Paradies ſtehende Capital von 20,000 Gulden, das Schloß nebſt einigen Anſprüchen auf die öffentlichen Gebäude der Stadt Frauenfeld, und ein Antheil an den ſogenannten landesfriedlichen

Fonds, die indeſſen ihre Beſtimmung für die Evangeliſchen behielten. Wichtiger, als alles dieſes war, daß dem Canton die Selbſtſtändigkeit gewährleiſtet und in der ſogenannten Vermittlungsakte am 19. Hornung 1803 eine Verfaſſung gegeben wurde, die auf dem wichtigen Grundſatze beruhte: „Es gibt in der Schweiz weder Unterthanenländer, noch Vorrechte der Orte, der Perſonen oder Familien.“ Die Eintheilung des Cantons in 8 Bezirke und 32 Kreiſe war beſtätigt, Frauenfeld als Hauptort beſtimmt, allen nicht verarmten, einheimiſchen Landesbewohnern die Ausübung ihrer Bürgerrechte in den Gemeinde- und Kreisverſammlungen, und den Fremden und Schweizerbürgern billiger Einkauf in die Bürgerrechte und ungehinderte Betreibung ihres Berufs zugeſichert; als Vorſteher für die Municipalgemeinden wurde ein Ammann mit zwei Zugeordneten und einem Gemeindrathe von 8 bis 16 Gliedern verordnet, welche alle aus denjenigen Bürgern, die wenigſtens 30 Jahre alt und Beſitzer von 500 Franken wären, durch die Gemeinden gewählt und mit der Polizei, Erhebung der Abgaben und Verwaltung der Gemeindegüter und der Armenkaſſe beauftragt werden ſollten; die Friedensrichter, als Vorſteher der Kreiſe, vom Kleinen Rathe gewählt, erhielten die Beſtimmung, die Kreisverſammlungen zu leiten, die Voruntersuchung bürgerlicher Vergehungen vorzunehmen, durch Vermittelung die entſtehenden Zwiſtigkeiten möglichſt zu beſeitigen, und mit Hülfe einiger Beiſitzer kleinere Vergehungen zu beurtheilen; der Kreisverſammlung wurden dreierlei Ernennungen für die Wahl eines Großes Rathes oder Cantonsrathes zugetheilt; zuerſt hatte ſie aus der Zahl der Bürger, die über 30 Jahren waren, ein unmittelbares Mitglied, dann außer dem Kreiſe zwei Candidaten von wenigſtens 20 Jahren und 20,000 Franken Vermögen, und endlich zwei Candidaten von wenigſtens 50 Jahren und 4000 Franken Vermögen gleichfalls außerhalb dem Kreiſe zu wählen; aus dieſen Candidaten ſollten 64 durch das Loos ausgeſchieden werden, um

vereint mit den 32 unmittelbar Gewählten den Großen Rath zu bilden, und den Kleinen Rath mit neun Mitgliedern, das Obergericht mit dreizehn Mitgliedern zu wählen; die höchſte Würde fiel dem Großen Rathe zu; er hatte die vom Kleinen Rathe entworfenen Geſetze zu prüfen, die Beſoldungen zu beſtimmen, die Rechnungen des Staatshaushaltes zu unterſuchen, den Abgeordneten an die eidgenöſſiſchen Tagſatzungen Verhaltungsbefehle zu geben, und von dem Kleinen Rathe über ſeine Geſchäftsführung Rechenſchaft zu fordern; dem Kleinen Rathe aber ſtand die Vorberathung und Vollziehung der Geſetze und Verordnungen, die Verwendung der bewaffneten Macht, und die Oberaufſicht über alle Verwaltungs-, Gerichts- und Polizeibehörden des Cantons zu; dem Appellationsgerichte oder Obergerichte lag die Unterſuchung niedergerichtlicher Urtheile, und die Beſtrafung todeswürdiger Verbrechen ob; demſelben untergeordnet waren die Diſtriktsgerichte; ſowohl die Stellen des Großen und des Kleinen Rathes, als der Gerichte, waren einer Erneuerungswahl in je 5 oder 6 Jahren, doch mit der Ausnahme unterworfen, daß Mitglieder des Großen Rathes von der zweiten Ernennung, wenn ſie von fünfzehen Kreiſen, und Mitglieder von der dritten Ernennung, wenn ſie von dreißig Kreiſen als Candidaten vorgeſchlagen wurden, lebenslänglich in ihrer Stelle blieben; jeder Thurgauer ward zu lebenslänglichem Waffendienſte verpflichtet, der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche volle und ungeſchmälerte Freiheit des Gottesdienſtes, und den Grundeigenthümern die Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinſe zugeſichert; andere noch fehlende Beſtimmungen und Anordnungen blieben dem Geſetzgeber überlaſſen.

Dieß alſo war das Ende der ſchweizeriſchen Staatsumwälzung, des wichtigſten Ereigniſſes, das ſeit der Stiftung des Freiheitsbundes in der Eidgenoſſenſchaft vorgefallen war. Groß waren die Opfer, die durch die Städte und Länder der Eidgenoſſenſchaft in dieſen Zeiten des Kampfes und der

Verwirrung dargebracht werden mußten; beſchämend waren die Ausſchweifungen, in welche der Partheigeiſt ſich verirrte, und die Feigheit und Furchtſamkeit und Engherzigkeit ſo Vieler, die in der Stunde des Friedens tauſend Male für Recht, Freiheit und Vaterland ſterben zu wollen geſchworen hatten; traurig waren die Siege, welche Vorurtheil, Aberglaube und Selbſtſucht über Vernunft und Vaterlandsliebe davon trugen: aber mitten in den grauſeſten Stürmen zeigten ſich wieder bewunderungswürdige Beiſpiele des hochſinnigſten Edelmüthes und Thaten der Kraft, die denjenigen der alten Eidgenoſſen an die Seite geſtellt werden konnten; es erhoben ſich aus dem Volke Männer voll Einſicht und für das Wohl des Vaterlandes begeiſtert, und ſtellten ſich an das Ruder des lecken, alle Augenblicke den Untergang drohenden Schiffes mit freudigem Muthe. Die Revolutionsereigniſſe ſind die Träume und Schmerzen eines Fieberkranken; was Schlimmes Jahrhunderte lang in dem kräftigen Körper ſich angehäuft hatte, konnte nur durch eine gewaltſame Erſchütterung entfernt werden. — Für den Thurgau war die Staatsumwälzung allerdings ein unſchätzbares Glück. Koſtete ſie dem Lande auch, nach ungefährer Schätzung, drei bis vier Millionen Franken, ſo war die Freiheit dieß wohl werth. Der ſtärkere Verkehr, den die Anweſenheit der fremden Kriegsvölker veranlaßte und der dadurch erleichterte Erwerb, machten zwar jenes große Opfer erträglicher; doch ſind die Folgen jener Anſtrengungen in Gemeinden und Haushaltungen auch nach drei Jahrzehenden nicht getilgt, und vieles mag unſern Zeiten zur Laſt gelegt werden, was noch von dort her ſtammt. Aber ihr, die ihr in jener bewegten Zeit gelebt, für die Erwerbung der Freiheit eure Opfer dargebracht, unter der Laſt des Kriegselendes geſeufzet habet; ihr habt euch den Dank der Nachwelt erworben und den Enkeln den Weg zum ſchönſten Lebensglücke eröffnet. Mögen ſie deſſelben ſich würdig machen durch verſtändige Bildung, durch freien, kräftigen Biederſinn und durch liebende Hingebung an das gemeinſame Vaterland!

II. Die franzöſiſche Vormundſchaft. 1803 — 1814.

Nicht ungegründet war die Hoffnung, daß die neuen Cantone, welche der ſchweizeriſchen Staatsumwälzung ihre Geburt verdanken, mit jugendlicher Kraft die ſchöne Bahn betreten werden, auf welcher ihre eidgenöſſiſchen Mitbrüder alt geworden ſind. Aber die Jahre der Völker und Staaten halten nicht gleichen Schritt mit dem Leben einzelner Menſchen. Sind auch die wackerſten Staatsmänner der damaligen Zeit ſeit dem Verfluß des Vierteljahrhunderts Greiſe geworden, ſo iſt das Volk doch kaum noch zum Bewußtſeyn deſſen gekommen, was es ſeyn und werden ſoll.

Die Regierungscommiſſion, welche durch die Vermittlungsakte den Auftrag bekommen hatte, die neue Verfaſſung einzuführen, beſtand aus acht Gliedern. Der Regierungsſtatthalter Sauter war ihr Präſident; ihm beigeordnet waren der Exkanzler Reding von Frauenfeld, der Bezirksſtatthalter Dr. Aepli von Gottlieben, der Bezirksſtatthalter Hanhart von Steckborn, der Exſenator Morell von Kreuzlingen, der Municipalitäts-Präſident Sulzberger von Frauenfeld, und der Bezirksſtatthalter Rogg von Frauenfeld. Wie wichtig und einflußreich das Geſchäft ſey, die neue Verfaſſung in das Leben zu rufen, erkannten dieſe Männer wohl. Indem ſie daher am 11. März die einſtweilige Fortdauer der beſtehenden Behörden anordneten, mahnten ſie alle Bürger des Landes auf, mitzuwirken, daß Ruhe und Eintracht erhalten werde und verſprachen ſelbſt raſtloſen Eifer und gewiſſenhafte Ausübung ihrer Pflicht. Sie erließen am 19. März den Entwurf der Eintheilung des Cantons in 32 Kreiſe, veranſtalteten die Wahlen der Mitglieder des Großen Rathes, und verſammelten dieſe oberſte Behörde des Cantons am 12. April zum erſten Male; mit rührender Feierlichkeit erinnerten ſie dieſelbe an die Herſtellung des Friedens in der Eidgenoſſenſchaft, an die große Wohlthat der Vermittelung des fränkiſchen Conſuls und an die große Pflicht,

welche die Stellvertreter des Volkes durch den ſchweren Eid, mit dem ſie ſich dem Vaterlande verbinden, auf ſich haben. Die Wahl des Kleinen Rathes wurde am 15. April vorgenommen und fiel auf Sauter, Morell, Anderwert, Hanhart, Rogg, Exſenator Mayr von Arbon, Bezirksſtatthalter Keſſelring von Boltshauſen, Municipalitätspräſident Dummelin von Frauenfeld, und den geweſenen Präſidenten der Verwaltungskammer, Locher von Tägerſchen, und als Sauter, Keſſelring und Locher dieſelbe nicht annahmen, wurden ſie durch den Bezirksſtatthalter Dr. Scherb von Biſchofzell, den Oberſekretär der Verwaltungskammer Ammann, und den Altrathsherrn Hanhart von Dießenhofen erſetzt. Am folgenden Tage wurden die Mitglieder des Appellationsgerichts ernannt. Als Standesfarbe wurde grün und weiß ſchräg, mit zwei über einander ſpringenden goldenen Löwen gewählt, welches, mit andern Farben, ſchon Wappen des ehemaligen Thurgauiſchen Landgerichts und der Graven von Kyburg geweſen war. Ein vom Großen Rathe aufgeſtelltes Caſſationsgericht hatte nur einſtweilen die Beſtimmung, die Urtheile, um deren Aufhebung bei dem oberſten helvetiſchen Gerichtshof eingekommen war, zu unterſuchen. Nachdem dieſe Einrichtungen getroffen waren, erklärte die Regierungskommiſſion ihre Geſchäfte beendigt und löſte ſich auf; der Kleine Rath aber erließ einen Aufruf an das Volk, ihm mit Vertrauen entgegen zu kommen, damit Regierung und Volk, das Vergangene vergeſſend, auf den Grundlagen des Gehorſams gegen die Geſetze, der Tugend und Gerechtigkeit und des wahren Gemeinſinns, eben ſo weit von Zügelloſigkeit als von Gewaltherrſchaft entfernt, das Glück des Vaterlandes aufbauen mögen.

Eine der dringendſten Arbeiten, welche die neue Regierung vorzunehmen hatte, war die Eintheilung der Gemeinden und Kreiſe. Im Ganzen zwar konnte der bereits von der Verfaſſungs-Commiſſion ausgearbeitete Entwurf zum Grunde

gelegt werden; aber ſo viele Oertlichkeiten, die man im Anfange nicht hatte berückſichtigen können, drangen ſich auf, daß erſt nach mehrmaliger Durchſicht die Eintheilung geſetzliche Gültigkeit erhalten konnte.

Der Bezirk Arbon wurde in vier Kreiſe und acht Municipalgemeinden eingetheilt. Arbon und Horn, zu einer Gemeinde vereinigt, bildeten mit der Gemeinde Roggwyl den Kreis Arbon; die Gemeinde Neukirch oder Egnach behielt als Kreis dieſelbe Grenze; der Kreis Utwyl umfaßte die drei Gemeinden Utwyl, Keßwyl (mit Dozwyl), und Summeri, bis Hefenhofen, von Summeri getrennt, als vierte Gemeinde ſich anreihte; der Kreis Romanshorn die zwei Gemeinden Romanshorn und Salmſach (ſammt Hammerswyl).

Der Bezirk Steckborn erhielt gleichfalls vier Kreiſe und acht Municipalgemeinden, nämlich den Kreis Berlingen, worin Berlingen, Mannenbach, Salenſtein und Frutwylen die erſte, Raperswylen, Jlhart und Helſighauſen die zweite Gemeinde; den Kreis Steckborn, worin Steckborn, Gündelhart, Mammern und Klingenzell, die erſte, und Homburg die zweite Gemeinde ausmachte; den Kreis Eſchenz, deſſen eine Gemeinde, Eſchenz, auch Hüttwylen, Nußbaumen und Uerſchhauſen, die andere, Wagenhauſen, auch Kaltenbach in ſich begriff; den Kreis Mülheim, mit den Gemeinden Mülheim und Pfyn. Zu Mülheim wurde auch Lipperswyl und Lamperswyl gezählt, letzteres aber im Mai 1805 in den Bezirk Weinfelden zur Gemeinde Wigoltingen, erſteres in den Bezirk Gottlieben zur Gemeinde Wäldi geſtoßen.

Der Bezirk Frauenfeld zählte vier Kreiſe und neun Municipal-Gemeinden. Der Kreis Frauenfeld nämlich beſtand aus den zwei Gemeinden Frauenfeld und Gachnang, welche beide dieſelbe Begrenzung hatten, wie ihre Kirchgemeinden; der Kreis Thundorf vereinigte mit der Gemeinde Thundorf das Dorf Luſtorf, und mit der Gemeinde Hüttlingen das Dorf Felwen; im Kreiſe Matzingen waren Matzingen und Stettfort, und wieder Adorf, Awangen, Tänikon und Wittenwyl zu

Municipal-Gemeinden verbunden; der Kreis Ueßlingen, mit den zwei Gemeinden Ueßlingen und Neunforn, wurde vom Bezirke Steckborn getrennt und dem Bezirke Frauenfeld beigefügt, dafür aber die Gemeinde Wängi an den Bezirk Tobel abgetreten.

Dem Bezirke Weinfelden wurden fünf Kreiſe und acht Municipal-Gemeinden zugetheilt; nämlich der Kreis Weinfelden, der auf die Gemeinde Weinfelden beſchränkt war; der Kreis Märſtätten mit den Gemeinden Märſtätten und Wigoltingen, zur letztern auch Wagerswylen, und ſeit 1805 Illhart und Lamperswylen gezählt; der Kreis Bußnang, welcher in der Gemeinde Bußnang u. a. die Ortſchaften Bußnang, Mettlen, Weingarten, Wart, Friltſchen, Sterenberg, Niederhof, Häuſern und Kehr, und in der Gemeinde Leutmärken die Orte Strowylen und Wolfikon umfaßte; der Kreis Berg mit den Gemeinden Berg und Hugoltshofen, und bei der letztern Gemeinde das Dorf Engelswylen; der Kreis Birwinken, deſſen einzige Municipal-Gemeinde aus Birwinken, Donzhauſen, Andwyl und Bürglen beſtand.

Der Bezirk Biſchofzell begriff vier Kreiſe und ſieben Municipal-Gemeinden; der Kreis Biſchofzell die zwei Gemeinden Biſchofzell und Hauptwyl, und bei der letztern das Pelagien-Gottshaus; der Kreis Zilſchlacht die Gemeinde Zilſchlacht, nebſt Sitterdorf und Schacherswyl, und die Gemeinde Amriswyl, mit Räuchlisberg und Bießenhofen; der Kreis Sulgen die Gemeinde Sulgen, ſammt Riet, und die Gemeinde Erlen, ſammt Ennetach, Buchackern und Kratz; der Kreis Neukirch, auf die Gemeinde Neukirch beſchränkt, aber als ſolche Schweizersholz, Schönenberg, Buhwyl und Hohentannen umfaſſend.

Im Bezirke Tobel zählte man fünf Kreiſe und zehen Municipal-Gemeinden. Der Kreis Tobel beſtand aus der Gemeinde Tobel, womit Braunau und Tägerſchen, und aus der Gemeinde Affeltrangen, womit Märwyl und Zezikon vereinigt wurden. Die Gemeinde Sirnach, verbunden mit Eſchlikon und Münchwylen, und die Gemeinde Rickenbach, ver-

bunden mit Wylen, bildeten zuſammen den Kreis Sirnach; die Gemeinde Schönholzerswylen, verbunden mit Habisreute, und die Gemeinde Wuppenau, verbunden mit Heiligkreuz, den Kreis Schönholzerswylen; die Gemeinde Lommis, verbunden mit Bettwieſen, und die Gemeinde Wängi den Kreis Lommis; endlich die Gemeinde Fiſchingen, wozu Tußnang und Au gerechnet wurden, mit der Gemeinde Bichelſee den Kreis Fiſchingen.

Der Bezirk Gottlieben theilte ſich in fünf Kreiſe und elf Municipal-Gemeinden. Die drei Gemeinden Altnau, Güttingen und Langrickenbach (bei der letztern war auch Zuben und Dünershaus ſammt den benachbarten Höfen einbegriffen), machten den Kreis Altnau aus, Scherzingen, mit Bottikofen und Landſchlacht zu einer Gemeinde vereinigt, und Egolshofen, mit Kurzrickenbach verbunden, den Kreis Egolshofen; die vereinigte Gemeinde Tägerwylen und Emishofen die Gemeinde Gottlieben, und die mit Sunterswylen und Engwylen, ſeit 1805 auch mit Lipperswylen verbundene Gemeinde Wäldi den Kreis Gottlieben. Der Kreis Ermatingen war auf die vereinigte Gemeinde Ermatingen und Triboltingen beſchränkt. Der Kreis Alterswylen dehnte ſich über die Gemeinden Alterswylen und Illighauſen aus; zur erſtern wurde noch Altishauſen, zur letztern Tettikofen, Happerswyl und Schönenbaumgarten gerechnet.

Die Grenzen des Bezirks, des Kreiſes und der Municipal-Gemeinde Dießenhofen blieben dieſelben; neben der Stadt Dießenhofen umfaßten ſie Ober- und Unterſchlatt, Baſadingen und Schlattingen. Dem Wunſche dieſer Ortſchaften, eine beſondere Municipal-Gemeinde zu bilden, wurde nicht entſprochen.

Als dieſe Eintheilung beendigt war, wurde die Wahl der Gemeindräthe, der Friedensrichter und Friedensgerichte eingeleitet, und die Pflichten und Rechte dieſer Behörden beſtimmt. Neben den, durch die Verfaſſung den Gemeindräthen ausgeſchiedenen Obliegenheiten erhielten ſie

einſtweilen auch die Aufſicht über die Schulen und Kirchen, ein Strafrecht über kleinere Frefel bis auf vier Franken Buße, die mit Bürgſchaft verbundene Schätzung der Grundſtücke und Gebäude, welche von ihren Beſitzern verpfändet wurden, u. ſ. w. Den Gemeindräthen untergeordnet waren die Vorſteher und Gemeingutsverwaltungen einzelner Ortſchaften und Ortsgemeinden. — Dem Friedensrichter, als Vorſteher des Kreiſes, wurde neben der Vorunterſuchung der Verbrechen, dem Vermittelungsamte zwiſchen Streitenden und der Leitung der Kreiswahlen, vornehmlich auch der Rechts- und Schuldentrieb aufgetragen. Die Wahl des Friedensrichters behielt ſich der Kleine Rath vor, diejenige ſeiner vier Beiſitzer im Friedens- oder Kreisgerichte wurde den Gemeindräthen des Kreiſes, doch mit der Beſchränkung überlaſſen, daß ſie, wo immer die Verwandtſchaft nicht im Wege ſtehe, aus der Zahl der Gemeindammänner und Statthalter, oder wenigſtens aus der Mitte der Gemeindräthe genommen werden. Das Kreisgericht erhielt die Befugniß, Raufereien und Beſchimpfungen, Frefel, deren Buße über 4 und unter 15 Franken iſt, die Entſchädigung 15 Gulden nicht überſteigt, und Rechtshändel, deren Sachwerth nicht über 15 Gulden iſt und nicht Grundeigenthum berührt, ohne Appellation zu beurtheilen, den Wittwen und Waiſen, Verſchwendern, Geiſtesſchwachen, Abweſenden, Vormünder zu ſetzen und ihr Eigenthum durch dieſelben verwalten zu laſſen, und mit Zuziehung des Gerichtsſchreibers vom Bezirke die Kauf-, Tauſch- und Schuld-Contracte zu fertigen, Vermächtniſſe zu beſtätigen, u. ſ. w.

Die allgemeinen Angelegenheiten des Diſtrikts wurden zunächſt der Oberaufſicht und Leitung des Diſtrikts-Präſidenten übergeben. Derſelbe trat eines Theils in die Stelle des Diſtrikts-Statthalters, andern Theils in die Stelle des Diſtriktsgerichts-Präſidenten der helvetiſchen Regierung, wurde alſo zugleich Vollziehungsbeamte der Regierung und Richter. Das aus ſieben Mitgliedern beſtehende Diſtrikts-

gericht, dem er vorzuſtehen verpflichtet wurde, erhielt ohne Appellation alle Streitigkeiten zu beurtheilen, deren Sachwerth zwiſchen 15 und 50 Gulden, und alle Vergehen, deren Buße zwiſchen 10 und 30 Gulden ſteht; den Streitigkeiten, welche Grundſtücke oder einen 50 Gulden überſteigenden Sachwerth betreffen, wurde die Weiterszıehung an das Appellationsgericht geöffnet. Für die Wahl der Diſtriktsrichter hatte das Appellationsgericht dem Kleinen Rathe einen dreifachen Vorſchlag einzureichen; die Erneuerung der Wahlen wurde auf ſechs Jahre beſtimmt; den Diſtrikts-Präſidenten wählte der Kleine Rath aus der Zahl der Diſtriktsrichter.

Als höchſte Gerichtsbehörden des Cantons wurden das Criminalgericht erſter Inſtanz, das Appellationsgericht und das Adminiſtrationsgericht aufgeſtellt. Mit der Unterſuchung der criminell Beklagten wurde eine Commiſſion des Appellationsgerichts, beſtehend aus drei Mitgliedern, beauftragt; über die Vergehungen aber, wenn geringere als Todes- oder fünfjährige Zuchthausſtrafe darauf geſetzt war, fällte das Criminalgericht erſter Inſtanz das Urtheil. Die Wahl deſſelben fiel dem Kleinen Rathe zu, und es beſtand aus fünf Mitgliedern, die aus der Zahl der Bezirkspräſidenten oder Bezirksrichter ernannt werden mußten, und eine vierjährige Amtsdauer genoßen. Die Beſtrafung größerer Verbrechen zu beſtimmen, und Todesurtheile zu fällen, kam allein dem vollzählig verſammelten Appellationsgerichte zu, das in ſo fern die Stelle eines Criminalgerichts zweiter Inſtanz vertrat. Als Appellationsgericht unterſuchte dieſe Behörde die Urtheile der Bezirksgerichte und entſchied darüber in höchſter Inſtanz, wenn ſie nämlich Grundſtücke oder einen Sachwerth von mehr als 50 Gulden, oder Leib und Leben betrafen. — Dem Adminiſtrationsgerichte, das aus vier Mitgliedern des Appellationsgerichtes, unter dem Vorſitze eines Mitgliedes des Kleinen Rathes, zuſammen geſetzt ward, wurden die Streitigkeiten zugewieſen, die über Beſteurungen, Requiſitionen, Einquartierungen u. ſ. w. ent-

ſtanden. Bei den Diſtriktsgerichten und bei dem Appellationsgerichte waren die Vorträge der Partheien öffentlich, bei den andern Gerichtsbehörden aber Klage und Urtheil bei verſchloſſenen Thüren.

Ungeachtet durch die Verfaſſung der Grundſatz ausgeſprochen war, daß dem Unterſchiede des Glaubensbekenntniſſes auf die Geſetzgebung und Beurtheilung kein Einfluß geſtattet werden ſolle, mußten doch für die Entſcheidung der Eheſtreitigkeiten beſondere Gerichtsbehörden für Evangeliſche und Katholiken eingerichtet werden; denn in dieſer Beziehung blieben die Grundſätze beider Kirchen unvereinbar. Es wurde daher durch die evangeliſchen Mitglieder des Kleinen Rathes, gemäß der vom Großen Rathe erhaltenen Vollmacht, ein evangeliſches Ehegericht von neun Richtern aufgeſtellt, unter denen der Präſident und ein Beiſitzer aus dem Kleinen Rathe, zwei Mitglieder aus dem Appellationsgerichte, zwei aus dem Großen Rathe und drei aus den Dekanen und übrigen evangeliſchen Geiſtlichen des Cantons und zwar durch den Kleinen Rath ernannt, nach einer ſpätern Beſtimmung aber (1810) nur der Präſident aus dem Kleinen Rathe, zwei Mitglieder aus dem Appellationsgerichte, zwei aus dem Großen Rathe, drei aus der Geiſtlichkeit und eines aus den übrigen evangeliſchen Bürgern des Cantons, und zwar aus einem dreifachen Vorſchlage des Kleinen Raths, durch den Großen Rath gewählt wurden. Vaterſchaftsklagen, Verletzung von Eheverſprechen, Diſpenſations- und Scheidungsgeſuche u. ſ. w. wurden dieſem Gerichte zur Beurtheilung überwieſen, dabei aber, was bürgerliche Angelegenheiten betraf, dem gewöhnlichen Richter vorbehalten. — In dieſelben Verhältniſſe zum bürgerlichen Richter ſtand das katholiſche Conſiſtorialgericht (1805); es wurde daſſelbe aus ſieben Mitgliedern gebildet, unter denen der Präſident Mitglied des Kleinen Raths ſeyn mußte, die drei geiſtlichen und drei weltlichen Beiſitzer aber vom katholiſchen Kirchenrathe gewählt wurden.

Auf ſolche Weiſe waren nun freilich die gerichtlichen

Behörden des Kantons aufgeſtellt; aber eines mangelte noch, was für den Richter unentbehrlich iſt, nämlich ein Geſetzbuch, auf welches er ſein Urtheil ſtützen konnte. Ohne dieſe Grundlage iſt ſein Urtheil ſchwankend und gerade dadurch oft wider ſeinen Willen partheiiſch und ungerecht. Allein die Ausarbeitung eines umfaſſenden Geſetzbuches iſt nicht Werk einiger Monate oder Jahre; ſie bedarf langer Beobachtung, tiefer, wiſſenſchaftlicher Unterſuchung. Uebereilung iſt in der Geſetzgebung ſchädlicher, als in jeder andern Angelegenheit. Dieß erwägend fand die Thurgauiſche Regierung zweckmäßig, die gerichtlichen Behörden in ihren Urtheilen einſtweilen an die Beobachtung des Herkömmlichen, beſonders an die Geſetze der ehemaligen helvetiſchen Regierung zu weiſen. Dem evangeliſchen Ehegerichte wurden die Satzungen des Zürcherſchen Ehegerichts zur Regel gemacht. Ueber einige der dringendſten Angelegenheiten der bürgerlichen Geſetzgebung wurden indeſſen wirklich ſelbſtſtändige Beſtimmungen erlaſſen, zu dem helvetiſchen Criminalgeſetzbuche von 1799 z. B. einige Zuſätze gemacht, unter die peinlichen Strafen das Brandmarken und der Staupbeſen aufgenommen, und die Landesverweiſung vorzüglich gegen Fremde und Landſtreicher anzuwenden beſchloſſen, die Enthauptung als einzige Todesſtrafe erlaubt, die Klage über ein, mehr als zehen Jahre lang verdecktes, nicht todeswürdiges Verbrechen unzuläßig erklärt. — Da zur Zeit der Landvogtei die Berührung eines Selbſtmörders als Verbrechen angeſehen wurde und dieſes Vorurtheil noch beinahe überall herrſchte, wurde daſſelbe durch ein herzliches an das Volk geſprochenes Wort der Regierung aufgehoben und jeder Vernünftige aufgerufen, verzweifelnden Unglücklichen und Selbſtmördern mit Rath und Hülfe beizuſpringen (1803). Geſetze vom Jahr 1804 verordneten Beſtrafung der Beſtechungen ſowohl an denen, welche dadurch einen Beamten verführt hatten, als an den Beamten ſelbſt, die ſich der Beſtechung hingaben; beſtimmten die Bedingungen, unter welchen ſchweizeriſchen oder franzöſiſchen Bürgern die häus-

liche Niederlaſſung im Cantone zu geſtatten ſey; forderten von ſchweizeriſchen Weibsperſonen, welche in eine andere Gemeinde einheuratheten, fünf Gulden Einzugsgebühr an die Gemeinde, von Fremden das Doppelte; verboten das Hauſieren mit Waaren, die dem Landbewohner nicht tägliches Bedürfniß ſind, oder für deren Verkauf der Kleine Rath nicht Hauſierpatente zu verkaufen zuläßig erachtet; ordneten den Rechtstrieb, die Beziehung und den Loskauf der Grundzinſe und Zehenten, die Gerichts- und Schreibgebühren, die Ausübung der Jagd, die Werbung in fremde Kriegsdienſte, u. ſ. w.

In Erwägung, daß Religion und Sittlichkeit die erſten Grundſteine für das Glück jedes Landes ſind, wurde die Errichtung eines Kirchenrathes beſchloſſen, und zwar wurde für beide Glaubensbekenntniſſe eine gemeinſchaftliche Behörde aufgeſtellt, mit dem Auftrage, über alles, was die gegenſeitige Toleranz ſtören könnte, zu wachen, über die Feier religiöſer oder kirchlich-bürgerlicher Feſte Aufſicht zu halten, für die nöthigen kirchlichen Verbeſſerungen Vorſchläge auszuarbeiten, den Befehlen und Wünſchen der Regierung an die Geiſtlichkeit Eingang zu verſchaffen, über die Verwaltungsanſtände der Kirchengüter zu entſcheiden, u. ſ. w. Ein katholiſches und ein evangeliſches Mitglied des Kleinen Rathes ſollten im Vorſitze abwechſeln; ihnen wurden beigeordnet ſechs evangeliſche und ſechs katholiſche Mitglieder aus dem Großen Rathe, die drei Dekane der evangeliſchen Geiſtlichkeit, die drei höchſten Beamten der katholiſchen Geiſtlichkeit, und drei vom Großen Rathe für ſechs Jahre gewählte katholiſche und eben ſo viele evangeliſche Geiſtliche. Die Geſchäftsführung für confeſſionelle Gegenſtände war dem erſten Geiſtlichen jeder Confeſſion übertragen.

Zu derſelben Zeit wurde, in ernſter Beherzigung, daß das Wohl eines Landes auf das innigſte mit der Erziehung der Jugend verbunden ſey, ein Schulrath angeordnet, und demſelben nicht nur die allgemeine Aufſicht über die

Schulen, ſondern das ſpezielle Geſchäft aufgetragen, für die Bildung geſchickter Lehrer und für die Anſchaffung zweckmäßiger Lehrmittel thätig zu ſeyn, in Gegenden, wo es an Schulen gebreche, die Stiftung derſelben zu fördern, die vorhandenen Schulanſtalten zu pflegen, die Errichtung von Bezirksſchulen oder Cantonsſchulen einzuleiten, Schulinſpectoren aufzuſtellen, und diejenigen, welche der Schulordnung widerſtreben, mit einer, je nach der Größe des Fehlers bis auf 15 Gulden anſteigenden Buße zu belegen. Die Zahl der Mitglieder des Schulrathes wurde auf zwölf beſtimmt, und zwar ſollten ſie ungefähr zur Hälfte aus Weltlichen und Geiſtlichen beſtehen; ein Präſident, aus der Mitte des Kleinen Rathes, und ein Schuldirector, als Geſchäftsführer an der Spitze, bedurften für ihre Wahl der Beſtätigung des Großen Rathes; die Mitglieder aber hatte der Große Rath aus einem dreifachen Vorſchlage des Kleinen Rathes zu ernennen. — Die ganze Anordnung beweiſet, daß der Geſetzgeber von der Dringlichkeit der Schulverbeſſerung überzeugt war und keinen Aufwand ſcheuen wollte.

Zwar hatte der Kleine Rath bereits aus ſich einige Verordnungen zur Sicherung des Geſundheitszuſtandes erlaſſen, am 19. Auguſt und 10. Wintermonat 1803 wegen der Viehſeuche in Schwaben Viehſperren befohlen, am 10. Wintermonat 1804 vor dem aus Italien drohenden gelben Fieber gewarnt; allein es zeigte ſich immer mehr das Bedürfniß einer beſondern Behörde für Aufrechthaltung der Geſundheitsanſtalten. Der Sanitätsrath wurde daher im Chriſtmonat 1804 alſo angeordnet, daß ein, vom Kleinen Rathe aus ſeiner Mitte gewählter Präſident und ein Vicepräſident aus freier Wahl, nebſt drei, künftig aus einem dreifachen Vorſchlage des Sanitätsrathes von dem Kleinen Rathe zu ernennenden gelehrten Aerzten, die Oberaufſicht über den Geſundheitsſtand ſowohl der Menſchen, als der Hausthiere ausüben, Aerzte, Wundärzte, Viehärzte, Hebammen prüfen und patentieren, Quackſalber entfernen, alle Jahre die

Apotheken unterſuchen, gegen anſteckende Krankheiten, vorzüglich gegen die Pocken, geeignete Maßregeln treffen, Geburts- und Sterbeliſten ſammeln, zur Rettung der Verunglückten und Scheintodten Anweiſungen bekannt machen ſollen. Zur Unterſtützung ſeiner Befehle wurde dem Sanitätsrath Vollmacht ertheilt, bis auf 25 Gulden zu büßen; auch wurden ihm Bezirksärzte untergeordnet, die aus einem dreifachen Vorſchlage des Sanitätsrathes von dem Kleinen Rathe gewählt wurden, und in ihren Bezirken auf alles, was den öffentlichen Geſundheitszuſtand betreffe, zu achten, und in außerordentlichen Fällen dem Sanitätsrathe beizuwohnen hatten. Auch die Waffenübung der jungen Thurgauiſchen Mannſchaft war eine der erſten Sorgen der Regierung, und ſie beſchleunigte dieſen Gegenſtand um ſo mehr, da der Widerſtand, welchen die Einführung der Verfaſſung im April 1804 an den Ufern des Zürichſees fand, ſie zu getreuem Aufſehen auf den gefährdeten Nachbarcanton mahnte. In einer Aufforderung zu freiwilligem Kriegsdienſte wurden die wehrpflichtigen jungen Bürger des Thurgaus ermuntert, den Beweis zu leiſten, daß ihnen die Selbſtſtändigkeit und Ehre des Cantons am Herzen liege, und dieſes dadurch an den Tag zu legen, daß ſich die ſämmtlichen unverehlichten wehrpflichtigen Bürger zwiſchen 18 und 40 Jahren ohne Weigerung bei den Friedensrichtern einſchreiben laſſen, die wackerſten aber in Freicorps vereinen. Ein Freicorps von 58 Reitern und ein Corps von Scharfſchützen kam wirklich zu Stande, und erhielt die Zuſicherung bedeutender Vortheile. Gleichzeitig wurde die übrige wehrpflichtige Mannſchaft des Cantons in vier Quartiere abgetheilt, aus derſelben 400 Grenadiere, 1600 Füſiliere, und 2000 leichte Infanteriſten ausgeſchieden, ihre Kleidung, Bewaffnung, Uebungsweiſe, Dienſtzeit u. ſ. w. beſtimmt, über die Quartiere beſondere Quartiers-Commandanten, und über das ganze Thurgauiſche Kriegsweſen ein General-Inſpector aus den Mitgliedern des Kleinen Rathes aufgeſtellt.

Dieſe Einrichtungen waren um ſo mehr mit Schwierigkeiten verbunden, da es der Regierung beinahe an allen andern Staatseinkünften, die nicht durch Auflagen hätten erhoben werden müſſen, gebrach, beſonders da Anfangs der ſchweizeriſche Landammann ſich den Ertrag des Salzhandels, der Poſtverwaltung, des Stempelpapiers, des Schießpulververkaufs zur Unterhaltung der franzöſiſchen Truppen vorbehielt. Nur die Ueberzeugung, daß Recht und Ordnung, Volksunterricht und Sittlichkeit das erſte Bedürfniß und mehr, als Staatsſchätze werth ſeyen, daß aber kluge Sparſamkeit auch den armen Haushalt bald bereichere und kleinen Hülfsmitteln Großes möglich mache, und vorzüglich auch das Vertrauen auf den guten Willen eines unterrichteten Volkes konnten in dieſer Lage die Regierung ermuthigen. Mit brüderlicher Offenheit, wie ſie nur in Freiſtaaten ſeyn kann, wo die Zeit den Unterſchied zwiſchen Regent und Volk noch nicht hat aufkommen laſſen, oder gewaltthätig wieder verwiſcht hat, wurde dem Großen Rathe und Volke die traurige Armuth des Staates vorgeſtellt. Bei möglichſter Sparſamkeit wurde das Bedürfniß für 1803 auf 45,100, die außerordentlichen Ausgaben auf 17,860 Gulden berechnet; nämlich für die Beſoldung des Kleinen Rathes 9350, für die Canzlei 5050, für Schreibmaterialien der Kanzlei 3000, für das Appellationsgericht 8000, für das untere Criminalgericht 1000, für die Canzleien dieſer Gerichte 2600, für die Gefangenſchaften und Wärter 3000, für Geſandtſchaftsreiſen 2000, für Militäranſtalten 4000, für Wachen 5600, für Findelkinder 500, für Reparationen an Staatsgebäuden 1000, für vermiſchte Sachen 2000, für die abgetretene Interimsregierung 5200, für Rückſtände 660, für Einquartierungs-Entſchädigungen 10,000, für die Anſchaffung der Siegel und Weibelmäntel 2000 Gulden. Der unmittelbare Bezug dieſer Summen hätte das erſchöpfte Volk unmuthig machen müſſen. Glücklicher Weiſe bedurfte der Landammann der Schweiz die vorbehaltenen Einkünfte nicht mehr, da die franzöſiſchen Truppen vor der erwarteten

Zeit zurückberufen und einige Forderungen derſelben nachgelaſſen wurden, und ſo konnte man erwarten, daß die Stempelgebühren 2000, der Salzhandel 8000, die Zölle, Poſten, Schießpulververkauf, Erbabzüge, Gerichtsbußen, Gerichtstaxen, Patente, 8000, die Handänderungsgebühr, zu Anderthalb vom Hundert berechnet, 8000; die Getränkſteuer, zu Vier vom Hundert des Verbrauchs, 5000, mit den 800 Gulden Zins von Paradies, 31,800 Gulden ertragen, und mit einer unmittelbaren Vermögensſteuer von 36,000 Gulden noch einen Ueberſchuß von 5000 Gulden in die Einnahme erzeugen werden. Gegen die ſchwäbiſche Grenze wurde eine Zollgebühr angeordnet, die im Durchſchnitt auf den Centner Einfuhr zwölf Kreuzer betrug, jedoch von den für Landwirthſchaft und Gewerbe unentbehrlichen Gegenſtänden, als Gyps, Eiſen, Holz u. ſ. w. nur zwei Drittheile jener Taxe forderte. Auch daraus verſprach man ſich nicht unwichtige Vortheile für den Canton. — Dieſes Beſteurungsgeſetz erzeugte indeſſen in mehrern Gemeinden Mißſtimmung. Die Handänderungsgebühr, die Abzüge von Erbſchaften, die Getränkſteuer, die Gerichtstaxen waren nach der Anſicht des Landvolks entweder zu hoch angeſetzt, oder hätten ganz abgeſchafft werden ſollen. Vor allen weigerte ſich die Gemeinde Altnau der Getränkſteuer. Durch die Forderung der Liquidations-Commiſſion, welche die Rechnungen der helvetiſchen Regierung zu bereinigen hatte, ſah ſich der Kleine Rath veranlaßt, die Gemeinde Altnau nicht nur zur Entrichtung der von 1801 und 1802 her rückſtändigen Getränkſteuer, ſondern auch zur Anerkennung des vom Großen Rathe genehmigten Thurgauiſchen Beſteurungsgeſetzes, unter Androhung von Zwangsmitteln anzuhalten. Auch gegen Verzögerung der Handänderungsgebühren und Erbſchaftsabzüge wurde das Volk im Allgemeinen gewarnt. Hingegen der Salzpreis wurde auf vier Kreuzer erniedrigt, der Tarif für die Gerichtstaxen in einigen Stücken gemildert, die Zollgebühr gegen Schwaben auf die Hälfte herunter geſetzt.

Nachdem auf ſolche Weiſe die Einführung der Verfaſſung vollendet, und jede durch dieſelbe aufgeſtellte Behörde beſetzt war, fanden der Kleine und Große Rath, im frohen Rückblicke auf das beendigte ſchwere Geſchäft, zweckgemäß, dem Volke davon Kunde zu geben, und die Verfaſſung beſchwören zu laſſen. Am 3. April 1805 wurde daher ein Aufruf an alle Bürger des Cantons erlaſſen, und denſelben in Erinnerung gebracht, wie endlich, nach langen Mühſalen, das Vaterland zu Friede und Ruhe gelangt und ihm die Ausſicht auf eine blühende Zukunft geöffnet, dem Thurgau aber vorzüglich durch die eidgenöſſiſchen Cantone, neben der Freiheit, auch brüderliche Bundestreue zugeſichert ſey, und von den Thurgauiſchen Bürgern ebenfalls der Bundesſchwur gefordert werde. Am 29. April ging dieſe Feierlichkeit in Frauenfeld vor ſich, am 30. April in Tobel und Gottlieben, am 1. Mai in Biſchofzell und Steckborn, am 2. Mai in Arbon und Dießenhofen, am 3. Mai in Weinfelden. Mit freudigem Muthe wurde überall den Geſetzen des Cantons und dem eidgenöſſiſchen Bunde Treue und Gehorſam gelobt. Den Zweifel, ob dieſe Verfaſſungsbeſchwörung die letzte ſeyn werde, unterdrückten ſelbſt mißtrauiſche Gemüther um ſo lieber, da die Erfahrungen der Revolution noch in ſo friſchem Andenken waren.

Die Aufrichtigkeit gegenſeitiger Bundestreue zu bewähren, bot ſich den eidgenöſſiſchen Cantonen bald Gelegenheit dar. Wie Meeresfluth wälzten ſich im Spätjahr 1805 die Kriegerſchaaren Frankreichs und Oeſterreichs einander in Schwaben entgegen, um den kaum beendigten Kampf neu zu beginnen. Nur mit Mühe erlangte die Eidgenoſſenſchaft von Oeſterreich Anerkennung ihrer Neutralität; um ſo größer mußte ihr auch die Gefahr erſcheinen. Eilfertig wurden daher in allen Cantonen die Waffen gerüſtet, und Grenzwachen veranſtaltet; im Thurgau wurde eine Kriegsſteuer von 20,000 Gulden ausgeſchrieben; da von Schwaben her die Getreideinfuhr gehindert wurde, erſchien ein Verbot

des Vorkaufs. Viele Jünglinge zwar waren ſo furchtſam oder haushälteriſch, daß ſie ſchnell ſich verehlichten, um nicht am erſten Bundesauszuge Theil nehmen zu müſſen; andere aber, beſonders die Freicorps, ergriffen ſo freudig die Waffen, daß der Thurgauiſche Zuzug, der ſich auf 835 Mann belaufen ſollte, überzählig war. Die dritte Abtheilung der eidgenöſſiſchen Grenzarmee, von Obriſt Ziegler befehligt, ſtellt ſich im Anfange des Weinmonats zwiſchen Rorſchach und Baſel auf. Man war entſchloſſen, jede Verletzung der Grenze mit Gewalt abzuweiſen; die Probe dieſer Entſchloſſenheit zu beſtehen fand ſich aber keine Gelegenheit, da Frankreich ſeinen Gegner ſo ſchnell niederwarf, daß ſchon im Chriſtmonate die Kunde erſcholl, der Friede ſey geſchloſſen. Aber ſo viel glaubten die neuen Cantone an dem Benehmen ihrer ältern Bundesbrüder wahrgenommen zu haben, daß die Verſöhnung aufrichtig ſey. Um ſo inniger war die Freude, mit welcher man im Hornung 1806 die zurückkehrenden Thurgauiſchen Kriegerſchaaren bewillkommte. Mit Rührung dankte der Kleine Rath den Auszügern ſowohl, als den Daheimgebliebenen für ihr freundſchaftliches, herzgewinnendes Benehmen gegen die Angehörigen der andern Cantone, für ihre ausdauernde Hingebung und Bereitwilligkeit. Jetzt erſt, glaubte man, ſey die innere Ruhe der Eidgenoſſenſchaft zuverläßig, und ihre alte Bundeskraft erneuert.

Nun fuhr die Regierung des Thurgaus wieder in der genauern Ausbildung ihrer Verfaſſungsangelegenheiten fort. Die nur als Verſuch aufgeſtellten Geſetze über die Stellung und Amtspflichten der Gemeindräthe, des evangeliſchen Ehegerichts, des katholiſchen Conſiſtorialgerichts und des Schulrathes wurden umgearbeitet und erläutert, der Kirchenrath wurde in eine evangeliſche und katholiſche Abtheilung geſondert. Indem die Verwaltungen der Klöſter geordnet und ihr Fortbeſtand geſichert wurde, trug man denſelben auf, je nach ihren Kräften, für Volksbildung durch Schulunterricht, oder als Verpflegungsanſtalten der Armen und

Unglücklichen zum Wohle des Ganzen Beiträge zu leiſten, der Regierung über die Verwendung ihres Eigenthums Rechnung abzugeben, und von der Mitgabe neuer Ordensglieder, die ſich auf 500 bis 1200 Franken belaufen durfte, den vierten Theil in die Kirchen-, Schul- und Armenanſtalten des Cantons abzuliefern. Jedem Kloſter wurde die Zahl beſtimmt, bis zu welcher das Convent deſſelben vermehrt werden möge. Das Beſetzungsrecht des Chorherrenſtiftes zu Biſchofzell wurde aus dem Vermögen dieſes Stiftes von den alten katholiſchen Cantonen freigekauft, und dem Kleinen Rathe überlaſſen. Fähigen Jünglingen wurden, zu ihrer Ausbildung für geiſtliche Aemter, oder für das Lehrfach, oder für ein ausgezeichnetes Gewerbe, Unterſtützungsgelder angewieſen. — Die evangeliſche Geiſtlichkeit wurde in eine Synode vereinigt, die ihre erſte Verſammlung im Jahre 1813 hielt, und dieſelbe durch die Stiftung eines Unterſtützungsfonds für Predigerwittwen bezeichnete. In den Kirchgemeinden wurden Sittengerichte angeordnet, und denſelben die Aufſicht über die würdige Feier des Gottesdienſtes und das ſittliche Betragen der Kirchangehörigen überhaupt, ſo wie die Verwaltung der Kirchen- und Armengüter zur Pflicht gemacht. Jede Schulgemeinde erhielt einen Schulrath, der über die Amtsführung der Schullehrer und über den Schulbeſuch der Kinder zu wachen und die Einkünfte der Schule zu beſorgen hatte. Die Schullehrer, meiſtens ſchlecht auf ihren Beruf vorbereitet, erhielten in den vom Schulrathe des Cantons angeordneten außerordentlichen Lehranſtalten über die nöthigſten Gegenſtände ihres Lehrberufes und über die Lehrart Unterricht; Peſtaluz (Pfarrer zu Bernang und Hüttlingen) und Kappeler (Pfarrer zu Frauenfeld) machten ſich für die beſſere Bildung der Schullehrer vorzüglich verdient. Die Anlegung einer Schullehrerbibliothek, die, unter der Aufſicht der Schulinſpektoren, unter den Lehrern der Schulen und lernbegierigen Landleuten herumging, verſprach viel Gutes zu wirken. Die Herausgabe der erſten und dringendſten

Schulbücher ließ nur bedauern, daß die Fortſetzung der ſo nützlichen Arbeit unterblieb. Zwei edle Männer, der Pfarrer und Dekan Kilchſperger zu Wigoltingen, Bürger von Zürich, und der Präſident des Bezirks Gottlieben, Dr. Aepli von Dießenhofen, ein eben ſo verdienſtvoller Arzt, als Beamteter, brachten in ihren Vermächtniſſen den Schulen des Landes hochherzige Opfer. Indem beſonders Aepli die Vertheilung jährlicher Verdienſtpreiſe an die Lehrer der Schulen aus ſeinem ſelbſterworbenen Vermögen ſtiftete, hat er eine jährliche Feierlichkeit veranlaßen wollen, die nicht weniger die Spender, als die Empfänger der Gaben erinnern müſſe, daß die Jugenderziehung ein heiliges Geſchäft ſey. — Die öffentliche Bettelei, durch das Geſetz längſt aufgehoben, aber ſtets noch in Uebung, wurde endlich ganz abgeſchafft, und in den Gemeinden dafür eine regelmäßige Armenunterſtützung eingeführt; und weil die Dorfwachen zur Erhaltung der Ordnung nicht genug zuſammenwirkten, durchzogen in jedem Diſtrikte zwei, in Dießenhofen ein Polizeidiener täglich die Dörfer, um bettelnde Arme oder verdächtige Fremde in ihre Heimath zu weiſen. Die aufgehobene, dem Cantone anheimgefallene Comthurei Tobel erhielt die Beſtimmung eines Zucht- und Arbeitshauſes.

Um die Hauptquelle der Armuth und Schlechtigkeit zu verſtopfen, wurden gegen die Heimathloſigkeit kräftige Mittel ergriffen und mit Glück ausgeführt. Kein Canton zählte vielleicht mehr Heimathloſe, als Thurgau. Die meiſten Dörfer hatten zwar ihre Gemeindegüter, und alſo auch auf den Mitbeſitz derſelben gegründete Heimathrechte, durch welche den Mitbürgern für die Tage der Armuth Unterſtützung und Aufnahme zugeſichert war. Daneben aber waren viele einzelne Höfe und kleinere Dörfer, welche vor der Staatsumwälzung keiner Gemeinde angehörten, und unter dem Schutze ihres Gerichtsherrn zwar das allgemeine Landrecht, aber kein beſonderes Heimathrecht genoßen; viele ſolcher Haushaltungen wohnten auch in den Dörfern zerſtreut, wohl

geduldet, aber ohne Theilnahme an den Gütern der Gemeinde. Wie ſollte nun der Grundſatz, daß jeder Bewohner des Cantons ein Heimathrecht in einer Gemeinde nachweiſen müſſe, bei dieſer großen Menge von Heimathloſen durchgeführt werden? Das Mittel lag darin, daß vereinzelte Höfe und kleinere Dörfer, die noch keine Gemeindegüter hatten, unter der Bedingung, daß ſie ein kleines Gemeindegut zuſammen legen, mit einander in eine Gemeinde vereinigt, und dadurch den im Lande zerſtreuten Heimathloſen der Einkauf in dieſelben, oder in eine bereits beſtehende Gemeinde ſehr erleichtert wurde. Auf ſolche Weiſe blieben nur ganz Arme ohne Heimathrecht; und dieſe wurden denjenigen Gemeinden, in welchen ſie am längſten gewohnt hatten, zur Duldung überwieſen; ihren Kindern aber wurde nur in ſo fern Verehlichung geſtattet, als ſie ein Heimathrecht anzukaufen im Stande waren. Die ſtärkſte Einkaufsſumme wurde der Stadtgemeinde Biſchofzell geſtattet, nämlich 1000 Franken; Frauenfeld durfte 800, Arbon und Dießenhofen 700, Steckborn und zehen Landgemeinden 600, fünf Gemeinden (unter ihnen Weinfelden) 500, ſechszehn 400, ein und dreißig 300, hundert und vierzig 200 Franken Einkauf fordern, und dabei erſt noch die Kirchengüter zu 50, die Kirchſpielsarmengüter und Schulgüter zu 80 vom Hundert berechnen, und dazu einen, mit der Zahl der Bürger und Theilhaber im Verhältniſſe ſtehenden Beitrag verlangen.

Doch nicht bloß für kirchliche Angelegenheiten, Jugendbildung und Armenpflege wurde Sorge getragen, ſondern auch für die Erhaltung des Geſundheitszuſtandes, für die Beförderung der Landwirthſchaft und der Gewerbe. Die Schutzblattern, zur Zeit der helvetiſchen Regierung ſchon empfohlen, wurden durch das Geſetz 1807 den Eltern und Vormündern als ein Mittel, die ihnen anvertrauten Kinder vor einem jämmerlichen Tode oder vor einer elenden Körperſchwäche zu verwahren, zur Pflicht gemacht; die Vorſchriften, wie Scheintodte ins Leben zurück gebracht werden

können, allgemein verbreitet, ſchnelle Beerdigungen verboten. Um das Menſchenleben vor einer der ſchrecklichſten Gefahren zu ſichern, waren die Maßregeln, die man 1812 gegen die Tollheit der Hunde ergriff, nämlich Verminderung der großen Anzahl der Hunde durch Beſteurung, ganz geeignet; und indem der Ertrag dieſer Steuer zu einem für den Geſundheitsſtand des Landes erſprießlichen Zwecke aufbewahrt würde, in den Augen jedes Billigen gerechtfertigt. Auch die Viehſeuchen entfernt zu halten, war man ſtets bemüht. — Als eine wahre Wohlthat erwies ſich die, im Jahre 1805 geſtiftete Feuer-Aſſecuranz, in Verbindung mit den, derſelben beigefügten Löſchanſtalten. Da die Abſicht nicht darauf hinaus ging, ein großes Capital zur Vergütung der möglich-größten Brandbeſchädigungen zu gründen, ſondern vielmehr durch gleichmäßige Beſteurung der Hauseigenthümer dem Geſchädigten das Unglück zu erleichtern, fand dieſe, Anfangs etwas mißtrauiſch aufgenommene Anſtalt, auch beim Volke bald den vollkommenſten Beifall. Die Furcht, es möchten bei allgemeiner Brandverſicherung mehr Brandſtiftungen erfolgen, fand ſich, da übertriebene Werthungen der Gebäude nicht zugegeben wurden, ganz unbegründet. — Die Unthätigkeit einer, von dem Kleinen Rathe ins Daſeyn gerufenen Ackerbaugeſellſchaft bewies, daß der Beruf zu gemeinnütziger Wirkſamkeit ein innerer ſeyn müſſe. — Die Aufhebung des Weidgangs, von vielen Bauern Anfangs bejammert, weil ſie beſorgten, ſie möchten nun weniger Vieh nähren können, hatte ſehr günſtigen Erfolg. Seit Einführung der Stallfütterung konnte man die Brachfelder beſſer benutzen, mehr künſtliche Futterkräuter, Kartoffeln und Gemüſe pflanzen; die Landwirthſchaft erhielt überhaupt dadurch eine ſehr veränderte Geſtalt, die Zahl des Viehs verdoppelte und verdreifachte ſich an mehrern Orten auf denſelben Grundſtücken. Ob aber das müßige Stehen des Viehes im Stalle auf die Lebenskraft und Schönheit des Viehes nicht nachtheilig einwirke, konnte man, da der Thurgauiſche Viehſchlag nicht

ſelbſtſtändig iſt, ſondern immer aus Schwaben erſetzt wird, noch nicht ausmitteln. — Dieſe für die Viehzucht gewonnenen Vortheile und die, durch die fortdauernden franzöſiſchen Kriege hochgehaltenen Getreide- und Weinpreiſe waren die Urſache, daß die Abnahme der Fabrication der Leinwand, deren Abſatz theils durch die hohen Zölle der Nachbarſtaaten, theils durch die Baumwollen-Manufacturen immer mehr erſchwert ward, weniger gefühlt wurde, und die Preiſe der Grundſtücke immer noch im Steigen begriffen waren. Das vorzügliche Gedeihen des Weins in den Jahren 1804, 1807, 1810 und beſonders 1811 erhöhte vor allem aus den Werth der Weinberge. — Die Ehehaften, nämlich Mühlen, Schmieden, Ziegelhütten, Bleichen, Wirthſchaften, Pfiſtereien, Metzgereien, Badſtuben, herſtammend aus einer Zeit, wo ſie die einzigen Gewerbe waren, ſeit drei Jahrhunderten ſchon beſchrieen, und von Natur ganz in dieſelbe Claſſe, wie andere unbeſteuerte Gewerbe gehörig, konnten 1810 kaum aus einem andern Grunde geſetzliche Beſtätigung erhalten, als weil ſie altes Herkommen beurkundeten. Sie ſind ein Beweis, welch eine ſchwere Aufgabe es für den Geſetzgeber ſey, Altes und Veraltetes, ohne Verletzung des Rechts, auseinander zu ſöndern.

Als Schutzwehren gegen mögliche Beeinträchtigungen des Beſitzthumes können die Falliments-Ordnung und das Erbrecht angeſehen werden. Die Falliments-Ordnung, im Jahre 1807 erſchienen, iſt vorzüglich geeignet, die Ausgleichungen zwiſchen dem Schuldner und ſeinen Gläubigern zu begünſtigen, und dadurch iſt unſtreitig ſchon manches Hausweſen vor gänzlichem Verfall gerettet, mancher leichtſinnige Schuldner freilich auch noch leichtſinniger gemacht worden. — Das Erbrecht, im Jahre 1810 in Wirkſamkeit geſetzt, hält an dem Grundſatze, daß das Vermögen bei dem Stamme bleiben ſoll, ſo ſtrenge feſt, daß bei kinderloſer Ehe der hinterlaſſene Gatte von dem Eigenthume des Verſtorbenen nichts, als die Nutznießung erhält. Die Verſuchung zu erb-

ſüchtigen Heurathen, wie das alte Thurgauiſche Erbgeſetz ſie begünſtigte, hat alſo ihre Kraft verloren. Zu liebreicher Pflege des ſchwächern und kränkelnden Gatten ſoll aber die Gewiſſenhaftigkeit, nicht die Erbſchaft ermuntern; ſie darf höchſtens billige Entſchädigung fordern.

Da die Militärverordnung von 1804 nicht mehr genügte, und mit den eidgenöſſiſchen Einrichtungen nicht ganz übereinſtimmte, wurde 1811 eine neue Thurgauiſche Militär-Organiſation erlaſſen, und durch dieſelbe ein Kriegsrath von ſieben Mitgliedern aufgeſtellt, welcher, vom Kleinen Rathe ernannt, die oberſte Leitung aller Waffenübung und Kriegsausrüſtung übernahm. In Uebereinſtimmung mit den ihm vom Großen Rathe gegebenen Vorſchriften hatte derſelbe darauf zu ſehen, daß die Wehrpflichtigen in die verſchiedenen Waffenarten eingereiht, mit Befehlshabern verſehen, gekleidet, ausgerüſtet, unterrichtet werden; die Beamteten, Studierenden oder bei Hauſe Unentbehrlichen vom Kriegsdienſte losgezählt bleiben, und daß diejenigen, welche vor dem fünfundzwanzigſten Jahre wegen Verheurathung, oder wegen andern Gründen vor dem vierzigſten Jahre in die Reſerve treten, 20, diejenigen, welche in der zweiten Reſerve ſtehen oder verheurathet, und, ohne männliche Erben zu haben, unter keinem Corps eingetheilt ſind, 40, diejenigen, welche wegen Aemtern vom Waffendienſte frei ſind, 80 Kreuzer in eine Militär-Caſſe zahlen, aus welcher arme Wehrpflichtige ausgerüſtet, und die Officiere für ihren Aufwand beim Unterrichte entſchädigt werden könnten. Dieſen Aufträgen nachzukommen, war der Kriegsrath ſehr bemüht, und er ſuchte vorzüglich ſeine Thätigkeit auch dadurch zu zeigen, daß er, um mehr Gleichförmigkeit zu erzwecken, die Bekleidung der Dienſtpflichtigen (1812) von ſich aus beſorgen ließ, und genauer auf die Befolgung des eidgenöſſiſchen Reglements ſah.

Bei dieſen Beſtrebungen, geſetzliche Ordnung überall zu begründen, erhielt auch das Staatsvermögen mehrfachen Zuwachs. Die Anſprüche, welche die Regierung an die im

Thurgau liegenden Güter der Abtei St. Gallen und auf das Beſetzungsrecht einiger Pfründen machte, die von Zürich aus vergeben zu werden pflegten, konnten zwar nicht durchgeführt werden; dagegen brachte die Comthurei Tobel, obſchon dem geweſenen Comthur ein Jahrgeld von 4000 Gulden bezahlt werden mußte, dem Lande ſchon deßwegen große Vortheile, weil man nun nicht mehr nöthig hatte, die Verbrecher in das grävliche Zuchthaus in Diſchingen, mit bedeutendem Koſtenaufwande, zu verſenden. Noch größere Vortheile erwuchſen dem Staate aus dem Ankaufe der Gefälle und Güter, welche das Kloſter Reichenau, die Klöſter St. Johann und St. Stephan, das Domcapitel, die Dompropſtei und der Biſchof zu Conſtanz im Thurgau beſeſſen hatten. Zwar hätte es billig ſcheinen mögen, daß, da die ſchwäbiſchen Fürſten den Klöſtern Kreuzlingen, Münſterlingen, Feldbach, Katharinathal viele Grundſtücke, Lehen und Zinſe in Schwaben ohne Entſchädigung weggenommen hatten, Thurgau nur das Gegenrecht ausübe. Allein wie das höchſte Recht, zur Unzeit geſucht, als Unrecht erſcheint, ſo konnte der Canton Thurgau das, was allenfalls die helvetiſche Regierung hätte thun können, nicht mehr nachholen. Immer war auch jetzt noch ein billiger Kauf einer gänzlichen Verzichtleiſtung vorzuziehen. Dadurch wurde es möglich, nicht nur den oft koſtſpieligen Forderungen der Eidgenoſſenſchaft in der Ausrüſtung und Uebung der Wehrpflichtigen, beſonders in der Grenzenbeſetzung von 1809, und in der Aufſtellung des Thurgauiſchen Kriegsrathes zu entſprechen, ſondern auch kleine Waffenvorräthe anzuſchaffen, und die Beſoldung der Canzliſten, beſonders aber der Geiſtlichen, mit Hülfe von Beiträgen der Gemeinden, aus dem Staatsgute ſo zu erhöhen, daß das geringſte Einkommen einer mit Seelſorge belaſteten geiſtlichen Stelle 400, und, wenn eine doppelte Kirchgemeinde damit verbunden iſt, 600 Gulden trage (1810). Ueberdieß wurde noch ein Bedeutendes zurück gelegt. — Durch die geregelte Aufſicht über die Verwaltung der

Kirchen-, Schul- und Armengüter wuchs auch das Vermögen einzelner Gemeinden erfreulich an; denn nicht mehr, wie ſonſt, durften die Pfleger die ihnen anvertrauten Stiftungen wie ihr beſonderes Eigenthum benutzen oder vernachläßigen. Noch ein größerer Reichthum aber fing ſich in der geiſtigern Regſamkeit des Volkes zu entwickeln an. Die vielen trägen Lehenleute waren meiſtens Eigenthümer ihrer Höfe geworden, hatten ſich zwar dadurch, wie andere durch die Auslöſung der Zehnten, mit Schulden belaſtet, aber auch zugleich den Entſchluß gefaßt, das Eigenthum beſſer zu benutzen und zu pflegen, als das fremde Gut. An dieſes lobenswerthe Streben ſetzte ſich indeſſen ein fürchterlicher Krebs an. Indem die Landleute zur Auslöſung der Zehnten und zum Ankaufe ehemaliger Lehengüter Gelder entlehnten, machten ſich viele niederträchtige Geldmäkler dieß zu Nutze. Sie verſchafften, unter der Bürgſchaft des Gemeindrathes, der für die Hälfte des Güterwerthes haftete, ſo viel Geld, als man verlangte, bezogen davon ihre Gebühren, kündeten die Schuld nach drei Jahren ab, forderten wieder doppelte oder dreifache Taxe, und brachten dadurch manchen armen Mann in tauſendfache Noth.

Wie eine mit Unkraut und Geſträuch überwachſene vernachläßigte Heide durch den unermüdlichen Fleiß ihrer, der nöthigen Hülfsmittel beraubten Anbauer da und dort ſtückweiſe mit beſſern Kräutern und zahmen Bäumen ſich bedeckt, von Moräſten ſich reinigt, aber auch von einzelnen wüſten Stellen lange verunſtaltet bleibt; ſo entwickelten ſich die öffentlichen Angelegenheiten des Thurgaus zwar langſam, aber hoffnungsvoll: als plötzlich Kriegsgeſchrei erſchallte und Froſt und Ungewitter über der Erde ſich lagerten und alles wieder zu vernichten drohten.

III. Bundesgenöſſiſche Selbſtſtändigkeit. Von 1814 an.

Die Vormundſchaft, unter welcher die Eidgenoſſen ſtanden, ſo lange Napoleon Bonaparte über Frankreich gebot, hatte zwar viel Drückendes. Der Handel war durch die Sperrung gegen England nicht weniger als durch die ungeheuren Zölle Frankreichs gehemmt. Die Verpflichtung, die in franzöſiſchem Solde ſtehenden Schweizerregimenter vollzählig zu erhalten, konnte unmöglich erfüllt werden, da der Krieg ſo viele Leute wegfraß, daß die lockendſten Verheißungen die Kriegsluſt der Schweizer nicht mehr aufwecken konnten, und daher die ſchweizeriſchen Regierungen und Gemeinden genöthigt waren, die Werbungen mit bedeutenden Zuſchüſſen zu unterſtützen. Ueberdieß mußte man immer in der Beſorgniß ſtehen, daß eine üble Laune des großmächtigen Herrſchers die Schweiz in eine franzöſiſche Provinz verwandeln werde. Dagegen hatte dieſe Furcht vor Frankreichs Uebermacht die Erinnerungen an die frühern Herrlichkeiten der alten Cantone, und an die in der Revolution hervorgebrochenen Leidenſchaften und Unbilden ſo darnieder gehalten, daß beinahe keine Spur von Zweitracht zwiſchen den Cantonen oder zwiſchen den Regierungen und Untergebenen ſich verrieth, und man ſich gegenſeitig alle bundesgenöſſiſche Hülfe und Achtung bewies. Mit ganz verſchiedenartigen Empfindungen hörte daher das ſchweizeriſche Volk von dem Unglücke, das die franzöſiſchen Armeen 1813 in Rußland, in Preußen, in Sachſen betraf und bis an den Rhein verfolgte. Die Beſten unter den Eidgenoſſen hofften davon Demüthigung des übermüthigen Kaiſers, und riethen, dieſen Anlaß zu benutzen, daß die Eidgenoſſenſchaft, unpartheiiſch zwiſchen Frankreich und deſſelben Feinden, ihre Freiheit und Selbſtſtändigkeit durch eine achtungswürdige Bewaffnung geltend mache; die Klügſten fürchteten, daß der Sturm, der an den Grenzen der Eidgenoſſenſchaft tobe, ſich nicht werde zurückhalten laſſen, und im Innern des Vaterlandes Verwirrung und Gährung die nächſte Folge ſey; noch Andere

ſahen eben dieſer Zerrüttung mit Verlangen entgegen, um durch ſie zu den abgeſchworenen Rechten und Beſitzthümern, die ſie nie vergeſſen konnten, wieder zu gelangen. Wohl ſtellten ſich, nach dem wohlgemeinten Rathe der Erſtern, die Schweizerjünglinge begeiſtert am Rheine auf, um das Vaterland mit ihren Leibern gegen jeden Feind ſeiner Ruhe zu ſchirmen; aber die Weiſſagung der Zweiten ging in Erfüllung, und nach dem Wunſche der Dritten lösten ſich alle Bande des Bundes der XIX eidgenöſſiſchen Cantone und ihrer Völker. Ob auch Thurgau mit Uri, Schwyz, Luzern, Zürich, Glarus, Zug, Freiburg, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Aargau und Waadt am 30. Chriſtmonat 1813 ſich vereinigte, im Geiſte der alten Bünde, doch ferne von der, des Eidgenoſſen unwürdigen Herrſchgierde, welche Unterthanen ſucht, treu an einander zu halten, ſo blieb doch bis in die Mitte des Jahres 1814 eine Parthei thätig, welche die Herſtellung aller vor der Revolution beſtandenen Rechte forderte, und dadurch das Beſtehen der Eidgenoſſenſchaft gefährdete. Selbſt im Thurgau, wo das Volk doch mehr, als irgendwo die Rückkehr der frühern Verfaſſung zu verabſcheuen Urſache hatte, fand die Partheiung durch hinterliſtige Einflüſterungen Eingang. Aus dem Weſten der Schweiz erſchien ein Mann, der, ein Thurgauer von Geburt, und mit allen Verhältniſſen wohl bekannt, die Einen auf die Schwäche der beſtehenden Bundesverfaſſung und die Nothwendigkeit einer Einheitsregierung, wie die helvetiſche war, hinwies, den Andern ihre unverdiente Zurückſetzung ſchmerzlich ins Gedächtniß rief, den Municipalſtädten auf eine vortheilhaftere Stellvertretung im Großen Rathe und Zurückerſtattung kleinlicher Privilegien Hoffnung machte, den ehemaligen Gerichtsherren Wiedererlangung der frühern herrſchaftlichen Gewalt verſprach, dem Volke die preiswürdigen Vorzüge einer Landsgemeinde-Regierung auseinanderſetzte, und über die Verſchwendung der Regierung, über die Anſchaffung gepolſterter Sitze für die Großen und Kleinen Räthe und

einer koſtbaren Kutſche für die Tagſatzungsgeſandten, über die Beziehung des Zolls auf Straßen, die der Bauer gemacht habe, über die Erklärung der Tagſatzungsgeſandten, daß man im Thurgau mit der beſtehenden Verfaſſung wohl zufrieden ſey, hämiſche Bemerkungen machte, und dadurch Leute von der entgegengeſetzteſten Denkungsart zu gewinnen wußte. Die junge Mannſchaft ließ ſich beſonders leicht aufhetzen, da ſie ſehr unwillig war, daß der Kriegsrath 1812 ihr eine Ausrüſtung aufgedrungen hatte, die ſie als zu theuer anſah, und nicht bezahlen wollte. Am 15. April kam Nachricht, daß aus den Umgebungen von Altenklingen, wo man ſchon ſeit einigen Wochen kriegeriſche Anſtalten getroffen habe, der Landſturm nach Frauenfeld aufbrechen werde, um die Regierung zu entſetzen. In höchſter Eile rief der Kleine Rath einige Haufen Bewaffnete aus den nächſten Umgebungen zuſammen, und ſandte dieſelben am folgenden Tage nach Altenklingen und Gottlieben, um den Urheber und die Beförderer der Bewegung gefangen zu nehmen, während zu gleicher Zeit ein in Utwyl verſammeltes Bataillon in den Umgebungen von Biſchofzell und im Schloße Heidelberg Nachforſchungen machte. Da indeſſen keiner der Angeſchuldigten aufgefunden werden konnte, und die ſonſt ruhige Volksmenge über die ergriffenen Maßregeln ſich um ſo mehr befremdete, je weniger ſie einer Schuld bewußt war, wurden auch die Bewaffneten wieder entlaſſen, ohne daß man weitere Unruhen befürchten durfte. So viel hatte das Ereigniß zur Folge, daß der Kleine Rath bewogen wurde, die Gemeinderäthe anzufragen, wie das Volk gegen die Landesverfaſſung geſtimmt ſey; und als von einigen Orten her einzelne Abänderungen gewünſcht, von andern ſogar auf Einrichtung von Landesgemeinden angetragen wurde, ward dieß Veranlaßung, das Bedürfniß einer Umarbeitung der Verfaſſung auszuſprechen, und wirkliche Einleitungen dazu zu treffen.

Es konnte der Verfaſſung, wie ſie unter franzöſiſchem Schutze eingeführt worden war, ſchon ihre Herkunft als

Verbrechen angerechnet werden. Dann warf man ihr aber auch noch vor, daß ſie in dem Kleinen Rathe eine zu große Gewalt, ja noch mehr Befugniſſe vereine, als ehemals bei den Regierungen der alten ariſtokratiſchen Cantone lag. *) Sehr begründet ſchien ferner die Bemerkung, daß die Anwendung des Looſes bei der Wahl des Großen Rathes ganz zweckwidrig ſey, und oft die tüchtigſten Männer ausſchließe, und daß die lebenslängliche Amtsdauer der durch fünfzehen bis dreißig Kreiſe ernannten Mitglieder des Kleinen und Großen Rathes der Natur eines Freiſtaates ganz zuwider ſey. Nicht bloß dieſe Bedenklichkeiten aber hatte die niedergeſetzte Verfaſſungs-Commiſſion zu berathen, ſondern auch die, daß das Beſtreben aller alten Cantone, ihrer älteſten Verfaſſung ſich anzunähern, im Thurgau die Berückſichtigung der ehemaligen Rechte der Municipalſtädte und Gerichtsherren fordere; und kräftiger noch ſoll ſich, als Vorſchrift der gegen Frankreich vereinten Mächte, das Begehren ausgeſprochen haben, daß zur Sicherung der beſtehenden heiligen Rechte ein ariſtokratiſches, vom Volke unabhängiges, nicht jeder Laune des Volkes ausgeſetztes Element in die Verfaſſung gebracht werden müſſe. Nicht ohne viele Bedenklichkeiten und Einwendungen nahmen die Mitglieder des Großen Rathes am 28. Heumonat 1814 den ihnen vorgelegten Verfaſſungsentwurf an. Derſelbe enthielt folgende weſentliche Abänderungen in der Verfaſſung von 1803: Den Bürgern anderer Cantone iſt nur in ſo fern das Niederlaſſungsrecht im Thurgau zugeſtanden, als ihre Cantone dasſelbe auch den Thurgauern geſtatten; an den Wahlverſammlungen der Kreiſe und Municipalgemeinden nehmen nur die wirklichen Bürger des Kreiſes und der Gemeinde, nicht aber die Anſäßen Theil, wenn ſie auch Thurgauer ſeyn ſollten;

---

*) Meiers Handbuch der Geſchichte der ſchweiz. Eidgenoſſenſchaft, Band 2.

in den Großen Rath giebt jeder Kreis ein unmittelbares Mitglied und einen Candidaten aus der Zahl der Bürger des Kreiſes, und zwei Candidaten außer dem Kreiſe; der Kleine Rath, neun Mitglieder des Obergerichts, neun Mitglieder des Großen Rathes, und die ſechszehen reichſten Güterbeſitzer, beſonders wenn ſie Gerichtsherren waren, jedoch mit Ausſchluß der Geiſtlichen, bilden ein Wahlcollegium, welches zwei und dreißig Mitglieder des Großen Rathes ernennt, und zwar ſie zur Hälfte aus der eigenen Mitte wählen kann; der Große Rath erkieſet aus der Zahl der, von den Kreiſen gewählten ſechs und neunzig Candidaten wenigſtens vier und zwanzig, und aus einem, von drei Mitgliedern des Kleinen und ſechs Mitgliedern des Großen Rathes eingereichten doppelten Vorſchlage noch zwölf Mitglieder in den Großen Rath; um wählbar zu ſeyn, iſt das 25. Altersjahr und ein Vermögen von 3000 Gulden, für einen Candidaten 5000 Gulden erforderlich; die Amtsdauer der Mitglieder des Großen Rathes iſt auf ſechs Jahre feſtgeſetzt, und die Lebenslänglichkeit der Stellen des Großen und Kleinen Rathes aufgehoben; die Mitglieder des Kleinen Rathes werden alle drei Jahre drittheilsweiſe neu gewählt; die zwei Präſidenten des Kleinen Rathes wechſeln alle halbe Jahre im Amte, werden vom Großen Rathe erwählt und leiten auch die Verhandlungen des Großen Rathes; jeder Confeſſion kommt die eigene Beſorgung ihres Kirchen-, Schul- und Armenweſens zu, der gemeinſchaftliche Kirchen- und Schulrath iſt alſo aufgelöſt; bei Streitigkeiten, welche aus dieſer Trennung erwachſen ſollten, wählt jede Parthei zwei Schiedrichter, und wenn dieſe ſich nicht ausgleichen können, jede noch ein Mitglied des Kleinen Rathes; den Obmann gibt der Kleine Rath.

Andere unbedeutende Abänderungen betrafen die Benennung der Beamteten. Die Präſidenten des Kleinen und Großen Rathes wurden Landammänner, der Vicepräſident Landesſtatthalter, der Diſtriktspräſident Oberamtmann, der Friedensrichter Kreisamtmann, das Diſtriktsgericht Amts-

gericht, der Kirchen- und Schulrath Adminiſtrationsrath, die Vorſteherſchaften der Schul- und Kirchgemeinden Verwaltungsräthe u. ſ. w. genannt. Die Perſonen blieben faſt überall die gleichen.

Nach dieſen Grundſätzen wurde die Wahl der einen, durch das Loos ausgeſonderten Hälfte des Großen Rathes am 28. Heumonate 1814, die Wahl der andern Hälfte am 3. Weinmonat 1815 angeordnet. Hierauf wurde zur Umarbeitung der unter der frühern Verfaſſung erſchienenen Verordnungen und Geſetze geſchritten. Die Eintheilung der Gemeinden erlitt die Abänderung, daß Felben mit Wellhauſen von der Municipalgemeinde Hüttlingen, Bürglen von Birwinken, Hohentannen von Neukirch, Horn von Arbon, Emishofen von Tägerwylen, Salenſtein von Bernang, Herdern von Pfyn, Baſadingen von Dießenhofen, Matzingen von Stettfort getrennt und als beſondere Municipalgemeinden anerkannt wurden, die Municipalgemeinde Leutmärken ihren Namen mit demjenigen von Amlikon vertauſchte. Aehnliches geſchah bei der Eintheilung der Ortsgemeinden. Den von den Ortsgemeinden gewählten Vorſtehern wurde der Beiſitz im Municipalrathe geöffnet, und nur die Ernennung der übrigen Glieder des Gemeinderaths der geſammten Municipalgemeinde überlaſſen. Indem der Große Rath die Beſchränkung, daß der zu wählende Oberamtmann zuvor ſchon im Bezirksgerichte Mitglied geweſen ſey, aufhob, blieb vorausgeſetzt, daß nur ein Bürger des Kreiſes dieſe Stelle erhalten könne. Die Ammänner der Gemeinden erhielten, vermöge ihres Amtes, den Beiſitz im Kreisgerichte. Die Befugniß des Kreisgerichtes wurde dahin erweitert, daß es über Streitigkeiten entſcheiden dürfe, deren Sachwerth oder Entſchädigungsforderung nicht über 25, die Buße nicht über 15 Gulden iſt. Dem Amtsgerichte wurde zugegeben, über alle Streitigkeiten, welche nicht Grundſtücke betreffen, den Werth von 100 Gulden nicht überſteigen, und höhere Strafe nicht fordern, als 50 Gulden oder 10 Tage

Gefängniß, ſo wie auch über geringere bürgerliche Vergehungen, die nur Einſperrung oder dreimonatliche Zwangsarbeit trifft, ohne Appellation zu urtheilen. Die Mitgliederzahl des untern Criminalgerichts wurde auf ſieben vermehrt, und die Wählbarkeit derſelben auch auf ſolche Bürger ausgedehnt, die nicht Beiſitzer der untern Gerichtsbehörden ſind; die Mitglieder der Verhör-Commiſſion aber wurden auf zwei vermindert, bei deren Ernennung der Kleine Rath ebenfalls nicht Rückſicht zu nehmen hat, ob ſie früher ſchon in andern Gerichtsbehörden ſaßen.

Indem die Beſorgung der Kirchen-, Schul- und Armenſachen an die beiden katholiſchen und evangeliſchen Adminiſtrations-Räthe gewieſen wurde, erhielten dieſelben folgende Zuſammenſetzung. Der Landammann jedes Confeſſionstheils iſt als ſolcher ſchon Präſident des Adminiſtrations-Rathes ſeiner Confeſſion. Ihm zur Seite ſteht als Geſchäftsführer im evangeliſchen Adminiſtrations-Rathe der Antiſtes, im katholiſchen der Cantons-Commiſſarius; Beiſitzer ſind bei dem evangeliſchen Adminiſtrations-Rathe je zwei von den Capitels-Dekanen und zwei Geiſtliche und fünf Weltliche, die der evangeliſche Theil des Großen Rathes aus einem dreifachen Vorſchlage der evangeliſchen Mitglieder des Kleinen Rathes wählt; bei dem katholiſchen Adminiſtrations-Rath haben Sitz und Stimme der biſchöfliche Commiſſarius, die Capitels-Dekane und fünf vom katholiſchen Theile des Großen Rathes aus einem Doppelvorſchlage des katholiſchen Kleinen Rathes gewählte weltliche Mitglieder. Neben der Aufſicht über die Kirchen-, Schul- und Armengüter der Gemeinden kommt dem evangeliſchen Adminiſtrations-Rathe in Verwaltungsſtreitſachen ein Richteramt zu, von welchem nur, wenn es ſich um Veränderung der Ortseintheilungen, ewige Zinſe, Wahlfähigkeit eines Bürgers zu Kirchen- und Schulämtern, oder um einen Sachwerth von mehr als 100 Gulden handelt, an den evangeliſchen Theil des Kleinen Rathes Weiterziehung ſtatt findet; bei ſittlich-religiöſen Vergehungen kann Stellung

vor den Kirchenſtillſtand, Abbitte, und Excommunication für vier Feiertage, bei Amtsvergehen der Geiſtlichen und Schullehrer Suſpenſion für drei Monate und eine Buße von 50 Gulden verhängt werden; bei höherer Beſtrafung aber entſcheidet der evangeliſche Theil des Kleinen Rathes. Dieſelben Befugniſſe und Pflichten hat der katholiſche Adminiſtrations-Rath, ſofern nämlich den kirchlichen Rechten des Biſchofs dadurch nicht Eintrag geſchieht. — Als Unterbehörden in den Gemeinden beſtehen bei den Evangeliſchen Verwaltungsräthe, bei den Katholiſchen Sittengerichte; dieſe haben unter dem Vorſitze des Pfarrers die Schul-, Kirchen- und Armenangelegenheiten der Kirchgemeinden zu beſorgen und über die Sittlichkeit zu wachen; indem aus jeder Ortsgemeinde ein Mitglied in dem Verwaltungsrathe oder Sittengerichte der Kirchgemeinde iſt, ſtehen die Verwaltungs-Räthe der Ortsgemeinde mit demjenigen der Kirchgemeinde in Verbindung. — Da man bemerkt zu haben glaubte, daß die Schulinſpectoren ſo viel nicht wirken, als man hätte erwarten mögen, wurde vom evangeliſchen Adminiſtrations-Rathe dieſe Art der Schulbeaufſichtigung einſtweilen an die Capitels-Dekane übertragen, und die Strafe für Schulverſäumniſſe der Kinder verſchärft. Für die Bildung der jüngern Schullehrer, für welche von Zeit zu Zeit beſondere Lehrcurſe eingerichtet geweſen waren, wurden, zur Erſparung bedeutender Unkoſten, einzelne Schullehrer angewieſen, bei welchen Jünglinge, welche ſich dem Schulſtande widmen wollen, Unterricht ſuchen mögen; die Prüfung derſelben behielt ſich die Oberbehörde vor; ihre Wahl blieb den Ortsgemeinden überlaſſen. — Die Convertiten-Ordnung beſtimmte genau, wie diejenigen, welche zu einem andern Glaubensbekenntniſſe hinüber treten wollen, zuerſt von dem Pfarrer ihrer Confeſſion nochmals über das Weſen des Glaubens unterrichtet, und erſt dann, wenn ſie auf dem Verlangen, ihre Kirche zu verlaſſen, beharren, von einem Geiſtlichen der andern Confeſſion vorbereitet und in das confeſſionelle Bürgerrecht derſelben aufgenommen werden ſollen.

Während dieſer Verfaſſungsarbeiten, Umänderungen und Vervollſtändigungen der Geſetze drückten Kriegsſteuern und eine bisher unerhörte Theurung und Geldmangel das Land. Zu der Bundesarmee von 32,886 Mann, welche mit den Verbündeten gegen den aus Elba zurück gekehrten Kaiſer im Einverſtändniſſe handelte, hatte Thurgau 1670 Mann zu ſenden, und je auf 540,117 Franken allgemeine Koſten 25,052 abzutragen. Wurde in der Folge auch der Beitrag des Cantons auf 1520 Mann und auf 22,800 Franken vermindert, ſo mußte doch, neben der gewöhnlichen Vermögensſteuer von 23,000 Gulden im Spätjahre 1814 und neben der Fortbeziehung der Handänderungsgebühren, Stempeltaxe und Getränkſteuer, im April und Mai 1815 eine außerordentliche Kriegsſteuer von 46,000, und im Herbſte deſſelben Jahres nochmals 46,000 Gulden bezahlt werden. Um eine kräftigere Bewaffnung möglich zu machen, wurde 1816 zur Bildung einer Militär-Caſſe jeder Cantonsbewohner, der nicht im Bundesauszuge oder unter den Freikorps Dienſte thue, zu einem jährlichen Beitrage von einem Franken verpflichtet, und daraus, und aus einer, zu gleicher Zeit erhobenen allgemeinen Steuer wurden die 45,322 Gulden Uniformierungs-Koſten vom Jahre 1812 getilgt. — Noch ungleich mehr mußten die Gemeinden auf die Unterſtützung ihrer Armen verwenden. Durch die naßkalte Witterung, welche ſeit 1812 vorherrſchend war und beſonders 1816 ſchädlich wirkte, wurden die Getreideernten zwar niemals ganz zerſtört, aber doch ſo ſparſam, daß die Speiſevorräthe, ſchon durch die zahlloſen Kriegsheere, welche in Bewegung waren, geſchwächt, ganz auszugehen drohten, und im Frühjahre 1817 das Pfund Brot auf den Preis von 24 bis 30 Kreuzer ſtieg. Der Preis anderer Lebensmittel erhöhte ſich verhältnißmäßig eben ſo ſehr. Von den ſchwäbiſchen Staaten wurde die Getreideinfuhr gehindert, und nur durch beſondere Unterhandlungen der Regierungen konnte bewirkt werden, daß eine beſtimmte Zahl von Getreideſäcken abgeliefert wurde. Da ein Canton

gegen den andern Sperrungen anordnete, ſo verbot auch die Thurgauiſche Regierung die Getreideausfuhr. In Rickenbach, bei Wyl, wurde ein Markt eingerichtet, und der Beſuch des Marktes in Wyl unterſagt, weil St. Galliſche Bürger ſich über die Maßregeln der Thurgauiſchen Regierung geärgert, und Thurgauer über die unbillig ſtarken Kaufhausgebühren in Wyl ſich beklagt haben ſollen. Mehrere Monate dauerte es, bis die gegenſeitige Plackerei durch einen Vertrag gehoben, der Thurgauiſchen Regierung ein Theil des Kaufhauszolles in Wyl abgetreten und der Markt zu Rickenbach wieder abgeſchafft wurde. Erſt nach der Ernte von 1817 hörte allmählig die Theurung auf, und es trat eine Wohlfeilheit ein, wie ſie ſeit vierzig Jahren nicht ſtatt gefunden hatte.

Dieſe Wohlfeilheit aber, verbunden mit der Stockung des Handels und der Gewerbe, bewirkten ein ſolches Sinken der Güterpreiſe, daß die Grundſtücke an vielen Orten nur noch die Hälfte, an andern Orten kaum den dritten Theil ihres frühern Werthes galten. Dadurch wurden diejenigen, welche auf Thurgauiſche Güter Gelder geliehen hatten, aufgeſchreckt; von Baſel, von St. Gallen her erſchienen Mahnungen über Mahnungen an die Thurgauiſchen Landleute. Wer ſeine Schuld nicht zahlen oder Bürgſchaft leiſten konnte, mußte ſeine Habe dem Gläubiger überlaſſen. Die Gemeinderäthe, welche für die Hälfte des Schatzungswerthes der Güter hafteten, mußten ſo viel nachzahlen, daß in einigen Gemeinden die Mitglieder des Gemeinderathes alle zahlungsunvermögend wurden. In einer ähnlichen Noth hatten die eidgenöſſiſchen Regierungen einſt alle Capital-Zahlungen für einige Jahre eingeſtellt, bis ſich der Landmann erholt hätte. Dieſes Heilmittel ſchien jetzt nicht anwendbar auf eine Krankheit, deren Urſachen zuſammengeſetzter waren. Es iſt beweinenswerth, vernehmen zu müſſen, daß von 1803 bis 1815 die Bezirks-Canzleien für 7,865,532 Gulden Schuldverſchreibungen aufweiſen, dieſe aber von 1815 bis 1818 auf

11,101,252 Gulden ſtiegen, und dafür über 100,000 Gulden nur für Schätzungskoſten und Fertigungsgebühren aufgewandt, und vielleicht die doppelten oder dreifachen Summen an die Geldmäkler bezahlt wurden. Läßt ſich aus der vermehrten Summe der Schuldverſchreibungen auch nicht folgern, daß die Verſchuldung in demſelben Verhältniſſe zugenommen habe, ſondern nur, daß der Wechſel des Geldes größer geweſen ſey; kann man im Gegentheile wahrſcheinlich machen, daß der eigentliche Ertrag der Güter gerade während der Zeit der Theurung ſehr zugenommen, ihr wahrer Werth durch ſorgfältigere Bebauung und durch die Vertheilung unter eine größere Zahl von Eigenthümern ſich erhöht habe; ſo bleibt doch ſo viel unleugbar, daß der Vermögenszuſtand des Volkes ſehr zerrüttet war, und die tiefe Wunde, welche demſelben geſchlagen wurde, noch eine Zeit lang ſchmerzen werde. Ein Glück war es, daß die Weinpreiſe immer noch in einer beinahe unverhältnißmäßigen Höhe ſtehen blieben; ohne dieß hätten die verarmten Weinbauer ganz zu Grunde gehen müſſen.

Wie wenig übrigens die Kraft des Landes durch die Vorgänge und Leiden von 1813 bis 1817 im Ganzen geſchwächt ſey, beweiſet ſchon der vortheilhafte Zuſtand des Staatshaushaltes. Die Staatscaſſe zeigte 1826 bei einem Vermögen von 214,421 Gulden eine Ausgabe von 93,432, und ein Guthaben von 120,983 Gulden; die Gefällverwaltung 1825 ein Guthaben von 194,593 Gulden, und vom Jahr 1824 bis 1825 einen Ueberſchuß der Einnahmen von 7844 Gulden; der evangeliſche Centralfond i. J. 1827, neben einem Vermögen von 19,217 Gulden, 2555 Gulden Ausgaben und ein Erſparniß von 2200 Gulden; der evangeliſche Schulfond, bei einem Vermögen von 11,057 Gulden, 341 Gulden Ausgabe; das Aepliſche Legat ſtand, nach Abzug von 37 Gulden ſtiftgemäßer Verwendung, auf 6710 Gulden, das Kilchſpergerſche Legat, noch ohne Ausgaben, auf 969 Gulden; das evangeliſche Ehegericht wies 5373 Gulden Einnahmen neben 3493 Gulden Ausgaben.

Im J. 1826 betrugen die Kirchengüter aller evangeliſchen Gemeinden des Kantons Thurgau zuſammen 322,378, die Pfrundgüter 56,679, die Armengüter 373,160, und die Schulgüter 229,872 Gulden. Ungefähr eben ſo günſtig ſind die Jahresrechnungen alle, ſowohl diejenigen der katholiſchen Confeſſion, als auch diejenige des Kriegsrathes und des Sanitätsrathes, des Wittwenfonds der evangeliſchen Geiſtlichkeit, u. ſ. w. Der Vermögenszuſtand einzelner Gemeinden hat gleichfalls eine Erhöhung der Einkaufstaxen bewirkt, z. B. Lommis, Heldswyl, Schlattingen, Schweizersholz, Eſchlikon, Nußbaumen. Durch dieſen ſtets ſich mehrenden Zuwachs des öffentlichen Haushaltes wurde es möglich, daß bereits ein Theil der auswärtigen Schuldverſchreibungen ausgelöſet und dadurch der Willkühr der Geldmäkler entzogen ward. Es wurde möglich, den Salzpreis von fünf auf vier Kreuzer das Pfund herunter zu ſetzen, die Vermögensſteuer auf 45 Kreuzer von 1000 Gulden zu erniedrigen, ein Landjäger-Corps von 32 Mann aufzuſtellen, das die Fremden-Polizei mit einer Sicherheit ausübt, wie kaum eine ſchweizeriſche Anſtalt dieſer Art; und ſo viel ſchweizeriſche Milizen leiſten können, iſt immerhin durch die Thurgauiſche auch geleiſtet worden.

Daß aber auch das Volk ſelbſt nicht entmuthigt und rettungslos in Armuth verſunken ſey, geht aus den Beiträgen hervor, welche im Jahre 1826 für die Stiftung eines Cantonsſpitals zuſammen gelegt wurden, und auf die Summe von etwa 60,000 Gulden geſtiegen ſind; nur wenige Gemeinden zeigten ſich gegen dieſe ſchöne Anſtalt karg, und zwar nicht ſowohl aus Armuth, als weil ſie, der Entfernung wegen, geringern Vortheil, als nähere Gemeinden, aus dem Cantonsſpitale ziehen zu können fürchteten, oder von übelwollenden Wortführern, die ihren Geiz durch Mißtrauen beſchönigen wollten, abgemahnt wurden. Auch den unglücklichen Griechen floß durch den Thurgauiſchen Griechenverein eine Gabe von mehr als 7000 Gulden zu. Die Thurgauiſche

Geſellſchaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen, im Jahre 1821 durch die Thurgauiſchen Mitglieder der Schweizeriſchen gemeinnützigen Geſellſchaft geſtiftet, ſah bald Männer aus allen Ständen in ihrer Mitte, ſo daß ſie nun über hundert Mitglieder zählt, die es ſich zur Freude rechnen, einem ſo edeln Vereine anzugehören. Ihre Erſparungscaſſe iſt über den ganzen Canton verzweigt, und hat bereits gegen 60,000 Gulden Capitalien geſammelt, und gegen Verſchleuderung geſichert. Aehnlichen Erfolg hat eine Erſparnißcaſſe der Stadt Frauenfeld, die ſchweizeriſche Hagelaſſecuranz, die ſchweizeriſche Mobilienaſſecuranz gefunden. Unverdroſſen wurden die Straßen von Weinfelden nach Arbon und Biſchofzell, von Conſtanz nach St. Gallen, Biſchofzell und Dießenhofen, von Frauenfeld nach Schaffhauſen, und viele andere Verbindungsſtraßen zwiſchen einzelnen Dörfern, großen Theils neu, angelegt, und wenn ſie auch viele Mühe und Aufwand koſteten, ſo ſieht man ſie doch allgemein als ein Capital an, das ſeine Zinſen ſchon durch Erſparniß an Wagen und Ziehkraft, aber auch durch Vermehrung des Waarendurchzugs, und durch Verſchönerung einiger bisher öde gelegener Landesgegenden tragen wird. Einem arbeitſamen und verſtändigen Volke ſtehen ſo viele Hülfsquellen offen, daß man an ſeinem Wohlſtande nie verzweifeln darf.

„Aber ſoll man das Heil des Landes bloß in Zahlen ſuchen? Gibt es nicht einen noch viel feſtern Grund der Volkswohlfarth? Iſt nicht die geiſtige Bildung und Kräftigung des Volkes die Hauptſache?“ So fragt man jetzt vorzüglich auch im Thurgau. Man findet es hoch an der Zeit, daß die einſtweilige Erſchlaffung, in welche das Schulweſen gerathen iſt, gehoben und durch eine kräftigere Aufſicht der Volksunterricht verbeſſert werde. Man ſieht es ein, daß es nicht ſowohl darum zu thun ſey, viel müßiges Wiſſen zu ſammeln, ſondern die Gewerbsleute mit Kenntniſſen auszurüſten, die ſie für neue Entdeckungen in der Gewerbskunde

empfänglich machen. Wohl zählt die evangeliſche Bevölkerung 205, und die katholiſche 62 Schulen, auf mehr als 80,000 Einwohner; allein, mit ſehr wenigen Ausnahmen, ſind dieſe Schulen einzig für den Elementarunterricht beſtimmt. Leſen, Schreiben und Rechnen genügt aber eben zu unſerer Zeit für Leute nicht mehr, die in Handel und Gewerbſamkeit mit benachbarten Ländern wetteifern wollen; genügt ſelbſt dem Landwirthe nicht mehr, wenn er anders nicht, wie ein Laſtthier, arbeiten will, ohne vorwärts zu kommen. Nicht durch Zunftweſen und Gilden, durch Ehehaften und geiſtloſe Nachahmung von Handgriffen läßt ſich zu unſerer Zeit Wohlſtand fördern, ſondern allein durch Nachdenken und verſtändige Kraftübung. Jenen Schranken, die zu ihrer Zeit gut ſeyn mochten, hat die Wiſſenſchaft längſt den Stab gebrochen, das Volk mißbilligt ſie, und die Zukunft wird ſie vernichten. Noch dringender iſt das Bedürfniß der Schulverbeſſerung für das Bürgerleben. Ohne Einſicht in die Verfaſſung, in die Pflichten und Rechte des Volkes und ſeiner Obern kann der Eidgenoſſe nicht mit voller Kraft Eidgenoſſe ſeyn. Er kann wohl zu Felde ziehen, wie ein Söldling, und dem Rufe des Führers knechtiſch folgen; aber Gut und Blut, Leib und Leben für ſein Vaterland aufopfern, und durch biedern, feſten Sinn die Achtung der Nachbarvölker erwerben, kann er nur, wenn er mehr iſt und ſeyn will, als ſie. Und wo ſoll das Vaterland ſeine Staatsmänner hernehmen, ſeine Regierungsräthe, ſeine Großräthe, ſeine Richter, ſeine Gemeindevorſteher, wenn die Jugend keinen andern, als Anfängerunterricht empfängt, die Söhne und Töchter der angeſehenſten Männer kaum einen Anſtrich von Bildung in der Ferne holen können? Sollen die Geiſtlichen, welche nicht regieren dürfen, die Aerzte, welche in ihrer Kunſt den Broderwerb ſuchen müſſen, die Rechtsanwälde, die ſo leicht in der Streitſucht ihrer Schützlinge das Recht aus dem Auge verlieren, die Einzigen ſeyn, die der gemeinnützigen vaterländiſchen Kenntniſſe ſich rühmen dürfen? Doch man fühlt die Lücken der

Volksbildung immer mehr. Durch die Vergabung eines edeln Verſtorbenen, des feurigen Freundes der Freiheit, Paul Reinhards, iſt in Weinfelden ſo eben eine Realſchule zu Stande gekommen; in Frauenfeld geht man mit der Errichtung einer Bezirksſchule um. Ein Beiſpiel wird das andere nach ſich ziehen; die Väter des Landes werden, nachdem ſie für das Unentbehrlichſte geſorgt haben, das Würdigſte und Schönſte nicht vergeſſen. — Daß nicht bloß Vorwitz, ſondern ein guter Geiſt, der gepflegt zu werden verdient, im Volke auflebe, hat die herzliche Theilnahme bezeugt, mit welcher im Auguſt 1828 die Erinnerung an das Treffen bei Schwaderloh gefeiert wurde; hat im Spätjahr 1829 der Sängerverein zu Frauenfeld bewieſen, dem ſo viele hochherzige Jünglinge und Männer, aus Liebe zur Kunſt und zum Vaterlande, beiwohnten; beweiſen und bezeugen noch täglich die, mit mancher Aufopferung verbundenen, freiwilligen Schullehrervereine, Paſtoralvereine, der Militär-Leſeverein, der gemeinnützige Verein, und ſo manche frommthätige, vaterländiſche Geſinnung, die im Stillen wirkt.

Auch die Glaubensverſchiedenheit, wenn ſchon durch die Verfaſſung die Beſorgung der Kirchen-, Schul- und Armengüter abgeſondert iſt, trennt die Gemüther nicht. Die zahlreichere evangeliſche Parthei weicht im Gegentheil alles, was bei den Katholiken Anſtoß erregen könnte, ſo ſehr aus, daß die Reformations-Jubelfeier 1819 mit ſteter ſchonender Rückſicht auf die Andersglaubenden begangen, und 1828 jede öffentliche Erinnerung an dieſelbe unterſagt wurde; und ſo bemühen ſich auch die Katholiken zu zeigen, daß ſie, wenn auch nicht durch das Glaubenswort, doch durch Liebe und Verträglichkeit mit den Evangeliſchen Eins ſeyen. So lange dieſe Geſinnungen obwalten, wird die böswillige Eiferſucht, wie ſie noch im vorigen Jahrhunderte herrſchte, nicht ſtatt finden können.

Aus dieſem hoffnungsvollen Standpunkte, auf welchen Thurgau mit dem vierten Jahrzehend ſeiner eidgenöſſiſchen

Freiheit zu treten im Begriff ſteht, iſt es wahrhaft wohlthuend, auf die Schickſale des Volkes in den vergangenen Jahrhunderten zurück zu ſchauen, und ſich zu überzeugen, daß ihm die Bahn geöffnet iſt, glücklicher zu werden, als es jemals war. Möge es nur die Erfahrungen ſeiner Väter benutzen, um ſich vor den Gefahren zu ſchützen, in welchen die frühern Jahrhunderte ihr Unglück fanden!

Rückblick.

Die Geſchichte des Thurgaus ſtellt in der älteſten Zeit, von der noch Berichte übrig ſind, die wilde Freiheit der Tiguriner und Helvetier dar; ſie waren ſtark und tapfer, und verabſcheuten die Knechtſchaft wie den Tod; aber ſie unterlagen den Römern, weil ſie nicht weiſe und genügſam waren, und weil ſie Wohlleben, als den Preis der Tapferkeit, ſuchten. Die Römer bauten hierauf an der Thur, am Bodenſee und Rheine Städte und Burgen; tapfer und klug wieſen ſie die Angriffe ihrer Feinde in die finſtern Wälder des Nordens zurück; ſtolz auf die Tugenden der Väter und ihren Siegesruhm, genoßen die Enkel ihre Ueberlegenheit mit Uebermuth, verweichlichten ſich in Vergnügungen, und unterlagen ſo den rohen Alemannen. Den Alemannen fehlte es weder an Tapferkeit noch an Kriegserfahrung, aber an Eintracht und Ruhe; darum mußten ſie den Franken dienen, welche weder tapferer, noch zahlreicher, aber einiger waren. Aus dem Volke der Alemannen und Franken erhob ſich dann ein Adel, ein Rittergeſchlecht, welches ſchützend und herrſchend auf allen Hügeln Burgen baute, und in beneidenswerthem Kraftgefühle jedem Angriffe Trotz bot, aus tieffühlender, kräftiger Bruſt zarte und erhabene, fröhliche und begeiſternde Lieder ſang; aber das ſchwächere Volk ſah ſich

von ſeinen Beſchützern bald geplagt und verachtet, und der Unterdrückte zündete am grimmigen Unmuthe ſeiner Knechtſchaft die Kriegsfackel an, ſo daß die Burgen hoch aufloderten. Der Herrſchaft des Adels folgte die Freiheit der Eidgenoſſen; die Freiheit der Eidgenoſſen aber war, als ſie im Thurgau ihre Stimme hören ließ, nicht mehr die beſcheidene, menſchenfreundliche, rechterglühte Freiheit Tells und des Grütlibundes, ſondern ſie war blutdürſtig, herrſchſüchtig, zügellos geworden; ſie machte ſich den Thurgau zum Knecht, und dieſer übte ſich bald in alle Fehler ein, die dem Diener eines ſchlechten Herrn eigen ſind. So unterwürfig er jedoch ſchien und ſo geduldig er ſein Loos zu ertragen wußte, ſo vergaß er doch nie, daß auch er einſt frei war, und neben den Eidgenoſſen frei ſeyn konnte; in jeder Gefahr der Eidgenoſſen erhob er ſein Haupt, ob nicht auch ihm der Tag der Freiheit anbrechen wolle, bis endlich derſelbe, unter den Schrecken des fürchterlichſten Ungewitters, erſchien. Schüchtern, wie ein Neuling, unbeholfen in ſeinen Rathſchlägen, ausgeſtattet mit dem Erbtheile der Armuth, aber voll Entſchloſſenheit, ſeine Pflicht zu leiſten, trat er nun unter die eidgenöſſiſchen Bundesbrüder ein; bald auch gewöhnte er ſich in ſeine neuen Verhältniſſe, und das Andenken an die Vergangenheit dient ihm nun zum Sporn, damit die Welt erfahre, daß er längſt ſchon eines beſſern Schickſals würdig geweſen wäre.

Iſts althelvetiſche Wildheit, iſts römiſcher Uebermuth, iſts alemanniſche Vereinzelung, iſts deutſch-fränkiſcher Geſchlechtsadel und Ahnenſtolz, iſts blutdürſtige Tapferkeit ſchweizeriſcher Kriegsläufer, iſts religiöſe Zweitracht oder vornehme Regierungsſucht, wohin unſer Zeitalter ſich hinneigt, ſo zeigt ſich im Spiegel der Vergangenheit der Lohn ſolch unweiſen Strebens, Selbſtverzehrung, Verachtung, Erſchlaffung, bürgerlicher Tod. Treten Thurgaus Bewohner mit allen Eidgenoſſen in die wahre, bürgerliche Gemeinſchaft, läßt das Volk ſeine Regenten nie vergeſſen, daß in der freien

Eidgenoſſenſchaft das Volk Herr des Landes iſt, und ſein Wohl der Maßſtab aller Regierungsweisheit, ſeine Liebe die Kraft jedes Streits; bildet ſich das Volk geiſtig kräftig aus, daß es fähig wird, ſein Mißtrauen fahren zu laſſen und ſeiner Vorſteher Verdienſt zu würdigen; bewerben ſich die Staatsmänner um das vornehme Zulächeln derer, die an den Thronen der Fürſten dienen, und in der tiefſten Unterthänigkeit ihre höchſte Würde ſuchen, weniger, als um den Beifall des Volkes, aus dem ſie hervorgingen; wiſſen ſie mit Geduld die Klagen und die Räthe und ſelbſt den Tadel zu ertragen, in der Ueberzeugung, daß, wenn ſie verkannt werden ſollten, die Zeit auch ihr Recht hervor bringen wird: dann ſteht die Freiheit feſt im Lande der Eidgenoſſen, ſie gräbt ſich in jedes Herz ſo tief, wie die Eiche im Thalgrunde, ſo daß wohl der Sturm den Stamm brechen, aber die Wurzel nicht ausreißen mag; ſo innig verwebt mit dem Daſeyn und Leben des Volkes wird ſie ſeyn, daß, wenn es der Uebermacht gelingen ſollte, über die Leichen der Freien in das Land das Joch zu tragen, keine Seele zu knechtiſchem Dienſte mehr übrig bleibt.

Hämiſch lächelt der Klügling über eine ſolche, wie er ſagt, phantaſtiſche Freiheitsliebe; aber wahrlich, wenn nicht die höchſte Liebe zur Freiheit den Eidgenoſſen beſeelt, warum will er denn frei heißen, auf welchem Grunde ſoll ſeine Freiheit beruhen?

Wachſe immer mehr, du kleiner Völkerbund ſchweizeriſcher Eidgenoſſen, an innerer Kraft, auf daß Alle, auf Alpen und in Thälern, an deutſcher und welſcher Grenze, obgleich verſchiedener Zungen, doch Eines Herzens ſeyen! Die Tapferkeit der Helden, die an der Schwarzach fielen, lebe in Euch, Thurgauer, glücklicher auf! In Euch ſey Thatkraft und Geiſtesbildung, Liebe zum ſchönen Vaterlande und unwandelbare Treue am Bunde der Eidgenoſſen: dadurch ſichert Ihr den ſpäteſten Enkeln Eintracht, Lebensglück, Tugend und Ehre.

Verbeſſerungen und Nachträge zum erſten Band.

S. 23. Bei Aufdeckung einer Kiesgrube in der Nähe von Eſchenz wurde 1826 eine Reihe von Leichnamen entdeckt, zwiſchen welchen allerlei zerroſtete eiſerne Waffen, aber auch einige eherne Zierrathen, vorzüglich Ohrenringe, lagen, deren Durchmeſſer etwa anderthalb Zoll betragen mag. An einem der Ohrringe hängt ein weißer, mit rothen eingeäzten Kreiſen gezierter Würfel. Herr von Zeerleder zu Steinegg bewahrt dieſe Ueberbleibſel. — Im Mai 1829 ſtieß auf dem offenen Felde zwiſchen Eſchenz und Burg ein Arbeiter auf ein Grabgewölbe, in welchem zwei Gerippe, die Füße nach Weſten gerichtet, lagen. Dabei fand ſich ein goldener Ring, eine oben goldene, unten ſilberne Haarnadel, ein Meſſerheft u. ſ. w. Der Spiegel des Ringes beſteht aus Moſaik, und zeigt zwei verſchlungene Dreiecke, einen kleinen Kreis einſchließend, und von einem größern Kreiſe umſchloſſen. Irrig haben einige Alterthumsforſcher die Muthmaßung gefaßt, der Berichterſtatter möchte den ſogenannten Druidenfuß, der aber fünf Ecken hat, für ein Doppeldreieck angeſehen haben. Die Ziegelſteine, auf welchen die Köpfe der beiden Körper lagen, ſind mit lateiniſchen und griechiſchen Buchſtaben ſo beſchrieben, wie wenn ein Schüler mit einem ungeſpitzten Holze auf den noch ungetrockneten Ziegelſteinen ſeine unbeholfene Kunſt hätte üben wollen. Da man deutlich u. a. das Wort quid erkennt, ſo iſt dieß ein Beweis, daß der Schreiber ein Römer, oder wenigſtens mit der römiſchen Sprache bekannt war. Herr Hofrath Büel iſt im Beſitze dieſer werthvollen Gegenſtände.

S. 28. Note; ſtatt **im** — iſt zu leſen: **beim** Münſter.

S. 33. ſtatt Langedoui l. Languedoi.

S. 65. Vorzüglich auch Iſo iſt als Thurgauer anzuſehen. Er war Mönch zu St. Gallen, einer der größten Gelehrten ſeiner Zeit, Lehrer des Biſchofs Salomo, und ſtarb in Grand-

val im Burgund 871. Seine Eltern Ernibert und Waltrod hatten Beſitzungen zu Zilſchlacht, Weinfelden u. a. Orten des Thurgaus. (Neugart cod. dipl. ch. 452. 453. 430. Episcop. Const. I, 163. Arx I, S. 89.)

S. 124. L. 2. ſtatt Morgenwärts l. Oberhalb.

S. 127. L. 14. ſtatt Bruderholz l. Riederholz. Lin. 27. ſtatt Rheinfranke l. Oſtfranke.

S. 134. Lin. 31. ſtatt Oheime l. Oheimsſohne.

S. 140. Lin. 8. nach Anhöhe iſt beizufügen: oder vielmehr auf dem Hügel Altenburg, zwiſchen Amlikon und Leutmärken.

S. 141. Lin. 2. ſtatt: auf deſſen Höhe — l. an welchem. Lin. 27. ſtatt: Zwiſchen Zezikon und Affeltrangen l. Oberhalb Zezikon.

S. 166. Lin. 35. Oder wahrſcheinlicher iſt, daß dieſes Grabmal einem Herrn von Altenklingen, der auch Mitſtifter war, geweiht iſt; das eingehauene Wappen wenigſtens zeugt dafür.

S. 185. Lin. 25. ſtatt 1193 l. 1293.

S. 193. Mitte. Der von Königsegg verkaufte 1343 die Vogtei an den von Werdenberg, wie St. Galliſche Documente beweiſen.

S. 205. Ein intereſſanter Briefwechſel über den Judenmord, geführt zwiſchen Dießenhofen, Schaffhauſen, Winterthur und Freiburg im Breisgau, findet ſich in Schreibers Urkundenbuch von Freiburg, Bd. 2. S. 108—111, 167—175.

S. 225. Lin. 3. ſtatt Würtemberg wollte der Reimchroniſt wohl ſagen Werdenberg.

S. 235. Lin. 20. ſtatt 1384 l. 1348.

S. 279. Lin. 8. ſtatt Schynach l. Schinen.

S. 286. Lin. 21. ſtatt 1486 l. 1468.

S. 287. Lin. 35. bis S. 288. Lin. 4. ſtatt: Es — mochten, iſt zu leſen: Zu derſelben Zeit langten unter dem Oberbefehl des Freiherrn von Hohenſax 2000 Aargauer, Thurgauer, Freiämtler, Sarganſer, mit 3000 Zürchern, welche Hans von Landenberg führte, vor Murten an (Wieland, Geſchichte der Kriegsbegebenheiten I, S. 267).

Erſte Beilage.

Urkunden.

---

96. Gerichtsoffnung von Ermatingen.

Das Original, welches dem Freiherrn von Laßberg 1828 aus Tübingen zukam, beſteht aus fünf, eine Hand in der Breite meſſenden Pergamentſtreifen von Foliolänge. Die Schrift ſcheint aus dem Ende des dreizehenten oder Anfang des vierzehenten Jahrhunderts zu ſtammen.

Ueber die Wichtigkeit der Gerichtsoffnungen für die Geſchichte des Deutſchen Rechts haben J. Grimms Deutſche Rechtsalterthümer ſich genügend ausgeſprochen.

Dis ſint des kelnhoffs Rechten zu Ermatingen.

Item des erſten ſo ſol den kelnhoff zu ermatingen niemant beſetzen noch entſetzen denne die lüte die in den kelnhoff gehörrend die ſond ainen keller vnd ainen waibel ſetzen Vnd wenn ain keller abgaut, So habent die herren die vogtlüt vnd gemaind das recht Das ſy in acht tagen ainen keller ſetzen mauend vnd ſol yetlicher ſin trüw geben in aides wiſe vnd ob ſin die herren nit enderren wellend So ſöllent ſi zu den hailigen ſchwerren, welcher ſy dartzuo guot vnd nutz dunck vnd vff welchen dz maiſt gefellett die ſond die herren verguot han vnd ſond den nit verſprechen vnd ſol och ain gantz Jar keller ſin Vnd ſol och von rechtes wegen vff dem kelnhoff ſitzen mit hus Es wär denne das ain herr aim keller gunde anderſchwa zuo ſitzent ſo mag ers wol tuon, Wäre aber das die voglüt das nit gunnen wöltend ſo ſol er wider vff den kelnhoff ziehen, ob ſin die voglüt nit enberren wellent.

Item welcher herr denne zu mäl den kelnhoff ine haut, der ſol ainem keller lichen den kelnhoff vnd der keller ſol im ain pfund pfenig geben zu erſchatz vnd wenn er den Erſchatz

git, ſo mag er tod vnd lebendig mit dem pfund pfeningen darab varren, Es wäre den das ain keller gebuwen hett vatz an den zuber käme er denne da von lebend oder tod welher den keller wurd der nimpt der ſchufflen tail.

Item es ſol och ain keller ainer gemaind ainen hirtten han ze mitem mertzen vnd wen er den hirtten für ain gemaind bringt So ſol ain gemaind den hirtten dingen ſo ſy nächſt mag damit iſt ain keller das iar ledig, wär aber das er nit ainen hirtten fund, ſo ſol er das iar ſelb hüetten vmb ſin loun.

Item Es ſol ouch ain her von ow oder wer den kelnhoff von ſinen wegen ine hatt die rechtten, Das er ze mitem mertzen her ſol kum an das gerichtt vnd da hören was ſins rechtten ſig vnd ſol im ain keller ſelb dritt den imbiß geben, vnd ſol ſich dar vff nit geſten vnd ſol ain keller ain maß ſeltürren ſtang han ob ain her ainen habch brächt das er in der vff ſtell Vnd ſol ain keller dem habch ain ſchwartz henen geben.

Item es hat och ain herr von Ow die rechten zuo dennen die in den hoff gehörend das, Er vasnacht hürn von inen nemen ſol vnd ſond im hürrn geben die hopt und ſchwantz hand vnd ſol och ain keller vnd ain waibel mit ains heren botten gon vnd wen ſy die hürrn geſamlot So ſol ain keller vnd och ain waibel dem botten ir iettweder ain huon ab dem ſtecken nemen.

Item wär aber das ainer ain frowen hett die in kindbetten läg, So ſol man das huon nemen vnd ſol ains herren bott dem huon das hopt abbrechen vnd ſol das huon hinderſich in das hus werffen vnd ſol aim herren das hopt bringen vnd ſol die frow das huon geſſen vnd wär das ainen nit hürn hat ſo ſol er VIII dn̄ für ain huon geben.

Item wär och das airn abgieng der vnberaittin künd ließ So ſol ain herr ſin rechtten hoptvall nemmen, das iſt das beſt hopt das er hat in ſim ſtall vnd ſol nit fürro fragen, wär aber nüt in ſim ſtal hett So mag ain herr fragen ob er

vff dem land itt hab vnd mag da och das beſt hopt nemen Wär aber das er vff dem land vnd in dem ſtal nit hett hett er den ain fuoder win Oder ain halbs fuoder was Er ob aim ſom wins Ließ ſo ſol ain herr ainen ſom daruß lon ſins hopt val gewett ſin iſt aber das ainr ain han in Sim hus hat der behebtt den Erben dem ſom wins.

Item wär aber das ain man abgieng der kain künd het den vß beraittin kind da ſol ain herr von ow zway die beſten gewand nemen die er latt Es ſigit frowen oder man vnd ouch ſin hoptval, wär das airn abgieng der vnberaittin künd ließ, So ſol ain herr nütz nen den den hopt fal, vnd wen och airn abgat, da aim herren ain gantz löſſ wirt So ſol ain keller nemma was begoſſes geſchier iſt vnd dar nach ain waibel als daz geſchimd (sic) das da iſt vnd gürttel gewond däſchen, hoſſen, kappen, ſchuoch, hempli vnd waß gefaltten iſt.

Wär das ain frow abgieng, die kain dochetran lieſſ den die beratten wär ſo näm ain herr von ow zwäy die beſten gewand die ſy lieſſ dar nach nimpt ain keller als dz gewand das ſy laut, vſſ genun gürttel gewand dücher henſchuoch,

Vnd was gefaltten iſt von lünin tuoch das wirt ainem waibel wär och das ain hagſtoltz abgieng Es ſig knaben oder dochttren ſo ſol ain herr weder väl noch geläß nemen.

Item Es ſol och ain herr von ow väl vnd geläſſ den rechtten Erben des dritten pfenings nächer ze löſſen geben daſſelb, Sol och ain keller vnd ain waibel och tuon den Rechtten Erben ze löſſen geben.

Item Es hat och ain herr von ow die rechtten wen er her kumtt So ſond die die ſpiſſ laib nemend iettlicher ain ruoder vnd ain wid nemen vnd ſond ainen herren vieren wen er über ſee wil wär och das airn ain ſeg oder ain watt, ain gefertt hett oder waſſ zügs er angerrnt hett ſichet er das ain herr über ſee wil So ſol er vß varen vnd ſol ain herren helffen vieren.

o Item die Selben ſpiß laib hand es von der mitten müll da ſond Sy abgon vnd Sond och die ſpiß laib *).

o Alſo ſin das ainrn ainen ſol Setzen vff den richen vnd ſol ainem knecht vnd ainem hund ain morgen brott oberthalb dem kün abſchniden.

Item es hat och ain herr von clingenberg oder wellar die vogtyg inne hat die rechtten das er vogt vnd herr iſt von dem gräbli ze mannebach vff der lantſtraß untz zuo dem agelſtur bach vnd vff allen kilchwegen vnd vff allen gemain merken vnd vff allen vogtbaren güter in holtz vnd jn feld vnd in der kilchen vnd vor der kilchen vnd wa der pfaff das wich waſſer hin wirft, da von ſol ain herr von ow im geben älli iar ain ℔ vnd IIII ß. dn̄ geben (sic) von dem kilchen ſatz vnd iſt Och vogt vnd herr von dem ſtumpen untz vff die waghalden Vntz zuo dem graben ſtain davon hatt er zins von denen von gottlieben järlich vierzig felchen vngeuarlich as ſy die ſelben vachend vnd wette ſin ain herre nit enberan So ſund ſy zuo den hailigen ſchweren das ſy die felchen vngevarlich geben habind as ſy die gefangen habind vnd ſol man ſy mit den Segman vngeſumpt loun von dem ſtain zuig untz zuo der gruob von ſant martinstag bys zuo ſant ottmarstag vnd hat zuo dem ſtain zuig vnd zuo der gruob iederman Rechtt ze ziechend wär och das ſy die ſelben nit fiengund So ſond ſy ie für ainen felchen geben VII gang fiſch als vil inen denn gebriſt.

Item es hat och ain herr weler die vogtyg ine hat das rechtt, das er an ſant thomanstag ain fuoder wins mag legen gen Ermatingen zuo ainem ban win vnd ſol man nemen III man zween von den vogtt lütten vnd ain von mins herren von ows lütten vnd wer den win ſchenken wil der ſol den drinken ain halb vierttail wins uff dem faß dz ſy in verſuochünd vnd ſond den win verſuochen vnd ſetzen by dem aid wz er aim ander bars geltes möch gelten

*) Vergl. Grimms Rechtsalterthümer, 1828. Bd. 1. S. 102.

Alſo ſol Er in och geben von ſant Tthomanstag vntz zuo dem XIItag vnd ſol in och ieder man geben . .

Wer pfanbar iſt vnd in diſem dorf geſeſſen iſt vff die alten vasnacht ſo mag er den pfenden vn gnad wär den der win nit uff zuo dem XIItag So ſol man denen ſchiken die in den höff gehörend wely des wins nit gehollet hettind deñan ſol man ir tail in das hus ſchicken vnd ſond man den win geben wie Er geſchenktt iſt wär och das der win vff ſant Thomanstag nit her käm So ſol er den dar nach des jars an kain här legen, Es ſol och ain keller vnd ain waibel ain baiglen nemen wa man win ſchänket, iſt er über dz halb dan uff So ſond ſy in löſſen gon vnd iſt er nit über halb uff So ſol er den zappfen verſchlachen vnd ſol ainen herren vngeſumpt lön an dem ban win waz zuo dem zwölfften tag Es ſy denn das der ban wyn uff ſy gangen, So mag er aber ſchenken as vor weller das och über füir der wär ainem herren verfallen die großen buoſſ.

Dat git ain herr von Elingenberg oder (weller) vogt iſt ain halben aimer win ainem lüprieſter das er an ſant Johans tag in den winnächten den lütten ſant Johans ſegen geb.

Item es ſol och zuo allen änlichen gerichtten ain vogt für ainen waibel das mäll bezallen vñ weller das maigen ampt ine hatt der ſol och zuo allen änlichen gerichten für ainen keller das mäl betzallen.

Item es hat och ain herr von Elingenberg oder weller vogtt hie iſt die rechtten wen Es an dem groſſen fräffel gat waß ob III ß dñ iſt So mag er dem herren oder ſim vogt die Es von ſinen wegen tuond dem amman den ſteken vß ſiner hand nemen vnd mag richtten vmb den fräffel richten (sic).

Item die rechtten hatt och ain herr von ow wen Es an den groſſen fräffel gat ſo mag er Oder ſin ampt lütt och dem amman den ſtab uff ſir hand nemen vnd mag da och vm̃ den fräffel richtten.

Item Es ſol och die in den hoff gehörend ainen waibel ſetzen vnd Entzezen ꝛc.

97. Offnung des Gerichts Unter der Thurlinden.

Allen denen, ſo dieſen gegenwärtigen Rodel anſehen oder hören leſen, denen ſeye zu wüſſen die Gerechtigkeit, Freyheit, Offnung des Gerichts under der Thurlinden vnd von freyen vogtbaren gütern vnd der freyen vad ander, ſo der freyen Güter iñe hand, eigentlich von ſtuck zu ſtuck hernach verſchriben ſtand vnd angeben worden ſind durch die erbaren mañen Conrad Rich Burger zu Wyl, Heini Diſer, Hugen Zimmermann beid von Waltenwyl vnd Hans Zing von Hemiſperg vnd Hensli Stadler von Metlen haben diße Offnung angeben bei ihren Eiden vnd Treuen vnd die vor offen Jahrgericht geleſen vnd mit der mehrer Hand vnd mit den rechten von den Freyen und Hausgenoſſen, die die Güter inhaben, erkennt worden, daß diß Offnung vnd Rechtung der frigen güter freye und ander ſo der Güter inhaben, ſtande und beſchriben ſeye, als von Alter kommen ſeye! und zum erſten ſeye zu wüſſen, daß ein Herr und Vogt des Gerichts under der Thurlinden alle Jahr 3. Jahrgericht daſelbſt ſollen haben, ein Jahrgericht zu Herbſt vnd 2. zu Mayen, darauf hat denn ihr Weibel und Knecht zu bieten allen denen, die der freien vogtbar güter 7 ſchuoch wit und breit in hand, an 3 ß. Pfen., wer aber daß einer ſolch gebot überging, ſo möcht ein Herr und ſein Weibel befehlen, ihn darumb zu verpfenden, ertrag es den ab an eins Herrn gnad, ußgenommen Herren not vnd libsnot, deß zum rechten gnug ſeye.

Darvon ſol dan einem vogtherrn alle jahr zu vogtſtür auf St. Martinstag vor ald nach ungefehrlich gefolgen vnd werden von otwyle 5 pfund vnd 6 ß. minder 2 pfennig, vnd von Remenſperg 8 pfund 4 ß vnd 2 pfen. wer aber ſach daß ein herr nichts daran abgon wurd, das ſol ein waibel eim Herrn ſagen, ſo ſoll dañ ein Herr ein Weibel vnd knecht hilflich ſin, daß es erwidert vnd widerbracht werd, ohn deß weibels ſchaden.

Wer ouch ſach, daß ein weibel 8 tag vor St. Martins tag oder 8 tag darnach vngefahrlich zu den keme, die der güter inhetten vnd der ſtür ſchuldig weren, vnd die ſtür nit geben uf die zit als vorſtat, mag ein weibel inen gan zu hus vnd ze hof vnd pfand darumb nemen, bis er die ſtür darus züchts, ob aber einer ihn das were, ſo ſol er darumb mit ihm weder ſchlagen noch ſtechen, vnd dz eim herrn bringen vnd dz ſagen vnd von der grechtigkeit vnd von der ſtür wegen, die man eim herrn ſol, ſol ein her alle die, ſo der güter inhand vnd die ſtür gend, ſchützen ſchirmen vnd handhaben, als ander ſine eigen lüthe, ſo ver er dz vermag, vnd es ſol ouch die freien vogtbarlichen güter niemand verkaufen, er ſols vor ofnem Jahrgericht vnder der Thurlinden feil bieten 6 wochen 3 tag vnd 1 Jahr. were aber dz ein libsnoth trefe, der ſol keren zu eim vogtherren vnd weß ihn derſelb vergunt vnd verwilget, darzu ſolle er recht haben vnd deß thun vnd ſonſt iſt nit, ob es aber beſcheche on eins herren erlaubtnuß ſol es doch nit kraft haben!

Item es ſol auch jeglicher die frigen güter feil bieten deß erſten rechten frigen, wolt es aber kein fry nit kouffen, ſo mag er's darnach feil bieten den Theilungen, ob die ſelben nit kouffen dafürhin Gotzhuslüten, darnach eigen lüthen vnd welte deren keiner kouffen mag er's geben wem er will außgenommen an Gottshäuſer.

Item vnd welcher dz gut koufft, keme dan ein rechter frig, der außbringen möchte, dz er ein fry were vnd ſin 4 Anen, es wer über kurz oder lang, ſo mag er an den kouf ſtan, doch dz er in von Hauptgut vnd billichen ſchaden entledigen ſol, on ſin ſchaden!

Wer ouch von gütern wil gan, der verſetze ſi oder verkauffe ſi der ſol dz thun, alwegs eim vogtherrn an ſtür vnd gerechtigkeit one ſchaden!

Item vnd welcher eins Herrn vnd Vogt knecht iſt, der hat zu bieten Eefrid vnd falathor zu henken an 3 ß. pfen., richt ers bey dem erſten pot, ſo git er nichts, püt er es aber

zu 2 mohl, ſo iſt er dz erſt pot verfallen, püt ers ihm zum 3 mohl, dz er nit gehorſam iſt, ſo ſind die 2 pot verfallen.

Item wer ouch dz einer die fryen güter anderſt verkouffte dan der Güter recht wer, der wer eim herrn verfallen den dritten pfenig an ſin gnad.

Item wer auch dz auf den fryen gütern die vogtbar eigen ſind, gefreflet wurde, wie ſich der Frefel vergangen hete, dz ſol ouch under der Thur Linden vor den frygen vnd den die frigen güter inhand, berechtet werden!

were ouch ſach, dz nichts auferluſe, was dz were, dz die frigen vogtbar Güter berühre, dz ſol man vor den rechten vnder der Thur linden vor den frigen vnd Hußgenoſſen vnd vor den, die die güter in hand berechten vnd anders nienen, vnd ſol ein rechter frig zu gericht ſitzen.

Item vmb diſe ſtuck alle mag ein weibel eim gebieten verleggen vnd entſchlagen, jedermans rechten one ſchaden, als obs der vogtherr ſelbs gethan het, alles ongefahrlich.

Item diße offnung iſt angegeben vnd gemacht vnd geſchriben worden auf mitwochen in der Ablaswochen von Chriſti geburt gezelt 1458. Jahr vor offnen rechten vnder der Thur linden von den vorgeſchribnen fünf Mañen vnd darnach gefeſtnet vor offnen rechten daſelbſt, dz ſi von wort zu wort ſtande, von den frigen vogtbar güter Freyheiten vnd rechtungen, als ſi von alters harkomen ſeyn.

Vnd als der hochwürdig Fürſt, mein gnadiger Herr Abt Franciscus die obermelten frigen gericht vnder der Thur linden zu des gotzhus handen kouft vnd bracht het, hand die lüt, ſo in demſelben gricht geſeſſen vnd in die frigen gricht gehörig demſelben mim gnadigen herrn ein ſolchen aidt geſchworen.

Thurlinder Eid.

Ihr all ſollen ſchweren aide liblich zu Gott vnd den Heiligen mit aufgehebten Fingern vnſerm gn. Herrn von St. Gallen threu vnd wahrheit, ſein vnd ſeins Gotzhus nutz zu

fürdern vnd den ſchaden zu wahrnen vnd zu wenden, vnd dz fry gricht vnd die ofnung darin zu halten wie dz von alter har komen iſt, ouch euer dheiner kein fry gut für aigen noch für lehengut zu machen, vnd ob auch üwer dehein er ſolichs erfuhr dz einer frig gut eignete oder zu lehen machte, dz derſelb by dem eid vnſ. gn. Herrn oder ſiner Gnaden Amtlüthen well melden vnd angeben, alles trülich vnd vngefahrlich.

Dieſe Offnung wurde, wie andere Urkunden, 1712 von den Zürchern in Wyl gefunden. Die Orthographie der Abſchrift iſt ſehr ungleich; oft hat der Abſchreiber geneuert, dann iſt er wieder, beſonders gegen das Ende, der ältern Form getreu geblieben.

---

98. Offnung des Dorfs Mülheim. Auszug.

(Im Mersburger Archiv zu Frauenfeld.)

Zue merkhen die Offnung vnd Gerechtigkeit des Kelhoffs zu Mülheimb — angeben vnd ernewert von Aines Herren von Ouw vogt vnd Amptlüt deßglichen von Gemeiner Hoffjünger Sechsmañ ſo ſy darzue geben vnd erwelt habent, die Auch ſolliche Offnung bey Jren geſchworenen Eiden angeben — vf Dornſtag vor der vffart Criſti von ſeiner gepurt gezalt 1475 Jare.

Jtem — zue wüſſen Das das Dorff Mülheimb vnd der Kelhoff daſelbſt mit Allen Huoben Schuppiſſen vnd Hoffguetern, mit Allen Hoffjüngern, mit vählen, mit läſſen, mit Aller Gerechtigkeit deß Gottshauß Jn der Rychenauw Recht eigen iſt, Als Recht Gottshauß Leut, An (ohne) die vogtey, die vnſer Herrſchafft von Oſterich zue gehört oder den, der die von der Herrſchafft in hat, vnd hörent Jn deuſelben Kelhof gericht zwing vnd Peñ die Als weit begryffen ſeindt, Alß das Etter vnd daß Dorff gandt, der Taw falt vnd die Sun beſchynt.

Item ein Herr von Ouw handt zue Richten über Alle fräfflen vßgenomen vmb Uebergryff vnd Ueberfeng vnd vmb Sachen die den Hochen gerichten zue ſtöndt, darüber ein vogtherr der den zuemahl vogt deß dorff iſt ze richten handt.

Item ein Herr Abbt handt zue gepieten an drei ſchilling Pfening zwing vnd Penn ze halten, vnd — gefalt einem Abbt die ſtraff allein, vnd mag ein Herr von Ouw vnd ein vogt füro gepieten an fünf ſchilling darnach an ein — an dreu — fünf — zehen — zweinzig Pfund pfening — an den eidt, an lyb vnd an guet — vnd was von ſolchen fräfflen vnd gepoten gefalt, ſol — ietwederem halb geualen vnd werden.

Item ein Herr von Ouw aldt ſeine gewyßne Potten je des Jars drü Jargericht haben in dem Kelhof, daß erſt zue Meyen, welches tags ſy wellendt, daß ander zue Herpſt, daß dritt zue Sant Andreaſen tag, vnd wan ein Herr die gericht wil haben, ſoll man dem keller zue jedem Gericht dreytag vorhin Anbieten, vnd wann ein Herr oder ſeine Potten inryten, ſo ſoll ſy ein Keller empfahen ſelb dritt vnd ſoll inen zue eſſen geben In Meyen Krutt vnd fleiſch, mueß vnd gebrates vnd den Herren zue Trinkhen geben gueten Landwyn wyſen vnd rotten vnd den knechten bier, Zue dem Herpſtgricht Rüeben fleiſch brätes vnd muoß vnd daß Trankh wieuor, Zue S. Andreaſentag Auch Ruoben fleiſch mueß gebrättes vnd das Trankh wieuor, vnd mag ein Herr mit Im bringen zue den Gerichten einen Habickh, zween windt vnd einen vogelhundt, vnd ſoll der Keller dem Habickh ein Schwarze Hennen geben, den winden ein hirß vnd dem vogelhundt brots genueg vß ſeinem brottkorb, vnd ſoll zue Jedem Gericht Jetlichem Pferdt ein göw viertel haber geben, vnd wan auch eines Herren von Ouw knecht zue Mülheimb durchrytten, föllen ſy Käß vnd brot In dem kelhof finden. Ob auch einer da benachtete, dem ſol der Keller nachzel geben. Es mag auch ein Herr von Ouw zwüſchent den Jargerichten gricht haben Alß offt Im äben iſt, ohn eines Kellers ſchaden vnd

mag ein Herr ſein Roß ſchlahen in die wiß genant die ſchmytten, als dickh er gen Mülheimb kompt — vnd wann ein Herr oder ſeine Amptleut vom Tiſche gandt mögendt ſy — daß Jargericht beſetzen vnd darnach einen Weibel vnd auch den Keller fragen by den eiden — waß ſich hiezwüſchend vnd dem nechſten vergangnen Jahrgricht verloffen het —.

Item einem Herrn Abbt — gandt Jerlichs von dem Kelhof vnd den erbgüetern zue Mülheimb Zinß vff S. Martistag XXXII., vnd im dritten Jar XXXI malter kernen, vnd achtenthalb malt. haber — ſteiner mäß —, für das huobtuech ein pfund ein ſchilling pfening —, vnd achtzehnthalben ſchilling pfening Schwyngelt vff S. Andreaſentag, vnd welcher ſin Schwyngelt vff S. Andreaſentag nit gibt, der ſoll darnach ſchwinen in Ainß Herren Abbts küchen an ſein gnadt, wänn auch eines herren Abbts Pottſchaft oder der Keller vf den tag ſo ein ieder daß Schwyngelt geben ſoll nit zuegegen da wär, wenn dan einer das gelt legt vff den ſtain an dem wäg der by dem kelhof in dem zun lytt, So ſoll er wol geſchweynet haben, und iſt der ſäm des fruchtgeltes — an kernen XLI malter an haber X malter vnd ein mutt, an pfeningen ein Pfund vnd XVIII ſchilling.

Item es ſindt von Alther har fünf huben vnd XIV ſchuppeſſen zue Mülheimb die in den kelhoff gehörendt.

Item es ſol auch ein Keller, denen die Zins vff S. Martinstag verfallen, ſagen, daß ſy die zins in der Mülli machendt vnd ſol ſy den von Jnen empfahen vnd wan er ein Ledy hat, ſo ſollende die Zinſer die hinweg fueren, vnd die zins einem Abbt ein myl wegs An das waſer vertigen vnd wan die zinſer mit den zinſen komendt zue Mülheimb für die vier fallen thär hinauß ob Jnen dan die zins genomen wurdendt von kriegs wegen eines Herren Abbts, ſo söllindt ſy wol gezinſet haben —.

Item ein Abbt ſol zue Mülheimb einen Waibel ſetzen mit der gepurſame willen vnd ſol im der ſeine Hüre ſamblen, von eines Kellers häiſſens ſol er nemen pfandt, denen er

auch gepütel ſein ſoll, vnd zins vnd vmgelt, da er keller zuegegen iſt, vnd ſoll mit den Zinſern gän, biß die einem Abbt geantwurt werdent.

Item — wer In den kelnhoff zue M. gehört, es ſige wyb oder mahn, der ſoll einem Herren Abbt — ain faßnacht huen vnd ein herpſthuen geben —.

Item wan ein Keller ſtirbt ſo ſol ein Abbt von Ow nemen daß beſte haupt vnder allem ſinem vich vnd einen drittentheil alles ſines varenden guets vnd ſeinem weyb vnd ſeinen kindern die zwentheil laſſen vnd ſoll denn ſein elteſter Sohn den kelhof — zue lehen empfahen, vnd zue Eerſchatz geben vier pfund vnd lant der keller nit ſun, ſo ſoll weder wib noch Tochter den kelnhof erben, Sy mügendt aber andere zinß lähen da hän. Vnd wan ein Herr von Ouw ſtirbt, ſo ſoll ein Keller den kelnhoff von einem ſeiner nachkomen empfahn vnd aber vier pfund zue Ehrſchatz geben.

Item wan ein man, der in den hoff hört — ſtirbt, ſo ſoll ein Abbt nemen das beſte Haupt, vnd — den erben den hauptfahl dryttenteils näher geben —, wan Auch einer abgath, der vſert der genoſſami gewibt vnd kindt verlaſſen het, ſo nimt ein Herr die zweenteil alles ſines vahrenden guets vnd die kindt den drittenteil vnd das ligendt guet — verlath er aber nit kind ſo nimpt ſin wyp den drittenteil ſines varenden guets vnd die nechſten freundt das ligendt guet.

Item wann einem ſein wyb abgath die nit unberauten Tochteren verlant, da gefalt einem herren von ouw daß beſt Pet daß ſy heindt oder verlandt, daß mag dan ir man behalten, vnd iſt daß er in Jor vnd tag nit ain ander wyp nimpt, So behalt er daß bete von deß Gottshaus Gnaden wegen, Jſt aber daß er in Jor vnd tag wibet, wen man den das wyp zue der forderenthüren In daß haus fueret, So mag eines herren Amptman daß Pet hinden zue dem hauß außtragen vnd daß nemen zue eines herren von Ouw Handen.

Item wan ein frauw in Witwen ſtat abgath ſo gevalt einem Herren von Ouw ein gewandfahl vnd ir beſte Pet vnd Alles ir geſpunen garn, vnd alles ir vnerſchooten thuech, waß nit gehoptlachet iſt, wäre ſy auch An antragende Handt, daß ſy nit lyberben het, oder daß ſy ire kindt berauten oder von ir geendert werendt, ſo geualt einem Herren von Ouw Ain laß von ir, Alß ir varendt guet, wie vorſtatt.

Item einem Keller gefalt von einem Hoffjünger, wan er abgath vnd nit vnberautten knaben laut, die kleider wie er an den fyrtagen zue der kirchen vnd zue Hangerten gangen iſt, vnd dem weibel ſeine geſchliffne waffen, Axen, ein Spitzmäſſer, ein Nepper, wie er an ſein werkh gangen iſt.

Item einem keller geualt von einer Hoffjüngerinn wan die Abgath vnd nit vnberauten Tochtern verloth Jre Kleider wie ſy an dem Fyrtag zue der kirchen vnd Hangarten gangen iſt, vnd dem weibel ſol werden Jr gürtel gewandt daß obriſt vnd daß vnderſt, daß iſt der Sturz vnd die ſchnech.

Item welcher Hoffjünger oder Gottshaußman vßer der genoſſame wibet —, den mag ein Herr von Ouw ſtraffen, ob er ſich mit im nit Richt So mag im ein Herr von Ouw fürtagen in dem kelhoff eineſt, anderſt vnd vnß ze dem drytten, Wo daß einer vngehorſamb wäre — So ſoll Jn ein Herr laſſen legen vnder daß Tachtroff von ainer tagzeit zue der andern, vnd ſoll er ſich darnach mit einem Herren Abbt vnd dem vogt Rychten vnd beſetzen An ihr gnad.

Item wann ein Hoffjünger abgath der kindt verlath, wil den die Mueter bei iren kinden in witwenſtant beleiben, So ſol man ſy von den kindern nit Tryben, vnd wen ſy Jar vnd tag bey den kindern belyben iſt, ſo mag ſy an Ains kindstheil ſtan, Ob ſy ſich aber endert vnd in den Jar vnd tag ainen anderen man nimpt, vnd nit bey den kinden belyben, ſo ſoll ir werden Jr morgengab vnd daß ſo ſy zue Jrem man bracht hat.

Item die Hoffjünger mögendt vnder den dreyzehendthalb Gottshüſern wiben ohn ſtraff, Auch die Hoffjünger Frauwen

vnd Tochteren ob die manen nemen, die ir genoß nit werendt handt kein ſtraff, Eß were dann daz ſy In Stätt zugendt, da einem herren ſein gerechtigkeit nit volgen möcht, da hete ſy ein herr vnd ein vogt deß dorfs zue Mülheimb vßzuemanen vnd zue ſtraffen.

Item wer zue Mülheimb Bachen oder ſchenkhen will der ſoll daß mit Ains herren von Ouw willen thun vnd ſoll ein Bröttler Allwochen brot haben vnd mag drüzechney für Ainen ſchilling kauffen vnd zwolffe für ainen ſchilling geben, vnd ſoll darumb ſchweren mit Aines Abbts Ammans wüßen, vnd ob Ainer von im kaufen will, der nit gelt hat, wenn er Jm dann Pfandt gibet die deß Tryttenpfening beſſer ſeyndt den er kauffen will, ſo ſoll er im brout geben, doch wan der brötler holen oder kauffen will, So ſoll er denen, die Jm Pfandt verſezt handt zue Iren heuſern verkünden, daß Sy Ire Pfandt löſendt, wa ſy die nit löſendt, ſo mag er die mit Jm nemen, da er brott kauffen will, vnd mag die verkauffen vnd ander brott darumb kauffen, Wann auch der bröttler ſo vil brott hat, daß im verligen welte, So mag er daß zue Jedem hauß zue Mülheimb ſchickhen, darnach Aines bruch hät, vnd Jm deß laſſen bezallen, Ob er an brott vßkeme, So ſoll er von ſtund An nach brot ſenden, Wo er daß nit thät, vnd einen (keinen) Potten vff der Straß häte, ſo mag Jn Ains Herren Amptman pfenden vmb drey ſchilling Pfening, ſo offt er daß überfahrt.

Item es ſoll zue Mülheimb Ain Pier Täffer ſein, vnd mag ein Jeder der da win erpauwet den ſchenkhen wie er da will, doch welcher win kouffet vnd den ſchenkhen will ſoll Jme Ains Herren Abbts Amman vnd die von dem dorff darzüe geſezt ſeindt ſchätzen, daß er nit mer dann einen heller An einer maß gewinne, es were dan, daß Jm Aines Herren Abts Amman mit denen von dem dorf erlaubten vnd gunnen.

Item es ſoll keiner Jn das holz dem kelhoff gehörig, genant daß löwholz holz hauwen Anderſt dann Rieſter holz zue ſeinem Pflueg.

Jtem ein keller ſoll einem Jeden Hoff Jünger dienſtbar ſein zue Tagen oder Tedingen ein halbe mil wegs wa er ſein Nottürftig iſt vff ſinen ſchaden.

Jtem alle die wingarten oder Reben handt ſöllen die verzünen vnd vermachen, daß ein Muetterſchwyn mit Neun Fryſchlingen vmb vnd vmb die Reben loffen vnd durch die Zün nit komen mögendt, vnd ſöllen die zeün mit zweyen ättern geätert ſein, wa die nit alſo verſorgt ſeindt, mag eines Herren Aman ſtrafen vnd pfenden.

Jtem welcher die widumb zue Mülheimb Jn hat, der ſoll den von Mülheimb ainen faſelſtier haben vnd mag der widmer den ſtier zue den Meyen für die fallenthör Jn die Eſch treiben von den der hirt Jntrybt biß er wider vßtrybt doch mag einer den ſtier vſſer ſeinem korn Tryben vnd nit weiter, vnd ſoll ein Hirt zue Mülheimb des ſtiers vmſonſt hüeten.

Jtem welcher eines Herren Abbts zehenden zue Mülheimb inhat, der ſoll den von Mülheimb ein faſelſchwyn haben.

Jtem welcher der von Landenberg zehenden Jnhat, der ſoll den von Mülheimb einen Gugelhan haben.

Jtem ein keller ſoll in der krüzwochen der von Mülheimb vahnen — der widmer — das kreuz tragen.

Jtem wär daß ein man oder wyb welte das ſein verſchaffen vnd ordnen nach ſeinem Todt, daß Jn den kelhoff Mülheimb gehörte, daß ſoll er eruordern ehe daß er Jn das Todbett kompt von ainem Abbt von Ouw oder von ſeinem Ambtmann zue Mülheimb, daß er nit zue wehren, welt ers aber nit vergünſtigen, ſo mag er geen vff offne ſtraß vnd mag daß ſin verſchaffen vnd vermachen, ein Gottshauß menſch dem Andern daß gen Ouw gehört, wem er will, vnd wann er von ſolchem guet vnd verſchaffen goth, drey tag vnd ſechs wochen vnd daſelb guet keinen weg hat, habet noch nutzet, So ſoll es guet crafft vnd macht haben, wär aber, daß er diſer dinge keines Tätte, ſo ſoll es crafft nit haben.

Rechte eines Vogts.

Item ein Herr von Oſterreich oder wer die vogtei zue Mülheimb — Inhat iſt vogt, als wyt daß ätter vnd daß dorf gath — vnd handt zue Richten über alle fräuel vnd vbergryff, vnd ſoll da haben ſtockh vnd Galg.

Itēm ein vogt ſol haben drü Jargericht im kelhof — vnd ſoll ein keller einen vogt empfahn, wie einen Herren von Ouw.

Item ein vogt ſoll habe alle Jar zue Rechter vogtſteür vß dem kelnhof zue Mülheimb XI mutt kernen wyler mäß III & 5 ß dn̄ —, vnd drü ſchwyn — vier Som wyn, von Jeder Hofſtatt, deß Haußrochi vff iſt, ein vaßnachthuen vnd ein Herpſthuen — ein fart miſt — vier Eertagwen — die vyſchenz —.

Item wen̄ ein vogt krieg hat, ſo mag er die Hoffjünger manen zue Reiſen, doch wen ſy zue der Sonen vfgang ziehen, daß ſy bey der Sunen vndergang wider Inziehen.

Item wen ein Herr von Ouw krieg hat, ſo möcht ein vogt die HoffJünger mit Recht zue ſeinen Handen ziehen vnd In ſchyrm ſetzen Alle die wyl die krieg werendt, Ob auch ein vogt kriegt het, So mag ein Herr von Ouw die Hoff Jünger mit Recht zu ſeinen Handen ziehen vnd In ſchyrm ſetzen Alle die wyl der krieg weret, Ob aber ſolcher gepreſt vnd krieg In fielen, daß bedt herren ſy nit ſchirmen möchten von ſolchen kriegen von wem daß wär, wie ſich daß fuegte, So möchten ſy dan̄ wol In der herrſchaft Oeſtenreich ſtätten ſchirm vnd burgrecht An ſich nemen, vnd ſunſt In kein Ander wyß noch weg von deheiner Anderer ſach wegen. Wen auch der krieg gericht wirt, ſo ſöllendt ſy wider vmbziehen, wo ſy deß nit Tätten het ſy ein vogtherr darumb ze manen.

Item wa einer — fraſlet — Sol ein Jeder — der das hört, ſicht oder verſtath ernſtlich zuekeren, die oder den ſo gefräſlet heten, helffen hanthaben zue eines herren vnd vogts

handen, damit dehainer abſchweif, vnd den herren die fräffel vertröſt werdent —.

Item wan einer Ain ſtein fräffentlich über den Anderen erzuckht und doch nit würfft, der verfalt ein zucht Pom.

Item wan auch frauwen oder Tochteren Ainanderen fräffenlich bluetrüßig machendt, verfallen ein pfundt Pfening, vnd ob ſy einanderen vnerberlich mißhandeln, ſchmähen oder ſchelten mit worten, mögendt die herren ſtraffen nach größe der ſchuldt, es ſige mit ſtain tragen oder gelt bueßen, wie ſy das erkenen.

---

99. Constitutio Bertoldi episcopi Constantiensis super lite de ecclesia in Langen-Rickenbach. 1175.

(Im Mersburger Archive. Buchſtäblich abgedruckt.)

† IN NOMINE SANCTE ET INDIVIDVE TRINITATIS. Bertoldus æcclesiæ constantiensis electus. Securitati et paci æcclesiasticæ summopere prouidetur. cum contractus et donationes sacro sanctæ æcclesiæ dei scriptis autenticis. et instrumentis legitimis. quo ad futurorum notitiam facilius perueniant. fideliter annotantur. Licet enim his et aliis modis quam pluribus sanctæ religiosorum pietati munimina et tuitiones sepius conferantur. mundus tamen inmaligno positus. et antiqui hostis insidiis obnoxius. uersutus ueteris adæ plenus. mentes humanas subuertere et auia ueritatis auertere machinatur. Notum sit igitur omnibus tam futuri quam presentis temporis bonæ uoluntatis hominibus quod inter Ovlricum diaconum constantiensis æcclesiæ canonicum et bertoldum diaconum de annenwillare super possessione æcclesiæ Richenbach controuersia dudum agitabatur. ovlricus enim a preposito constantiensis æcclessiæ cui inuestitura dictæ æcclesiæ ab antiquo pertinebat. canonice inuestitus se ipsam æcclesiam iuste possidere contendebat. Alter uero quodam iure agnationis. et quadam hereditaria iusticia se defuncto in ipsa æcclesia sacerdoti ad regimen et possessionem æc-

clesiæ succedere debere constanter asserebat. ad quod etiam probandum quoddam scriptum sub forma priuilegii in generali capitulo nobis offerebat. ovlricus autem idem scriptum sepius inspectum attentius consideratum. tanquam falsitatis et mendatii plenum arguebat. et contra canones datum et confectum et falsa imperatoris annotatione signatum quod per cronicorum inspectionem constabat. pro cæræ etiam nouitatem quam ex colore et odore liquebat. et aliis modis quam pluribus reproabat. Quam reproationem aput nos inchoatam in presentia moguntinæ sedis ad quam ipsum negotium per appellationem translatum fuerat perficiebat. Idem etiam ovlricus instrumenta inarmario constantiensi cum plebano ciuitatis reuoluens quoddam priuilegium a rege Lodiwico æcclesiæ constantiensi collatum diuina ordinatione inspiciebat. et inspectum clero ciuitatis ciuibus urbis non modice gauisus ostendebat. quod æcclesiam in richembach cum uniuersitate agrorum. siluarum. cultorum. incultorum. sanctæ mariæ à rege lovdiwico interuentv. et petitione Salomonis episcopi traditam indubitanter continebat. Supradictis igitur ovlricus in æcclesia sua confirmatus tandem ad apostolicam appellatus uenit audientiam. ubi sua iusticia cognita. litteras suæ confirmationis suscepit. quibus quod ipsum manutenemus. et in æcclesia sva confirmaremus. et defenderemus. dominus apostolicus auctoritate sedis romanæ nobis iniunxit. His ita se habentibus cum sepe dictus ovlricus iam conuicta adversa parte. et tanquam lite sopita in sua iusticia quiescere propinquitate attinentes litem pro ipsa æcclesia manu armata mouere: et suas inuicem possessiones domorum incendiis. uinearum et arborum deuastationibus funditus destruere cæperunt. Nos igitur quia pars utraque æcclesiæ nostræ iure ministeriali. et nobis uinculo consanguinitatis attinebat. ipsis condolere. et eos ad pacem et concordiam consilio religiosorum. consultu discretorum reuocare cæpimus. et tandem post multa super his celebrata colloquia. et sepius iterata consilia. adhoc rem ipsam summo labore perduximus. quod utraque pars fide data innos precise compromitteret. et quamcunque super uniuersa eorum lite dispensationem. siue transactionem admitteremus. omni

remota occasione ratam haberent. Assumpto ergo Rovdolfo comite de phullindorf. et multis religiosis per omnia discretis communicato et chori nostri consilio ovlricum æcclesia bodoma inuestiuimus. et quod ipse curam æcclesiæ quam iuste possederat preposite constantiensi resignaret precepimus. Ordinauimus etiam quod ipse bertoldus scriptum suum supradictis rationibus per omnia reproatum æcclesiæ constantiensi exurendum offerret. et quod ipse cum uniuersa parentela sua quæ pro æcclesia richembach litem faciebat ne amplius aliquo iure sanguinis. siue hereditaria successione aliquis eorum æcclesiam dictam postularet. uel sibi deberi contenderet: facto iuramento confirmaret: iuxta supradictam nostram constitutionem parentes bertoldi in præfixo à nobis die in nostram uenientes presentiam. scriptum suum una cum ipso bertoldo æcclesiæ constantiensi exhibuerunt. et præordinatam securitatem super æcclesia richembach choro constantiensi facto secundum dictam formam iuramento stabiliter promiserunt. Prepositus autem constantiensis sigillum et figuram scripti oblati minutatim confregit. et ne error siue prior inuasio ullam exinde repullulandi reciperet occasionem cartam ipsam scissam. et per partes quam plures diuisam in facie totius æcclesiæ tanquam scriptum famosum dispersit. Æcclesia igitur constantiense suam æcclesiam richembach cum pace sine omni contradictione possidente. ipse præpositus bertoldum eadem æcclesia nostra intercessione libere inuestiuit. et cura commissa in possessionem secure transmisit. Ne uero aliquis in futuro hanc nostræ dispensationis ordinationem diabolico instinctu infringere et contra iustitiam æcclesiæ constantiensis uenire presumeret presentem paginam conscribi et nostro sigillo fideliter signari fecimus. Hec autem facta sunt anno ab incarnatione domini. Millesimo. Centesimo septuagesimo. v°. indictione octaua. Præsidente sedi romanæ Calixto papa. Regnante friderico imperatore Chovnrado aduocato ciuitatis. in tempore *ovlrici abbatis sancti galli*. in diebus *tetthalmi augiensis electi. Ministrante rem publicam hainrico filio hilteboldi*. Regnante sine principio et fine indiuisa TRINITATE. per omnia secula seculorum feliciter. AMEN. facta sunt inchoro constantiensi presentibus.

audientibus. uidentibus. Hermanno præposito. Hainrico decano. Friderico denidingen. Ortolfo camerario. Chovnrado ovlrico dewillare. Alberone magistro scolarum. walthero. ovlrico de Aha. ceterisque constantiensis æcclesiæ canonicis. Preterea *alberto (comite)* *) abbate de*crucilino*. Gebehardo abbate Petrishusensi. *Rodolpho comite* de*phullindorf*. Walthero et ovlrico de *chlinga*. alberto de*bussenanch*. Ministerialibus æcclesiæ. Rovdolfo de *arbona*. et wernhero filio suo. friderico de *sconenberg*. Hainrico et chovnrado de*winter-tura*. ovlrico et alberto. chovnrado. Bertoldo. de *castello*. arnoldo. Hugone. hainrico. Burchardo. dehore. Chovnrado. Bertoldo debollingen. Burchardo dehohenburg. Ciuibus urbis Hilteboldo. Hugone fratribus. Hainrico ministro. ovlrico rege. Rovdigero et attone fratribus. Reinhardo grosso. Reinhardo iuniore. chovnrado villico. Hainrico duce. Annone. Bertoldo. Hermanno. Rize. Chovnrado monetario. Hainrico deturego et cæteris constantiensis ciuitatis burgensibus. Multis et prouinciæ sacerdotibus. Laicis utriusque ordinis personis. qui ad hanc constitutionem confirmandam suam exhibuerunt presentiam.

Dieſer Urkunde hängt kein Siegel an; aber aufgedrückt war ihr ein Siegel, das ſich abgeſchält hat.

---

100. Instrumentum super annua pensione vinearum in Bernank, dictarum Manewerk. 1267.

(Im Mersburger Archive.)

Omnibus presentem paginam inspecturis Albertus d. m. Augie maioris abbas salutem cum noticia — quod nos vineta nostra in Bernanch dictam Manewerch — cultoribus eorumdem pro annuo censu videlicet duabus carratis vini et dimidia mensure Constant. perpetualiter concessimus —. Vt autem omnia et singula in presentibus superscriptis in suo robore maneant inconvulsa, ipsis presens instrumentum contulimus nostri ac nostri capituli necnon et advocatorum

*) Das Wort comite ſteht auf einer ausradierten Stelle eincorrigirt.

de Steckeboron sigillorum munimine roboratum. Acta sunt hec apud Augiam in castro nostro Schophiloch anno dom MCCLXVII. ind. X.

Das Siegel des Abtes fehlt; dasjenige des Capitels iſt unverſehrt.

Das Siegel der advocatorum de Steckeboron iſt rund, mit größtentheils verblichener Umſchrift um einen gerade getheilten Schild. Was bei Stumpf im Schilde als ſchwarz bezeichnet erſcheint, iſt hier punktirt. Vögte hießen die Freiherren von Steckborn und zu dieſer Verhandlung berufen wurden ſie, weil ſie Gerichtsvögte der vereinigten Gemeinden Steckborn und Vernang, vielleicht ſogar Kloſtervögte von Reichenau waren. Letztere Vermuthung wird unterſtützt durch die Urkunden der ehemaligen Comthurei Mainau, laut welchen das Schloß Sandegg mit der Gerichtsbarkeit Weingärten, Zehnden und Grundſtücken von dem Sohne des Ritters Eberhard, Hiltebold von Steckborn, bei ſeinem Eintritte in den Orden der deutſchen Ritter als Mitgabe zugebracht, und ſammt der Gerichtsbarkeit zu Wäldi, Herratswyler, Landertswyler, Ermatingen, Bernang, einem ewigen Zinſe zu Gunterswylen, einem Weinberge zu Salenſtein, Steckborn, einigen Gütern zu Herdern, Frutwylen, und gewiſſen Einkünften zu Winterthur — der Stiftung des Ritterhauſes Mainau zum Grunde gelegt, zum Theil für die Abtretung der Inſel Mainau und ihrer Umgebungen an die Abtei Reichenau zurück gegeben wurden. Es mußte der Abtei Reichenau ſehr daran liegen, die Vogtrechte über ihre Thurgauiſchen Güter nicht in den Händen eines ſo mächtigen Ordens zu wiſſen.

---

101. Rumo abbas vendit Henrico de Steckboron decimam in Stamheim, Basendingen, Guntringen. 1278.

(Aus dem St. Galliſchen Kloſterarchive. Auszug.)

Rumo abbas — discreto viro Hainrico de Steckboron dicto an Horne decimam sitam in superiori Stamhaim in Basendingen et Guntringen ad cellariam nostri monasterii pertinentem et Scopozam in sup. Stamhaim, quae ad dictam nostrum spectat monasterium — pro XX marcis argenti — vendidimus sub infra scriptis conditionibus perpetuo possidendam, videlicet quod ipse Hainricus an Horne et omnes sui heredes — dictam decimam et Scopozam teneant et possideant pro annuo censu, videl. dimidia libra cere ad altare s. Galli in purificatione b. virginis annis singulis per-

solvenda, eo nomine, quod Zinslein dicitur, perpetuo pacifice et quiete —. Datum apud s. Gallum X kal. Maji MCCLXXVIII.

Im Jahr 1290 übergab Heinrich von Steckborn, genannt Anhorne, obige Zehnden, mit Bewilligung des St. Galliſchen Abts Conrad, um das Heil ſeiner Seele zu ſichern, dem Kloſter Feldbach.

---

102. Volricus de Ramswak Joanni de Schoenenberg quaedam bona contradidit. 1286.

(In der Gemeindelade der Gemeinde Sulgen. Auszug.)

Vniversis — Volricus de Ramswak miles notitiam rei gestae cum optatae felicitatis augmento. Ad notitiam uestram praesenti instrumento cupio pervenire, quod ego Schuopossam sitam in Sulgen, quam ego a Rev. in Christo Rvo. d. g. episc. Constantiensi tenui et possedi in feodum homagiale — contradidi domino Jo. de Schvenimberg militi, — ad manus Rev. in Christo Rvo. d. g. episcopi Const. praenotati libera et viva voce renuntiando —. Ipse vero e contrario Schvopossam sitam in Sumbra, quam idem ab ecclesia s. Galli tenebat in feodum homagiale mihi — contradidit — ad manus ven. in Christo Wilhelmi d. g. abbatis ecclesie premorate renuntiando. Ita quod nec ipse dominus Jo. miles praescriptus nec aliquis suorum successorum ibidem aliquale servitium in antea exigere non tentaret. Vt autem que scripta sunt rata permaneant et inconvulsa ego Volricus miles sepedictus presens instrumentum supra eo conscriptum eidem contradidi mei sigilli robore communitum. Acta sunt hec anno domini MCCLXXXVI. IV. Non. Febr. ind. XIV. presentibus videlicet dno C. de haidelberk, dno dietegen ibidem, dno de Niderndorf militibus, Jo. de Sturzeneigge et aliis quam pluribus fide dignis.

Das Ramswagiſche Wappen iſt wie bei Stumpf gezeichnet, im Ganzen aber das Siegel ſo verblichen, daß die Schrift nicht mehr geleſen werden kann.

---

103. Jo. de Schoeninberg scopozam in Sulgen monasterio kruzelingen vendidit. 1286.

(In der Gemeindelade der Gemeinde Sulgeu.)

R. dei gratia Const. episc. dilecto in Christo domino abbati Monasterii in kruzelingen salutem in domino. Cum vir discretus Johannes de Schoeninberg miles scoposam sitam in Sulgen, quae fuit quondam Baltabrechti de Sumbri, quam a nobis et nostra ecclesia habuit in feodum vobis vendidit pro certe pecunie quantitate et resignando in manus nostras ius proprietatis quod sibi competiit in scopoza sita in Ach, quam dictus habet Briner, ipsam in feodum a nobis recepit refundendo feodum predicte scopoze de Sulgen nos dictam venditionem ratam et gratam habentes proprietatem eiusdem scopoze de Sulgen in vos et vestram ecclesiam transferimus a vobis et vestris successoribus perpetus possidendam et vobis ipsam cum suis universis iuribus tenore presentis resignans. Datum Rinaugie anno dom. MCCLXXXVI. XVI. kal. Marcii, ind. XIV.

Das Siegel iſt zerbrochen. — Obige Schuppis, genannt der Kelnhof, ſtellte das Kloſter 1291 unter die Vogtei des Bisthums, und ſicherte demſelben dafür den jährlichen Zins eines Viertels Hafer zu. Der Revers des Biſchofs iſt datirt Thuregi MCCLXXXX. V non. Jul. ind. IV. Auch dieſer Revers findet ſich in der Gemeindelade zu Sulgen.

---

104. Hainricus imperator oppido Steckiporen Septimanale forum concessit. 1313.

(Aus dem Steckbornſchen Stadtarchive.)

Hainricus divina favente clementia Romanorum imperator semp. aug. universis sac. Rom. imperii fidelibus presentes litteras inspecturis gratiam suam et omne bonum. Adhoc in specula imperialis fastigii nos a summo rege

recognoscimus collocati, ut honorificum reipublicae statum sollicite promovere ac subjectorum imperii commod isopportunis intendere liberaliter debeamus. Nam dum munificentiae nostrae beneplacitis ipsorum prosperitati prospicimus devotionem eorum accendimus in exhibitionem promptitudinis et fidei plenioris, et propter sincerae devotionis affectum et fidei puritatem quibus erga nos et imperium ven. dilectus abbas monasterii Augiae maioris, princeps noster dilectus iugiter claret et claruit, hactenus laudabiliter et constanter ipsius devotis supplicationibus benignum praebentes assensum, hominibus oppidi in *Steckiporen*, quod eidem abbati et monasterio suo praedicto pertinet, ut iidem tam abbas quam homines tanto maioris devotionis et promptitudinis arma suscipiant, quanto specialioris favoris plenitudinem sibi sentiunt impertiri, concedimus et presentibus indulgemus, quod in singulis feriis quintis in oppido praedicto Septimanale forum, quod nos tenore praesentium auctoritate imperiali ibidem indicimus ex nunc in antea ad usum mercationis cuiuslibet observetur, ad quod quidem forum confluentes in eundo et redeundo, in personis et rebus suis protectione nostra gaudere volumus et forensium privilegii libertatum. Nulli ergo omnino hominum liceat hunc nostrae concessionis et indultae tenorem infringere vel ei ausu temerario contraire. Quod qui facere praesumpserit indignationem nostram et penam quingentarum marcharum argenti camere nostre persolvendarum se noverit incursurum. In cuius rei testimonium presentes litteras maiestatis nostrae sigillo fecimus communiri. Datum apud montem Imperialem in castris supra Florenciam VII. kal. febr. anno dom. MCCCXIII. regni nostri a. V. imperii vero primo.

Das Original dieſer Urkunde ſcheint nicht mehr vorhanden zu ſeyn. Es wurde 1492 von dem Ammann zu Steckborn, Johannes Meninger, dem Notar Johannes Wurckrer von Sulgen vorgewieſen, und von dieſem als ächt erkannt und copirt.

105. Das Kloſter St. Gallen überläßt dem Kloſter Kalchern die Eigenſchaft des Hofs und Kirchenſatzes zu Herdern. 1331.

(Aus dem St. Galliſchen Kloſterarchive.)

Nachdem der St. Galliſche Abt 1303 dem Ritter Albert von Klingenberg um 200 Mark Silber die St. Galliſchen Güter und Rechte zu Stammheim verſetzt, 1314 wieder eingelöſet, 1321 nochmals um 240 Mark an Albert von Klingenberg zu Twiel, den Sohn des Obigen, auf ſieben Jahre verpfändet hatte, und nun Heinrich, der Sohn Alberts, und ſein Vetter, der Biſchof Conrad von Freiſingen, den Einlöſungstermin um vier Jahre erweiterten, wollte der Abt-Biſchof Rudolf dieſe Vergünſtigung mit einer Gegengefälligkeit erwidern und ſagt in einer am Tage des heil. Thomas 1331 ausgeſtellten Urkunde:

— Darumb ſo haben wir dem Chloſter ze vnſer frowen Celle, daz da lit by Kalcharn ſant Bernhartz Ordens, daz derſelb Herr Biſchof Cuonradt von Friſingen gebowen und geſtiftet hat, geben vnd haben geben dü Aigenſchaft des Hofs ze Härdern vnd des Kilchenſatz ze Härdern, der in den ſelben Hof gehört, der ſelb hof fünf Schill. Coſtentzer pfenning giltet, mit allem dem rechten, ſo wir vnd vnſer gotzhaus ze ſant Gallen daran haben vnd gehaben mügen — alſo daz wir — daz vorgenant Chloſter unſer frowen Celle daran nit beſwären ſullen noch ieren mit gericht, noch an gericht noch enhainen weg.

---

106. Vergleich zwiſchen dem Reichenauiſchen Abte Diethelm, Ritter Gerbolt von Mülheim und Johann von Welhauſen. 1321.

(Im Mersburger Archive. Auszug.)

Allen — künde Jch Cuonrat von Buſſenank, daz min genädiger herre her Diethelm von gottes gnaden abbet in der Richen Ouwe, Her Gerbolt von Mülhaim ritter

vnd Johans von Wellehuſen min diener den ſtos vnd den crieg — vmb div halbe fuoder wine geltes Hofmeſſes, daz der von Mülhaim von Owe ze lehen hatte, vnd Johans ze lehen hat von dem von Mülhaim vnd den wine derſelbe Johans von denen winegarten vnd guetern ze Mülhaim genomen hatte, vſſen mich geſetzet hant — Da hab ich ſiv lieplichen geſchaiden vnd han gehaiſſen minen herren von Owe, daz er Johanſen minem diener geben ſol zwelf phunt pfenning — für alles ſin recht vnd ſin anſprach — vnd — ſich — darvmb entzihen ſol der lehenſchaft des wines in des von Mülhan hant ſines lehenherren, vnd der von Mülhaim ſich entziehen ſol der lehenſchaft des ſelben wines in mines herren hant Abbet Diethelmes an des gotteshus ſtat — —. Das geſchah ze Sandegge da zegegen waren her Lütold von Erenkingen Schvolmeiſter ze Owe Johans der Scriber kilchherre ze Mülhaim, Heinrich von Salunſtein vnd Volrich der Suter von Stegboron vnd wart der brief geben do man zalt von gottes geburt Drüzehenhundert Jar darnach in dem ain vnd zwanzgoſten Jar an dem nächſten Dunſtag vor ſant Laurentientag.

Die Siegel ſind abgeriſſen.

---

107. Die Vogtei Bießenhofen wird von den Herren von Bürglen an Eglolf Blarer verkauft. 1342.

(Aus der Regiſtratur zu Eppishauſen. Auszug.)

Allen — künden wir her arnolt vnd her Eberhart gebrüder von Bürgelon Ritter, frye herren — das wir — dem beſchaiden manne Egelolf dem Blarrer dem eltern, burger ze Coſtentz — haben ze koffen geben reht vnd redelich die vogtye ze Büſenhoven dü lehen iſt von dem biſtume

ze Coſtentz — es ſie an lüt, an gut ald an gülten vnd ſwas darzuo hört mit holtz, mit velde mit waide mit wiſan, mit äkkern mit aller ehafti vnd mit allen nützen vnd gewonhaiten — — vmb acht vnd vierzek pfund pfeninge Coſtentzer müns vnd ſigin och der gar von im gewert — Vnd haben im och die vorgenant vogtye mit den rechten, ſo vorgeſchriben ſtat mit vfgende an des biſchofs hant von Coſtentz gefertiget mit allen den worten vnd werken ſo darzuo hort ald gehören möcht — — Vnd ze warem vnd offeme vrkundt vnd ſtäter vnd ewiger ſicherhait aller dirre vorgeſchriben dinge geben wir die vorgenanten her arnolt vnd her Eberhart gebrüder von Bürgelon — dem vorg. Egelolf dem Plarrer — diſen brief mit vnſern aigenen Inſigeln beſigelten. Darnach vergich ich her Volrich von Bürgelon iro brüder, kilchherre ze Lutzern das dirre kof — mit minem guoten willen vnd gvnſt beſchehen vnd vollefürt iſt vnd hab och dem egenanten Egelolf dem Plarrer mit miner trüwe gelobt, das ich der vorgen. vogtye mit derſelben minen brüderen ſin vnd ſiner erben recht warn ſin ſol nach reht ane geverde vnd dez zainer warhait hab ich och min Inſigel gehenkt an diſen brief, Der iſt ze Coſtenz geben do man von Criſtes gebürte zalte Drüzehenhundert Jar, darnach in dem zwai vnd vierzigoſten Jar an vnſer frowen abende ze mittem ogſten.

Das erſte Siegel iſt zerbrochen; das Siegel Eberhards ſowohl als dasjenige Ulrichs ſind rund, und führen den Löwen im Schild, das letztere mit der Umſchrift: S. Vlrici de Bvrgelon nobilis.

---

108. Stiftung der Kirche Bernang. 1359.

(Im Mersburger Archive zu Frauenfeld. Auszug.)

In nomine domini Amen. — Noverint universi —, quod discreti viri, universitas hominum villae nostrae in Bernang, subditi parochialis ecclesiae nostrae in Steckboron

cui capella in Bernang sita videlicet s. Michahelis tamquam filia est annexa ob salutem animarum suarum et successorum eorumdem necnon pro div. cultus augmento de consensu et auctoritate nostri Eberhardi d. g. abbatis monasterii Augiae maioris praedictae ecclesiae patroni et conventus nostri dotaverunt et fundaverunt dictam capellam s. Michahelis per capellanum, perpetuum ibidem residentem, cottidie inofficiandam sub forma et modis infrascriptis, primo at videlicet quod ipsa capella et capellanus habent et habere debent — domum et cellare et aream sitas in Bernang in loco dicto an dem Sand inter illas duas portas versus Steckboron, item vineam dictam Kúngsgut extendentem se ad quinque virorum culturas —, item vineam sitam in Wida, extendentem se ad duorum virorum culturas, contiguam ex uno latere vineae domini Hainrici de Clingenberg militi — item vineam sitam in húsren, extendentem se ad duorum virorum culturas —, item vineam dictam am Juch, extendentem se ad trium virorum culturas —, quae quidem vineae universaliter sub uno nomine nuncupantur des kúngs gúter; praefatas domum et vineas Nos Eberhardus abbas praedictus ob salutem animae nostrae de consensu nostri capituli tradidimus et donavimus in usus capellae supradictae. Item capella praedicta et capellanus habent et habere debent vineam dictam in Wida extendentem se ad unius viri culturam — quam Hainricus dictus in Hof pro salute animae suae et successorum suorum dedit —, item vineam sitam am lo extendentem se ad sex virorum culturas, contiguam ex uno latere vineae Vlrici de Schinen armigeri, ex alio latere vineae Johannis dicti Brotbeck de Cellaratolfi; item vineam sitam am Eschenbach extendentem ad sex virorum culturas, ex uno latere contiguam vineae domini Hainrici de Homburg, can. Constantiensis, ex alio latere vineae Vlrici dicti Dienstmann de Ermatingen; quas quidem vineas innotatas praedicta universitas hominum in Bernang a nobis Eberhardo abbate — pro XVII. libris denn. monetae Const. emerunt et ipsas vineas pro salute animarum suarum et successorum eorumdem in usus dictae capellae — libere donaverunt. Item

singulis annis in festo b. Martini praed. capella et capellanus eius habent et habere debent duos modios tritici mensurae Const. de vinea dicta Vischersguot — quos praef. universitas hominum in Bernang — libere donaverunt —. — Item quod nos Eberhardus abbas — et nostri successores — habent et habere debent collocationem dictae capellae —. Item hniusmodi capellanus sacerdos tenetur inofficiare dictam capellam cottidie in ortu solis missam ibidem celebrando —, omnibus autem diebus dominicis ac summis festivitatibus — missas et vesperas in dicta capella celebrare non debet sed accedere debet dictam ecclesiam parochialem in Steckboren, ac ipsi plebano in celebrando vesperas et missas fideliter cooperari — —. In quorum omnium et singulorum testimonium et firmitatem perpetuam sigilla nostrorum abbatis et conventus Augie maioris peractorum praesentibus sunt appensa. Et ego Hainricus illo tempore plebanus Ecclesiae parochialis in Steckboren praedictae quod praefata fundatio et dotatio ac omnia et singula praemissa de consensu meo expresso ac voluntate mea, quemadmodum est commissa, acta sunt et facta, idcirco sigillum meum presentibus appendi in testimonium omnium et singulorum praemissorum. Actum in monasterio nostro praedicto Anno dom. MCCCLIX in vigilia b. Johannis baptistae.

Die Siegel ſind ſämmtlich abgeriſſen; die Urkunde ſehr zerlöchert.

---

109. Kaufbrief um einen Theil der Vogtei zu Eppishauſen. 1364.

(In der Schloßregiſtratur zu Eppishauſen. Auszug.)

Allen — künden wir Volrich vnd Volrichwalther gebruoder von der alten klingen, her Volrichs ſäligen ſün von der alten klingen, fryen, vnd verjehen offenlich an diſem brief, Das wir von dem beſchaiden mañe Ruodolffen von Rinegge Enpfangen habin ſehs pfunt guoter pfeñing

Coſtentzer müns vnd ſigin och der gar von im gewert —, vnd das wir im — vmb die ſelben pfeñing — habin ze koffent gebin die vogthye ze Aeppishuſen über Ruodolfs des Mettelers vnd des ſchmitz ſäligen von Oenggishoven kind güter, dü iärlichs geltent ze rehtem vogtreht fünfthalben ſchilling pfeñing Coſtentzer müns, ain viertel kernen vnd ain viertel habern guotz vnd gäbs Coſtentzer meſſ vnd zway herpſt hünr vnd was zuo der ſelben vogthye höret — für reht aigen, alſo vnd mit den ſelben rehten habin och wir im die ſelben vogthye — für reht aigen gefertget vnd vffgeben vff offner des Richs ſtraß — — vnd ze warem offem vrkünd aller dirr vorgeſchriben ding gebin wir — vnſrü jnſigel an diſen brief — der iſt ze Coſtentz geben, do man von Criſtes gebürt zalt drüzehen hundert jar, darnoch in dem vier vnd ſechtzigoſten jar an ſant Georyen abent.

Beide Siegel haben den bekannten Altenklingenſchen Löwen mit den Steinen im Schilde.

---

110. Kaufbrief um die Burg Eppishauſen. 1372.

(In der Schloßregiſtratur zu Eppishauſen.)

Allen den die diſen brief anſehent, leſent oder hörent leſen, künden wir Eglolf von Roſchach Ritter vnd Elzbethe min eliche wirteñ, her Ruodolfs ſäligen von Rinegge eliche Dohter, vnd veriehint offenlich mit vrkünd diſes brieues, das wir baidü gemainlich, ze köffen geben habint für vns vnd vnſer erben aines rehten redlichen ewigen köffes, Dem veſten Ritter, her Hainrich von Helmenſtorf vnd ſinen erben vnſer Burg Aeppishuſen, mit aller zuogehörde, vnd alles das, das ich dü vorgenemt Elsbethe, von minem vatter, her Ruodolf ſäligen von Rinegge geerbt han, Es ſin lüt ald guot, wie das genant ald geheiſſen iſt, Es ſy aigen oder lehen, vnd mit namen den Pfantſchatz, vnſern dritten taile

der Quart ze Sumbri, als die köff brief wol wiſent, Die er von vns darumb hat, vnd habent im baydü, vnd etweders beſunder, geſworn ainen gelerten Ayde ze den Hailgon mit vf gehabnen handen, vnd mit gelerten worten, für vns vnd vnſer erben, Die ſelben lüt vnd güter ällü ze vertigeñ vnd vffzegeben, wie er ald ſin erben des notturftig ſint, nach des landes gewonhait ane alle geuärde Das aigen für aigen, das lehen für lehen, vnd den pfantſchatz ze ſinen handen ze bringeñ von dem er vnſer pfant iſt hinnan ze vsgänder Oſterwuchen, Der nähſten ſo nu kumpt, nach dem tag als dirre brief geben iſt, Es wäre dañ das es ſich ane geuärde verzuge, Es het der vorgen. Her Hainrich von Helmenſtorf Ritter ald ſin erben, ob er enwäre, wol gewalt, das ſü vns fürbaſſ, vmb das vfgeben vnd vertgen tag mugent geben, ob ſü went, wir ſüllent öch bi den Ayden, als wir geſworn habint Dü vorgenemten lüt vnd güter ällü entrihen, an allen den Stetten da ſü haft ſint, vnd ſüllent öch aller der Lüt vnd Güter, ſü ſigint aygen oder lehen, wa die ſeſſhaft, ald gelegen ſint, ſü ſigint beneñt alt vnbeneñt, als die köff brief wiſent, die er von vns dar vmb hat, reht werne ſin, nach reht, vnd ſü verſtan vnd verſprechen nach dem rehten, an allen den ſtetten, da ſü des notdurftig ſint, vnd ſin bedurfent, an Gaiſtlichen vnd an weltlichen gerihten, ane allen iren ſchaden, ane alle generde, vnd des ze ainem warem vrkünd, vnd gantzer ſicherhait, aller der dinge vnd gedinge, ſo vor an diſem brief geſchriben ſtant, So habin wir die vorgenemten Eglolf von Roſchach vnd Elſbethe min eliche wirteñ jetweders ſin aigen Inſigel für vns vnd vnſer erben offenlich gehenkt an diſen brief der geben iſt ze Biſchoffcelle In der Stat, an dem nähſten frytag nach ſant Othmars tag, jn dem Jar, Do man zalt von Criſtus gebürt Drützehenhundert Jar, Sibentzig Jar vnd darnach In dem andern Jare.

Das erſte Siegel, Eglolfs von Roſchach, iſt zerbrochen; doch ſieht man noch die Roſen auf dem Schilde; das Siegel ſeiner Gattin zeigt rechts den Schild von Roſchach, links den Schild von Rheinegg, doch ſind bei

letzterm nur noch die Füße des Bocks zu erkennen; vergl. Stumpfs Chronik ed. 1606. p. 614. b.

Derſelbe Heinrich von Helmenſtorf kaufte 1384 von Albrecht von Ainwille die Vogtei über des Jungen Hof zu Bießenhofen, welcher ein Lehen von der Abtei St. Gallen war, für drei Pfund Heller.

---

111. Erſte Beſtätigung der Freiheiten der Stadt Steckborn, durch Abt Werner von Reichenau. 1395.

(Aus dem Stadtarchive zu Steckborn.)

Wir Wernher von Gottes Gnaden abt vnd wir das capitel gemeincklich des gotshaus Reichenauw, St. Benedicten Ordens, das on alles mittel dem heil. ſtule ze rom zuogehört, verjehen offentlich vnd tuon kundt allermeñigklich mit dißem brieff von der mißhellung vnd ſtöß wegen, ſo zwüſchent vns vnd den vier flecken auw, alenſpach, ſteckhboren, berlingen vſgeloffen vnd geweſen ſindt von des burgrechts wegen, dz ſi zuo Coſtentz in der ſtadt ohn vnſeren willen ernüweret vnd an ſich genomen hatten, der ſelb ſtöß ſich aber von vnſer beider teil bitt wegen angenomen vnd vnderwunden hand der edel vnd wolerboren herr engelhardt von Weinſperg landvogt vnſerer gnedigen Herſchaft von Oeſterreich, vnd mit im etlich vnßerer herſchaft leüt, die vns auch darumb fründtlich verricht vnd überein bracht handt, als die brieff eigentlich weißendt vnd ſagendt, die darumb geben vnd geſchrieben ſindt. In der ſelben Richtung vnd fründſchaft vnder anderen ariklen vnd ſtuckhen beredt vnd bedingt iſt, alſo dz wir obgenanter abt wernher vnd das capitel gemeinklich des ehegen. gotshaus vnd all vnſer nachkomen nun fürbaß hin immer ewigklich die vorgen. von ſteckhboren gemeinlich vnd ir jeglicher beſunder, mit namen all die leüt, die in dem ſelben fleckhen wonhaft ſindt, ſolendt getrüwlich laſſen bleiben bei allen iren brieffen, freiheitten, gnaden, rechten

vnd guten gewonheiten, die ſi von vns, vnſerm gotshaus vnd auch von vnſern vorderen ſäligen vnz her gebracht hand vnd an ſi komen ſindt, vnd ſolendt ſi keinswegs darvon nemen, tringen, noch die abbrechen bei guten treuwen vnd ſie dabei getrüwlich ſchirmen vnd halten, nach vnſerem vermögen vnd ohn alle gefehrt, vnd inſonderheit ſo ſondt die freffenheiten, vnzucht, Coſt vnd ſchadt, ſo von denſelben ſtöß wegen je vfgeloffen ald darüber gangen ſindt, ze beiden ſeiten tod, ab vnd genzlich vernicht ſeyn, alſo dz twederem teil dem anderen darumb nichts haft noch gebunden ſein ſol in kein weiß, mit vrkundt diß brieffs, davon wir obgen. abt wernher vnd das capitel gemeinlich des egemeldten gotzhus vnſer eigen Inſigel gehenkt haben, der geben wardt am Sunnentag nach ſant Agneſen tag, da waren von Criſtus geburt drüzehenhundert jar und darnach in dem fünf vnd nünzigoſten Jar.

---

112. Rechtsſpruch zwiſchen den Herren von Bußnang, den Schenken von Caſtell und dem Bettler von Herdern, wegen des Tavernenrechts zu Weinfelden. 1398.

(Aus dem Copialbuche der Gemeinde Weinfelden.)

Ich Graff Hanß von Habsburg, Landvogt meiner gnedigen herrſchaft von Oeſterreich, thun kundt menigklichen von der ſtöß, vordrung vnd zuſprüch wegen, ſo geweſen ſind einſits zwüſchen den edlen minen lieben Oehemen herrn Albrecht, herrn Walther vnd Conradt von Bußnang gebrüdern vnd den erbern beſchaidenen Burkhardt dem Schenkhen von Caſtlen vnd Albrecht dem Bättler von Härderen zu der anderen ſit, die ſelben ſtöß vnd anſprach darrueren vnd kommen ſind von der Täffern vnd winſchenken wegen des dorfs zu winfelden, vnd die ſelben ſtöß der beſchaiden

Cunradt ſel. von Salen wilund Schultheiß zu winterthur von Sipelhans wegen des edlen herrn Engelhartz Herren zu winſperg zu den ſelben ziten landtvogt vnd mines herren räth Ein kundtſchaft zwiſchen beiden theilen verhört hat, vnd aber die obigen beid theil für mich vnd dis nachgeſchriben miner herrſchaft räth zu den rechten komen ſind, vnd nach beider Teils Inlegung, rede und widerrede, vnd nach der kundtſchaft, ſo der obg. Cunradt ſel. von Salen wilundt Schultheiß zu winterthur verhört hat, die wir auch verhört hand vnd in geſchrift für vns bracht vnd geoffenbaret iſt, So hand wir vns erkennt vnd geſprochen, erkennen vnd ſprechen auch wüſſend mit dißem brieff, dz die obigen min Oehem von Bußnang gebrüder nun dannethin In dem dorff zu winfelden Panwin ſchenkhen ſöllen vnd mögen Järlichen vor ſant Martistag vntz vff die alte faßnacht, vnd niemand anders, Aber ſollend vnd mögend ſy vnd wer der will dannethin in dem obigen dorff wein ſchenkhen, doch keinen Panwin, vnd ſollend die gericht, zwing vnd pän vnd die Ehafte deſſelben dorfs winfelden beliben vnd ſtan in aller der maß, als die von alter her kommen ſind, jetwederem teil an ſinen rechten vnſchädlich. Vnd ſind dis die Räth, die bi dern ſach mit mir geweſen ſind, die edlen min lieben Oehem Graff Hans von Brandis freyn vnd die frommen veſten Herr Mantz von Hornſtein, Herr Hans Truchſäß von Dießenhofen genant Brak, Herr Volrich von Ems, Herr Herman von Rinach, Ritter, vnd der beſchaiden Hans der Segenſer Schulth. von Mellingen. Vnd des alles zu warem vrkundt han ich obiger Graff Hans von Hapsburg Landtvogt min Inſigel offenlich gehenkt an diſen brieff, der geben war zu Schaffhuſen an dem nechſten Donnerſtag nach dem heil. Oſtertag des Jars da man zelt von Chriſtus geburt 1398 Jar.

Burkard Schenk war Beſitzer des jetzigen Maggenauer Gutes zu Weinfelden; der Bättler Eigenthümer des Thäligsgutes bei Unterthüren; an die Herren von Bußnang aber gehörte die Burg.

113. Die Schenken von Caſteln zu Oetlishauſen. 1423.

(Aus der Schloſsregiſtratur zu Eppishauſen. Auszug.)

Jch Volrich Ehinger Stattammann zuo Coſtentz — tuon kunt — daß ich an des richs offen ſtraß zuo gericht ſaß — vnd kamen für mich — Der from, veſt Johans Schenk von kaſteln ains tails vnd der erber beſchaiden Johanns Mangne Burger ze Coſtentz Jm namen vnd an ſtatt Burkartz Volrichs vnd Marquartz Burkartz Schenken ſäligen des vorgenanten Johanſen Schenken vetteren elichen kinden des andern tails. Der vorg. Joh. Schenk offnet mit ſinem fürſprechen — als von manigualtiger natürlicher trüw vnd liebe wegen — darumb — ſo wölte er inen — ordnen, fügen, ſchaffen vnd vermachen — die Burg vnd das burgſtal Oetlahuſen im Thurgöw gelegen — die recht aigen iſt, Sodann die Müli vnd müliſtatt im kyſten gelegen, — die och recht aigen iſt, Sodann die Bomgarten, ackern vnd wiſen vnd mit namen den wingarten alles an der Burghalden — Sodann den wingart, den man nempt wingartz halden ob dem Tella gelegen, So dann die dry höff ze Oetlahuſen — So dann die nachgeſchriben lüt mit namen Bertſchin högger ſin wib vnd iri kind, haitzin vnd Ruodin die moſer gebrüder, Ruodin vnd Hainin die Struben ouch gebrüder, Den Aigerman ſin tochter vnd alle iri kind Die ſelben lüt vnd dis vorgenanten güter alle lehen ſint von ainem biſchof ze Coſtenz — —. Der vorgen. Johannes Schenk ofnet ouch dabi, das er im ſelber — bedingen wolt Alſo das er alle die wil vnd er in lib vnd leben wär — der obg. lüt vnd gut — gantz mächtig vnd hablich ſin ſolt, die ze nutzen vnd ze nieſſen — verſetzen oder verkouffen — vnd vollefürt der obgen. Joh. Schenk gegen den obg. Johans Mangne im namen — ſins vettern ſäl. kinden mit allen den worten vnd werken, ſo hiertzuo — nottürftig waren, als im offenlich vor gericht ertailt ward — 1423 — Dienſtag nach ſ. Laurentientag.

Sowohl das Siegel Ehingers als dasjenige des Schenk ſind wohl erhalten; ihre Schildzeichen bekannt.

---

114. Aufſtellung eines Gerichts zu Weinfelden. 1439.

(Aus dem Copialbuch der Gemeinde Weinfelden. Auszug.)

Wir Albrecht von Gottes gnaden Römiſcher König zu Allen zytten Mehrer des Richs — bekhennen — Wiewoll wir vnſer vnd des Richs lieben getreuwen redliche vnd zimliche bitte gern erhören, ſo iſt doch woll zimlich, daß wir vns gar denen gnediklicher vnd williger zeigen, die wir vns vnd dem Rich dienſtbar finden, vnd wenn für vns kommen iſt vnſer vnd des Richs lieber getreuwer Berchthold Vogt, Burger zu Coſtentz vnd hat vns zu erkennen geben, wie er mit ſambt andern ſtuckhen das dorff Wynfelden vnder dem ſchloß Weinfelden im thurgeuw gelegen mit allen ſinen zugehörungen, zwingen vnd Pannen an ſich vnd ſeine Erben erkauft habe, vnd wie durch gebrechens willen eins gerichts daſelbs ſeine arme lüth in vil kommers fallen vnd mit anderen gerichten beſchwerdt vnd vmgetriben werdent, Vnd vns dann demüthiglich gebetten, Jm gnedigklichen zu gonen vnd zu erlouben, daſelbſt zu wynfelden ein gericht vffzurichten, zu haben vnd zu halten, des habend wir angeſechen ſöllich des ehgenanten Berthold Vogts demuetige Pitt vnd getreuwe willige Dienſte, die er vns vnd dem Riche getan hat vnd das fürbaß thun ſoll vnd mag vnd ſich dazu willig erbietet, vnd darum — ſo haben wir dem ſelben — gegonnet —, daß er vnd ſine erben — in dem obg. dorff wynfelden ein gericht halten vnd haben vnd das mit Amman, ſchepfen vnd Vrtelſprechern — beſetzen ſoll vnd mag, Vrtel vnd Recht zu ſprechen vnd zu richten vmb alle vnd jede Sachen, ſyge Erb vnd eigen, geltſchulden vnd anderes, das für ſie komt

vnd fürbracht vnd die hohen gericht vnd die pott ſelbiger (nit) antrifft; doch daß ſolliche leut, die zu ſolichem gericht erwelt, geſetzt vnd gekoren werden, fromm vnd vnverſprochne vnd verſtändige mannen ſeyen vnd richten vnd ſprechen nach irer beſten vernumpft vnd erkantnuß, dem Armen als dem Richen ohne alle Geverd. Auch thun wir in diſe gnad, daß ſy daſelbes zu wynfelden ein Huffſchmitten vnd ein Fleiſchbankh vffrichten vnd haben ſollen, die zuo halten als gewonklich vnd recht iſt, doch onſchedlich jedermann an ſeinen gerichten vnd rechten, vnd wir gepieten darumb allen vnd jegklichen Fürſten, geiſtlichen vnd weltlichen, Grafen, fryen herren, Ritteren, Knechten, Vögten, Amtlüten, Landrichtern, richtern, burgermeiſtern, ſtetten vnd gemeinden aller vnd jeglicher ſtett, markt, dörffer vnd gepieten vnd ſonſt allen andern vnſern vnd des Richs vntertanen vnd getreuwen ernſtlich vnd veſtigklich mit dißem brieff, daß ſy die vorg. Berchtholden Vogt, ſine Erben vnd Nachkomen an dem vorg. gericht, Schmitten vnd Fleiſchbankh nit hintern nach ieren, ſondern ſy die getreuwlichen gepruchen vnd genießen laſſen, als lieb in ſeig vnſerer vnd des Richs ſchwere vngnad zu wenden. Mit vrkhund diß brieffs verſiglet mit vnſer küniglicher mayeſtet Inſigel, geben zu Wien nach Chriſti geburth 1400 Jar vnd darnach im 39 Jar am Sontag miſericordia, vnſers richs im andern Jar.

---

115. Vertrag zwiſchen der Abtei St. Gallen und den X. Orten. 1501.

(Aus einem dem Verfaſſer eigenthümlichen Thurgauiſchen Urbar.)

Wir nachbenembten Heinrich von Gottes verhengde Abbte des gotzhaus zu Viſchingen, St Benedicten-Ordens, im Coſtentzer biſtumb gelegen, Vlrich Mundtpraht zu Weinfelden

Ritter, Leonhardt Mertz, Burgermeiſter zu St. Gallen, vnd Heinerich Unrichti, genannt Sem̃li, Schultheiß zu Wyl im thurgeüw all irer frundtlichen vnderthedinger in diſer nachfolgenden ſach, Bekeñend vnd thund kundt allermengklichen offenbar mit diſem Brief. Als ſich den ſtöß, ſpenn und ihrung gehalten habend zwüſchend dem hochwürdigen fürſten, geiſtlichen herren Dechant vnd gemeinem Convent des gottshaus St. Gallen vnſeren gnedigen vnd lieben herren eins, vnd den edlen ſtrengen, ehrſamen vnd wyſen von ſtetten und lenderen gemeiner Eidtgenoßenſchaft der zehen Orten, Namlich Zürich, Bern, Lucern, Vri, Schwytz, Vnderwalden, Zug, Glarus, Fryburg und Solothurn, auch vnſeren lieben herren anderstheils, Auferſtanden vnd herlangend von der Landtsgrafſchaft im Turgeüw, als der hochen gerichten, vnd des Landgerichts wegen, So den die genenten vnſer herren gemeine Eidtgenoſſen in dem verſchinen Krieg, als ſich der zwüſchet ihnen vnd dem ſchwabiſchen bundt gehalten hat, mit dem ſchwert vnd ſieg vſſer kraft vnd gnaden des Allmechtigen Gottes erobert und zu ihren handen gezogen vnd behebt habend, das dieſelb landgrafſchaft zwüſchet des gottshaus St. Gallen hohen vnd nideren gerichten mit marchen nit vnderſcheiden geweſen iſt, Dardurch von vnſer herren der Eidgenoſſen Landtvogt in Turgeuw, Hieronymus Stocker von Zug der Zeit als regierer und Inhaber der Landtgrafſchaft vnd ſeinen als des landtgerichts knechten in etlichen des gottshaus gerichten, zwingen und bennen geladt, etlich ſünderig perſonen von Romißhorn auf der kleger anrüfen auf landtgericht zu acht bracht. Da vnſer gnedig herren vnd ſeiner gnaden convent des gottshaus St. Gallen vermeindt habend, das an dem vnd anderen enden des gottshaus gerichten zwingen vnd pennen die vogtey mit aller Oberkeit vnd gewaltſamme bott vnd verbott, nach innhalt der gerichten, offnungen vnd etlicher pfandſchaft zuſtunde, zu thund, vnd nicht in das landtgericht dienen noch gehören ſoltend, Als dann ihr gottshaus von Römiſchen keißeren vnd königen des alſo hoch vnd kreftigklich begaabet

ſeye, Deßhalben auf vnſers gnedigen herren von St. Gallen anrüffen hievor zu Luzern, auf ein tag beſchehen, vnd auch das der landtvogt im thurgeüw ſich oft vnd dick erklagt hat, das unſer gnedig herren von St. Gallen ſich vnderſtande ihm vnd ſeinen knechten von der landtgrafſchaft wegen zu wehren, ſie das landtgericht nit üben noch brauchen zu laſſen, als dann von der (ſtadt) Coſtentz in übung vnd brauch geweſen were, habend die obgenanten vnſer herren gemeine Eidgenoſſen einen gütlichen (tag) gen wyl im Turgeüw angeſehen, ihr botten vnd Rathsfründ dahin verordnet, Namlich Zürich Heinrichen Wertmüller, Pannerherr, von Bern Hanſen von Erlach, Lucern Meiſter Heinrichen von Aellikon, Vri Hanſen Muchheim, Schwytz Hanſen Mertzen, Vnterwalden Melchior Andacher, Zug Wernher Steiner, Glarus Vlrichen Landolt, Freyburg Martin Techtermann, Bürgermeiſter, vnd Solothurn Benedikt Hug, Seckelmeiſter, zu verſehen, ob ſöllich ſpenn vnd ſtöß in der gütlichkeit, on recht abweg gethan vnd betragen werden möchtend, So nun die gemelten vnſer herren gemeine Eidtgenoſſen in dem handel gegen unſern gnedigen herren von St. Gallen, vnd ſin gnad hinwiderum zu ihnen in der gütlichkeit gearbeitet, des gottshaus freiheiten von Römiſchen keiſern vnd königen ausgangen, auch offnung, brief vnd Rodel gehördt, vnd auf das deſter füro zu fürderlichem außtrag (der) partheyen vns obgenanten vnderthediger zwüſchet ihnen die fründtlichkeit zu ſuchen verwilliget, Habend wir, dem nach ſie zu beider ſeits gegen einanderen genugſammlich vnd nach Statten verhördt, vnd ſie darauf mit fleiß ſonder ernſtlich ankehrt, Vns obbegriffen ihr ſpenn von handen zu geben, vnd die in der gütlichkeit auszuſprechen, zu vertrauwen; das ſie gethan vnd vns bey ihren würden, ehren vnd guten treuwen, Nammlich vnſer gnediger herr von Sant Gallen vnd ſeiner gnaden Convent für ſich all ihr nachkommen vnd das egerürt ihr gottshaus, vnd die obbeſtimmten botten, jegklicher für ſein herren vnd oberen vnd alle ir nachkommen zugeſagt vnd ver-

ſprochen, wie wir ſie mit offner wiſſenſchaft erthädigen, entſcheiden vnd zwüſchet ihnen ausgeſprochen, das ſie darbey bleiben, denn in allweg, ohne alle fürwort, intrag vnd widerred, treulich vnd geſtracks nachkommen vnd genug thun wöllen, jetz vnd hernach. Vf das habend wir ſie entſcheiden vnd zwüſchet ihnen wie vor mit offner thäding ausgeſprochen vnd ſprechend in kraft dieſes briefs inmaßen wie hernach von einem Artikel an den anderen vergriffen dem alſo iſt: Des erſten ſprechend wir, das Rommishorn inn vnd vſſerthalb dem Etter in die landtgrafſchaft im Turgeüw, aber das Burgſäß, ſo dann ietz iſt oder hinfüro gebauwen wurdet, das ſoll frey ſeyn in ſolcher geſtalt, das vnſerem gnedigen herren von St. Gallen, ſeiner gnaden Convent, deren nachkommen vnd gottshaus, ihr vogt, diener amptleuht vnd einwohner deſſelben burgſäß oder hauſes nit auf landtgericht geladt noch fencklich angenommen werden ſöltend, die vorgenanten vnſer gnediger herr von St. Gallen ſeiner gnaden Convent vnd nachkommen daran ſein, das dieſelben der egerürten vnſer herren gemeiner Eidtgenoſſen Landtvogt im Turgeüw in ſtraf geben werdend.

Am anderen ſprechend wir das die march der landtgrafſchaft gehen ſoll von Steinacher Gericht hinab am Lumiſchwyl ob Roggwyl durch vnd ob Frydorf durch innen, da dannen an das gericht mula, welches gericht mula mit ſambt Lumiſchwyl vnſerm gn. herren abbt vnd Convent, ihren nachkomen vnd gottshauß zugehörent iſt, vnd zwüſchet dem gerürten gericht mula vnd dem gericht Sumbri ob Hagenwyla vnd ob der Wälter gericht hinaus an die ſitter hinab in die thur, da dannen bis an helfentſchwyler gericht, doch benemptem vnſerm gn. herren vnd gottshaus St. Gallen Helfentſchwyl vorbehalten, da dannen ob Zuckenriet überauf, vnd da dannen überinhin, doch das die Berg vnd Bergknecht in die Landtgrafſchaft des Landtgerichts gantz gehören ſollen, vnd da dannen an vnſers herren Comenthers des hauſes zu Tobell gericht, vnd von dem ob Bromſchoffen vnd Trungen

hindurch an das bild, das da ſtaht ob Tunbrunnen, zwüſchet beiden Landtſtraßen gen winterthur vnd Frauwenfeld dienende, von dem ſelbigen bild ob dem bergholtz hindurch an das bild, das da ſtaht auf Rickenbacher feld, da die Lind geſtanden iſt zwüſchendt beiden Landſtraßen daſelbs, dan von dem ſelbigen bild hinder dem dorf Rickenbach hinauf an die grafſchaft Toggenburg, damit das Dorff Rickenbach in die Landtgrafſchaft im Turgeüw der hochen gericht halb gehören. Alſo mit ſollchem vnderſcheid, was dörffer vnd gericht, da dan die nideren gericht dem obbeſeiten vnſerem gn. herren vnd gottshaus St. Gallen zugehören vnderthalb diſen obgeſchrybnen marchen vnd kreißen gegen Coſtentz wert gelegen ſind, das die mit den hochen gerichten in die landtgrafſchaft im Turgeüw, deßgleichen was dörffer vnd gericht ober hie diſſenthalb den benembten kreißen vnd marchen ligendt, dieſelbigen söllendt den Ehegenanten vnſerm gnedigen herren Abbt vnd Convent des Gottshauß St. Gallen mit hochen vnd nideren gerichten zugehören, vnd damit beyd obgenant partheyen vnd ihr ewig nachkommen hinfür zu künftigen zeiten wüſſen mögen, wie jedertheil vnverhindert des anderen ſein gerechtigkeit der hochen vnd nideren gerichten halb üben vnd brauchen ſölle vnd möge So ſprechend wir aber mit wüſſenhafter thäding des erſten die wyl vnſer gnedig herren Abbt vnd Convent des gottshaus St. Gallen dhein ächt habend, ob denn einer oder mehr, vmb ſchuld oder vmb anders ausklagt, pott an ſie gleit wurd nach ausweiſung des ſelbigen gottshaus gericht vnd offnung am letſten bey dem Eid, vnd dann nit gehorſamm weren, das ſie vnd ihr nachkomen den oder die ſelben ſtrafen vnd fengklich annemmen mögen, ſo lang biß der oder die ſelben der Vhrtheil vnd dem rechten nach gahn ſeyend, welchem auch ſonſt bey dem Eid zu dem gericht zu kommen oder einer Frauwen vogt zu ſeind oder ſuſt vmb ander vngehorſamme oder der gleichen ſachen beüte, vnd das überſehe, die ſelbigen mögend die gedachten vnſer gnedig herren vnd ihr nachkommen auch ſtrafen. Zum

andern ſprechend wir, das niemand dem anderen vmb erb, eigen, ſchulden, vnd vmb ander dergleichen ſachen auf Landtgericht im thurgeüw fürnemmen ſölle, den an den enden vnd in den gerichten, da der anſprechig geſeſſen iſt, vnd ob jemand vmb föllich oder ander dergleichen ſachen vnd anſprachen, in denſelbigen gerichten mit vrtheilen beſchwert wurde, ſo möge einer die ſelbigen vrtheilen für einen Herrn des Gottshaus St. Gallen oder ſein ſtatthalter ziehen vnd appellieren; zum dritten ſprechend wir aber, das der gemelt vnſer gn. herr, ſeiner gnaden Convent vnd gottshaus St. Gallen hinfür bott vnd verbott thun, auch ſatzung machen mögen, allenthalben in ihren gerichten, wie die zu thund nottürftig ſind; Wanns aber das Maleſiz berührte, den föllend die ſelbigen vnſer gn. herren von den ſelben kein ſtraf nemmen; Zum vierdten ſprechend wir das die lüht mit vnſerem gn. herren das gottshaus St. Gallen vnd vnſeren herren den vier orten der Eidgnoßſchaft reißen föllen, als ſie bisher mit ihnen gereiſſet, welche aber vor in die obgenanten Landtgrafſchaft gereiſſet habend, die ſelben föllendt hinfür auch darein reißen, doch vorbehalten, das alle die gerührtem gottshaus zugehörend vnd vornaher allweg mit ihnen gereißet habend, bey ihren eiden, die ſie vnſeren gnedigen herren vnd gottshaus St. Gallen, vnd den benembten vnſeren herren den vier Orten ſchwerend bleiben vnd deßhalb von niemand anderen weiter zu ſchwerren erſucht, noch gedrengt werden föllend; was aber gottshaußleüht außerthalb deſſelbigen gottshaus landtſchaft ſeßind, in die ſelbigen gericht föllend die zereiſſen ſchuldig ſein; Zum fünften ſo ſprechend wir, welcher dem gedachten vnſerem gn. herren von St. Gallen ſeinen mann leibloß thät in des ſelbigen gottshaus gerichten, wo das were, das ein Landtvogt im thurgeüw von der landtſchaft wegen ihr gerechtigkeit vnd ſtraff von ſeinem verlaſſen gut ziehen vnd nemmen möge, vnd ob der ſelb wieder in des gottshauß gerichten darnach zuge oder wandelte, ſo mögend vnſer gn. herren

vnd gottshaus vmb ihr gerechtigkeit inhalb ihr offnung, in oder ſein gut angreiffen, bis ihnen darumb benügen geſchehen iſt; zum ſechsten von des fridbruchs wegen ſprechend wir, wann einer friden mit worten, oder wie ſich ſölliches begebe, übergienge vnd doch niemand an ſeinem leib verletzen oder berühren thete, den ſöllendt vnſere gn. herren zu ſtraffen haben; welcher aber den friden freffentlich mit wehren, es were mit hauwen, ſtechen, ſchlachen übergienge, vnd den ſelbigen an ſeinem leib berührte, deßgleichen ob einer gegen einem würffe vnd fehlen thete, ſo ſolle dann ſölliches der landtgrafſchaft zu ſtehen zu ſtraffen, doch dem maleſiz vnſchedlich; vnd ob jemand frid verſagte, vnd den nit geben noch halten, ſonder ſich mit gewalt widerſetzen würde, die oder die ſelben ſolte man fengklich einnemmen vnd einem landtvogt überantworten; Zum ſibenden ſprechend wir, welcher in des obgeſagten gottshaus gerichten allenthalben offen marchen auszuge, ſoll vmb das ſelbig ſtuck am erſten in dem gericht, da ein ſöllcher, der das gethan hette, geſeſſen, vnd darinnen das geſchehen were, rechtlich erfunden, vnd darnach für landtgericht gewieſen werden; Zum achtenden welcher nit recht maßen, Viertel vnd gewicht vnd der gleichen brauchte, ſprechend wir, das der ſelbige am erſten auch in den gerichten, da er geſeſſen, vnd ſöllichs geſchehen iſt, fürgenommen, vnd von vnſerem gn. herren vnd ſeinen nachkomen vmb die buß, als vmb zehen pfund pfening, daran es verbotten, geſtraft werden; Ob aber einer ſolches ſo groblich vnd mit geferden geſelſchet vnd verhandlet hette, vnd ſich das erfund, den ſo ſollt das danethin für Landgericht geweist werden; Zum nündten von der kriegsläufen wegen vnd dieweil die gottshausleüht vnſerem gn. herren vnd gottshaus St. Gallen ſchwerendt, das niemand ohnerlaubt in keinen krieg ziehen, reiten noch gehen ſölle, So ſprechend wir das der ſelbig vnſer gn. herren vnd ſein nachkomen bey dem ſelbigen Eid bleiben ſöllind, vnd die ſelben ſtraffen mögend; wañ aber einer verhandlete,

das es im ſein Ehr, leib vnd leben berührte, dan ſol das ſelbige dem maleſiz zu ſtraffen zuſtehen; Zum zehenden der landzüglingen halber, die nit erben habind, ſprechend wir, welche landtzüglingen nit erben habend, das vnſer gn. herr, ſein nachkommen vnd gottshaus von den ſelbigen Faßnachthennen vnd das val nemen, vnd die landtgrafſchaft darnach die ſelbigen erben, vnd die erbſchaft einbringen vnd zu ihren handen ziehen möge; Zum elften von der Vnehlichen wegen, Sprechend wir, das die der landtgrafſchaft zugehören söllend; wann aber ein Vnehelicher ein ehelich Weib nemme, vnd bey dem ſelbigen eheliche kind überkeme, die ſelbigen kind ſölltind dann dannethin dem vilgenannten gottshaus zugehören vnd recht gottshausleüht ſein; Zum zwölften ſprechend wir, das in des gottshaus gerichten, in der landtgrafſchaft gelegen, in die ſelbigen offnung geſetzt vnd den ſelben leuhten an den enden in eid gegeben werden ſoll, was den hochen gerichten zuſtand, das ſelbig einem Landtvogt zu melden; Vnd zum letſten wan etwan zu zeiten gottshausleuht aus des gottshaus gerichten hinaus in die landtgrafſchaft, wohin das were, in geſellſchaft weiſ oder ſonſt zu kilchweihenen, hochzeiten, tantzen zugind oder kämind, vnd dann zumahl zerwürfnuß vnder in geſchehe, So ſprechend wir auch hiermit, das ein landtvogt oder ein jegklicher der darzu käm, frid zu machen vnd zu gebieten haben söllte; desgleichen vnd hinwiderumb ob leüht vſſerthalb inher in des gottshauß gericht vnd landtſchaft in söllicher geſtalt zu den gottshaußleühten kämend, das vnſer gn. herr vnd ſein amptleüht, auch ein jeder gottshaußmann gegen den vßwendigen auch friden zu machen vnd zu thun gewalt haben vnd demſelben von beiden theilen alſo gehalten werden ſoll.

Vnd hiermit ſo söllend beid obgenannt partheyen vmb ehegerührt ihr ſpenn ſtöß vnd irrung hinfür zu ewigen zeiten gentzlich vnd gar, für ſich vnd aller ihr nachkommen auch Jnhaber der Landtgrafſchaft mit einanderen quidt, betragen, gericht vnd verſchlicht heißen vnd ſein, Alſo das kein theil

den anderen hierüber weiter noch fehrner, keines wegs weder treiben noch trengen, Sonder dem bey vorgenannten zuſagen geſtracks ohn eintrag vnd widerred nachkommen vnd gnug thun ſöllend treuwlich vnd vngefahrlich. Vnd diß alles zu warem offnem vrkund, ſo habend wir obgenanten, mit namen wir Heinrich Abbt des gottshaus Viſchingen vnſer abbtlicht, vnd Vlrich Mundpraht Ritter, Leonhard Mertz Burgermeiſter vnd Heinrich Semli Schultheiß all vier fründlich vnderthädiger vnſer eigne einſigel vns vnd vnſeren erben vnd nachkommen in all weg vnvergriffen vnd gentzlich ohne ſchaden offentlich gehenkt an diſen brief. Wir obgenanten Gotthart Abbt, auch Dechant und Convent des gottshauß St. Gallen vnd wir vorgenanten gemeiner Eidtgnoſſen Sandtbotten vergechend (das wir) dißen vertrag vnd brycht nach luht diſes briefs für vns vnd all vnſer nachkommen vnd gottshaus angenommen habend vnd von vns darin alſo gangen ſeien, vnd darumb ſo gereden wir genanter Abbt Gotthart auch dechant vnd Convent des gottshauß St. Gallen bey vnſern würden vnd ehren für vns, all vnſer nachkommen, vnd das in gemelt vnſer gottshauß, vnd wir ehegerürten botten geloben bey vnſeren guten treuwen in Eidsweis für vnſer herren vnd oberen vnd all ihr nachkommen gemelten vertrag vnd alles das, ſo dißer brief inhalt, war feſt vnd ſteht zu halten, darwider nimmer nichts zu reden, zu thun, noch ſchaffen gethan werden, weder heimmlich noch offentlich, noch ſonſt in kein ander weis noch ohn geferd. Vnd des zu mehrer ſicherheit, So habend wir Abbt Gotthart auch dechant vnd Convent des gottshauß St. Gallen vnſer äpptlich vnd gemeines Convents inſigell für vns vnd all vnſer nachkommen vnd gottshaus offentlich laſſen henken an dieſen brief. So habend wir die gemelten der zehen Orten Sandtbotten vnſer jegklicher ſein eigen Inſigell auf befelch ſeiner herren vnd oberen für ſie vnd all ihr nachkommen herzu an dieſer brief zwen, von wort zu wort gleich lautende, gehenkt, Die geben ſind an vnſer lieben Frauwen abend zu

Liechtmeß, nach Chriſti geburt tuſendt fünfhundert vnd ein Jahr.

---

116. Supplication der Thurgauer an Zürich. 1530.

(Aus der in den eidgenöſſiſchen Abſchieden befindlichen Copie.)

„Herr Bürgermeiſter, ſtrengen veſten ehrſamen, weiſen, ſonders günſtig, wyß lieben Herren, Euch iſt noch eingedenk, wie wir euer ehrſam Wysheit zugeſagt, unſer Lib und Gut zu Gottes Wort und zu euch zu ſetzen, welches wir als vorhand, vns mit der Gottes Hülf verhoffend getreulich gethan und erſtattet haben, unangeſehen, daß wir hiemit ander unſer Herren die Eidgenoſſen größlich erzürnet und die uns hiemit ungünſtig gemacht habend. Nun iſt es nit ohn, ihr unſer gnedig lieb Herren ſind unſer eingedenk gſin, als man die Articul des Landfriedens geſtellt hat; guter zuverſicht, das uns unſer unleidenlich- und unbillichen beſchwerden ſollt geholfen werden, ſind wir doch allweg die letſten gſin, denen man mit der That iſt beholfen geweſen. Wiewohl wir ſolches verzugs nie geachtet, allweg verhoffet, die Sach ſollte ſo vil beſſer worden ſin; ſo wie aber nun daletme ob wir vier oder fünf tauſend gulden verreiſet und vertaget, damit man uns arm lüt auch betrachtete, tragend die biderben leut groß bedauren, das wir ſo ſchlechtlich als uns bedunkt, bedacht ſind, wie wohl was das göttlich wort antrifft, habend wir wol vergut; daſſelb aber betrifft uns arme leut gleich als wol, als die gerichtsherren; wo es uns aber allein antrifft, will uns bedunken, unſer krieg reiche den gerichtsherren und edlen zu ihrem nutz und uns zum nachtheil, dann wir ihres Zuſagens wenig erlangt habend. So man dann vermeinen wollt, uns wärind die Neuwen beſchwerden abgenommen, welche doch der Billigkeit nach Man

nie auf uns gelegt ſolt haben, möcht man an deren ſtatt ander geſüch an dhand nemmen, gegen uns mit andern und andern beſchwerden, mit welchen man allweg zu ſchaffen gewunn, damit man nimmer auf die alten beſchwerden kommen möcht, damit wurden in allweg die alten beſchwerden mit den neuen beſchirmbt, aber nüt deſter minder were diſen Dingen wol rat beſchehen, in mitler zeit, wo wir in diſem Articul mit einem unpartheiiſchen Landgericht zu ſetzen Betracht werind worden, So es aber nit hat mögen erlangen, müſſend wir arm leut uns leiden; Aber was nutzens uns armen leuten daraus entſpringt iſt wohl zu gedenken oder was friden und unruh von wegen Gotts wort wird man wohl ſpüren. Weiter des anderen articuls halb von des Reiskoſtens wegen, diewil ſi uns nützit zu geben erkennt ſind, denn allein den Landvogt, und ſo derſelbig zum theil wider euch, unſer gnedig lieben herren, deßgleichen wider uns Thurgäüer geweſen, ſo ſond die Edelleut, die ſich entbotten, euch und uns gleichförmig zu machen und ſönd nützid zu geben ſchuldig ſin, mög man wol gedenken, als ob ſi auf der V Orten ſeiten gſin werind, und müſſend wir ſo vil nachtheils haben, ſo viel es ihnen gebürt hette zu geben. Zum dritten ſo darf auch hinfür unſer keiner kein Haſen oder ander wild auf dem ſinen weder fahen noch ſchüßen, wie großen ſchaden auch ſie uns zugefügt hettend, und wir aber die güter großlich verzinſen müſſen; ob uns gleich nachgelaſſen iſt, eins zu verſchüchen, oder zu verjagen, vermögen wir nit all ſtund und Augenblick, das zu vergohnen, ſo es wider komt; Solliches macht ein großen unwillen. Nun mögen wir wohl ermeſſen, daß wir ſollichs von Stund an vor den Botten von einem articul an den andern ſolten verſprochen haben, ſo ſind der artiklen eben vil, und ſind wir arm einfeltig leut, jedoch ſo haben wirs dem Gebhart Krütlin zu Dießenhofen befohlen, wie Meiſter Blöwler und Ulrich Funk wol wüſſen, dann perſönlich zu erſcheinen iſt nit mehr in unſerem vermögen, müſſen alſo von Theure

und Armuth wegen leider abſtan, dann das wir vermeinten mit dem krieg erobert zu haben, hand wir auch nachwerts mit großen köſten nit mögen erlangen, Geben föllichs euer ehrſame Weisheit zu betrachten, als den verſtändigen, ob wir doch unſerm zuſag nach, bedacht ſigend oder nid. Hand ihr unſer gnedig lieb Herren dann vergut, ſo müſſend wir im namen Gottes auch vergut han, dann wir ſchlechtlich euch unſern gnädigen lieb herren gleichförmig gemacht hand und gemacht wollen haben, das wir dabi wollend beliben; aber uns will bedunken unſer Beſchwerden wollind nit jederman angelegen ſin, bittend hiemit euch, unſer gnedig lieb herren, daß ihr die Ehr gottis wollind anſehen, und wollind die articul des Zuſags, den ihr uns getan und wir Euch, für Euch nemmen und die articul unſer beſchwerden und die bekantnuß, die ietz zu frauenfeld beſchechen iſt, ob ſie ſich ein anderen mögind vergleichen und wollind die ſach eigentlich betrachten, dann wir arm einfalt leut ſind und der ſach unverſtändig, und ihr als unſer gnedig lieb herren, als die Weiſen und Verſtändigen, wollend uns gnedigklich bedenken und betrachten, bittend wir Euch um der Ehr Gottis willen, mit Begehr, ſömlichs um euch zu verdienen, als arm einfalt leut wollend wir allweg mit unſerm leib und gut mit gutem willen und gern thun rc.“

---

116. Klage der Wigoltingenſchen Gefangenen.

1. Nun merket auf die große Klag
Die ſich jetzt hat begeben
Und gſchehen iſt, mit wahrer Sag
Vor wenig Tagen eben.
Daß ſichs ein Stein erbarmen ſollt
Und ich viel lieber weinen wollt
Als mich anficht zu ſingen.

2. Im Thurgaü iſt die große Klag
Und hat mich auch umfangen
Zur Pfingſten an dem heil'gen Tag
Kamend zu uns gegangen
Soldaten viel, aus Uebermuth,
Machend ein' Sach, die iſt nit gut,
Ach Gott, laß dich's erbarmen!

3. Sie kamend für die Kirchenthür
Vil Schmähwort hand ſie geben
Zeuchend auch ihre Gewehr herfür
Als wenn es gält um's Leben
Tribend es lang mit großem Spott
Verhinderten auch Gottes Wort,
Da hat es ſich begeben

4. Als wir der Schmähwort an dem Ort
Bei uns ſind inne worden,
Wollten wir retten Gottes Wort,
Und giengen unverborgen
Im Eifer und im Zoren groß,
Die Sach auch uns gar hart verdroß,
Wir wollten es auch rächen.

5. Und da wir alſo gingen hin
Kamend ſie uns entgegen
Da ſchlugen wir ganz tapfer drin
Die Sach war uns anglegen
Wir namend manchem s'Leben hin
Den andern es zu zeigen fein
Was ſie begangen habend.

6. Doch was darauf gefolget iſt
Das muß ich auch beklagen,
Viel ſeufzen macht es dieſer Friſt

Und iſt ſchwerlich zu klagen
Eim jeden rechten Chriſtenherz
Macht es Kummer und großen Schmerz
Doch merket mich ganz eben.

7. Der Vogt und Vater in dem Land
Der uns ſollt Schirme geben,
Der legt uns jetzt in harte Band
Daß er uns nähm das Leben,
Und achtet es für Mörderthat;
Doch der die Sach geſehen hat
Verwundert ſich ganz eben.

8. Jetzt müſſen wir der That allein
Gebunden ſeyn und gfangen
Und auch gar ſehr verachtet ſeyn,
Kein Troſt nicht mehr erlangen,
Bis daß wir endlich aus der Noth
Hingrichtet werden zu dem Tod,
Das thut manchen verlangen.

9. Ach daß ich hätte Waſſers gnug
Zu weinen und zu klagen,
Mein Herz, das iſt nicht alſo klug
Daß ich gnug könnte ſagen,
Wie hart die Sach beſchaffen iſt,
Ich ſpür kein Gnad zu dieſer Friſt
Man dringt auf unſer Leben.

10. Eim jeden iſt es wohl bekannt,
Daß wir uns wollten retten,
Gottes Wort und das Vaterland
Vor Schmach und Schand vertreten;
Doch hat ein Theil der Eidgnoßſchaft
Einen Zorn wider uns gefaßt,
Iſt ſchwerlich zu ertragen.

11. Doch weil die Sach ſo bſchaffen iſt,
Daß wir einmal müſſen ſterben,
Wendend wir uns zu Jeſu Chriſt,
Um ſeine Gnad wir werben,
Daß er uns ſend den heil'gen Geiſt,
Geduldig zuleiden allermeiſt
Bis an das letzte Ende.

12. Doch wann wir ſchon ſind in Trübſal
Iſt unſer Geiſt in Freuden,
Und achtet weder Pein noch Qual
Die Welt thut uns erleiden;
Unſere Hoffnung und Zuverſicht
Steht jetzt allein auf Jeſum Chriſt
Im Leben und im Sterben.

13. Wir leiden es doch nicht ohn' Schuld,
Nur von der Sünde wegen;
Du aber Herr haſt mit Geduld
Dich ſelbſt für uns gegeben.
Wiewohl du wareſt wahrer Gott
Haſt doch die Hölle und den Tod
Für uns erlitten gerne.

14. Und wenn die Welt voll Teufel wär
Die uns wolltend verſchlingen,
Beſorgend wir doch kein Gefähr,
Es ſoll ihm nicht gelingen.
Wir bauen feſt auf Jeſum Chriſt
Ohn' ihn kein Troſt ſonſt nienen iſt
Er iſt ſtärker, denn alles!

15. Wenn wir ſchon hand der Sünden vil,
Hat doch Gott mehr der Gnaden,
Er iſt, der uns verzeihen will

Und heilen allen Schaden;
Ja auch der gut und treue Hirt
Der uns gewiß erlöſen wird
Aus Trübſal, Angſt und Plagen.

16. Darum ihr lieben Freunde all'
Tragt nit ein ſolchen Schmerzen.
Warum macht ihr euch ſolche Qual,
Mit Schwitzen in dem Herzen?
Es muß ja doch geſtorben ſeyn,
Sonſt könnten wir nicht gehen ein
In's ewig Freudenleben.

17. Ach ſeufzet nit, ſeid wohl zu Muth
Wir ſind bereit zu ſterben;
Der uns erlöst mit ſeinem Blut
Gibt uns ſein Reich zu erben.
Er gibt es uns zur Gnadengab,
Und wäſcht all' unſre Thränen ab
Von unſern Augen allen.

18. Ob wir ietzt müſſen ſcheiden gleich
Wie wir ſchon hand vernommen,
So werden wir doch in Gottes Reich
Wieder zuſammen kommen,
Und dort beſitzen höchſte Freud,
Da Chriſtus iſt in Ewigkeit.
Er hat es uns erworben.

19. Darum ach komm' Herr Jeſu Chriſt,
Mit Dir will ich hinfahren;
Es hat ja doch nie nöther g'than;
Mein' Seel thu Du bewahren,
Und nimm Du ſie in Deine Hand
Zu Dir in's rechte Vaterland!
Du kannſt ſie wohl bewahren.

20. Die dieſes Liedlein g'ſungen hand,
Die ſingend's noch im Herzen;
Zu Frauenfeld im harten Band
Leiden ſie große Schmerzen.
Sie hand es auch geſungen gar
Als man zählt ſechszehn hundert Jar
Und vierzig vier mit Namen
Amen.

---

117. Vorſtellung an die Hochlöblichen das Thurgäuw beherrſchenden Stände. Von dem Innern Ausſchuß der geſammten Landſchaft Thurgäuw durch Ihre Abgeordneten überreicht. 1798.

(Einzeln gedruckt; auch abgedruckt in den bei Hausknecht in St. Gallen erſchienenen Schweiz. Tagblättern, zweite Sammlung, S. 13.)

Edle, Weiſe Väter des Vaterlandes!

Drei Jahrhunderte hindurch genoß Helvetien das Glück, nicht von auswärtigen Mächten angegriffen zu werden, die glorreichen Thaten unſerer Voreltern, glänzten in den Geſchichtbüchern der Welt, und der Schweizer bewies in fremden Gefechten, daß Dapferkeit ſein Herz belebe, im allgemeinen Ruf des Biederſinns, pries der Fremdling die Glückſeligkeit Helvetiens, und ihrer Bewohner. Daſelbſt glaubte man, habe die Freiheit ihren Sitz aufgeſchlagen, und die Genügſamkeit eine Frey-Städte geſucht; hörte man wie der Eydgnoß mit Jubel zur Lands-Gemeind eilte, um daſelbſt den Beſten, Einſichtsvolleſten für ſeinen Führer zu wählen, dann Frolockend zu den lieben Seinigen zurückzukehren, und ungeſtört und ganz das Glück des Lebens zu genieſſen, ſo erhob ſich das Herz des Menſchenfreundes; aber man achtete

nicht, daß indeſſen Viele unter Souverainen und Ariſtokrati-ſchen Regierungen nicht das gleiche Glück der Freiheit genoſ-ſen, die mehr oder wenigern Ur-Freyheiten wurden durch die Länge der Zeit geſchmälert, entſtellt, oder gar verdrängt. Was Wunders, wann hie und da biedere Bürger im Stillen ihre Lage bewainten, und ihre glücklichern Mitbewohner Helvetiens beneideten.

Eine groſſe Macht Europens war es, die ſich Schwung-Kraft genug gab, um ſich das Recht eines freygebohrnen Menſchen wieder zu verſchaffen, durch blutige Schlachten verſchafte ſie ſich Freiheit und Sieg.

Edle, Weiſe Väter des Vaterlandes!

Wann nun durch das Beyſpiel dieſer benachbarten Macht die Liebe zur Freyheit, in jedem Schweizer-Herzen lebhaft rege geworden iſt, ſo werden ſich Hochdieſelben, um deſto weniger befremden, zu vernehmen, daß auch dies der laute, allgemeine, feſte, und unerſchütterliche Wunſch der Einwohner der Land-Grafſchaft Thurgäu ſeye.

Der erſte Tag dieſes Monats war es, an dem ſich einige tauſend Thurgäuiſcher Bürger in Weinfelden verſammelten, um vor Gott ſich laut für Freiheit und Unabhängigkeit zu erklären.

Der Gedanke an Zügelloſigkeiten, Exceße und ſtürmiſche Auftritte und Faktionen als die gemeine Folge aller Revolutionen, beklemmte das Herz vieler Edeln, ſo ſehr ſie auch ſelbſten Freiheit und Unabhängigkeit wünſchten. Doch weit entfernt, ſich von der Menge der Freiheits-Brüdern zu entfernen, vereinigten ſie ſich mit Ihnen, um durch ihre Verwendung, und durch ihren Einfluß, Ruhe, Ordnung, und Sicherheit des Eigenthums zu erhalten, der Vorſehung ſeye es gedanket, alle obige Uebel ſind uns unbekannt geblieben, Bruderliebe hat uns alle feſt zuſammen gekettet, und unſer aller Wahlſpruch iſt:

Religion, Freyheit, und Vaterlandsliebe.

Die Vollmachten der in Weinfelden verſammelten Deputirten aus allen Kirch-Gemeinden des Lands, ſo wie der Beytritt der Stadt und Gemeind Frauenfeld beweiſen offenbar, daß es der allgemeine Wunſch, eines jeden Einwohners unſers Landes ſeye?

Indem wir ſo von Freiheit und Vaterlandsliebe ganz beſeelt ſind, haben wir es bis jetzt noch nie vergeſſen, daß wir unter dem Schutz und der Regierung der Hohen Stände geſtanden haben.

Haben es nicht vergeſſen, daß es unſere Pflicht ſeye, Ihnen unſere Wünſche zur Beherzigung und Erfüllung geziemend vorzulegen.

Wir hoffen, Sie werden unſern Entſchluß und unſere Wünſche genehmigen. Der Wunſch nach Freiheit gab der Löbl. Eidgnoßſchaft das Daſeyn, und nur durch ihre allgemeine Verbreitung wird ſie ihre Fortdauer, und unwiederſtehliche Feſtigkeit erhalten.

Ohne Geſätze, ohne gute Civil- und Militär-Einrichtungen, waren wir oft das Opfer eigennütziger Regenten, und viele Familien fanden ihren Ruin aus Mangel einer guten Verfaſſung.

Würdigen Sie uns, als Brüder und Mit-Eidsgenoſſen in Ihre ewige Verbindung auf- und anzunehmen, anſtatt etwas dabey zu verliehren, werden Sie, wird die ganze Lobl. Eidgnoßſchaft, dadurch unendlich viel gewinnen, edle, großmüthige Beyſpiele von der Art aus der ältern und neuern Geſchichte laſſen uns mit begründeter Zuverſicht hoffen, Sie, Edle, Weiſe Väter des Vaterlandes werden unſere dringenden Bitten die auf das Recht der Menſchheit und Billigkeit gegründet, nicht verſchmähen.

Daß von Eidgenoſſen belagerte Zug, welches ehedeſſen, gleich uns, unter der Oeſterreichiſchen Herrſchaft geſtanden, empfieng aus den Handen ſeiner großmüthigen Belagerer

der Rang eines Cantons und mit demſelben Freiheit und Glück.

Die edlen und großmüthigen Bürger der Stadt Baſel, umarmten die Bewohner ihres Lands, als Bürger und Brüder, und ſpäte Enkel werden ſie noch dafür ſeegnen.

Der Souveraine Fürſt von St. Gallen, legte das Ruder der Regierung, in die Hände ſeiner Unterthanen freiwillig ab, und ſeitdem thaten unſere Hohen Stände ähnliche Aufopferungen.

Und wir Bewohner eines beträchtlichen Theils Helvetiens, ſollten nicht gleiches Glück genieſſen können.

Die Ruhe, die Unterwürfigkeit und Anhänglichkeit, die wir ſeit drey Jahrhunderten an die Löbl. Eidgnoßſchaft unausgeſetzt erwieſen haben, iſt Bürge unſers gutmüthigen National-Charakters.

Nicht Fanatismus und Inſurrektions-Geiſt, haben uns dieſe unſere Wünſche in das Herz gelegt, die dringenden Gefahren, die unſer liebes Vaterland mehr als jemals bedrohen, der ſehnliche Wunſch, Religion und Freiheit aufrecht zu erhalten, und zu befeſtigen, das Eigenthum eines jeden zu beſchützen, den National-Geiſt zur Eintracht und Dapferkeit zu entflammen, das waren die wichtigen Beweggründe, mit unſern Bitten um Freyheit und Unabhängigkeit vor Ihnen zu erſcheinen.

Edle, Weiſe Väter des Vaterlandes.

Gewähren Sie das ganz ohne alle frömde Einmiſchung an Sie gerichtete Anſuchen, und den laut geäußerten Wunſch ſo vieler tauſend Seelen, das iſt das einzige Mittel zur Rettung und Beglückung des theuren Vaterlandes.

Gewähren Sie uns, unſre drungenliche Bitten, ſo ſind wir entſchloſſen Ihnen in blutige Schlachten zu folgen, und durch Aufopferung unſers Guts und Bluts anzuzeigen, daß wir würdig ſeyen, nicht mehr Knechte, ſonder Söhne

des Vaterlands zu heiſſen. Heiſſes Dankgefühl wird dann unſer Innerſtes durchdringen, und in den Herzen der ſpäteſten Enkel wird das Andenken Ihrer Großmüthigen Gerechtigkeit unauslöſchlich bleiben.

Mit Sehnſucht erwarten wir unſere Ehren-Deputirte. Namentlich: Herr Gonzenbach in Hauptweil, Herr Quartier-Hauptmann Ammann, von Ermatingen, Herr Johannes Widmer, von Altnau, und Herr Enoch Brunſchweiler, aus Erlen, wieder zurück, und bitten Sie, daher ganz drungenlich, ohne Verzug, auf unſer gerechtes, begründtes, bittliches Begehren, Ihnen eine entſcheidende und günſtige Antwort zu übergeben. Die wir uns indeſſen Ihrer Huld und Freundſchaft empfehlen, und mit unumſchränkter Hochachtung geharren

Weinfelden, den 8ten Hornung 1798.

Unſeren Edlen und Weiſen Vätern des Vaterlandes

Eiferig ergebenſte Verehrer:

1. Paul Reinhart, des Volks Innern Ausſchuſſes Präſident.
2. Johann Ulrich Keſſelring, Vice-Präſident.
3. Johann Georg Zollikofer, Beyſtänder.
4. Franz Melchior Harder, des Inn. Ausſchuſſes.
5. Johann Georg Anderes, — —
6. Johann Joachim Brenner, — —
7. Andreaß Labhart, — —
8. Ignaz Florian Ramſperger, — —
9. Jakob Bachmann, — —
10. Joſeph Anthoni Straub, — —
11. Johannes Oberhenßli, — —
12. Leonhard Vetterli, — —
13. Georg Joſeph Rogg, — —
14. Chriſtian Merkli, — —
15. Eberhard Freyhofer, — —

16. Rudolph Michon, des Innern Ausſchuſſes.
17. Johann Conrad Stäheli, — —
18. Pfleger Höpli, — —
19. Lieutenant Hug, — —

---

118. Proclamation des Thurgauiſchen Comites, 7. Hornung 1798.

Wir die Innern Ausſchüß der geſammten Landſchaft des Obern und Niedern Thurgäus, haben, um ſämtliche Einwohner des Landes, in der dermahligen Laage unſers Vaterlandes zu beruhigen, nachfolgendes in Folge der uns übertragenen Gewalt, an unſre liebe Mitbürger zu publiciren, nothwendig gefunden.

Daß namlich von uns den ſamtlichen Ausſchüſſen des Landes, veſtgeſezt worden, alle erdenkliche Mittel anzuwenden, um ſowol Sicherheit vor das Leben und Eigenthum jedes Einwohners unſerer Landſchaft zu erhalten. Wir erklären zu dem Ende auf das Feyerlichſte, daß jeder Bürger oder Angeſeſſene in dem Lande verſichert ſeyn könne, daß unſer vereinigtes Beſtreben, vor Erſt und vorzüglich, auf die in der menſchlichen Geſellſchaft ſo nothwendigen Ruhe und Ordnung gerichtet ſeyn werde; und ſo wir uns zur erſten und weſentlichſten Pflicht gemacht, über die Sicherheit der Perſohnen und des Vermögens unſrer lieben Mittbürger auf das Sorgfältigſte zu wachen, ſo haben wir auch gefunden, daß zu Erlangung dieſer Sicherheit, Achtung gegen Religion und Tugend vorzüglich nothwendig ſeyn. Wir hoffen alſo nicht daß jemand gegen Religion überhaupt, oder ein Religionsgenoß gegen dem andern, ſich irgend einige Spötterey erlaube und dadurch Anlaß zu Unordnungen geben werde. Wir zweifeln auch keineswegs, alle und jede unſerer Mittlandleüthe, werden ſo wie wir, von der Nothwendigkeit,

Achtung vor die Sicherheit der Perſohnen und des Eigenthums beizubehalten, ganz durchtrungen ſeyn, und folglich es ſich Ihrerſeits ebenfals zur heiligſten Pflicht machen, alles was in Ihren Kräften iſt beizutragen, daß bedeuteter Zweck im Gänzlichen erreicht werde. Sollte aber wider alles Erwarten, ſich irgend jemand in unſrer Landſchaft gegen dieſen Unſern beſtimmten Willen zu handeln erlauben, unter was Vorwand es immer wäre, es ſeye an Gotteshäuſern, Stiftungen, Herrſchaften, Particularen, oder wo es ſonſt immer ſeyn könnte, der ſoll als Stöhrer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, auf das Schärfſte beſtraft werden. Um nun dieſe unſre von uns veſtgeſezten und wohlgemeinten Abſichten zu erreichen, befehlen wir denen Vorgeſezten in den Gemeinden, über alles obige, auf das Sorgfältigſte zu wachen, auch allfählig dagegen handelnde, Uns unverzüglich anzuzeigen. Beynebens ſoll von denen bis anhin noch beſtehenden Gerichtsſtellen jedem Landmann Recht gehalten werden, bis und ſo lange wir die verlangte Unabhängigkeit und Freiheit erhalten haben, wo dann zu mahlen unverzüglich nach Umſtänden das Nähere verordnet werden wird.

Geben in Unſrer gemeinſchaftlichen Verſammlung in Weinfelden den 7. Hornung 1798.

Rogg, Secretair des Innern Ausſchußes.

---

119. Verſuch des Comites, den Landvogt zu entfernen.

„Schluß auf die Vorſtellung des Präſidenten. Erkennt: Herr Freihauptmann Grütter von Iſlikon ſoll nebſt Herrn Wüſt nach Frauenfeld reiſen, und dem Herrn Landvogt, auf Befehl des innern Ausſchuſſes der Landſchaft intimiren, daß das Landvogteiamt, ſamt ſeinem ganzen Perſonale unter perſönlicher Verantwortung gegen das Land nichts vornehmen

ſollen. Die bereits abgegangenen Circularien ſollen verleſen werden, jedoch alle innern Ausſchüſſe ſogleich in ihre Quartiere abreiſen, um dem Volke darüber die richtigen Kenntniſſe zu ertheilen und ihnen anzuzeigen, daß nach einem heute gefaßten Schluß das Landvogteiamt ſuſpendirt, und alle Herren Gerichtsherren außer Activität geſetzt ſeyen. Am Montag ſollen alle beeidigten Landesausſchüſſe allhier in Weinfelden erſcheinen, damit ihnen 1) alle bisherigen Schlüſſe des innern Ausſchuſſes communicirt, und 2) mit den ſämtlichen Landesausſchüſſen gemeinſam berathen werden könnte, auf welche Art und Weiſe Anſtalten zu Berichtigung der allernöthigſt ganz unentbehrlichen Geſchäften einſtweilen durch die Landleute zu treffen wären. Actum Weinfelden den 10. Hornung 1798."

„Nachdeme die aus der Mitte MGHH. geheimen Räthe ernannten Herren verordneten die Herren Deputirten von dem Thurgauiſchen Landes-Congreß zu Weinfelden über die dermal wichtigen Angelegenheiten der Landſchaft Thurgäu und die dringende Bitte, daß dieſelben von denen regierenden Ständen für unabhängig erklärt werden, im Fahl der Entſprechung aber dennoch der lobl. Eidgenoſſenſchaft einverleibt bleiben möchte, vernommen und dabei von denen Herren Deputirten die Verſicherung erhalten hatten, daß die ſammtlichen Ehrſamen Gemeinden der Landſchaft Thurgaü zu Erhaltung ihrer Sicherheit und Wohlfahrt feſt entſchloſſen ſeyen, und durch ihren erwählten Committierten eidlich haben bekräftigen laſſen, daß bis zu vollendeter neuer Verfaſſung alle hohen und nidern Civil- und Criminal-Adminiſtration in bisheriger Kraft und ungehinderter Würkung verbleiben und Religion, Eigenthum und Perſonen auf das Beßte geſichert ſeyn ſollen, ſo haben MGHH. geheimen Räthe und Zugeordnete nicht ohne ihre große Verwunderung und Befrömden, aus der, von dem Landvogteiamt im Thurgaü erhaltenen Depechen erſehen, daß durch den, in Abweſenheit und ganz ohne Vorwüſſen der Landesdeputirten genommenen

Abſchluß zu Weinfelden vom 10. diß Monats ſowohl das Landvogteiamt ſuſpendirt, als auch die Herren Gerichtsherren alle auſſer Aktivität geſetzt worden ſeyen. MGHH. geheimen Räthe und Zugeordnete erwarten deßwegen, zumalen Hochdieſelben der von den Thurg. Deputierten vorgetragenen Bitte zu entſprechen nicht ohngeneigt wären, daß wenn den Einwohnern der Landſchaft Thurgäü ihr eigen Wohl am Herzen liegt, der beſagte Schluß von Weinfelden vom 10. dieß gänzlich aufgehoben, ſowohl das Thurg. Landvogteiamt, als alle Herren Gerichtsherren in ihre bisherige Activität wieder eingeſetzt und nach dem erſt genommenen Entſchluſſe der Landſchaft bis zur neuen Ordnung der Dinge alles im bisherigen Zuſtand verbleibe, worzu, wie MGHH. hoffen und erwarten, die Thurg. Herren Deputierten ihr möglichſtes und beſtes mitwürken werden. Actum Zürich, Sonntags den 11. Hornung 1798. Presentibus Ihrer Gnaden Herrn Burgermeiſter Kilchſperger, Geheimen Räthen und Zugeordneten. Canzley des Standes Zürich. — Daß dieſe Copie dem Original von Wort zu Wort gleichlautend ſey teſtirt, Weinfelden 12. Febr. 1798. Paul Reinhard, Landespräſident.

Wir die innern Ausſchüſſe der geſammten Landſchaft Thurgäü haben uns heut vorzüglich wegen dem, leztern Samſtag den 10. dieß gefaßten Schluß berathen, und aus Ueberzeugung gefunden, daß, wenn gleich wir durch die aufrühreriſchen Zuſammentritte hierzu vermocht und gedrungen worden, wir lediglich unſerer Ueberzeugung hätten folgen ſollen. Feierlich erklären wir und offentlich, daß durch gegenwärtiges jener ſchon berührte Schluß vom 10. dieß, Kraft welchem wir den Tit. Herrn Landvogten und des ihm beigeordneten Perſonale, ſowie den loblichen Gerichtsherrenſtand ſuſpendirt und außer alle Activität geſetzt, mittelſt nachgeſetzter unſerer aller Unterſchriften in allweg und im Ganzen aufgehoben wüſſen wollen und aufheben. Von dieſem unſerm Schluß ſoll ſogleich der Herr Landvogt durch die gleichen Deputirte, die ihm den leztern Schluß überbrach-

ten, benachrichtiget und demſelben durch ſeine Kanzlei hievon eine getreue Abſchrift zur Hand geſtellt, und derſelbe erſucht werden, auch von dieſem Vorgang durch einen Extracurier dem Hohen Stand Zürich zu Handen der übrigen Hochlöbl. Stände die ohnverweilte Anzeige zu machen. Signatum Weinfelden am 12. Hornung 1798.

Paul Reinhard, Landespräſident.
Joh. Ulr. Keſſelring, Beiſtänder.
Joh. Georg Zollikofer, des innern Ausſchuſſes.
Fr. Melch. Harder, — —
Joh. Georg Anderes, — —
Joh. Joachim Brenner, — —
Joh. Joachim Brunswyler, — —
Joh. Jakob Wüſt, — —
Ignatz Florian Ramſperger, — —
Hs. Georg Höpli, — —
Friedrich Büchi, — —
Jakob Bachmann, — —
Leonhard Vetterli, — —
Eberhard Freihofer, — —
Georg Hug, — —
Benedict Sager, — —
Joſ. Anton Straub, — —

---

120. Reiſebericht der in die Gebirgscantone geſandten Thurgauiſchen Abgeordneten am Ende des März 1798.

Wehrteſte Bürger, Eidgenoßen, Freunde und Brüder,

Samſtag Abend um Halb 8 Uhr langten wir Glücklich in Zürich an, wir verfügten uns ſogleich zum Storchen,

wo wir den Bürger Pfenninger und andere Deputirten von der Landſchaft antrafen, Sie ſagten uns daß die Constitution ſo zu ſagen Einhellig von dem Volke Sanctionirt und angenohmen worden iſt,

Alle Häußer der Stadt waren voll Wahlmänner circa 500 an der Zahl, welche Heüthe die 12 Mitglieder zu der Nationalverſammlung wählen werden, und dieſe werden dann ſogleich nach Arau abgehen.

Wir vernehmen auch daß der Canton Luzern, das heißt, das Souveraine Volk, ebenfalls die Constitution Sanctionirt und einhellig angenohmen habe, Bürger Pfenninger verwunderte ſich nicht wenig über unſere Geſandtſchaft auf den Congreſs in Schweiz, Zürich ſendet Niemand dahin, Er meinte alſo daß wir auch beßer Thäten zuruck zu bleiben, Weil wir doch die Constitution, nach dem Beiſpiel von Zürich, Luzern und Schafhauſen annehmen müßen, wenn nicht unſer Land und wir höchſt unglücklich werden wollen.

Wir erklärten dem Bürger Pfenninger alle gründe, welche unſer Land Comité bewogen, Geſandte nach Schweiz zu ſchicken, und unſere beſondere lage mit unſern Nachbarn von St. Galliſcher Landſchaft und Appenzell, die uns wegen der Annahme der Constitution feindlich zu behandlen drohen, Er bezeügte Warme Theilnahme an unſerer Situation, Noch bezeügte Bürger Pfenninger, wie er fürchte dieſer Schritt Geſandte auf den Congreſs in Schweiz zu ſchicken, möchte in Arau von dem franzöſiſchen Minister und der Generalitæt Uebel ausgeleget werden, und unſerem Lieben Vaterland ſehr nachtheilig ſeyn, beſonders bey dem Aufſchub der Annahme der Constitution.

Wir antworteten Ihme, Es ſeye ſchon dafür einiger maaßen geſorget, uns wegen beydem, ſowohl wegen dem Aufſchub der ſchon angefangenen Urverſammlungen, als auch wegen der Deputation auf Schweiz, in Arau durch zwey Expresse zu dieſem Zweck, abgeordnete Deputirte, bey der Behörde zu entſchuldigen, und die ſamtlichen Vor-

fallenheiten in ihr wahres und Günſtiges Liecht zu ſtellen, dieſen Maaßreglen gab Er den gröſten beyfall und ſie ſchienen Ihne zu beruhigen.

Auf dem Wege nach Zürich erhielten wir, von dem Weinfelder Botten Beyliegenden Brief vom Lobl. Canton Uri. —

Dieſes Schreiben und alles was uns Bürger Pfenninger, und andere geſaget, Beunruhigte uns ſehr über den Zwek und den Erfolg, unſerer Geſandtſchaft nach Schweiz, die uns bedenklicher wurde, je mehr wir darüber nachdachten und uns unſere Gedanken Mittheilten. — Um Sicherer in der ſache zu gehen, faßten wir einmüthig den Entſchluß, die Reiſe nach Schweiz über Luzern zu machen, weil wir hoffen konnten dorten, nähere Auskunft und ſichere Nachrichten von den Vorfällen in dieſem Canton und von den Maßreglen deßelben, Auch manchen guten Rath, zu unſerem Verhalten, zu vernehmen,

Wir reisten alſo um 5 Uhr des Morgens von Zürich ab, um zehen Uhr Traffen wir in Knonau ein, gleich nach uns kame auch der uns nach geſandte Extra Courier Bürger Keller von Weinfelden dorten an, und übergabe uns ſeine Depesche, wir waren ſehr beſtürzet aus derſelben Innhalt zu vernehmen, daß dem Lobl. Committé gefallen die ſchon am Freytag erkennte und ernannte Deputation nach Arau, zuruk zu behalten. Aus dem Grund, weil es noch nicht gänzlich beſtimmt ſeye, ob der Sitz der Neu zu Constituirenden Authoritæt in Arau oder Luzern ſein werde, Dieſes hätten ja unſere Deputirten in Zürich gewiß zu verläßig vernohmen, —

Der Aufſchub der Deputation nach Arau kränket uns um ſo viel mehr, da wir die höchſte Nothwendigkeit dieſer Deputation, ſchon vor unſerer Abreiße auf das kräftigſte an den Tag geleget hatten, und in Zürich von dieſer Nöthigen Geſandtſchaft und ihrem Nutzen noch mehr und auf daß Lebhafteſte überzeüget worden ſind.

Wir entwarfen unterwegs verſchiedene Projecte, wie dieſer üble Schritt wieder zu verbeßern wäre, und fanden daß wir in Luzern das nähere hierüber erſt beſtimmen und abſchließen könnten.

Hier in Luzern langten wir Abends um Sechs Uhr an, Gleich verfügte ich mich zu meinem Freünd Meyer, Erzählte Ihme den Zwek unſerer Reiße und die Vorfallenheiten im Thurgau und unſere Laage. — Lezte Bedauerte er ſehr, äüßerte ſich aber dabey, daß der Stadt Luzern ähnliche drohungen von den Popular Ständen Täglich gemacht würden, Sie könten ſich aber nicht daran kehren, weil die Außere Gefahr noch drohender und größer wäre, Luzern war in Gefahr von Dreyßig Tauſend Mann Franzöſiſcher Truppen überzogen zu werden, Blos weil ein Brief die Annahme der Constitution betreffend in Baſel liegen geblieben, nun iſt dieſe einhellig angenohmen worden und die Wahlmänner haben die 12 ſchon Erwählt, die nach Arau müßen ſolche verreißen ungeſaumt.

Unſere Erſchienung in Schweiz fand er gefährlich und zwekwiedrig, weil wir die Constitution Gleichſam ſchon angenohmen haben, und nun nach dem beyſpiel von Zürich, Luzern und anderer ſo geſchwind als mögl. annehmen müßen, wir alſo auch bey denen in Schweiz verſammelten Cantonen eine ſonderbare Rolle ſpielen würden, falls ſolche darauf beharren die Constitution zu verwerfen und Anſtalten zur Gegenwehr gegen die Franken zu machen, an denen wir keinen Antheil nehmen könten, Auch fand er es aus vielen Gründen, ſelbſt für unſere Perſohn Gefährlich. Bürger Rütimann einer der Geſchikteſten und beſten köpfe von Luzern, war vollkommen gleicher Meynung, wir haben uns alle entſchloßen die Reiße nach Schweiz ganz aufzugeben, weil Sie für unſer Liebes Vaterland mehr ſchädlich als nützlich wäre, und auch unſere Perſohnen dabey in Gefahr kommen könten, Wir hoffen man werde es uns verzeihen wenn wir aus ſo wichtigen Gründen, den Gehabten Auftrag nicht vollführen.

Hingegen werden wir unſere Reiße nach Hauße über Arau machen wenn der Bürger Minister Mengaud den man Morgen hier erwartet allenfalls nicht kommen ſondern in jener Stadt bleiben ſolte, da es unumgänglich nöthig iſt Ihne zu ſprechen, und Ihme die Urſache des Aufſchubs des Annahme der Constitution und unſere beſondere Laage mit unſern Nachbarn zu erklären.

Der Ober General Brüne iſt verreiſet, und Schauenburg würklich Ober General der fränkiſchen Armée in Helvetien, alles beweiſet die Nothwendigkeit der annahme der Constitution, und die Inneren Cantons müßen gewüß auch bald nachfolgen, Schauenburg wird ſie zu zwingen wüßen.

Was dieſer Schriftlichen Relation unmöglich ganz umſtändlich beyzufügen war, behalten wir uns Mündlich zu erzehlen vor,

Indeſſen empfehlen wir uns, Achtung gruß und Freundſchaft

Luzern den 1. Aprill 1798. Nachts um 12 Uhr.

Joh. Ulrich Keßelring,
Vicé Præsident.

Joh. Jakob Gonzenbach.
Joh. Conrad Ammann.

Zweite Beilage.

Nachweiſungen.

Sechster Abschnitt.

1) Leu Lexicon, T. XVIII, S. 137.

2) Eidgenößische Abſchiede 1499, auf Simon Judä zu Frauenfeld; vor Othmar zu Luzern; nach Othmar zu St. Gallen; nach Nicolaus zu Frauenfeld. – Anshelm, III, S. 55. 280.

3) Eidg. Abſch. 1499, vor Othmar zu Luzern; 1501 im April zu Luzern und im Julius zu Baden. – Anshelm, III, S. 99. 134. 168. 182. 184.

4) So ſind die St. Galliſchen Beſitzungen in der häufig durch Abſchrift verbreiteten Beſchreibung der Landgravſchaft Thurgau verzeichnet. Fäſi, in der Beſchreibung der Schweiz, machte ebenfalls Gebrauch davon, hatte aber, aus der Menge der Fehler zu urtheilen, eine ſehr ſchlechte Copie. Im ſechszehnten Jahrhundert waren indeſſen kaum ſchon alle Höfe vorhanden, die in dieſem, erſt im achtzehnten Jahrhundert gefertigten Verzeichniſſe angeführt ſind.

5) Der Schiedſpruch von 1501 iſt in der Urkunden-Beilage abgedruckt; derjenige von 1512 findet ſich u. a. in meinem Thurg. Urbar; auch im Thurgöwiſchen Urbar auf der Waſſerkirche zu Zürich, p. 183.

6) Dieſelbe Quelle, wie Note 4; die Beſitzer der einzelnen Gerichte kommen als ſolche in gleichzeitigen Urkunden vor, die freilich hier nicht im Einzelnen nachgewieſen werden können.

7) Eidgen. Abſchiede 1500, Jenner, zu Zürich; 1503, April zu Schaffhauſen; 1504, Jenner in Zürich; 1505, Jenner in Zürich; 1507, Jenner in Baden. — Hottingers Kirchengeſchichte. ad a. 1499. 1503. 1505. ff.

8) Der Vertrag iſt gedruckt in Landſees Enchiridion, p. 208 — 215.

9) Siehe Note 4 und 6.

10) Eidgen. Abſchiede von 1499 — 1509.

11) Der Gerichtsherrenvertrag iſt gewöhnlich der in Note 4. erwähnten Schrift angehängt.

12) Ueber den Urſprung des ſogenannten Gerichtsherrenſtandes und ihrer gemeinſamen Berathungen herrſcht noch vieles Dunkel; die Zahl und die Rangordnung der Gerichtsherren wird zu verſchiedenen Zeiten verſchieden angegeben.

13) S. Note 4. und 6. Moſers Staatsrecht des fürſtlichen Hochſtifts Conſtanz, wie auch der fürſtl. Abtei Reichenau, Leipzig, 1740.

14) S. Note 4. und 6.

15) Fuchs Mailändiſche Feldzüge und Glutz Fortſetzung der Schweizergeſchichte Joh. von Müllers im Allgemeinen. — Eidgen. Abſchiede 1503, nach St. Lucientag zu Zürich; 1504, im Jenner zu Zürich, 5. März zu Frauenfeld. — Rütiners Diarium, T. I, p. 51.

16) Anshelm, III, S. 237. 262. 307. — Fuchs. — Glutz.

17) Langs hiſtor. Grundriß, T. I, p. 1062. — Anshelm. — Glutz. — Fuchs.

18) Anshelm.

19) Eidgen. Abſchied 1515, Nov. und 1516, März in Zürich.

20) Hottinger, Schweizergeſchichte, VI, p. 11. 37. 209. 211. 216. 217. 228. 229. — Anshelm, IV, beſonders p. 464. — Fridolin Sicher, ad a. 1519. — Eidg. Abſchied 1511, Juni zu Baden.

21) Wirz, Stadt Steiniſche Acta, Hdſch. ad a. 1509. — Eidg. Abſchiede 1508, Montag vor Lorenz zu Sargans; 1510, Sept. zu Luzern; 1514, März in Zürich ꝛc. — Rütiners Diarium oder Commentationes, eine gleichzeitige Handſchrift in der Stadtbibliothek zu St. Gallen. T. I, p. 29. b. 107. 160. ꝛc. T. II, p. 211.

22) Rütiner, T. II, p. 134. 140. — Eidg. Abſchiede 1522, Jenner zu Zürich und Baden, Hornung zu Zürich; 1524, Juni zu Baden. — Hottinger, Schweizergeſchichte, VII, p. 200.

23) Eidgen. Abſchiede von 1500 an, beſonders 1520, Juni und Sept. zu Baden.

24) Eidgen. Abſchiede.

25) Ueber die Stiftungen zu Matzingen und Wängi ſind die Urkunden im Tobelſchen Archive; über Erdhauſen ſ. Thurg. Neujahrsblatt 1824.

26) Biſchofzelliſches Stadtarchiv; und Mersburgiſches Archiv zu Frauenfeld.

27) Langs Grundriß, T. I, p. 1058.

28) Hottingers Kirchengeſchichte, II, p. 617.

29) Solche Einzelnheiten berichtet vorzüglich Rütiners Diarium, als I, p. 34. 247. sqq.

30) Rütiner, T. I, p. 13. 41. 63. 70. II, p. 175. 233. 247. Mötteli und Brendli zu Sulgen und Meier zu Sitterdorf waren ſeine Gewährsmänner. — Hottingers Kirchengeſchichte. — Wirz und Kirchhofers Schweizeriſche Kirchengeſchichte. — Füßli's Beiträge zur Reformationsgeſchichte. — Fridolin Sicher.

31) Hottingers Kirchengeſchichte (aus Sculteti annal. p. m. 80.) ad a. 1522, 20. Nov. und 1523. — Wirz Kirchengeſchichte, V, p. 44. — Füßli's Beiträge, Bd. 2, p. 256.

32) Hottingers Schweizergeſchichte, VII, 51 — 62. — Kirchhofers Kirchengeſchichte, II, 235 ff.

33) Hottingers Kirchengeſchichte ad a. 1525.

34) Eidgen. Abſchiede, 1524, Juli und Oktober zu Frauenfeld; 1525, April zu Baden. — Bullinger.

35) Eidg. Abſchied 1525, Mittwoch vor Pfingſten zu Frauenfeld.

36) Hottingers Kirchengeſchichte ad. a. 1525. — Bullinger.

37) Hottingers Kirchengeſchichte und Füßli's Beiträge zur Reformationsgeſchichte, I, p. 189 ff. II, p. 335 ff. III. Vorrede, p. 129. 190 des Textes.

38) St. Galliſches Kloſterarchiv.

39) Thurgauiſches Urbar, Abſchied 1526, Donnerſtag vor Kreuzerhöhung zu Baden.

40) Leu Lexikon, T. 15. s. v. Rädmann. — Bullinger, Stumpf, Hottinger berichten Hügli's Schickſal, beſonders iſt nachzuſehen Walchners Darſtellung der Lehre und des Todes Hügli's in den Schriften der Freiburg. Geſellſchaft für die Geſchichtkunde, I, p. 69 ff.

41) Archiv der Comthurei Tobel.

42) Weiß, in Füßli's Beiträgen, IV, p. 82 und 83. — Bullinger.

43) Bullinger. — Hottinger.

44) Bullinger. — Fridolin Sicher.

45) Diethelms Memorabilia episcopicellana, Handſchrift. — Rütiners Diarium. — Fridolin Sicher.

46) Eidg. Abſchied zu Baden, 1529 Lichtmeß.

47) Rütiners Diarium. — Bullinger. — Stumpf. — Weiß, bei Füßli, IV, 96.

48) Bullinger. — Van der Meer, Geſchichte des Gottshauſes Rheinau, p. 136 — 143.

49) Hottingers Schweizergeſchichte, VII, p. 206 ff. — Bullinger.

50) Langs Grundriß, I, p. 1078. 1079.

51) Fridolin Sicher.

52) Bullinger.

53) Bullinger. — Rütiner, I, p. 34. 41. — Fridolin Sicher ſchätzt die Zahl der Zuſammengelaufenen auf 3000.

54) Bullinger.

55) Eidg. Abſchied 1529, 27. Okt. zu Frauenfeld.

56) Bullinger und Hottinger geben allgemeine Nachrichten von der Frauenfeldiſchen Synode; mehr in's Einzelne geht Fridolin Sicher. Mit den Nachrichten des letztern ſtimmt auch ein durch die Güte des Herrn Kirchenrathes Pfarrer Vögelin von Zürich mitgetheilter Auszug zuſammen, der dem Zürcherſchen Ehegerichte war zugeſtellt worden.

57) Fr. Sicher. — Archiv der Comthurei Tobel.

58) Bullinger. — Hottinger.

59) Eidgen. Abſchied, Mitfaſten 1530 zu Baden; Sonntag vor Georg zu Frauenfeld.

60) Eidgen. Abſchiede 1530, 9. Mai zu Frauenfeld; 17. Juli und 12. Aug. zu Zürich. — Fridolin Sicher berichtet ziemlich vollſtändig darüber, aber im Sinne der alten Parthei. — Das Mandat des Landvogts iſt gedruckt. Die Supplication der Thurgauer in der Beilage I.

61) Eidgen. Abſchiede vom 1. und 15. Sept. zu Zürich, 14. Okt. zu Baden, und ein Schreiben vom 27. Sept. aus Weinfelden.

62) Ob Daſypod ein Straßburger oder ein Frauenfelder geweſen ſey, iſt nicht entſchieden; erſteres iſt wahrſcheinlicher; vergl. Hanharts Leben C. Geßners, p. 202, und Ochs Geſchichte Baſels, Bd. VI, wo um 1600 Dollfuß als ein Baſelſches und Elſaſſiſches Geſchlecht vorkömmt. — Eidgen. Abſchied 1530, vom 14. Oktob. zu Baden.

62) Bullinger. — Eidg. Abſchied vom 18. Okt. zu Baden.

63) Bullinger. — Diethelms Memorabilia episcopicellana, ad a. 1531. — Hottingers Kirchengeſchichte.

64) Hottingers Kirchengeſchichte ad a. 1531 und 1532; von M. Hauſer in den Zuſätzen.

65) Rütiner I, p. 247. II, p. 250. — Diethelms Memorabilia. — Thurgauiſches Neujahrsblatt von 1829.

66) Eidg. Abſchied 1532, 8. Jenner zu Frauenfeld.

67) Vertrag zwiſchen den Gerichtsherren und Gemeinden, Dienſt. vor Antonius 1532, im Thurg. Urbar. — Thurg. Neujahrsblatt von 1826. — Eidg. Abſch., 20. Dez. 1531 zu Baden.

68) Eidg. Abſchied 1532, 13. Mai zu Baden; 1533, Jenner, Baden; 1534, April, Baden; 1536, Juni, Baden.

69) Handſchriftliche Chronik der Wein- und Getreidepreiſe aus den Umgebungen von Stein oder Dießenhofen, im Beſitze des Frei-

herrn v. Laßberg zu Eppishauſen. — Bullinger. — Rütiner. — Eidg. Abſchiede 1532, 13. Mai; 1536, März, Juni, Juli, September, November, zu Baden; 1537, März, Baden.

70) Leu, Lexikon, T. XVIII, p. 177.

71) Die in Note 69 angeführte Chronik.

72) Eidg. Abſchiede, 1542, Mai, Jun., Auguſt, Okt., Nov., zu Baden. — Archiv der Stadt Frauenfeld.

73) Thurg. Urbar, und darin enthaltenes Erbrecht, verglichen mit den Dorfoffnungen.

74) Thurg. Urbar, und Eidg. Abſchiede von 1543 bis 1546 zu Baden.

75) Diethelm Memorabilia episcopicellana. — Eidg. Abſchiede, und beſonders das Wuchermandat vom 18. Horn. 1544 im Thurg. Urbar.

76) Wuchermandat im Thurg. Urbar.

77) Straßenmandat, ebendaſelbſt.

78) Eidg. Abſchiede, 1552, 21. Okt. und 12. Dez. zu Baden; 1551, Juni und Nov. zu Baden.

79) Thurg. Urbar und Eidg. Abſchiede von 1547—1549. — Waldkirchs Bunds- und Staats-Hiſtorie, II, p. 385 ff.

80) Waldkirch l. l. 396. — Eidg. Abſchiede von 1649—1555.

81) Bündelis Beſchreibung des Conſtanzer Sturms in Simmlers Sammlung II, p. 733. — Hottingers Kirchengeſchichte.

82) Eidg. Abſchiede von 1550 an. — Diethelms Memorabilia episcopicellana.. — Leus Lexikon.

83) Waldkirch II, p. 396.

84) Eidg. Abſchiede aus den genannten Jahren.

85) Eidg. Abſchiede aus den genannten Jahren.

86) Thurg. Urbar. Gewöhnlich iſt auch der Beſchreibung der Landgravſchaft Thurgau die Landesordnung beigefügt. — Eidg. Abſchiede aus den genannten Jahren.

87) Eidg. Abſchiede. — Die Note 69 angeführte Chronik.

88) Eidg. Abſchiede vom 17. Nov. 1553 zu Baden.

89) Miſſiv im Meersburger Archive zu Frauenfeld von 1545.

90) Hottingers Kirchengeſchichte ad a. 1562. 1566. Zuſätze 203. 218.

91) Diethelms Memorabilia episcopicellana.

92) Dieſſenhofenſches Stadtarchiv. — Eidg. Abſchiede von 1569 — 1578.

93) Hottingers Kirchengeſchichte.

94) Eidg. Abſchiede 1561. 15. Jun. zu Baden.

95) Hottingers Kirchengeſchichte, Zuſätze 215.

96) Ibid. Zuſätze 210—215.

97) Hieronymus Mettler, Pfarrer zu Burg, ſeiner ärgerlichen Geberden und Sitten wegen von ſeinen Amtsbrüdern angeklagt, von ſeinem Patron dem Abte zu Einſiedeln geſchützt, vom Volke geliebt, häuslich ſehr gedrückt, führte den Kirchengeſang zu Burg ein. Wirz Stadt Steiniſche Acta.

98) Leus und Iſelins Lexikon geben von den genannten Männern mehr Nachricht.

99) Leus Lexikon, T. XVIII, p. 137 und 138.

100) Donnerſtag vor Conrad, Frauenfeld 1589, in der Sammlung der Thurg. Abſchiede.

1) Lang, Grundriß, T. I, p. 1055 ff. — Stadtarchiv Frauenfeld.

2) Diethelms Memorabilia episcopicellana ad a. 1592.

3) Hottingers Kirchengeſchichte ad a. 1597 ff. Zuſätze 226 und 256. — Moſers Staatsrecht des Bisthums Conſtanz, p. 65 ff. — Waldkirchs Bunds- und Staatshiſtorie II, p. 446.

4) Vita Goldasti descripta a H. Ch. Senkenberg, der Senkenbergiſchen Ausgabe der scriptores rer. Aleman. vorangeſetzt.

5) Hottingers Kirchengeſchichte ad a. 1604 und Zuſätze 228. 236. — Eidg. Abſchiede 1602. 5. Mart. zu Baden.

6) Oberthurgauiſche Capitels-Acten. — Hottingers Kirchengeſchichte ad a. 1604 und 1605.

7) Thurg. Abſchiede von 1595 — 1607.

8) Dieſſenhofenſches Stadtarchiv, und die aus demſelben vom Pfarrer und Kirchenrath Benker gemachten Auszüge.

9) Hottingers Kirchengeſchichte. — Lauffer XII, p. 242.

10) Die in Note 69 genannte Chronik. — Schnurrer Geſchichte der Seuchen II, p. 155 ff. — Archiv der evangel. Pfarre Leutmärken. — Lauffer XII, p. 275.

11) Evangel. Pfarrarchiv zu Leutmärken.

12) Leus Lexikon, und einzelne Archival-Notizen.

13) Eidg. Abſchiede 1614, 16. Oct. zu Bremgarten; 1615, 15. Jan.

und 1616, April zu Baden; 16. Jun. wieder zu Bremgarten, Jul. und Sept. zu Baden.

14) Eine Copie dieſer erſten Thurg. Kriegsordnung fand ſich in den hinterlaſſenen hiſtoriſchen Sammlungen des Stadtammanns Neuwyler in Frauenfeld, jetzt im Beſitze des Herrn Cantonsraths Vogler daſelbſt. Fäſi in der handſchriftlichen Geſchichte der Landgravſchaft Thurgau gibt davon auch im zwölften Hauptſtücke des zweiten Theils Nachricht.

15) Die darüber gepflogenen Verhandlungen ſind geſammelt in der Thurg. Actenſammlung, einem Folioband des Herrn Pfarrers Meßmer in Kilchberg. — Eidg. Abſchiede von 1622, 15. Febr. und 11. Juli; 1623, 25. Juni zu Baden.

16) Die in Note 15 genannte Acten-Sammlung ad a. 1615, 1617, 1622, 1627, u. ſ. w., berichtet überall von Betteljagden und Bettlergedränge.

17) Eidg. Abſchiede 1625. Jahrrechnung zu Baden und 7/17 Aug. zu Frauenfeld.

18) Fäſi, Geſchichte der Landgravſchaft Thurgau I, 13. Hauptſtück.

19) Oberthurgauiſche Capitels-Verhandlungen. Der evangeliſche Pfarrer von Summeri, Rüzenſtorfer, war ein beliebter Chirurg.

20) Eidg. Abſchied 1627, 2. Sept. Frauenfeld.

21. Die in Note 14 genannten Neuwylerſchen Schriften.

22) Ebendaſelbſt. — Lauffer XIV, p. 320. — Fäſi II, 13. Hauptſtück.

23) Wirz, Stadt Steiniſche Acten. — Die in Note 69 genannte Chronik. — Schnurrer l. l. — Eidg. Abſchiede 1630. Jahrrechnung zu Baden. — Thurg. Neujahrblatt von 1826. — Die in Note 15 erwähnte Actenſammlung. — Hottingers Kirchengeſchichte. — Lauffer XV, S. 25 ff. 29 ff.

24) Hottingers Kirchengeſchichte.

25) Eben daſelbſt.

26) Lauffer XV, S. 163 ff. Ueber Keſſelrings Angelegenheiten ſind einige Schriften von der Familie Keſſelring von Boltshauſen geſammelt.

27) Eidg. Abſchiede 1632, Aug. zu Baden; 1633, Mai zu Frauenfeld; 1637, Mai, und Jahrrechnung zu Baden; Schreiben des Abtes an Zürich und Luzern von Wyl aus 1637, 6. Dez.; Eidg. Abſchied 1638 Baden. — Hottingers Kirchengeſchichte.

28) Eidg. Abſchied 1641. Jahrrechnung zu Baden, und 12. Sept. eben daſelbſt.

29) Eidg. Abſchiede der genannten Jahre.

30) Archiv der evangeliſchen Pfarrgemeinde Frauenfeld.

31) Hottingers Kirchengeſchichte. — Lauffer XVIII, p. 17 ff.

32) Lauffer XVII, 20 — 48.

33) Lauffer XVIII, 60 ff. — Thurg. Acten-Samml. (ſ. Note 15.)

34) Eben daſelbſt.

35) Die in Note 69 genannte Chronik.

36) Leu XVII, p. 138 und 139.

37) Lauffer XVII, p. 268 ff. — Hottingers Kirchengeſchichte.

38) Hottingers Kirchengeſchichte ad a. 1650 und 1651. — Eidg. Abſchiede 1651, 17/27 Nov. zu Baden.

39) Lauffer XVIII. — Pfr. Coſlin von Scherzingen im Schweiz. Muſäum 1787, p. 1003 ff.

40) Eidg. Abſchied 1653, Baden, 2. Sept.

41) Eidg. Abſchied 1653, Oct. Zug; Jahrrechnung, Baden.

42) Eidg. Abſchied 1654, 19. Juni zu Luzern; 24. Nov. zu Frauenfeld. 1654, 3. Juli. Vertrag der Gemeinden und Gerichtsherren; 1655, 8. Febr. ihr Schreiben an die Stände; 1656, Baden, Jahrrechnung, Urtheil.

43) Pfarrer Meiers zu Biſchofzell Sammlung hiſtoriſcher Actenſtücke, im Beſitze des Herrn Dekan Däniker in Biſchofzell. — Eidg. Abſchied 1659, Juli, Baden.

44) Eidg. Abſchiede 1661, Baden, Jahrrechnung.

45) Hottingers Kirchengeſchichte.

46) Alle Einzelnheiten des Wigoltinger Handels hat mit großem Fleiße Herr Oberrichter Freienmuth zu Wigoltingen zuſammen getragen.

47) Ortsſtimmen von Zürich 5. Jun., von Uri 22. Jun., von Schwyz 25. Jun., von Obwalden 1. Jul., von Nidwalden 30. Jun., von Zug 27. Jun. 1654. — Schreiben des Landvogts 24. Nov. 1654. — Klage der Gerichtsherren und Gemeinden 1655. 8. Febr. ꝛc. Badiſche Jahrrechn. 1670.

48) Eidg. Abſchiede der genannten Jahre.

49) Eidg. Abſchied 1674. Baden im Julius.

50) Eidg. Abſchiede der genannten Jahre.

51) Diethelms Memorabilia episcopicellana. — Leu's Lexicon s. v. Hauptwyl. — Hausmanns handſchriftliche Chronik der Stadt Steckborn. — Eidgenöſſiſche Abſchiede der genannten Jahre.

52) Die Stadt Steiniſchen Acten von Wirz berichten die Be-

ſtrafung des Dr. Blaß; die Oberthurg. Capitelsverhandlungen erzählen von der, wie man glaubte, ungeiſtlichen Chirurgie Rüzenſtorfers, Doctor Melchior Aepli aber, in Rhans Archiv, ſchildert die Verdienſte Dießenhofenſcher Aerzte.

53) Iſelins Lexicon gibt Nachricht von Ammanns gelehrten Verdienſten.

54) Ueber Bucelin ſ. Erſch und Grubers Encyclopädie. Langs, Murers und Abt Joachims Verdienſte ſind in Hallers Schweizerbibliothek aufgezählt.

55) Hottingers Kirchengeſchichte. — Eidg. Abſchied, Baden, Jahrrechnung 1695.

56) Eidg. Abſchiede der genannten Jahre. Ueber die erſte Einrichtung der Freicompagnien bin ich noch nicht recht im Klaren.

57) Hottingers Kirchengeſchichte. — Diethelms Memorabilia episcopicellana. — Pfr. Meiers Sammlung (ſ. Note 43.).

58) Hottingers Kirchengeſchichte.

59) Hottingers Kirchengeſchichte. — Von Arx, Geſchichten des Cantons St. Gallen, T. III.

60) Die Berichte Hottingers und von Arx über die Ereigniſſe von Wyl und den Thurgauer Landſturm ſtimmen nicht ganz überein.

61) Obige Bemerkung gilt auch von der in Summeri verübten Unthat; es iſt nicht ganz klar, ob Thurgauer oder Zürcher dieſelbe ſich zu Schulden kommen ließen.

62) Hottingers Kirchengeſchichte.

63) Eben daſelbſt.

64) Leu XVIII, p. 139 und 140. — Eidg. Abſchiede von 1762 — 1798.

65) Hottingers Kirchengeſchichte.

66 und 67) Eidg. Abſchied 1712, Sept. zu Baden. — Sowohl die durch Hirzel und Tſcharner, als die durch Füßli und Ernſt bewerkſtelligten landesfriedlichen Anordnungen ſind verzeichnet in einer Handſchrift: Einrichtung des neuen Landfriedens in der Landgravſchaft Thurgau. Eine Abſchrift davon iſt in meinem Beſitz.

68) Die Arbeiten des Landammanns Nabholz ſind in der ſo eben erwähnten Schrift: Einrichtung des neuen Landfriedens u. ſ. w., verzeichnet.

69) Frauenfeldiſche Jahrrechnung 1713.

70) Frauenfeldiſche Jahrrechnung 1713. — Frauenfeldiſches und Dieſſenhofenſches Stadtarchiv — Hottingers Kirchengeſchichte.

71) Eidg. Abſchiede der genannten Jahre. — Hottingers Kirchengeſchichte. — Diethelms Memorabilia episcopicellana.

72) Eidg. Abſchiede der genannten Jahre.

73) Fäſi in der Geſchichte der Landgravſchaft Thurgau hat über die Landescultur des Thurgaus einige werthvolle Zuſammenſtellungen verſucht. Die Nachrichten von den Unglücksfällen Biſchofzells und Frauenfelds ſind gedruckt; man vergleiche indeſſen Thurg. Neujahrblatt 1825 und 1826. Andere im Texte gegebene Notizen ſind aus den Eidg. Abſchieden, und aus einer noch unvollſtändigen Sammlung landvögtlicher Mandate aus dem Nachlaß des Stadtammanns Neuwyler zu Frauenfeld.

74) Ueber Boltshauſer iſt das Weitere zu finden in der Beſtattungsrede deſſelben von Le Pique, in Füßlis Künſtlerlexikon Bd. 2, und Meuſels Miscellaneen Bd. XI, S. 287; über die Dieſſenhofenſchen Aerzte und über Aepli des Letztern Biographie von Dr. Alex. Aepli, St. Gallen 1815, und Thurg. Neujahrblatt von 1828; über Dr. Scherb und Pfarrer Waſer des Erſtern hinterlaſſene zahlreiche Handſchriften.

75) Kirchweihungspredigt, darin die abſcheuliche Kilbi- und Sonntagsgräuel — der Gemeinde Luſtorf den 25. Augſtmonat 1738 vorgeſtellt worden von J. C. Hofmeiſter. Zürich gedruckt in der Bürkliſchen Druckerei 1744. — Vgl. Eidgenöſſ. Abſchiede und Mandate der angeführten Jahre.

76) Eidg. Abſchied 1775. Jul. zu Frauenfeld.

77) Von Arx, Geſchichten des Cantons St. Gallen III, p. 636 ff.

Achter Abſchnitt.

Allgemeine Quellen der in dieſem Abſchnitte enthaltenen Darſtellung ſind:

a) Ein Tagebuch über die Revolution, von Dr. und Regierungsrath Scherb, Handſchrift;

b) Deſſelben zahlreicher Briefwechſel, Concepte u. ſ. w. in ſeinen verſchiedenen Stellungen als Unterſtatthalter und Vicepräſident der Interims-Regierung —, beide von deſſelben Sohne, meinem väterlichen Freunde, Dr. und Oberamtmann Scherb vertrauensvoll mitgetheilt.

c) Thurg. Wochenblatt vom Auguſt bis Dezember 1798 von Herrn Dekan Zwingli herausgegeben, und vom Wintermonat 1799 an durch Herrn Präceptor Kappeler fortgeſetzt.

d) Mündliche Nachrichten, Flugſchriften, Mandate ꝛc.

e) Das Tagblatt der Beſchlüſſe, Dekrete und Verordnungen — des C. Thurgaus 1803 — 1814. 10 Bände —, und die Fortſetzung dieſer Schrift in der Samm ung der revidirten Geſetze und Verordnungen des Cantons Thurgau von 1815 an.

78) Abgedruckt in den bei Hausknecht in St. Gallen 1798 erſchienenen Schweizeriſchen Tagblättern, No. 5.

79) Eine etwas abweichende Darſtellung dieſer erſten Landesgemeinde findet ſich im Schweiz. Republicaner 1798. 27. Febr. Zürich, S. 8.

80) Schweiz. Republicaner am genannten Orte.

81) S. Beilage 117.

82) Beilage 119.

83) Schweiz. Republicaner 1798. 21. und 30. April. – Scherbiſches Tagebuch.

84) Dieſe Verzichtleiſtungen werden als ſtets merkwürdige Actenſtücke aufbewahrt. Der Abdruck derſelben in den Beilagen war leider nicht möglich.

85) Schweiz. Tagblätter, zweite Samml. No. 5. — Appenzelliſches Circular vom 13. März 1798.

86) Scherbiſches Tagebuch. — Schweiz. Tagblätter, zweite Sammlung, No. 7.

87) Scherbiſches Tagebuch; vgl. Meiſters helvet. Geſchichte III, p. 372.

88) Beilage 20. — Scherbiſches Tagebuch. — Republicaner 1798. 30. April und 3. Mai; vgl. p. 376. b. des Republicaners.

89) Der Schweiz. Republicaner ſpöttelt darüber.

90) Nur ſo viel iſt an dem, was von Meiſter erzählt wird, III, p. 372.

91) Scherbiſches Tagebuch. — Schweiz. Republicaner 1798. 18. u. 23. April, 12. Mai.

92) Unter den Tabellen der Agenten über verdächtige Leute und

Reden wird über dieſe Aeußerung eines Mannes aus der Umgebung Weinfeldens geklagt.

93) Thurg. Wochenblatt 1798. Stück 9. — Schweiz. Republicaner 1798. I, p. 105. 111. 114. 120. 266. 413. 467.

94) Thurg. Wochenblatt St. 7 ff.

95) Schweiz. Republicaner 1798. II, p. 112. 131. b. 1799. p. 159. 510. 415.

96) Wielands Kriegsbegebenheiten in Helvetien und Rhätien, Baſel 1828. — Scherbiſche Correſpondenz.

97) Wieland, am a. Orte. — Jomini histoire critique et militaire des guerres de la Révolution. Paris 1822. p. 237.

98) Wieland.

99) Thurg. Wochenblatt 1800. St. 1. 18. 21. 28. 35. 37. — Wieland.

100) Thurg. Wochenblatt 1800. St. 3. 24. 26. 33. 1801, St. 12. 14.

Gedruckt bei Wegelin und Rätzer in St. Gallen.